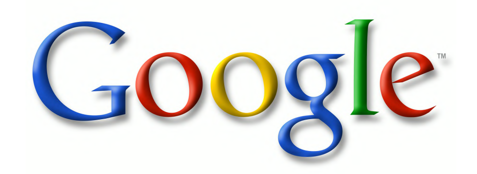
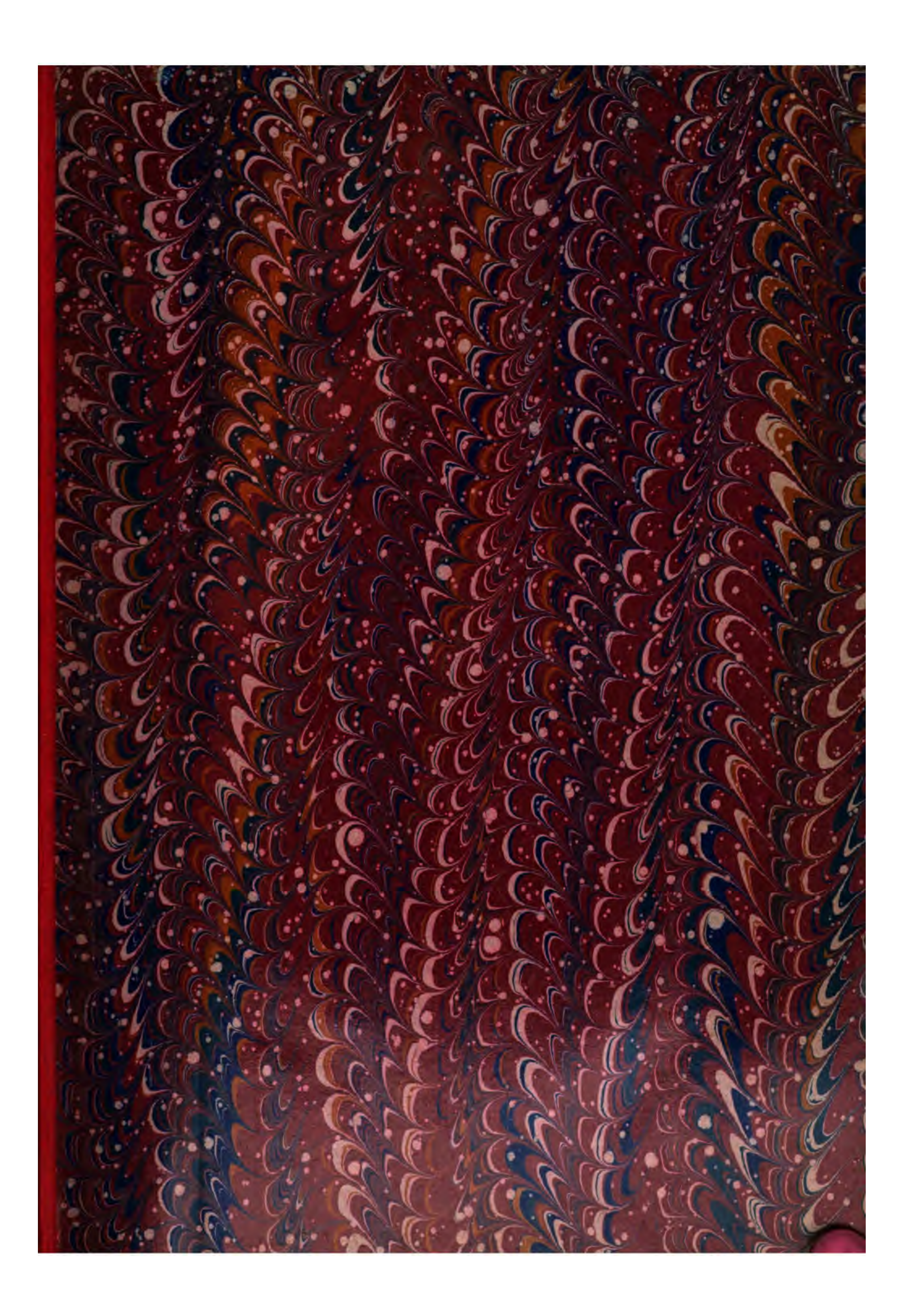





Gov 1008.1
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, † Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Berlin, Professor Dr. **Brusa** in Turin, † Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Cosack** in Gießen, **Geoffrey Drage** in London, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Staatsminister Dr. **Eyschen** in Luxemburg, † Geh. Archivrath **Falkmann** in Detmold, † Geh. Justizrath **Forkel** in Koburg, Professor Dr. **Fricker** in Leipzig, Professor Dr. **Gareis** in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Staatsminister Dr. **Goos** in Kopenhagen, **Henrik Hansen** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geheimerath Professor Dr. **von Holst** in Chicago, Dr. **A. Jellinek**, Mitglied des ungarischen Reichstages in Budapest, Professor Dr. **G. Jellinek** in Heidelberg, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, † Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg, Kabinetschef Professor **André Lebon** in Paris, Ministerialrath **Leoni** in Straßburg, Landgerichtsdirector **Liebmann** in Greiz, Senator Dr. **Mechelin** in Helsingfors, Advokat **J. J. Tavares de Medeiros** in Lissabon, Unterstaatssecretär z. D. Dr. **G. von Mayr** in Straßburg, Geh. Hofrath Professor Dr. **G. Meyer** in Heidelberg, Rechtsanwalt **K. Müller** in Gera, † Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Staatsminister **A. Otto** in Braunschweig, Professor Dr. **von Philippovich** in Freiburg, † Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Professor Dr. **H. Rehm** in Marburg, Staatsminister Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath Dr. **Schambach** in Berlin, Geh. Oberregierungsrath Dr. **Schenkel** in Karlsruhe, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, † Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **K. Freiherr von Stengel** in Würzburg, Professor Dr. **Manuel Torres Campos** in Granada, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Professor Dr. **A. Vauthier** in Brüssel, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,
Professor an der Universität Erlangen,
Mitglied des Reichstags und der bayer. Abgeordneten-Kammer,

und

Dr. Max Seydel,
Professor an der Universität München.

Einleitungsband.

Dritte Abtheilung.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Einleitungsband

herausgegeben

von

Dr. Max Seydel.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Volkswirthschaftslehre.

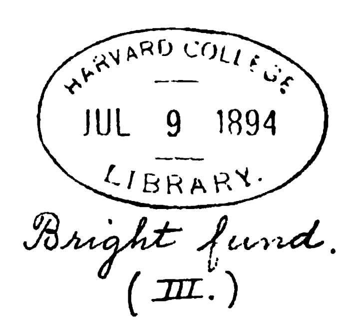
Bearbeitet

von

Dr. Eugen von Philippovich,
Professor an der Universität Freiburg.



Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).



Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Grundriß

der

Politischen Oekonomie.

Von

Dr. Eugen von Philippovich,
Professor an der Universität Freiburg.

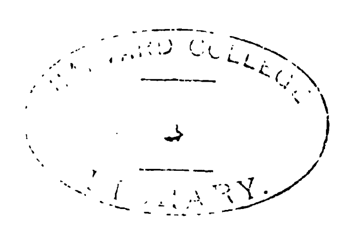
Erster Band.

Allgemeine Volkswirthschaftslehre.

Aus Handbuch des Oeffentlichen Rechts: Einleitungsband.



Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).



Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Allgemeine Volkswirthschaftslehre.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Das Wesen der Volkswirthschaft.

Seite

1. Das Wesen der Wirthschaft.

§ 1. 1

2. Die elementaren Thatsachen der Wirthschaft.

§ 2. Die Bedürfnisse 2
§ 3. Die Güter 4
§ 4. Werth und Kosten 5
§ 5. Produktion und Konsumtion 6
§ 6. Ertrag und Einkommen 7

3. Die Wirthschaftseinheiten.

§ 7. 8

4. Die wirthschaftlichen Organisationsformen.

§ 8. Begriff und Grundlage der Wirthschaftsorganisation 10
§ 9. Die verkehrswirthschaftliche Wirthschaftsorganisation 11
§ 10. Die gemeinwirthschaftlichen Wirthschaftsorganisationen 12
§ 11. Das Verhältniß der verkehrswirthschaftlichen zur gemeinwirthschaftlichen Wirthschaftsorganisation 13

5. Die Volkswirthschaft.

§ 12. 14

II. Die Probleme der Volkswirthschaft.

§ 13. Die Veränderungen der wirthschaftlichen Elementarerscheinungen durch die Thatsache des Verkehrs 16
§ 14. Das privatwirthschaftliche und das volkswirthschaftliche Interesse 18
§ 15. Die Thatsache der sozialen Bedingtheit und der Entwicklung der wirthschaftlichen Erscheinungen 19

III. Die Volkswirthschaft als Gegenstand der Wissenschaft.

§ 16. Aufgabe und Systematik 20
§ 17. Methode 23
§ 18. Literatur 26
§ 19. Plan der folgenden Darstellung 32

Erstes Buch.

Die Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft.

§ 20. Ueberſicht über die Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft 33

I. Die Naturbedingungen.

§ 21. Die äußere Natur 34
§ 22. Die Bevölkerung und ihre natürliche Gliederung 37
§ 23. Die Größe der Bevölkerung 38
§ 24. Die Bewegung der Bevölkerung 41

Seite

II. Gesellschaft und Staat.

§ 25. Das Wesen von Gesellschaft und Staat 45

A. Die Gesellschaft.

§ 26. Die allgemeinen Beziehungen der gesellschaftlichen Zusammenhänge zur Volkswirthschaft 47
§ 27. Die Arbeitstheilung. Gesellschaftliche und technische Arbeitstheilung . . . 50
§ 28. Die Bedingungen und Wirkungen der Arbeitstheilung in der Volkswirthschaft 52
§ 29. Die Berufsgliederung 55
§ 30. Die Klassenbildung 56

B. Der Staat.

§ 31. Das Recht als Bedingung und Abgrenzung wirthschaftlicher Thätigkeit . . 58
§ 32. Das Vermögens- insbesondere das Eigenthumsrecht 60
§ 33. Das Erbrecht 62
§ 34. Das Verkehrsrecht 63
§ 35. Der Staat als wirthschaftliche Organisation 65
§ 36. Der Staat als Träger der Politik 67

III. Die persönlichen Bedingungen.

§ 37. Das wirthschaftliche Prinzip und die Motive wirthschaftlichen Handelns . . 68
§ 38. Die Wissenschaft 71
§ 39. Die Technik 73

Zweites Buch.

Produktion und Erwerb.

Erster Abschnitt. Produktion, Erwerb und Produktionsfaktoren.

I. Das Wesen der Produktion.

§ 40. Der technische und wirthschaftliche Charakter der Produktion 75
§ 41. Produktion und Erwerb. Produktivität und Rentabilität 77
§ 42. Die mitwirkenden Bestandtheile der Produktion. Produktionselemente und Produktionsfaktoren 79
§ 43. Das Vermögen 80

II. Das Land als Produktionsfaktor.

§ 44. Das Land als räumliche Grundlage der Produktion 83
§ 45. Das Land als Träger ersetzbarer Stoffe und Kräfte 85
§ 46. Das Land als Träger nicht ersetzbarer Stoffe 87

III. Das Kapital als Produktionsfaktor.

§ 47. Kapital und Land. Produktiv- und Erwerbskapital 88
§ 48. Die wirthschaftliche Bedeutung des Produktivkapitals 90
§ 49. Die wirthschaftliche Bedeutung des Erwerbskapitals 92
§ 50. Kapitalformen und Kapitalanlagen 93
§ 51. Entstehung und Verbrauch des Kapitals 95

IV. Die Arbeit als Produktionsfaktor.

§ 52. Das Wesen der Arbeit 100
§ 53. Die Arten der Arbeit 101
§ 54. Das Verhältniß der Arbeitsleistung zur Arbeitskraft, Arbeitszeit und zum Arbeitslohn 103
§ 55. Ueber die Menge der in der Volkswirthschaft verfügbaren Arbeit 105
§ 56. Ueber die Bedingungen der Beschäftigung der Arbeitskräfte in der Volkswirthschaft 105
§ 57. Die Arbeitssysteme 107

Seite

Zweiter Abschnitt. Die Organisation der Produktion und des Erwerbs.

A. Die Formen der Produktion nach der Verschiedenheit der Wirthschafts-Organisation.

I. Die verkehrswirthschaftlichen Produktionsformen (Die Formen der Unternehmung).

§ 58. Allgemeines 110
§ 59. Die Einzelunternehmung 112
§ 60. Die gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Allgemeines 113
§ 61. Die gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Fortsetzung: Die Aktiengesellschaft 114
§ 62. Die gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Fortsetzung: Die Genossenschaften 117
§ 63. Die öffentliche Unternehmung 122

II. Die Produktionsformen der verkehrslosen Wirthschaft.

§ 64. Die hauswirthschaftliche Produktion 125
§ 65. Die gemeinwirthschaftliche Produktion 126

B. Die Produktionsformen nach wirthschaftlich-technischen Gesichtspunkten.

I. Groß- und Kleinbetriebe.

§ 66. Der Gegensatz von Groß- und Kleinbetrieben 129
§ 67. Die Bedingungen der Entstehung und die Folgen des Großbetriebs . . . 130
§ 68. Der Maschinenbetrieb 133

II. Extensive und intensive Wirthschaftsbetriebe.

§ 69. 135

Dritter Abschnitt. Das regelnde Prinzip der Produktion und des Erwerbs.

§ 70. Das Wesen des freien Wettbewerbs 137
§ 71. Die wirthschaftlich-technischen Folgen des freien Wettbewerbs 139
§ 72. Die sozialen Folgen des freien Wettbewerbs 142
§ 73. Die Schranken des freien Wettbewerbs. Monopole 144
§ 74. Die Unternehmerverbände zur Regelung der Produktion 145
§ 75. Die Gewerkvereine 147
§ 76. Die Konstruktion der verkehrslosen Volkswirthschaft 148

Drittes Buch.

Der Verkehr.

I. Die Organisation des Verkehrs.

§ 77. Verkehr und Verkehrsmittel 151
§ 78. Die Wirkung der Verkehrsmittel auf die Volkswirthschaft 153
§ 79. Der Handel 155
§ 80. Der Markt 157

II. Der Werth.

§ 81. Die Werthbegriffe 159
§ 82. Das Werthproblem 161
§ 83. Die Bestimmungsgründe des subjektiven Werthes gegebener Genußgütermengen 162
§ 84. Die Bestimmungsgründe des subjektiven Werthes der Produktivgüter, sowie vermehrbarer Güter 163
§ 85. Die Bestimmungsgründe des subjektiven Werthes vermehrbarer Güter. Fortsetzung 165

Seite

III. Der Preis.

§ 86. Allgemeines . . . 167
§ 87. Monopolpreise . . . 168
§ 88. Konkurrenzpreise . . . 170
§ 89. Das Produktionskostengesetz . . . 172
§ 90. Das Gesetz der Preisbestimmung durch die höchsten Kosten . . . 174
§ 90a. Zusammenhängende Preise . . . 175

IV. Das Geld.

§ 91. Ursprung und wirthschaftliche Funktion des Geldes . . . 176
§ 92. Die staatliche Ordnung des Geldwesens. Währung und Münze . . . 179
§ 93. Der Bedarf an Geld . . . 182
§ 94. Der Werth des Geldes . . . 184
§ 95. Der Werth des Geldes. Fortsetzung . . . 187
§ 96. Das gegenseitige Werthverhältniß von Gold und Silber . . . 190
§ 97. Der Einfluß der Werthveränderungen des Geldes auf die staatliche Ordnung des Münzwesens . . . 192
§ 98. Der Einfluß der Geldwerthänderungen auf die Volkswirthschaft . . . 194

V. Der Kredit.

§ 99. Das Wesen des Kredits . . . 196
§ 100. Die Arten des Kredits . . . 197
§ 101. Die Organisation der Kreditvermittlung . . . 198
§ 102. Die Organisation der Kreditvermittlung. Fortsetzung: Die Banken . . . 199
§ 103. Oeffentliche Einrichtungen der Kreditvermittlung . . . 201
§ 104. Kredit und Zahlungswesen . . . 202
a. Die Banknote . . . 202
§ 105. b. Staatsnote und Papiergeld . . . 208
§ 106. c. Der Check und das Ausgleichungssystem . . . 210
§ 107. d. Internationale Zahlungen . . . 212
§ 108. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits . . . 214

Viertes Buch.

Einkommen und Güterverbrauch.

Erster Abschnitt. Das Einkommen und die Einkommensbildung.

I. Das Einkommen.

§ 109. Ertrag und Einkommen . . . 219
§ 110. Die Arten des Einkommens . . . 222
§ 111. Die Formen der Einkommensbildung . . . 223
§ 112. Einkommen und Preise . . . 226

II. Das Unternehmereinkommen.

§ 113. Die Entstehung des Unternehmereinkommens . . . 228
§ 114. Die Höhe und die Ausgleichungstendenz des Unternehmereinkommens . . . 230

III. Das Besitzeinkommen.

A. Die Grundrente.

§ 115. Entstehung der Grundrente . . . 233
§ 116. Die privatwirthschaftliche und die volkswirthschaftliche Bedeutung der Grundrente 236

Seite

B. Der Zins.

§ 117. Terminologisches 238
§ 118. Der Darlehenszins 239
§ 119. Der Kapitalzins der Unternehmer 240
§ 120. Die Höhe und Ausgleichungstendenz des Zinses 245

IV. Das Arbeitseinkommen.

§ 121. Die Arten des Arbeitseinkommens 246
§ 122. Die Arten des Lohneinkommens 248
§ 123. Bestimmungsgründe der Lohnhöhe 250
§ 124. Bestimmungsgründe der Lohnhöhe. Fortsetzung 253
§ 125. Die Stellung des Arbeiters bei der Lohnbildung 257
§ 126. Lohnsteigerungen 258

V. Das Verhältniß der Einkommenszweige zu einander.

§ 127. 262

VI. Versicherung.

§ 128. Wesen und Arten der Versicherung 268
§ 129. Die Versicherung als Einkommensicherung 269

VII. Die Armenversorgung.

§ 130. 273

Zweiter Abschnitt. Güterverbrauch.

I. Güterverbrauch und Güterverwendung.

§ 131. Güterverbrauch und Konsumtion 275
§ 132. Die Grenze des Güterverbrauchs 276
§ 133. Der Güterverbrauch und die Ordnung der Wirthschaftseinheiten 278

II. Der Haushalt und die Konsumtion.

§ 134. Der Haushalt 279
§ 135. Konsumtion und Produktion 283
§ 136. Das unausgeglichene Verhältniß von Produktion und Konsumtion. Krisen . 284

Fünftes Buch.

Die wirthschaftspolitischen Parteien.

I. Der Individualismus.

§ 137. Die Wirthschaftspolitik bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 290
§ 138. Der Physiokratismus 292
§ 139. Adam Smith 294
§ 140. Die Ausbreitung der individualistischen Wirthschaftspolitik 297

II. Der Sozialismus.

§ 141. Die Anfänge der sozialen Bewegung 301
§ 142. Der Sozialismus in England 304
§ 143. Der Sozialismus in Frankreich 308
§ 144. Der Sozialismus in Deutschland. Karl Rodbertus 312
§ 145. Der Sozialismus in Deutschland. Karl Marx und Friedrich Engels . . . 315
§ 146. Der Sozialismus in Deutschland. Die Sozialdemokratie 321

Seite

III. Die Sozialreform.

§ 147. Die gemeinsamen Grundlagen der sozialreformatorischen Parteien 328
§ 148. Der reformatorische Liberalismus 330
§ 149. Die Partei der konservativen oder autoritären Sozialreform 332
§ 150. Die Parteien der christlich-sozialen Reform. a. Die katholische Richtung . . 334
§ 151. Die Parteien der christlich-sozialen Reform. b. Die protestantische Richtung . 338

Register 342
Berichtigungen 348

Einleitung.

I. Das Wesen der Volkswirthschaft.

1. Das Wesen der Wirthschaft.

§ 1. 1. Das Leben des Menschen erfordert einen steten sich immer wieder erneuernden Verbrauch von Gegenständen der Natur. Nicht nur unser körperliches Dasein ist an die Verfügung über Nahrungsmittel, Kleidung und andere Mittel zum Schutze vor den Wechselfällen der Witterung, zur Erhaltung oder Steigerung unserer Gesundheit und Behaglichkeit gebunden, auch die Regungen des menschlichen Geistes können sich nur erhalten und wirksam werden, wenn sie sich verkörpern. Alle unsere Lebensäußerungen sind flüchtiger Art. Nur indem wir Gegenständen der Natur, des äußeren Daseins im Gegensatz zu unserem persönlichen Leben, Form und Gepräge geben, erhalten wir unseren Gedanken und Empfindungen wirksame Dauer. Selbst das Bedürfniß der religiösen Verehrung drängt darnach, sei es in einfachen Opfergeräthen oder in Tempeln und Kirchen einen Ausdruck seiner Stärke und Innigkeit zu gewinnen, durch den es die Mitlebenden und die Nachwelt immer von Neuem zu der Höhe des Ueberirdischen zu erheben sucht. Und alle die Fortschritte, welche Kunst und Wissenschaft von den ersten Anfängen an gemacht haben, sind verknüpft mit immer sich erneuernder und steigender Unterwerfung des natürlichen Stoffes unter die Gewalt des Menschen, der sie formt und seinen Bedürfnissen gemäß gestaltet. Es ist daher weder das einfachste, noch das höchste menschliche Leben, weder auf der niedrigsten noch auf der höchsten Kulturstufe zu denken, dessen Thätigkeit nicht darauf gerichtet sein müßte, sachliche, materielle Güter sich anzueignen, um sie zu gebrauchen und zu verbrauchen. Da der Verbrauch, schon durch die langsam aber stetig wirkenden zerstörenden Einflüsse der Natur allmählich auch bei jenen Gütern eintritt, welche einen längeren Gebrauch zulassen, so ist die fortwährende Erneuerung jener Thätigkeit, auch abgesehen von jedem Streben nach Fortschritten in der Bedürfnißbefriedigung eine Nothwendigkeit. Dadurch wird die Sorge der Menschen um ihren Bedarf an sachlichen Gütern eine konstante Erscheinung sowohl im Leben des Einzelnen, wie der ganzen Menschheit. Diese Seite des menschlichen Lebens ist es, welche wir als die wirthschaftliche bezeichen. Der Begriff Wirthschaft umfaßt daher alle jene Vorgänge und Einrichtungen, welche auf die konstante Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind.

2. Betrachten wir die Vorgänge, die an die Verwirklichung des Strebens der Menschen nach Deckung ihres dauernden Güterbedarfs sich anschließen, rein technisch, d. h. nur vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit zur Erzielung des gewollten Erfolges, so werden wir ohne Mühe das Hervortreten eines gleichartigen Zuges in den einzelnen Handlungen, wie in ihrer gesammten Anordnung und Ausführung gewahren. Nur in seltenen Fällen und nur für ein geringes Maaß seiner Bedürfnisse ist die Wirthschaftsführung der Menschen auf sorglose Aneignung der von der Natur freiwillig dargebotenen Güter beschränkt. Das Gegentheil ist die

Regel. Die Produkte der Natur müssen planvoll gewonnen und planvoll bearbeitet werden. Sie rufen einen Müheaufwand auf Seite der Menschen hervor, der mit jeder quantitativen und qualitativen Zunahme der Bedürfnisse gesteigert wird. Jede Gütergewinnung erfordert zugleich einen Güterverbrauch, indem nicht durch Arbeit allein der Natur Stoffe abgerungen oder Rohstoffe unseren Bedürfnissen gemäß gestaltet werden können. Werkzeuge und Hülfsstoffe, die selbst wieder nur durch Mühe und Güteraufwand gewonnen worden sind, werden bei jeder Gütergewinnung verbraucht. Daraus ergiebt sich ein natürliches, d. h. durch die Thatsachen selbst den Menschen aufgenöthigtes Verhalten. Der Mühe- und Güteraufwand, der hingegeben wird, wird mit dem angestrebten Ziel verglichen werden. Man wird nur handeln, wenn man einen Nutzen zu erwarten hat, wenn der Erfolg größer zu sein verspricht, als das Opfer. Man wird trachten, das Letztere auf das geringste Maaß zu bringen und seine Thätigkeiten und Güterverwendungen so zu ordnen, daß sie den größten Nutzen ergeben. Ein solches Verhalten ist die Folge eines vernünftigen Zweckstrebens. Es ist ein in der menschlichen Natur und zwar nicht bloß auf materiellem Gebiete begründetes Prinzip, das sich aber auf wirthschaftlichem Gebiete mit solcher Ausschließlichkeit äußert, daß es geradezu den Namen des **wirthschaftlichen** oder **ökonomischen Prinzipes** erhalten hat.

3. Die Thatsache eines solchen Verhaltens der Menschen bei ihren wirthschaftlichen Handlungen ist so hervorstechend, daß sowohl im gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie in der Wissenschaft das Wort „wirthschaftlich" sehr häufig nicht das objektive Ziel der Handlungen — Güterversorgung der Menschen —, sondern die Handlungs**weise**, das Verfahren nach dem wirthschaftlichen Prinzip, bezeichnet. Demgemäß ist auch bei Anwendung des Wortes Wirthschaft zu scheiden zwischen einer Zusammenfassung all der auf die dauernde Versorgung der Menschen mit Gütern gerichteten Vorgänge und Einrichtungen und jenem Begriffe, nach welchem die Wirthschaft nur die auf die Verwirklichung des wirthschaftlichen Prinzips gerichteten Vorgänge und Einrichtungen zur Güterversorgung der Menschen umfaßt.

Eine Verschiedenheit in der Auffassung der Erscheinungen, die unter den Begriffen Wirthschaft und wirthschaftlich zusammen zu fassen sind, tritt nicht bloß in der hervorgehobenen Scheidung der Handlungsweise, sondern auch in der Richtung auf, daß das Objekt des Wirthschaftens, die Güter, und der Kreis der wirthschaftlichen Vorgänge von den einzelnen Schriftstellern verschieden abgegrenzt werden. In ersterer Beziehung handelt es sich um Beschränkung des Begriffes Gut auf sachliche Gegenstände oder Ausdehnung auf Gegenstände und Thatsachen immaterieller Art; im zweiten Falle um die Frage, ob Güterbeschaffung, Güterverwendung und Sorge für Gütererhaltung Vorgänge sind, auf die der Begriff der Wirthschaft sich erstreckt oder ob die beiden letzteren Vorgänge auszuscheiden seien. Der im Text gegebenen Auffassung liegt die Anschauung zu Grunde, daß das Ziel des Wirthschaftens sachliche Güter seien und sämmtliche erwähnte Vorgänge in den Bereich der Wirthschaft fallen. Vgl. § 3, 5.

Literatur: **Menger**, Grundsätze, S. 53; **Wagner**, Grundlegung, S. 63; **Schäffle**, Ges. System, § 1; **Hermann**, Untersuchungen, S. 10 ff.; **Dietzel**, Der Ausgangspunkt der Sozialwirthschaftslehre und ihr Grundbegriff, Z. f. Stw. 39. Bd., 1883; **Schönberg**, Handbuch S. 4 und S. 10 ff.; **Wieser**, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirthschaftlichen Werthes, Wien 1884, S. 75; F. J. **Neumann**, Grundlagen der Volkswirthschaftslehre, Erste Abtheilung, Tübingen 1889, 1. Kap.

2. Die elementaren Thatsachen der Wirthschaft.

§ 2. a. **Die Bedürfnisse.** 1. Die Bedürfnisse des Menschen sind der Ausgangspunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit, ihre Befriedigung deren Ziel. In den Bedürfnissen kommt dem Menschen die Thatsache seiner Abhängigkeit von der äußeren Natur zum Bewußtsein, sie sind der Ausdruck dieser Abhängigkeit in seinem Empfinden und erregen in ihm das Verlangen nach Veranstaltungen zur Behebung des mit dem Bedürfen verbundenen Gefühls des Mangels. Diese Veranstaltungen und Vorkehrungen sind je nach der Art der Bedürfnisse verschieden. Sie beziehen sich bald auf den Schutz des Körpers

vor Kälte und anderen äußeren Einwirkungen durch Kleidung und Wohnung, bald auf die Erhaltung seiner Lebensthätigkeit durch die Nahrung, bald auf die Bethätigung geistiger Bedürfnisse, der Mittheilung, der Kunst, der Wissenschaft u. s. w. Die Richtung der wirthschaftlichen Thätigkeit wird demnach durch die Art der Bedürfnisse und durch ihre konkrete Größe, den Bedarf, bestimmt und die Ordnung, die in diesen zu bemerken ist, wird maaßgebend für die Ordnung der wirthschaftlichen Handlungen. Eine Ordnung der Bedürfnisse aber ist nach zweifacher Richtung gegeben, in sachlicher und in zeitlicher Beziehung.

2. In sachlicher Hinsicht bemerken wir, daß wir den Bedürfnissen nicht gleiche Bedeutung beilegen, daß sie nicht mit gleicher Stärke auf unser Handeln einwirken. Es reihen sich vielmehr an nothwendige und wichtige Bedürfnisse, deren Nichtbefriedigung wir in höherem Grade als Nachtheil empfinden, solche an, deren Nichtbefriedigung uns als geringeres Uebel erscheint. Das Entbehren der Nahrung, der Kleidung, der Wohnung oder eine nicht ausreichende Befriedigung dieser Bedürfnisse wird schmerzlicher gefühlt werden, als das Entbehren eines Schmuckgegenstandes oder eines Vergnügens. Die Bedürfnisse sind daher ihrer Art nach nicht gleichwerthig. Wir können nach dem Grade ihrer Wichtigkeit für unsere Wohlfahrt eine Ordnung der Bedürfnißarten aufstellen.

Von der Ordnung der Bedürfniß**arten** oder Bedürfniß**gattungen** verschieden ist die Ordnung der Bedürfniß**regungen**, d. h. der einzelnen durch ein Bedürfniß in uns hervorgerufenen Akte des Empfindens. Die der Art nach wichtigsten Bedürfnisse, z. B. der Nahrung, Kleidung, können in einem gegebenen Zeitpunkte hinter den der Art nach minder wichtigen Bedürfnissen, z. B. des Vergnügens, des Schmucks, zurücktreten, wenn ihre Befriedigung bis zu einem solchen Grade gedeckt ist, daß ihre weiteren Regungen nicht mehr mit der Intensität empfunden werden, die den Regungen dieser der Art nach minder wichtigen Bedürfnissen zukommt. Die sachliche Ordnung der Bedürfnisse ist daher eine solche der Bedürfnißgattungen und Bedürfnißregungen. Sie ist je nach den besonderen Lebensverhältnissen, Naturanlagen und dem Kulturzustande der wirthschaftenden Menschen verschieden, aber in jedem Zeitpunkte eine gegebene und feste Größe.

3. Die Bedürfnisse haben aber nicht nur eine sachliche, sondern auch eine **zeitliche** Ordnung. Sie wechseln in ihrem Umfange und in ihrer Stärke in der Zeit. Bedürfnisse, die in der Gegenwart durch unsere Lebensverhältnisse, unsere körperliche oder geistige Entwicklung noch ausgeschlossen sind, treten in späterer Zeit auf oder ein bereits befriedigtes und daher zur Zeit nicht bemerktes Bedürfnis wiederholt sich seiner Natur nach oder der vergänglichen Natur des Befriedigungsmittels wegen periodisch.

So kann man kontinuirliche, periodisch sich wiederholende, unregelmäßig, aber vorausberechenbar, unregelmäßig und nicht vorausberechenbar auftretende Bedürfnisse unterscheiden.

Auch die Thatsache der zeitlichen Kontinuität bezw. der zeitlichen Schwankung der Bedürfnisse und ihrer Stärke ist wie die sachliche Ordnung der Bedürfnisse für die Wirthschaftsführung wesentlich. Je wohlgeordneter die menschliche Wirthschaft ist, desto mehr werden nicht nur die augenblicklich empfundenen, sondern die Gesammtheit der in übersehbarer Zeit auftretenden Bedürfnisse für das wirthschaftliche Verhalten maaßgebend.

Mit der Untersuchung der Bedürfnisse berührt die Wirthschaftslehre einestheils das Gebiet der Psychologie, anderntheils das der Kulturgeschichte. Sie werden die Grundlage sowohl von Empfindungsvorgängen, die zur Bewerthung der Güter führen (vgl. unten unter c, ferner Drittes Buch II.), als von Handlungen und Maßnahmen wirthschaftspolitischer Natur, die im Interesse einer dem Kulturstande der Zeit entsprechenden Befriedigung der Bedürfnisse ganzer Klassen Aenderungen der wirthschaftlichen Organisation hervorrufen. Eine psychologische Vertiefung der Lehre von den Bedürfnissen ist in neuerer Zeit durch die unten angegebenen Schriften von Menger, Böhm-Bawerk, Sax, Wieser erfolgt; die praktische Würdigung des Bedürfnißstandes der gesellschaftlichen Klassen ist ein Verdienst der descriptiven Richtung der Nationalökonomie.

Literatur: Hermann, Untersuchungen, S. 78 ff., Roscher, System I, S. 1; Wagner, Grundlegung § 1, insbes. § 94 ff.; Menger, Grundsätze S. 32 ff.; Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirthschaftlichen Güterwerthes im J. f. Nat. 1886, 46. Bd., S. 22 ff.; Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, Wien 1887, § 16, insbes. § 28 ff.; Wieser, Der natürliche Werth, Wien 1889, § 2 ff.; Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für das menschliche Handeln (zuerst Braunschweig 1854, neu aufgelegt Berlin 1887); Marshall, Principles of Economics Vol. I. London 1891, 2. Aufl. S. 143; Block, Progrès de la science économique depuis Adam Smith. Paris 1890, S. 81.

§ 3. b. **Die Güter.** 1. Die Mittel der Bedürfnißbefriedigung heißen Güter. Aber nicht alles, was wir im gewöhnlichen Leben als Gut bezeichnen, rechnen wir zu den wirthschaftlichen Gütern. Entsprechend der Abgrenzung, die wir für den Kreis der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen vorgenommen haben, werden wir als Güter nur Gegenstände der Außenwelt, sachliche Befriedigungsmittel, auffassen. Diese und ihre Verwendung für die Bedürfnißbefriedigung sind das letzte Ziel der wirthschaftlichen Thätigkeit, an ihnen und mit ihnen vollziehen sich jene Vorgänge, in die wir die Gesammtheit der Wirthschaft auflösen können. Aber auch nicht alle Sachgüter werden Gegenstand wirthschaftlicher Erwägungen und Handlungen. Man unterscheidet zwischen freien und wirthschaftlichen Sachgütern.

2. Freie Güter sind solche, die in einer für die praktischen Bedürfnisse der Menschen beliebig großen Menge vorhanden sind, deren Aneignung daher ohne Sorge um die Erhaltung der dauernden Verfügung vor sich gehen kann und die für die Befriedigung auch der voraussichtlich künftig entstehenden Bedürfnisse ausreichen. Luft, Licht, Wasser in wasserreicher Gegend, Holz im Urwald sind nicht Gegenstand der menschlichen Wirthschaft d. h. dauernder Sorge um ihren Bedarf, sondern nur der Aneignung und des Verbrauchs. Wirthschaftliche Güter sind daher nur solche Sachgüter, welche im Verhältniß zum gegebenen und wirthschaftlicher Weise voraus zu beurtheilenden Bedarf in beschränkter Menge vorhanden und verfügbar sind.

3. Unter den wirthschaftlichen Gütern haben wir wieder zwei Gruppen auseinander zu halten, solche, die ihrer Aufgabe, dem menschlichen Bedürfnisse zu dienen, unmittelbar, und solche, welche ihm nur mittelbar dienen. In die erste Gruppe gehören z. B. genußbereite Nahrungsmittel, in die letztere alle diejenigen Stoffe und Vorrichtungen, mittels welcher wir genußbereite Nahrungsmittel herstellen können, z. B. Brod auf der einen, Mehl, Salz, Wasser, Backofen, Feuerung auf der anderen Seite. Die Verfügung über diese Güter gestattet in dem einen, wie in dem anderen Falle die Befriedigung unseres Nahrungsbedürfnisses, aber dennoch ist der Unterschied zwischen ihnen wesentlich. Während wir durch die Verfügung über ein Gut der ersten Gruppe, hier das Brod, unsere Bedürfnißbefriedigung unmittelbar sichergestellt finden, ist dies bei der zweiten Gruppe nur mittelbar der Fall und nur dann, wenn wir 1. über alle die Güter verfügen, deren Verbindung der Herstellung eines zur unmittelbaren Bedürfnißbefriedigung geeigneten Gutes dient; 2. über sie auch während der ganzen Zeit verfügen, die zu der Bereitung dieses letzteren Gutes nothwendig ist und 3. über diejenige Arbeitskraft und Arbeitsgeschicklichkeit verfügen, die zur Bereitung erforderlich ist. Während demnach die Güter, die zur unmittelbaren Bedürfnißbefriedigung dienen, für uns auch unmittelbare Bedeutung nach ihrer Geeignetheit für diese Befriedigung besitzen, hängt die Bedeutung der zweiten Gruppe von dem Vorhandensein einer Reihe von nicht in den Gütern selbst liegenden Nebenbedingungen ab. Die erste Gruppe bezeichnen wir, da sie unmittelbar dem Genusse dienen können, als Genußgüter, oder, nach der Art der Verwendung, die sie finden, als Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter; die zweite Gruppe, da sie erst dazu dienen, Genußgüter hervorzubringen, zu produziren, als Produktionsmittel oder Produktivgüter.

4. Innerhalb der Produktionsmittel sind aber selbst wieder Verschiedenheiten zu bemerken. In dem oben gegebenen Beispiele war die Gruppe der Produktionsmittel unmittelbar

zur Herstellung des Genußgutes Brod verwendbar. Es ist aber leicht zu sehen, daß man dieses Ergebnis auch erzielen kann, wenn man nicht über die angeführten Produktivgüter, sondern über solche Güter verfügt, aus welchen sich die einzelnen zur Brodbereitung nothwendigen Güter zusammensetzen: Getreide und eine Mahlvorrichtung, Steine und Bindemittel zum Backofenbau u. s. w. Auch diese Güter stellen, wenn wir sie in vollständiger Menge, während der nothwendigen Zeit und in Verbindung mit der entsprechenden Arbeit besitzen, die Befriedigung unseres Brodbedürfnisses in Aussicht. Aber allerdings erst in fernerer Zeit und unter erschwerenden Vorbedingungen. Darüber hinaus nun ließe sich wieder jedes dieser Produktivgüter in die Güter auflösen, aus welchen es entstanden ist, und so fort, bis wir endlich auf die unmittelbaren Naturstoffe und Naturkräfte stoßen. Diese Thatsache hat dazu Veranlassung gegeben, Güter**ordnungen** auseinander zu halten und von Gütern erster Ordnung (Genußgütern) und Gütern entfernterer Ordnungen (Produktivgütern) zu sprechen, eine Scheidung, die nach vielen Richtungen bedeutsam ist.

5. Von anderen Gesichtspunkten geht eine Scheidung der Produktionsmittel aus, welche den **Grund und Boden** und die **beweglichen** oder nach menschlichem Willen festgelegten Produktionsmittel, die wir als **Kapital** bezeichnen, auseinanderhält. Die Letzteren sind zerstörbar, aber auch wieder ersetzbar, sie haben eine nicht lokal gebundene Verwendbarkeit und sind vermehrbar. Sie besitzen daher für die Wirthschaftsführung je eine besondere Bedeutung (vergl. § 46).

Wie bereits in der Anmerkung zu § 1 hervorgehoben wurde, treten sich in Bezug auf den Gutsbegriff verschiedene Auffassungen gegenüber. Die im Text angenommene ist neuerdings von **Sax** und **Wieser** vertreten worden. Die Meinung, daß auch innere Güter wirthschaftliche Güter sein können, vertreten u. A. **Hermann**, **Wagner** (mit der Einschränkung, daß die inneren Güter äußerliche Wirkung haben müssen), **Roscher** und **Marshall**. Diese Ansicht wird zwar von den Meisten abgelehnt, dagegen werden neben den sachlichen Gütern auch Dienstleistungen, Rechte und gewisse Verhältnisse persönlicher Art (z. B. das der Kundschaft) zu den wirthschaftlichen Gütern gerechnet. So von **Menger**. Andere scheiden die Dienstleistungen und Verhältnisse aus (**Neumann**), wieder Andere die Rechte und Verhältnisse, während sie Dienstleistungen zu den wirthschaftlichen Gütern rechnen (**Meyer**). Da Rechte und Verhältnisse bestimmte Formen der Wirthschaft — einen Verkehr mehrerer Wirthschaften — voraussetzen, können sie keinenfalls unter die elementaren Thatsachen der Wirthschaft gerechnet werden. Aber auch abgesehen davon rechtfertigt sich ihre Ausscheidung aus dem Kreise der als wirthschaftliche Güter zusammen zu fassenden Dinge, da sie nie das letzte Ziel des Wirthschaftens oder auch nur das selbständige Mittel sind, den Sachgüterbedarf einer Wirthschaft zu vermehren oder zu erhalten. Immer beziehen sie sich auf Sachgüter und erhalten nur durch diese ihre Bedeutung. Leistungen, die als der Ausfluß der körperlichen oder geistigen Arbeitskraft einer menschlichen Persönlichkeit nicht bewirthschaftet werden können, können aus diesem Grunde auch nicht zu den wirthschaftlichen Gütern gerechnet werden. Leistungen treten in jeder, auch in einer isolirten Wirthschaft auf, da ohne Arbeit keine Wirthschaft denkbar ist. Sie sind ein Mittel, Güter zu schaffen, nicht selbst Güter. Sie können weder aufbewahrt, noch zu Vorräthen angehäuft, noch durch sorgsame Verwendung anderer Güter hervorgebracht, produzirt werden, kurz sie stehen zu den sachlichen Zwecken der Wirthschaft in einem scharfen Gegensatz und sind daher aus dem Kreise der als wirthschaftliche Güter zu bezeichnenden Dinge auszuscheiden. Da wo scheinbar die Leistungen als Ziel der Wirthschaft auftreten — wenn z. B. mit einem Aufwande wirthschaftlicher Güter die Leistungen eines Arztes, eines Sängers, eines gewöhnlichen Arbeiters u. s. w. erworben werden — ist zu rechter Würdigung des Verhältnisses der Standpunkt desjenigen einzunehmen, der die Leistungen bietet, um durch sie in den Besitz von Sachgütern zu gelangen.

Literatur: **Hermann**, Untersuchungen, S. 103 ff.; **Roscher**, System I, S. 2; **Wagner**, Grundlegung § 5 ff.; **Schäffle**, Ges. System § 31 ff.; **Neumann** in Schönberg, Handbuch, S. 151; **derselbe** Grundlagen S. 34 ff.; **Menger**, Grundsätze, I. und II. Kap.; **Böhm-Bawerk**, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen Güterlehre 1881; **Wieser**, Ursprung des Werthes S. 42 ff.; **derselbe** Art. Gut im Hdw. d. Stw.; **Sax**, Grundlegung der theoret. Stw. 1887, S. 199 ff.; **Meyer**, Wesen des Einkommens 1887, S. 118 ff., **Marshall**, Principles of Economics S. 106 ff.; **Block**, Science économique, S. 88 ff.

§ 4. c. **Werth und Kosten.** 1. Von den Gütern hängt die Befriedigung unserer Bedürfnisse und dadurch unsere Wohlfahrt ab. Wir schätzen sie daher und bewerthen sie.

Der Werth der Güter ist die Bedeutung, die wir ihnen zuerkennen mit Rücksicht darauf, daß wir unsere Bedürfnißbefriedigung und daher unsere Wohlfahrt von ihnen abhängig wissen. Wir nehmen den Werth der Güter daher ab von dem Werthe, den wir den Bedürfnißbefriedigungen zumessen. Da an diesen die Erhaltung und Entwickelung unseres körperlichen und geistigen Lebens gelegen ist, so sind wir veranlaßt der Hervorbringung und Erhaltung der Güter unsere Sorgfalt zuzuwenden, und wir werden dies in dem Grade mehr thun, als wir wichtigere Bedürfnisse von der Verfügung über die Güter abhängig wissen, diese uns also werthvoller sind. Der Grad des Werthes, den wir den Gütern zuschreiben ist so auf der einen Seite ein Maaßstab für die in unserem Inneren sich vollziehende Abwägung der Bedeutung der Bedürfnißbefriedigungen, auf der anderen Seite aber auch ein Bestimmungsgrund für unser den Gütern zugewendetes Verhalten.

2. Besitz und Verlust an Gütern bedeuten nun einen Zuwachs oder einen Entgang an Wohlfahrt, den wir beurtheilen und dessen Größe wir bemessen können nach den Werthgefühlen, die in uns erregt werden oder deren Minderung wir durch den Verlust empfinden. Das Bedachtsein auf unsere Wohlfahrt führt uns dazu, eine Vermehrung der uns zur Verfügung stehenden Werthe anzustreben, ihre Minderung aber hintanzuhalten, uns vor Verlusten zu bewahren. Nur in einem Falle ist ein solches Verhalten von unserer Seite überflüssig: die im Ueberflusse vorhandenen, die freien Güter fordern unsere Sorgfalt nicht heraus, da uns auch im Falle eines Verlustes ein Ersatz stets gesichert ist. Wir brauchen sie daher bei unserer wirthschaftlichen Werthbeurtheilung nicht in Rechnung zu ziehen, sie haben wirthschaftlich keinen Werth für uns. Wirthschaftlicher Werth kommt daher nur den wirthschaftlichen Gütern zu.

3. Die Bedeutung des Werthes zeigt sich insbesondere bei der Verwendung der uns zur Verfügung stehenden Güter. Jede Verwendung von Gütern hat einen Verbrauch oder doch — wie beim Grund und Boden — das zur Folge, daß das verwendete Gut einer anderen Verwendung auf längere oder kürzere Zeit entzogen wird. Der Verwendung der Güter geht daher eine vergleichende Erwägung voraus, in welcher Verwendungsart sie den größten Erfolg, den größten Werthzuwachs sicher stellen. Gemäß dem wirthschaftlichen Prinzip erfolgt dann in dieser Richtung die Verwendung. Eine solche Vergleichung liegt insbesondere dann vor, wenn Produktivgüter zur Herstellung von neuen Gütern verwendet werden sollen. Bei dieser Gelegenheit wird die gegebene Form der Produktivgüter und dadurch der Werth, den sie bisher gehabt haben, zerstört oder sie werden anderen Verwendungsgelegenheiten entzogen, was ebenfalls einer wenigstens zeitweiligen Werthminderung gleichkommt. Jede solche Verwendung setzt außerdem Arbeitsthätigkeit und daher einen Mühenaufwand voraus. Dieser Aufwand muß als ein Opfer, als ein Verlust betrachtet werden, der nur dann gerechtfertigt ist, wenn der angestrebte Erfolg, das herzustellende Gut einen höheren oder doch den gleichen Werth besitzt, wie jene Güter, aus deren Verwendung es entstanden ist oder als der Unterlassung der Arbeitsmühe beigelegt worden wäre. Die bei der Herstellung von Gütern aufgewendeten Produktivgüter bezw. deren Werth und die verwendete Arbeit bezeichnen wir als Kosten. Die Kosten sind ein Element jeder Wirthschaft, da deren Aufgabe — konstante Güterversorgnug der Menschen — nur gelöst werden kann durch Verwendung vorhandener Produktivgüter zur Gewinnung neuer bzw. zum Ersatz verbrauchter Genußgüter. Die Kosten und der Werth der Genußgüter regeln den Gang jeder Wirthschaft.

Literatur: Vgl. unten Drittes Buch II, § 79.

§ 5. d. **Produktion und Konsumtion.** 1. Die Hervorbringung von Brauchbarkeiten durch menschliche Thätigkeit ist Produktion. Da nur eine kleine, praktisch nicht ins Gewicht fallende Menge von Gütern ohne menschliches Zuthun durch die Natur selbst genußbereit geboten wird, füllt die Produktion den wesentlichsten Theil der menschlichen Wirthschaft aus.

In einer, in sich selbst gegründeten, außerhalb des Verkehres stehenden Wirthschaft schließt sich an die Produktion nur noch an die Aufgabe der Erhaltung, des Schutzes produzirter Güter vor natürlicher Vernichtung — eine Aufgabe, die aber im Wesentlichen auch wieder durch Produktion von Schutz-Vorrichtungen und -Anstalten gelöst wird — und ferner die Konsumtion, der Verbrauch der Güter. Produktion und Konsumtion stehen im engsten Zusammenhange. Es wird nur produzirt zum Zwecke der Konsumtion, und diese bestimmt daher die Richtung der Produktion. Andrerseits kann nicht mehr konsumirt werden, als produzirt worden ist, und jede Hebung der Konsumtion hat daher eine solche der Produktion zur Voraussetzung.

2. Die Richtung, welche wir in der Konsumtion einzuschlagen wünschen und ihr Umfang werden durch unsere Bedürfnisse bestimmt und die in diesen auftretende Stärke, wie ihre zeitliche Reihenfolge werden daher auch maaßgebend für die Ordnung der Produktion. Die Konsumtion kann ihren Einfluß aber nur geltend machen innerhalb der Schranken, welche aller Produktion gesetzt sind: innerhalb des Maaßes verfügbarer Güter (Genuß- und Produktivgüter) und verfügbarer Arbeitskräfte. Diese sind, wie bereits oben (unter b) hervorgehoben worden ist, für die Hervorbringung aller Güter in festen Größen- und Qualitätsverhältnissen nothwendig. Die weiteste, jeder Wirthschaft gesetzte Schranke wird hiebei gesetzt durch die Natur und die Bevölkerung. Soweit die erstere die Mitwirkung bei der Produktion verweigert, indem sie nothwendige Produktivgüter nicht bereitstellt, oder soweit die Arbeitskräfte und Arbeitsgeschicklichkeiten, die in der Bevölkerung gegeben sind, nicht ausreichend sind, ist die Produktion unmöglich. Während demnach die Konsumtion praktisch unbeschränkt ist, sind der Produktion einengende Bedingungen gesetzt, die in letzter Linie auf der Begrenztheit der verfügbaren Produktionsmittel und Arbeitskräfte beruhen. Innerhalb der gegebenen Produktionsmittel irgend eines Gebietes ist für die Entwickelung der Produktionsfähigkeit das Entscheidende das Maaß verwendbarer Arbeit und zwar nicht nur der Menge der Arbeitskräfte, sondern auch der Arbeitsgeschicklichkeit, des Wissens und technischen Könnens.

3. Eine weitere Bedingung, die jeder Produktion gesetzt ist, der zeitliche Verlauf des Produktionsprozesses, wird nicht von Einfluß auf die Größe des Ergebnisses und den Umfang der Bedürfnisse, welche Befriedigung finden können, sondern von Einfluß auf die Ordnung und Richtung, in welcher in gegebener Zeit die Arbeitskräfte und Produktionsmittel Verwendung finden, um die Kontinuität der Bedürfnißbefriedigung aufrecht erhalten zu können.

Literatur: Soweit es sich um die Frage handelt, ob auch die Konsumtion in den Bereich des Wirthschaftens falle oder nicht, vgl. die zu § 1 angeführten Schriften. Eine ausführlichere Auseinandersetzung der die Produktion und Konsumtion charakterisirenden Erscheinungen erfolgt unten im zweiten und vierten Buch und es ist daher auf diese Darstellung und die dabei angeführte Literatur zu verweisen.

§ 6. e. **Ertrag und Einkommen.** 1. Das Ergebniß der Produktion innerhalb einer gegebenen Wirthschaftsperiode bildet den Ertrag. Jede Produktion, die nicht technisch mißlungen ist, liefert einen Ertrag. Aber für die Wirthschaft ist nicht die Thatsache des Ertrages, sondern seine sachliche Größe und der Werth maaßgebend, den er in der Wirthschaft besitzt. Nur der über die Kosten hinausgehende Theil des Ertrages, der Reinertrag, im Gegensatz zum Gesammtergebniß der Produktion, dem Rohertrag, ist als ein Zuwachs und eine Förderung der Wirthschaft anzusehen.

2. In jeder Wirthschaft setzen sich die Erträge, und zwar die Roh- wie Reinerträge, zusammen aus den zwei Gütergruppen, deren der Mensch zu seiner Wirthschaftsführung bedarf: aus Produktivgütern und aus Genußgütern. Die Produktion der Wirthschaft kann nicht bloß auf Genußgüter gerichtet sein, weil der kontinuirliche Verbrauch von Produktivgütern einen Wiederersatz an solchen, und das Streben nach Steigerung der Produktionsfähigkeit ihre Ver-

mehrung nöthig macht. Nur derjenige Theil des Ertrags ist daher zu einer die Wohlfahrt der Menschen unmittelbar fördernden Konsumtion bestimmt, der aus Genußgütern besteht. Ihn bezeichnen wir als Einkommen.

3. Jede Wirthschafsführung ist auf Produktion von Ertrag und Einkommen gerichtet, da ja erst in diesem die Konsumtion und daher die Bedürfnißbefriedigung sichergestellt ist. Und da die ganze Wirthschaftsführung unter dem Einflusse des wirthschaftlichen Prinzipes steht, so drückt sich in ihr eine Tendenz aus, die wir dahin zusammenfassen können, daß das Ziel der Wirthschaft sei: Produktion mit den geringsten Kosten zum Zwecke des größten Ertrags und Einkommens.

Literatur: Vgl. unten Viertes Buch I.

3. Die Wirthschaftseinheiten.

§ 7. 1. Die Wirthschaftsführung setzt eine Leitung der auf die Güterversorgung gerichteten Handlungen, sowie einen bestimmten Kreis von Bedürfnissen voraus, um deretwillen die Wirthschaftsführung unternommen wird. Jene einzelnen physischen Personen, oder jene Mehrheiten von Personen, deren Wille und Bedürfnisse maaßgebend sind für die Leitung der Wirthschaft, bezeichnen wir dann als Wirthschaftseinheiten. Da der Mensch durch seine natürlichen, wie durch seine geistigen Bedürfnisse auf ein Zusammenleben und Zusammenwirken mit Andern angewiesen ist, vollzieht sich auch die Verfolgung seiner wirthschaftlichen Zwecke in der Regel im Zusammenschluß mit anderen Menschen. Der Einzelne ist Glied einer Familie, einer Gemeinde, eines Staates, eines Vereines, einer Kirche und hat nach allen diesen Richtungen in Verbindung mit den durch die Blutsverwandschaft oder die Gleichartigkeit der Zwecke Zusammengehörigen auch für die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft zu sorgen. Aus dieser mannigfaltigen Verbindung, in der die Menschen auch mit Rücksicht auf die Verfolgung wirthschaftlicher Ziele stehen, ergiebt sich eine Vielheit der Wirthschaftseinheiten, deren wesentlichste Formen die Folgenden sind.

2. Mit Rücksicht auf das formelle Zustandekommen des leitenden Willens und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die für die Leitung der Wirthschaft maaßgebend sind, scheiden wir Einzel- und Gemeinwirthschaften. In der Einzelwirthschaft ist eine einzelne Person Träger der Bedürfnisse und des leitenden Willens der Wirthschaft, in der Gemeinwirthschaft eine Mehrheit von Personen. Die Einzelwirthschaft tritt aus dem angeführten Grunde der gesellschaftlichen Natur des Menschen an Bedeutung zurück hinter den Formen der Gemeinwirthschaft.

3. Die ursprünglichste Form der Gemeinwirthschaft ist die Familienwirthschaft. Die Blutsverbindung ist die erste die Menschen vereinigende Thatsache und die Familie ist die erste aus den natürlichen Trieben der Menschen hervorgehende Gemeinschaft. Aus ihr entfalten sich im Laufe der Geschichte weitere gesellschaftliche Gemeinschaften, ohne daß sie zu existiren aufhörte. Auch heute noch ist die Zugehörigkeit zu einer Familie eine in wirthschaftlicher Hinsicht, wie mit Rücksicht auf die sittliche und geistige Ausbildung entscheidende Thatsache. Alle Zusammenhänge zwischen wirthschaftlichem Leben und der sittlichen und geistigen Kultur werden innerhalb der Familie wirksam und deren wirthschaftlicher Charakter ist daher der Nährboden, wie für die Einzelnen, von denen jeder irgend einer Familie und Familienwirtschaft angehören muß, so durch diese für die ganze Gesellschaft. Die Hinzurechnung der Familienwirthschaft zu den Gemeinwirthschaften rechtfertigt sich nicht nur durch das Auftreten gemeinschaftlicher und von Mehreren empfundener Bedürfnisse; auch die Leitung der Wirthschaft geht aus dem Zusammenwirken der überlegungsfähigen Glieder der Familie

hervor. Gerade in dieser, das ganze Leben umfassenden Heranziehung aller Theile der Familie zu gemeinschaftlicher Erfüllung ihrer Lebenszwecke ist der sittliche Charakter der Familie zu erblicken.

4. Die Familie umschließt das Leben des Einzelnen während eines großen und namentlich für die Erziehung maaßgebenden Zeitraumes vollkommen. Aber das wirthschaftliche Vermögen, wie das geistige Leben der Familie wird nicht allein durch sie selbst, sondern durch die Zusammenhänge bestimmt, welche sie mit den übrigen Gliedern größerer Gemeinschaften verknüpfen. Als solche treten insbesondere der Staat und die Kirche hervor. Die religiöse und die staatliche Gemeinschaft haben im Laufe der Zeit feste Organisationen ausgebildet, um ihre Glieder zur gemeinsamen Verfolgung der ihnen eigenthümlichen Ziele bestimmen zu können. Sie können als solche der wirthschaftlichen Grundlagen nicht entbehren und gestalten sich daher zu Gemeinwirthschaften aus. Was die Bedeutung der kirchlichen Gemeinwirthschaften anbelangt, so liegt diese nicht in dem Theile kirchlicher Wirthschaft, welcher die materielle Sicherstellung der religiösen Uebungen bezweckt, weil dieser nicht umfangreich genug ist, um die Gestaltung der Volkswirthschaft zu bestimmen, sondern in dem Einfluß, den sie als sittliche Gemeinschaften auf die Ausführung gemeinsinniger und wohlthätiger Wirthschaftsthätigkeit durch geeignete Zweckbestimmung der ihr zur Verfügung stehenden wirthschaftlichen Mittel auszuüben vermögen. So nehmen in der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirthschaft die von der Kirche geleitete Armenpflege und manche Versuche einer Organisation der Arbeit (Jesuitenstaat in Paraguay, Missionen u. s. w.) eine schöne Stelle ein. Die von ihr ausgehenden Anregungen zu privater Thätigkeit in gleicher Richtung hängen nicht mit ihrer Organisation als selbständige Wirthschaftseinheit zusammen, können aber den Charakter der Einzel- und Familienwirthschaften wesentlich bestimmen.

5. Von viel umfassenderer Bedeutung sind aber diejenigen Gemeinwirthschaften, welche aus den wirthschaftlichen Bedürfnissen der staatlichen Volksorganisation hervorgehen. In ihnen werden die für politisch organisirte Gesammtheiten als solche gesetzten Zwecke mit den wirthschaftlichen Mitteln der Gesammtheit verfolgt. Der Zweckbestimmung dieser Gemeinschaften ist keine andere Grenze gesteckt, als jene, die in den Anschauungen und Vorstellungen der Glieder gelegen und durch die unübersteiglichen Hindernisse natürlicher Funktionen gezogen ist. Die Ausdehnung der Gemeinschaftszwecke (Gemeinbedürfnisse) ist daher in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschieden. Die Vorstellungen von ihrer wünschenswerthen Ordnung können schwanken zwischen der Beschränkung auf Erhaltung der einmal festgestellten Rechtsordnung und der Sicherheit nach Außen als dem geringsten Maaße einerseits und einer das Ganze der wirthschaftlichen Fürsorgethätigkeit und der nicht bloß individuellen Lebensäußerungen umfassenden Gemeinschaft als äußerstem Maaße andererseits. Die Wirklichkeit hat sich bis jetzt zwischen diesen beiden äußersten Gegensätzen bewegt, doch ist zweifellos im Laufe der Geschichte eine immer größere Zahl von Zwecken aus der Fürsorge der Einzelnen ausgeschieden und zu Gemeinschaftszwecken erhoben worden und es haben sich immer festere Formen einer gemeinwirthschaftlichen Technik ausgebildet, welche gestatten, die Fürsorge für wichtige Bedürfnisse der Einzelnen ihrem Zusammenwirken in der Gemeinschaft zu übertragen.

6. Je größer eine Volksgemeinschaft, je mannigfaltiger und unter sich verschiedener die Interessen der Glieder, je entwickelter die Ziele, die in Gemeinschaft verfolgt werden können, desto mehr wird man aber davon absehen müssen, die wirthschaftliche Fürsorge für solche Ziele nur von einer Organisation ausgehen zu sehen. Das politische Gemeinschaftsleben erzeugt vielmehr eine ganze Reihe von territorialen und nach ihrem sachlichen Zwecke geschiedenen Gliederungen (Ortsgemeinde, Kreis, Provinz, Staat, Bundesstaat — Schul-, Kirchengemeinde, Wegeverbände, Innungen, Berufsgenossenschaften, Zwangsversicherungs-

organisationen u. s. w.). Wie die Rechtsgrundlagen, auf welchen sich diese Organisationen aufbauen, solche des öffentlichen Rechtes sind, so bezeichnet man sie auch in ihrer wirthschaftlichen Eigenart als öffentliche Wirthschaften (oder je nach der besonderen Organisation als Staats-, Gemeindewirthschaften u. s. w.), denen man dann die übrigen Wirthschaftskörper als Privatwirthschaften gegenüberstellt.

7. Eine wesentliche Eigenthümlichkeit der öffentlichen Wirthschaften, wie der ihnen zu Grunde liegenden politischen Organisationen, ist die Zwangsgewalt. Auf solcher beruht ihre Bildung, und auf sie stützt sie sich ihren Gliedern gegenüber. Man bezeichnet diese Gemeinwirthschaften daher auch als Zwangsgemeinwirthschaften.

Daneben wirken aber zahlreiche Gemeinwirthschaften, welche aus dem freien Zusammenschlusse der Menschen hervorgehen und sich gründen auf die zahlreichen Gemeinschaften, die entstehen zur gemeinsamen Verfolgung einzelner Lebenszwecke, freie Gemeinwirthschaften. Hieher gehört das ganze Gebiet der Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften u. s. w. Ihre Ziele sind geselliger, geistiger, sittlicher oder wirthschaftlicher Natur. Entsprechend ihrer auf freiem Zusammenschluß beruhenden Gründung sind sie auch vergänglicher Natur und stehen daher an allgemeiner Bedeutung hinter den obigen Formen der Gemeinwirthschaft zurück.

Der Wirthschaftskreis Einzelner wird vielfach auch als Individualwirthschaft bezeichnet und der Ausdruck Einzelwirthschaft (Singularwirthschaft) dann angewendet, um die von einem Subjekt (Einzelperson, Familie, Staat u. s. w.) geleiteten Wirthschaften ihrer Verbindung in der Volkswirthschaft gegenüberzustellen. Zu diesem Zwecke ist aber der Ausdruck „Wirthschaftseinheit“ hinreichend, da die Volkswirthschaft eben keine solche darstellt (vgl. § 12). Der Begriff der Gemeinwirthschaft ist hier so acceptirt wie ihn Schäffle in der 2. Auflage seines Ges. Systems formulirte, allerdings ohne ihn konsequent durchzuführen. Die von Wagner vorgenommene stärkere Begrenzung des Begriffs auf jene wirthschafftlichen Organisationen Mehrerer, die ihren Gemeinbedarf nicht nach dem Prinzip der tauschwirtschaftlichen Entgeltlichkeit decken, wird von ihm selbst nicht festgehalten, wie Groß richtig nachgewiesen hat. Die Ausdehnung, die Roscher System I. S. 24 ihm giebt durch Bezeichnung auch der Volkswirthschaft als eine Gemeinwirthschaft ist zweifellos unzuläßig, da sie grundverschiedenes coordinirt. Ich würde es vorziehen mit Groß den Ausdruck Gesammtwirthschaften statt Gemeinwirtschaften zu gebrauchen, wenn ich nicht fürchtete, daß derselbe an den eingebürgerten Wendungen Gemeinwesen, Gemeinschaft u. s. w. scheiterte. Der in Folge dessen bestehende Gegensatz zwischen Gemeinwirtschaft und gemeinwirthschaftlich (vgl. § 10) scheint mir daher nicht zu vermeiden zu sein. Er ist übrigens durchaus ähnlich dem, der zwischen Wirthschaft und wirthschaftlich besteht.

Literatur: Schönberg, Handbuch I, S. 10 ff.; Wagner, Grundlegung § 51 ff.; Schäffle, Ges. System 2. Aufl. S. 62, 331 ff.; ders. Bau und Leben I. Bd., 1875 S. 740 ff., III. Bd., S. 366 ff.; Groß, Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprinzipien, Leipzig 1888, I—V. Kap.; G. Cohn, Gemeinbedürfniß und Gemeinwirthschaft in Z. f. Stw. 37. Bd.; Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, Wien 1887.

4. Die wirthschaftlichen Organisationsformen.

§ 8. a. **Begriff und Grundlage der Wirthschaftsorganisation.** Unter Wirthschaftsorganisation verstehen wir eine Verbindung der Menschen zu dauernden wirthschaftlichen Beziehungen. Sie gründet sich auf Wirthschaftsprinzipien, d. h. auf gewisse Grundsätze, welche das Verhalten der Menschen in ihren wirthschaftlichen Beziehungen dauernd bestimmen. Auch das Verhalten der Wirthschaftseinheiten der Natur gegenüber wird von einem bestimmten Grundsatze, dem des wirthschaftlichen Prinzipes schlechtweg, beherrscht. Das Subjekt der Wirthschaftseinheit wird trachten, mit dem geringsten Aufwand an Arbeitsmühe und Produktionsmitteln die größten Erfolge zu erzielen, der Natur die mit Rücksicht auf die zu befriedigenden Bedürfnisse wichtigsten Stoffe abzugewinnen und sie zu verarbeiten. Es steht ein Zweckmäßigkeitsverhalten in Frage, für welches eine richtige Beurtheilung der Bedürfnisse, des Werthes der aufzuopfernden Produktivgüter und der verfügbaren Arbeitskräfte die Zielpunkte abgiebt. Eine Wirthschaftsorganisation wird aber dadurch noch nicht hervorgerufen.

Eine solche setzt Beziehungen der Menschen untereinander und deren dauernde Verknüpfung voraus. Diese ist entweder eine solche, die sich aus dem Verkehre selbständiger Wirthschaftseinheiten ergiebt, oder sie umfaßt das Verhältniß, in dem die Glieder der Gemeinwirthschaften zum Ganzen stehen.

§ 9. b. **Die verkehrswirthschaftliche Wirthschaftsorganisation.** 1. Die verkehrswirthschaftliche Organisation der Wirthschaften hat zu ihrer Voraussetzung: Arbeitstheilung, Sondereigenthum der Wirthschaftseinheiten und Vertragsfreiheit. Die Arbeitstheilung, d. h. die Verrichtung selbständiger und sich gegenseitig ergänzender Produktionen durch die einzelnen Wirthschaftseinheiten ist die Voraussetzung jeden Verkehres. Dieser beruht auf dem Austausche der wechselseitig benöthigten Güter bezw. Arbeitsleistungen. Doch begründet sie allein noch keine verkehrswirthschaftliche Organisation. Auch innerhalb der Wirthschaftseinheiten kann eine arbeitstheilige Gliederung der an den Wirthschaftsthätigkeiten der Einheit Betheiligten stattfinden. Auf dieser unentbehrlichen Grundlage bauen erst das Sondereigenthum und die Vertragsfreiheit die Verkehrsorganisation auf. Die Trennung, die dadurch zwischen den Wirthschaftseinheiten hervorgerufen wird, indem jeder die volle Verfügung über ihr Vermögen und ihre Produkte zusteht (Sondereigenthum), schafft den Spielraum für die Geltendmachung des wirthschaftlichen Interesses. Erst dadurch, daß es der freien Vereinbarung der Wirthschaftseinheiten überlassen bleibt, ob und in welchem Maaße sie in wirthschaftliche Beziehungen zu einander treten wollen (Vertragsfreiheit), werden die letzteren der reine Ausdruck des wirthschaftlichen Bedürfnisses und Interesses der Betheiligten.

2. Die wirthschaftlichen Verkehrsbeziehungen sind solche der entgeltlichen Güterübertragung (in Tausch, Kauf, Miethe, Pacht u. s. w.) oder der entgeltlichen Dienstleistung. Leistung wie Gegenleistung werden hierbei bewerthet und das Entstehen wie die Fortführung der Beziehungen richtet sich nach der Größe des auf beiden Seiten erblickten Vortheiles, indem jede betheiligte Wirthschaftseinheit nach der Wahrung des eigenen wirthschaftlichen Vortheiles strebt. Ohne eine derartige Wahrnehmung des eigenen Interesses wäre ein dauernder Verkehr nicht durchführbar (vgl. unten § 37). Nach dem Wirthschaftskreise, in welchem diese Verbindung der Wirthschaftseinheiten die Regel ist, bezeichnet man das Prinzip der Wahrung des eigenen wirthschaftlichen Vortheiles im Verkehre als das privatwirthschaftliche, häufig wird es auch schlechtweg das verkehrswirthschaftliche genannt.

3. Jede aus Irrthum, Zwang oder bewußter Absicht von dieser Richtung abweichende wirthschaftliche Handlung fällt aus dem Kreise der verkehrswirthschaftlichen Wirthschaftsorganisation heraus und würde sie bei fortgesetzter und allgemeiner Anwendung aufheben. Andererseits aber hat die verkehrswirthschaftliche Wirthschaftsorganisation nicht zur Bedingung, daß jeder Betheiligte seinen wirthschaftlichen Vortheil bis an die äußerste Grenze des Erreichbaren wahre. Das verkehrswirthschaftliche Prinzip ist vielmehr Einschränkungen unterworfen 1. durch Einengung des Gebietes, auf dem es zur Geltung kommen kann und 2. durch Beschränkung des Maaßes, in dem die Wahrung des wirthschaftlichen Vortheiles erfolgt. Staats-, Gemeindebetrieb von Produktionen, Wuchergesetze, Arbeiterschutzgesetze, aber auch Gebote der Religion, Sitte, Ehre u. s. w. bewirken solche Einschränkungen. In diesen Fällen ist der Verkehr nicht mehr frei, wir sprechen von einem regulirten Verkehr. Eine auf regulirtem Verkehr beruhende Wirthschaftsorganisation steht aber nicht im Gegensatze zu der Form der freien Verkehrsorganisation, sondern ist nur eine Abänderung derselben, die natürlich, je nach dem Umfange und dem Grade der Regulirungen mehr oder weniger merklich die Geltung des privatwirthschaftlichen Prinzipes beengen und endgiltig auch zur Umwandlung einzelner verkehrswirthschaftlich geordneter Wirthschaftsgebiete in die Form der Gemeinwirthschaft führen kann.

§ 10. c. **Die gemeinwirthschaftlichen Wirthschaftsorganisationen.** 1. Das den Gemeinwirthschaften Eigenthümliche ist die Verbindung des wirthschaftlichen Vermögens Mehrerer zur Verfolgung der als gemeinsam anerkannten Interessen. Das Maaß dieser Verbindung schwankt, wie früher gezeigt wurde. Die Gemeinschaft ist ihren äußersten Gegensätzen nach bald nur eine Vereinigung selbständiger Wirthschaftseinheiten nach einer einzelnen Richtung hin (wirthschaftliche Zweckgemeinschaften), bald eine solche Vereinigung von Individuen, daß ihre wirthschaftliche Selbständigkeit im Wesentlichen aufhört und sie in wirthschaftlicher Beziehung nur als Theile der Gesammtheit in Betracht kommen (Familie, religiöse Orden). In jeder dieser Gemeinwirthschaften sind in Bezug auf das Verhältniß der Glieder zu einander und zum Ganzen zwei Seiten desselben auseinanderzuhalten: die gemeinwirthschaftliche Produktion und die Konsumtion. Es muß bestimmt werden, in welchem Maaße die einzelnen Glieder zu Leistungen persönlicher Dienste oder von Sachgütern herangezogen werden sollen, damit der Produktionszweck der Gemeinwirthschaft erreicht werden kann, und es muß ebenso festgestellt werden, in welcher Weise das Ergebniß der gemeinwirthschaftlichen Produktion auf die einzelnen Glieder vertheilt werden soll, d. h. wie die Konsumtionsbedingungen geregelt werden sollen.

2. Sitte und Herkommen, frei vereinbarte, aber dann auch für alle Glieder giltige Satzung, Recht und Zwang sind die äußeren Formen, in welchen jene Regelung der Antheilnahme der einzelnen Glieder an der Gemeinwirthschaft sich vollzieht. Eigenthümlich ist ihnen allen, daß sie den wirthschaftlichen Verkehr ausschließen, indem nicht nur die Bedingungen eines solchen, sondern die wirthschaftlichen Leistungen und Gegenleistungen, also das, was den Inhalt des Verkehrs ausmachen würde, selbst geordnet sind. Diese Ordnung muß keineswegs von wirthschaftlichen Gesichtspunkten absehen. Im Gegentheil ist ein solcher stets vom Standpunkt der Gemeinschaft aus wirksam, indem diese bei Ordnung der gemeinwirthschaftlichen Produktion und Konsumtion ihr eigenes wirthschaftliches Interesse, das ja als das der Gesammtheit gilt, im Auge behalten muß. Werden also Leistungen von den Gliedern in Anspruch genommen, um die gemeinwirthschaftliche Produktion zu ermöglichen und werden nun die Ergebnisse der Produktion den Gliedern wieder als Gegenleistung zum Zwecke der Konsumtion zur Verfügung gestellt, so wird die Ordnung dieser Verhältnisse stets so erfolgen, daß das den Gliedern in der Konsumtion Gebotene durch das von ihnen zur Produktion Geleistete seinen wirthschaftlichen Ersatz findet.

3. Dies gilt für die Gesammtheit der Leistungen der Glieder und der Gegenleistungen der Gemeinwirthschaft, nicht aber für die Ordnung des Verhältnisses der Einzelnen. Diese Ordnung, welche die Organisation der Gemeinwirthschaft ausmacht, ist nicht von einem einfachen wirthschaftlichen Prinzipe beherrscht. Es können vielmehr folgende Grundsätze maaßgebend sein: 1. Wirthschaftliche Leistung der Glieder und Gegenleistung der Gemeinwirthschaft stehen in einem Aequivalenzverhältniß. Dies ist der Fall bei allen wirthschaftlichen Zweckgemeinschaften. Der Antheil z. B. der Glieder einer Aktiengesellschaft an dem wirthschaftlichen Gesammtergebniß bemißt sich nach der Größe der Antheile der Einzelnen am Aktienkapital. Es können aber auch 2. die Leistungen der Glieder und die Gegenleistungen der Gemeinwirthschaft je gesondert geordnet werden. Die in diesem Falle zur Anwendung kommenden Grundsätze sind verschieden: a) Soweit die Seite der Produktion in Frage steht, findet die Inanspruchnahme der einzelnen Glieder entweder nach einer Vergleichung ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit oder nach Berücksichtigung von Zweckmäßigkeits- und Tauglichkeitsgründen oder in formal gleicher Weise statt. Das erstere geschieht z. B. bei der Vertheilung von Steuern, das zweite bei der Ordnung des Militärdienstes, des Dienstes als Geschworener oder bei der Vertheilung der Arbeitsleistungen innerhalb

einer Familie u. s. w., das dritte in seltenen Fällen einfacher und gleichmäßiger Thätigkeit, z. B. wenn in einer Gemeinde gewisse Thätigkeiten, wie der Nachtwächterdienst, der Reihe nach von den Gemeindegenossen ausgeübt wird. b) Die Konsumtion, d. h. die Gewährung von Leistungen seitens der Gemeinwirthschaft und ihr Genuß durch die Glieder erfolgt entweder ohne Rücksicht auf die Leistungen der Glieder nach Maaßgabe ihres Bedürfnisses (Straßen, öffentliche Museen, Bibliotheken u. s. w.) oder in formal gleicher Weise ohne Rücksicht auf die Stärke des Bedürfnisses der Einzelnen, z. B. bei gemeinsamen Schutzvorrichtungen oder unter besonderer Heranziehung der benützenden Glieder zu wirthschaftlichen Leistungen, welche wieder formal gleich oder nach dem wirthschaftlichen Vermögen der Benützer verschieden abgestuft sein können, ohne aber ein volles Entgelt des Gewährten zu enthalten.

4. In den Gemeinwirthschaften ist also zu einem großen Theil nicht nur der wirthschaftliche Verkehr, sondern auch der Schein eines solchen entfernt. Die Leistungen der Glieder erfolgen vielfach nur mit Rücksicht auf den Gesammtzweck und die Betheiligung des Einzelnen an diesem vollzieht sich ohne wirthschaftliche Erwägungen. Da, wo noch wirthschaftliche Leistungen und Gegenleistungen einander gegenüberstehen, sind sie theilweise nicht volle Aequivalente, in jedem Falle aber ruhen sie auf bindenden Normen, welche den Verkehr ausschließen.

Diese gemeinwirthschaftlichen Formen wirthschaftlichen Lebens finden sich auch da, wo die Einzelwirthschaft im Uebergang zur Gemeinwirthschaft begriffen ist. Zwischen Grundbesitzer und Erbunterthänigen, zwischen Arbeitsherrn und Sklaven findet kein Verkehr statt. Die Leistungen des Einen und die Gegenleistungen des Anderen beruhen auf Zwang, bezw. auf Sitte, Herkommen und Recht. Von der Gemeinwirthschaft unterscheiden sie sich nur darin, daß bei ihnen der entscheidende Wille in der Person des Wirthschaftsleiters liegt, während in jener allen Gliedern ein in verschiedenem Maaße geregelter Einfluß auf die Ordnung der Wirthschaftsverhältnisse eingeräumt ist.

§ 11. d. **Das Verhältniß der verkehrswirthschaftlichen zur gemeinwirthschaftlichen Wirthschaftsorganisation.** Wir können nach dem Gesagten nur zwei Grundgestaltungen der Wirthschaftsformen scheiden: die verkehrswirthschaftliche, welche in die Form des freien und die des regulirten Verkehrs zerfällt, und die verkehrslose, die eine Gemeinschaftsorganisation der Menschen zur Voraussetzung hat, innerhalb welcher deren wirthschaftliche Beziehungen einer festen Ordnung unterworfen sind. Diese letztere geht, wie oben gezeigt worden ist, nicht immer von einer Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Verbundenen aus, wohl aber bleibt die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen der Gemeinschaft eine durch die natürliche Bedingtheit des menschlichen Geschehens nothwendige Richtschnur für die Ordnung der wirthschaftlichen Beziehungen der Glieder der Gemeinwirthschaft. Das Ueberwiegen gemeinwirthschaftlicher Organisation innerhalb eines Kreises miteinander verkehrender Wirthschaftseinheiten bietet noch keine Sicherheit dafür, daß auch der überwiegende Theil der wirthschaftlichen Beziehungen nach fester Ordnung vor sich gehe. Da vielmehr die Gemeinwirthschaften untereinander, sowie mit ihren Gliedern — außer in jenen Beziehungen, auf welche sich der gemeinwirthschaftliche Verband erstreckt — nach den Grundsätzen des freien bezw. regulirten Verkehres in Beziehung treten, wird diese letztere Wirthschaftsform bestimmend für den Charakter der Gesammt-Organisation. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die Einzelnen nicht nur innerhalb ihrer Familie, sondern in weiteren sozialen Zusammenhängen Glieder gemeinwirthschaftlicher Organisationen sind und dadurch einen Theil ihrer wirthschaftlichen Beziehungen nach anderen als privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten erledigen. Die individuelle Lebensentwicklung ist heute nach vielen Richtungen durch gemeinwirthschaftliche Veranstaltungen bedingt, so z. B. im Unterrichtswesen, Verkehrswesen, im Gesundheitswesen, in der Vorsorge bei wirthschaftlichen Nothständen.

Seit Schäffle's Erörterungen über die Formen der wirthschaftlichen Verknüpfung der Wirthschaftseinheiten und Wagner's weiterer Ausführung dieses Gebietes ist die Gegenüberstellung verschiedener Wirthschaftssysteme üblich geworden. Schäffle und Wagner scheiden drei verschiedene Wirthschaftsprinzipien und demgemäß drei ihnen entsprechende Wirthschaftsorganisationen oder Systeme: das privatwirthschaftliche, das gemeinwirthschaftliche und das caritative System. Wie im Text gezeigt wurde, kann man der Güterhingabe auf widmungswirthschaftlichem Wege (caritatives System) organisatorische Bedeutung nicht zusprechen. Dadurch ist das Gebiet widmungswirthschaftlicher Erscheinungen aber nicht etwa von der wissenschaftlichen Betrachtung ausgeschlossen. Es ist nur seine Stellung und Bedeutung begrenzt. Sie treten als sekundäre Formen neben die privat- und gemeinwirthschaftlichen als die primären. Dem Gesetze der allgemeinen Wechselwirkung folgend wirken sie auf diese zurück. Aber sie können nicht deren Wesen, sondern nur die Bedingungen ihres Auftretens und ihre Richtung beeinflussen. Sie äußern sich stets als Akte des Güterverbrauchs im privat- oder gemeinwirthschaftlichen Kreise und ihr Verhältniß zu diesen ist daher dasselbe, wie das der Konsumtion zur Produktion und Vertheilung.

Aber auch von einem gemeinwirthschaftlichen Wirthschaftsprinzip und Wirthschaftssystem kann man nicht schlechtweg sprechen. Selbst wenn man, wie Schäffle dieses thut, die Familienwirthschaft als besondere Wirthschaftsform betrachtet, bieten doch noch die übrigen Kollektivwirthschaften, die unter dem gemeinsamen Begriff der Gemeinwirthschaft zusammengefaßt werden, wie oben gezeigt, so verschiedene Formen des wirthschaftlichen Verhaltens, daß man nicht von einem einheitlichen gemeinwirthschaftlichen Prinzip sprechen kann und demgemäß auch nicht von einem einheitlichem System. Groß hat mit Recht auf den Widerspruch hingewiesen, in den Schäffle und Wagner durch die Annahme einer allzu einfachen Gliederung der Volkswirthschaft mit den Thatsachen gerathen. Doch wird ihm in der Aufstellung eines neuen, des eigenwirthschaftlichen Prinzipes, kaum beizustimmen sein, da dies nichts anderes als die Anwendung des allgemeinen „wirthschaftlichen Prinzipes" auf die Verhältnisse des eigenen Haushaltes ist. Die Bedeutung der Lehre von den Grundformen der volkswirthschaftlichen Organisation liegt in dem Ausbau der Untersuchungen über das Verhältniß der einzelnen Grundveranstaltungen, über die Entwickelungstendenz, welche ihre Geschichte aufweist, in dem Nachweise der durch sie hervorgerufenen Verbindungen immer weiterer Wirthschaftskreise und ihrer Bedeutung für die individuelle Wohlfahrt. Die Literatur erörterte bisher theils die allgemeinen Grundlagen der gesellschaftlichen Organisation der menschlichen Wirthschaft, theils die technischen Funktionen einzelner konkreter Formen. Die auf letztere bezüglichen Schriften werden an ihrem Orte angegeben werden. Hier sind nur jene erwähnt, die die allgemeine Frage nach der Wirthschaftsorganisation und dem Wesen der gemeinwirthschaftlichen Formen derselben untersuchen.

Literatur: Schäffle, Ges. System, 2. Aufl., §§ 176 ff., 3. Aufl., 2. Hauptabschnitt; derselbe, Bau und Leben III, S. 284; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus 1870, S. 429; Wagner, Grundlegung I. Abt., 3. Kap.; Groß, Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprinzipien, Leipzig 1888; Sax, Theoretische Staatswissenschaft, 1887; Cohn, System der Nationalökonomie, 1. Bd., S. 394 ff.; ders., Gemeindebedürfniß und Gemeinwirthschaft in Z. f. Stw. 37. Bd., 1881.

5. Die Volkswirthschaft.

§ 12. 1. Die Fürsorge für den Sachgüterbedarf der Menschen vollzieht sich normaler Weise nicht in isolirter Thätigkeit der einzelnen Wirthschaftseinheiten (Einzel- oder Gemeinwirthschaften). Vielmehr treten die Einzel- und Familienwirthschaften untereinander in Verbindung, sowohl als selbständige Wirthschaftseinheiten, wie als Glieder größerer Gemeinwirthschaften (Staat, Gemeinde, Gesellschaften u. s. w.) und die Letzteren stehen wieder untereinander und mit den Einzel- und Familienwirthschaften im Verkehre. In vielfachen Beziehungen werden demnach die Wirthschaftseinheiten untereinander verknüpft und das wirthschaftliche Verhalten der einzelnen Menschen wird daher nicht nur durch die Bedingungen bestimmt, die in seiner eigenen Wirthschaft entstehen. Es vollziehen sich vielmehr fortgesetzte Wechselwirkungen zwischen den Thatsachen seiner Wirthschaft und jenen aller übrigen mit ihm mittelbar oder unmittelbar verbundenen Wirthschaften. Wenn z. B. die Grundbesitzerwirthschaften durch einen schlechten Ausfall der Ernte betroffen werden, so wirkt dies auf die städtische Bevölkerung ein, die ihre Lebensmittelvorräthe von den Grundbesitzern einzutauschen pflegte, indem sie eine ungünstigere, d. h. quantitativ geringere und mit steigenden Preisen verbundene Versorgung mit Lebensmitteln erfährt. Und wenn durch

eine Nothlage in den Städten die Wirthschaften daselbst sich einzuschränken genöthigt sind, wirkt dies auf die Grundbesitzerwirthschaften zurück, indem diese ihre Produkte wegen der gesunkenen Kaufkraft der Städter nicht oder nur zu geringeren Preisen verkaufen können. Diese zeitlich und räumlich andauernde Verbindung der Wirthschaftseinheiten ist nicht wie die in den Gemeinwirthschaften gegebene Vereinigung auf einer bewußten, die Grundsätze der Vereinigung bestimmenden Grundlage aufgerichtet. Sie geht vielmehr aus den Thatsachen und aus den Interessen der Menschen von selbst, unbewußt, hervor. Sie wird daher auch nicht als Organisation, sondern als Organismus bezeichnet. In der Regel ist der der Betrachtung zu Grunde gelegte Organismus der eines ganzen Volkes, das staatlich organisirt ist und durch Ueberlieferung, Geschichte und Kulturentwicklung auch das Bewußtsein der Einheit besitzt. Das in Zeit und Raum zusammenhängende wirthschaftliche Leben der Glieder eines Volkes bezeichnen wir dann, wenn wir es als selbständige Einheit, d. h. in dem erwähnten Sinne als Organismus der durch Verkehr miteinander verknüpften Wirthschaftseinheiten des Volkes betrachten, als *Volkswirthschaft*.

2. Die Volkswirthschaft ist eine der Formen, in welchen uns das auf Vergesellschaftung gerichtete Leben des Menschen als Einheit entgegentritt, Nation, Staat, Kirche sind andere derartige Einheiten. Sie sind alle die Zusammenfassung bestimmter Aeußerungen des Kulturlebens der Menschen, bald beschränkt auf einzelne Bevölkerungen, bald ausgedehnt — wie im Falle der Kirche — auf weitere Kreise. Aber während die nationale, staatliche und kirchliche Einheit uns in der Sprache, der religiösen Uebung oder der aus der staatlichen Macht hervorgehenden Willensäußerung einzelner Personen entgegentreten kann, ist die Einheit der Volkswirthschaft nicht durch gleichartige, in den Individuen wurzelnde Ueberzeugungen gegeben, daher auch nicht durch Individuen repräsentirbar. Das Wesen dieser Einheit ruht ausschließlich in der *Verknüpfung* wirthschaftlicher Interessen bestimmter Gruppen von Menschen. Die Thatsache der volkswirthschaftlichen Einheit ergiebt sich erst aus den Handlungen der im Wirthschaftsverkehre stehenden Menschen. In der Nation, im Staate, in der Kirche äußert sich eine bereits vorher bestandene geistige, rechtliche, religiöse Einheit. Die Einheit der Volkswirthschaft wird durch die Handlungen der Wirthschaftenden immer wieder von Neuem erzeugt. Daraus erklärt sich die leichte Verschiebbarkeit aller volkswirthschaftlichen Elemente. Ein Fremder, der sich unter uns niederläßt, wird unserer Volkswirthschaft von dem Tage seines Eintrittes an assimilirt. Sein vollkommenes Aufgehen in unsere Nation, unseren Staat, unsere Kirche setzt hingegen einen langwährenden geistigen Prozeß voraus. Daraus erklärt es sich, warum alle wirthschaftlichen Verhältnisse so leicht internationale Ausdehnung erhalten und eine wirklich nationale Volkswirthschaft nur durch Absperrung nach Außen erreicht werden kann. Die verschiedenen Volkswirthschaften der Erde greifen thatsächlich in einander über und gestatten keine scharfe Abgrenzung. Man hat dieser Thatsache Rechnung getragen und den Zusammenhang der verschiedenen Volkswirthschaften unter einander als *Weltwirthschaft* bezeichnet. Die Einheit, welche durch die Weltwirthschaft repräsentirt ist, trägt noch ein etwas lockeres Gefüge, wird aber durch die Entwicklung der internationalen Verträge, eines internationalen Privatrechts und vor allem auch durch die allmähliche Ausbildung eines internationalen Gemeinbewußtseins in der letzten Zeit sehr gefördert.

3. Vielfach wird das Wort „Volkswirthschaft" nicht im Sinne einer staatlichen Zusammengehörigkeit bestimmter Wirthschaftseinheiten gebraucht, sondern um als ein Abstraktum den Zusammenhang solcher Wirthschaftseinheiten überhaupt zu bezeichnen. Die Volkswirthschaft in diesem Sinne ist der Gegenstand der theoretischen Wirthschaftslehre. Besonders deutlich tritt diese allgemeine Bedeutung beim Gebrauche des Wortes „volkswirthschaftlich" hervor. So stellt man eine *volkswirthschaftliche* Betrachtungsweise, welche

die Wirkung für die Gesammtheit der räumlich und zeitlich Verbundenen beurtheilt, der privatwirthschaftlichen gegenüber, welche nur von dem Gesichtspunkt des Einzelinteresses ausgeht. (Vergl. § 14.)

Literatur: Knies, Pol. Oek., S. 141; Wagner, Grundlegung § 52; G. Cohn, Gemeinbedürfniß und Gemeinwirthschaft, Z. f. Stw. 1881, S. 478; Schäffle, Ges. System S. 236 ff.; Bau und Leben des sozialen Körpers, III. Bd., S. 245 ff.; Schönberg, Handbuch, I. Bd., S. 13 ff.; Menger, Untersuchungen S. 232.

II. Die Probleme der Volkswirthschaft.

§ 13. 1. **Die Veränderungen der wirthschaftlichen Elementarerscheinungen durch die Thatsache des Verkehrs.** Die Thatsache des Verkehrs, der die Wirthschaftseinheiten einer Volkswirthschaft verknüpft, kann die wirthschaftlichen Elementarerscheinungen nicht aufheben, sondern nur Veranstaltungen erzeugen, auf Grund deren neue, in der isolirten Wirthschaft nicht hervortretende Wirkungen jener oder auch neue Thatsachen hervorgerufen werden, welche als Elementarthatsachen der verkehrswirthschaftlichen Wirthschaftsorganisation zu betrachten sind. Vollkommen unberührt bleibt durch den Verkehr nur der wirthschaftliche Charakter der Bedürfnisse und der Güter, der Ausgangspunkt und das Ziel des Wirthschaftens. Allein die Gesammtheit der wirthschaftlichen Vorgänge, durch welche die Güterversorgung der in der Volkswirthschaft verbundenen Wirthschaftseinheiten erreicht wird, ist wesentlich anders gestaltet.

2. Während in der isolirten Wirthschaft die Güterhervorbringung, die Produktion, das einzige Mittel der Güterversorgung ist, bietet der Verkehr die Möglichkeit eines Gütererwerbes, d. h. einer Erlangung der Güter auf dem Wege des Tausches, durch Hingabe von Arbeitsleistungen oder Gütern anderer Art. Die Güterversorgung ist dadurch der einzelnen Wirthschaftseinheit ermöglicht ohne eigene Produktion, auf Grund eines Güterbesitzes, der von Anderen begehrt wird, so daß sie bereit sind, ihre Arbeitskräfte oder die von ihnen besessenen Güter dafür anzubieten. Dadurch erlangt das wirthschaftliche Prinzip eine neue Gestalt. Im Verkehre ist nicht mehr fraglich, welches Verhalten durch das Endziel des Wirthschaftens, die Güterversorgung, der Natur gegenüber, sondern den Menschen gegenüber bedingt wird. Es tritt hier das wirthschaftliche Prinzip in Geltung, indem die am Erwerbe Betheiligten trachten werden, mit dem geringsten Aufwande ihrerseits den größten Erfolg zu erzielen, der nicht mehr Ertrag, sondern Gewinn heißt. Ertrag im ursprünglichen Wortsinn ist das Ergebniß der Produktion, Gewinn das Ergebniß des Erwerbes. Erwerb und Gewinn sind nur vom Standpunkt des wirthschaftlichen Verkehres aus möglich. Ihr Objekt ist die Güterübertragung von einer Wirthschaft auf die andere.

Erhalten kann dieser Verkehr aber allerdings nur dadurch werden, daß innerhalb der Volkswirthschaft stets Arbeits- und Güteraufwendungen stattfinden, um der Natur neue Stoffe abzuringen und sie den Bedürfnissen der Menschen gemäß zu formen. Die Beherrschung der Natur durch diejenigen, welchen die Verfügung über die Naturstoffe und die Produktionswerkzeuge eingeräumt ist, ist in letzter Linie die Grundlage für die Wohlfahrt aller Menschen. Der Produzent verbraucht in der arbeitstheiligen Volkswirthschaft aber die gewonnenen Güter nicht mehr selbst, sondern verwendet sie im Tauschverkehr, d. h. die Produktion wird Gegenstand des Erwerbes. Die Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips hier wie dort wird nun Aufgabe der Wirthschaften.

3. Der veränderten Richtung des wirthschaftlichen Prinzips entspricht eine solche des Werthes. Der Werth gewinnt in der Volkswirthschaft die Bedeutung eines Maaßstabes für den im wirthschaftlichen Verkehr zu erzielenden Erfolg. Für die Wirthschaftsführung ist nicht mehr die Bedeutung maaßgebend, die ein Gut für die eigene Bedürfnißbefriedigung

besitzt, sondern die Geltung, die es im Verkehr erlangt, denn je nachdem diese größer oder geringer ist, wird für das Gut durch verkehrswirthschaftliche Verwerthung, Tausch, Verkauf, Vermiethung u. s. w., eine größere oder geringere Menge anderer Güter zu erlangen sein. Diese Geltung eines Gutes im Verkehr bezeichnet man als seinen Tauschwerth und stellt diesen der Bedeutung der Güter für den eigenen Gebrauch, dem Gebrauchswerth, gegenüber. Jener erscheint uns als eine objektive, allen Wirthschaften gegenüber gleiche Größe, dieser als ein durch die individuellen Interessen der einzelnen Wirthschaften bedingtes subjektives Element. An diesen Gegensatz objektiver Geltung im einen und subjektiver Bedingtheit im anderen Falle anknüpfend pflegt man dann auch zwischen der Erscheinung des objektiven und subjektiven Werthes zu scheiden. Für die wirthschaftliche Stellung jeder Wirthschaftseinheit in der Volkswirthschaft wird die Größe des objektiven Tauschwerthes maaßgebend, über welche sie verfügt. Tauschwerthe besitzen, heißt Dinge besitzen, welche im Verkehre geschätzt werden und daher die Erlangung von begehrten, aber nicht besessenen Gütern ermöglichen. Vermögen, Wohlstand, Reichthum sind daher in dem Maaße gegeben, als jemand über Tauschwerthe verfügt, wenn auch die Güter, welche die Grundlage des Tauschwerthes sind, für die unmittelbare Bedürfnißbefriedigung des Besitzers keine Bedeutung haben. Dadurch wird die Werthschätzung in der Wirthschaft von der einfachen subjektiven Beurtheilung des Wirthschaftsleiters unabhängig. Die Bedürfnisse und wirthschaftlichen Verhältnisse außerhalb des eigenen Wirthschaftskreises, welche auf die Geltung der Güter im Verkehre einwirken, beeinflussen die Werthschätzung aller Güter in allen Wirthschaften. Die ganze Volkswirthschaft in allen ihren Beziehungen wird dadurch unter den Einfluß der Tauschwerthbildungen gestellt, da sowohl die Produktionsgröße, wie die Einkommens- und Konsumtionsgröße jeder Wirthschaft von dem Tauschwerthe der produzirten und veräußerten, wie der dafür erworbenen Güter abhängig wird.

4. Seinen konkreten Ausdruck findet der Tauschwerth, wie hervorgehoben, in der Menge der für ein Gut im Tauschverkehr zu erlangenden anderen Güter. Diese bezeichnet man als Preis des ersteren. Wenn die Entwicklung des wirthschaftlichen Verkehres einigermaßen vorgeschritten ist, bedient man sich zur Vermittlung der Tauschakte eines bestimmten, von allen im Verkehre Stehenden anerkannten Gutes, des Geldes, das als allgemeines Tauschmittel funktionirt. In ihm pflegt man auch die Preise zum Ausdruck zu bringen.

Tauschwerth und Preis erlangen nicht nur die wirthschaftlichen Güter, sondern Alles, was den Menschen nützlich oder angenehm erscheint. Sobald solche Dinge regelmäßig Gegenstand des Verkehres werden, bezeichnen wir sie als Waaren. Der Kreis dieser ist daher größer als der Kreis der wirthschaftlichen Güter. Seine Erweiterung wird wesentlich unterstützt durch die Funktion des Geldes. Das Eintreten des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, gewährt dem Besitzer eine generelle Verfügungsgewalt über ökonomische Güter und bindet daher die Tauschakte nicht an einen bestimmten Güterkreis. Das Streben der im Verkehre Stehenden ist daher auch zunächst und unmittelbar nur auf die Erlangung eines größtmöglichen Maaßes dieser Verfügungsgewalt gerichtet. Kosten, Ertrag, Einkommen sind dadurch für die einzelnen Wirthschaftseinheiten nicht mehr Ausdrücke realer Gütermengen, sondern ihrer Geldpreise. Alle Güter, Thätigkeiten oder Beziehungen der Menschen irgend welcher Art, die einen solchen Preis zu erzielen vermögen, können Mittel eines Erwerbes und damit die Grundlage einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz werden. Dadurch ist der Kreis der wirthschaftlichen Thätigkeiten ungemein erweitert, indem alle Geld erwerbenden Thätigkeiten in den Bereich des Wirthschaftens fallen. Aber andererseits sind fortan zwei Bewegungen in der Volkswirthschaft zu scheiden, einestheils die Bewegung der realen wirthschaftlichen Güter, anderntheils die des Geldes bezw. der durch das Geld und die damit verwandten Einrichtungen getragenen Verfügungsmacht über wirthschaftliche Güter.

Da das Maaß der letzteren in dem Werthe ruht, den das Geld im Tauschverkehr zum Ausdruck bringt, können wir auch kurz scheiden zwischen der Güterbewegung und der Werthbewegung in der Volkswirthschaft.

5. Die Güterbewegung ist die Grundlage des wirthschaftlichen Wohlstandes der im Verkehre Verbundenen. Sie umfaßt die Produktion, die Uebertragung von einer Wirthschaftseinheit auf die Andere, und den Verbrauch der Güter. Der thatsächliche Versorgungszustand der verbundenen Wirthschaftseinheiten ist davon abhängig, wie groß und welcher Art die Menge der überhaupt produzirten Güter ist und welchen Antheil jede Wirthschaftseinheit daran erhält. Diese Antheilsbestimmung, die Gütervertheilung, wird aber im Wesentlichen bestimmt durch die Werthbewegung, d. h. durch die Veränderungen in den Preisen der Güter und anderer Erwerbsmittel (Leistungen, Rechte, Verhältnisse u. s. w.). Da jede Wirthschaftseinheit auf Grund des Besitzes solcher Werth habender Dinge ein bestimmtes Maaß wirthschaftlicher Verfügungsmacht besitzt, verändert sich dasselbe mit jeder Aenderung der Werthe und damit ändert sich auch die Gütervertheilung, d. h. der Antheil, den jede Wirthschaftseinheit an den realen Gütern erwirbt. Die reale Gütervertheilung ist aber wieder die Grundlage der Produktion, deren Größe und Richtung wieder durch die in Aussicht stehenden Preise, also durch die Werthbewegung, bestimmt wird. Werthbewegung und Güterbewegung stehen daher in untrennbarer Wechselwirkung.

6. Geregelt wird der wirthschaftliche Verkehr durch den Wettbewerb der die gleichen Ziele verfolgenden Wirthschaften. Ihrer aller Interesse ist die Erzielung von Gewinn und die Vermeidung von Verlusten, ihre produzirende und erwerbende Thätigkeit wird daher in der Richtung des größten Gewinnes und des geringsten Verlustes vor sich gehen. Soweit sie sich dabei auf der gleichen Linie, in derselben Produktion, im gleichen Erwerbe bewegen, findet jede eine Schranke in demselben Streben der anderen, da alle trachten die anderen vom Verkehre auszuschließen und ihn für sich zu sichern. Dies ist aber nur jenen Wirthschaften möglich, die den ihnen im Verkehr Gegenüberstehenden Vortheile, im wirthschaftlichen Verkehr regelmäßig wirthschaftliche Vortheile, zu bieten vermögen. Solche Vortheile können theils auf dem Gebiete der Güterbewegung, theils auf dem der Werthbewegung geboten werden. Man trachtet neue oder bessere Güter in den Verkehr zu bringen oder ihre Preise herabzusetzen, mit den geringsten Kosten in den Erwerb einzutreten und die höchsten nach der Lage der Verhältnisse möglichen Preise zu erzielen. Hat dieser Wettbewerb in der Produktion und im Erwerbe im Allgemeinen die Tendenz die Preise herabzusetzen, so steht ihm doch gegenüber ein Wettbewerb der Wirthschaften in der Verwendung ihrer Einkommen zur Güterbeschaffung, der die Tendenz einer Preiserhöhung haben muß, da hier derjenige der Stärkere ist, der die höchsten Preise zu zahlen im Stande ist. Sowohl die Güterbewegung, wie die Werthbewegung wird durch den Wettbewerb beider Arten beherrscht. Dieser erzeugt einen Kampf der Interessen der betheiligten Wirthschaften, dessen privatwirthschaftliche, volkswirthschaftliche und soziale Bedeutung zum wichtigsten Problem der Volkswirthschaft wird.

§ 14. **Das privatwirthschaftliche und das volkswirthschaftliche Interesse.** 1. Vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus ist die Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips gleichbedeutend mit dem Streben nach dem größtmöglichen Erfolg zu Gunsten der einzelnen Wirthschaftseinheit. Eine volkswirthschaftliche Betrachtung kann dabei nicht stehen bleiben. Eine Anwendung des wirthschaftlichen Prinzipes in der bisher betrachteten Form auf die Volkswirthschaft wird zwar nicht möglich sein, da in ihr nicht ein leitendes Subjekt gegeben ist, dessen Handlungen mit jenem Maaßstabe gemessen werden könnten. Aber einer vorgeschrittenen Erkenntniß des Zusammenhangs aller wirthschaftlichen Thatsachen erscheinen die Thatsachen der Verknüpfung der einzelnen Wirthschaften mit Rücksicht auf das daraus hervorgehende Endergebniß, die Versorgung der Einzelnen mit Gütern, als Mittel zu diesem

Zwecke. Die bestmöglichste Güterversorgung aller Einzelnen erscheint uns als ein Ziel, dem die wirthschaftlichen Handlungen der Einzelnen untergeordnet sind und so entsteht die Frage, wie dieses Ziel mit dem geringsten Aufwand an Arbeitsmühe und Güterhingabe seitens der Gesammtheit der Verbundenen erreicht werden kann, d. h. wie das wirthschaftliche Prinzip in der volkswirthschaftlichen Organisation zu Gunsten der Gesammtheit geordnet werden kann. Ist das privatwirthschaftliche Interesse in der Produktion, im Verkehr, in der Einkommensbildung, in der Consumtion identisch mit dem volkswirthschaftlichen? — das ist die Frage, welche alle Untersuchungen über die verkehrswirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft begleitet und die der Ausganspunkt jeder kritischen Beurtheilung wird.

Unzweifelhaft ist sowohl Uebereinstimmung, wie auch ein Gegensatz zwischen dem privatwirthschaftlichen und dem volkswirthschaftlichen Interesse möglich. Eine Ersparniß an sachlichen Produktionskosten ist z. B. vom privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt der größten Kostenminderung aus geboten und zugleich im Interesse der Gesammtheit gelegen, weil dadurch die Gütervorräthe vermehrt werden. Andrerseits entspricht es unter Umständen dem privatwirthschaftlichen Interesse mit verfügbaren Stoffen verschwenderisch umzugehen. Es liegt z. B. im Interesse eines Pächters dem ihm verpachteten Boden ohne Rücksicht auf die dauernde Ertragsfähigkeit möglichst viel Stoffe zu entziehen, wenn er ihn nur während weniger Jahre benützen kann. Dem volkswirthschaftlichen Interesse würde es entsprechen, dem Boden durch Düngung stets wieder die entzogenen Kräfte und Stoffe zukommen zu lassen, um einen dauernd gleichmäßigen Bezug von Nahrungsmitteln sicherzustellen. Wie in diesem Beispiel, so treten aber in vielen Fällen die privatwirthschaftlichen Interessen der Einzelnen und die volkswirthschaftlichen, d. h. die dauernden Interessen der Gesammtheit der verbundenen Wirthschaftseinheiten, in Widerspruch, so daß eine Prüfung der Verhältnisse beider Interessen berechtigt erscheint.

2. Die volkswirthschaftliche Betrachtung des wirthschaftlichen Prinzips stellt die Volkswirthschaft unter einen teleologischen Gesichtspunkt, der durch die technische Natur der Wirthschaft nicht gegeben ist. Was in der einzelnen Wirthschaft nur die Anwendung eines vernünftigen Zweckprinzips ist, wird hier zu einer sittlichen Forderung: die wirthschaftlichen Zusammenhänge *sollen* so geordnet sein, daß sie jenes Ergebniß haben. Da sie nur aus den Bewegungen der einzelnen Wirthschaften hervorgehen, wird von diesen gefordert, daß sie ihre Handlungen nach einem Ziele lenken, das nicht in ihnen, sondern außer ihnen, in der Gesammtheit liegt, von der sie nur einen kleinsten Theil bilden. Die Richtigkeit der Aufstellung jenes Zieles bei einer nicht von moralischen Gesichtspunkten ausgehenden Betrachtung könnte daher vorweg bestritten werden. Allein es spielen nicht nur sittliche Anschauungen mit. Die volkswirthschaftliche Bedingtheit alles Wirthschaftens bewirkt, daß das Streben nach jenem Ziel zugleich die Bedingung für die wirthschaftliche Wohlfahrt der Einzelnen wird, wenn nur deren *dauernder* Bestand und nicht bloß ihre vorübergehende Größe ins Auge gefaßt wird. In dem angegebenen Beispiel der raubbaumäßigen Bodenausnutzung seitens der Grundpächter tritt dies deutlich zu Tage, wenn man sich jene zunächst privatwirthschaftlich ergiebige Behandlungsweise ausgedehnt denkt. Das immer stärker werdende Unfruchtbarmachen des Bodens würde schließlich zu einer Senkung des Bodenertrags führen, die die Nahrungsversorgung Aller gefährdete und zugleich die dem Boden zugeführten Kapitalien schlechter entlohnte. Wenn nun aber ein solcher Zusammenhang des privaten mit dem volkswirthschaftlichen Interesse sich auch herstellen läßt, so ist es doch fraglich, ob er in den konkreten Fällen den Betheiligten zum Bewußtsein kommt, und ob ihre Handlungsweise sich darnach richtet.

§ 15. Die Thatsache der sozialen Bedingtheit und der Entwicklung der wirthschaftlichen Erscheinungen. 1. Der wirthschaftliche Verkehr ruft einen Zusammenhang der im Verkehre stehenden Wirthschaftseinheiten hervor, vermöge dessen die eine vom wirthschaftlichen Erfolge der andern abhängig wird.

So ist, wie oben hervorgehoben, der Absatz landwirthschaftlicher Produkte von der Kaufkraft der Städte abhängig. Diese aber ist im wesentlichen bedingt von dem Absatze der gewerblichen Erzeugnisse der Städte, die wieder in starkem Maaße von der ländlichen Bevölkerung verbraucht werden. Ein gleicher Zusammenhang besteht zwischen den einzelnen Kategorien des wirthschaftlichen Lebens. Das Einkommen der Wirthschaftseinheiten ist abhängig von ihrem Erwerbe bezw. ihrer Produktion. Je größer die Letztere, desto größer das Einkommen, wenn es gelingt, die Produkte abzusetzen. Der Absatz der Produkte aber ist wieder von der Größe der Einkommen abhängig, da ja diese für die einzelnen Wirthschaftseinheiten die Grenze ihres Güterverbrauches bestimmen. Auf diesen Zusammenhang zwischen Produktion und der durch das Einkommen bedingten Konsumtion wurde schon oben aufmerksam gemacht (§ 5). In der Volkswirthschaft sind, wie gezeigt, die wirthschaftlichen Vorgänge und die Reihe der sich gegenseitig bedingenden Erscheinungen noch vermehrt und der Zusammenhang wird noch dadurch komplizirt, daß sie nicht innerhalb derselben Wirthschaftseinheit entstehen und daher nicht durch ein einheitliches Interesse und eine einheitliche Wirthschaftsführung im Gleichgewicht gehalten werden. Die einzelnen produzirenden Wirthschaftseinheiten sind nicht auch zugleich die Konsumenten ihrer Produkte; der Tauschwerth ihrer Produkte ist nicht bloß von der Art und Größe ihrer Produktion, sondern auch von dem Werthe des Tauschmittels, des Geldes, sowie davon abhängig, ob in anderen Wirthschaftseinheiten ein Bedürfniß nach diesen Produkten vorhanden ist u. s. w. Es besteht daher eine Bedingtheit der Wirthschaftsführung der einzelnen Wirthschaftseinheiten und der einzelnen wirthschaftlichen Thatsachen, die wir vermöge ihres gesellschaftlichen Entstehungsgrundes als soziale Bedingtheit bezeichnen.

2. Die volkswirthschaftlichen Thatsachen sind nicht wie die Elementarthatsachen der Wirthschaft in ihrem Wesen unveränderlich. Das wirthschaftliche Leben der Völker zeigt vielmehr wechselnde Erscheinungsformen. Es ist ein Produkt des ganzen geschichtlichen Zustandes des Volkes und übt auch seinerseits auf die übrigen Seiten der menschlichen Kultur, auf die Politik und gesellschaftlichen Verhältnisse, Einflüsse aus. Es sind daher nicht nur die wirthschaftlichen Thatsachen wechselseitig, sondern auch durch den ganzen Kulturzustand des Volkes bedingt, aber auch mit diesem veränderlich. Diese Veränderungen umfassen das ganze Gebiet der Volkswirthschaft in Produktion, Verkehr, Einkommensvertheilung und Konsumtion. Diese Veränderungsfähigkeit der wirthschaftlichen Thatsachen ruft nicht nur immer neue Erscheinungen hervor und läßt alte verschwinden, sondern sie läßt auch die volkswirthschaftlichen Erscheinungen als in steter Entwicklung begriffen erscheinen (man denke an die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses: Sklaverei, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Freiheit des Arbeiterstandes!). In dieser Entwicklung sind sie aber dem bewußten Eingreifen der Menschen unterworfen und deshalb Gegenstand kritischer Beurtheilung, wobei der maaßgebende wirthschaftliche Gesichtspunkt jeweils der der Geltendmachung des volkswirthschaftlichen Interesses gegenüber dem etwaigen Widerstreite der privatwirthschaftlichen Interessen sein wird.

III. Die Volkswirthschaft als Gegenstand der Wissenschaft.

§ 16. **Aufgabe und Systematik.** 1. Die Aufgabe einer Wissenschaft von der Volkswirthschaft ist entsprechend den dargelegten Problemen, welche die Letztere bietet, eine vierfache. Sie hat 1) die wirthschaftlichen Thatsachen, die sich innerhalb einer einzelnen Wirthschaftseinheit (Einzel- oder Gemeinwirthschaft) ergeben, festzustellen und zu erklären, d. h. ihr Wesen zu ermitteln und als Wirkung bestimmter Ursachen erkennen zu lassen; 2) den Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen im Verkehr der Wirthschaftseinheiten festzustellen und zu erklären, ihre soziale Bedingtheit und die daraus hervorgehenden Wirkungen für die im Verkehre stehenden Wirtschaftseinheiten nachzuweisen; 3) das Verhältniß des privatwirth-

schaftlichen und volkswirthschaftlichen Interesses, seine Uebereinstimmung oder seinen Gegensatz in den Verkehrshandlungen der Wirthschaftseinheiten aufzudecken; 4) die Veränderungen nachzuweisen, die in den wirthschaftlichen Erscheinungen durch die Thatsache ihrer Entwicklung und ihrer Abhängigkeit von nicht wirthschaftlichen Thatsachen vor sich gehen.

2. Da eine Betrachtung der Thatsachen des Verkehrs und ihrer Zusammenhänge das Maaß der in ihnen herrschenden privatwirthschaftlichen Interessen und seine Uebereinstimmung mit dem volkswirthschaftlichen von selbst ergiebt, fällt die Aufgabe der Prüfung der letzteren mit jener der Prüfung der Verkehrsthatsachen zusammen. Diese aber kann wieder nur im Zusammenhange mit der Klarstellung des Wesens der wirthschaftlichen Elementarthatsachen erfolgen, so daß sich für eine wissenschaftliche Untersuchung der Volkswirthschaft zwei Hauptaufgaben ergeben: Erfassung des Wesens der einzelnen wirthschaftlichen Thatsachen und Vorgänge, sowie des Zusammenhanges, in dem sie untereinander stehen und Verfolgung ihrer Entwicklung.

3. In dem ersteren Falle ist ein Zustand des Gleichgewichts der gesammten Volkswirthschaft vorausgesetzt. Nur dadurch ist es möglich das Wesen der vorhandenen Einrichtungen und Beziehungen zu erkennen, daß man von der Berücksichtigung der gleichzeitig vorhandenen ändernden Kräfte Abstand nimmt. Für die Betrachtung unter dem Gesichtspunkte der Entwicklung hingegen ist es gerade wesentlich, diejenigen Erscheinungen aufzudecken, welche als die Ursache einer veränderten Bewegung des wirthschaftlichen Lebens anzusehen sind und daher dessen Neugestaltung bewirken. Es ist der Gegensatz der systematischen und der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung, der uns hier entgegentritt. Jeder dieser Auffassungsweisen sind wieder besondere Aufgaben gestellt. Die systematische Darstellung kann entweder eine Beschreibung der wirthschaftlichen Einrichtungen und Vorgänge oder eine Klarlegung ihres typischen Wesens, der in ihnen zu beobachtenden Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten und der daraus folgenden Lehrsätze, die Theorie der Volkswirthschaftslehre bieten. Die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung greift entweder in die Vergangenheit, um in ihr das Werden der wirthschaftlichen Erscheinungen zu zeigen, dann ist sie Wirthschaftsgeschichte, oder sie sucht die in der Gegenwart wirkenden Kräfte zu erfassen, welche in der Gesellschaft durch private Initiative, wie durch staatliche Machtmittel in bewußter Weise in den Entwicklungsgang eingreifen, dann ist sie Wirthschaftspolitik.

4. Jede dieser vier Richtungen hätte, wie leicht ersichtlich ist, das ganze Gebiet der wirthschaftlichen Erscheinungen zu umfassen und jeweils von den ihr eigenthümlichen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Insbesondere hätte eine bewußte Scheidung der Wirthschaftswissenschaften auch die Verschiedenheit des Objektes ins Auge zu fassen, die durch den Gegensatz der verkehrswirthschaftlichen und gemeinwirthschaftlichen Organisationsformen gegeben ist. Es liegt an dem geschichtlichen Entwicklungsgange unserer Wissenschaft, in welchem die beschreibende und geschichtliche Aufgabe lange zurücktrat, daß die Theorie und die Politik in den Vordergrund gestellt worden sind. Ihre Verbindung, die ursprünglich das Ganze der Wirthschaftswissenschaft umfaßte, hat man mit dem auch noch heute dafür üblichen Ausdruck, Politische Oekonomie bezeichnet. Sie umfaßt daher sowohl eine Darstellung des Wesens der wirthschaftlichen Erscheinungen und ihrer regelmäßigen Beziehungen (Theoretische Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie), wie ihres zur Zeit erkennbaren, unter der bewußten Einwirkung der Menschen vor sich gehenden Entwicklungsganges in der Volkswirthschaft (Volkswirthschaftspolitik) und eine Darstellung der Theorie und Politik der großen öffentlichen Gemeinwirthschaften des Staates und der Gemeinden (Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft). Doch sind jene beiden anderen Forschungsrichtungen keineswegs von geringer Bedeutung und von den eben genannten Wissenschaften nicht zu trennen.

5. Die Beschreibung wirthschaftlicher Thatsachen und die Darstellung ihres geschichtlichen Werdeganges sind vielmehr die unmittelbare Voraussetzung sowohl eines theoretischen Verständnisses, wie einer politischen Beurtheilung. Nur aus der Kenntniß der Erscheinungen erwächst die Erkenntniß und nur das Verständniß des Gewordenen ermöglicht das des Werdenden. Aber als letzte Aufgabe der Wirthschaftswissenschaft erscheint doch die theoretische und die politische Behandlung. Jene lehrt uns die einzelne Erscheinung als Wirkung bestimmter Ursachen erkennen und gewährt uns daher ein kausales Verständniß, dessen Werth über das Verständniß des besonderen Falles hinausgeht; diese zeigt uns die Richtung, in der die uns umgebenden wirthschaftlichen Thatsachen einer Veränderung unterworfen werden und hat daher eine unmittelbare praktische Bedeutung. Während dort der allgemeine Charakter der Erkenntniß überwiegt, treten hier die besonderen konkreten wirthschaftlichen Erscheinungen in stärkerem Maaße in den Vordergrund, weil an ihnen die Entwicklung sich kennzeichnet. Man hat daher auch die theoretische Volkswirthschaftslehre als **allgemeine**, die Volkswirthschaftspolitik als **spezielle** Volkswirthschaftslehre bezeichnet.

6. Von diesen allgemeinen Wirthschaftswissenschaften sind zu scheiden die besonderen **Kunstlehren**, welche eine Zusammenfassung der Mittel und Wege enthalten, mit deren Hülfe einzelne Wirthschaftseinheiten ihren Wirthschaftsbetrieb am zweckmäßigsten, d. h. mit Aussicht auf wirthschaftlichen Erfolg, einrichten. Diese Kunstlehren, wie Landwirthschaftslehre, Handelskunde, Haushaltungskunde u. s. w., enthalten Anweisungen für das praktische Handeln, die sich auf Erkenntnisse allgemeiner Art gründen. Sie setzen deren Erforschung und Feststellung voraus und können selbst wieder Hülfsmittel der allgemeinen Wirthschaftswissenschaften werden, da sie über das wahrscheinliche Verhalten der wirthschaftenden Menschen in bestimmten Verhältnissen Aufklärung bieten, aber sie finden ihre Darstellung nicht im Kreise der politischen Oekonomie.

Die Thatsache, daß die Probleme der Volkswirthschaft aus dem Zusammenhang individueller Interessen hervorgehen, hat häufig zweierlei übersehen lassen. Einmal, daß diese letzteren selbst wieder sozial bedingt sind, sodann, daß das Volk, die Verbindung der Individuen „nicht nur ein momentan, irgendwann gegenwärtig, daseiendes ist, sondern **ein durch Zeiten und Generationen durchdauerndes Dasein** hat, in dem das Leben von gestern und morgen ein Tag ist, wie das Leben von heute" (**Knies**, Pol. Oek. Braunschweig 1883, S. 158). Die Nichtberücksichtignng oder ungenügende Berücksichtigung dieser Momente war der Fehler, welchen die historische und sozialistische Richtung an der früheren wissenschaftlichen Behandlung der wirthschaftlichen Probleme korrigirt hat. Man hat diese Behandlung als einseitig privatwirthschaftlich durch eine mehr volkswirthschaftliche und soziale ersetzt. Man ging aber seitens der Vertreter einer historischen und realen Auffassung der wirthschaftlichen Phänomene noch weiter und vertrat die Ansicht, daß wir nur dadurch zum Verständniß der wirthschaftlichen Erscheinungen, d. h. zur Erfassung der in ihnen wirkenden Ursachen gelangen können, daß sie uns in ihrer geschichtlichen Entwicklung vorgeführt werden. Auf diesem Gedanken ruht die sog. historische Schule in Deutschland. (Vgl. § 18.)

Der Werth der geschichtlichen Darstellung für das Verständniß der Erscheinungen der Gegenwart und ihrer möglichen Entwicklung ist ein hoher und unbezweifelter. Wer aber aus der Ueberlieferung von Thatsachen den Zusammenhang von Ursache und Wirkung herauslöst, hat bereits vorher ein Verständniß für deren Beziehungen gehabt, das ihm nicht durch die Geschichte, sondern durch die **systematische** Wissenschaft geworden ist. Diese sucht den Zusammenhang in den einzelnen beobachteten Thatsachen als Wirkung allgemeiner Ursachen zu ergründen und demgemäß ihre Beziehungen typisch darzustellen. Sie setzt einen Gleichgewichtszustand der Wirthschaft voraus, der zwar in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, für das causale Verständniß aber eine unerläßliche Vorbedingung ist. Nur die Verbindung der systematischen Darstellung mit dem Ergebniß geschichtlicher Forschung vermag uns ein volles Verständniß der wirthschaftlichen Thatsachen zu gewähren, das sodann die Grundlage für eine Betrachtung wird, welche die in der Gegenwart wirksamen Entwicklungsmomente und damit die Grundlinien der Wirthschafts**politik** klarlegt.

Literatur: Vom Standpunkt der historischen Schule: **Knies**, Pol. Oek., Braunschweig 1853, bezw. 1883; S. 157ff.; 490; **Roscher**, System 1. Bd., S. 33ff.; **Schmoller**, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft, Jena 1873; S. 31; **derselbe**, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften 1888; **Hasbach**, Ueber eine andere Gestaltung des

Studiums der Wirthschaftswissenschaften in Jahrb. f. G. u. V. 1886. Vom Standpunkt der Anerkennung einer systematischen und allgemein theoretischen Wirthschaftswissenschaft: Menger, Untersuchungen 1883; derselbe, Grundzüge einer Klassifikation der Wirthschaftswissenschaften in Jahrb. f. N., 53. Bd., 1889; Sax, Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie, Wien 1884; H. Dietzel, Ueber das Verhältniß der Volkswirthschaftslehre zur Sozialwirthschaftslehre, Berlin 1882; derselbe, Der Ausgangspunkt der Sozialwirthschaftslehre und ihr Grundbegriff in der Z. f. Stw. 1883; derselbe, Beiträge zur Methodik der Wirthschaftswissenschaft in den Jahrb. f. Nat. 43. Bd., 1884; Neumann in Schönberg's Handb. S. 133; Cohn, System der Nationalökonomie I. Bd., Grundlegung 1885, Einl.; Wagner, Systematische Nationalökonomie in den Jahrb. f. N., 46. Bd., 1886; Philippovich, Ueber Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie, Freiburg i. B. 1886; Luigi Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia politica, 3. Aufl. 1892, S. 11 ff.

§ 17. **Methode.** 1. Um die in der Wirthschaftswissenschaft zu befolgenden Methoden zu kennzeichnen, ist es nothwendig die in § 16 geschiedenen besonderen Forschungsrichtungen noch etwas näher zu betrachten, denn aus den ihnen gestellten Aufgaben ergiebt sich jeweils die besondere Methode der Forschung. Wir haben Beschreibung und Theorie, Geschichte und Politik auseinander gehalten. Am klarsten liegt die Frage bezüglich der Wirthschaftsgeschichte. Hier kann keine andere Methode zulässig sein, als die der Geschichtsforschung überhaupt, denn die Wirthschaftsgeschichte ist nur ein Theil der allgemeinen Geschichte.

2. Die beschreibende Wirthschaftswissenschaft hat die Aufgabe wirthschaftliche Thatsachen und zwar, da sie ja sonst Geschichte werden würde, solche der Gegenwart kennen zu lehren. Ihre Aufgabe liegt daher darin, aus dem Komplex der uns umgebenden Lebenserscheinungen die wirthschaftlichen auszulösen. Insoweit es sich nur darum handeln kann, die für unsere Erkenntniß bedeutsamen wirthschaftlichen Thatsachen festzustelleu, hängt der Erfolg von der größeren oder geringeren Tauglichkeit des zu beobachtenden Subjekts ab. Allein es treten der Beobachtung Schwierigkeiten in den Weg, welche in der Sache selbst liegen und daher die Methode der Forschung beeinflussen. Diese Schwierigkeiten sind: 1) Die unsichere Abgrenzung der einzelnen Thatsachen, welche der Beobachtung zu unterwerfen sind. Diese Schwierigkeit hängt vor allem mit dem Zustande der Wirthschaftswissenschaft zusammen, welche vielfach noch nicht zu einer festen Abgrenzung der einzelnen Thatsachen und der sie bezeichnenden Begriffe gekommen ist oder deren Bezeichnungen mit denen des Lebens sich nicht decken. Man vgl. z. B. die Unsicherheit in Betreff des Begriffes Gewerbe, welches Wort bald die Erwerbsthätigkeit überhaupt, bald nur die der Stoffverarbeitung, bald nur die Stoffverarbeitung im kleinen Umfange im Gegensatz zur Fabrik bedeutet. 2) Die Unzuverlässigkeit der Quellen, welche für die Feststellung von Thatsachen offen stehen. Die meisten in Betracht kommenden wirthschaftlichen Erscheinungen sind Handlungen oder Zustände, welche der subjektiven Beurtheilung unterworfen sind und über welche als Quelle nur Betheiligte vernommen werden können, wie z. B. in allen das Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeiter betreffenden Angelegenheiten. 3) Das Verstecktsein zahlreicher Thatsachen in dem der Beobachtung unzugänglichen Privatleben des Einzelnen. Man denke an die Schwierigkeiten, die z. B. der objektiven Feststellung von Thatsachen der Lebenshaltung, von Konsumtionsgewohnheiten, von Produktionskosten entgegentreten. 4) Das Auftreten aller wirthschaftlichen Thatsachen in der Volkswirthschaft in Massenzusammenhängen, welche eine Beobachtung seitens eines und desselben Beobachters erschweren oder unmöglich machen. Einzelbeobachtungen z. B. von Löhnen, Preisen, Frachtverkehr würden ungenügend sein, um die Grundlage einer Darstellung der Lohn-, Preis- oder Verkehrsverhältnisse abzugeben.

3. Als Folgen ergeben sich daraus für die einzuschlagenden Methoden: genaue begriffliche Umgrenzung der zu erhebenden und zu beschreibenden Thatsachen; Prüfung der Quellen auf ihre subjektive und objektive Glaubwürdigkeit; da wo Betheiligte mit entgegengesetzten Interessen vorhanden sind, Anhörung aller Betheiligten; Anwendung staatlicher Macht zur Thatsachen-

feststellung in wichtigen und in solchen Fällen, in welchen die Einzelbeobachtung nicht ausreicht. Das Mittel wird in letzterem Falle gegeben durch Enquêten und durch die Statistik.

4. Enquêten sind schriftliche oder mündliche Erhebungen, durch welche eine Mehrheit von Personen zur Auskunftsertheilung über Thatsachen veranlaßt wird, welche der unmittelbaren Kenntnißnahme der Erhebenden entzogen sind. Sie können von Privaten, wie von Amtswegen unternommen werden und vermögen im letzteren Falle durch einen staatlichen Aussagezwang unterstützt zu werden. Während die schriftliche Enquête von vornherein auf bestimmte, fest formulirte Fragen beschränkt ist, ist der mündlichen Zeugenvernehmung ein größerer Spielraum gegeben und sie ist daher überall da vorzuziehen, wo die Fragestellung schwierig ist oder zu Unklarheiten Anlaß geben kann. Die Statistik hat in Bezug auf die Art der Erhebung einige Aehnlichkeit mit der schriftlichen Enquête. Auch sie erhebt Thatsachen durch Auskunftsertheilung von befragten Personen oder Benützung von bereits in unzweifelhafter Form niedergelegten Aeußerungen. Doch ist sie wohl von der Enquête zu unterscheiden. Sie ist die zahlenmäßige Feststellung aller innerhalb des Beobachtungsgebietes und des Beobachtungszeitraumes ermittelten Thatsachen der der Erhebung zu Grunde liegenden Art. Sie ist daher mit Rücksicht auf den Umfang der Erhebungen vollständiger als die Enquête. Allein sie ist stets nur zahlenmäßige Erhebung des Vorkommens einzelner Thatsachen und sie stellt auch dann, wenn mehrere Thatsachen gleichzeitig erhoben werden, nur ihr Nebeneinander ziffernmäßig fest, während die Enquête auch über die Art des Zusammenhangs der einzelnen Thatsachen Aeußerungen veranlassen und namentlich im Falle der mündlichen Enquête auch subjektive Beurtheilungen derselben erheben kann. In allen Fällen, in welchen es nicht bloß auf Erhebung von Größenverhältnissen klar begrenzter Thatsachen, sondern auch auf deren qualitative Beurtheilung ankommt, bedarf daher die Statistik noch einer Ergänzung. Zum Theil wird ihr diese durch Ausdehnung der Erhebung auf eine Reihe von Thatsachen, bezüglich welcher der Zusammenhang von vorneherein klar ist oder vermuthet wird, zum Theil muß noch unmittelbare Beobachtung, persönliche Einvernahme und Beschreibung hinzutreten.

5. Die theoretischen Wirthschaftswissenschaften haben uns das Wesen der wirthschaftlichen Erscheinungen und den zwischen ihnen bestehenden ursächlichen Zusammenhang klarzulegen. Sie sind auf das Erfassen des Typischen und Allgemeinen in den besonderen Erscheinungen gerichtet. Die Arbeitstheilung, das Kapital, das Einkommen, die Krisis u. s. w. sind begriffliche Zusammenfassungen des in bestimmten realen Thatsachen beobachteten Gleichartigen. Die davon ausgehenden Wirkungen, nicht in ihrer besonderen Form, sondern in dem auch hier zu beobachtenden Gleichartigen, sind es, welche die Theorie zu verfolgen sucht. Sie hat es daher mit Abstraktionen auf realer Grundlage zu thun. Sie kann dabei wieder zwei Ziele verfolgen, denen gemäß sich zwei Richtungen der theoretischen Forschung scheiden. Sie sucht entweder das dem wirthschaftlichen Leben überhaupt Typische oder die der gegebenen Wirthschaftsverfassung eines Volkes eigenthümlichen Typen und ihre Wechselbeziehungen zu konstatiren. In dem ersteren Falle ist der Kreis der der Theorie zu Grunde liegenden Erscheinungen ein enger. Er umfaßt die Aeußerungen, welche die Verwirklichung des wirthschaftlichen Prinzips hervorruft. Die Grundformen werden aus der isolirten Wirthschaft des Menschen gewonnen, in welcher das wirthschaftlich-typische Handeln durch die Bedürfnisse und das Maaß der Unterwerfung der Natur bestimmt wird. Ihre Erweiterung wird durch Betrachtung des gesellschaftlichen Menschen vorgenommen, wobei als Voraussetzung die beiden Grundformen der Vergesellschaftung anzunehmen sind: die Verkehrsgesellschaft mit Freiheit der Person und Privateigenthum und die organisirte gesellschaftliche Einheit unter Aufhebung des Privateigenthums und unter einheitlicher Leitung der Wirthschaft. Die daraus sich ergebenden wirthschaftlichen Formen sind die reinen Kristallisationsformen des wirthschaftlichen Prinzips in den angenommenen gesellschaftlichen Verhält-

nissen. Sie bilden den Inhalt der reinen (exakten, isolirenden) Theorie. Diese legt nicht den gegebenen Zustand der Volkswirthschaft unter, sondern gewisse reine Grundformen des menschlichen Lebens, aus welchen der gegebene Zustand in mannigfacher Verbindung aufgebaut ist.

6. Die zweite Richtung der Wirthschaftstheorie will nicht die reine Verwirklichung des wirthschaftlichen Zweckprinzipes, sondern die in einem bestimmten volkswirthschaftlichen Zustande regelmäßig zu beobachtenden wirthschaftlichen Thatsachen und deren Zusammenhänge konstatiren. Diese stellen das Ergebniß wirthschaftlicher und unwirthschaftlicher, wie außerwirthschaftlicher Ursachen dar und zeigen, wie die zahlreichen gesellschaftlichen Grundkräfte bestimmte wirthschaftliche Erscheinungsformen hervorrufen und in konstanten Wechselbeziehungen erhalten. Auch durch diese Richtung der Theorie fassen wir das in zahlreichen besonderen Fällen auftretende Gemeinsame durch Abstraktion zusammen, aber wir isoliren nicht eine einzelne Grundkraft, wie im Falle der reinen Theorie. Zeigt uns diese das Wesen der rein wirthschaftlichen, der nur auf wirthschaftlichen Motiven beruhenden Erscheinungen, so jene ihre empirische, durch andere gesellschaftliche Beimengungen beeinflußte Wirklichkeit. Wir bezeichnen nach Menger diese Richtung als die empirische, oder empirisch realistische Theorie.

7. Sowohl die Erkenntniß der Wirksamkeit des wirthschaftlichen Interesses, die wir in der reinen Theorie verfolgen, wie die der Typen und typischen Beziehungen der empirischen Theorie ruht auf der Erfahrung. Genaue Beobachtung der wirklichen Thatsachen ist daher in beiden Fällen eine methodologische Forderung. In dieser Hinsicht gilt das oben Gesagte auch hier. Die zweite methodologische Forderung berührt die seitens der Theorie vorzunehmenden Abstraktionen d. i. die Zusammenfassung gleichartiger Thatsachen zu einer begrifflichen Einheit. Hierin haben die allgemeinen Gesetze wissenschaftlicher Logik und Methodik zu gelten. Eine große Schwierigkeit liegt in dem Mangel einer ausgebildeten wissenschaftlichen Terminologie, welcher zwingt, die Sprachausdrücke des gewöhnlichen Lebens auch in der wissenschaftlichen Darstellung zu verwenden.

8. Was die Wirthschaftspolitik anbelangt, so wird von ihr Alles, was bezüglich der Schwierigkeit der Thatsachenerforschung und Begriffsfeststellung gesagt wurde, ebenfalls seine Geltung behalten. Es tritt aber noch eine neue Schwierigkeit hinzu, die in dem beschreibenden und theoretischen Theil zwar ebenfalls nicht ganz zu vermeiden ist, aber doch hier in besonderem Maaße auftritt. Da es sich hier um die Darstellung der auf Veränderung bestehender Zustände gerichteten Kräfte handelt, wird der Blick des Forschers leicht durch die im Kreise seiner persönlichen Lebenserfahrung, Erziehung und Bildung liegenden Ideen, sowie durch die den eigenen Wünschen naheliegenden politischen Bestrebungen beeinflußt und verhindert, eine gerechte Würdigung aller in der Gesellschaft wirksamen Kräfte vorzunehmen. Dieser Mangel wird in solchem Grade anzuerkennen sein, daß von einer wissenschaftlichen Politik nur insoweit gesprochen werden kann, als es sich um die Darlegung der Mittel und Wege zur Erreichung eines anerkannten Zieles der gesellschaftlichen Entwicklung handelt. Dieses Ziel selbst aufzustellen ist aber nicht mehr Aufgabe der Wissenschaft. Diese findet es vielmehr in der geistigen und sittlichen Anschauung des Volkes vor. Nur insofern wird eine kritische Prüfung auch des Zieles einer wirthschaftspolitischen Untersuchung zulässig sein, als sein Zusammenhang mit jenen geistigen und sittlichen Anschauungen, wie mit den konkreten gesellschaftlichen Grundlagen der Wirthschaft ein sichtbarer sein, seine Verwirklichung also wenigstens ideell als möglich erscheinen muß.

Literatur: Die zu § 15 angeführten Schriften berühren auch alle die Frage der Methode. Für die hier angenommene Scheidung, die nur in Bezug auf die Auffassung der Politik abweichend ist (auch von der früheren Auffassung des Verfassers), vgl. insbesondere Menger's Untersuchungen. Ferner: Sigwart, Logik, 2. Bd., Methodenlehre, 1878; Neumann, außer in Schönberg Hdb., Zur

Revision der Grundbegriffe in Z. f. Stw. 1869; Luigi Cossa, Economia Politica, S. 68ff.; Block, Economie Politique, 1. Bd., 1. und 2. Kap.; Marshall, Principles, 1. Bd., 5.—7. Kap.; über die Methode der Geschichtsschreibung: Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 1889, S. 450; über Enqueten und Statistik: G. Embden, G. Cohn, W. Stieda, Das Verfahren bei Enqueten über soziale Verhältnisse, Leipzig 1877 (Sch. d. V. f. Soz. Bd. 13); Cohn, Parlamentarische Untersuchungen in England in Jahrb. f. N., Bd. 25; Schnapper-Arndt, Zur Methodologie sozialer Enqueten, Frankfurt a. M. 1888; Stieda, Art. Enquete im Hdw. d. Stw.; Knies, Statistik als selbständige Wissenschaft, 1850; Rümelin, Zur Theorie der Statistik in Reden und Aufsätze, I, S. 208, 265, 1875; John, Geschichte der Statistik, 1884; Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886.

§ 18. **Literatur.** 1. Die Literatur einer Wissenschaft, deren Objekt, wie das der politischen Oekonomie, in den gesellschaftlichen Verhältnissen gelegen ist, wird stets bis zu einem gewissen Grade diese Letzteren widerspiegeln. Bezüglich des beschreibenden und politischen Theiles ergiebt sich dies von selbst, da ihnen die gesellschaftlichen Verhältnisse der Zeit zu Grunde liegen. Dasselbe gilt von der empirischen Theorie, welche sich auf die Erfahrungen ihrer Zeit stützt. Aber selbst die reine Theorie bleibt nicht frei von dem Einfluße der Wandlungen in den Zuständen der Gesellschaft, doch kann hier nur eine Vermehrung der Probleme stattfinden, indem die Bedingungen, unter welchen die Wirksamkeit des wirtschaftlichen Prinzips gedacht wird, entsprechend den geänderten Gesellschaftsformen variirt werden. Die Geschichte der politischen Oekonomie zeigt uns diese Abhängigkeit in einem hohen Grade. Sie ist umso größer, als die Versuche, zu einer Theorie der Volkswirthschaft zu gelangen, erst sehr spät auftreten. Bis in das 18. Jahrhundert herein stehen die praktischen Aufgaben der Politik im Vordergrund und beherrschen auch die Wissenschaft. Es fehlt dabei, namentlich in der englischen und französischen Literatur des 17. Jahrhunderts, nicht an werthvollen theoretischen Betrachtungen, aber man sucht vielmehr nach theoretischen Sätzen, die man praktisch verwerthen kann, als nach einer theoretischen Erkenntniß des wirthschaftlich-gesellschaftlichen Zusammenhangs. Die heutige Wissenschaft hat in Folge dessen die Verbindung mit jener Literatur verloren.

2. Die Volkswirthschaft zuerst einer einheitlichen wissenschaftlichen Auffassung unterzogen zu haben ist ein Verdienst französischer Oekonomisten des 18. Jahrhunderts, der durch F. Quesnay begründeten Schule der Physiokraten. Von einer Kritik der einseitigen, nur die Hebung der Industrie durch staatliche Bevormundung im Auge behaltenden Wirthschaftspolitik des französischen Staates ausgehend, gelangte Quesnay dazu, die grundlegende Bedeutung der Bodenproduktion für die menschliche Wirthschaft überhaupt, wie für die französische Volkswirthschaft im Besonderen klarzulegen und eine der bisherigen entgegengesetzte Wirthschaftspolitik zu fordern, welche der Bevölkerung Freiheit der Bewegung auf wirthschaftlichem Gebiete geben und dadurch zu vollkommener Ausnützung der natürlichen Reichthümer des Landes führen sollte. Mit dieser Forderung berührt Quesnay zugleich die philosophische Ideenrichtung seiner Zeit, welche eine Individualisirung der Gesellschaft durch Befreiung der Einzelnen von den Schranken der mittelalterlichen Gesellschaft anstrebte und auf Grund der Zurückführung auch der Erscheinungen des menschlichen Lebens auf Naturgesetze die natürliche Freiheit Aller als praktisches Ideal aufstellte. Diesen Gedanken greifen namentlich Quesnay's Schüler auf. Indem sie bestrebt sind, das Wesen des wirthschaftlichen Reichthums in seinen natürlichen, materiellen Grundlagen nachzuweisen und seine Vertheilung in der Gesellschaft kraft der in ihr waltenden Naturgesetze aufzudecken, rechtfertigen sie in doppelter Weise den angenommenen, auf die Herrschaft der Natur im wirthschaftlichen Gesellschaftsleben deutenden Namen. Wie viel auch von ihren Anschauungen heute als verkehrt zurückgewiesen werden muß so wird doch ihr Verdienst, zum ersten Male in der Volkswirthschaft allgemein durchgreifende Zusammenhänge nachgewiesen zu haben, ungeschmälert bleiben. Die hervorragendsten Werke

dieser Schule sind das Tableau économique (1758), die Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole (1760) von F. Quesnay, die Réflexions sur la formation et la distribution des richesses (1766) von Turgot, l'ordre naturel (1767) von Mercier de la Rivière, le commerce et le gouvernement (1776) von Condillac. Eine Sammlung ihrer Schriften ist unter dem Titel Oeuvres des Physiocrates (2 Bde.) und Oeuvres de Turgot (2 Bde.), 1844 von E. Daire veranstaltet worden.

3. Der Fortschritt, der von den Physiokraten durch wissenschaftliche Betrachtung der ganzen Volkswirthschaft erzielt worden war, ist nicht in Frankreich weiter geführt worden. Er ist der politischen Oekonomie erst durch die Anregung und den Einfluß möglich geworden, die er auf den Schotten Adam Smith gewonnen hat. In dem 1776 erschienenen „Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations" („Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Völkerreichthums", letzte Uebersetzung in 2 Bden. von Löwenfeld, Berlin 1882) lehnt dieser sich sowohl in theoretischen wie in politischen Fragen in den entscheidenden Grundzügen an seine französischen Vorgänger an. Aber eine anschaulichere Sprache, eine glücklichere Beobachtung des wirklichen Lebens und in Folge dessen eine universellere Auffassung verschaffen ihm größere Wirksamkeit. Sein Buch enthält eine Fülle theoretischer Beobachtungen und politischer Forderungen, für deren geistreiche Konzeption und tiefgehende Begründung der beste Beweis in dem großen Einfluße liegt, den das Werk auf die Entwicklung der politischen Oekonomie in allen Staaten gewonnen hat. Fast die ganze erste Hälfte unseres Jahunderts ist von ihm beherrscht und die wirthschaftlich-wissenschaftliche Literatur wird durch ihn namentlich in zwei Richtungen gelenkt. Sie wird veranlaßt, in theoretischer Hinsicht ihr Hauptaugenmerk auf die wirthschaftlichen Thatsachen zu richten, die aus der freien Bewegung der sich selbst überlassenen und ihren Eigennutz verfolgenden Individuen hervorgehen, in politischer Beziehung aber eine solche Bewegung als die wünschenswerthe zu fordern (System des Individualismus). Die Fortführung der Wirthschaftswissenschaft geschieht zunächst in England durch den bei Betrachtung der Bevölkerungsfragen zu erwähnenden Malthus (vgl. § 24) und vor Allem durch David Ricardo, dessen Principles of political economy 1817 („Grundgesetze der Volkswirthschaft" übersetzt von E. Baumstarck 2. Aufl. 1877) die schärfste Formulirung der theoretischen und politischen Sätze des individualistischen Systems enthalten und auf lange Zeit unangefochtene Geltung behaupten. In Frankreich wird Smith durch Jean Baptiste Say (traité d'économie politique 1802; cours complet d'économie politique pratique 1828—1829) popularisirt und das System des Individualismus als der harmonische Abschluß der Entwicklung der gesellschaftlichen Ordnung gepriesen (Fred. Bastiat, Harmonies économiques, Paris 1850). In Deutschland sind die hervorragendsten unter dem Einfluße der englischen Schule ausgearbeiteten Werke „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie" I. Bd. 1826, II. Bd. 1850, III. Bd. I. 1863, von Joh. Heinrich von Thünen, eine Arbeit, die für die Methodologie der reinen Theorie von großem Werthe ist, in ihrem Einflusse auf die Literatur aber übertroffen wurde von den Schriften von F. B. W. Hermann „Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch" 1832 (2. Ausg. 1870), von Karl Heinrich Rau „Lehrbuch der politischen Oekonomie" (1. Bd. Volkswirthschaftslehre, 2. Bd. Volkswirthschaftspolitik, 3. Bd. Finanzwissenschaft) 1826—1869 und von J. G. Hoffmann (Lehre vom Gelde 1838, Lehre von den Steuern 1840, Schriften staatswirthschaftlichen Inhaltes 1843, 1847).

4. Als Vertreter von Gegenströmungen, welche sich bereits frühzeitig gegen die Smith'sche Richtung wenden, sind insbesondere zu nennen in England William Thompson, Inquiry into the Principles of the Distribution of Wealth 1824 (2. Aufl. 1886), in Frankreich Simonde de Sismondi, Nouveaux Principes d'Economie politique 1819, in

Deutschland Adam Müller, Die Elemente der Staatskunst 1809. Diese Schriftsteller haben bereits nach manchen Richtungen an dem Systeme des Individualismus und der in ihm überwiegend hervortretenden privatwirthschaftlichen Auffassung der Volkswirthschaft eine Kritik geübt, welche von den gleichen Voraussetzungen ausgeht, wie sie später von einer Reihe namentlich deutscher Schriftsteller ausgeübt worden ist und zur Begründung der sogenannten historischen oder historisch-ethischen und sozialistischen Schule geführt hat.

5. Die gemeinsame wissenschaftliche Bedeutung dieser Richtungen liegt darin, daß sie die Thatsache des gesellschaftlichen Zusammenhangs der wirthschaftlichen mit allen übrigen Kulturerscheinungen und die ihrer kontinuirlichen Entwicklung in das volle Licht gestellt haben. Der Sozialismus hat über dieser Erkenntniß die methodologische Berechtigung isolirender Theorien nicht angezweifelt. Soweit er nicht das Beobachtungsfeld erweitert hat, ist er daher mit der englischen Schule in vielfacher Uebereinstimmung, in allen praktischen Forderungen aber steht er zu ihr im vollsten Gegensatz, weil er aus dem ihr durchaus widersprechenden Grundsatze, daß das Individuum in allen seinen Lebensäußerungen durch die Gesellschaft bestimmt werde, die letzten Konsequenzen zieht. Die im Sozialismus liegende Kritik der gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Organisation, die von der Thatsache der sozialen Bedingtheit des einzelnen Thuns ausgehend in positiver Richtung die durchgreifende Assoziirung der Einzelnen auch in den äußeren Gesellschaftsformen und in Folge dessen die Aufhebung des Privateigenthums an den Mitteln der Produktion, wie der einzel- und familienwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft fordert, hat in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in Frankreich zahlreiche Vertreter gefunden. Doch sind weder die vielfach ins Formlose und Phantastische ausartenden Ideen von Männern, wie Saint-Simon, Enfantin, Fourier und Considerant, noch die fester umschriebenen Gedanken Proudhons und namentlich Louis Blancs (Organisation du travail 1841) für den Inhalt des heutigen Sozialismus maaßgebend geworden. Hier wirkten vielmehr deutsche Schriftsteller bestimmend. Zur Seite stehend und ohne tiefgreifenden Einfluß zu erlangen wirkten Karl Robbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände 1842, Soziale Briefe an von Kirchmann (3 Schriften 1850—1851, die vierte nach seinem Tode 1884 herausgegeben) und Karl Marlo (Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit 1848—1854, 2. Aufl. 1884—1885. Ungleich erfolgreicher und für die Entwicklung des Sozialismus bedeutender sind Karl Marx und Friederich Engels. Beide verfaßten gemeinsam die Quintessenz der kulturgeschichtlichen Auffassung des Sozialismus, das „Kommunistische Manifest" 1848 und arbeiteten auch später in engem geistigen und persönlichen Zusammenhange. Von größeren Arbeiten sind zu erwähnen: Zur Kritik der politischen Oekonomie 1859, Das Kapital, Kritik der politischen Oekonomie, 1. Bd. 1866, 4. Aufl. 1890, 2. Bd. 1886 von Marx; Die Lage der arbeitenden Klassen in England 1845, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Philosophie, politischen Oekonomie, Sozialismus 1878 von Engels. Neben diesen beiden spielt Ferdinand Lassalle (Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, Der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit 1864 und einige andere Gelegenheitsschriften) nur die Rolle eines geistreichen Popularisators und Agitators.

6. Die historisch-ethische Schule befindet sich in theoretischer, wie in politischer Beziehung zu der englischen im Gegensatz, indem sie gleich dem Sozialismus die Berechtigung absoluter wirthschaftlicher Freiheit des Einzelnen läugnet, aber auch die Möglichkeit einer Wirthschaftstheorie bestreitet, welche mehr als ein geschichtliches Entwicklungsbild der allgemeinen wirthschaftlichen Erscheinungen bietet. Das, was wir als Aufgabe der Theorie bezeichnet haben, wird von ihr in die beschreibende und geschichtliche Darstellung übertragen und das Kennenlernen der konkreten Erscheinungen und ihres Zusammenhangs als das einzig mögliche Ergebniß wissenschaftlicher Forschung hingestellt. Indem sie neben den eigennützig

wirthschaftlichen Trieben des Menschen das Wirken ethischer Motive beobachtet, sieht sie die praktische politische Entwicklung von beiden abhängig und das wünschenswerthe Ziel in einem allmählichen Ueberwiegen der ethischen Triebfedern. Von der historischen Schule sowohl, wie vom Sozialismus werden vermöge des Hervortretens des Entwicklungsprinzips und des untrennbaren Zusammenhangs aller gesellschaftlichen Kulturerscheinungen der Staat, als die mächtigste Organisationsform der Gesellschaft, und das von ihm ausgehende oder doch gestützte Recht in den Mittelpunkt auch der Volkswirthschaftslehre gestellt. Entgegen dem Sozialismus, der die individualistischen Rechtsgrundlagen der gegenwärtigen Organisation der Volkswirthschaft, Privateigenthum und Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung der Einzelnen, zu Gunsten einer ausschließlich gesellschaftlichen Ordnung aufheben will, strebt die historische Schule unter grundsätzlicher Anerkennung jener Rechtsordnung nach allmählicher Umgestaltung der Wirthschaftsordnung in der Richtung größerer Antheilnahme auch der unteren Gesellschaftsklassen an den Fortschritten der Kultur.

Der durchsichtige Zusammenhang der wirthschaftlichen Lehrsätze, wie sie die von wenigen Voraussetzungen ausgehende englische Theorie aufstellte, und die einfachen Formen, welche die Wissenschaft überhaupt bisher gewonnen hatte, wurde durch die von der historischen Schule und vom Sozialismus hervorgerufene Bewegung, ihren weittragenden Gedankeninhalt und die Fülle von Thatsachen, welche sie vorbrachten, zerstört. Bis heute ist es noch nicht wieder gelungen, über die von der Wissenschaft zu verfolgenden Ziele und Methoden vollkommene Uebereinstimmung zu erreichen. Allein zweifellos hat die aus jener Bewegung entspringende Anregung die politische Oekonomie in Deutschland ungemein gefördert. Es ist jedoch angesichts der Verbindung verschiedenartiger Richtungen der Forschung seitens einzelner Schriftsteller und der Menge des Werthvollen, das in einzelnen Theilen geleistet worden ist und zum Ausbau der von uns geschiedenen Gebiete der Wirthschaftswissenschaft beiträgt, unmöglich, in dieser Uebersicht die volle Bedeutung der gegebenen Anregungen nachzuweisen. Es muß genügen, die grundlegenden Schriften und Namen und im Uebrigen die systematischen Werke hervorzuheben, in welchen sich ein Fortschritt der Wissenschaft bekundet.

Diejenigen Schriftsteller, auf welche das als historische Schule bezeichnete einheitliche Gedankenelement im Wesentlichen zurückzuführen ist, sind: Friederich List, Das nationale System der politischen Oekonomie 1841 (7. Aufl. besorgt v. Eheberg 1878), Theodor Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden 1849 (anscheinend eine Spezialschrift, thatsächlich eine Kritik der ganzen Grundlagen der Volkswirthschaft), Wilhelm Roscher, Vorlesungen über Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode 1843, später ausgeführt als System der Volkswirthschaft. 4 Bde. 1854—1886, Bruno Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft 1848, Karl Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode 1853 (Neue Aufl. unter dem Titel: Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte 1883). In neuerer Zeit sind die Grundlagen dieser Richtung am einflußreichsten vertreten von Gustav Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870. Die Straßburger Tucher- und Weberzunft 1879. Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft 1873. Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften 1888. Zur Gewerbe- und Sozialpolitik der Gegenwart 1890.

7. Von zusammenfassenden Arbeiten, welche den Einfluß namentlich der sozialistischen Kritik der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung widerspiegeln, sind insbesondere jene von Lorenz von Stein, Albert Schäffle und Adolf Wagner zu nennen. Sie stellen die politische Oekonomie in das größere Gebiet der Gesellschaftslehre und systematischen Staatswissenschaft. In Betracht kommen v. Stein, Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich 1842, Gesch. d. soz. Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage,

1850, Nationalökonomie 3. Aufl. 1887, Verwaltungslehre 1865 ff., als Handbuch 2. Aufl. 1887—1888, Finanzwissenschaft 5. Aufl. 1885—1886; von Schäffle, das Gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft 1858 3. Aufl. 1873, Kapitalismus und Sozialismus 1870, Bau und Leben des sozialen Körpers 4 Bde. 1875—1878. Unvollendet ist Adolf Wagner's Volkswirthschaftslehre, von welcher nur der erste Band der „Grundlegung" 2. Aufl. 1879 erschienen ist, wogegen von der groß angelegten „Finanzwissenschaft" 3 Bände vorliegen. Als ein vortreffliches Sammelwerk, welches eine gute Uebersicht über den Stand der Wissenschaft in ihren einzelnen Theilen bietet, stellt sich das von Gustav Schönberg herausgegebene „Handbuch der politischen Oekonomie" 3 Bde. 3. Aufl. 1890—1891 dar. Das noch unvollendete „System der Nationalökonomie" von Gustav Cohn bietet bisher die „Grundlegung" (1885) und die „Finanzwissenschaft" (1889) in je einem Bande. Eine reiche Fülle des Inhaltes bietet das von Conrad, Elster, Lexis, und Löning herausgegebene „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", das nach Anlage und Ausarbeitung der einzelnen Theile alle ähnlichen Staatswörterbücher weit hinter sich läßt.

8. Für die Weiterentwicklung namentlich der Theorie der Wirthschaftswissenschaft sind von grundlegender Bedeutung geworden die beiden Schriften von Carl Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1872 und Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere 1883. Sie leiten eine Periode bewußter Arbeitstheilung und klarer Scheidung der einzelnen Gebiete der politischen Oekonomie ein, welche bereits zu manchen vortrefflichen Einzelarbeiten Anstoß gegeben hat.

9. Die ausländische Literatur hat sich in den letzten Jahrzehnten der deutschen gegenüber mehr receptiv verhalten. Eine Ausnahme bildet die **französische** Literatur, die fast durchwegs an den Ueberlieferungen der Smith'schen Schule festhält, wie die neuesten systematischen Darstellungen: M. E. Molinari, Notions fondamentales d'Économie Politique, Paris 1891; Maurice Block, les progrès de la Science Économique depuis Adam Smith 2 Bde., Paris 1890, das von Leon Say herausgegebene Dictionaire d'Économie Politique und die führende Zeitschrift Journal des Économistes darthun. Eine Gegenströmung in der Richtung der neueren deutschen Wissenschaft wird geleitet von Charles Gide, Principes d'Économie Politique 3. ed. Paris 1891, schärfer hervortretend in der von ihm in Verbindung mit Saint-Marc und Anderen herausgegebenen Revue d'Économie Politique.

Aus der neueren systematischen Literatur **Englands** sind zu nennen: J. Stuart Mill, Principles of political economy 1848 (Grundsätze der politischen Oekonomie übers. v. Soetbeer 1851—1852, 4. deutsche Ausg. 1885), Cairnes, Some leading principles of political economy 1874, Marshall, Principles of Economics Vol. I. sec. Ed. London 1891. Unter den Genannten steht Cairnes der älteren „klassischen" Schule englischer Nationalökonomen, Smith und Ricardo, am nächsten. Die Erweiterung der Wissenschaft über diese hinaus ist Mill gelungen. Ein größerer Umschwung in der Grundauffassung macht sich aber bei Marshall und in zahlreichen Arbeiten aus den Theilgebieten der Wissenschaft geltend. Hervorragende Publicisten (Carlyle, Kingsley, Lord Shaftesbury, J. Ruskin) haben den Blick für die soziale Bedeutung der wirthschaftlichen Erscheinungen erweitert und eine Reihe von Nationalökonomen haben, wie Th. Rogers, Cliffe Leslie, Sumner Maine, W. Cunninghame, W. J. Ashley ihr historisches oder wie Thornton, Arnold Toynbee, H. S. Foxwell ihr sozialpolitisches Verständniß vertieft.

Eine gesonderte Stellung nehmen ihrer Grundrichtung nach, als Vertreter der reinen Theorie, in Frankreich Walras, Eléménts d'économie politique pure, 1874—1877 und in England Jevons, Theory of political economy 1871 ein.

Einen außerordentlichen Reichthum wirthschaftswissenschaftlicher Arbeiten weisen die **Vereinigten Staaten** und **Italien** auf. Sie stehen unter dem unmittelbaren Einflusse der

neueren deutschen wirthschaftsgeschichtlichen und sozialpolitischen Richtung, beweisen aber ihre geistige Unabhängigkeit durch die Vielseitigkeit der hervortretenden Studienrichtung, wie denn auch die von Menger aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen nirgends eine lebhaftere Diskussion hervorgerufen haben, als in der Literatur dieser Nationen.

Die wesentlichen für die Erörterung nationalökonomischer und sozialpolitischer Fragen in Betracht kommenden Zeitschriften sind:

Deutschland bzw. **Oesterreich**: 1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Sie wurde 1844 gegründet. In ihr ist seit 1854 das 1835 von Rau begründete Archiv für Politische Oekonomie aufgegangen. Sie wird zur Zeit von Schäffle in Verbindung mit Wagner, Schönberg u. A. herausgegeben. 2) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, gegründet von Hildebrand 1863, seit 1878 von Conrad, seit 1891 von Conrad, Elster, Löning, Lexis hrsg. 3) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, begründet 1871 von Holtzendorff als Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs, von 1877 bis 1880 von Holtzendorff und Brentano, seit 1881 unter obigem Titel von G. Schmoller herausgegeben. Entsprechend der Richtung des Herausgebers ist diese Zeitschrift vornehmlich der realistischen, historischen und sozialpolitischen Richtung gewidmet, während die beiden vorgenannten auch rein theoretische Erörterungen pflegen. 4) Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, gegründet 1863 von Jul. Faucher und O. Michaelis als Organ der Deutschen Freihandelspartei, zur Zeit hrsg. von K. Braun. Sie vertritt den individualistischen Standpunkt seit neuerer Zeit in etwas gemäßigterer, zu Konzessionen geneigterer Weise. 5) Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft und verwandte Fragen, begründet 1878 von Frh. v. Vogelsang, fortgesetzt von Frh. v. Berger. 6) Finanzarchiv. Hrsg. von G. Schanz seit 1884. 7) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Hrsg. von Dr. H. Braun, seit 1888. 8) Allgemeines statistisches Archiv. Hrsg. von G. v. Mayr, seit 1890. 9) Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe. Hrsg. von Böhm-Bawerk, v. Inama-Sternegg, v. Plener, seit 1892. 10) Sozialpolitisches Centralblatt. Hrsg. von Dr. H. Braun, seit 1892. 11) Der Arbeiterfreund. Hrsg. von Böhmert und Gneist, seit 1872. Dazu treten die Zeitschriften der statistischen Centralbureaus in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, sowie zahlreiche Fachzeitschriften im engeren Sinne des Wortes: Das Archiv für Eisenbahnwesen, Archiv für Post und Telegraphie, Zeitschrift für Deutsche Volkswirthschaft, Zeitschrift für Handel und Gewerbe und viele Andere.

England: The Economic Review, seit 1891. — The Economic Journal, seit 1891.

Frankreich: Siehe oben.

Italien: Giornali degli Economisti, Bologna, seit 1886.

Vereinigte Staaten: Political Science Quarterly, New-York, seit 1886. — Quarterly Journal of Economics, Boston, seit 1887. — Annals of the American Academy of Political and Social Science, Philadelphia, 1890.

Literatur: Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur, Wien 1860; Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus 3. Aufl. 1879. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874; Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, 2. Aufl. Jena 1891; Luigi Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica 3.ªed., Milano 1892, 2. Aufl. übers. von Moormeister, Freiburg i. B.; Perin, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert, Freiburg i. B. 1882. Eine gute Charakteristik der Hauptphasen der Literatur in anziehender Darstellung bietet Cohn in seiner Grundlegung; v. Scheel in Schönberg Hdb. S. 74. Schwerfällig, aber gut orientirend über einige Hauptzüge der Ideenrichtungen der älteren politischen Oekonomie ist Marlo in seiner Organisation der Arbeit, II. Bd. 1852. Eine Uebersicht über die neuere italienische Literatur giebt Schullern-Schratenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, 1891; über die englisch-amerikanische Cohn, die heutige Nationalökonomie in England und Amerika in Z. f. B. 1889, über die englische: Foxwell, the economic movement in England im Quarterly Journal of Economics 1887. Darstellung einzelner Gruppen volkswirthschaftlicher Literatur: Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre 1851; Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik 1863; Biedermann, Ueber den Merkantilismus, Innsbruck 1870; Cohn, Colbert in Z. f. Stw., Bd. 25 und 26; v. Scheel, Turgot in Z. f. Stw. Bd. 24; v. Sievers, Turgots Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie, in

Jahrb. f. N. Bd. 22; Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie in Jahrb. f. Nat., 55. Bd., 1890; Hasbach, Die philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten Politischen Oekonomie 1890; derselbe, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der Politischen Oekonomie 1891; Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881; Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft 1848; Stein, Der Sozialismus und Kommunismus des neueren Frankreichs, Leipzig 1842; Contzen, Geschichte, Literatur und Bedeutung der sozialen Frage 1872; Dietzel, Karl Rodbertus 1886—1888; Diehl, P. J. Proudhon, Jena 1888; Warschauer, Geschichte des Sozialismus und Communismus, 1. Bd., 1891; Elster, Simonde de Sismondi in Jahrb. f. Nat., 48. Bd., 1887; Schmoller, Zur Literatur der Staats- und Sozialwissenschaften 1888.

§ 19. **Plan der folgenden Darstellung.** 1. Entsprechend der in § 16 dargelegten Grundauffassung von den Aufgaben der Politischen Oekonomie wird die folgende Darstellung in zwei bzw. drei Theile zerfallen. Der erste in diesem Bande gebotene Theil beabsichtigt das Wesen der wirthschaftlichen Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft der Gegenwart klarzulegen (Allgemeine Volkswirthschaftslehre); ein zweiter Theil wird die Darstellung der Entwicklungsbewegung umfassen, in der sich diese Organisation unter dem bestimmenden Einflusse der Interessen der einzelnen Gesellschaftsgruppen wie des Staates befindet (Volkswirthschaftspolitik); daran schließt sich ein die wirthschaftliche Organisation der öffentlichen Gemeinwirthschaften und ihre Entwicklungsbewegung umfassender Theil (Finanzwissenschaft).

2. Die Behandlung der allgemeinen Volkswirthschaftslehre schließt sich an die großen und einfachen Kategorien des wirthschaftlichen Verkehrslebens an. Produktion und Erwerb in ihren Elementen und ihrer Organisation, Verkehr und Verkehrsmittel, Einkommen und Einkommensbildung und endlich der Güterverbrauch (Konsumtion) sind die Grundthatsachen der Volkswirthschaft, keine unabhängig von den anderen, jede untrennbar mit den anderen verbunden, aber doch die deutlich erkennbaren Glieder der ununterbrochenen Kette. Jede Wissenschaft muß der Beschränktheit des menschlichen Erkenntniß- und Darstellungsvermögens folgend das Ganze des Lebens zerlegen und aus der Einheit Theile machen, um erst nachträglich aus dem Verständniß dieser das des Ganzen zu erwecken. Wo sie den Anfang und das Ende setzt, da wo es thatsächlich keine solche Begrenzung giebt, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die uns in unserem Falle zu Gunsten der hervorgehobenen Theilung entschieden zu sein scheint.

3. Der systematischen Darstellung der wirthschaftlichen Thatsachen und Zusammenhänge nach den vier angegebenen Richtungen (2.—4. Buch) geht eine Untersuchung der Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft (1. Buch) voraus. Hier sind die Schranken und die treibenden Kräfte des natürlichen, des gesellschaftlichen und persönlichen Lebens klarzulegen, aus deren Zusammenwirken die Wirthschaftsverfassungen der Völker zu allen Zeiten hervorgegangen sind, auf denen ihre Gegenwart und Zukunft beruht. Ihre Kenntniß ist sowohl für das Verständniß der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft in der Gegenwart nothwendig, wie für das der politischen Entwicklungsbewegung, die sich nur innerhalb dieser allgemeinsten Bedingungen und durch ihre Benützung vollziehen kann. Den Abschluß dieses Bandes bildet eine Kennzeichnung der wirthschaftspolitischen Parteien (5. Buch), die sich auf der Grundlage einer Beurtheilung der Wirthschaftsverfassung der Gegenwart gebildet haben, um im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt in den Entwicklungsgang einzugreifen. Dadurch ist der Uebergang zu der im zweiten Bande zu gebenden Darstellung der Wirthschaftspolitik vermittelt, mit der die Ordnung der öffentlichen Gemeinwirthschaften im engsten Zusammenhange steht.

Erstes Buch.

Die Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft.

§ 20. **Uebersicht über die Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft.** Wenn wir die Gesammtheit der Beziehungen aller Wirthschaftseinheiten ins Auge fassen, so giebt es nur eine nicht in den Menschen selbst liegende Grundlage ihrer Entwicklung, die Natur. Man pflegt zwar häufig einzelne Thatsachen der Volkswirthschaft hervorzuheben und als unerläßliche Bedingung ihrer Entwicklung hinzustellen. Niedriger Zinsfuß, niedrige Löhne u. s. w. werden als die causa causans volkswirthschaftlicher Blüthe, Klassengegensatz und Klassenkampf als das begründende Moment jeder sozialen Entwicklung hingestellt und es scheint daher, daß die Bewegung der wirthschaftlichen Vorgänge aus sich selbst den Fortschritt erzeugte. Allein es ist klar, daß man mit jenen Beispielen jeweils nur eine einzelne Ursache eines bestimmten volkswirthschaftlichen Zustandes, nicht aber die elementaren Grundlagen aller möglichen Zustände der Volkswirthschaft ins Auge gefaßt hat. Solche sind zunächst jedenfalls in der natürlichen Beschaffenheit des volkswirthschaftlichen Gebietes und in den natürlichen Thatsachen der Bevölkerung gegeben. Die Entwicklung der Volkswirthschaft vollzieht sich aber nicht nur unter dem Einfluße dieser äußeren Bedingungen. Sie ist das Ergebniß des persönlichen Lebens der Menschen, d. h. der in ihnen wirkenden Triebe, ihres Wissens und Könnens. Fassen wir die Gesammtheit der hierin gegebenen Faktoren als *persönliche* Bedingungen zusammen, so treten diese zu den *Naturbedingungen* als ein zweites Element in der Entwicklung der Wirthschaft hinzu. Dazu kommt ein Drittes. Die Menschen haben niemals einer gesellschaftlichen Organisation entbehrt. Eine Recht und Sitte setzende Einheit der zusammenlebenden Menschen hat stets, wenn auch in noch so einfachen Formen, bestanden und durch jene sozialen Mittel hat sie auch jeweils auf die Wirthschaftsverhältnisse Einfluß geübt. Die *gesellschaftliche Organisation* der Menschen wird daher als dritte elementare Bedingung aller wirthschaftlichen Entwicklung anzusehen sein.

Die angenommenen elementaren Bedingungen der Entwicklung jeder Volkswirthschaft werden heute keinem Zweifel begegnen. Vgl. *Wagner*, Grundlegung, S. 70 ff.; *Knies*, Pol. Oek. 1883 S. 44 ff.; *Mangoldt*, Volkswirthschaftsl., Stuttgart 1868, S. 34 ff. Dem Letzteren schwebte allerdings der Gedanke vor, die Produktionsbedingungen, „die bedingenden Ursachen des Erfolges der nationalen Arbeit“ zu untersuchen. Thatsächlich hat er diese Grenzen aber überschritten. Zwar könnte die Aufnahme der gesellschaftlichen Organisation unter die Entwicklungsbedingungen als ein ὕστερον πρότερον erscheinen, da ihre Abhängigkeit von den wirthschaftlichen Verhältnissen nicht bestritten wird. Betrachtet man die ursprünglichste Zusammensetzung des sozialen Körpers, so hat man allerdings nur das natürliche als das passive, und das persönliche als das aktive Element zu scheiden. Vgl. *Schäffle*, Bau und Leben I, 82 ff. Allein das persönliche Element ist niemals nur durch das Individuum wirksam. „In der Gesellschaftswissenschaft so wenig als in der Naturwissenschaft kann sich die Erklärung mit dem Begriffe des Individuums begnügen“ I, 187. Dieses ist vielmehr von Natur ein gesellschaftliches Wesen und es sind daher Vorgänge sozialer Entwicklung ohne den Einfluß gesellschaftlicher Ordnung nicht denkbar. Vgl. *Schäffle* a. a. O. II, 59. Die elementare Abhängigkeit der Volkswirthschaft von gesellschaftlichen Organisationen ist in Deutschland niemals ganz übersehen worden. Vgl. *Jakob*, Grundsätze der Nationalökonomie, 3. Aufl., Halle 1825, der den Staat als eine allgemeine Bedingung der Entstehung und Vermehrung des Reichthums anerkennt; *Lotz*, Handbuch der

Staatswirthschaftslehre, der zwar als Bedingungen der unmittelbaren Güterentstehung nur die Natur und den menschlichen Geist anerkennt, einen regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit und ihrer Hervorbringungen aber nur im Staate für möglich hält. „Die Ausbildung des bürgerlichen Wesens hat in dieser Beziehung immer den entscheidendsten Einfluß auf den staatswirthschaftlichen Wohlstand der Menschheit und Völker," 2. Aufl. 1836 I, 249; Schütz, Das politische Moment in der Volkswirthschaft, Z. f. Stw. 1844, S. 329.

I. Die Naturbedingungen.

§ 21. **Die äußere Natur.** 1. Die den Menschen umgebende äußere Natur übt auf die Entwicklung seines Charakters, seiner geistigen Fähigkeiten, seiner Sitten und Lebensgewohnheiten einen anerkannten Einfluß aus. In besonderem Maaße muß dieser sich selbstverständlich bei jenen Thätigkeiten zeigen, welche sich in der Aneignung des Naturstoffes oder Benützung der Naturkräfte äußern und daher in ihrer Richtung und ihrer ganzen Wirkung unmittelbar vorbereitet sind durch das zu gestaltende Objekt und die zu benützenden Mittel. Die menschliche Wirthschaft, die nichts anderes ist, als Unterwerfung der Natur unter die Bedürfnisse des Menschen, muß mehr als irgend eine andere in ihrer Lebensäußerung von der Natur abhängig sein.

2. Auf diese Abhängigkeit wirken folgende Thatsachen ein:

1. Die Oberflächengestaltung des Landes. Der Wechsel von Ebene und Gebirge, von hohen, schwer zugänglichen, unwirthlichen Bergen und welligen Hügeln von mäßiger Erhebung mit großen Hochflächen, wirkt verkehrserleichternd bezw. verkehrserschwerend, bestimmt die Möglichkeit gewisser Produktionen und der Art ihres Betriebes, weist von vornherein auf besondere Benützung gewisser Naturkräfte, z. B. des Windes in der Ebene, der Wasserkraft im Gebirge u. s. w. hin.

2. Die geognostische Beschaffenheit des Landes, d. h. die Beschaffenheit der Erdrinde, die Fruchtbarkeit des Bodens, sein Gehalt an werthvollen Erden, Steinen, vor allem aber an Erzen und Kohlen. Landwirthschaft und Bergbau und durch letzteren wieder die Industrie sind von jener Beschaffenheit abhängig. Namentlich die Ausnützung der Dampfkraft im Eisenbahn- und Industriebetrieb, und damit die Grundlage jedes intensiveren wirthschaftlichen Fortschrittes, sind von der Möglichkeit der Beschaffung großer Mengen Brennmaterials abhängig. Die Forstkultur wäre nicht im Stande jene Massen von Brennstoffen zu liefern, welche in einem entwickelten Industrieland jährlich verbraucht werden und so wird das Vorhandensein und die Ergiebigkeit der Kohlenlager zu einer wesentlichen Bedingung wirthschaftlichen Fortschrittes.

3. Das Klima, von dem nicht nur die Fruchtbarkeit des Bodens, die Art der Bebauung, die Züchtung von verschiedenen Hausthiergattungen, sondern geradezu das ganze Leben des Menschen wesentlich abhängig ist. Der Gegensatz der gemäßigten Zone und der Tropen ist scharf genug, um dies darzuthun. Arbeitslast und Arbeitsmühe, Wohnungs-, Kleidungs- und Nahrungsbedürfniß werden durch klimatische Einflüsse bestimmt und gestalten darnach das wirthschaftliche Leben.

4. Das Vorhandensein natürlicher Verkehrswege. Schiffbare Ströme, verbindende Seeen oder Meere ziehen ein Volk aus seiner Isolirtheit heraus und stellen auch sein wirthschaftliches Leben unter den Einfluß der Entwicklung des Verkehrs. Sie ermöglichen eine frühzeitigere und leichtere Ausgleichung natürlicher Produktionsverschiedenheiten. Die Produktenarmuth eines Landes kann von angrenzenden Gebieten her ergänzt und dadurch eine höhere Stufe wirthschaftlicher Entwicklung erreicht werden, als bei einem Lande von gleicher natürlicher Beschaffenheit aber ungünstigerer Verkehrsentwicklung.

5. Die Größe, der Umfang und die Lage des Landes zu anderen Ländern. Die Größe und der Umfang eines Landes sind nur selten natürlich bestimmt. In der Regel

sind es staatliche und häufig zugleich nationale, also in dem Wesen der Bevölkerung wurzelnde Verschiedenheiten, welche in der territorialen Scheidung der Länder zum Ausdruck kommen. Sind diese gegeben, dann üben jene Maaßbestimmungen auf die Entfaltung der Macht und dadurch auch der Wirthschaft des Landes einen nicht unbedeutenden Einfluß aus. Geschichte, Sitte, Sprache, Recht, politische Macht drängen die Bewohner eines Staatsgebietes zu innigerem wechselseitigen Verkehr. In welchem Maaße dieser aber vorschreiten und zu der Ausbildung einer selbständigen Volkswirthschaft führen wird, ist von der Konfiguration des Landes, wie von seiner Größe abhängig, indem es von der ersteren abhängt, ob der Verkehr nach dem Innern des Landes oder nach Außen drängt, von der letzteren, ob die Möglichkeit mannigfaltiger Wirthschaftsbetriebe und dadurch die wirthschaftlicher Unabhängigkeit vom Auslande gegeben ist. Nach Außen hin, für die Beziehungen zu anderen Ländern und Völkern und dadurch für die Entfaltung internationaler Verkehrsbeziehungen, auf deren Bedeutung unter 4. hingewiesen worden ist, wird die allgemeine geographische Lage der Länder maaßgebend. Namentlich die günstigere Verkehrslage zu den in der wirthschaftlichen Entwicklung vorgeschrittensten Ländern wird hiebei von bestimmendem Einflusse sein.

3. Die im Vorstehenden ihren Hauptrichtungen nach charakterisirte Abhängigkeit der Wirthschaft von der äußeren Natur ist aber nicht gleichzustellen der Abhängigkeit des natürlichen Daseins von der seine Existenz bedingenden Umgebung. Pflanzen und Thiere sind in ihrem Dasein durch ihre Umgebung endgiltig bestimmt, d. h. sie gedeihen, wenn diese ihnen die Bedingungen der Existenz bieten, sie gehen zu Grunde, wenn dies nicht der Fall ist. In einer gleichen mechanischen Abhängigkeit befindet sich der Mensch nicht. Die natürlichen Bedingungen der Entfaltung der Wirthschaft sind für ihn an und für sich noch keine Sicherstellung des Erfolges und ihr Fehlen bedingt noch keineswegs die Sicherheit des Mißerfolges. Zu den ersteren muß die Erkenntniß des Zusammenhangs der natürlichen Thatsachen mit der eigenen Wohlfahrtsförderung und die Fähigkeit der Ausnützung der gegebenen Möglichkeiten hinzutreten. Erst im Laufe einer langen geschichtlichen Entwicklung haben die Menschen den Zustand der Ausnützung der Naturbedingungen erwirkt, der von den Kulturvölkern der Gegenwart dargeboten wird. Die Naturstoffe und Naturkräfte, welche diesen eine außerordentlich mannigfaltige und ausgedehnte Wirthschaftsführung ermöglichen, waren bereits vor Jahrhunderten und Jahrtausenden vorhanden, ohne daß die Lebensführung der damaligen Bewohner der gleichen Gebiete sie sich hätte zu Nutzen machen können. Andererseits ist der Mensch nicht bedingungslos den Naturmächten unterworfen, in deren Machtbereich er sich durch Besiedelung eines Landes begiebt. Er vermag den Boden durch geeignete Mittel, Bewässerungen, Düngungen u. s. w. fruchtbar zu machen oder doch seine natürliche Fruchtbarkeit zu heben; er kann durch zweckmäßige Bewirthschaftung und Züchtung die Pflanzen- und Thierwelt an Stelle der ungeregelten Produktion der Natur seinen Bedürfnissen gemäß gestalten; er schafft, wo natürliche Verkehrswege mangeln, künstliche, die ihm nun die Möglichkeit bieten, die Ergänzung zu der Armuth seines Landes aus dem Ueberflusse des natürlichen Reichthums anderer Gebiete zu holen; er kann selbst auf die klimatischen Verhältnisse durch die Art der Bodenbenutzung, namentlich durch die Waldkultur, Einfluß gewinnen.

4. Wenn wir die Stellung der Menschen zu der äußeren Natur in ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachten, so ergeben sich auf Grund der eben geschilderten Verhältnisse einige bemerkenswerthe Thatsachen.

1. Die fortschreitende Kultur der Menschen bringt ein steigendes Maaß der Beherrschung der natürlichen Bedingungen des Daseins mit sich und gestattet demgemäß eine immer vollkommenere Wirthschaftsführung mit dem Ziele reichlicherer Bedürfnißbefriedigung einer wachsenden Menschenzahl. Dabei bemerken wir, daß man in der Regel den jeweils erreichten Zustand für den vollkommensten hält. Einzelne allerdings erblicken in dem Fortschritte gegen-

über der Vergangenheit die Gewähr eines solchen in der Zukunft, und in Zeiten rasch vorwärts schreitender Technik vermag daraus ein regelrechter Glaube an die unbegrenzte Leistungsfähigkeit der Technik zu werden.

2. Der Kulturfortschritt äußert sich nicht bloß in der Steigerung der Hervorbringungsfähigkeit der einzelnen Länder, sondern ebenso in der wachsenden Ausgleichung ihrer natürlichen Verschiedenheiten, einestheils durch intensivere und ausgedehntere Beeinflussung der natürlichen Bedingungen durch den Menschen, andererseits durch den Austausch und Erwerb der Produkte anderer Länder. Diese Ausgleichung kann einen großen wirthschaftlichen Erfolg haben und den Versorgungszustand zweier von Natur aus verschieden veranlagter Länder gleich gestalten. Allein niemals wird sie die natürlichen Verschiedenheiten vollkommen verschwinden machen und die natürliche Eigenart der einzelnen Länder oder Landestheile vollständig aufheben.

3. Der internationale oder — auf die verschiedenen Theile eines Landes angewandt — der interlokale Verkehr wird nur dann durchgeführt werden, wenn er wirthschaftlich einen Erfolg verspricht. Dafür sind aber die verschiedenen natürlichen Hervorbringungsmöglichkeiten allein nicht entscheidend. Arbeitslöhne, Betriebstechnik, Transportkosten, staatliche Einflüsse (Steuern) haben daneben maaßgebenden Einfluß und das Maaß der Ausgleichung internationaler oder interlokaler natürlicher Verschiedenheiten in der Hervorbringungsmöglichkeit hängt daher nicht nur von natürlich-technischen, sondern auch von wirthschaftlichen Momenten ab. Das Gleiche gilt aber von der Ausnützung der gegebenen natürlichen Produktionsbedingungen überhaupt. Die vollkommene Anwendung des technischen Könnens jeder Zeit hängt nicht allein von der Beherrschung desselben seitens der einzelnen Produzenten, sondern auch davon ab, daß das Ergebniß wirthschaftlich einen Erfolg verspricht. Die intensivere Benützung des Grundes und Bodens, die technisch mögliche Heranziehung schlechteren Bodens zur Lebensmittelproduktion unterbleibt, wenn der Werth des Ertrages den des Aufwandes nicht ersetzen würde. Daraus folgt als wichtigster Satz:

4. **Das Maaß der Ausnützung der natürlichen Daseinsbedingungen wird nicht durch die Bedürfnisse der Menschen und den Fortschritt in der Erkenntniß und in der Fähigkeit der Beherrschung von Naturstoffen und Naturkräften allein, sondern durch die Aussichten auf den wirthschaftlichen Erfolg bestimmt, auf welchen natürlich jene Momente den größten Einfluß ausüben.**

Literatur: Knies, Pol. Oek. 1883, S. 44 ff.; Mangoldt, Volkswirthschaftsl., Stuttgart 1868, S. 44 ff.; Cohn, Grundlegung, S. 213 ff.; Gothein, Naturbedingungen der kulturgeschichtlichen Entwickelung in der Rheinebene und im Schwarzwald, Berlin 1887; Kohl, Der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen, Dresden 1841. Reiches Material enthalten die geographischen, ethnographischen, anthropologischen Zeitschriften und Reisewerke. Man vgl. „Dr. A. Petermann's Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt" insbes. die Ergänzungshefte mit dem seit 1886 herausgegebenen Archiv für Wirthschaftsgeographie; ferner für Deutschland: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. v. A. Kirchhoff seit 1886; A. Meitzen, Beobachtungen über Besiedlung, Hausbau und landwirthschaftliche Kultur in Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung, hrsg. v. A. Kirchhoff, Stuttgart 1889; Wilh. Götz, Wirthschaftsgeographie, ebenda mit weiteren Literaturangaben. Die Thatsache, daß die Ausnützung der natürlichen Daseinsbedingungen und ihre technische Beherrschung in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Wirthschaft von der Aussicht auf privatwirthschaftliche Vortheile abhängig ist, bildet den wichtigsten Angriffspunkt für die sozialistische Kritik dieser Organisation. Man vgl. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 9. Aufl., 1891, insbes. S. 261 ff.; Karl Kautsky, Thomas Morus und seine Utopie, Stuttgart 1888, S. 284 ff. Die positive Grundlage dieser Kritik, die Meinung, daß eine einheitliche gemeinwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft das den natürlichen Thatsachen entsprechende, größtmögliche Maaß der Naturbeherrschung zur Folge haben werde, ruht vielfach auf unbeweisbaren Annahmen und Hoffnungen. Vgl. außer Bebel und Kautsky Rodbertus, Soziale Briefe an v. Kirchmann 1850, II, 94, wo er ausspricht, daß „schließlich die Schöpfung des Naturstoffes ebenso in der Gewalt der Gesellschaft liegen werde, wie es heute in ihrer Macht liegt, beliebige Tuchquantitäten zu liefern, wenn nur die nöthigen Wollvorräthe dazu da sind."

§ 22. **Die Bevölkerung und ihre natürliche Gliederung.** 1. Als Bevölkerung bezeichnen wir die Gesammtheit der ein bestimmtes Gebiet bewohnenden Menschen. Wenn wir die Bevölkerung als eine Bedingung der wirthschaftlichen Entwicklung hinstellen, so muß diese demnach gegeben sein in den in Volksgesammtheiten als solchen auftretenden Thatsachen. Indem wir sie ferner als eine natürliche Bedingung auffassen, können wir nur solche Thatsachen hervorheben, welche ausschließlich oder zum wesentlichen Theil das Ergebniß von Naturkräften sind. Solche Thatsachen sind die natürlichen Anlagen der Bevölkerung, die Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, die Bevölkerungsgröße und die Bewegung der Bevölkerung.

2. Daß die natürlichen Anlagen einer Bevölkerung einen Einfluß auf die Gestaltung ihres Wirthschaftslebens ausüben werden, ist zweifellos. Temperament und Charakter kommen hier ebenso sehr in Betracht wie das natürliche Maaß der Verstandeskräfte und der körperlichen Entwicklung. Man pflegt die Gesammtheit dieser Momente, auf ein ganzes Volk angewandt, als dessen Nationalcharakter zu bezeichnen und niemand ist über das Vorhandensein desselben zweifelhaft. Aber Aeußerungen einer selbständigen Art finden sich auch in kleineren Bevölkerungskreisen eines und desselben Volkes und wie man ihre Bedeutung im Großen anerkennt, muß man dies auch im engeren Raum thun. Ja, es giebt gewisse Züge, die im Großen verschwinden, während sie im Kleinen zweifellos sind. Die physische Leistungsfähigkeit des Deutschen jener des Engländers gegenüberzustellen dürfte schwierig sein, während über ihre verschiedene Größe bei den Theilen eines und desselben Volkes ein Zweifel nicht besteht. Die Verschiedenheit der natürlichen Anlagen wird sich, außer im Physischen, in der Art der Bedürfnisse und demnach in der Richtung der Produktion, in der Art des Verkehrs, in dem stärkeren oder geringeren Hervortreten der verschiedenen Organisationsformen der Wirthschaft, in der größeren oder geringeren Zugänglichkeit für wirthschaftspolitische Ideen, kurz auf dem ganzen Gebiete des Geistigen wie Wirthschaftlich-Technischen äußern. Zu einer sicheren Erfassung des Zusammenhanges zwischen Nationalcharakter bezw. natürlichen Anlagen und Gestaltung des Wirthschaftslebens sind wir jedoch noch nicht gekommen. Dies um so weniger, als die Charaktereigenschaften eines Volkes als veränderliche mannigfachen Einwirkungen und Aenderungen unterworfen sind. Hier steht die Wissenschaft hinter der Intuition des Unternehmers wie des Staatsmannes zurück.

3. Die Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht ist ein Ergebniß der Geburtsverhältnisse, der Sterblichkeit in den einzelnen Alters- bezw. Geschlechtsgruppen und der Wanderungen. Ihre Bedeutung für die Volkswirthschaft erhält sie durch den Einfluß, den sie auf das Wachsthum der Bevölkerung, sowie auf die Produktionsfähigkeit im Verhältniß zum Konsumtionsbedarf ausübt. Die Produktionsfähigkeit eines Volkes wird durch das Vorwiegen der Altersgruppen beeinflußt, welchen die volle Bethätigung der körperlichen und geistigen Kräfte ermöglicht ist. An der Konsumtion aber nehmen Alle Theil. Die Jugend, wie das Alter verbrauchen zwar an einzelnen Gütern ein geringeres Maaß, allein sie stellen nach manchen Richtungen erhöhte Ansprüche und erfordern besondere Fürsorge, ohne daß aber von ihrer Seite eine produktive Bethätigung möglich wäre. Es haben daher die arbeitsfähigen Klassen auch für sie aufzukommen und ihre Belastung wächst in dem Verhältnisse, in welchem sie hinter den nur konsumirenden Theil der Bevölkerung zurücktreten. Das Verhältniß der Weiber zu den Männern vermag aus gleichen Gründen, aber allerdings in schwächerem Maaße, die Produktionsfähigkeit zu beeinflussen. Wichtiger aber ist das Verhältniß, in welchem die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter zu der entsprechenden Altersgruppe der Männer steht, da eine günstige Gestaltung dieses Verhältnisses einen bestimmenden Einfluß auf das Wachsthum der Bevölkerung und dadurch auf die Bevölkerungsgröße ausübt. Auch der

Gliederung der Bevölkerung nach dem Familienstande und nach dem Berufe kommt eine nicht geringe Bedeutung für die Volkswirthschaft zu. Für die Stellung der Frau im wirthschaftlichen Leben, wie für dessen gesammten Charakter sind diese Scheidungen von größtem Einflusse. Allein sie sind als ein Produkt der wirthschaftlichen Verhältnisse anzusehen, nicht als deren natürliche Bedingung.

Knies, Pol. Oek. 1883, S. 67 ff. betrachtet die Erörterung „der konkreten Eigenthümlichkeit des nationalen Menschen, welcher in der Volkswirthschaft mit Leib und Seele, mit Erkennen und Begehren thätig wird", als einen nothwendigen Bestandtheil grundlegender Erörterungen über die konkrete Gestaltung der Volkswirthschaft. Allein dies wäre doch nur dann möglich, wenn das Moment des Nationalen in zweifelloser Weise faßbar wäre. Wie aber Schäffle, Bau und Leben III, S. 88, und neuerdings Neumann, Volk und Nation, Leipzig 1888, zeigen, sind wir noch weit entfernt davon, einen festen Begriff der Nationalität zu besitzen. Außerdem dürfte eine solche grundlegende Erörterung die verschiedenen Charaktere der kleineren Bevölkerungskreise nicht übergehen. Daß darin ein feiner Beobachter mancherlei zu leisten vermag, beweisen die Skizzen, welche Riehl, in seinen Schriften: Die bürgerliche Gesellschaft, Land und Leute, Deutsche Arbeit u. s. w., bietet.

Scheidet man die Altersgruppen so, daß die Periode der Jugend bis zum vollendeten 15. Lebensjahre reicht, die des Alters mit dem vollendeten 60. Lebensjahre beginnt, so erhält man, unter Theilung der produktiven Periode in zwei, für die nachbenannten Staaten die folgende Vertheilung.

Von 1000 Einwohnern stehen im Alter von

in	unter 15	15—40 Jahren	40—60	über 60	in	unter 15	15—40 Jahren	40—60	über 60
Deutschland	355	381	183	81	Großbritannien				
Oesterreich	340	390	194	76	u. Irland	363	390	169	78
Ungarn	353	398	186	63	Ver. Staaten v.				
Belgien	335	373	194	98	Nord-Amerika	381	410	153	56
Italien	322	388	201	89	7 australischen				
Frankreich	270	386	223	121	Kolonien	396	401	162	21

Das Zurücktreten der Jugendgruppe in Frankreich, der Altersgruppe in den Kolonialländern ist auf geringen Nachwuchs dort, auf die starke Einwanderung hier zurückzuführen und bedeutet in beiden Fällen eine Erleichterung der produktiven Gruppen. — In welch' hohem Grade die Frau in der Betheiligung an der Produktion zurücksteht, zeigt die Berufsstatistik des Deutschen Reiches vom 5. Juni 1882. Darnach betrug

die Gesammtbevölkerung	männlich	22 150 749
	weiblich	23 071 364
davon waren Erwerbsthätige	männlich	13 372 905
	weiblich	4 259 103
Dienende für häusliche Dienste	männlich	42 510
	weiblich	1 282 414
Angehörige, (Mitglieder der Hauswirthschaft, welche selbst nicht oder nur nebensächlich erwerben	männlich	8 082 973
	weiblich	16 827 722
Berufslose Selbständige u. s. w.	männlich	652 361
	weiblich	702 125

Weitere Angaben über die in Betracht kommenden statistischen Erhebungen siehe in den Artikeln von Rauchberg, Altersgliederung und Bevölkerungsstatistik im Hdw. d. Stw.

Die Berufsstellung der Bevölkerung im Deutschen Reich im Hinblick auf Alter und Familienstand untersucht Rollmann, Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reich im Allg. statist. Archiv, 1890, S. 577.

Die ökonomische Bedeutung der Altersgruppirung ist besonders von Ernst Engel, Preis der Arbeit, Berlin 1866 und Werth des Menschen, Berlin 1883, hervorgehoben worden.

§ 23. **Die Größe der Bevölkerung.** 1. Die Größe der Bevölkerung ist vornehmlich nach drei Richtungen hin von Bedeutung für die volkswirthschaftliche Entwicklung. 1) Sie ist die Grundlage der physischen Macht des Gemeinwesens und, insoweit dieses als selbständige wirthschaftliche Persönlichkeit in Betracht kommt, auch seiner wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein großer Staat kann kostspieligere Einrichtungen schaffen, seinen Angehörigen einen weittragenderen Beistand leihen als ein kleiner und wird demgemäß auch

in ganz anderer Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen zu beeinflussen im Stande sein. 2) Die Größe der Bevölkerung wird maaßgebend für die Art der Benützung der gegebenen Naturbedingungen, für das Maaß, in welchem die Fortschritte der wirthschaftlichen wie der Produktions- und Betriebstechnik zur Anwendung kommen können und dadurch für die Formen des wirthschaftlichen Verkehres und der Güterverteilung. Das Anwachsen der Bevölkerung auf demselben Grund und Boden führt zu immer intensiverer Ausnützung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten; das Steigen der verfügbaren Arbeitskräfte ermöglicht die Ausführung von Unternehmungen, die einen großen Aufwand von zusammenhängender Arbeit erfordern; die größere Bevölkerung gestattet ein größeres Maaß der Arbeitstheilung, eine vollkommenere Ausnützung technischer Vortheile in der Produktion, weil der wachsende Absatz die Anwendung kostspieligerer Technik gestattet; mit dem Wachsthum der Bevölkerung wachsen die sozialen Unterschiede und die wirthschaftlichen Besitzverhältnisse und damit diejenigen Momente, von welchen der wirthschaftliche Verkehr und die Güterverteilung wesentlich abhängig sind. Der Gegensatz eines wohl bevölkerten alten Kulturlandes und eines dünn besiedelten Koloniallandes, dessen Bewohnern alle Kenntnisse und Erfahrungen einer alten Kultur zu Gebote stehen, ohne daß sie ihre wirthschaftlichen Verhältnisse jenen gemäß gestalten können, kennzeichnet den Einfluß der Bevölkerungsgröße nach dieser Richtung zur Genüge. Sie wird darnach insbesondere maaßgebend für die Größe der Gesammtproduktion der Volkswirthschaft und dadurch für das mögliche Maaß der Güterversorgung der Einzelnen. 3) Indem die Bevölkerungsgröße bestimmend wird für die staatliche Macht und für die Organisation der Volkswirthschaft, übt sie zugleich einen entscheidenden Einfluß auf die wirthschaftliche Stellung des Einzelnen, der sich in der Organisation des Ganzen nach den gebotenen Gelegenheiten seinen Platz suchen muß und sein Auftreten durch das aller Uebrigen bedingt findet.

2. Die Betrachtung der Bevölkerungsgröße ist wiederholt von einem dieser drei Gesichtspunkte — vom staatlich-politischen, vom volkswirthschaftlich-organisatorischen oder vom privatwirthschaftlichen — ausgegangen. Die größte Rolle spielte der Letztere. Man suchte nach einem Maaß für die Bevölkerungsgröße und fand dasselbe in dem Versorgungszustande der Bevölkerung. Indem man von einem Gleichgewichtszustand zwischen der Bevölkerungsgröße und der im Lande gebotenen Ernährungsmöglichkeit als dem wünschenswerthen Verhältnisse ausging, kam man zum Begriff der Untervölkerung als dem Zustande, in welchem die Bevölkerung nicht ausreicht, um die gebotene Ernährungsmöglichkeit auszunützen, bezw. der Uebervölkerung, bei welcher die Bevölkerung größer als der Nahrungsspielraum ist. Die Bedeutung und Anwendbarkeit derartiger Unterscheidungen hängt von dem ab, was man als Ernährungsmöglichkeit, Nahrungsspielraum u. s. w. aufzufassen hat. Einen festen Maaßstab giebt es hiefür nicht. Unsere Naturerkenntniß, unsere Technik, unsere wirthschaftliche, gesellschaftliche und staatliche Organisation, also Dinge, die im Laufe der Zeiten schwanken, sind maaßgebend für das Maximum der Gütergewinnung im Lande. Dazu tritt die Möglichkeit der Ausdehnung unserer wirthschaftlichen und politischen Macht auf auswärtige Gebiete, wodurch die inländische Güterversorgung ergänzt werden kann. Man hat daher mit Recht auf eine verschiedene Bevölkerungskapazität der verschiedenen ökonomischen Verfassungen verwiesen. Je nach der Art des vorherrschenden Produktionsbetriebes, der Höhe der Technik, der ganzen ökonomischen und gesellschaftlichen Struktur der Bevölkerung wird die aus den gewonnenen Unterhaltsmitteln zu erhaltende Größe höher oder geringer sein. Wir brauchen nur die Wirthschaftsstufen der Jagd- und Hirtenvölker, der Ackerbauvölker und Industrievölker einander gegenüberzustellen, um die Richtigkeit jenes Satzes zu erkennen. Dies wird auch auf die Uebervölkerungsfrage einwirken.

3. Bei der Frage, ob eine solche vorhanden ist, wird jeweils auseinanderzuhalten sein, ob die Bevölkerung zu dem gegebenen Stand der Wirthschafts- und Gesellschaftsverfassung oder ob sie zu einem gedachten, fortgeschrittenen Stande derselben in ein Verhältniß gesetzt wird. Vom ersteren aus wird die Uebervölkerung sehr häufig, namentlich von allen konservativen Elementen, behauptet, vom letzteren aus wird sie, namentlich von reformatorischen Gesichtspunkten aus, meist geläugnet werden. Der Natur der Sache nach können beide Theile gleichzeitig Recht haben. Man drückt ihre Gegensätze in der Regel dadurch aus, daß man von einer relativen und einer absoluten Uebervölkerung spricht. Die erstere ist dann vorhanden, wenn die Bevölkerungsgröße die Menge der gegebenen Unterhaltsmittel übersteigt, während die absolute Uebervölkerung ein Uebersteigen der unter den günstigsten Bedingungen gedachten Produktionsmöglichkeit voraussetzt.

4. Einen festeren Maaßstab zur Messung der Bevölkerungsgröße bietet deren Reduktion auf Raumeinheiten. Man pflegt die so ausgedrückte Bevölkerungsgröße als relative, im Gegensatz zur einfachen Bevölkerungsziffer, der absoluten Bevölkerung, zu bezeichnen. So ist z. B. die absolute Bevölkerung des Deutschen Reiches 49 428 470, die relative 91,4 auf einen Quadratkilometer. Durch die relativen Größenausdrücke pflegt man die Bevölkerungsdichte zu bezeichnen, die in dieser Weise mit anderen Angaben von verschiedener zeitlicher oder räumlicher Herstammung verglichen werden und als vergleichender Maaßstab für die verschiedensten Verhältnisse dienen kann, ohne aber selbst etwas über die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung auszusagen.

Daß für die Beurtheilung der Bevölkerungsgröße vor Allem auf die Fassungskraft der verschiedenen wirthschaftlichen Verfassungsarten Rücksicht genommen werden muß, wie Dühring, Kursus der National- und Sozialökonomie, 3. Aufl., Leipzig 1892, S. 101 ff., hervorhebt, wird viel zu wenig beachtet. Früher schon hatte Marx, Das Kapital, 3. Aufl., 1888, S. 648, darauf verwiesen, daß jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen historisch gültigen Populationsgesetze habe. Beispiele für die verschiedene Bevölkerungskapazität verschiedener Wirthschaftsverfassungen bietet die Geschichte jedes Volkes. Vor Allem ist charakteristisch der Gegensatz zwischen Ackerbau- und Industriestaat. Während die Bevölkerung Englands im 16. Jahrh. bei einer durchschnittlichen Größe von 2 1/2 Mill. ein Vagabundenthum erzeugte, das die schärfsten Gesetzesmaaßregeln hervorrief, kann im 19. Jahrh. die zehnfache Menge ernährt werden. Wie aber auf derselben Wirthschaftsstufe eine Aenderung des Wirthschaftsbetriebes und gesellschaftliche Reformen die Bevölkerungsfähigkeit eines Landes ändern, dafür ist gerade die Entstehung des Vagabundenthums in England im 16. Jahrh. ein Beleg. Vgl. Marx, a. a. O. S. 740 ff.; Rogers, Six Centuries of work and wages, 2. Aufl. 1886, S. 339, 420.

In welchem Maaße die Bevölkerungsgröße auf demselben Boden zu schwanken vermag, dafür bietet eine Vergleichung der Bevölkerungsziffern europäischer Gebiete früherer Jahrhunderte und der Gegenwart genügenden Beweis. Trotzdem es seit den ältesten Zeiten niemals an Klagen über Uebervölkerung gefehlt hat und trotzdem eine solche zweifellos wiederholt in verschiedenen Gebieten — mit Rücksicht auf den damaligen Wirthschaftszustand — existirt hat, sind die Ziffern doch um ein bedeutendes gestiegen. In Preußen ermittelte man 1688 für die Kurmark 16,2 Einwohner auf den qkm, für Ostpreußen 12,6, für Pommern im Jahre 1694 8,2. 1890 sind die Ziffern für dieselben Gebiete 63,8, 53, 50. In Hessen (Darmstadt) ist die Zahl der Einwohner 1629 28,3 auf 1 qkm, 1890 betrug sie 129,2 auf 1 qkm. Für das Ganze des Deutschen Reiches lassen sich für frühere Jahrhunderte keine irgendwie sicheren Angaben berechnen. 1816 betrug die Gesammtbevölkerung des Gebietes des heutigen Deutschen Reiches 24,8 Mill., 1890 49,4 Mill. — England besitzt im Domesdaybook (einer Art Grundbuch) eine sichere Quelle seiner Bevölkerungsgröße im 11. Jahrh. (1086). Sie wird auf 1,2 Mill. d. i. etwa 21 Personen auf 1 qkm angenommen. Steuerlisten späterer Jahrhunderte lassen die Bevölkerung sehr stationär erscheinen. 1377 hatte London erst 35 000 Einwohner. Im 16. Jahrh. wird die Gesammteinwohnerschaft Englands auf 2 1/2 Mill. geschätzt, 1690 auf über 5 Mill., 1790 beträgt sie 8,5 Mill., 1887 28,3 Mill. — Frankreichs Bevölkerung wird von Levasseur La population française I. Histoire de la population avant 1879, Paris 1889 bis in die Zeit Cäsar's verfolgt. Er nimmt an, daß Gallien zu dieser Zeit eine Bevölkerung von 6,7 Mill. oder 12 auf den qkm gehabt habe. Anfang des 14. Jahrh. erreicht die Bevölkerung schon 20—22 Mill. = 40 auf 1 qkm. Pest und Krieg vermindern sie aber in den nächsten Jahrhunderten, so daß jene Größe erst

wieder im 18. Jahrh. erreicht wird, 1791 26—27 Mill. 1890 ist sie 38,1 Mill. = 71 auf 1 qkm. — Italien war zur Zeit des Ausgangs der römischen Republik von ca. 4 1/2 Mill. Menschen bewohnt. In der 2. Hälfte des 16. Jahrh. sind es etwa 11 Mill., d. i. 40 auf den qkm. 1800 war die Einwohnerzahl etwas über 17 Mill. 1890 30,3 Mill. = 105 auf 1 qkm. Vgl. Art. Bevölkerungswesen im Hdw. d. Stw.; ferner v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, in diesem Einl.-Bande des Hdb. d. öffentl. Rechts.

§ 24. **Die Bewegung der Bevölkerung.** 1. Da die Größe und Gliederung der Bevölkerung stets veränderlich ist, so kann eine richtige Beurtheilung nicht bei ihrer Betrachtung in einem gegebenen Zeitpunkte stehen bleiben, sondern muß sie in ihrer Bewegung erfassen.

Die in der Bevölkerungsgliederung vor sich gehende Veränderung wird als Verschiebung einer der Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft stets große Aufmerksamkeit verdienen. Allein ihr Einfluß ist nicht so weitreichend und nicht so sichtbar, wie der der Bevölkerungsgröße, und deren Bewegung hat daher jeweils in viel höherem Maaße die wirthschaftlichen Verhältnisse beeinflußt und zu wissenschaftlicher Betrachtung und politischen Maaßnahmen Veranlassung gegeben. Die Bewegung der Bevölkerung ihrer Größe nach, von der allein im Folgenden die Rede sein wird, ist abhängig von den Geburten und Sterbefällen, sowie von den Ein- und Auswanderungen. Die Letzteren beruhen auf menschlichen Entschließungen, die Ersteren sind zum Theil vom menschlichen Willen vollkommen unabhängig, zum Theil das Ergebniß eines beherrschbaren aber mächtigen Naturtriebes, der erfahrungsgemäß oft stärker als vernünftige Ueberlegung ist und sich ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Erwägungen durchsetzt. An diese Thatsache knüpft eine, seit der Schrift von Malthus über das Bevölkerungsgesetz von vielen Schriftstellern weitergeführte Betrachtung an über das Verhältniß der Bevölkerungsbewegung zu den Unterhaltsmitteln.

2. Wie schon hervorgehoben, erhält erst durch diese Beziehung die Bevölkerungsgröße ihr Maaß. Wie gestaltet sich aber das Verhältniß zwischen Bevölkerungsgröße und Unterhaltsmittteln, wenn nicht der Zustand, sondern die Bewegung Beider ins Auge gefaßt wird? Als wirksame Kraft sehen wir dann auf Seite der Bevölkerung den Fortpflanzungstrieb, auf Seite der Unterhaltsmittel die Ergiebigkeit der Natur, die gebunden ist an den Grund und Boden. Stellen wir diese Kräfte ganz im Allgemeinen einander gegenüber, so erscheint die Vermehrungstendenz der Bevölkerung größer, als die der Unterhaltsmittel, denn diesen ist eine feste Schranke gesetzt in der Begrenzung des Raumes und seiner Ertragsfähigkeit, indem die intensivere Bearbeitung des Bodens nicht im Maaße des zugesetzten Arbeits- und Kapitalaufwandes, sondern in geringerem Maaße ergiebig ist und schließlich gänzlich aufhört einen weiteren Zuwachs des Ertrags zu bewirken. Dem Vermehrungstrieb der Menschen hingegen steht keine in ihm selbst gelegene Schranke gegenüber. In dieser abstrakten Fassung, unter Gegenüberstellung der Bevölkerung der Erde und des bewohnbaren Theiles der Erde, unter Absehen von den besonderen Einflüssen, welche sowohl für die Vermehrung der Bevölkerung, wie für die der Unterhaltsmittel innerhalb einzelner Gebiete in Betracht kommen, hat jener Satz von der Vermehrungstendenz der Bevölkerung volle Geltung, aber offenbar keine praktische Bedeutung.

3. Betrachten wir die Lage eines geschlossenen Bevölkerungskreises, so wird hier die Vermehrung der Bevölkerung abhängig sein von der Zeugungskraft des Volkes, von gewissen natürlichen Bedingungen (Verhältniß der Geschlechter u. s. w.) und endlich auch von politischen und sozialen Faktoren. Sehen wir bei Letzteren ab von solchen Elementen, welche bereits auf den Druck einer zu großen Bevölkerung zurückzuführen sind, wie wirthschaftliche Nothstände, welche von der Eheschließung abhalten, so treten insbesondere politische Ehekonsense, Ehe oder Geburten verhindernde Sitten als maaßgebende Schranken hervor. Die Vermehrung der Unterhaltsmittel dagegen ist abhängig von der Größe und Ergiebigkeit des Landes, von der erreichten Stufe der Produktionstechnik und wirthschaftlichen Organisation,

sowie von der Möglichkeit der Aneignung der Produkte fremder Länder durch Auswanderung und Kolonisation oder auswärtigen Handel. Es ist zunächst klar, daß die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, welche nach dem Gesagten zu erwägen kommen, das Verhältniß von Bevölkerungsbewegung und Fortschritt der Unterhaltsmittel für jedes Volk und für einzelne Zeiträume verschieden gestalten müssen. Es kann z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß für Großbritannien, das durch Kolonisation und auswärtigen Handel im Laufe der letzten hundert Jahre seine Fähigkeit, Unterhaltsmittel für den eigenen Bedarf zu produziren und zu erwerben, außerordentlich gesteigert hat, eine andere Bevölkerungsbewegung möglich war, als etwa für Norwegen und Schweden; daß z. B. ein Volk, das noch auf der Wirthschaftsstufe der Jagd- oder Nomadenvölker steht, eine weit geringere Menge von Unterhaltsmitteln zu produziren vermag, als etwa ein seßhaftes, Ackerbau treibendes Volk u. s. w. Allein dennoch läßt sich in dem Wirken der angeführten Thatsachen bei allen Völkern und zu allen Zeiten ein gleichartiger Zug entdecken. Der Fortpflanzungstrieb wirkt stetig und zwar in der Richtung einer Vermehrung der Bevölkerung, wenn nicht vorbeugende Sitten eingreifen, die aber stets auf die Furcht vor Uebervölkerung zurückzuführen sind. Die Vermehrung der Unterhaltsmittel pflegt nicht zu allen Zeiten damit Schritt zu halten. Die Größe des Landes ist dauernd begrenzt, der Stand der Produktionstechnik läßt sich nicht beliebig erhöhen, die Heranziehung auswärtiger Produktionsgebiete ist nicht von unserem Willen allein abhängig, die wirthschaftliche Organisation im Innern und die Anwendbarkeit der theoretisch erreichten höchsten Stufe der Produktionstechnik hängt von rechtlichen, politischen und wirthschaftlichen Machtfaktoren ab, welche nur allmählich, oft nur nach lang andauernden Kämpfen einer Aenderung unterworfen werden. In dieser relativen Stellung des mit geringen Hindernissen kämpfenden und sie leicht überwindenden Fortpflanzungstriebes und des zähen, wenn nicht technische Fortschritte helfend eingreifen, sich nur mühsam durchringenden Wachsthums der Unterhaltsmittel, gleichen sich alle Völker und alle Zeiten. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß der von Malthus, wenn auch nicht zuerst aufgestellte, so doch mit größtem Erfolg durchgeführte Satz „Die Bevölkerung habe beständig die Tendenz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren“, Allgemeingiltigkeit habe.

4. Wie schon oben, bei Betrachtung der Bevölkerungsgröße, hervorgehoben wurde, ist die wirthschaftliche und gesellschaftliche Organisation und damit eines derjenigen Momente, welche auf die Größe der Unterhaltsmittel einen Einfluß ausüben, selbst beeinflußt von der Bevölkerungsgröße und zwar in der Art, daß das Wachsthum der Bevölkerung die Möglichkeit der Anwendung ergiebigerer Produktionsmethoden und einer solchen Aenderung der gesellschaftlichen Organisation bietet, daß die in letzterer etwa gelegenen Hindernisse vollkommener Ausnützung der Produktionsgelegenheiten verschwinden. Dadurch erscheint nicht mehr die Bevölkerungsgröße von der Menge der Unterhaltsmittel, sondern umgekehrt diese von jener abhängig. Nach der Meinung einzelner Optimisten (Bastiat, Carey, George), welche sich mit der Thatsache der gesteigerten Arbeitsfähigkeit bei gestiegener Bevölkerungsgröße zufrieden geben, wie nach der Meinung der eine grundlegende Reform der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände anstrebenden Sozialisten (Marx, Engels) ist durch den eben dargelegten Zusammenhang das obige, nach Malthus benannte Bevölkerungsgesetz widerlegt. Allein es ist nicht zu übersehen, daß die Vermehrungsfähigkeit der Unterhaltsmittel durch technische Fortschritte oder gesellschaftliche Reformen (Aufhebung von Fideikommissen, des Privateigenthums) eine absolut begrenzte ist. Das hier mögliche Maximum ist die vollkommenste Ausnützung des zur Verfügung stehenden Raumes und eine solche Organisation der Gesammtproduktion, welche unter vollkommener Unterordnung aller individuellen Wünsche die vorhandenen Arbeitskräfte und Arbeitsmittel auf das Maximum der Produktion von nothwendigen Unterhaltsmitteln richtet. Wäre ein solcher Zustand erreicht, so würde aber doch

darüber hinaus der Vermehrungstrieb der Menschen noch seine Wirksamkeit äußern und dann dasjenige eintreten, was man als absolute Uebervölkerung bezeichnet. Allein bei weitem früher ist der Zustand der relativen Uebervölkerung erreicht, in welchem die Bevölkerungskapazität der gegebenen wirthschaftlichen Verfassung erschöpft und, so lange nicht eine neue wirthschaftliche und gesellschaftliche Verfassung erlangt ist, thatsächlich kein Nahrungsspielraum für eine erweiterte Volkszahl ohne Verkürzung der Unterhaltsmittel der Einzelnen gegeben ist. Aus der gesellschaftlichen Bedingtheit der Unterhaltsmittelproduktion ist daher nicht eine vollkommene Aufhebung des Malthus'schen Satzes, sondern nur eine Einschränkung zu folgern, welche ihm folgende Formulirung zu Theil werden läßt: Soweit unsere Erfahrung reicht, hat die Bevölkerung die Tendenz, sich über die Grenze der durch die gegebene wirthschaftliche und gesellschaftliche Organisation dargebotenen Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren.

5. Die der Bevölkerungsvermehrung gezogene Schranke erscheint demnach elastisch. In der That ist sie keine absolute. Allein der von ihr ausgehende Druck ist unter allen Umständen sehr mächtig. Wenn er auch unter glücklichen Verhältnissen leicht überwunden werden kann, so übt er doch in der Regel einen hemmenden und sehr häufig einen solchen Einfluß aus, daß die Folgen keine anderen sind, als wenn das Land unter absoluter Uebervölkerung litte. Es ist überhaupt zu beachten, daß, sobald einmal die wirthschaftliche Verfassung eines Landes, der Stand der Technik und die staatlich-gesellschaftliche Organisation der Bevölkerungszunahme nicht in vollem Maaße nachzugeben vermögen, sich Wirkungen zeigen, die nur dem Grade, nicht aber der Art nach von jenen verschieden sind, welche von einer absoluten Uebervölkerung ausgehen. Sie bestehen alle darin, daß eine sich gleich bleibende Menge von durch die Gesammtheit hervorgebrachten Unterhaltsmitteln auf eine größere Zahl von Menschen zu vertheilen ist. Wäre der Vertheilungsprozeß einheitlich geleitet, so würde dies eine gleichmäßige Minderung der Lebenshaltung Aller zur Folge haben. In der auf Freiheit der Einzelnen und auf Privateigenthum beruhenden Volkswirthschaft aber ist die Vertheilung der hervorgebrachten Güter, wie oben dargestellt (vgl. § 14, 5, 6), eine Sache des Verkehrs und das Maaß des Antheils bestimmt durch die Stellung, welche die Einzelnen in der Produktion einnehmen. Um sie entspinnt sich daher ein lebhafter Wettbewerb, der nicht mit einer gleichmäßigen Minderung der Lebenshaltung Aller, sondern mit einer Verdrängung Einzelner endet. In deren Kreisen äußert sich der Bevölkerungsdruck, während die anderen davon nicht unmittelbar berührt werden. Hier wird äußerste Armuth herrschen mit ihren Folgen: ungesunde Wohnung, schlechte Ernährung, Krankheit, Laster und vermehrte Sterblichkeit. Aber auch darüber hinaus äußern sich die mittelbaren Wirkungen: Erschwerung der Eheschließung und Enthaltung von der Kindererzeugung wegen vermehrter Schwierigkeiten den Unterhalt zu finden.

6. Durch jene zerstörenden und diese vorbeugenden Hemmnisse kann der Gang der Bevölkerungszunahme verlangsamt werden. Allein es werden sich noch weitere Wirkungen zeigen. Die Schwierigkeit, im Lande ein Fortkommen zu finden, wird einen Theil der vorhandenen Bevölkerungstheile dazu treiben, sich im Auslande dauernd niederzulassen oder doch daselbst ihren Erwerb zu suchen: Auswanderung, Kolonisation und auswärtiger Handel sind stets Anzeichen für das Vorhandensein relativ oder absolut überschüssiger Bevölkerungstheile. Der wachsende Bevölkerungsdruck wird sich ferner in wirthschaftlichen und politischen Reformen äußern und eine bewußte Aenderung der wirthschaftlichen und staatlich-gesellschaftlichen Verfassung herbeiführen, durch welche eine vergrößerte Unterhaltsmittelproduktion ermöglicht wird. Diese letztere Entwicklungsphase ist allerdings nur da möglich, wo die Bedingungen ihres Eintritts bereits potentiell gegeben sind.

Durch den Einfluß, den das Wachsthum der Bevölkerung auf diese Weise ausübt, wird es zu einem der mächtigsten Faktoren in der Entwicklung der Volkswirthschaft. Auf der

einen Seite ist es die Ursache vieles Elendes, auf der anderen aber geradezu der Träger des Fortschrittes.

7. Die Bevölkerungsbewegung zeigt aber nicht immer ein Wachsthum, sondern manchmal auch eine Verminderung der Volkszahl. Da hiedurch die Möglichkeit eines günstigen Versorgungszustandes der Einzelnen gegeben scheint, so scheint ihr auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte eine günstige Beurtheilnng zu Theil werden zu können. Allein gerade hier zeigt sich das Unrichtige einer abstrakten Vergleichung von Bevölkerungsgröße und Möglichkeit der Unterhaltsmittelproduktion. Die wirthschaftliche Organisation hat stets das Bestreben, sich der Bevölkerungsgröße anzupassen. Wird ihr ein namhafter Bevölkerungstheil entzogen, so ist dies gleichbedeutend mit einer Störung, die nie ohne Nachtheile überwunden werden kann, weil zahlreiche Unternehmungen und Bedürfnisse auf den ausgebliebenen Bevölkerungszuwachs eingerichtet waren. So sehr ist die Vorstellung von dem an das Bevölkerungswachsthum geknüpften Fortschritt in das gemeine Bewußtsein eingelebt, daß die Thatsache einer Minderung der Bevölkerungsgröße immer als ein Nachtheil empfunden wird, dessen besondere Ursachen man klarlegen zu müssen glaubt.

8. Die Bewegung der Bevölkerungsgröße, welche auf Ein- und Auswanderungen zurückzuführen ist, muß dieselben Wirkungen ausüben, wie die auf dem natürlichen Zuwachs oder Abgang beruhende. Dazu treten aber noch besondere hinzu in Folge der sich daran anschließenden Vermögensübertragungen zwischen den betheiligten Volkswirthschaften und der Verschiebung in der Altersgliederung der betheiligten Bevölkerungen.

Der Widerspruch zwischen Bevölkerungszunahme und Nahrungsmittelproduktion, den schon Plato und Aristoteles zum Ausgangspunkt bevölkerungspolitischer Vorschläge machen, wird in der italienischen und englischen Literatur des 17. und 18. Jahrh. immer wieder von Neuem erörtert, von keinem Schriftsteller aber mit solchem Erfolge wie von Malthus, dessen 1798 erschienenes Buch, Essay on the principle of population, bewirkte, daß seit dieser Zeit das Bevölkerungsproblem in dauernde Verbindung mit den grundlegenden Erörterungen wirthschaftspolitischer Fragen gebracht wurde. Nach Malthus hat die Bevölkerung die Tendenz, wenn hinreichender Nahrungsspielraum gegeben ist, sich in 25 Jahren zu verdoppeln, also in geometrischer Progression zu wachsen. Die Unterhaltsmittel vermehren sich aber nicht in gleichem Maaße, sondern langsamer, vergleichsweise in arithmetischer Progression. Aus der aus diesem Widerspruche entspringenden Schwierigkeit, den Unterhalt zu finden, ergeben sich Hemmnisse des Bevölkerungszuwachses, welche theils einer Vermehrung vorbeugen, theils die in's Leben getretenen menschlichen Existenzen wieder vernichten, also zerstörend wirken. Alle diese Hemmnisse lassen sich auflösen in moralische Enthaltung (von der Eheschließung bezw. Kindererzeugung), Laster und Elend. Sie sind unvermeidlich, weil naturgesetzlich gegeben. — Von der mathematischen Formulirung abgesehen ist dieses abstrakte Bevölkerungsgesetz von der überwiegenden Zahl aller Schriftsteller, welche sich seither mit der Bevölkerungsfrage beschäftigt haben, angenommen worden. Die geringe Zahl der Gegner wendet zum Theil ein — dies sind vor allem die sozialistischen Schriftsteller —, daß die Unterhaltsmittel durch gesellschaftliche Reformen der Bevölkerungsgröße angepaßt werden könnten, zum Theil, daß die natürliche Fruchtbarkeit der Menschen, wie die Produktivität der Natur, keine festen Größen seien, und erfahrungsgemäß mit wachsender Kultur jene ab-, diese aber zunähme. Wie oben hervorgehoben, ist der Einwand der sozialistischen Schriftsteller ein theilweise berechtigter. Unter bestimmten historischen Bedingungen kann eine Aenderung der Wirthschaftsorganisation und gesellschaftlichen Ordnung eine Vermehrung der Unterhaltsmittel bewirken. Aber keineswegs unter allen Umständen. Es ist ferner zu beachten, daß jene Möglichkeit die Thatsache der (relativen) Uebervölkerung mit ihren Wirkungen nicht aufhebt und daß auch in einem für die Unterhaltsmittel zweckmäßigst geleiteten Gemeinwesen der natürliche Gegensatz nicht aufhört. Der Einwand, der sich auf die Annahme einer natürlichen Selbstregulirung der menschlichen Fruchtbarkeit stützt, erhält in den Thatsachen keine genügende Unterstützung.

Literatur: Eine vollkommene Uebersicht über die Literatur der Bevölkerungsfrage bietet Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3. Bd., Erlangen 1850, S. 411 ff.; ferner unter gleichzeitiger kritischer Behandlung der Frage Elster, Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im Hdw. d. Stw. Ueber die sozialistische Literatur bietet eine Uebersicht H. Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre, Berlin 1886. Eine eingehendere Behandlung der Bevölkerungsfrage bei Mohl, Polizeiw., 3. Aufl., 1. Bd., Tübingen 1866, S. 93 ff.; Roscher, System 16. Aufl., Stuttgart 1882, S. 616 ff.; Schäffle, Bau und Leben, 2. Bd., Tübingen 1878,

S. 234 ff.; Cohn, Grundlegung, S. 229 ff.; Rümelin, Bevölkerungslehre in Schönberg, Handbuch, 2. Bd.; derselbe, Zur Uebervölkerungsfrage in Reden und Aufsätze II, S. 568. Bereits Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, 1. Bd., Gießen 1839, S. 234, hat darauf hingewiesen, daß unter den Verhältnissen, welche einem Wachsthum der Bevölkerung permanent in den Weg treten, auch politische sich befinden. Er rechnet dazu: Güterschluß, Stammgüter und Aehnliches, sodann Zünfte und Gilden und merkwürdiger Weise auch die Auswanderungen. Ueber Auswanderung: Philippovich, Art. Auswanderung im Hdw. d. Stw.; Richmond Mayo Smith, Emigration and Immigration, New-York 1890; Schr. d. V. f. S., Bd. 52, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland.

II. Gesellschaft und Staat.

§ 25. **Das Wesen von Gesellschaft und Staat.** 1. Die einzelnen Menschen sind untereinander verbunden durch die Gleichartigkeit gewisser natürlicher, geistiger, wirthschaftlicher oder historisch-rechtlicher Thatsachen, deren Vorhandensein innerhalb der Gesammtheit der durch den Verkehr verknüpften Menschen einzelne Gruppen schafft. Aus dieser Gemeinschaft (der Familie, der Bildung, der Religion, des Besitzes u. s. w.) entspringen besondere Motive des Handelns, entstehen Ideen und Vorstellungskreise, welche die Verbundenen gleichartig beeinflussen. Diese Beziehungen der Menschen bezeichnen wir als gesellschaftliche und irgend eine Gesammtheit, welche wir unter dem Gesichtspunkt dieser auf ihrer natürlichen, geistigen und wirthschaftlichen Eigenart beruhenden Verbindung betrachten, nennen wir Gesellschaft.

2. Aber die Gesellschaft weist nicht nur Verhältnisse der Gemeinschaft, sondern auch solche des Gegensatzes und der Abhängigkeit auf. Die Verschiedenheit der Abstammung, der religiösen Anschauung, der geistigen Eigenart, des Besitzes und Erwerbes sind Thatsachen, die unter bestimmten Bedingungen die lebendigste Quelle des Begehrens und dadurch des Handelns in den Einzelnen, wie in ganzen Gruppen der Gesellschaft werden. Unter allen Verschiedenheiten werden jene am tiefsten empfunden, welche nicht nur zu einem Gegensatze von Gruppen und Einzelnen, sondern zu einer Unterordnung und Abhängigkeit führen oder welche nur der Ausdruck eines solchen Verhältnisses sind. Wenn die Verschiedenheit auf einem ungleichen Maaße der natürlichen Anlagen, der Bildung, des Besitzes beruht, so geräth nothwendig der ungünstiger Ausgestattete in ein Abhängigkeitsverhältniß von dem ihm an Begabung, Wissen, wirthschaftlicher Macht Ueberlegenen. Aus den Reihen der Letzteren gehen die Führer und Leiter der gesellschaftlichen Gruppen hervor, die nun in dieser Stellung wieder eine weitere Stütze ihrer persönlichen Ueberlegenheit erhalten. Wenn jene Ungleichheiten der Ausstattung als natürlich gegebene betrachtet werden, werden die auf ihnen beruhenden Abhängigkeitsverhältnisse ebenfalls als natürliche angesehen werden. Allein die Geschichte der Entwicklung der Gesellschaft zeigt uns, daß vielfach jene grundlegenden Ungleichheiten nicht nur als Ursache, sondern auch als Wirkung der Abhängigkeitsverhältnisse zu betrachten sind, daß sie den Ausdruck der Letzteren darstellen und daher mit ihrer Verschiebung geändert werden können. Dies gilt in besonderem Maaße von den Ungleichheiten des Besitzes und Erwerbes, welche die Ursache der sichtbarsten und unmittelbar empfundenen Abhängigkeiten (Arbeitgeber und Arbeiter, Herr und Knecht u. s. w.) werden.

Die Gesellschaft weist demnach einen Komplex von Verbindungen gleichartigen und ungleichartigen Eigenlebens der Menschen auf, aus dem sich Verhältnisse des Gegensatzes, der Abhängigkeit und Unterordnung ergeben, die die Ursache von Bewegungen und Veränderungen werden, aus welchen neue Gemeinschaften und neue Verschiedenheiten hervorgehen.

3. Neben diesen gesellschaftlichen Beziehungen bemerken wir eine zweite Richtung der Gruppenbildung, die uns die Zusammenfassung von Herrschaftsverhältnissen besonderer Art zeigt. Die Verhältnisse der Herrschaft, die im Kreise der gesellschaftlichen Beziehungen auf-

treten, beruhen alle auf der natürlichen, geistigen oder wirthschaftlichen Eigenart und Macht der Uebergeordneten. Sie sind und wollen nichts Anderes sein, als der Ausfluß ihrer persönlichen Bethätigung. Daneben aber giebt es Herrschaftskreise, in welchen die Herrschenden als Vertreter der Gesammtheit der zum Herrschaftskreise Gehörigen betrachtet werden. Sie gelten als mit der Herrschaft betraut oder sie ist ihnen thatsächlich in irgend welchen Formen von der organisirten Gemeinschaft, welche ihren Herrschaftskreis bildet, übertragen. Sie haben die Aufgabe, gegenüber der persönlichen Bethätigung der Einzelnen, wie der gesellschaftlichen Gruppen, das wirkliche oder das von ihnen erkannte Bedürfniß der Gesammtheit der die gesellschaftlichen Gegensätze und Verschiedenheiten umfassenden Verbundenen zur Anerkennung zu bringen. Die sichtbarste Gestalt hat diese zweite Gruppenbildung im Staate angenommen, der die Zusammenfassung der gesellschaftlichen Gegensätze und Verschiedenheiten der ganzen Bevölkerung eines bestimmten Gebietes darstellt und als eine nur aus eigenem Willen zu verpflichtende Einheit in die aus jenen Quellen entspringende Bewegung der Gesellschaft eingreift. Diese Einheit des unabhängigen Staates ist aber keineswegs die einzige, in welcher das Verhältniß der Unterordnung der Einzelnen unter Vertreter der Gesammtheit zu bemerken ist. Die Selbstverwaltungskörper und die Gemeinden sind innerhalb des Staates, die Staatengemeinschaften über den Staat hinausgehend, gleichartige Einheiten.

4. Das Wesen des Staates liegt demnach darin, die Einheit der Bevölkerung seines Gebietes gegenüber den gesellschaftlichen Gruppen zum Ausdruck zu bringen. Das hat aber zur Voraussetzung, daß über alle gesellschaftlichen Verschiedenheiten und Gegensätze hinweg die Einheit aller zum Staate Gehörigen auch als solche empfunden wird. In der That liegt hierin, wie der Entstehungsgrund, so auch das dauernde Lebenselement des Staates. Sobald dieses Einheitsbewußtsein entschwindet, zuerst in der Bevölkerung, dann in den Kreisen der mit der Vertretung der Gesammtheit Betrauten oder Beauftragten, treten die gesellschaftlichen Verschiedenheiten und die auf ihnen beruhenden Machtverhältnisse ungehemmt hervor und an die Stelle des Allen gegenüber gleichen Rechts des Staates tritt das eigene Recht jeder Macht, das natürlich auch nur so weit reicht wie diese.

5. Das Verhältniß, in welchem der Einzelne zum Staate stehen kann, ist ein dreifaches. Ein Verhältniß der Unterordnung, soweit er von der Willensbestimmung des Staates betroffen wird, und ein Verhältniß der Herrschaft, insoweit er an jener Willensfeststellung mitwirkt. Dazu tritt für jenen Kreis, der mit der Ausführung der staatlichen Willensbestimmung betraut ist, das Verhältniß eines ausführenden und dadurch immer mehr oder weniger einflußreichen Organes. Diese drei Beziehungen des Einzelnen zum Staate bezw. die Art ihrer Gestaltung sind aber in nicht geringem Grade von der Art der gesellschaftlichen Organisation und der gesellschaftlichen Machtvertheilung abhängig. Der Staat benöthigt zu seiner Erhaltung, d. h. zur Durchführung der in seinem Organisationskreise gefaßten Willensbestimmungen eine den gesellschaftlichen Machtkreisen gegenüber verwerthbare Macht und kann doch diese auf die Dauer nur in ihnen finden. Spiegelt aber seine Macht nur die gesellschaftlichen Machtverhältnisse wieder, so ist nicht daran zu denken, daß er sie gegen diese wenden könnte. Seine Willensbestimmungen werden daher stets von den Letzteren beeinflußt sein. Ein Gleiches gilt bezüglich des Verhältnisses der Unterordnung und der Ausführung des staatlichen Willens. Würde sich diese Tendenz vollkommen durchsetzen, dann wäre der Staat nichts Anderes, als die Organisation der gesellschaftlichen Macht und seine Bethätigung nur eine besondere Form der Bethätigung dieser. Dem wirken aber verschiedene Thatsachen entgegen: die geschichtliche Ueberlieferung, welche das Leben der ganzen Bevölkerung mit der Vergangenheit verknüpft; das Gefühl der Stammes- bezw. nationalen Gemeinschaft, wo solche dem Staate zu Grunde liegen; sittliche Anschauungen; religiöse

Ideen; endlich die Organisationsformen, die sich im Laufe der Entwicklung im Staate herausgebildet haben. Die erbliche Monarchie, die Unabhängigkeit der Gerichte (Rechtssprechung), die Uebertragung staatlicher Gewalten auf verschiedene Verwaltungskreise, die Ausbildung eines besonderen Beamtenstandes zur Ausführung des staatlichen Willens, die Bindung der Formen, in welchen der staatliche Wille zu Stande kommt, sind einzelne Thatsachen der staatlichen Organisation, welche zu der Macht sittlicher und religiöser Ideen und geschichtlich wie national beeinflußter Vorstellungskreise hinzutreten und verhindern, daß im Staate nur einseitige gesellschaftliche Machtverhältnisse zum Ausdruck kommen.

6. Den Staat und seine Verwaltungskreise findet der Einzelne ebenso gegeben vor, wie die Gesellschaft und ihre vielfachen Gruppen. Ihre Aufhebung ist durch den Einzelnen nicht möglich. Er kann an der Veränderung ihrer Form und der Begrenzung ihres Einflusses mitarbeiten, aber er findet in ihnen jedenfalls eine gegebene Bedingung, wie seines Handelns überhaupt, so auch seines wirthschaftlichen Handelns. Die Art und Weise, wie sie ihren Einfluß geltend machen, ist allerdings verschieden. Die gesellschaftlichen Beziehungen sind beherrscht durch Gewohnheit und Sitte, die Macht des Staates und der staatlichen Gruppen (Selbstverwaltungskörper, Gemeinden) ist geregelt durch das Recht. Und während die Einordnung des Einzelnen in die gesellschaftlichen Wechselwirkungen sich in freier Bindung und Lösung der Zusammenhänge vollzieht, ist die Eingliederung in die staatlichen Verbände und ihre Zweckbestrebungen eine zwangsweise; denn während dort nur Interessenverfolgungen der Einzelnen vorhanden sind, die zu Widerstreit und Unterwerfung nur nach Maaßgabe thatsächlicher, wechselnder Machtverschiedenheit führen können, ist hier die Machtfrage bereits entschieden. Die staatlichen Verbände treten mit der Forderung unbedingter Unterwerfung unter ihre Befehle auf, weil sie die Macht und das Interesse der Gesammtheit darstellen, der sich der Einzelne nicht widersetzen kann und nach unseren sittlichen Anschauungen nicht widersetzen soll.

7. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dieser hier vorgenommenen Gegenüberstellung von Gesellschaft und Staat nicht eine thatsächliche Trennung in der Wirklichkeit entspricht. Staat und Gesellschaft sind Einheiten, die sich nur aus dem Leben und der Wechselwirkung der Individuen ergeben. Wir fassen in ihnen je eine Reihe von konstanten Beziehungen zusammen, in welchen die Einzelnen untereinander stehen, unter deren Einfluß sie ihre Lebensziele verfolgen. Da sich die Kreise dieser Beziehungen immer wieder in den Individuen treffen, in ihnen ihren Knotenpunkt haben und schon dadurch von einander abhängig werden, so ist ihre Berührung vielfach eine so innige, daß nicht nur eine praktische, sondern auch eine theoretische Scheidung und Grenzziehung zwischen gesellschaftlichen und staatlichen Gruppen, zwischen Sitte und Recht unmöglich wird.

Literatur: Ahrens, Die organische Staatslehre, Wien 1850, S. 48, 78; derselbe, Rechtsphilosophie 6. Aufl., Wien 1871, 2. Bd., S. 319; Lotze, Mikrokosmos, 2. Bd., 2. Aufl., 1869, S. 434, 3. Bd., 2. Aufl., 1872, S. 380; Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 1. Bd. 1855, S. 74 und 89 ff.; derselbe, Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften in der Z. f. Stw. 1851; derselbe, Encyklopädie der Staatswissenschaften 2. Aufl., Tübingen 1872, S. 27 ff.; Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft 1859; Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, 1850, 2. Bd.; derselbe, System der Staatswissenschaften 2. Bd., Die Gesellschaftslehre, Stuttgart 1856; C. Dietzel, Die Volkswirthschaft im Verhältniß zu Gesellschaft und Staat 1864; v. Holtzendorff, Prinzipien der Politik, Berlin 1869, S. 267 ff.; Schäffle, Bau und Leben I. Bd., S. 288 ff., IV. Bd., S. 216 ff.; Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus 1881; Klöppel, Staat und Gesellschaft, Gotha 1887; Jellinek, System der öffentlichen Rechte 1892, S. 12 ff.; Bruder, Art. Gesellschaft im Staatslexikon der Görresgesellschaft; vom Standpunkte eines herrschenden Einflusses der Religion auf die Gesellschaft: A. Perin, Christliche Politik, Die Gesetze der christlichen Gesellschaft, Freiburg i. B.

A. Die Gesellschaft.

§ 26. **Die allgemeinen Beziehungen der gesellschaftlichen Zusammenhänge zur Volkswirthschaft.** 1. Wir scheiden die folgenden gesellschaftlichen Gruppen:

1. Die natürlich veranlaßten Zusammenhänge: Verwandtschaft, Stammeseinheit, physische Nationalität, Rasse und die territoriale Zusammengehörigkeit, Landsmannschaft.

2. Die frei gebildeten Zusammenhänge:

a. die historisch-politische Einheit, d. i. der auf gemeinsamer Entwicklungsgeschichte und staatlich-politischer Organisation und Parteiung beruhende Zusammenhang;

b. die geistig-sittlichen Zusammenhänge, die gegeben sind in der Spracheinheit, Glaubenseinheit, Bildungseinheit und Einheit des geselligen und gemeinnützigen Verkehrs;

c. die wirthschaftlichen Zusammenhänge. Diese sind wieder: solche des Besitzes, des Erwerbes (Berufs) oder formlose Zusammenhänge des Verkehrs.

Die Gesellschaft ist demnach ein Produkt der Organisation der Volkswirthschaft und der geistigen und sittlichen Kultur eines Volkes.

2. Die Organisation der Volkswirthschaft tritt hervor in den Formen der Produktions-, Verkehrs- und Einkommensgliederung. Die Produktions- bzw. Erwerbsarten, die Verkehrsformen und die für die Einkommensgliederung neben den Arten der Produktion und des Erwerbes maaßgebenden Besitzverhältnisse sind es, welche von wirthschaftlicher Seite her gesellschaftliche Zusammenhänge hervorrufen. Die in ihnen zu beobachtende Tendenz ist jeweils die der Erhaltung und Ausdehnung der eigenen wirthschaftlichen Macht. Ein Gemeinwesen mit vorwiegendem Betriebe der Landwirthschaft wird im Interesse der Erhaltung seiner wirthschaftlichen Grundlage andere Bestrebungen verfolgen, als ein solches mit vorwiegendem Gewerbe- oder Handelsbetrieb. Neben der in den einzelnen wirthschaftlichen Gruppen entstehenden wirthschaftlichen Interessengemeinschaft bilden sich aber daselbst auch bestimmte Sitten, Vorstellungen und Ideen aus, welche an die materielle Lebensgrundlage des einzelnen wirthschaftlichen Gesellschaftskreises anknüpfen und das geistige Leben desselben beherrschen. Nach beiden Richtungen besteht die Tendenz, das innerhalb des eigenen Kreises Giltige zum allgemein Giltigen zu machen, und es wird von der Stärke der einander gegenüberstehenden wirthschaftlichen Gegensätze, sowie von dem Einflusse der übrigen gesellschaftlichen Zusammenhänge abhängen, in welchem Maaße sie sich durchzusetzen vermögen. Je einseitiger eine bestimmte Seite der Volkswirthschaft zur Entwicklung gelangt, desto mehr wird es ihr möglich sein bestimmend für den gesellschaftlichen Gesammtcharakter zu werden (Scheidung von Hirten-, Ackerbau-, Industrie- und Handelsstaaten!) Je kultivirter ein Volk, desto mehr löst sich Sitte und Bildung von wirthschaftlich-technischen Voraussetzungen ab und wird zu selbständiger Macht und desto weniger wird es trotz des stärker werdenden wirthschaftlichen Widerstreites möglich, die wirthschaftlichen Gegensätze zu den allein bestimmenden zu machen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß bei allem Einfluß, den Sitte, Religion, politische Ordnung u. s. w. ausüben können, sie doch das wirthschaftliche Interesse des Einzelnen nicht aufheben können. Auch der in dieser Hinsicht mächtigste Faktor, die Religion, wird dies nur bei Einzelnen erreichen, aber niemals bei Allen anstreben, da damit alle irdischen Zwecke des Menschen vernichtet wären. Es sind somit die wirthschaftlichen Zusammenhänge als grundlegende, die Gesellschaft gestaltende Verhältnisse anzuerkennen, denen gegenüber alle anderen Faktoren als Regulatoren der äußeren Organisationsformen wirken.

3. Insbesondere wird die Schichtung der Gesellschaft nach Besitz, Erwerbsarten und wirthschaftlicher Bildung von großem Einflusse auf die Ausbildung entsprechender politischer Gliederungen und der staatlichen Organisation sein (vgl. § 25, 5). Die Lagerung der politischen Macht in den Händen der Grundherren im Feudalstaate, ihr Uebergang auf das besitzende Bürgerthum der Städte mit der Entwicklung der Geldwirthschaft und des beweglichen Kapitalbesitzes, die Demokratisirung der politischen Verhältnisse in unserer Zeit, in welcher die Zusammenfassung großer Arbeitermassen die Voraussetzung der gewerblichen Produktion ist, wodurch jene, wenn sie organisirt sind, in dieser zu einer gesellschaftlichen Macht

werden, sind hinlängliche Beweise dafür, daß die ökonomische Struktur der Gesellschaft in maßgebender Weise ihre politischen Formen bestimmen kann. Allein, in welcher Ausdehnung dies geschieht, ist in jedem Falle davon abhängig, welche Macht die übrigen gesellschaftlichen Zusammenhänge und die auf ihnen beruhenden Ideen ausüben. Keineswegs ist der Zusammenhang zwischen wirthschaftlichen Thatsachen und politischen Formen ein nothwendiger in dem Sinne, daß wenn jene gegeben sind, diese mit Nothwendigkeit daraus folgen müßten.

Dasselbe wirthschaftlich-technische Moment wird in zwei verschiedenen Kulturkreisen, bei zwei verschiedenen Völkern und gesellschaftlichen Ordnungen verschiedene Wirkungen ergeben. Zeiten vorwiegender Bedeutung des Grundeigenthums und der Bodenproduktion haben die Verbindung desselben mit dem Feudalsystem, aber auch mit demokratischen Verfassungen gesehen, wie in neukolonisirten Gebieten (Burenrepublik, englische Kolonien in Nord-Amerika). Die Entwicklung der Geldwirthschaft und des Kapitalismus hat zur Auflösung politischer Gemeinschaften und Ausbildung partikularer Sondergestaltungen verschiedenster Art (italienische Städterepubliken und Fürstenthümer), aber ebenso zur Centralisation der politischen Macht (Frankreich) geführt. Gemeineigenthum an Grund und Boden bestand in Verbindung mit der denkbar weitestgehenden Vereinigung aller politischen Macht in der einen Hand des Herrschers (Staat der Peruaner, Türkei), wie im Zusammenhange mit Geschlechterherrschaft (Germanen) oder mit einer demokratischen Gleichheitsorganisation (Mir der Südslaven).

4. Die gesellschaftliche Ordnung stellt demnach jeweils eine Verknüpfung wirthschaftlicher Zusammenhänge, aber auch eine solche von Sitten und Gewohnheiten, Glaubenssätzen und eingelebten Vorstellungen dar, die unabhängig von den wirthschaftlichen Verhältnissen sind. Die ganze Menge von Einrichtungen und Vorstellungen, welche darauf beruhen, bildet dann den Boden, auf dem die weitere Entwicklung der Volkswirthschaft vor sich geht. Ob die Produktion mit Verwendung unfreier Arbeitskräfte, Sklaven, übergeht in eine solche mit abgeschwächter Gebundenheit der Arbeiter (Uebergang aus dem Alterthum in das Mittelalter) oder in eine solche mit vollkommener Freiheit der arbeitenden Klassen (moderne Aufhebung der Sklaverei in den englischen Kolonien, Vereinigten Staaten, Brasilien), hängt von dem ganzen gesellschaftlichen Untergrund ab, auf dem die Bewegung entsteht. Die geschichtliche Entwicklung der europäischen Volkswirthschaft (Naturalwirthschaft, Handwerkerthum in den Städten, ständische Gliederung der Bevölkerung, Handelsentwicklung, Manufaktur- und Industriesystem) wiederholt sich nicht, wenn heute eine von europäischer Kultur beeinflußte Kolonisation vorgenommen wird, es werden vielmehr die wirthschaftlichen und technischen Machtmittel und gesellschaftlichen Zustände der europäischen Kultur unmittelbar in die neuen Verhältnisse übertragen. Wo aber die europäische Volkswirthschaft mit fremden Völkern und ihren geschichtlich gewordenen Zuständen in Berührung tritt (Japan, Indien, China) und von jenen als Ziel der eigenen Entwicklung betrachet wird, da vermag sie eine gleichartige Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse erst dann herbeizuführen, wenn die betreffenden Völker eine höhere Entwicklungsstufe in der Wirthschaft und Technik bereits erreicht haben und ihre eingelebten, widerstrebenden gesellschaftlichen Verhältnisse (Kasten, religiöse Hindernisse u. s. w.) zersetzt und wirkungslos gemacht worden sind.

5. Es ist aus dem Gesagten auch zu entnehmen, welche Bedeutung der sog. materialistischen Geschichtsauffassung zukommt. Diese hebt den materiellen Charakter der Grundlagen aller, auch der ideologischen gesellschaftlichen Zusammenhänge hervor und stellt die Religion ebenso, wie die Politik „in letzter Linie", in Abhängigkeit von den wirthschaftlichen Verhältnissen, im Besonderen von der Form der Produktion, welche die ursächliche Kraft für alle wirthschaftlichen und weiter für alle gesellschaftlichen Verbindungen sein soll. Dieser von den deutschen Sozialisten gehegten Anschauung tritt jene Carey's und Dühring's als äußerster Gegensatz gegenüber, wonach die Politik und der sie beherrschende Ideenkreis die Formen des wirthschaftlichen

Lebens endgiltig bestimmen, wie man ja aus dem durchgreifenden Einflusse des historischen, d. h. auf den gewordenen politisch-gesellschaftlichen Verhältnissen beruhenden Rechtes erkennen könne. Eine an die innere Natur der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppenbeziehungen und an die durch geschichtliche Erfahrung festgestellten Thatsachen anknüpfende Betrachtung wird, entgegen diesen Anschauungen, die oben hervorgehobene Wechselwirkung unter Ablehnung einseitiger Konstruktionen bestätigen. Es ist angesichts der geschichtlich und täglich neu zu sammelnden Erfahrungen nicht zu bezweifeln, daß jeder der hervorgehobenen gesellschaftlichen Zusammenhänge an sich stark genug sein kann, um der gesellschaftlichen Gliederung das Gepräge seiner Eigenart aufzudrücken. Dies gilt selbst für die durch alle politischen, religiösen und wirthschaftlichen Lebensformen hindurch gehenden Beziehungen des natürlichen Zusammenhanges, die uns vermöge ihrer Unveränderlichkeit als scheinbar neutrale entgegentreten. Der gesellschaftliche Gegensatz der Weißen und Farbigen in den Tropengegenden, der herrschende Einfluß von Geschlechtern, Stämmen, Rassen in ursprünglichen Lebensverhältnissen, in welchen weder Besitz- noch Religions- und Bildungsverschiedenheiten tiefgreifende Unterschiede hervorrufen, zeigen, daß jener natürliche Zusammenhang höher als alles Andere geachtet wird und der darauf beruhende Gegensatz die Grundlage abgiebt für die hervorstechendsten Züge politischer und wirthschaftlicher Gliederung. Nicht anders ist es mit den Zusammenhängen historisch-politischer und geistig-sittlicher Natur. In Bezug auf Letztere tritt vor Allem der starke Einfluß des religiösen Momentes hervor, der sowohl die politischen, wie die ökonomischen Verhältnisse sich vollkommen unterzuordnen vermag, was die Erfahrung aller Völker durch Religionskriege, durch den Einfluß der Religion auf die politische Ordnung, auf die wirthschaftliche Gesetzgebung und auf das private Handeln des Einzelnen beweist. Nicht minder unzweifelhaft kann in unseren Tagen der überragende Einfluß sein, den der Nationalitätsgedanke gewonnen hat, zum Theil als Ausdruck bestimmter sprachlicher und kultureller Einheiten, zum Theil als Ergebniß der politischen Einheit eines Volkes. (Nationale Wirthschaftspolitik durch Absperrung nach außen mittelst Zollschranken!)

Literatur: Stein a. a. O.; Schäffle, Bau und Leben II. Bd., S. 81 ff., III. Bd., S. 398 ff., Dühring, Kursus der National- und Sozialökonomie, 3. Aufl. 1892, S. 342, 505; Carey, Die Grundlagen der Sozialwissenschaft, deutsch von C. Adler, 1. Bd. 1863, 8. und 9. Kap. — Die „materialistische Geschichtsphilosophie" wird durch folgende Sätze gekennzeichnet: „Die Gesammtheit der Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt." Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie, Berlin 1859, Vorwort S. V: „daß also die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft die reale Grundlage bildet, aus der der gesammte Ueberbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen, sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweise eines jeden geschichtlichen Zeitabschnittes in letzter Instanz zu erklären sind." Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, 2. Aufl., Zürich 1886, S. 11. In demselben Sinne: Marx und Engels, das kommunistische Manifest 1848, seither wiederholt aufgelegt; K. Kautsky, Thomas Morus und seine Utopie, Stuttgart 1888; F. Engels, der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates, 2. Aufl., Stuttgart 1886. Diese Philosophie, welche den ganzen Ideengehalt der Weltgeschichte zu der Bedeutungslosigkeit einer Kundgebung materieller Interessen herabdrücken möchte, erklärt allerdings nicht, was dann in den letzteren selbst die Entwicklung hervorrufe, und hängt daher in der Luft. Vgl. Barth, die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer, Leipzig 1890, S. 47 ff.; Adler, die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft, Tübingen 1887, S. 21—27; Hitze, Kapital und Arbeit, 1881, S. 297 ff.

§ 27. **Die Arbeitstheilung. Gesellschaftliche und technische Arbeitstheilung.** 1. Arbeitstheilung ist die Thatsache getrennter Durchführung von Arbeiten zu gemeinsamem Zweck. Sie setzt, wie jede Theilung, eine Einheit voraus, von deren Standpunkt die Arbeit des Einzelnen nicht als etwas in sich Abgeschlossenes, für sich Bestehendes, sondern als Theil eines größeren Ganzen erscheint. Diese Einheit ist entweder durch das Ganze der Gesellschaft oder

durch irgend eine Theilorganisation derselben gegeben. Im ersteren Falle tritt uns die Zugehörigkeit der Einzelnen mit ihrer Lebensarbeit zu den Theilgebieten der gesellschaftlichen Gesammtlebensäußerungen (kirchliches oder staatliches Leben, Kunst, Wissenschaft, Technik, Wirthschaft u. s. w.) als eine Arbeitstheilung entgegen, die wir im Hinblick auf die zusammenfassende Einheit als gesellschaftliche bezeichnen; im letzteren Falle sind die Arbeitsverrichtungen dem betreffenden Organisationszweck untergeordnet, ihre Theilung ist ein bloßes Mittel der besten Verwirklichung dieses Zweckes, sie ist technische Arbeitstheilung.

2. Die gesellschaftliche Arbeitstheilung tritt in der Scheidung der verschiedenen Berufsgruppen der Gesellschaft (Priester, Beamte, Soldaten, Industrielle u. s. w.) hervor, die technische in der Gliederung innerhalb der Organisationen der einzelnen Berufsgruppen (Hierarchie der Kirche, Scheidung der Aemter und ihrer Verrichtungen im Staate, der Arbeiter und ihrer Verrichtungen in der Fabrik u. s. w.). Beide haben den gleichen Ursprung. Die Arbeitstheilung geht hervor aus der Differenzirung der Glieder bestehender gesellschaftlicher Einheiten und ihrer Anpassung an besondere Aufgaben innerhalb der Gesammtheit. Sie tritt bereits innerhalb der ursprünglichen Familien- und Stammesgruppen im Anschlusse an die verschiedenen Fähigkeiten der Geschlechter und Altersgruppen, wie der Macht- und Ansehensverhältnisse der Einzelnen auf. Die technische, wie die gesellschaftliche Arbeitstheilung sind in diesen Embryonalformen der Gesellschaft bereits vorhanden und treten äußerlich als Gliederungslinien in der Gesellschaft hervor, sobald die Gemeinschaft der Wirthschaft aufhört und die gesellschaftliche Stellung des Einzelnen auch maaßgebend wird für seine und seiner Familie wirthschaftliche Lage.

3. Gesellschaftliche und technische Arbeitstheilung haben aber nicht nur gemeinsamen Ursprung, sie gehen auch trotz ihrer scheinbaren Verschiedenheit in einander über. Zum Beispiel: Der Gutsbetrieb in Deutschland zur Zeit der Karolinger weist eine vom Gutsherrn ausgehende Vertheilung der vorhandenen Arbeitskräfte auf alle Produktionen auf, welche zur Erhaltung der Gutsgemeinschaft nothwendig waren. Aus dieser technischen Arbeitstheilung der Gutsunterthanen in Ackerleute, Wagner, Schuster, Schneider u. s. w. wuchsen mit Auflösung der Gutsherrschaften die betreffenden Arbeitsgruppen als selbständige Gewerbebetriebe und damit die gesellschaftliche Arbeitstheilung heraus. Andererseits umschließt der Uebergang vom handwerksmäßigen zum Manufaktur-Betrieb in diesem Letzteren eine Reihe von ursprünglich selbständigen Handwerken zu einer einheitlich geleiteten Organisation — die gesellschaftliche Arbeitstheilung jener Handwerker wird zur technischen in diesem, einem Unternehmer unterstehenden Betrieb. Daraus ergiebt sich als allgemeiner Satz: Die gesellschaftliche Arbeitstheilung wird durch einheitliche Organisation von bisher selbständigen Arbeitsgruppen zur technischen, die technische wird durch Aufhebung einer bestehenden einheitlichen Organisation und Verselbständigung ihrer Arbeitsgruppen zur gesellschaftlichen Arbeitstheilung. Die Freiheit in der Gliederung der Arbeitsgruppen auf der einen und die planmäßige Ordnung auf der anderen Seite sind charakteristisch für die gesellschaftliche bzw. technische Arbeitstheilung, deuten aber nicht ihren Ursprung, sondern das Verhältniß der Glieder zu einander an.

4. Sowohl die gesellschaftliche, wie die technische Arbeitstheilung ist vom Standpunkt der zusammenfassenden Einheit aus Arbeitsvereinigung. Bei der technischen tritt dies auf den ersten Blick hervor, da hier die Theilung der Arbeitsverrichtungen der Unterordnung unter den gemeinsam angestrebten Zweck entspringt. Allein auch bei der gesellschaftlichen Arbeitstheilung ergibt sich diese Beziehung. Sie ist eine sehr innige da, wo die selbständig auftretenden Arbeitsgebiete technisch auf einander angewiesen sind, wie auf allen Gebieten der Volkswirthschaft, eine entferntere, wo der Zusammenhang nur durch die allgemeine Wechselwirkung aller geistigen Lebensäußerungen, wie zwischen Kunst und Wissenschaft, Wissenschaft und Technik u. s. w. hergestellt wird. Diese Thatsache, daß die Arbeitstheilung von der

anderen Seite angesehen Arbeitsvereinigung ist, führt von selbst darauf, daß zwischen den Theilen der Einheit eine qualitative und quantitative Verhältnißmäßigkeit obwalten müsse, weil sonst diese Einheit nicht zu Stande kommen oder durch übermäßiges Hervortreten einzelner Theile einen nicht normalen Charakter annehmen würde. Zur geordneten Führung staatlicher Verwaltung ist eine gewisse Zahl von Beamten bestimmter Art, zum Bau einer Eisenbahn ist eine bestimmte Zahl von Arbeitern verschiedenster Art nothwendig u. s. w. Dieses Prinzip der Verhältnißmäßigkeit wird umso mehr hervortreten, je enger die Beziehungen der arbeitstheiligen Gruppen sind, also in Fällen der technischen Arbeitstheilung mehr als in solchen der gesellschaftlichen, in Fällen dieser wieder mehr, wenn die Beziehungen technischer, als wenn sie geistig-sittlicher Natur sind.

5. Wenn die Arbeitstheilung nach dem Gesagten auch nicht eine rein wirthschaftliche, sondern eine allgemein gesellschaftliche Erscheinung ist, so hat sie doch ihre bestimmten wirthschaftlichen Grundlagen. Jede Arbeitstheilung bedeutet Hingabe an einzelne Arbeitsziele oder, vom wirthschaftlichen Standpunkte, Produktion von Gütern einer Art. Da aber die Erhaltung des individuellen Lebens den Verbrauch von Produkten der verschiedensten Arbeitsthätigkeiten bedingt, setzt jede Arbeitstheilung eine wirthschaftliche Organisation voraus, welche die Versorgung der Arbeitenden mit den Ergänzungsprodukten (der Ernährung, Kleidung, Wohnung u. s. w.) ermöglicht, ohne daß deren eigene Arbeit zu ihrer Produktion nöthig wird. Diese wirthschaftlichen Grundlagen jeder Arbeitstheilung sind gegeben entweder durch gemeinwirthschaftliche Organisationsformen (durch die Familie, freie genossenschaftliche Verbände wie z. B. die der Kirchen, den Staat) oder durch den freien tauschwirthschaftlichen Verkehr. Auf der Grundlage gemeinwirthschaftlicher Organisation wird die Arbeitstheilung selten das Produkt freier Entwicklung der Angehörigen der Gemeinschaft sein. In der Regel ist hier die Arbeitstheilung das Ergebniß der von der Gemeinschaft gesetzten Ordnung, des Zwanges, und wird nur langsam durch eine neue Theilung der Aufgaben und Kräfte ersetzt. Die Arbeitstheilung auf Grund tauschwirthschaftlichen Verkehrs hingegen entspringt regelmäßig aus den, direktem Zwang nicht ausgesetzten Entschließungen der Individuen. Geleitet werden diese hiebei von den verschiedensten Motiven. Als das ausschlaggebende aber ist das wirthschaftliche Interesse anzusehen. Die Voraussetzung für die Arbeitstheilung ist hier die Möglichkeit tauschwirthschaftlicher Verwerthung des arbeitstheilig gewonnenen Produktes. Diese Möglichkeit wächst unter bestimmten wirthschaftlich-technischen Bedingungen (vgl. § 28, 6) und damit nimmt auch die Arbeitstheilung zu. Der Fortschritt, den diese in der Gegenwart auf allen Gebieten, die dem tauschwirthschaftlichen Verkehre unterworfen sind, wie z. B. auch in den liberalen Berufen, gemacht hat, bildet den besten Beleg für das Gesagte.

§ 28. **Die Bedingungen und Wirkungen der Arbeitstheilung in der Volkswirthschaft.** 1. Die Hauptrichtungen der volkswirthschaftlichen Thätigkeiten werden durch die Berufsgruppen der Urproduktion, der Gewerbe, des Handels und des Verkehrs repräsentirt. Schon frühzeitig geht die Arbeitstheilung über diese Scheidungen hinaus und namentlich unter den Gewerben entwickelt die Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse und der Möglichkeiten der Rohstoffverarbeitung weitgehende Scheidungen der berufsmäßigen Arbeitsthätigkeiten. Wo die Schranken fester Gewerbeordnungen, staatlicher und korporativer Regelung der Erwerbsthätigkeit gegeben sind, ist auch der Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Arbeitstheilung in der Volkswirthschaft gehemmt. Je mehr aber die Organisation der Volkswirthschaft auf der freieren Verknüpfung der von individuellen Antrieben geleiteten Wirthschaftseinheiten beruht, desto tiefgreifender gestaltet sich die aus der Verfolgung individueller wirthschaftlicher Interessen entspringende Arbeitstheilung. Für Wien sind im Jahre 1463 gegen 100, für Frankfurt im Jahre 1387 148, bis gegen das Jahr 1500 etwa 300, für Rostock

1594 180 Arten gewerblicher Berufe nachgewiesen. Schmoller schätzt die Zahl der zünftigen Gewerbe in den einzelnen deutschen Städten und Ländern im 18. Jahrhundert zwischen 25 und 80—100. Kommen nun auch noch zahlreiche nicht zünftige Gewerbe hinzu, so war ihre Zahl doch gering gegen die Scheidung der Gewerbebetriebe in der Gegenwart. Die mit der deutschen Berufszählung von 1882 verbundene Gewerbezählung schied (ohne Handel und Verkehr) 4785 Gewerbebenennungen. Auch nach Abzug der durch Doppelbenennnng entstandenen Doppelzählungen bleiben noch mehrere tausende von besonderen Gewerbebetrieben. So zählen die Verarbeitung von Metalllegierungen allein 112, die Nadler- und Drahtwaarenverfertigung 57, die Verfertigung von Spinn- und Webmaschinen 73, die Maschinenherstellung 289, die Verfertigung musikalischer Instrumente 53 Spezialitäten von Geschäftsarten.

In viel geringerem Maaße tritt die gesellschaftliche Arbeitstheilung hervor in der Urproduktion, im Handel und im Verkehr. Hier sind es vor Allem die technischen Bedingungen der Produktion und wirthschaftlichen Thätigkeit, welche der Spezialisirung feste Schranken setzen. Es fehlt die Mannigfaltigkeit der Ziele und der Mittel, welche auf gewerblichem Gebiete immer neue Betriebe hervorrufen.

2. Wie die gesellschaftliche, so hat auch die technische Arbeitstheilung in den einzelnen Betrieben sich stetig vergrößert. Sie geht Hand in Hand mit der Werkzeugspezialisirung, der Maschinentechnik und dem wachsenden Verständniß für die ökonomischen Vortheile, welche die technische Arbeitstheilung dem Betriebe bietet. Die Stecknadelfabrikation, die zu Adam Smith Zeiten in 18 Operationen zerfiel, die Spielkartenfabrikation, die zu Say's Zeiten 70 Theiloperationen aufwies, die Nähnadelproduktion mit 72—92 spezifischen Theilarbeiten, die Schuhwaarenerzeugung, die in einer modernen Schuhfabrik 16 Arten, die Feintucherzeugung, die 34 Arten verschiedener Theilarbeiter beschäftigt, sind genügende Beispiele dafür.

3. Die **Wirkungen** der wirthschaftlichen Arbeitstheilung sind verschieden, je nachdem wir ihren Einfluß auf das arbeitstheilig thätige Individuum, auf den einzelnen Betrieb, oder auf die Gesellschaft betrachten.

Die **individuellen Folgen** sind: Größere Geschicklichkeit in Folge fortgesetzter gleichmäßiger Uebung und daher auch größere Leistungsfähigkeit; leichtere Verwendung entsprechend den besonderen individuellen Kräften und Anlagen; kürzere Lehrzeit und daher frühere ökonomische Unabhängigkeit und selbständige soziale Stellung. Diesen Folgen gliedern sich aber auch an: Größere Einseitigkeit der Ausbildung; Einförmigkeit der Thätigkeit mit ihren ungünstigen körperlichen und geistigen Folgen; frühzeitige Verwendung schwacher und allseitige Verwendung aller in der Familie vorhandenen Kräfte (Kinder und Frauen) behufs wirthschaftlichen Erwerbes, dadurch Auflösung des Familienhaushaltes; größere wirthschaftliche Abhängigkeit wegen erschwerten Uebergangs zu andern Arbeiten.

4. **Für den einzelnen Betrieb** hat die technische Arbeitstheilung zur Folge die bessere, d. h. qualitativ zweckmäßigere Anpassung der vorhandenen Arbeitskräfte an die nothwendigen Theiloperationen; eine wachsende Spezialisirung der für diese Theilverrichtungen nothwendigen Werkzeuge; einen rascheren und quantitativ wie qualitativ erfolgreicheren Betrieb wegen Ausnützung der individuellen Folgen der Arbeitstheilung; eine Ausgleichung der individuellen Leistungsverschiedenheiten der einzelnen Arbeiter, in Folge dessen größere Unabhängigkeit des Leiters von dem individuellen Arbeiter, von dem nicht mehr umfassende Qualifikationen erwartet werden müssen und der daher leichter zu ersetzen ist. Die Verbesserung und Vermehrung der Produkte, sowie die Erhöhung der ökonomischen, wie sozialen Stellung des Betriebsunternehmers, der sich immer mehr von den Arbeitern, die er beschäftigt, trennt und in eine ausschließlich leitende Stellung hineinwächst, sind die für die ökonomische Entwicklung maaßgebendsten Folgezustände.

Als Glied der gesellschaftlichen Arbeitstheilung hat der einzelne Betrieb mit deren Fort-

schreiten vor Allem eine größere gesellschaftliche Abhängigkeit zu tragen. Je spezialisirter die Produktion, desto kleiner ist das Absatzgebiet der Produkte, desto abhängiger ist der Betrieb von der Aufnahmsfähigkeit dieses einen Konsumentenkreises. Andererseits tritt auch nach der Seite der Produktion eine Steigerung der Abhängigkeit dadurch ein, daß die Vorprodukte und Hilfsmittel der Produktion, die ebenfalls arbeitstheilig hergestellt werden, von verschiedenen Seiten bezogen werden müssen, und daher für das rechtzeitige und in Bezug auf Art und Menge der Produkte genügende Zusammenwirken dieser Theilproduktionen keine vollständige Sicherheit gegeben ist.

5. Für die ganze Gesellschaft äußert sich die Wirkung der Arbeitstheilung unmittelbar in einer Minderung der Preise der arbeitstheilig hergestellten Produkte und in einer Zersplitterung der Produktion unter viele, mit einander nur wirthschaftlich, nicht aber durch planmäßige Ordnung verbundene Produzenten. Die erstere Folge ist das Ergebniß der wirthschaftlichen Folgen der Arbeitstheilung für den einzelnen Betrieb, der mit gleichem aber arbeitstheilig verbundenen Arbeitsaufwand eine größere Zahl von Produkten herstellt; die letztere Erscheinung ist nur der Ausdruck der durch die gesellschaftliche Arbeitstheilung herbeigeführten Thatsachen. Während innerhalb der einzelnen Betriebe die Verwirklichung des Prinzips der Verhältnißmäßigkeit durch den Betriebsleiter erfolgt, der die arbeitstheilig verwendeten Arbeitskräfte in das für ihre Gesammtheit nothwendige quantitative Verhältniß setzt, ist eine solche Regulirung bei der auf freien tauschwirthschaftlichen Verkehr gegründeten gesellschaftlichen Arbeitstheilung ausgeschlossen. Als Regulator wirkt hier das individuelle wirthschaftliche Interesse, das wieder in Bewegung gesetzt wird durch Bewerthungsvorgänge, die ihrerseits von der quantitativen und qualitativen Verhältnißmäßigkeit der arbeitstheilig gewonnenen Produkte beeinflußt werden.

6. Die Bedingungen für die Entstehung auch der wirthschaftlichen Arbeitstheilung liegen, wie schon früher für die Arbeitstheilung überhaupt hervorgehoben worden ist, in bestimmten natürlichen und allgemein gesellschaftlichen Verhältnissen: Gliederung der Geschlechter, des Alters in der Familie, nach Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Die Veränderung und der Fortschritt der wirthschaftlichen Arbeitstheilung sind abhängig von technischen Thatsachen, von der Möglichkeit einer Verwirklichung der mit der Arbeitstheilung verknüpften wirthschaftlichen Vortheile und von rechtlichen wie sozialen Vorbedingungen.

Die technischen Thatsachen beziehen sich auf die Möglichkeit der Zerlegung der wirthschaftlichen Aufgaben in getrennt durchführbare Verrichtungen oder auf die selbständige technische Begründung neuer Thätigkeiten. In ersterer Beziehung ist die Möglichkeit eine andere in der von Zeit und natürlichen Elementen abhängigen Landwirthschaft, eine andere im fabrikmäßigen Gewerbebetrieb, eine andere im Kunsthandwerk u. s. w. Es kommt aber nicht bloß auf die Möglichkeit einer solchen Zerlegung, sondern auch auf die Erkenntniß der Zerlegbarkeit der einzelnen Verrichtungen und auf die Fähigkeit an, die schließlich nothwendige Vereinigung technisch durchzuführen. In letzterer Hinsicht ist auf die zahlreichen Spezialisirungen der Berufstechniker, der Aerzte und vieler anderer Berufszweige zu verweisen, welche erst durch die Fortschritte der technischen Wissenschaft bezw. der technischen Methode möglich geworden sind. Ist die Arbeitstheilung technisch möglich, so muß aber noch ihre Anwendbarkeit vom wirthschaftlichen Standpunkte hinzukommen. Sie setzt Erweiterung des Kapitals voraus, da die durch die Arbeitstheilung herbeigeführte Vergrößerung der Produktion größere Mengen von Rohstoff, Hilfsstoffen u. s. w. verbraucht, und daran schließt sich die weitere Voraussetzung, daß das Absatzgebiet ausdehnbar ist, die vermehrten Produkte aufzunehmen und den Verbrauch in einer die Produktion auf dieser Stufe lohnenden Weise fortzusetzen vermag. Diese wirthschaftlichen Vorbedingungen erklären die größere Arbeitstheilung in der Stadt gegenüber ländlichem Gebiete, in dicht bevölkerten und verkehrsreichen Ländern gegenüber dünn besiedelten und verkehrslosen, in

Staaten mit entwickeltem Handel gegenüber solchen mit beschränkter Handelsthätigkeit. Die rechtlichen und sozialen Voraussetzungen des Fortschrittes der Arbeitstheilung, abgesehen von der Freiheit der Person, ihren Thätigkeitskreis selbst zu wählen, liegen in der Sicherung des freien wirthschaftlichen Verkehrs durch die Rechtsordnung und die sittlichen Anschauungen und Gewohnheiten der in Verkehr tretenden Personen.

7. Aus dem Gesagten folgt, daß in der auf tauschwirthschaftlicher Grundlage ruhenden Arbeitstheilung nicht das technische, sondern das wirthschaftliche Moment der Zweckmäßigkeit für ihre Weiterbildung maaßgebend ist. Die ausschließliche Rücksichtnahme darauf hat häufig die oben berührten nachtheiligen individuellen Folgen übersehen lassen. Ihnen entgegenzutreten ist eine Aufgabe der Politik und zwar nicht nur der Wirthschaftspolitik, sondern ebenso der öffentlichen Gesundheits-, Erziehungs- und Unterrichtspolitik. Im Uebrigen sind die Vortheile der Arbeitstheilung so überwiegender Natur, daß man noch niemals um ihrer Nachtheile willen ihr entgegengetreten ist. Es wäre auch ein vergebliches Beginnen, da sie nur in geringem Maaße dem planmäßigen Wollen des Menschen entsprungen ist.

Man hat neben der gesellschaftlichen und technischen auch noch eine räumliche oder internationale Arbeitstheilung geschieden, die dem Handelsverkehr der Völker zu Grunde liege. Thatsächlich ist hier nicht ein besonderer Fall der Arbeitstheilung gegeben. Es sind nur die Thatsachen der gesellschaftlichen Arbeitstheilung vom Gesichtspunkte zweier verschiedener Gebiete aus betrachtet. Auch die Scheidung der Arbeit in leitende und ausführende ist nicht eine neue Form der Arbeitstheilung. Hier liegt nur eine besondere Scheidung vom Gesichtspunkt der technischen Arbeitstheilung vor.

Literatur: Die Arbeitstheilung ist von den meisten nationalökonomischen Schriftstellern unter dem Einflusse von Adam Smith I, S. 4 ff. wesentlich unter dem technischen Gesichtspunkte und mit Rücksicht auf ihre Folgen für den einzelnen Betrieb, sowie für das Individuum, behandelt worden. Vgl. noch Rau, Lehrb. 4. Aufl. 1868, S. 156 ff.; Roscher, System 16. Aufl., S. 123 ff. Um Vieles weitsichtiger Mangoldt, Grundriß 1871, S. 23; derselbe, Volkswirthschaftsl. 1868, S. 194 ff.; Mill, Pol. Oek. I, 8. Kap.; Dühring, Kursus der Nationalökonomie 3. Aufl. 1892, S. 75. Alle diese Schriftsteller betrachten die Arbeitstheilung nur als Mittel der Steigerung der Produktivität der Arbeit. Dagegen hat Karl Marx, Kapital 11. und 12. Kap., die Wirkung der wirthschaftlichen Arbeitstheilung auf die Gewerbeverfassung geschildert und dadurch zum ersten Male neben den technischen Wirkungen auch die sozialen und volkswirthschaftlich organisatorischen Folgen gewürdigt. Ueber die Arbeitstheilung als allgemeine gesellschaftliche Thatsache, vgl. Schäffle, Bau und Leben II, S. 174 ff.; ferner Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitstheilung in seinem Jahrb. f. G.-V. u. V. 1889, S. 1003; derselbe, Das Wesen der Arbeitstheilung und die soziale Klassenbildung, ebenda 1890, S. 45.

§ 29. **Die Berufsgliederung.** 1. Die Berufsgliederung ist nichts Anderes als die Scheidung einer Gesammtheit nach den durch die gesellschaftliche Arbeitstheilung gebildeten Gruppen. Sie ist mithin eine gesellschaftliche, nicht eine wirthschaftliche Thatsache. Allein die wirthschaftliche Unterlage der gesellschaftlichen Arbeitstheilung prägt der Berufsgliederung einen besonderen Charakter auf.

Ein Blick auf die Thatsachen der Berufsgliederung irgend eines Volkes zeigt, daß bei weitem der größte Theil aller Berufsthätigkeit direkt der Produktion von Sachgütern und der Vermittlung des wirthschaftlichen Verkehres gewidmet ist. So zeigt folgende Uebersicht nach den Berufszählungen von 1882 für Deutschland, 1881 für Frankreich, bezw. England und Wales, die Verhältnißzahlen der Erwerbsthätigen:

Von 100 Erwerbsthätigen waren beschäftigt in	Land- und Forstwirthschaft	Industrie einschl. Bergbau	Handel und Verkehr einschl. Gastwirthschaft	Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleitung	Heerwesen	Staats- und Gemeindedienst und sog. liberale Berufe
Deutschland	46,7	36,3	8,9	2,3	1,2	4,7
Frankreich	46,3	31,9	13,7	—	—	—
England und Wales	14,0	54,5	17,2	—	—	—

Die eigentlich wirthschaftlichen Berufe umfassen darnach mehr als neun Zehntheile aller Erwerbsthätigen.

2. Da die Erwerbsthätigen 95 Prozent der ganzen Bevölkerung Deutschlands (in Frankreich und England etwas weniger) ausmachen, zeigt es sich, welche entscheidende Bedeutung insbesondere die wirthschaftliche Berufsgliederung für das Gesammtleben eines Volkes gewinnt. Diese Bedeutung drückt sich in dem Einflusse aus, den die Berufsgliederung nach dem bereits früher Gesagten auf die ganze Gesellschafts- und Staatsverfassung ausübt; sie zeigt sich in der sozialen Rangordnung, welche das Volksbewußtsein den Angehörigen der einzelnen Berufsarten zuweist; in der Bildung von Berufssitten und eines Berufsrechts, deren Spuren die starren Kastenordnungen Aegyptens oder Indiens wie unsere moderne Rechtsbildung im privaten Recht (Handelsrecht, Seerecht), und im öffentlichen Recht (Gewerbeordnung) aufzeigen; in der körperlichen (Berufskrankheiten!) und geistigen Entwicklung der Einzelnen, die in bestimmten Berufskreisen erzogen und ausgebildet, Vertreter bestimmter Anschauungen und Vorstellungen werden, von welchen aus sie die Entwicklung der Gesammtheit beurtheilen. Dieser immer wirkende Einfluß der Berufsgliederung ist natürlich um so größer, je fester die durch Gewohnheit, Sitte oder Recht gezogenen Schranken der Berufe sind. Da, wo dies der Fall ist und in den Berufsgruppen sich ein selbständiges Berufsbewußtsein, eine Berufssitte und ein Berufsrecht herausbildet, spricht man von einem Stand. Die Berufsgliederung ist so bei allen Völkern im Laufe der Zeit zur Ständegliederung geworden.

3. Die Schranken der Ständegliederung fallen weg oder werden gelockert in dem Grade, als die Freiheit der Berufswahl den Einzelnen zuerkannt wird und das wirthschaftliche Interesse des Berufsthätigen als der bestimmende Grund der gesellschaftlichen Arbeitstheilung auftritt. In dem Maaße, als der Reichthumserwerb allgemeines Ziel der wirthschaftlichen Thätigkeit wird, werden die verschiedenen Berufe bloße Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Der durch die sachlichen Ziele bestimmte erzieherische Charakter wird zurückgedrängt und das allen gleichartige wirthschaftliche Moment tritt schärfer hervor. In dieser Richtung bewegt sich die Entwicklung der europäischen Gesellschaft, seitdem die Einwirkungen der Staatsgewalt und korporativer Gestaltungen auf das Berufsleben beschränkt worden sind und der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums größerer Spielraum gewonnen worden ist. Ueberall da, wo der Einfluß des Berufes aufgehoben ist, bleibt für die wirthschaftliche Scheidung der Gesellschaft und der von ihr abhängigen sozialen und politischen Ordnungen nur noch ein maaßgebendes Moment, das des Besitzes, das denn auch mit der Zurückdrängung des Einflusses des Berufes immer entscheidender wird.

Literatur: Ueber Thatsachen der Berufsgliederung: Rümelin in Schönberg's Handb., 2. Bd., S. 932; Scheel, Art. Beruf und Berufsgliederung im Hdw. d. Stw.; Kollmann, Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reich, im Allg. statist. Archiv., 1890, S. 540; derselbe, Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reich nach der Aufnahme v. 5. Juni 1882, im Jahrb. f. G. u. V., 1888, 1889; über den Beruf als Organisationselement der Gesellschaft: Bruder, Art. Beruf im Staatslexikon der Görresgesellschaft 1. Bd.; Hitze, Kapital und Arbeit, Paderborn 1881, 10.—15. Vortrag; Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staat, Köln 1885; Graetzer, Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890; ferner die zum folgenden Paragraph angegebenen Schriften.

§ 30. **Die Klassenbildung.** 1. Wie die Arbeitstheilung die Berufsgliederung, die Berufsgliederung die Ständegliederung hervorruft, so schafft auch die Scheidung des Besitzes eine besondere Schichtung der Gesellschaft, die man als Klassenbildung bezeichnet. Klassen sind Besitzgruppen. Die Verschiedenheit der Klassen wird durch die Verschiedenheit der Art und innerhalb der Arten durch die der Größe des Besitzes gebildet. Die Industriellen, die Grundbesitzer, die Händler, die Rentner sind verschiedene Klassen von Besitzenden, die vermöge der Art ihres Besitzes verschiedene Interessen haben. Innerhalb dieser Besitzgruppen wirkt die Besitzgröße. Die Großindustriellen und die Kleingewerbetreibenden, die Groß-

grundbesitzer und die bäuerlichen Besitzenden treten als besondere Klassen der Gesellschaft auf. Klassen waren stets vorhanden. Immer sprach man von reichen und wohlhabenden, mittleren und armen, von oberen und unteren, höheren und niederen Klassen. Immer knüpft diese Unterscheidung an den Gegensatz von Besitzverhältnissen, also an das trennende Merkmal wirthschaftlicher Natur an, welches auch der Entstehungsgrund des Besitzunterschiedes sein mag. In der That ist die Klassenscheidung eine rein wirthschaftliche, während die Scheidung der Berufe, wie ihre Entwickelung in den Ständen zeigt, neben den wirthschaftlichen mannigfache andere Einflüsse sozialer Natur zur Geltung bringt.

2. Die Stände stehen ihrer Natur nach nicht im Gegensatz zu einander. Sie einigen sich in dem sachlichen Interesse an dem Ergebnisse ihrer Berufsthätigkeit, in der gemeinsamen Arbeit an der Kulturentwicklung des Volkes. Die Klassen dagegen sind der Ausdruck bloßer wirthschaftlicher Sonderinteressen und bloßer wirthschaftlicher Macht. Die Klassen sind auch in der ständisch gegliederten Gesellschaft vorhanden, aber die von ihnen ausstrahlende Wirkung gelangt nur gebrochen durch die Einflüsse der Berufsgliederung zur Geltung. Der Gegensatz des Besitzes wird durch Formen, Gebräuche, Gewohnheiten, Sitten und rechtliche Beziehungen zwar nicht aufgehoben, aber gehindert, mit seinem ganzen Gewicht auf die Gesellschaft zu drücken. Die Folge ist, daß im regelmäßigen Verlauf des gesellschaftlichen Lebens nicht die Klassenangehörigkeit, sondern die Standesangehörigkeit empfunden und entscheidend wird für die gesellschaftliche Stellung des Einzelnen. In solchen Zeiten ist daher auch die Unterscheidung höherer und niederer Klassen niemals ganz frei von der Beimengung ständischer Vorstellungen, indem als höhere Klassen überhaupt diejenigen gelten, die an gesellschaftlichem Rang und Ansehen, wenn auch im einzelnen Falle nicht immer an Besitz, obenanstehen.

3. Wenn aber der gesellschaftliche Einfluß des beruflichen Elementes zurückgedrängt wird, so tritt der Klassenunterschied desto stärker hervor. Dies äußert sich in der Ausprägung eines eigentlichen Klassenbewußtseins. Es entwickelt sich eine Gemeinsamkeit der Anschauungen innerhalb der derselben Klasse Angehörigen, welche nicht mehr gestört wird durch Sonderstellungen der Berufe. Der Kleingewerbtreibende fühlt sich als solcher, gleichgiltig, ob er Sattler oder Schuster, Schneider oder Weber ist, im Gegensatz zu der sie Alle bedrohenden Macht der Großindustriellen. Sobald dieses Klassenbewußtsein entstanden ist, tauchen auch die Bestrebungen nach organisatorischer Vertretung der Klasseninteressen auf. Während die ständischen Berufsorganisationen zerfallen, bilden sich neue, zunächst in leichteren und freieren Formen. Landwirthschaftliche Vereine und Landwirthschaftsrath, Bauernvereine, Vereinigungen der Großindustriellen und Handelskammern, Gewerbevereine als Organe der Kleingewerbtreibenden und Gewerbekammern, Gewerkvereine der Arbeiter und Arbeiterkammern sind theils das Ergebniß, theils der Wunsch solcher, allerdings noch mehr oder weniger von Berufsvorstellungen durchsetzter Klassenbestrebungen, wie sie in Deutschland zu Tage getreten sind. Außerhalb der rein wirthschaftlichen Erwerbsarten bleibt auch nach der in der Gegenwart gebotenen weitgehenden Verwirklichung der freien Berufsgliederung noch der Einfluß des Berufes gewahrt. Bei den sog. liberalen Berufen der Künstler, Aerzte, Anwälte, und bei den Organen gemeinwirthschaftlicher Organisationen, in der Kirche und im Staate, giebt es nach wie vor ein Standes-, aber kein Klassenbewußtsein.

4. Wenn auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gruppenbildung der Gesellschaft in der Gegenwart die ständischen Scheidungen zurücktreten und Klassenscheidungen in stärkerem Maaße vordringen, so beruht dies außer auf der Freiheit der Berufswahl vor allem auf der Beweglichkeit des Besitzes und auf der durch die Produktionstechnik und die Technik der wirthschaftlichen Verkehrsorganisation geschaffenen Möglichkeit der Berufsänderung. Durch das letzterwähnte Moment wird der Uebergang von einem Erwerbszweig zum anderen, der

rechtlich freisteht, erst thatsächlich ermöglicht. Dieselbe Technik, welche solche Uebergänge erleichtert, weil sie nicht mehr eine individuelle, in längerer Lehrzeit erworbene Geschicklichkeit voraussetzt, hebt auch innerhalb des Berufes seine erziehliche Wirkung auf. Der Beruf ist überall da, wo die generelle statt der individuellen, vom Arbeitenden beherrschten Technik vorherrscht, bloßes Erwerbsmittel geworden, das man natürlich mit günstigeren Aussichten vertauscht, wie man das abgenützte mit dem schärferen Werkzeuge ablöst. Dieser Beweglichkeit des Arbeitenden entspricht eine Beweglichkeit des Besitzes. Beweglichkeit des Besitzes bedeutet leichte Theilbarkeit und leichte Uebertragbarkeit der Besitzrechte. Einer der größten Fortschritte der volkswirthschaftlichen und der Technik der Gesetzgebung besteht darin, die Formen dafür in den verschiedenen Arten der sog. Handelsgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften und der Kreditorganisation, gefunden zu haben. Dadurch ist es möglich, daß der Besitzende, z. B. ein Grundbesitzer, zugleich stiller Gesellschafter bei einem Bankgeschäfte, Theilhaber an einer Zuckerfabrik und ebenso an einer Spinnerei, vielleicht auch noch Eisenbahnaktionär und Inhaber eines Handelsgeschäftes sein kann, mit seinem Besitze also in den verschiedensten Berufen steht, denen seine Person sich nicht in gleicher Weise anpassen kann. Das berufliche Element übt hier keinen Einfluß mehr. Um so stärker tritt das Besitzelement hervor, die Größe des Vermögens und des daraus fließenden Einkommens.

5. Dadurch, daß sowohl der Besitz, wie die Arbeit innerhalb der wirthschaftlichen Gruppen der Gesellschaft frei beweglich, losgelöst werden von besonderen Berufseinflüssen, wird eine Klassenscheidung vorbereitet, auf welche die Art des Besitzes keine Einwirkung mehr besitzt, so daß allein die Größe, bezw. die Thatsache des Besitzes entscheidend wird. Der Gegensatz der Klassen ist dann der der Besitzenden und Nichtbesitzenden oder, wie man ihn gewöhnlich auszudrücken pflegt, der von Kapital und Arbeit.

Literatur: Lorenz v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung von 1789 bis auf die Gegenwart, Stuttgart 1851, 1. Bd.; derselbe, System der Staatswissenschaften 2. Bd., Die Gesellschaftslehre Stuttgart 1856; derselbe, Handbuch der Verwaltungslehre 3. Aufl., 3. Bd. 1888; derselbe, Volkswirthschaftslehre, 3. Aufl. 1887; Schäffle, Bau und Leben I, 299 ff., III, 90 ff.; Schmoller, Das Wesen der Arbeitstheilung und der sozialen Klassenbildung im J. f. G. V. u. B. 1890, insbes. S. 68 ff. (Schmoller gebraucht zwar die Worte Stände und Klassen nicht in dem obigen fest abgegrenzten Sinn, doch ist diese Arbeit die werthvollste Zusammenfassung dessen, was über das Verhältniß von Ständen und Klassen nach dem gegenwärtigen Stande der Forschungen zur Geschichte der Gesellschaft gesagt werden kann.) Hitze, Kapital und Arbeit, S. 197. Die Tendenz zur Klassenbildung der Gegenwart auf wirthschaftlicher Grundlage wird scharf, aber entsprechend der materialistischen Geschichtsauffassung einseitig beleuchtet in der deutschen sozialistischen Literatur. Vgl. insbes. K. Marx und Fr. Engels Kommunistisches Manifest; Engels, Dührings Umwälzung der Wissenschaft, S. 253 ff.; K. Kautzky, Das Erfurter Programm, Stuttgart 1892.

B. Der Staat.

§ 31. **Das Recht als Bedingung und Abgrenzung wirthschaftlicher Thätigkeit.** 1. Alles Recht beruht ursprünglich auf Sitte, Herkommen, Brauch. Es enthält die Begrenzung der Eigenmacht des Einzelnen, wie sie durch die sittlichen Anschauungen der Gemeinschaft gefordert und durch die in der Gemeinschaft ruhende Macht durchgesetzt wird. Dadurch hebt es sich aber alsbald über die bloße Sitte, aus der es entsprungen ist, empor. Es ist nicht die Sitte, deren Befolgung dem Gefühle des Einzelnen, deren Nichtbefolgung der freien Ahndung und gesellschaftlicher Abwehr überlassen bleibt, sondern jene, auf deren Beobachtung die organisirte Gemeinschaft mit ihrer Macht besteht, weil sie in ihr die Bedingung für die Entwicklung der Gesammtheit erblickt. Je entwickelter die Lebensverhältnisse werden, je mannigfaltiger die gesellschaftlichen Gliederungen, welche die Einzelnen umfassen und in Wechselbeziehungen bringen, je ausgedehnter die Gemeinschaft, welche die gesellschaftlichen Kräfte zu einer organisirten Einheit zusammenfaßt, desto schwieriger wird die Feststellung

des Rechtes aus dem Herkommen. An die Stelle des Gewohnheitsrechts tritt daher ein der Willkür, dem Streit über die Herrschaft fraglicher Sitte und der Rechtlosigkeit solcher Beziehungen, für die kein Herkommen sich ausgebildet hat, vorbeugendes, gesetztes, gemachtes Recht, das Gesetz. Damit ist die Bildung und Entwicklung des Rechtes keineswegs aus dem Kreise des Sittlichen ausgeschieden. Nach wie vor bleibt seine Aufgabe dieselbe. Es hat die gesellschaftlichen Machtverhältnisse abzugrenzen und zu ordnen nach den Bedürfnissen der Gemeinschaft und den sittlichen Anschauungen des Volkes und der Zeit. Es tritt nur sichtbarer, als dies in den ursprünglichen Organisationsformen der Gemeinschaft der Fall ist, die Thatsache hervor, daß es seine Stütze in der politischen, staatlichen Gemeinschaft hat.

2. Durch die Entwicklung der Rechtssetzung wird der Staat, der die gesetzgebende und die richterliche, die rechtfindende und rechtfeststellende Gewalt ausübt, zum Träger der Rechtsidee gemacht. Thatsächlich wirken nach wie vor Gewohnheit und Sitte im Anschlusse an die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse als rechtsbildende Momente fort, aber sie müssen, um zur Wirksamkeit zu gelangen, staatliche Anerkennung erringen. Indem so der Staat die Abgrenzung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse vornimmt, stützt er sie, denn die Abgrenzung enthält zugleich eine Anerkennung des abgegrenzten freien Machtbereiches. Das Recht ist die Schranke, die dem Einzelnen für sein Handeln gezogen ist, aber zugleich die Zusicherung des Schutzes durch die staatliche Gewalt innerhalb dieser Schranke. Soweit wirthschaftliche Lebensverhältnisse in Betracht kommen, gewährt daher das Recht die Möglichkeit der freien Bethätigung wirthschaftlicher Macht innerhalb seiner Grenzen. Die aus der Besitzvertheilung, den Berufsstellungen im wirthschaftlichen Erwerbe, dem wirthschaftlichen Verkehr sich ergebenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse werden so zu Rechtseinrichtungen und erlangen dadurch einen gesicherten Bestand, denn sie werden nicht mehr durch die eigene Macht derer, die sie vertheidigen können, sondern durch die staatliche Macht in ihrem Bestande geschützt.

3. Soweit die durch das Recht zu regelnden Verhältnisse innerhalb der aus dem persönlichen Leben der Einzelnen entspringenden Beziehungen zu den Sachen oder zu anderen Menschen liegen, bewahren sie einen gleichartigen Charakter, demgemäß auch die darauf bezügliche Rechtsordnung als Einheit erscheint. Sie wird als Privatrechtsordnung bezeichnet. Ihr steht gegenüber das Gebiet des öffentlichen Rechtes, das die Rechte der staatlichen Organisation gegenüber ihren Gliedern, wie das Recht der Letzteren auf die Thätigkeit der staatlichen Organisationen und auf Antheilnahme an der öffentlichen Gewalt regelt.

4. Der gesammte Inhalt des privaten und öffentlichen Rechtes wird für die Wirthschaftsführung der im Verkehre Stehenden und dem Rechte Unterworfenen von Bedeutung. Das Privatrecht stellt einestheils die Bedingungen fest, unter denen und die Formen, in denen ein Verkehr überhaupt stattfinden kann, andererseits grenzt es den Inhalt der im Verkehr erlangbaren Verfügungsgewalt über sachliche Verkehrsgegenstände oder Dienstleistungen ab. Sowohl das Personen-, wie das Sachen- und Verkehrsrecht wird daher eine gegebene unmittelbare Bedingung der wirthschaftlichen Entwicklung. Das öffentliche Recht nimmt nur insoweit die gleiche Stellung ein, als es Eingriffsrechte der öffentlichen Organisationen in die private Wirthschaftsführung statuirt oder die Thätigkeit öffentlicher Organe im Interesse der privaten Wirthschaftsführung leitet. Dies ist der wesentliche Inhalt des Verwaltungsrechtes. Jener Theil des öffentlichen Rechtes, der die Organisation des Staates und der übrigen Gemeinschaften öffentlichen Charakters und insbesondere den Antheil der einzelnen Mitglieder an der Bildung der öffentlichen Gewalt in Gesetzgebung und Verwaltung (Verfassungsrecht) regelt, erhält seine wirthschaftliche Bedeutung wesentlich dadurch, daß er die Mittel gewährt zur Ordnung des privaten und öffentlichen Rechtes, wie der Beeinflussung der staatlichen Politik (vgl. § 36) in der Richtung bestimmter wirthschaftlicher Interessen. Könnte demnach auch der ganze Rechtskreis von wirthschaftlichen Gesichtspunken aus betrachtet

werden, so muß doch an dieser Stelle eine Hervorhebung der für die wirthschaftliche Entwicklung wichtigsten Rechtsnormen genügen.

Literatur: Trendelenburg, Naturrecht, 2. Aufl. 1868; Merkel, Juristische Encyklopädie, 1885; Ahrens, Rechtsphilosophie, 6. Aufl., 1. Bd. 1870, 2. Bd. 1871; derselbe in Holtzendorff's Rechtsencyklopädie 3. Aufl., 1. Th. 1877, S. 35; Jhering, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 2. Aufl., 1884; Klöppel, Staat und Gesellschaft 1887, 2. Buch; Schäffle, Ges. System 3. Aufl., § 20; derselbe, Bau und Leben II. Bd., S. 59 ff.; Wagner, Grundlegung § 192 ff.; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892.

§ 32. **Das Vermögens- insbes. das Eigenthumsrecht.** 1. Das Vermögensrecht ist der Ausdruck der Verfügungsgewalt Jemandes über wirthschaftliche Güter.

Unter den Vermögensrechten besitzt die größte Bedeutung das Eigenthumsrecht. Alle anderen Sachenrechte sind entweder selbständig gewordene Theile desselben (Nutzungsrechte an Sachen) oder in der Entwicklung zum Eigenthum begriffen (Besitzrecht). Das Eigenthum ist die, nur den ausdrücklich durch das Recht aufgestellten Schranken unterworfene Herrschaft einer Person über eine Sache.

Das Eigenthum als Thatsache ist eine Naturnothwendigkeit, da die individuelle Lebensentwicklung die ausschließliche Verfügung über bestimmte Gütergruppen zur unentbehrlichen Voraussetzung hat. Verschieden von der Thatsache des Eigenthums ist die Erlangung der Eigenthumsgüter. An diese denkt man bei der Frage nach der Entstehung des Eigenthums. Für diese ist aber nicht eine Erwerbsart maaßgebend, vielmehr wirken die verschiedensten Arten der Bildung des Eigenthums zusammen: Besitzergreifung freien Bodens, Erarbeitung von Gütern, Geschenk, wirthschaftlicher Verkehr, Raub und Beute u. s. w. Voraussetzung ist jedoch immer, daß die Bildung des Eigenthumes sich hiebei stützt auf die Anerkennung der Gesellschaft, sei es, daß diese eine freie in den Formen der Sitte und des Rechtes erfolgende oder eine gezwungene ist, die nur auf der überlegenen Macht des Eigenthümers beruht. Der geschichtliche Entwicklungsgang ist der, daß die Bildung des Eigenthumes auf Grund der Anerkennung durch Sitte und Recht immer mehr die auf individueller Macht beruhende zurückdrängt, bis in der Gegenwart eine auf dem letzteren Wege erfolgende Eigenthumsbildung nur mehr im Kriegsfalle und auch hier in den Schranken des Völkerrechtes erfolgt. Lange Zeit hindurch gehen aber Formen der Eigenthumserlangung, die nur auf der gesellschaftlichen Anerkennung in Sitte und Recht beruhen, Hand in Hand mit solchen, welche sich diese Anerkennung erzwingen (Faustrecht des Mittelalters).

2. Nach der Verschiedenheit der die Herrschaft ausübenden Personen sind auseinander zu halten: Einzeleigenthum und Gesammt- oder Gemeineigenthum, eine Scheidung, welche sich an die der Wirthschaftseinheiten anschließt. Das Gemeineigenthum ist entweder Familieneigenthum oder gesellschaftliches oder öffentliches Eigenthum, je nachdem die Wirthschaftseinheit, in deren Bereich das Eigenthum fällt, die Familie, ein frei gegründeter Verband oder eine öffentliche Gemeinschaftsorganisation ist.

Häufig pflegt man auch Privateigenthum und Gemeineigenthum einander gegenüber zu stellen, und dabei weniger an die Verschiedenheit der Wirthschaftseinheiten, welche Träger des Eigenthumsrechtes sind, als an eine verschiedene Zutheilung der aus dem Eigenthume fließenden Nutzungen zu denken. Privateigenthum ist dann dasjenige, dessen Verwendung zu privatwirthschaftlichen Zwecken erfolgt oder doch auf Grund der Willensbestimmung des Eigenthümers erfolgen kann. Es umfaßt das Einzel-, Familien- und auch jenes gesellschaftliche und Gesammteigenthum, dessen Nutzung nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten vertheilt wird. Gemeineigenthum in diesem Sinne, d. h. als Gegensatz zum Privateigenthum gedacht, setzt zwar auch eine Gesammtheit als Träger des Eigenthums voraus, aber zugleich eine von privatwirthschaftlichem Verkehr absehende Verwendung desselben im Interesse der Gesammtheit. Gemeineigenthum in diesem Sinne sind z. B. die

Straßen, die öffentlichen Flüsse, die allgemein zugänglichen Bibliotheken, Museen und andere Bildungsanstalten. Andererseits stehen z. B. Staatseisenbahnen, städtische Gaswerke zwar auch im Eigenthum einer Gesammtheit, einer Gemeinwirthschaft, sind aber deren Gliedern nur in derselben Weise, nämlich gegen besonderes Entgelt für die Benützung, zugänglich, wie die einer privaten Wirthschaftseinheit gehörigen Eisenbahnen, Gaswerke u. s. w. Zwischen dem Privateigenthum des einzelnen Individuums und dem vollen Gemeineigenthum giebt es mannigfache Abstufungen, welche den Uebergang des individuellen, privatwirthschaftlichen Zwecken dienenden Eigenthums zum Gemeineigenthum in jenem ausgedehnten Maaße vermitteln.

3. Die Arten des Eigenthums schließen sich, wie leicht ersichtlich, in ihrer äußerlichen Ordnung an die Wirthschaftseinheiten, in ihrer materiellen Bedeutung an die Wirthschaftsformen an. Das volkswirthschaftliche Interesse hängt nicht an der Verhältnißmäßigkeit der Gegensätze formaler Natur von Einzel- und Gemeineigenthum, sondern an der des Gebrauches, der Vertheilung der Nutzungen des Eigenthumes. Nur weil das Gesammteigenthum in höherem Maaße die Möglichkeit eines nicht bloß privatwirthschaftlichen Gebrauches bietet, ist seine Ausdehnung unter bestimmten Bedingungen wünschenswerth, nicht weil dadurch der privatwirthschaftliche Gebrauch bereits ausgeschlossen wäre.

4. Die Entwicklung der Formen des Einzel- und Gesammteigenthums, wie andererseits des Privat- und Gemeineigenthums hängt einestheils von rechtlichen, anderentheils von wirthschaftlich-technischen und sozialen Voraussetzungen ab. Die rechtlichen Voraussetzungen für die besondere Erscheinungsform des Eigenthums und insbesondere für die Vertheilung des Eigenthums unter den Gliedern der Volkswirthschaft sind: 1) Das persönliche Recht des Eigenthumserwerbs. Im Allgemeinen gehört eine Scheidung der Personen in dieser Hinsicht, die ihnen ein verschiedenes Maaß der Rechtsfähigkeit gewährt, der Vergangenheit an (Gegensatz von Freien und Unfreien, von Adel, Bürger und Bauer), doch treten Beschränkungen einzelner Wirthschaftseinheiten, wie z. B. der Kirche (Verbot des Erwerbs bzw. Verkaufs von Grundeigenthum, todte Hand!) auch heute noch auf. 2) Die sachlichen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, d. h. Ausschluß bestimmter Güter vom privaten Eigenthumserwerb (res extra commercium, Fideikommisse). 3) Die Beschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechtes durch privatrechtliche (z. B. Servituten, Reallasten) oder öffentlich rechtliche Schranken (aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege, allgemeiner öffentlicher Interessen u. s. w.).

Wirthschaftlich-technische Momente, welche für die Entwicklung der verschiedenen Formen des Eigenthums maaßgebend werden, sind die Folgenden. Zur Bildung von Einzeleigenthum drängen: 1) Die Individualisirungsmöglichkeit der Produktion und die damit verknüpften wirthschaftlichen Vortheile in der Verwendung der Eigenthumsgüter; 2) Die Ausschließlichkeit der Konsumtion. Soweit letztere gegeben ist, wie in Bezug auf Nahrung, Kleidung u. s. w., ist Einzeleigenthum eine unbedingte Nothwendigkeit. Das Einzeleigenthum an Gütern, die zur Produktion verwendet werden, entsteht und erhält sich geschichtlich nur im Anschluße an eine Hand in Hand mit der Arbeitstheilung gehende Produktionstheilung, die auf einer Anpassung der individuellen Geschicklichkeiten an die in der Volkswirthschaft auftretenden Bedürfnisse ihre Begründung hat. Je größer deren Mannigfaltigkeit, desto schwieriger ist die richtige Leitung der Produktion durch Gesammteinheiten. Auf die Bildung der verschiedenen Formen des Gesammteigenthums wirken ein: 1) Der Vorzug der Vereinigung wirthschaftlicher Kräfte, insbesondere die Nothwendigkeit großen Kapitals für die Produktion. 2) Die technische Möglichkeit eines gemeinsamen Genusses der Nutzungen des Gesammteigenthums. Ein Beispiel für beide Thatsachen bieten die öffentlichen Verkehrseinrichtungen, insbesondere das Straßenwesen. 3) Die Möglichkeit der Aufhebung eines etwa bestehenden Gegensatzes zwischen dem privatwirthschaftlichen und volkswirthschaftlichen Interesse. So treten z. B.

Verkehrsanstalten, deren allgemeine Benützbarkeit eine bedingte ist, wie bei den Eisenbahnen, in das öffentliche Eigenthum über, weil der Besitz von Bahnen in Händen von Privaten diesen eine zu große, für die Entwicklung des Verkehrsgebietes unter Umständen gefährliche Macht verleiht, die vom Staate, als dem Vertreter der Gesammtheit, in deren Interesse benützt werden kann und soll.

Soziale Momente allgemeiner Natur, die auf die Ausbildung von Gesammteigenthum und innerhalb derselben auf eine gemeinwirthschaftliche Ausnützung einwirken, sind: 1) Das Gemeinbewußtsein in seinen verschiedenen Formen in der Familie, im Staate, in der Genossenschaft. 2) Die Bildung und freie Entwicklung der Persönlichkeit, weil ohne diese die bei einem Gemeingenuß nothwendige freie Einordnung in ein Ganzes unmöglich ist. 3) Die Thatsache steigender Abhängigkeit der Besitzlosen von den Besitzenden, in deren Hände die Organisation der Produktion und die Aneignung der daraus hervorgehenden Produkte gelegt ist. Die Erhaltung und Bildung von Einzel- bzw. Familieneigenthum wird unterstützt 1) durch das Verlangen nach freier Entwicklung der individuellen Persönlichkeit, insbesondere durch die Nothwendigkeit materieller Unabhängigkeit jener, die auf dem Gebiete des geistigen Lebens und der politischen Führung und Schulung des Volkes thätig sind; 2) durch den sittlich-erzieherischen Werth, der der Aufrechterhaltung der Familieneinheiten zukommt.

5. Die Stellung, welche die verschiedenen Formen des Eigenthums in der heutigen Volkswirthschaft einnehmen, und die Wirkungen, die ihnen zukommen, wird im Folgenden an verschiedenen Orten zu besprechen sein. Im Allgemeinen kann hier nur darauf verwiesen werden, daß die wirthschaftliche Bedeutung des Einzel- und Privateigenthums wesentlich in seiner Einwirkung auf die Produktion, in der Steigerungsfähigkeit derselben gelegen ist, während dem Gesammt- und insbesondere dem Gemeineigenthum im engeren Sinne seine Bedeutung als Grundlage einer allseitigen Güterverteilung und Erweiterung des Kreises derer zukommt, die des Gütergenusses theilhaftig werden.

Literatur: Wagner, Grundlegung 2. Abth., II.—IV. Kap. (eingehendste Untersuchung des Eigenthumsrechts vom wirthschaftlichen Standpunkt aus); Schäffle, Ges. System § 323 ff.; derselbe, Bau und Leben I, S. 768 ff., III, S. 384 ff.; Dühring, Kursus S. 272 ff.; Mill, Pol. Oek., II. B., 1. 2. 6. Kap.; Roesler, Vorlesungen über Volkswirthschaftslehre, Kap. 2; Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft 1873; Ahrens, Rechtsphilosophie, 2. Bd., S. 107; H. Samter, Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879; v. Scheel, Art. Eigenthum im Hdw. d. Stw.; Hitze, Kapital und Arbeit 1881, S. 99; Bruder, Art. Eigenthum im Staatslexikon; H. Block, Progrès de la science économique depuis Ad. Smith, 1. Bd., 19. Cap.; vom sozialistischen Standpunkte: Marx, Kapital 1. Bd., Kap. 2—6; Lassalle, Kapital und Arbeit 2. u. 4. Kap.; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände 1842; derselbe, Soziale Briefe an v. Kirchmann 1—3, Berlin 1850—52, 4, Berlin 1884; derselbe, Zur Beleuchtung der sozialen Frage I, Berlin 1875, II 1885. Zur Geschichte des Eigenthums, insbes. des Grundeigenthums vgl. man Laveleye, Das Ureigenthum, übers. von Bücher, Leipzig 1879; Roscher, System II, 6.—8. Kap. und die bei Wagner a. a. O. angeführten Schriften.

§ 33. **Das Erbrecht.** 1. Das Erbrecht ist als Recht des Erblassers die Befugniß, die Uebertragung seiner Vermögensrechte nach seinem Tode zu regeln, als Recht des Erben die Befugniß, in einen gegebenen Kreis wirthschaftlicher Machtverhältnisse nach dem Tode des bisherigen Leiters derselben einzutreten. In wirthschaftlicher Beziehung kommt das Erbrecht insofern in Betracht, als dasselbe eine weitere Ausführung der im Eigenthumsrecht herrschenden Grundsätze der persönlichen Verfügungsgewalt über die Sachgüter enthält. Wo, wie in der Volkswirthschaft der Kulturländer der Gegenwart, das Privateigenthum die Grundlage der Eigenthumsordnung ist, wird das Erbrecht zum Mittel, diese Form des Eigenthums zu erhalten und in den Generationen zu übertragen.

2. Die objektive Ordnung des Erbrechtes bestimmt einerseits das Maaß, in welchem die Verfügungsgewalt des Erblassers über seine Vermögensrechte nach dem Tode anerkannt

wird (Testirordnung), andererseits die Erbberechtigungen, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt (Intestaterbrecht). Die allgemein hierbei geltenden Grundsätze sind die der Testirfreiheit, bzw. beim Instetaterbrecht die Annahme eines natürlich berechtigten Zusammenhanges der Familienglieder und in Folge dessen individuelles zu Einzeleigenthum führendes Erbrecht derselben. Die für diese Erbrechtsordnung entscheidenden Gründe sind: 1) Die Thatsache der Generationeneinheit, des innigen persönlichen, geistigen und wirthschaftlichen Zusammenhanges der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie. 2) Die Thatsache, daß die Vermögensbildung der privaten Wirthschaftseinheiten mit Rücksicht auf die künftige Uebertragung des Vermögens auf die Familienglieder erfolgt. 3) Das allgemeine Interesse einer Kontinuität der Wirthschaftsführung, welche nach dem Tode der leitenden Persönlichkeit den Wiedereintritt einer solchen fordert, wobei entsprechend dem herrschenden Privat- und Einzeleigenthum die ausschließliche Berechtigung individueller Personen als das Natürliche erscheint.

3. Wie aber das Privat- und Sondereigenthum mehrfachen Schranken unterworfen und vielfach durch Gemeineigenthum durchbrochen ist, so drängen auch auf dem Gebiete des Erbrechtes einzelne Thatsachen und Anschauungen nach einer Beschränkung dieses freien individualistischen Erbrechtes: 1) Alle jene Thatsachen und Anschauungen, welche gegen das Privat- und Sondereigenthum auftreten. 2) Die Thatsache des gesellschaftlichen Zusammenhanges aller Wirthschaftsführung, welche die Vermögensbildung nicht als das ausschließliche Ergebniß der individuellen Anstrengungen erscheinen läßt und die Meinung begründet, daß, wenn nicht das Privateigenthum überhaupt, so doch die Kontinuität des Privateigenthums über das Leben des Wirthschaftsleiters hinaus ungerecht sei. 3) Der vielfache Mangel an innerem Zusammenhange zwischen Verstorbenen und Erbberechtigten (bei entfernten, vielleicht gar nicht gekannten Verwandten!). 4) Der Mangel einer Sicherheit dafür, daß durch die Individualisirung des Erbrechtes nach formalen Gesichtspunkten (Intestaterbrecht) oder nach der Willkür des Erblassers in der That die volkswirthschaftlich wünschenswertheste Kontinuität der Wirthschaftsführung aufrecht erhalten wird.

Literatur: Die Frage des Erbrechtes hängt so enge mit der des Privateigenthums zusammen, daß sie in den meisten der zu § 31 erwähnten Schriften mitbehandelt wird. Im Besonderen sind noch anzuführen: L. Baron, Zur Erbschaftssteuer in Jahrb. f. N. u. St., Bd. 26, S. 275; v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, Jena 1877; A. Eschenbach, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891; v. Scheel, Art. Erbrecht im Hdw. d. Stw.; Bruder, Art. Erbrecht im Staatslexikon.

§ 34. **Das Verkehrsrecht.** 1. Grundlegend für die Gestaltung des Verkehrs ist jener Theil des Personenrechtes, der sich auf die Bildung von Rechtssubjekten, d. h. auf Feststellung jener Wirthschaftseinheiten bezieht, welche Träger von Rechten werden können. Da, wo persönliche Unfreiheit besteht, ist einzelnen Menschen entweder die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu werden, überhaupt oder in bestimmten Richtungen genommen. Im ersteren Falle (z. B. bei Sklaverei) hat der Unfreie weder auf die Bildung des leitenden Willens einer Wirthschaftseinheit einen Einfluß, noch besitzt er die Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Bedürfnisse über das ihm durch einen fremden Willen, durch Recht, Sitte, Herkommen, Willkür seines Herrn, zugebilligte Maaß hinaus. Wo die Unfreiheit beschränkt ist, z. B. bei Erbunterthänigkeit, liegt auch nur eine theilweise Bindung in den angegebenen Richtungen vor.

2. Die Anerkennung der Freiheit der Persönlichkeit führt zu einer Entwicklung nach zwei Richtungen, zur Freiheit im Verkehr und zur Freiheit, neue Wirthschaftseinheiten und damit neue Rechtssubjekte zu bilden. Die Freiheit in letzterem Sinne ist zunächst die Freiheit der Eheschließung, das Recht der Familiengründung nach eigenem Ermessen, sodann das Recht, Vereine, Gesellschaften und dergleichen zu bilden mit der Wirkung der Rechtsfähigkeit

der Verbundenen als Einheit. Dies letztere Recht ist wirthschaftlich deshalb bedeutsam, weil es die Grundlage einer aus den Interessen der einzelnen Individuen hervorgehenden, vom Verkehre unabhängigen Organisation wird. Der Zusammenschluß mehrerer Wirthschaften zur Bildung einer neuen Wirthschaftseinheit bedeutet jeweils den Uebergang aus der verkehrswirthschaftlichen Vorsorge für die Bedürfnißbefriedigung in die Form der Gemeinwirthschaft und damit ist, wenn auch nicht die Gewißheit, so doch die Möglichkeit einer nicht bloß nach wirthschaftlichen Interessen der Betheiligten vor sich gehenden Fürsorge gegeben. (Vgl. oben § 10, 32,3.)

3. Freiheit des Verkehrs bedeutet zunächst Freiheit der Bewegung der Personen, also Freiheit der Niederlassung und der Wanderung (Freizügigkeit), wie der Ein- und Auswanderung. Sodann Freiheit in Bezug auf den Inhalt und die Form des Verkehrs. Verkehr ist Güterübertragung auf wirthschaftlichem Wege. Es handelt sich im Verkehr um beiderseitige Hingabe von Sachgütern (im Kauf, Tausch, in der Miethe, im Darlehen u. s. w.) oder um Erwerbung von Sachgütern durch Hingabe von Arbeitsleistungen. Die Erwerbung von anderen Tauschwerth habenden Dingen als Sachgüter (Rechte, Verhältnisse u. s. w.) steht der der Sachgüter gleich. Vollkommene Verkehrsfreiheit wäre dann vorhanden, wenn sowohl die Wahl der Verkehrsgegenstände (Sachgüter und Arbeitsleistungen), als die Form des Verkehrs, wie auch das Maaß und die Art der in den einzelnen Verkehrsakten (Verträgen) von den Vertragschließenden zu übernehmenden Verpflichtungen in deren individuelles Belieben gestellt wäre.

4. Eine vollkommene Durchführung der persönlichen Freiheit in den angegebenen Richtungen ist unmöglich, weil in den sich selbst überlassenen Individuen nothwendig die Stärke des eigenen Interesses jeweils die Herrschaft gewänne und zur gesellschaftlichen Unterdrückung der Schwächeren führte (vgl. oben § 25). In der Entwicklung der Menschheit haben sich allmählich Sitten und Rechtsnormen ausgebildet, die eine Beugung des Einzelinteresses in bestimmten Fällen unter ein als ein allgemeines erkanntes Interesse erfordern. Damit ist stets eine Beschränkung der persönlichen Freiheit verbunden. Im weitesten Maaße ist heute die Bewegungsfreiheit und die Freiheit der Eheschließung anerkannt. Dagegen ist das Recht der Vereinsbildung eben wegen seiner organisirenden Kraft vielfach beschränkt, nicht weil in dem Vereine an sich bereits eine Verletzung anderer Interessen gelegen wäre, sondern weil daraus eine Macht entspringt, welche fremde Interessen verletzen könnte. Am tiefgreifendsten sind die Beschränkungen, die den Inhalt bezw. die Form des Verkehrs treffen.

5. Rechtsordnungen der letzteren Art, durch welche der freie Verkehr zum regulirten Verkehr wird, entspringen theils der Absicht einer unmittelbaren Einflußnahme auf die Bewegungen des Verkehrs zur Wahrung gefährdeter privater oder öffentlicher Interessen, theils liegen Eingriffsrechte öffentlicher Körperschaften vor, die zunächst einen anderen Zweck als den einer Regulirung des Verkehrs verfolgen, nothwendiger Weise aber auch mit einer Beeinflussung des Letzteren in der Richtung einer Beschränkung der privatwirthschaftlichen Interessen verknüpft sind. In die erste Gruppe von Rechtsordnungen gehören die oben § 32,4 erwähnten Beschränkungen des Privateigenthums, Bestimmungen über die Form und Inhalt einzelner Vertragsarten, insbesondere des Vertrages, durch welchen Arbeitsleistungen gegen Entgelt hingegeben werden (Arbeiterschutz!), Einräumung von Monopolen seitens des Staates, z. B. durch Verleihung von Patenten, Muster-, Markenschutz, behördliche Preisfestsetzungen, sei es von Fall zu Fall, sei es grundsätzlich (Taxen) u. s. w. Der zweiten Gruppe gehören insbesondere zu das Recht der Enteignung, d. h. der Aufhebung erworbener Rechte, z. B. des Privateigenthums, und das Steuerrecht. Die Aufhebung von Rechten der Privatwirthschaften wird immer dann unerläßlich, wenn ihre fortdauernde Anerkennung zu einer unmittel-

baren Gefährdung des Gesammtinteresses führen würde, z. B. Gefahren für die Sicherheit, für die Gesundheit oder auch für die zweifellosen wirthschaftlichen Interessen der Gemeinschaft mit sich brächte. Das Steuerrecht ist das unentbehrliche Recht öffentlicher Körperschaften, Beiträge der Privatwirthschaften zur Deckung der wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft (Steuern) einzuheben. Da der Maaßstab dieser Beiträge in der Wirthschaftsführung der Belasteten zu suchen ist, werden sie im Anschlusse theils an die Produktion und den Erwerb, theils an die einzelnen Verkehrs- oder Konsumtionsakte eingehoben. Dadurch werden sie zu einer Thatsache, mit der Derjenige, der eine Produktion oder einen Erwerb betreibt, einen Verkehrs- oder Konsumtionsakt durchführen will, wirthschaftlicher Weise zu rechnen hat. Er wird suchen, der Belastung auszuweichen oder ihre Folgen (Minderung seiner wirthschaftlichen Güter) auszugleichen durch vermehrten Erwerb, so daß Maaß und Richtung der Besteuerung auf die Richtung des Verkehres selbst Einfluß gewinnen.

6. Die Regulirungen des Verkehrs haben für alle betheiligten Wirthschaftseinheiten ein unmittelbares Interesse. Durch die Thatsache der sozialen Bedingtheit aller wirthschaftlichen Erscheinungen greifen ihre Wirkungen aber über den Kreis der zunächst Betheiligten hinaus. Da sie stets Bindungen der persönlichen Freiheit und individueller Interessen enthalten, treten im Streite um sie die Interessen gesellschaftlicher Gruppen einander gegenüber und je stärker durch Schwächung der übrigen gesellschaftlichen Zusammenhänge die wirthschaftlichen im Bewußtsein der Menschen hervortreten, desto tiefer werden die Wirkungen von Verkehrsregulirungen empfunden, so daß zu Zeiten diese Seite der Rechtsbildung ganz in den Vordergrund des öffentlichen Interesses und politischen Parteilebens tritt.

Literatur: Das Verkehrsrecht ist von der Gestaltung des Eigenthumsrechtes nicht zu trennen, einer seiner wesentlichsten Theile liegt in der Festsetzung der Formen und Grenzen des materiellen Inhaltes des Eigenthumsrechtes. Es kommt daher die zu § 32 angeführte Literatur auch hier in Betracht. Im Besonderen sind zu erwähnen: Roscher, System S. 144 ff.; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 62 ff.; Wagner, Grundlegung 2. Aufl., 1. Kap. u. 5. Kap.; Ahrens, Rechtsphilosophie, 2. Bd. 1871, S. 221 ff.; Roesler, Das soziale Verwaltungsrecht 1. u. 2. Abth., Erlangen 1872, 1873; Klöppel, Staat und Gesellschaft 1887, 3. Buch; Stein, Lehrbuch der Verwaltungslehre 3. Aufl., 2. Bd., 2. Theil; Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl., S. 191 ff.; Grünhut, Art. Enteignung im Hdw. d. Stw.

§ 35. **Der Staat als wirthschaftliche Organisation.** 1. Der Staat als Organisation des Volkes zur Erfüllung zahlreicher als gemeinsam empfundener Zwecke bedarf einer besonderen Wirthschaftsorganisation, die als Staatswirthschaft oder Finanzwirthschaft bezeichnet wird. Der Charakter, den sie annimmt, ist für die wirthschaftliche Entwicklung aller übrigen Wirthschaftskreise nicht gleichgültig. Die eigenthümliche Natur des Staates bedingt, daß auch seine wirthschaftliche Organisation die Gesammtheit der Staatsbürger erfaßt. Ob er nun selbständig produzirend oder erwerbend auftritt oder seinen Bedarf an Sachgütern und persönlichen Diensten durch Beiträge der Einzelnen deckt, in jedem Falle ist der ihm zur Verfügung stehende Gütervorrath der privaten Verwendung und freien Willensbestimmung des Einzelnen entzogen, während andererseits die Art, wie die Verwendung Seitens des Staates selbst vorgenommen wird, wieder für die Wirthschaftsführung zahlreicher Interessenten maaßgebend wird.

Die Ordnung der Staatswirthschaft, welche das Maaß bestimmt, in welchem der Einzelne von diesen hemmenden oder fördernden Einflüssen der staatlichen Wirthschaft betroffen wird, ist daher eine nicht unwesentliche Bedingung der gesammten wirthschaftlichen Entwicklung.

2. Scheiden wir die hiebei in Frage kommenden Gebiete der Staatswirthschaft nach den oben erwähnten Richtungen, so erhalten wir folgende Hauptheile:

1. Die staatlichen, oder wie die Bezeichnung unter Berücksichtigung des weiteren Kreises der vom Staate zusammengefaßten Organisationen lautet, die öffentlichen

Ausgaben. Diese sind bestimmt durch den jeweiligen Aufgabenkreis der staatlichen Organisation. Sie berühren die privaten Wirthschaften hauptsächlich durch die Richtung des Güterverbrauchs, den sie herbeiführen. Die Konsumtion von Gütern Seitens der staatlichen Organisationen (Staat, Gemeinden, Verwaltungskörper u. s. w.) ist um ein Bedeutendes größer als die irgend welcher Privater, sie ist der Natur der Sache nach leichter zu übersehen und vorauszuberechnen, sie ist weniger leicht wechselnd und übt durch alle diese Momente einen zu beachtenden Einfluß aus auf die Güterproduktion, den Markt, die Preisbildung und den Güterverkehr. Wie durch die Thatsache der Verausgabung Seitens des Staates, so wird aber die Volkswirthschaft auch durch den Verwendungszweck, den er mit jenen Ausgaben verfolgt, beeinflußt. Das wirthschaftliche Moment der Ausgabe ist nur eine nothwendige Folge der einmal festgestellten Verwendungszwecke und deren Richtung ist in noch viel höherem Maaße von Einfluß auf die Volkswirthschaft als die Thatsache der Ausgabe an sich.

2. Die staatlichen bezw. öffentlichen Erwerbszweige, d. h. jene Unternehmungen, welche von Seiten öffentlicher Gemeinschaften nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen betrieben werden zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes. Sie dienen der Ausgabendeckung und sind von diesem Gesichtspunkt aus besonders zu würdigen. Hier kommen sie nur insofern in Betracht, als sie zu einer Bedingung der Gestaltung der gesammten Wirthschaftsverhältnisse werden. Durch solche öffentliche Wirthschaftsbetriebe wird die private Thätigkeit beengt und die Organisation der Volkswirthschaft in bestimmter Weise beeinflußt. Je mehr sie auf einem Gebiete der Produktion wachsen, desto mehr geht die auf freier Wechselwirkung vieler Haushaltungen und Wirthschaftskreise beruhende Verkehrs-Organisation über in eine umfassende, einheitlich durch die in der staatlichen Organisation wirkende Macht geleitete Gemeinwirthschaft, die ihre besonderen Eigenthümlichkeiten, Vorzüge und Nachtheile besitzt.

3. Die Abgaben d. h. die Beiträge der privaten Wirthschaften an die öffentlichen Organisationen. Die Quelle, aus welcher hier die Güterversorgung des Staates entspringt, sind die einzelnen privaten Wirthschaftskreise. Die Beiträge, die sie zu leisten haben, bewirken eine Minderung des für ihre eigenen Zwecke verfügbaren Einkommens und die Ordnung der öffentlichen Abgaben, welche das Maaß festsetzt, in welchem die einzelnen privaten Wirthschaften zur Beitragsleistung herangezogen werden, hat daher auf deren Güterverbrauch einen unmittelbaren Einfluß. Daß er wieder weiter auf die Produktion wirkt, ergiebt sich aus dem innigen Zusammenhang von Konsumtion und Produktion. Die Art der Erhebung der öffentlichen Abgaben, die sich an die verschiedensten Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens anzuschließen vermag (vgl. § 34, 5), übt aber noch weitergehende Einflüsse aus auf die Gestaltung der Produktionen, auf ihre Art und ihren Wettbewerb, auf die Besitz- und Vermögensverhältnisse. Sie wird zu einem hervorragenden Mittel der Beeinflussung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

3. Der Staat als Wirthschaftsorganisation steht daher nach mehreren Richtungen in Berührung mit der Volkswirthschaft, so daß die Ordnung der Staatswirthschaft als eine selbständige Bedingung ihrer Entwicklung hervorgehoben werden darf. Ihre Bedeutung ist so groß, daß sie zum Gegenstand einer selbständigen wirthschaftswissenschaftlichen Disziplin, der Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, geworden ist.

Literatur: Die Ausbildung einer selbständigen Wissenschaft vom Wirthschaftsleben des Staates hat eine so reiche Literatur hervorgerufen, daß es unmöglich ist, hier auch nur die hauptsächlichsten Erscheinungen anzuführen. Auch sind die Wechselbeziehungen zwischen Volkswirthschaft und Wirthschaftsorganisation des Staates in fast allen systematischen Darstellungen der Volkswirthschaftslehre mehr oder weniger gewürdigt. Es seien daher hier nur einige Schriften hervorgehoben, in welchen die Frage besonders eingehend behandelt wird: C. Dietzel, Verhältniß der Volkswirthschaft

zu Gesellschaft und Staat 1864; Wagner, Grundlegung 1. Abth., 10. Kap.; derselbe, Finanzwissenschaft 1. Bd., 3. Aufl. 1883; Stein, Finanzwissenschaft 5. Aufl. 1. u. 2. Bd. 1885; Cohn, System der Finanzwissenschaft 1889; Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswissenschaft, Wien 1887.

§ 36. **Der Staat als Träger der Politik.** 1. Wie schon mehrfach hervorgehoben, bewirken die in der Gesellschaft gegebenen Gegensätze ein stetes Streben nach Veränderung, nach bewußter Verschiebung der bestehenden Besitz-, Bildungs- und Machtverhältnisse. Es äußert sich zum Theil in den Verkehrsbeziehungen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, seinen mächtigsten Ausdruck aber findet es in der Thätigkeit der staatlichen Organisationen, weßhalb es stets das letzte Ziel aller gesellschaftlichen Kämpfe ist, sich der Herrschaft im Staate zu bemächtigten. So lange diese Bewegung im geordneten, durch Recht und Sitte geregelten Kampf vor sich geht, sind ihr gewisse Schranken gegeben.

2. Die Ordnung des privaten und öffentlichen Rechtes zieht die äußeren Grenzlinien für die staatliche Thätigkeit, und die selbständige Wirthschaftsorganisation des Staates, welche das Maaß der ihm zur Verfügung stehenden Sachgüter bestimmt, fügt diesen formellen Schranken eine materielle hinzu. Allein sie bestimmen nur die Grenzen, nicht die thatsächliche Erfüllung des staatlichen Wirkungskreises. Für diese kommen noch andere Faktoren in Betracht. Die Willensthätigkeit der leitenden Organe, ihre persönliche und die ihnen zur Verfügung stehende physische Macht des Staates fallen ebenso sehr ins Gewicht, wie die Rechts- und Wirthschaftsordnung. Sie sind allerdings nicht vollkommen, aber doch in weitem Maaße unabhängig von dieser, weil sie in hohem Grade bestimmt werden durch die geistigen Fähigkeiten der staatlichen Organe, durch die Organisationsform des Staates und seiner einzelnen Verwaltungszweige, und durch die physische Kraft der Bevölkerung, die in der staatlichen Machtorganisation verwerthet wird. Die bewußte Zusammenfassung aller dieser Elemente, der Rechtsbildung, der der staatlichen Organisation zu Gebote stehenden persönlichen Kräfte und ihrer wirthschaftlichen Mittel zur Aenderung bestehender oder Herbeiführung neuer gesellschaftlicher Zustände ist ein neues Gebiet, auf dem uns der Staat entgegentritt, das der Politik.

3. Rechtsbildung und staatliche Wirthschaftsorganisation werden von diesem Gesichtspunkt aus zu Mitteln der Förderung allgemeiner Ziele, die zwar gesellschaftlichen Interessen entsprungen sein mögen, jedenfalls aber im Kreise der staatlichen Organisation eine feste Stütze haben müssen. Das Wesentliche der politischen Thätigkeit des Staates liegt darin, daß seine Organe in bewußter Verfolgung des gewollten Zieles ihre persönliche Thätigkeit und staatliche wirthschaftliche Mittel verwenden, die Willensbestimmung der privaten Wirthschaftskreise beeinflussen, sie unmittelbar leiten oder durch Hemmungen und Förderungen in die angestrebte Richtung der gesellschaftlichen Reform zu lenken suchen. Die Politik setzt daher neben der Bestimmung der Rechtsordnung in ihrem Sinne vor Allem eine damit übereinstimmende Thätigkeit der staatlichen Organe voraus, welche ihren gesammten wirthschaftlichen und persönlichen Machtmittelbestand in den Dienst des angestrebten Zieles stellen. Bezeichnen wir den Einfluß, den der Staat hierdurch auszuüben vermag, als seine politische Macht, so wird deren Größe offenbar von jedem einzelnen der früher berührten Momente, und ihr Erfolg davon abhängig sein, wie stark die widerstrebenden Elemente in der Gesellschaft sind.

4. Dabei ist aber ein Moment zu beachten. Keine gesellschaftliche Gruppe vermag sich dauernd in der Herrschaft im Staate zu behaupten, wenn sie nur ihre Sondervortheile und nicht die der Gesammtheit verfolgt. Die schon oben (§ 25, 6) hervorgehobenen Cautelen bewirken, daß sobald der Staat Träger der Politik wird, die gesellschaftlichen Sonderbestrebungen eine Abschwächung und eine Richtung auf das Allgemeine erhalten. Natürlich ist das Maaß, in welchem der Staat diese Aufgabe erfüllt, ebenso sehr von den besonderen

Umständen abhängig, wie das System der politischen Aufgaben, die ihm gestellt sind. Aus dem Wesen des Staates folgt, daß er stets gewisse Zwecke verfolgen wird. Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, der eigenen Macht im Innern und nach Außen, Förderung der Kultur und Wohlfahrt seiner Bürger sind seine bald mehr, bald weniger klar hervortretenden Bethätigungsgebiete und auf diesen liegen daher auch die Ziele, die seiner Politik im besonderen Falle gesteckt sein werden. Die enge Berührung, in welche die wirthschaftlichen Verhältnisse mit allen übrigen Aeußerungen des menschlichen Lebens treten, bewirkt, daß sie von der politischen Thätigkeit des Staates auf allen Gebieten in Mitleidenschaft gezogen werden, auch wenn sie nicht unmittelbar auf eine Beeinflussung der Wirthschaft gerichtet ist. Dieser Umstand hat aber zugleich bewirkt, daß man seit jeher das Gebiet des Wirthschaftlichen als ein solches ansah, auf welchem der thätige Einfluß der stärksten menschlichen Gemeinschaft zur Regulirung der entgegenstehenden Interessen oder auch zur einseitigen Bevorzugung bestimmter Interessen benützt werden könnte.

Literatur: Der üblichen, vom Verfasser nicht getheilten Ansicht nach ist der Staat nicht nur ein Träger, sondern der ausschließliche Träger der Politik. Die Untersuchungen der ihm demgemäß zugesprochenen Aufgaben umfassen ein großes Gebiet wissenschaftlicher Literatur. Man vergleiche: Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften 3. Bd. 1858; derselbe, Encyklopädie der Staatswissenschaften 2. Aufl., Tübingen 1872; Holtzendorff, Prinzipien der Politik, Berlin 1869, sodann die zu § 35 angeführten Schriften.

III. Die persönlichen Bedingungen.

§ 37. **Das wirthschaftliche Prinzip und die Motive wirthschaftlichen Handelns.** 1. Das wirthschaftliche Prinzip zeigt uns die Richtung, in der sich das Handeln der auf Wirthschaftlichkeit bedachten Menschen in bestimmten Fällen bewegen wird. Es besagt nichts darüber, welcher Antrieb diesem Handeln zu Grunde liegt. Man hat dies nicht immer auseinander gehalten. Man hat erklärt, das Anstreben des größten wirthschaftlichen Erfolges liege im eigenen Interesse des wirthschaftenden Subjektes, dem ja der Erfolg zufällt. Das Streben nach Realisirung der eigenen Interessen aber sei Eigennutz und das wirthschaftliche Prinzip daher nur der Ausdruck des Eigennutzes. Eigennutz und Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips fallen aber nicht zusammen. Im Verhalten der Menschen gegenüber der Natur, in der Verwaltung und Verwendung gegebener Gütervorräthe für die eigene Bedarfsbefriedigung vermag sich die Wirthschaftlichkeit zu äußern, ohne daß wir von Eigennutz sprechen. Der Bauer, der bei der Anlage seiner Kulturen mit sparsamster, aber zugleich wirksamster Verwendung der Meliorationsmittel, der Aussaat, der Anpflanzung u. s. w. verfährt, der Gewerbetreibende, der durch Verbesserung des Verfahrens am Rohstoffe spart und doch das gleiche Ergebniß erzielt, sie handeln wirthschaftlich aber nicht eigennützig. Wenn sie eine Vergrößerung des Erfolges durch Ausdehnung der Arbeitszeit oder durch Minderung des Lohnes ihrer Hilfsarbeiter oder durch Erhöhung der Preise anstreben, dann allerdings handeln sie nicht nur wirthschaftlich, sondern auch eigennützig.

2. Eigennutz ist daher nicht ein dem Prinzip des Wirthschaftens überhaupt, sondern nur ein dem Prinzip des wirthschaftlichen Verkehres zu Grunde liegendes Verhalten der Menschen. Er liegt nicht in der Wahrung des eigenen Interesses schlechtweg, sondern in der Wahrung des eigenen Interesses gegenüber dem Interesse Anderer. Der Eigennutz ist aber ebensowenig auf das Gebiet des Wirthschaftlichen beschränkt, wie das im wirthschaftlichen Prinzip sich ausdrückende Verhalten. Er ist die Aeußerung des Triebes der Selbsterhaltung im Verkehre. So lange und so weit die wirthschaftliche Selbsterhaltung, d. h. die Erhaltung der materiellen Grundlagen unseres Daseins sich im Wege des Verkehres vollzieht, ist der Eigennutz daher von selbst gegeben. Alle konsequenten Reformbestrebungen,

welche die aus dem Walten des Eigennutzes fließenden Nachtheile aufheben wollen, gehen daher nicht auf Beseitigung des Eigennutzes und auf seinen Ersatz durch andere psychologische Antriebe, sondern auf gesellschaftliche Organisationen aus, welche die wirthschaftliche Selbsterhaltung des Einzelnen nicht von ihren Erfolgen im Verkehre abhängig machen.

3. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß das Motiv aller wirthschaftlichen Handlungen im Verkehr das Streben nach dem größten eigenen Vortheil sein müsse. Leichtsinn und Unbedachtsamkeit, Liebe und Wohlwollen, überkommene Sitte und Trägheit, die mannigfachsten anderen psychologischen Faktoren mögen im Menschen wirksam sein und eine Abänderung jenes Strebens herbeiführen. Auch muß nicht immer das Verlangen nach eigenem Güterbesitz und eigener Bedarfsbefriedigung für das wirthschaftliche Handeln maaßgebend sein. Ehrgeiz, Ruhmsucht, Familienstolz, Gemeinsinn und viele andere Eigenschaften sind ebenso oft die Veranlassung zu den größten wirthschaftlichen Unternehmungen geworden, wie das Streben nach Reichthum und ausgedehntester Güterversorgung. Es ist in der That keine seelische Stimmung denkbar, die nicht auch das wirthschaftliche Leben beeinflussen könnte.

4. Aber wie sehr auch Irrthum, Leichtsinn, Wohlthätigkeit, Liebe u. s. w. den wirthschaftlichen Erfolg einer Handlung für den Handelnden vollkommen aufzuheben oder mehr oder weniger zu beschränken vermögen, sie können die Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips im Verkehr und damit das Auftreten von Handlungen, die eigennützig erscheinen, nicht verdrängen. In jenen Fällen zeigen die einzelnen Handlungen ein Abweichen von dem wirthschaftlichen Prinzip, das, wenn es vereinzelt innerhalb der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit einer bestimmten Wirthschaftseinheit auftritt, das Wesen derselben nicht berührt. In dem Maaße, als es zunimmt und den Charakter dieser Wirthschaftseinheit selbst bestimmt, gefährdet es deren selbständige Existenz, bis diese endlich bei fortgesetzter bewußter oder unbewußter Verletzung des wirthschaftlichen Prinzips in ihren Handlungen zu Grunde gehen muß. Daher können, mit welcher Stärke auch die nicht auf wirthschaftlichem Interesse beruhenden Motive auftreten mögen, sie doch nicht dauernd und in vollem Umfange die Führung irgend einer Wirthschaft beeinflussen. Vgl. §§ 8—11.

5. Ohne Zweifel werden aber jene Umstände auf die Gestaltung des Lebens der Volkswirthschaft einen großen Einfluß ausüben und jede Betrachtung der realen Verhältnisse wird auf sie Rücksicht nehmen müssen. Sie werden insbesondere für jede bewußte Fortentwicklung und Einflußnahme auf die Gestaltung der Wirthschaftsverhältnisse wichtig sein und als wirksame Hebel und Werkzeuge der Förderung, wie als Hemmnisse geplanter Fortschritte ins Auge gefaßt werden müssen. Sie gehören alle zu den Kräften, die theils in parallelen, theils in sich durchkreuzenden Wirkungen den Entwicklungsgang der Volkswirthschaft bestimmen. Insbesondere werden die, feste Gewohnheiten und Uebungen ausprägende Sitte, sowie die Trägheit — nicht als sittlicher Mangel, sondern als geistiges Beharrungsvermögen aufgefaßt — von hervorragender Bedeutung sein. Sie bewirken ein Festhalten am Ueberkommenen auch dann, wenn es nicht mehr dem wirthschaftlichen Vortheil entspricht, aber sie sind auch das Festigungsmittel, das den bessernden Ideen dauernde Wirkung verbürgt.

6. Unter den nicht eigennützigen Antrieben tritt insbesondere der Gemeinsinn hervor. Er ist ein Ausdruck des Gemeinsamkeitsgefühles der Menschen, das auf jeder Stufe der Kulturentwicklung vorhanden ist. Er ist der Reflex der Abhängigkeit des Einzelnen von der Gemeinschaft, deren gedeihliche Entwicklung eine der Bedingungen jeder individuellen Entwicklung ist. Es kann daher oft geradezu im verständigen Interesse des Einzelnen liegen, für die Gemeinschaft zu handeln, z. B. im Kriege, bei der Abwehr drohender Elementarschäden, bei Ueberschwemmungen, bei der Verwaltung des Straßenwesens, sowie aller

Gemeindeangelegenheiten u. s. w. Ein Handeln im gemeinen Interesse schließt daher nicht nur die Förderung des eigenen nicht aus, sondern oft geradezu ein, ja unter Umständen ist die Letztere ohne jenes nicht denkbar.

Gemeinsinn ist daher nicht etwa ein schwärmerischer Gefühlsausdruck, sondern der auf den Nutzen einer nicht bloß persönlichen Gemeinschaft gerichtete Sinn, von welcher Gemeinschaft der Handelnde selbst einen Theil bildet. Eine Gemeinschaft von Menschen, welche alle altruistisch, d. h. nur auf das Wohl der Anderen bedacht, handeln, ist unmöglich. Eine Gemeinschaft von Menschen, welche alle gemeinsinnig, d. h. stets nur auf den gemeinsamen Nutzen bedacht, handeln, ist möglich. Der Gemeinsinn ruht auf dem Bewußsein einer Interessengemeinschaft der Menschen, die verstandesmäßig erfaßt werden kann; der Altruismus auf gefühlsmäßigen Neigungen der Menschen, die durch Kultur gefördert werden, aber niemals den ganzen Menschen erfassen können. Der Altruismus hebt den Eigennutz im einzelnen Menschen auf. Der Gemeinsinn thut dies nicht. Allein unter seinen verschiedenen Aeußerungsmöglichkeiten befinden sich zahlreiche, die den Raum einengen, auf dem der Eigennutz zur Geltung kommen kann, indem die individuellen Bedürfnisse, welche im Verkehrsleben mit Nothwendigkeit den Eigennutz hervorrufen, durch gemeinschaftliche Anstalten befriedigt werden. Wie der Eigennutz aus dem Trieb zur Selbsterhaltung des Einzelnen hervorgeht, so der Gemeinsinn aus dem Trieb zur Selbsterhaltung der Gemeinschaft, als deren Glieder sich die Einzelnen fühlen. Eigennutz und Gemeinsinn sind daher zwei gestaltende Grundkräfte im wirthschaftlichen Leben von wesentlicher Bedeutung.

7. Aus dem über die vielseitige Motivirung der wirthschaftlichen Handlungen Gesagten ergiebt sich auch, welche Bedeutung der Ethik für die menschliche Wirthschaft zukommt. Die sittlichen Grundsätze, von denen das Handeln der Menschen beherrscht ist, werden sowohl auf dem Gebiete wirthschaftlicher Organisation, als auch in der Richtung der wirthschaftlichen Handlungen in Produktion und Konsumtion, und endlich auch in der Stärke zum Ausdruck kommen, mit der die Wahrung des wirthschaftlichen Vortheiles im Verkehre vorgenommen wird. Es wird die Sittlichkeit namentlich viel dazu beitragen können, um den Gegensatz des privatwirthschaftlichen und des volkswirthschaflichen Interesses (vgl. oben § 16) auszugleichen oder aufzuheben, indem sie in dem Einzelnen das Gefühl der Verantwortlichkeit dem Ganzen gegenüber weckt und ihn zur Unterlassung privatwirthschaftlich vortheilhafter, aber volkswirthschaftlich nachtheiliger Handlungen antreibt. Sie wird zur Ausgleichung der Versorgungsverhältnisse in den einzelnen Familienwirthschaften auf dem Wege privater und organisirter Wohlthätigkeit beitragen können. Sie wird endlich die Herrschaft des Eigennutzes beschränken und sowohl im Gewissen der Einzelnen, wie in der Rechtsordnung und der gesellschaftlichen Sitte Schranken gegen die Ausbeutung der wirthschaftlich Schwächeren durch die wirthschaftlich Stärkeren errichten. Die sittlichen Grundsätze jeder Zeit werden daher zweifellos für den realen Charakter der wirthschaftlichen Organisation von hervorragendem Einflusse sein.

Die Bedeutung der Motive wirthschaftlichen Handelns für die Entwicklung der menschlichen Wirthschaft liegt nach dem Gesagten in ihrer Einwirkung auf die Formen des Handelns. Von dem Vorwalten des einen oder andern Motivs wird das Vorwalten der einen oder anderen Organisationsform, der einen oder andern Verkehrsform, die Stärke des Auftretens der wirthschaftlichen Interessen abhängen. Ueberall, wo es sich um die volle Erfassung des Wirklichen handelt, wird daher eine Rücksichtnahme auf die maaßgebenden psychologischen Antriebe erfolgen müssen. Allein nicht bloß auf diese, sondern auf die gesammten übrigen Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft. Da sich aber durch alle Entwicklungsphasen der menschlichen Wirthschaft das Wirthschaften in den Formen der Verkehrswirthschaft und Gemeinwirthschaft hindurchzieht, wird die Untersuchung der durch die Letzteren hervorgerufenen typischen, d. h. allgemein gültigen Beziehungen zu einer selbständigen Aufgabe der Wissenschaft, welche von der Motivation der Handlungen ganz absehen kann. Diese Beziehungen ergeben sich aus der Handhabung wirthschaftlicher Technik — der Wahrung des wirthschaftlichen

Prinzipes — in der Verkehrs- und Gemeinwirthschaft innerhalb der allgemeinen und besonderen Bedingungen, unter welchen die menschliche Wirthschaft im Allgemeinen bezw. zu einzelnen Zeiten und bei einzelnen Völkern stehen kann. Vgl. §§ 16 und 17, sowie die daselbst angeführte Literatur.

Literatur: Die ältere, unter dem Einflusse der physiocratischen und Smith'schen Schule stehende Literatur nimmt als selbstverständlich an, daß der herrschende Antrieb im wirthschaftlichen Leben der Eigennutz sei. Typisch für ihre Auffassung ist die Aeußerung von Lotz, Handbuch der Staatswirthschaft 2. Aufl., Erlangen 1837 I, S. 7: „Nie darf es insbesondere übersehen werden, daß die Staatswirthschaftslehre bei der Ausmittlung der Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit und ihres Einflusses auf Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch stets nur den Menschen auf seiner verständig sinnlichen Seite erfaßt; auf der Seite seines eigenen Interesses oder eines verständigen Eigennutzes" . . „Der hier als Triebfeder und Hebel der Betriebsamkeit angenommene Eigennutz ist das dem Rechts- und Sittengesetze angemessene, mit Verstand und Klugheit zu verfolgende Bestreben nach Beförderung unseres individuellen Wohlstandes." Nur von wenigen Schriftstellern werden andere Motive in den Vordergrund gestellt: Hermann, Untersuchungen 1832; Schütz, Das sittliche Prinzip in der Staatswirthschaft, Z. f. Stw. 1844, S. 132. Dagegen wenden sich seit der Mitte des Jahrhunderts zahlreiche Schriftsteller mit der Erklärung, daß „der ganze sinnlich-sittliche Mensch mit allen seinen Trieben und Kräften die bewegende und organisirende Kraft der Volkswirthschaft ist" (Schäffle) und in dieser Totalität der Betrachtung zu entwerfen sei. Die Schriften von Adam Müller, Vorlesungen über die Elemente der Staatskunst 1809; Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden 1848; Knies, Pol. Oek. 1853; Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft 1. Bd., Frankfurt 1848; Roscher, System I, 1854 ff.; Schäffle, Mensch und Gut in der Volkswirthschaft in der deutschen Vierteljahrsschrift 1861; derselbe, Ges. System § 186 ff.; Schmoller, Ueber einige Grundfragen der Rechts- und Volkswirthschaft, Jena 1873, S. 31 haben zuerst diesen Gedanken ausgeführt, bezw. tiefer erörtert. Ueber den dadurch hervorgerufenen methodologischen Streit vgl. die obige Anmerkung. — Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, Leipzig 1885; Jhering, Zweck im Recht, 1. Bd., 2. Aufl. 1884, S. 100 ff., 2. Bd., 2. Aufl. 1885; Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg 1881; Sigwart, Vorfragen der Ethik, Freiburg 1886; Lange, Geschichte des Materialismus, 2. Bd., 2. Aufl., S. 453, Iserlohn 1875.

§ 38. **Die Wissenschaft.** 1. Von nicht geringem Einfluß auf die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse ist der Zustand, in welchem sich das menschliche Wissen befindet. Individuelle Erfahrung und gesellschaftliche Ueberlieferung bieten anfänglich die ersten Elemente des Wissens von der Welt um uns in losem Zusammenhange dar. Das Wissen von der Bedeutung der Naturstoffe für die Wohlfahrtsförderung der Menschen und das Können ihrer Verarbeitung zu den nothwendigen Gebrauchsformen ist noch vereinigt. Dieses praktische Wissen verdichtet sich, an zahlreichen einzelnen Fällen erkundet, zur Erfahrung. Diese löst sich allmählich von der Thätigkeit los und wird selbständig weitergetragen. Aus dem einzelnen Wissen entsteht eine Beschreibung wissenswerther Thatsachen und eine Aufzeichnung von Erfahrungen, die mit der Zeit Thatsachen und Erfahrungen verbinden, die Erscheinungen als Wirkungen bestimmter Ursachen erkennen lehren und ihren Zusammenhang als gesetzmäßig begründet ansehen. Aus dem Wissen wird die Wissenschaft, die nun unabhängig von praktischen Zielen nur das Wesen und den ursächlichen Zusammenhang der Dinge zu erkunden hat.

2. Aber es ist nicht denkbar, daß die Berührung der Wissenschaft mit den thatsächlichen Gestaltungen des Lebens aufhöre. In unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens stehen die technischen Wissenschaften, welche die Anwendung des menschlichen Wissens auf die Verwendung und Verwerthung von Naturstoffen und Naturkräften lehren. Land- und Forstwirthschaftslehre, bergmännische Hüttenkunde, die Gewerkslehren oder technologischen Wissenschaften im engeren Sinne sind der Niederschlag praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse in allen einzelnen Zweigen der Güterproduktion. Ihr Fortschritt, erstrecke er sich nun auf die Einbeziehung neuer Stoffe und Kräfte in den Kreis der Gebrauchsgegenstände oder auf die Verfahrungsweisen, bedingt stets zugleich einen unmittelbaren Fortschritt im wirthschaftlichen Leben. In der Regel ist er begründet durch den Fortschritt in der Erkenntniß des Wesens der Naturstoffe und der

Naturkräfte, ihrer Eigenschaften und Wirkungen. Die zweite Gruppe von Wissenschaften, deren Aufgabe durch dieses Erkenntnißstreben gezogen ist, die Naturwissenschaften, schließen sich daher in ihrer praktischen Bedeutung für die Wirthschaft unmittelbar an die technischen Disziplinen an. Die theoretischen Fortschritte in der Erkenntniß der mechanischen und chemischen Kräfte haben seit hundert Jahren das wirthschaftliche Leben von Grund aus umgestaltet, indem sie die Technik der Produktion wesentlich veränderten.

3. In entfernteren Beziehungen stehen die Wissenschaften, welche sich mit dem Leben des Menschen, und zwar vom nicht bloß natürlichen Standpunkt aus, beschäftigen. Manche derselben, die von gewissen Gesichtspunkten aus noch zu den Naturwissenschaften gerechnet werden, wie Geographie und Anthropologie, vermitteln die Kenntniß von den Lebensbedingungen der Völker und werden dadurch für den Handelsverkehr und den internationalen Güteraustausch überhaupt von großer Bedeutung. Die mannigfachen Wissenschaften, welche sich mit dem nicht physischen Leben des Menschen beschäftigen, stehen mit der Gestaltung der Wirthschaft in sehr verschiedenartigem Zusammenhange. Es ist allen eigenthümlich, daß sie nicht direkt das wirthschaftliche Leben beeinflussen, sondern eine Neugestaltung entweder in den Bedürfnissen oder in der Art und den Bedingungen des sozialen Zusammenlebens der Menschen bewirken. Einwirkungen der ersteren Art vollziehen sich in vielfachen Formen innerhalb der individuellen Lebenskreise, ohne daß wir im Stande wären, den regelmäßigen Zusammenhang festzustellen. Klarer tritt dieser im zweiten Falle zu Tage. Die Art des Zusammenlebens der Menschen vollzieht sich zum Theil als Folge physischer und daher zwingender Bedürfnisse, zum Theil aber ist sie das Ergebniß der Reflexion, die sich mit den veränderlichen Vorstellungskreisen der Menschen verändert. Sitte und Recht, gesellschaftliche und staatliche Ordnung, und volkswirthschaftliche Organisation sind ein Produkt bestimmter materieller Voraussetzungen und der die Menschen beherrschenden Ideen. Diese letzteren können durch die Wissenschaft geklärt und neuen Zielen zugeführt werden. So vermögen auch die Rechts-, Staats- und Gesellschaftswissenschaften durch den Einfluß, den sie auf die Ideen der Menschen ausüben, auf die wirthschaftlichen Verhältnisse einzuwirken.

4. Insbesondere wird man dies verlangen von derjenigen Wissenschaft, deren Objekt die Wirthschaft selbst ist, von den Wirthschaftswissenschaften. Soweit diese wirthschaftliche Kunstlehren sind (vgl. § 16, 6), ist ihr Einfluß auf das wirthschaftliche Leben von selbst gegeben, da sie ja die Aufgabe haben, es in bestimmter Weise zu ordnen. Sie stehen in enger und untrennbarer Verbindung mit den technischen Wissenschaften. Die allgemeinen, in der Politischen Oekonomie zusammengefaßten Wirthschaftswissenschaften geben nur eine Darstellung von dem Wesen der wirthschaftlichen Thatsachen, von dem Zusammenhange, in dem sie stehen, und von der Entwicklung, in der sie unter dem Einflusse des Rechtes und der Politik, der allgemeinen sozialen Ideen und der Technik begriffen sind. Die daraus hervorgehende wissenschaftliche Erkenntniß wird aber dann wieder die Grundlage, sowohl für die Ordnung privatwirthschaftlicher Technik, wie neuer Ideen, Rechtsbildungen und politischer Bewegungen.

Es soll durch das Obenstehende nicht das Verhältniß der Volkswirthschaftslehre zu anderen Wissenschaften, sondern der Einfluß der Wissenschaft auf das wirthschaftliche Leben klargestellt werden. Unsere Erkenntniß von den Dingen um uns ist eine' wesentliche Bedingung des Fortschrittes in der individuellen Güterversorgung, wie in der allgemeinen Organisation. Die Gebundenheit des wirthschaftlichen Fortschrittes, mag man ihn nun vom Standpunkt des Einzelnen oder von dem der Gesammtheit aus betrachten, durch ideale, d. h. nicht in den materiellen Verhältnissen selbst liegende, Momente tritt dadurch deutlich hervor. Während der Einfluß des Fortschrittes der Natur- und technischen Wissenschaften äußerlich leicht zu beobachten ist, ist dies bezüglich des Verhältnisses der Wirthschaft zu den sog. Geisteswissenschaften weniger der Fall. Die Umgestaltungen sind hier langsamere, nicht so leicht auf einfache Faktoren zurückzuführende. Um den Nachweis der Richtigkeit des im Text Behaupteten zu führen, braucht man

aber nur längere Zeiträume und die in ihnen herrschenden wissenschaftlichen und politischen Auffassungen zu vergleichen. Die Aufklärungsphilosophie des vorigen Jahrhundertes, die individualistische Nationalökonomie und die liberale Staatslehre haben die Wirthschaftspolitik und dadurch die Wirthschaftsverhältnisse dieses Jahrhunderts mächtig beeinflußt. In der Gegenwart setzt ebenso mächtig die sozialistische Gegenströmung ein.

§ 39. **Die Technik.** 1. Unter Technik verstehen wir die Zusammenfassung und Anwendung unseres Wissens im Handeln zur Erzielung eines bestimmten qualitativen Erfolges. Jede bewußte, seinem Willen unterworfene Thätigkeit des Menschen hat daher ihre Technik. Im Besonderen aber pflegt man jene Vorgänge als technische zu bezeichnen, die der Herstellung von Gütern und gewissen Leistungen materieller Art zu dienen haben. Je nach der Gruppe von Handlungen und Objekten, in Bezug auf welche wir das technische, das Kunstverfahren zur Erreichung des beabsichtigten Erfolges, ins Auge fassen, können wir dann scheiden zwischen Produktionstechnik, Verkehrstechnik und Technik des wirthschaftlichen Betriebes.

2. Die Produktionstechnik umfaßt das zur Herstellung wirthschaftlicher Güter angewendete Verfahren, soweit hiebei nur die Stoffbehandlung (Bodenbebauung, Formung der Rohstoffe und Bearbeitung derselben) in Frage steht. In ihrem jeweiligen Stande drückt sich das Maaß der Beherrschung der Naturkräfte aus, das dem Menschen zur Zeit möglich ist. Sie ist entscheidend für Menge und Art der Güter, die bei gegebener staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung für die Versorgung der Glieder der Volkswirthschaft erlangt werden können. Unterstützt wird sie durch die Technik des wirthschaftlichen Betriebes oder Betriebstechnik schlechtweg. Unter ihr verstehen wir die Art der Zusammenfassung der Arbeitskräfte und Produktionsmittel in den einzelnen Wirthschaftseinheiten zum Zwecke zusammenwirkender Produktion. Die technische Möglichkeit der Arbeitstheilung oder der Durchführung eines Großbetriebes oder eines gemeinwirthschaftlichen Betriebes muß, um verwirklicht zu werden, ergänzt werden von einer Ordnung und Organisation der persönlichen und sachlichen Kräfte, durch welche die letzteren, jede am bestimmten Platze zur größten und zu der wegen Ergänzung der übrigen Arbeiter nothwendigen Leistung und Wirkung angehalten werden. Auch diese Kunst des Organisirens ist entwicklungsfähig und nicht von selbst durch die menschliche Natur gegeben oder durch einfachen Willensausspruch zu erreichen. Sie ist, wie unser ganzes Wissen und Können, ein geschichtliches Produkt. Die Verkehrstechnik ist einestheils Technik der räumlichen Uebertragung von Gütern, Personen oder Nachrichten, anderentheils Technik des wirthschaftlichen Verkehrs, Organisation des Tausches und der Tauschmittel. In ersterer Richtung handelt es sich um die Vereinigung der Produktions- und Betriebstechnik zur Herstellung der materiellen Grundlagen und der persönlichen Verwaltung des Transport- und Kommunikationswesens in Straßen, Bahnen, Post, Telegraph, Telephon u. s. w., in letzterer Richtung um Einrichtungen und Maaßnahmen des persönlichen Verkehrs und der Rechtsordnung zum Zwecke der Erleichterung wirthschaftlicher Vorgänge. Die Gebiete dieser Technik sind der Handel, das Marktwesen, das Geld und der Kredit. Die Technik des räumlichen Verkehres ist entscheidend für die räumliche Erweiterung der wirthschaftlichen Beziehungen und dadurch für die Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der Produktion. In letzterer Richtung wirkt auch jene des wirthschaftlichen Verkehrs.

3. Mit der Entwicklung der Wissenschaften tritt auch das praktische Handeln aus dem Kreise rein erfahrungsmäßiger Ueberlieferung heraus und die Technik wird zur angewandten Wissenschaft. Alle Fortschritte der Letzteren, insbesondere auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, werden unmittelbar oder durch Vermittlung der technischen Wissenschaften der menschlichen Wirthschaft dienstbar gemacht. Welche Fortschritte diese dadurch zu erzielen vermag, zeigt ein Vergleich der heutigen Formen der Lebensfürsorge in den entwickelteren Kulturstaaten mit dem dürftigen Stande in den ursprünglichen Zeiten unentwickelter Technik. Am augenfälligsten sind die Einwirkungen der Fortschritte in der Technik der Produktion

und des räumlichen Verkehrs. Die Steigerung der Produktionsfähigkeit und die Erleichterung der Raumüberwindung durch die moderne Entwicklung der Dampftechnik und ebenso die Erweiterung der Mannigfaltigkeit der Produktion durch die Einbeziehung neuer Naturstoffe und die Anwendung neuer Bereitungsmethoden in Folge des Fortschrittes der Naturkunde, insbesondere der Chemie, sind wohlbekannte Thatsachen.

4. Die Fortschritte der Technik bergen durch diese Einwirkungen die Möglichkeit reichlicherer und mannigfaltigerer Güterversorguug, wie häufigeren und rascheren persönlichen Verkehrs der Menschen in sich. Diese ihre letzten Wirkungen werden aber vermittelt durch ihre Anwendung innerhalb des Kreises einzelner Wirthschaftseinheiten und sind daher davon abhängig, ob die Anwendung der fortgeschritteneren Technik die Rentabilität des Produktionsbetriebes verbürgt (vgl. oben § 21,4). Ist dies der Fall, so führt der Fortschritt der Technik zu einer Umgestaltung der Produktion bezw. des Verkehrs, indem er die älteren weniger erfolgreichen Produktions- bezw. Verkehrsmethoden verdrängt und die Bedingungen schafft für eine neue Ordnung der Produktion und des Verkehrs. In der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft vollzieht sich dieser Umbildungsprozeß durch eine allmähliche Anpassung der einzelnen betheiligten Wirthschaftseinheiten an die neu gegebenen Bedingungen. Vermittelt wird dieser Uebergang durch die Werth- und Preisbewegung, indem die Bedingungen der Tauschwerthbildung für die älteren Produktions- und Verkehrsmethoden ungünstiger werden und daher zum Verlassen derselben zwingen. Da sich aber in der Regel zahlreichen Wirthschaftseinheiten Hindernisse für einen solchen Uebergang, wie Vermögensmangel, Mangel an technischer Bildung, in den Weg stellen, oder auch die Steigerung der Produktionsfähigkeit in Folge des technischen Fortschrittes zahlreiche Betriebe überflüssig macht, ist die Anpassung an die technischen Fortschritte jeweils mit bedeutenden Schwierigkeiten und wirthschaftlichen Opfern vieler Einzelner verknüpft.

Vermöge des gesellschaftlichen Zusammenhanges aller Theile der Volkswirthschaft bleiben auch die nicht unmittelbar Betheiligten nicht unberührt von den Wirkungen technischer Fortschritte. Die durch sie bewirkten Werthveränderungen einzelner Vermögenstheile (z. B. Werthminderungen alten Postverkehrsmaterials durch einen Bahnbau, aber Wertherhöhung von Grund und Boden), Verschiebung in den Einkommensverhältnissen der betheiligten Wirthschaftseinheiten, Preisänderungen u. s. w. wirken über die zunächst betroffenen Wirthschaftskreise hinaus. Insbesondere dann wird die Einwirkung eine bedeutende sein, wenn der Fortschritt der Technik eine Aenderung in der Organisaton ganzer Produktionszweige, z. B. den Uebergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb hervorruft.

Literatur: Hermann, Untersuchungen 3. Aufl., S. 67; Schäffle, Ges. System I, S. 25; derselbe, Bau und Leben III, S. 549 ff.; Bauer, Ueber die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft in der Vierteljahrsschrift f. Volksw. u. Kulturg. 2. Jahrg., 3. Bd.; E. Herrmann, Technik und Oekonomik in dem Werke Kultur und Natur, Berlin 1887, S. 247; derselbe, Technische Fragen und Probleme der Volkswirthschaft, Leipzig 1891 insbes. S. 45 ff.; M. Chevalier, Die Weltindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, übers. v. Horn, Stuttgart 1869; Wells, Recent Economic Changes, New-York 1891; Philippovich, Wirthschaftlicher Fortschritt und Kulturentwicklung 1892; v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb ein wirthschaftlicher und sozialer Fortschritt 1892; Herkner, Die soziale Reform als Gebot des wirthschaftlichen Fortschrittes 1891. Ueber die sozialistische Auffassung vgl. Engels, Dühring's Umwälzung der Wissenschaft 2. Aufl. 1886; ferner die oben bei § 21 erwähnten Schriften.

Zweites Buch.

Produktion und Erwerb.

Erster Abschnitt. Produktion, Erwerb und Produktionsfaktoren.

I. Das Wesen der Produktion.

§ 40. **Der technische und wirthschaftliche Charakter der Produktion.** 1. Die Produktion ist zunächst nur ein technischer Vorgang. Sie ist entweder Gewinnung von Naturstoffen durch Sammlung derselben oder durch Bearbeitung des Bodens oder durch Züchtung von Thieren (Urproduktion, Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht und Bergbau), oder sie ist Formveränderung von Naturstoffen oder bereits verarbeiteten Produkten (gewerbliche Produktion). Da der Mensch nicht neue Stoffe schaffen kann, enthält die Produktion stets eine Verfügung über bereits vorhandene Theile der stofflichen Welt, welche in eine solche Anordnung gebracht werden, daß durch die Wirksamkeit der Naturkräfte ein vom Produzirenden gewollter Erfolg erreicht wird (bei der landwirthschaftlichen Produktion das Keimen des Samens, die Entwicklung und Reife der Frucht, in der gewerblichen Produktion z. B. die Verwandlung des Eisens in Stahl durch Aussonderung des Kohlenstoffes, die Härtung durch Pressung u. s. w.). Die Produktion ist technisch vollkommen, sobald dieser Erfolg erreicht ist. Technisch betrachtet ist Produktion daher bewußte Herstellung eines neuen Erzeugnisses.

2. An diesen technischen Vorgang knüpft sich aber regelmäßig eine wirthschaftliche Erwägung. Jede Produktion erfordert einen Aufwand von Sachgütern oder wenigstens von Arbeit, die uns nur in eingeschränkter Menge zur Verfügung stehen, Kosten, die nur dann hingegeben werden, wenn das als Ergebniß zu erwartende Produkt für die Wirthschaft der Menschen höhere Bedeutung gewinnt, als den geopferten Sachgütern und dem Unterlassen der Arbeitsmühe zukam. Der Werth des Produktes muß größer sein, als der Werth der aufgewandten Kosten. Das wirthschaftliche Moment der Produktion liegt dann darin, daß die Produktion so eingerichtet wird, daß dieser wirthschaftliche Erfolg erreicht wird. Während demnach technisch die Produktion dann vollkommen ist, wenn das Produkt seiner Beschaffenheit und seinen Eigenschaften nach dem ins Auge gefaßten Zwecke entspricht, ist sie es wirthschaftlich erst dann, wenn der dem Produkte zugesprochene Werth höher ist, als der Werth der Kosten. In der verkehrslosen Wirthschaft ist hiebei entscheidend der Gebrauchswerth des Produktes im Vergleiche zu dem der Kostengüter, in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft aber wird der Tauschwerth maaßgebend, soweit nicht mehr für den eigenen Bedarf, sondern für den Markt produzirt wird. Dieser letztere Fall bildet hier die Regel.

Der Unterschied zwischen der Produktion im einen und im anderen Falle ist ein durchgreifender. Sobald die Gebrauchswerthe über den wirthschaftlichen Charakter der Produktion entscheiden, ist die technisch vollkommene Produktion in der Regel auch eine solche in wirthschaftlicher Beziehung, da — bei gleichgebliebenen Bedürfnissen des Wirthschaftssubjektes — von der

zweckentsprechenden Beschaffenheit des Produktes allein sein Gebrauchswerth abhängt. Ob aber das Produkt einen höheren Tauschwerth erhalten wird, als die Kostengüter hatten, hängt nicht mehr von seiner technischen, zweckentsprechenden Beschaffenheit allein, sondern auch von den den Tauschwerth bestimmenden Marktverhältnissen ab, die vom Produzenten unabhängig sind. Die Produktion für den eigenen Gebrauch des Wirthschaftssubjektes gestattet daher eine wirthschaftlich sicherere Vergleichung des Ergebnisses der Produktion mit dem Aufwande, während die Produktion für den Verkehr nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung enthält, daß das technisch vollkommene Produkt einen den Kostenaufwand übersteigenden Tauschwerth erzielen werde. Eine derartige Berechnung der Wirkung von Elementen, die von dem Produzenten unabhängig sind, ist Spekulation und mit größerer oder geringerer Gefahr der Täuschung und daher des wirthschaftlichen Mißlingens — Risico — verbunden.

3. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die Produktion nicht angesehen werden kann als der Prozeß der Erzeugung von Gütern oder von Werthen oder der Wertherhöhung. Zwar ist die Absicht der Produzenten stets darauf gerichtet, solche Brauchbarkeiten zu erzeugen, welchen Güterqualität zugesprochen werden kann. Ob dies aber der Fall sein wird, hängt nicht bloß von den Eigenschaften ab, mit welchen das Produkt seitens der Produzenten ausgestattet wird, sondern auch von den Beziehungen derjenigen, für welche produzirt wurde, zu dem Produkte. Ein Wechsel des Bedürfnisses, Veränderungen in der Bedeutung, welche man den Eigenschaften des Produktes für die Bedürfnißbefriedigung beimißt, ein Schwinden der Benützungsfähigkeit u. dgl., können bewirken, daß der in der Absicht auf die Hervorbringung eines Gutes unternommene Produktionsprozeß zwar ein technisch vollkommenes Produkt, aber kein Produkt mit Güterqualität oder wenigstens nicht mit der beabsichtigten Güterqualität ergiebt. Die Produktion ist daher zwar stets auf die Gütererzeugung gerichtet, allein der Charakter des Produktes als eines Gutes wird nicht im Produktionsprozeß entschieden. Auch hier bietet die Produktion in der verkehrslosen Wirthschaft und die Produktion für den Verkehr einen wesentlichen Unterschied. Im ersteren Falle wird dem Produkte der technisch gelungenen Produktion die Güterqualität nur in besonderen Ausnahmen fehlen, während sie bei der Produktion für den Verkehr durch eine Reihe von außerhalb des Produzenten liegenden Momenten abhängig ist.

4. Daraus ergiebt sich von selbst, daß in der Produktion auch nicht Werthe erzeugt werden. Der Werth ist das Ergebniß der Beziehungen der Menschen zu den Gütern und setzt daher voraus, daß das Produkt Güterqualität erlangt hat, er ist aber nicht von dieser allein bedingt, sondern von einer Anzahl wechselnder Momente — dem Versorgungszustande, der Bedürfnißstärke, der Menge der Begehrenden u. s. w. (vgl. unten Drittes Buch II) — abhängig, so daß noch weniger, als die Güterqualität, der Werth als durch die Produktion geschaffen angesehen werden kann. Diese schafft nur die sachliche Unterlage einer eventuellen Werthbildung, das Produkt, ob dasselbe aber Werth erhalten, oder wenn es bereits in seiner bisherigen Form Werth besaß, im Werthe erhöht werden wird, hängt noch von anderen Faktoren ab. Hingegen ist es zweifellos, daß der wirthschaftliche Charakter der Produktion darin gelegen ist, daß der technische Vorgang der Herstellung eines neuen Erzeugnisses von dem Streben beherrscht wird, in dem Produkt einen größeren Werth als in dem gemachten Aufwande zu erhalten. *Nur von einem solchen Streben und einer dadurch bedingten Richtung der Produktion auf Erzielung eines Güter- und Wertherfolges, nicht von einer unmittelbaren Güter- oder Werthschaffung, kann man sprechen.*

Die Anschauung, daß in der Produktion selbst eine Güter- und Wertherzeuguug vorliegt, beruht auf einer Anticipation dessen, was als Ergebniß einer klugen Berechnung des Erfolges mit Rücksicht auf den Guts- und Werthcharakter des Produktes erwartet wird. Nach jener Auffassung wäre nur die wirthschaftlich *geglückte* Produktion überhaupt Produktion, eine Unterstellung, die

sich in der Wirklichkeit keinen Augenblick aufrecht erhalten läßt. Oder hat der Unternehmer, der nicht auf seine Kosten gekommen ist oder dessen Waaren unverkäuflich sind, nicht produzirt? Er hat produzirt, aber falsch spekulirt. Jene Auffassung hängt enge mit der zusammen, daß der Werth durch den technischen Gang der Produktion, insbes. durch die Aufwendung von Arbeit geschaffen oder erzeugt werde, während in der Produktion doch nur die materielle Unterlage einer Werthbildung hervorgerufen wird. Die im Text dargelegte Auffassung des Wesens der Produktion in der Verkehrswirthschaft ist wichtig für die Erklärung des Unternehmereinkommens, wie des Kapitalzinses. Eine weitere Ausdehnung geben jene dem Begriffe Produktion, die den Gutsbegriff erweitern (vgl. oben § 3).

Literatur: Hermann, Untersuchungen S. 143 ff.; Mill, Pol. Oek. (übers. v. Soetbeer) 1. Buch, 1. Kap.; Schäffle, Ges. System I, S. 181; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 14; Kleinwächter in Schönberg's Handb. I, S. 191; Efferz, Arbeit und Boden, 1. Bd., 2. Aufl. 1890, 9., 15., 16. und 23. Kap.; Wieser, Der natürliche Werth 1889, S. 164; Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals 1889, S. 10.

§ 41. **Produktion und Erwerb. Produktivität und Rentabilität.** 1. Nach der im vorhergehenden Paragraph gegebenen Erklärung ist die Produktion ein technischer Vorgang, der von bestimmten wirthschaftlichen Erwägungen begleitet ist. Das technische Element liegt in der Herstellung von sachlichen Brauchbarkeiten, das wirthschaftliche in der Wahrung des Prinzips der Wirthschaftlichkeit. Die Einschränkung des Begriffes der Produktion auf die Herstellung von sachlichen Brauchbarkeiten rechtfertigt sich durch die Begrenzung des wirthschaftlichen Gutsbegriffes, die wir in der Einleitung vorgenommen haben (vgl. § 3). Produktion ist demnach in letzter Linie Beherrschung der Natur durch Anpassung ihrer stofflichen Elemente an die Bedürfnisse der Menschen. Sie ist die nothwendige Voraussetzung aller Bedürfnißbefriedigungen, welche an die Verfügung über Theile der stofflichen Welt gebunden sind, die immerwährende Quelle, aus welcher den Menschen die Versorgung mit neuen Sachgütern und die Erhaltung der bestehenden fließt. Für die Menschheit als Ganzes der Natur gegenüber betrachtet ist die Produktion das einzige Mittel der Gütergewinnung. Aber nicht so für den Einzelnen oder für die einzelne Volkswirthschaft. Ihnen ist die Möglichkeit geboten auf dem Wege der Güterübertragung in den Besitz der von anderen produzirten Güter zu gelangen. Soweit diese Uebertragung im Wege wirthschaftlichen Verkehrs vor sich geht, ist sie Erwerb (vgl. § 14).

2. Produktion und Erwerb decken sich daher nicht. Der Erwerb setzt eine verkehrswirthschaftliche Organisation voraus, die Produktion nicht. Die Produktion ist jeweils auf die Herstellung eines bestimmten Gutes oder einer bestimmten Art von Gütern gerichtet, durch welche eine Vermehrung des Güterbestandes der Volkswirthschaft herbeigeführt wird, der Erwerb hingegen strebt nur die Uebertragung von bereits vorhandenen Gütern aus dem Besitze anderer Personen auf den Erwerbenden an. Die Produktion setzt einen Aufwand an Sachgütern und Arbeitsmühe voraus, dessen Größe eine Bedingung für das Ergebniß der Produktion, den Ertrag, wird, indem dieser stets in einem bestimmten Verhältnisse zu dem Aufwande steht; der Erwerb ist ein tauschwirthschaftlicher Verkehrsakt, der zwar ebenfalls auf Seite des Erwerbenden einen Aufwand, eine Leistung, eine Güterhingabe, kurz ein Entgelt voraussetzt, das aber nicht in einem bestimmten, in allen gleichartigen Fällen gleichbleibenden Verhältnisse zu dem Erworbenen steht, sondern mit den Werthschwankungen der Güter sich ändert. Dort haben wir also sachliche Beziehungen zwischen Aufwand und Ertrag, hier nur Werthbeziehungen. Während die Produktion durch Vermehrung des Sachgüterbestandes und der Brauchbarkeiten der Volkswirthschaft nützt, zielt der Erwerb auf Gewinn in der Form des allgemeinem Tauschgutes, des Geldes, und wird die durch ihn herbeigeführte Gütervertheilung nur unter bestimmten Bedingungen nützlich: wenn sie verbunden war mit der Gesammtheit nützlichen Leistungen der Erwerbenden, mit einer der Gesammtheit nützlichen Güterbewegung.

3. In der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft, welche immer Arbeitstheilung voraussetzt; wird aber jede Produktion Grundlage des Erwerbes, da der Produzent nicht für sich produzirt, sondern nur im Verkehr durch den Austausch seiner Produkte Gewinn zu erzielen sucht. Die Produktionsarten sind daher hier immer auch zugleich Erwerbsarten. Aber daneben giebt es Erwerbsarten, welche nicht in Produktionen wurzeln. Sind die ersteren gegeben durch die einzelnen Erwerbszweige der Urproduktion und der Industrie, so die letzteren durch die Erwerbszweige des Handels, der Verkehrsanstalten, der Versicherungsgewerbe, der persönlichen Dienste und der sogenannten liberalen Berufsarten (Staat-, Gemeinde-, Kirchendienst, gelehrte und nicht rein wirthschaftliche Berufe der Aerzte, Künstler u. s. w.). Die Bedeutung dieser Scheidung zwischen den auf Produktion ruhenden und den reinen Erwerbszweigen liegt unter Anderem darin, daß alle Angehörigen auch der letzteren Gruppen in ihrer Güterversorgung angewiesen sind auf das Ergebniß der Produktion in der ersteren, so daß das numerische Verhältniß der beiden Gruppen in der Volkswirthschaft, sowie die Art ihrer Gliederung von Einfluß auf die Gesammtversorgung ist. (Vgl. § 29.)

4. Der Scheidung von Produktion und Erwerb entspricht die Unterscheidung der Begriffe Produktivität und Rentabilität. Produktivität ist sachliche Ergiebigkeit der Produktion, Rentabilität die Ergiebigkeit des Erwerbes. Die beiden Thatsachen brauchen nicht in Uebereinstimmung zu stehen. Ein schlechter Ernteausfall ist das Ergebniß geringerer Produktivität. Sind die Preise aber im Verhältniß der Ertragsminderung gestiegen, so ist die Rentabilität des Gutes, alle übrigen Bedingungen gleich gesetzt, dieselbe geblieben. Aus der Rentabilität eines Betriebes darf daher noch kein Schluß gezogen werden auf seine Produktivität und ebensowenig ist das umgekehrte Verfahren zulässig. Für die Versorgung der Gesammtheit mit Sachgütern ist größte Produktivität das anzustrebende Ziel, für jeden einzelnen Betrieb hingegen ist größte Rentabilität das wünschenswerthe. Da in der Verkehrswirthschaft die Rentabilität zur Voraussetzung für den Betrieb jeder Produktion wird, ist hier die Produktivität an jene gebunden. Ob daher das Maaß der höchsten für die Volkswirthschaft wünschenswerthen Produktivität erreicht wird, hängt davon ab, ob sie zugleich die höchste Rentabilität verbürgt. Dies ist nicht immer der Fall.

Während in einem geschlossenen Kreise von Wirthschaften die Produktion das einzige Mittel der Gütervermehrung für die Gesammtheit ist, kann die Gütergewinnung der einzelnen Wirthschaften auch noch auf anderem Wege als auf dem des wirthschaftlichen Verkehrs erfolgen. Gewaltsame Aneignung, geschenkweise Zuwendung und Vertheilung nach den Ordnungen der Sitte oder des Rechtes sind andere Mittel der Gütererlangung für die einzelnen Wirthschaftseinheiten. Unter ihnen kommt nur den letztgenannten eine organisatorische Bedeutung zu (vgl. § 10), die aber innerhalb der auf Privateigenthum beruhenden erwerbswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft sowohl an äußerem Umfang, wie an innerer Kraft zurücksteht. Die Frage, ob eine Ueberführung der erwerbswirthschaftlichen Organisation der Produktion in eine gemeinwirthschaftliche möglich und wünschenswerth ist, ist die Frage des Sozialismus.

Die enge Auffassung des Begriffes der Produktivität im Texte ist, gleich jener des Gutsbegriffes, keineswegs allgemein anerkannt. Durch die ganze Literatur der Nationalökonomie zieht sich ein — übrigens unfruchtbarer — Streit über diesen Begriff, der dadurch hervorgerufen wird, daß zahlreiche nicht mit materieller Produktion zusammenfallende Thatsachen diese letztere, sowie die Wirthschaftsführung überhaupt fördern. Insbesondere gehören viele der Erwerbsthätigkeiten, vor Allem der Handel, aber auch außerwirthschaftliche Thatsachen und Verhältnisse (staatliche Maaßnahmen, Rechte, Unterrichtsorganisation, Kenntnisse und dergl.) hieher. Man mag nun immerhin diese Bedingungen der Produktivitätssteigerung mit Rücksicht auf diese ihre endliche wirthschaftliche Wirkung selbst produktive nennen, da dies dem Sprachgebrauche zweifellos entspricht, und man wird insbesondere in weiteren Wortbildungen, so wenn man von den Produktivkräften (List) eines Landes spricht, diese mittelbaren Zusammenhänge gesellschaftlicher Einrichtungen mit der Produktion damit glücklich kennzeichnen. In allen diesen Fällen ist aber nicht eine wirthschaftliche Thatsache für sich, sondern die Beziehung verschiedenster Thatsachen zu anderen, wirth-

schaftlichen Thatsachen betrachtet worden. Der Produktivität in diesem Sinne liegt eine ganz andere Erscheinung zu Grunde, als die im Text umschriebene. In letzterem Falle werden nur die im festumschriebenen Kreise wirthschaftlicher Thätigkeit einer einzelnen Wirthschaftseinheit hervorgehenden Thatsachen — das Ergebniß der Produktion und der Aufwand, der dazu führte — hervorgehoben und verglichen, im ersteren die Einwirkungen dritter Thatsachen auf die Wirthschaftsführung, z. B. des Unterrichts auf Ausnützung der Produktionsmöglichkeiten.

Diese Zwiespältigkeit des Begriffes Produktivität spielt ihre Rolle auch bei Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Stellung der einzelnen Berufszweige. Bald werden nur jene als produktiv bezeichnet, welche unmittelbar Güter (nach unserer Auffassung materielle Güter) hervorbringen, — produktiv im Sinn des wirthschaftlich-technischen Erfolges, bald werden alle Berufszweige produktiv genannt, welche den wirthschaftlich-technischen Erfolg jener Thätigkeiten erhalten bezw. fördern — produktiv im Sinn der gesellschaftlichen Einwirkung auf die Bedingungen der Produktion.

Von Manchen, wie von Mangoldt, wird der Gegensatz zwischen Produktivität und Rentabilität als solcher von volkswirthschaftlicher und privatwirthschaftlicher Produktivität bezeichnet.

Literatur: Hermann, Untersuchungen S. 37; Rau, Lehrb. I, S. 143; Roscher, System I, 108 (Dogmengeschichte des Begriffs Produktivität); Cohn, System I, S. 205; Schäffle, Ges. System II, S. 117, 258; II 117, 510; derselbe, Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse 1867; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 19 ff.; Dühring, Nationalökonomie 3. Aufl., S. 81; List, Das nationale System der politischen Oekonomie 7. Aufl., S. 120; Sax, Staatswirthschaft S. 68 ff. (Erörterung der Produktivität des Staates).

§ 42. **Die mitwirkenden Bestandtheile der Produktion. Produktionselemente und Produktionsfaktoren.** 1. Wenn wir von mitwirkenden Bestandtheilen der Produktion sprechen, so kann hierbei nur an solche im Produktionsprozesse selbst zur Verwendung gelangende Faktoren gedacht werden, welchen der Erfolg ganz oder theilweise zugerechnet werden muß. Die Art dieser Faktoren wird eine verschiedene sein, je nach dem Gesichtspunkte, unter welchem wir die Produktion betrachten. Wir haben eben den technischen und den wirthschaftlichen Charakter der Produktion geschieden. Wenn wir die Produktion nur als technischen Vorgang betrachten, so können wir nur zwei Bestandtheile auseinander halten, welche in jeder Produktion zusammenwirken und als nothwendige und grundlegende Bedingungen anzusehen sind. Es sind dies die Natur und die Arbeit, von welchen die erstere in den mannigfachen Formen ihrer Kräfte und Stoffe, die letztere in den wechselnden Gestalten des Gedankens und der äußeren Thätigkeit in den Produktionen auftritt. Wenn der Techniker ein Gebäude prüft, so unterwirft er den Plan des Architekten, den verwendeten natürlichen Stoff, das Material, und die verbindende Arbeit der einzelnen Handwerker, seiner Beurtheilung. Wie weit er auch die Auflösung der in der Produktion wirksam gewesenen Bestandtheile führen mag, bei den Genannten wird er als den letzten und einfachen Elementen stehen bleiben. Wir bezeichnen sie daher als die Produktionselemente.

2. In wirthschaftlicher Beziehung kommen die in der Produktion verwendeten Bestandtheile nur insoweit in Betracht, als sie Gegenstand wirthschaftlicher Sorge sind, also insoweit sie nur in beschränkter Menge vorhanden sind. Alle frei mitwirkenden Güter und Kräfte der Natur, Luft, Licht, Wärme u. s. w., welche vom technischen Standpunkt aus in Betracht kommen, fallen hier weg, da wir mit ihnen nicht zu wirthschaften genöthigt sind und sie daher auch keinen (wirthschaftlichen) Werth haben. Alle übrigen Sachgüter dagegen und die Arbeitskraft, die in der Produktion verbraucht worden ist, stellen sich als wirthschaftlicher Aufwand dar. Sie waren geeignet auch ohne diese Verbindung der menschlichen Wirthschaft zu dienen, sie besaßen mit Rücksicht darauf einen bestimmten Werth, der in der Produktion geopfert worden ist, sie bilden die Kosten der Produktion. Das wirthschaftliche Moment der Produktion aber liegt in der Abwägung des durch den Aufwand dieser Kosten erzielten Erfolges, in der Vergleichung von Kosten und Ertrag. Wirthschaftlich haben daher die mitwirkenden Bestandtheile der Produktion insofern Bedeutung, als sie Theile der Kosten bilden

und als solche, sowie durch ihren Einfluß auf den Ertrag eine besondere Stellung einnehmen. Dreierlei derartige Bestandtheile lassen sich nun unter den Kosten unterscheiden: die unbewegliche und räumliche unveränderliche Grundlage der Produktion, das Land; die produzirten, beweglichen oder doch nach menschlichem Willen räumlich fixirten Sachgüter, das Kapital; das diese todten Faktoren belebende Element, die Arbeit. Dies sind die Bestandtheile jeder Produktion, welche wirthschaftlich von Bedeutung sind, welche als Kosten mit bestimmten Werthen in die Produktion eingehen und welchen daher vom Ertrage ein Werthantheil zugerechnet werden muß. Wir nennen sie die Produktionsfaktoren.

In einem weiteren Sinne wirken außer den genannten Produktionsbestandtheilen auch die gesammten gesellschaftlichen Einrichtungen mit, um das Produkt entstehen zu lassen, insofern ohne sie (Unterrichtswesen, Rechtssicherheit, Verkehrsorganisation u. s. w.) der größte Theil der heutigen Produktionen unmöglich wäre. Wie viel auch immer aus dieser Thatsache für die Stellung der Gesammtheit gegenüber dem Einzelnen und des Einzelnen zur Gesammtheit folgen mag, für die vorliegende Frage ist sie irrelevant. Da diese Einrichtungen eine gegebene gleiche Bedingung aller möglichen Produktionen sind, kann auf sie nicht der besondere Erfolg einer einzelnen Produktion zurückgeführt werden, dies um so weniger, als diese gesellschaftlichen Bedingungen dieselben bleiben, ob viel oder wenig, mannigfaltig oder einförmig produzirt wird. Nicht um die Bedingungen handelt es sich, sondern um die in der Produktion selbst wirkenden Bestandtheile, soweit ihre Verwendung zugleich einen wirthschaftlichen Aufwand darstellt. Daß die Verwendung von Land, der Verbrauch von Kapital und die Arbeit der Menschen einen solchen Aufwand darstellen, ist nicht zu bezweifeln. Da das Land aber den Menschen ohne deren Mühe bereit gestellt ist und die Kapitalgüter auf menschliche Arbeit und auf das Mitwirken der wirthschaftlich nicht zu berechnenden Naturkräfte zurückgeführt werden können, entstand die Meinung, daß die Arbeit als die einzige wirthschaftliche Quelle der Produktion anzusehen sei (Rodbertus, Gothaer Programm der deutschen Sozialdemokratie 1875: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums"). Diese Meinung ist von dem Streben eingegeben, den Produktionsertrag dem in der Produktion Thätigen, nicht aber zum großen Theil Jenen zufließen zu lassen, welche nur durch ihren Besitz von Land oder Kapital daran betheiligt sind. Das Irrige dieser Meinung besteht darin, daß sie übersieht, daß Land und Kapital nach ihrer im einzelnen Falle verschiedenen wirthschaftlich-technischen Bedeutung in der Produktion bewerthet werden müssen, ganz unabhängig von der Frage, wem der auf die Mitwirkung des einen oder anderen Bestandtheiles zugerechnete Theil des Ertrages zugetheilt werden soll.

Literatur: Hermann, Untersuchungen S. 154 ff.; Rau, Lehrb. I, S. 122; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände 1842, S. 7 ff.; Wieser, Der natürliche Werth, S. 67 ff., 194 ff.

§ 43. **Das Vermögen.** 1. Die Voraussetzung für die wirthschaftliche Verwendung der Produktionsfaktoren ist die ausschließende Verfügungsgewalt über sie. Ohne eine solche, das Zusammenwirken der Produktionsfaktoren während der Dauer der Produktionsperiode sicherstellende Gewalt wäre jede geordnete Produktion unmöglich. In der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft ist eine solche Verfügungsgewalt in der Rechtseinrichtung des Vermögens begründet. Vermögen bedeutet die Zugehörigkeit von Gütern zu einer bestimmten Wirthschaftseinheit, die Unterwerfung der Güter unter deren Willen, die Ausschließung von anderen. Das Vermögen ist ein sozialer Begriff, der untrennbar ist von der Vorstellung des Rechtsschutzes, der der Herrschaft über die Sachgüter eingeräumt ist (vgl. § 32). Allein seine Bedeutung geht über die aus der rechtlichen Abgrenzung des Vermögensbegriffes hervorgehenden Folgen hinaus.

2. Rechtlich ist Vermögen die Gesammtheit der einer Person (Wirthschaftseinheit) zustehenden Güter oder in Gütern angeschlagenen Berechtigungen. Das Vermögen enthält nur die Herrschaft über sachliche Güter, entweder den Besitz derselben oder das Recht auf den Bezug an solchen, die im Besitze von anderen sich befinden. Nur im Zustande der Unfreiheit enthält es zugleich Rechte auf Personen und die von ihnen zu erzielenden Leistungen. Wo die Freiheit der Person anerkannt ist, bietet das Vermögen daher keine unmittelbare Herrschaft über Arbeitskräfte, allein mittelbar steht ihm die Ver-

fügung auch über diese zu. In der auf Freiheit der Person gegründeten verkehrswirthschaftlichen Organisatian der Volkswirthschaft wird die Verwendung der Arbeitskraft seitens ihres vermögenslosen Besitzers Gegenstand des Erwerbes und das Produkt der Arbeit ist durch Hingabe von Vermögensgütern zu erlangen. Wer über Vermögen verfügt, verfügt daher über alle Produkte der Arbeit zu Konsumtions- oder zu Produktionszwecken, soweit er sie durch Verträge zu erwerben vermag. Wer nur über Arbeitskraft verfügt, muß deren Verwendung der Richtung des Begehrs anpassen, die von den Vermögenden ausgeht. An die Stelle der im Zustande der Unfreiheit gegebenen persönlichen Gebundenheit, der Abhängigkeit Einzelner von Einzelnen, tritt daher hier die generelle Abhängigkeit vom Vermögensbesitz. Wirthschaftlich betrachtet ist daher das Vermögen mehr als die rechtliche Herrschaft über Sachgüter, es ist die persönliche, auf Sachgüterherrschaft gestützte Macht der Zusammenfassung und Verfügung über die Produktionsfaktoren.

3. Daraus ergeben sich drei wichtige Folgen: 1) In der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft ist alle Produktion Vermögensverwendung. Die Größe, die Richtung und der Charakter der Produktion sind daher abhängig von der Vermögensgestaltung in der Volkswirthschaft, von der Vertheilung der Herrschaft über die Produktionsfaktoren. 2) Die Bedeutung, welche die sachlichen Produktionsfaktoren für die Produktion haben, namentlich ihre Bewerthung mit Rücksicht auf ihre Fähigkeit, der Produktion zu dienen, äußert sich immer als Beurtheilung und Bewerthung von Vermögenstheilen. Eine mit Rücksicht auf die Produktion vor sich gehende Werthsteigerung sachlicher Produktionsfaktoren wird daher immer auch zu einer Werthsteigerung von Vermögen, aber auch umgekehrt, eine nicht auf Produktion zurückzuführende Erhöhung der Vermögenswerthe muß die Produktion beeinflussen, da sie eine Steigerung der Produktionskosten enthält. 3) Insofern die Mitwirkung der sachlichen Produktionsfaktoren an der Produktbildung zur Grundlage der Zurechnung des produzirten Ertrages wird, vollzieht sich diese Zurechnung zu Gunsten der betheiligten Vermögen. Die Doppelrolle, welche die Produktionsfaktoren spielen, einmal als Kostenbestandtheile der Produktion (vgl. § 42,3), sodann als Theilungsschlüssel des Ertrages, wird hier vom Vermögen übernommen. Die Folgen, welche sich daraus für die Vertheilung und insbesondere für die Stellung des Produktionsfaktors Arbeit ergeben, sind an anderen Stellen zu erläutern (vgl. Viertes Buch), hier muß nur noch die Frage Beantwortung finden, wie die Vermögensbildung vor sich gehe.

4. Die Wege der Vermögensbildung sind die folgenden: 1) Besitzergreifung (Okkupation); 2) gewaltsame Aneignung; 3) geschenkweise Zuwendung; 4) zufällige Erwerbung; 5) Vererbung; 6) Erwirthschaftung. Die zwei erstgenannten Formen der Vermögensentstehung haben in weitem Umfange statt in ursprünglichen Verhältnissen, bei ersten Besiedelungen, oder bei rechtlich und staatlich ungeordneten Verhältnissen, insbesondere bei kriegerischem Verkehre. In dicht besiedelten Ländern bei einem rechtlich geordneten, staatlich geschützten Verkehr spielen die beiden ersten Momente der Vermögensentstehung keine Rolle mehr. Geschenkweise Zuwendungen treten häufiger auf, aber meist nur als Ueberweisung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern und nicht in solchem Maaße, daß dadurch die Vermögensgestaltung der Volkswirthschaft beeinflußt würde. Hier sind wichtiger die drei letzterwähnten Entstehungsarten.

5. Zufällige Erwerbung beruht entweder auf Glücksgewinnen, ein Fall ohne hervorragende Bedeutung, oder auf Wertherhöhungen von bereits besessenen Gütern, ohne daß diese Wertherhöhung auf wirthschaftliche Thätigkeit des Besitzenden zurückzuführen wäre. Sie ist entweder Erhöhung des Gebrauchswerthes oder Erhöhung des

Tauschwerthes der Güter oder beides zugleich. Sie kann auf Aenderungen in den Eigenschaften der Güter oder auf dem Entdecken neuer Brauchbarkeiten oder auf Aenderungen in den Verhältnissen der Menschen, ihrer Bedürfnisse, ihrer Zahl, ihrer Kaufkraft und dergl. beruhen. In jedem Falle trifft sie alle Besitzer desselben Gutes, verändert also alle Vermögen, in welchen sich Güter dieser Art befinden. Wenn hierbei auch nicht neue Güter entstehen, steigt doch der Einfluß der Vermögenden auf die Produktion, indem sie mit werthvolleren Gütern daran theilnehmen und eine größere Macht der Zusammenfassung der Produktionsfaktoren erhalten.

Vererbung führt in der Regel nicht zur Neuentstehung von Vermögen in der Volkswirthschaft — wie im Falle der Uebertragung von Vermögen auf dem Erbrechtswege aus dem Auslande —, aber meist zur Entstehung neuer Vermögensgestaltungen, zur Theilung und Vereinigung von früher bestandenen Vermögen.

Erwirthschaftung von Vermögen heißt Bildung von Vermögen auf Grund wirthschaftlicher Thätigkeit. Diese ist in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft entweder Produktion und daran sich anschließender Erwerb oder Erwerb ohne Produktion. Im ersteren Falle ist die Vermögensbildung immer auch zugleich Vermehrung der Vermögensgüter, die in der Volkswirthschaft überhaupt vorhanden sind, im letzteren ist sie von einer solchen Gütervermehrung nicht begleitet, sie geht vor sich durch Uebertragung von bereits vorhandenen Gütern auf die Erwerbenden oder in der Form der Bildung von Bezugsrechten auf Güter.

Von dem Vermögen als der Macht der Verfügung über die Produktionsfaktoren ist wohl zu scheiden der sachliche Inhalt, auf welchen das Vermögen sich erstreckt. Dieser ist durch die Vermögensgüter gegeben. Dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entspricht es allerdings, auch sie als Vermögen zu bezeichnen. Ihm hat die Wissenschaft sich anbequemt, indem sie Produktionsvermögen und Genuß-(Gebrauchs-, Verbrauchs-)vermögen schied, je nachdem die Vermögensgüter zur Produktion oder zum Gebrauch und Verbrauch zu Konsumtionszwecken bestimmt waren. So Rau, Hermann, Roscher, Mangoldt; auch Schäffle, der aber andererseits im Vermögen das unentbehrliche Mittel erblickt, „um die verschiedenen Elemente der Technik in bestimmter Qualität und Quantität zur Güterbildung zusammenzufassen". Er bezeichnet daher auch das Vermögen als die äußere Macht selbständiger Wirthschaftsführung, als das Organisationsmittel aller wirthschaftlichen Gesellung. Wagner betrachtet als das „Vermögen an sich" den in einem Zeitpunkt vorhandenen Vorrath wirthschaftlicher Güter, sodann das Vermögen als historisch-rechtlichen Begriff: „den im Besitz bzw. Eigenthum einer Person stehenden Vorrath wirthschaftlicher Güter: Vermögensbesitz". So untrennbar nun auch vom Vermögen in diesem Sinne die Rechtsgrundlage ist, so wird doch vom wirthschaftlichen Standpunkt nicht diese, sondern die rechtlich geschützte thatsächliche Macht des Vermögenden zu betrachten sein. Ueber die Schwierigkeiten, welche sich aus dem verschiedenartigen Sprachgebrauche in Bezug auf das Wort Vermögen ergeben, sowie über einige feinere Unterscheidungen vgl. man Neumann a. a. O. Für irrig halte ich es auf diese Gegenüberstellung den Gegensatz von Volks-Nationalvermögen und Privatvermögen zu gründen. Der Begriff des Volksvermögens umfaßt nicht bloß die Vermögensgüter der Volkswirthschaft, auch dann nicht, wenn man die Bezugsrechte auf auswärtige Volkswirthschaften selbst als Güter auffaßt. Mit der Vorstellung des Volksvermögens ist stets auch die des Wohlstandes, des Reichthums, der Produktivität verbunden. Diese Thatsachen hängen aber nicht von den Gütern allein, sondern auch von ihrer Vertheilung ab, so daß diese selbst ein wesentliches Moment des Volksvermögens ist.

Von größerer Bedeutung ist die Scheidung von Privat- und öffentlichem Vermögen oder Gesellschaftsvermögen, weil in ihr die Verschiedenheit der Interessen bei Gestaltung der Produktion und bei Zurückführung des Ertrages auf die mitwirkenden produktiven Bestandtheile zum Ausdruck kommt, wie sie durch die verschiedenen Wirthschaftseinheiten, Individuen oder Familien, öffentliche Gemeinschaften oder gesellschaftliche Vereinigungen überhaupt vertreten wird. (Vgl. oben §§ 7—11).

Literatur: Rau, Lehrb. I S. 69 ff.; Hermann, Untersuchungen S. 106 ff.; Roscher, System I S. 14; Mangoldt, Grundriß S. 5; derselbe, Volkswirthschaftsl. S. 119; Menger, Volkswirthschaftsl. S. 70; derselbe, Zur Theorie des Kapitals im Jahrb. f. N., 51. Bd., 1888; Schäffle, Ges.

System I, S. 72, 131 ff., II, S. 22, 510; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus 1873 S. 59 ff., 409; derselbe, Bau und Leben II, S. 82, III, S. 264 ff.; Wagner, Grundlegung S. 30 ff.; Neumann in Schönberg, Handb. d. Pol. Oek. S. 175 ff.; derselbe, Grundlagen der Volkswirthschaftslehre, Tübingen 1889, I, S. 106; Böhm-Bawerk, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volkswirthschaftlichen Güterlehre, Innsbruck 1881, S. 78; H. Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Vertheilung, Leipzig 1887.

II. Das Land als Produktionsfaktor.

§ 44. **Das Land als räumliche Grundlage der Produktion.** 1. Jede Produktion ist räumlich gebunden, sie muß einen bestimmten Standort haben und ist dadurch den Einflüssen unterworfen, welche das räumliche Gebiet des Standortes in Bezug auf die Produktionsbedingungen und in Bezug auf die Absatzgelegenheiten bietet. Es hat demnach jede Produktion die Tendenz, sich den Standort zu wählen, der nach beiden Richtungen am günstigsten ist. Jede Entfernung des Standortes von nothwendigen Produktionsbedingungen oder vom Absatzgebiete ruft einen neuen Arbeits- und Kapitalaufwand hervor durch den Transport der benöthigten Produktionsmittel an den Standort der Produktion oder den Transport des fertigen Produktes von dem Standort zu den Absatzgebieten. Je größer die Entfernung bei gleichen Transportmitteln und Transportkosten desto mehr, je vollkommener die Transportmittel in Bezug auf Beförderungsmöglichkeit und Niedrigkeit der Kosten bei gleicher Entfernung desto weniger wird sich dieser Aufwand geltend machen. Je größer ferner der Werth des zu transportirenden Gutes an sich ist, desto weniger fällt der durch den Transport hervorgerufene Aufwand ins Gewicht, weil er die Gesammtkosten um einen kleineren Prozentsatz vertheuert, als bei niedrigerem Werth des Gutes.

2. Das Ideal einer Vereinigung der günstigsten Produktionsbedingungen und der für das Produkt günstigsten Absatzgelegenheiten ist unerreichbar. Es handelt sich daher für jede Produktion darum, den relativ besten Standort zu wählen und es wird in jedem besonderen Falle zu entscheiden sein, ob dafür ein Gebiet günstiger Produktionsbedingungen ohne unmittelbare Absatzgelegenheit oder ein solches günstigster Absatzgelegenheit ohne günstige Produktionsbedingungen oder ein solches, das irgend welche Verbindungen von graduell verschiedenen Produktionsbedingungen und Absatzgelegenheiten bietet, maaßgebend werden soll. Verschiebend wirken dann in jedem einzelnen Falle die Entfernungs- und Transportverhältnisse, indem sie als Verbindungsglieder zwischen den Standort der Produktion und Absatzgebiete oder zwischen die Produktionsmittel produzirenden Gebiete und den Standort der Produktion treten und durch das wechselnde absolute und relative Maaß der Vertheuerung der Produkte die Wahl des Standortes entscheidend beeinflussen. Dadurch gestaltet sich die räumliche Vertheilung der Produktionsstandorte zum Ergebniß wirthschaftlicher Erwägungen komplizirter Art, welche aber immer in einem gegebenen Zeitpunkte bei feststehenden Produktionsbedingungen, Absatzgelegenheiten und Transportverhältnissen eine bestimmte Vertheilung der Produktion als die wirthschaftlich günstigste erscheinen lassen. Die Vertheilung der Standorte ist somit nicht etwas Zufälliges, sondern eine aus den gesammten natürlichen, wirthschaftlichen und kulturellen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgehende Thatsache.

3. Das eigentlich Entscheidende sind bei den meisten beweglichen Produkten immer die Produktionsbedingungen und die Transportverhältnisse mit Rücksicht auf ein bestimmtes Absatzgebiet. Maaßgebend tritt daneben die Absatzgelegenheit, als bloße Verbrauchsmöglichkeit gedacht, nur auf 1) bei den Produkten individuellen Lebensbedarfs, 2) bei den nicht transportabeln Produkten, namentlich jenen des täglichen Lebensbedarfes, und 3) bei der

Herstellung von Gebäuden, deren Standort nicht oder doch nicht um ein Bedeutendes verändert werden kann. Ueberall da, wo für diese drei Produktionsgruppen ein möglicher Standort gegeben ist, ist durch die Häufung von Konsumenten dieser und ihrer Produzenten ein konzentrirtes Absatzgebiet gegeben, das als Anziehungs- und Gliederungspunkt für weitere Produktionen zu dienen vermag, wenn es auch auf sie nicht mehr den ausschließlich bestimmenden Einfluß ausübt. Solche konzentrirte Absatzgebiete sind durch die Städte gegeben, welche überall als die Hauptkonsumtionsgebiete in Betracht kommen. Nimmt man ein solches als Ausgangspunkt, so ordnet sich nunmehr die räumliche Vertheilung der Produktionen nach dem Einflusse der Transportverhältnisse und der Produktionsbedingungen.

4. In welchem Maaße die Transportverhältnisse für die räumliche Vertheilung der landwirthschaftlichen Produktionen Einfluß gewinnen, hat v. Thünen in seinen Untersuchungen über die Wirkung derselben im isolirten Staate endgiltig nachgewiesen. Die eine Stadt als Konsumtionsmittelpunkt gedacht, um welche sich unter gleichmäßigen Produktionsbedingungen und unter gleichen Transportverhältnissen die landwirthschaftliche Ebene ausdehnt, würden in fünf konzentrischen Ringen Garten-Gemüsebau und Milchwirthschaft, intensiver und extensiver Getreidebau, Waldwirthschaft, und endlich Viehzucht betrieben werden. Fassen wir die Bergbauproduktion und die Industrie ins Auge, so ist eine gleiche Regelmäßigkeit der Vertheilung nicht mehr vorauszusetzen. Für den Bergbau ist ein beliebiger Wechsel der Gattung des Produktes nicht oder doch nur in äußerst beschränktem Maaße (z. B. Blei, Silber) denkbar, für die Industrie ist die Gleichheit der Produktionsbedingungen nicht anzunehmen.

5. Betrachten wir die Richtung, in welcher sich die Produktionsbedingungen, Gleichheit der Transportbedingungen vorausgesetzt, geltend machen, so zeigt sich bei der landwirthschaftlichen Produktion vor Allem der Einfluß der Fruchtbarkeit des Bodens, des Klimas, der Arbeitskosten; im Bergbau und der Industrie jener der Arbeitskosten, der Arbeitsgeschicklichkeiten und des Kapitals in seinen verschiedenen Formen. Dazu aber treten die vielfältigen Gestaltungen der gesellschaftlichen Produktionsbedingungen, der nur durch das Zusammenwirken Vieler möglichen Veranstaltungen und Organisationen des Geld- und Kreditverkehres, des Handels und seiner Einrichtungen, sowie die Art der Arbeitstheilung der Produktionen selbst, welche sich gegenseitig stützen und beeinflussen. Hier ist eine feste, aus den Produktionsbedingungen hervorwachsende räumliche Vertheilung nicht zu konstruiren, weil die Produktions„bedingungen" einmal wechselnde, individuell verschiedene Größen sind (natürliche Anlagen, Technik des Betriebes, wirthschaftliche Organisation u. s. w.), sodann aber mannigfach kombinirbar und dadurch vielgestaltig sind. Doch wird sich der Einfluß von einzelnen Momenten: natürliche Betriebskräfte, Standort von Roh- und Hülfsstoffen, Billigkeit der Arbeitskräfte und Aehnliches immer wieder zeigen. Alle diese Momente wirken ebenso wohl im kleinsten örtlichen Kreise, z. B. innerhalb einer Stadt, wie in einem volkswirthschaftlichen Gebiete, immer durchbrochen und endgiltig beherrscht von den Entfernungs- und Transportverhältnissen und ihrer relativen Stellung zu dem Produkte. Was hier über die Bedeutung des Standortes für die Produktion gesagt wurde, gilt endlich ganz allgemein für den Erwerb überhaupt. Auch für den Betrieb eines Handelsgeschäftes oder die Ausübung eines liberalen Berufes ist jeweils ein bestimmter Standort der günstigste.

6. Im Vorhergehenden ist gezeigt, daß und inwieweit die räumliche Beziehung des Grundes und Bodens zu gewissen Thatsachen der Produktion bzw. des Absatzes für die räumliche Gliederung der Ersteren von Bedeutung wird. Diese Bedeutung läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß jeweils jedes Stück Land schon seiner Lage nach bestimmte

Produktionen bzw. Erwerbsarten anziehen wird. Daraus ergiebt sich nun aber auch die Thatsache, daß die Bewerthung des Landes mit Rücksicht auf diese Geeignetheit vor sich gehen wird und dabei ist Eines zu beachten. Das Verhältniß der Lage d. h. der räumlichen Beziehung zu bestimmten Thatsachen ist immer 1) etwas von den Einzelnen Unabhängiges, durch die gesellschaftlichen Verhältnisse Bestimmtes und 2) eine nicht vermehrbare, sondern in bestimmter Begrenztheit jede Konkurrenz ausschließende Thatsache. Wirkt die erste Thatsache dahin, daß alle Werthveränderungen, die auf dem Momente der Lage beruhen, von dem Besitzer des Grundes und Bodens ohne eigenes Verdienst oder Verschulden hingenommen werden, so bewirkt die zweite, daß jede, wie eben gezeigt, nicht verdiente Gunst der Lage mit Rücksichtslosigkeit ausgebeutet werden kann. Eine weitere Folge der Ausschließlichkeit der Lage ist die Konkurrenz der Produktionen um den Grund und Boden, in welcher endgültig diejenige Produktion Sieger bleiben muß, welche dem Werthe des Produktes nach die größten Kosten verträgt, wenn auch vielleicht von einem weiteren Gesichtspunkte aus eine andere Verwendung des Landes zweckmäßiger gewesen wäre.

7. Das Land als räumliche Grundlage der Produktion, wie des gesammten Erwerbes ist daher, als Vermögensobjekt betrachtet, Werthänderungen, Erhöhungen, wie, im Falle ungünstiger Gestaltung der Lage, Minderungen ausgesetzt, die ganz unter dem Einflusse allgemeiner, von den Einzelnen nicht beherrschbarer gesellschaftlicher Verhältnisse stehen. Die Vermögensbildung ruht hier nicht mehr auf individueller wirthschaftlicher Tüchtigkeit. Dadurch wird der Boden nach dieser Richtung betrachtet, insbesondere in den Städten, zu einem bevorzugten Gegenstande der Erwerbsspekulation wie eines arbeitslosen Einkommensbezuges (vgl. § 116).

Der Boden ist hier nur in seiner Bedeutung als räumliche Grundlage der Produktion betrachtet. In dieser Richtung weist er die am Schlusse des Paragraphen hervorgehobenen Besonderheiten vielfach in solchem Maaße auf, daß daraufhin ein besonderer Angriff sich gegen das Privateigenthum an Grund und Boden überhaupt stützt. Eine Beobachtung der Veränderung der Grundwerthe zeigt im Laufe der Zeit stetiges Wachsthum, das namentlich in den Städten oft in kurzer Zeit und in überraschendem Maaße auftritt. Nach urkundlichen Nachweisungen ist der Bodenwerth in Freiburg i. B. im Laufe von 60—70 Jahren um das zehn-, zwölf-, ja sechzehnfache gestiegen (A. Poinsignon, Häuserstand der Stadt Freiburg i. B. 1883, 1884). In rasch anwachsenden Großstädten treten solche Steigerungen in noch kürzeren Zeiträumen auf (vgl. Engel in den Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1873, S. 179 ff.). Die Folge davon ist ein gewaltiges Steigen der Häuser-, Mieth- und Wohnungspreise, wodurch eine Verwendung des Bodens zu allgemein nützlichen Zwecken (Anlagen, Spielplätzen, gemeinnützigen Anstalten u. s. w.) außerordentlich erschwert, oft geradezu ausgeschlossen wird. Derartige Thatsachen sind es, welche den Wunsch nach einer Uebertragung des Grundeigenthums in den Städten an die Gemeinden oder im ganzen Lande an den Staat begründen, damit der Gesammtheit die aus ihrem Zusammenwirken hervorgehenden Vortheile zufließen. Vgl. die unten angeführten Schriften von Wagner, Mill, George, Flürscheim, Hertzka, sowie § 116.

Literatur: H. v. Thünen, Der isolirte Staat in seinen Beziehungen auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, 1. Theil 1826,; Mill, Pol. Oek., I. Buch, 7. u. 12. Kap.; Wagner, Grundlegung S. 643 ff.; Schäffle, Ges. System II, S. 274 ff.; Dühring, Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 85 ff.; George, Fortschritt und Armuth, übersetzt von Gütschow, 2. Aufl. 1884; Flürscheim, Der einzige Rettungsweg, 1890; Hertzka, Freiland 4. Aufl. 1890; Marshall, Principles of Economics, S. 326 ff.

§ 45. **Das Land als Träger ersetzbarer Stoffe und Kräfte.** 1. Der Grund und Boden kommt nicht nur als räumliche Unterlage jeder Produktion in Betracht, sondern auch als Träger bestimmter Stoffe und Kräfte, welche entweder selbst das Ziel der Produktion sein können oder nur das Mittel gewisser Bodenproduktionen abgeben. Hier ist zunächst vom Boden als Träger solcher Stoffe die Rede, welche wiederersetzbar sind, entweder durch die Natur selbst oder durch menschliches Zuthun. Es sind im Wesentlichen die land- und

forstwirthschaftlichen Produktionsbetriebe, welchen der Boden hier als Unterlage dient. Die Stoffe selbst können in jede der vorgenannten Gruppen fallen, mit Rücksicht auf die Art der Produktionsbetriebe aber sind nachstehende drei Gruppen zu scheiden:

1. Die Richtung der Produktion wird ausschließlich bestimmt durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens, der Ersatz der dem Boden abgewonnenen Produkte geschieht ohne menschliches Zuthun durch die Natur. Hieher gehört der Alpenboden; der Boden der Torflager; unfruchtbarer, wenig humusreicher Boden in Höhenlagen, der sich nur zum Waldbestande eignet, wasserreiches Gebiet, das nur als Wiese brauchbar ist; der Grund- und Boden als Träger heilkräftiger Wirkungen (Moorbäder) u. s. w.

2. Die natürliche Beschaffenheit des Bodens gestattet eine Verwendung nach mehreren Richtungen hin, aber innerhalb bestimmter durch die natürlichen Verhältnisse gezogener Grenzen. Ein Ersatz der gewonnenen Produkte findet entweder ohne menschliches Zuthun durch die Natur selbst oder durch Aufwendung von Kapital und Arbeit statt. Da wir hier nur die Eigenschaften des Bodens betrachten, so gehören hieher jene Gebiete, welche innerhalb der klimatisch zulässigen Produktionen nur eine begrenzte Auswahl gestatten. Jagdgründe, natürliche Wälder, Weiden, Gebiete heilkräftiger Quellen u. s. w. gehören in die Kategorie jener, bei welchen ein Ersatz durch die Natur stattfindet, während andere Betriebe größeren oder geringeren Arbeits- und Kapitalaufwand fordern.

3. Die natürliche Beschaffenheit des Bodens, unterstützt durch Kapital- und Arbeitsaufwand, gestattet innerhalb der klimatisch zulässigen Produktionen eine beliebige Auswahl. Hier findet ein einfacher Ersatz der durch die Produktion verbrauchten Stoffe durch die Natur nicht statt. Die Freiheit in der Wahl der Bodenproduktion muß durch steigenden Kapital- und Arbeitsaufwand erkauft werden.

2. Eine Uebersicht über diese Bodenkategorien ergiebt ein verschiedenes Maaß des Einflusses natürlicher, von den Menschen unabhängiger, an den Boden gefesselter Produktionsbedingungen und darnach auch eine Werthbestimmung des Bodens nach dem Maaß der Bedeutung, welche der Produktion zukommt, für die jener Bedingungen wegen der Boden ausschließlich oder in besonderem Maaße geeignet ist. Je unabhängiger sich die Produktionsmöglichkeit gestaltet, desto mehr wird der Hinzutritt anderer Produktionsfaktoren erfordert und der Einfluß der natürlichen Beschaffenheit tritt zurück. Immer aber weisen die auf die natürlichen Beschaffenheiten d. h. auf das Vorhandensein ersetzbarer Stoffe des Bodens sich gründenden Bodenproduktionen eine Abhängigkeit von Natureinflüssen auf, die durch Kapital- und Arbeitsaufwand nicht ausgeglichen werden kann, der der Boden sich seiner räumlichen Gebundenheit wegen nicht entziehen kann und die das Ergebniß der Produktion seiner Quantität und Qualität nach der menschlichen Berechnung entzieht.

3. Es wirken demnach bei der Beurtheilung des Werthes des Grundes und Bodens für Bodenproduktionen verschiedene Momente mit: 1) Die den Gebrauchswerth bestimmenden natürlichen Beschaffenheiten, je nach der Kategorie des Bodens in verschieden starkem Maaße hervortretend. 2) Das unsichere, nur spekulativ auf Grund durchschnittlicher Erfahrungen und allgemeiner Wahrscheinlichkeitsrechnungen zu erfassende Maaß des Einflusses anderer natürlicher Einwirkungen als solcher, die durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens bedingt sind. Dazu kommt dann 3) die durch das Standortverhältniß (vgl. § 44) hervorgerufene Bewerthung.

Da, wo der Boden nicht nur als räumliche Unterlage der Produktion (wie in den Städten) in Betracht kommt, hat man es daher mit einer großen Mannigfaltigkeit von Bodenkategorien zu thun, die weder für die Produktion, noch für den Vermögensbesitz eine einheitliche Bedeutung haben. Die Gebundenheit in Bezug auf die Produktion macht sich insbesondere dann geltend, wenn die Bodenprodukte auf dem Markt fremder Konkurrenz ausgesetzt sind, also dem Boden keine Vortheile in Bezug auf den Standort zukommen (Einfluß der durch die verbesserten Verkehrsmittel erleichterten über-

seeischen Konkurrenz in der Lebensmittelversorgung auf die europäische Landwirthschaft!). Es kann daher der Boden in einer Volkswirthschaft in seinen einzelnen Theilen sehr wohl aus dem Grunde des Standortes und aus dem der Bodenproduktion einer verschiedenen Werthbewegung unterworfen sein, was die allen Boden der gleichen Beurtheilung unterwerfende Bodenverstaatlichungsbewegung ebenso übersieht, wie die Abhängigkeit von zufälligen Naturereignissen und den bei vielen Bodenarten großen Antheil von Kapital und Arbeit an der Produktion. Je mehr diese letzteren Momente hervortreten, desto mehr verschwindet der monopolartige Charakter, der dem Boden seiner Unvermehrbarkeit wegen an und für sich zuzukommen scheint.

In welchem Maaße die natürlichen Einwirkungen die Bodenproduktion beeinflussen, zeigt ein Ueberblick über die Schwankungen der Ernteergebnisse, wie er durch die Erntestatistik ermöglicht wird. So waren in Baden bebaute Fläche und durchschnittlicher Ertrag in den Jahren 1865—1890, sowie das Maximum und Minimum des Ertrages während dieser Zeit:

	bebaute Fläche	Ertrag	
	Hektar	in Tonnen	pro Hektar
von Körner- und Hülsenfrüchten			
1865—1890 (Durchschnitt)	318 560	371 880	1,16
1865 (Maximum des Ertrages)	320 860	446 616	1,39
1873 (Minimum des Ertrages)	319 650	306 235	0,96
von Heu und Futtergewächsen			
1865—1890 (Durchschnitt)	296 760	1 178 950	3,9
1867 (Maximum des Ertrages)	290 330	1 387 326	4,6
1876 (Minimum des Ertrages)	294 870	922 801	3,1
von Wein			
		Ertrag in Hektoliter	
1865—1890 (Durchschnitt)	21 610	540 760	25,0
1875 (Maximum des Ertrages)	21 690	1 405 500	64,8
1880 (Minimum des Ertrages.)	21 870	51 270	2,3

§ 46. **Das Land als Träger nicht ersetzbarer Stoffe.** 1. Eine Reihe von natürlichen Stoffen und zwar gerade solchen, die für die Produktion von grundlegender Bedeutung sind, wie Kohle, Eisen und überhaupt alle Bergwerksprodukte, können durch menschliche Arbeit gewonnen werden, ohne daß aber wie bei den im Vorhergehenden erwähnten Gütern eine regelmäßige Wiederholung der Gewinnung sichergestellt wäre. Sie gestatten einen Abbau, aber keinen Anbau. Sie sind in begrenzter oder doch nur für die zunächst liegenden Bedürfnisse in praktisch unbegrenzter Menge vorhanden und weder durch eine planmäßige Thätigkeit der Menschen, noch durch das Wirken der Naturkräfte über dieses Maaß zu vermehren. Steinbrüche, Sandgruben, Bergwerksboden, Ziegeleiboden u. s. w. gehören zu dieser Art des Grundes und Bodens.

2. Soweit diese besondere Beschaffenheit des Bodens für die Produktion in Frage kommt, ist durch sie die Richtung derselben zugleich in vollem Maaße bestimmt. Der Boden ist hier nicht Unterlage der Produktion, sondern er enthält hier das Produkt selbst. Das Produktionsergebniß ist daher seiner Art nach genau bestimmt und in dieser Art von wechselnden natürlichen Einflüssen ebensowenig, wie von dem menschlichen Einwirken abhängig. Ebenso ist die Quantität des Produktes eine von vornherein begrenzte. Das Maaß aber, in welchem sich die einzelne Produktionsperiode ergiebig erweist, liegt einigermaaßen in der Hand des Menschen. Der größte Theil der hieher gehörigen Produktionen gestattet eine mit dem Bedürfnisse der Menschen wachsende Ausdehnung und erweist sich zwar in seiner Ergiebigkeit abhängig von dem Aufwande an menschlicher Arbeit und Kapital, nicht aber von natürlichen durch den Menschen unbeeinflußbaren Ereignissen. Dies sind die zwei besonders hervorstechenden Eigenthümlichkeiten dieser Bodenkategorie: 1) Sie ist Träger einer begrenzten, nicht vermehrbaren Größe von Produkten, also für diese Art der Produktion erschöpfbar,

aber auch unersetzbar. 2) Innerhalb der Erschöpfungsgrenze ist die Menge der in der Produktionsperiode zu gewinnenden Produktengröße vollständig vom menschlichen Willen abhängig.

3. Der Werth, mit dem Grund und Boden dieser Art in die Produktion eintritt, wird dadurch vollständig von der Art und Quantität des Produktes abhängig. Er kommt nicht als Bodenkategorie, sondern als Accumulator einer unter gewissen Bedingungen mit Sicherheit zu erlangenden Menge von Produkten bestimmter Art in Betracht und der Moment des Bodens spielt nur insofern eine Rolle, als dadurch der Standort der Produktion bestimmt ist.

In welchem Maaße sich die Produkte des Bodens dieser Art von der menschlichen Arbeitsthätigkeit abhängig zeigen, geht aus der folgenden Uebersicht über die Bergwerksproduktion Deutschlands in den letzten 30 Jahren hervor. Es betrug

im Durchschnitt der Jahre	die Zahl der Werke	die mittlere Belegschaft	die Summe aller Bergwerksprodukte in 1000 Tonnen
1871—1875	4 218	277 878	51 056
1881—1885	2 804	329 092	80 230
1888	2 550	349 998	95 866
1889	2 551	368 896	99 414
1890	2 678	395 339	104 322.

Ein Vergleich dieser Uebersicht mit der zum vorigen Paragraph gegebenen beweist die Unabhängigkeit dieser Produktion von schwankenden Einflüssen der Natur.

III. Das Kapital als Produktionsfaktor.

§ 47. **Kapital und Land. Produktiv- und Erwerbs-Kapital.** 1. Wir haben oben (§ 42) unter den Produktionsmitteln die produzirten beweglichen oder doch durch menschlichen Willen fixirten Sachgüter als eine besondere Gruppe ausgeschieden und als Kapital dem Grund und Boden, Land, gegenübergestellt. Diese Ausscheidung beruht auf der Anerkennung eines besonderen von dem des Landes zu scheidenden wirthschaftlichen Charakters dieser Gruppe von Produktionsmitteln. Die in dieser Beziehung anzuführenden Gründe sind die folgenden: 1) die Verschiedenheit der Entstehung von Grund und Boden einerseits, der produzirten Sachgüter andererseits; 2) die gegebene Beschränkung dort, die Vermehrbarkeit durch Anhäufung im Laufe der Zeit hier; 3) die unbeschränkte Dauer des Bodens als Grundlage der Produktion, die beschränkte, durch Abnützung verkürzte Dauer aller produzirten Sachgüter; 4) die Unbeweglichkeit des Bodens, die Beweglichkeit oder doch nach menschlichem Willen herbeigeführte Unbeweglichkeit der produzirten Sachgüter; 5) die größere Gebundenheit in der Verwendung des Grundes und Bodens gegenüber der Verwendung der produzirten Sachgüter. Diese Unterschiede haben Folgen 1) für den technischen Betrieb: regelmäßige, durch die Natur bedingte und daher unabänderliche Produktionsperioden und meist auch Produktionsrichtungen auf der einen, innerhalb oft sehr weiter Grenzen veränderliche Produktionsrichtungen und nur durch die Technik beeinflußte Produktionsperioden auf der andere Seite; 2) für die Gestaltung des wirthschaftlichen Erfolges und daher die Einkommensbildung: leichtere Ausbildung eines Monopols, größere Sicherheit des Absatzes, größere wirthschaftliche Selbständigkeit für den Grundbesitzer; stärkeres Schwanken der Spekulation, aber auch leichtere Veränderlichkeit der wirthschaftlichen Beziehungen des Besitzers produzirter Sachgüter; 3) für die volkswirthschaftliche Stellung der auf die Bewirthschaftung von Grund und Boden und der auf Verwerthung der beweglichen Sachgüter gerichteten Produktionszweige, sowie für die wirthschaftliche Bedeutung des Besitzes des einen, wie des anderen Produktionsmittels: in letzterer Hinsicht kommt vor Allem die Monopolstellung des Grundbesitzes in Betracht, in ersterer die Wirkung auf die Bevölkerungsgliederung und Bevölkerungsbewegung; 4) für die soziale

Stellung der den beiden Produktionsgruppen Angehörigen: es kann hier ohne Hervorhebung von Einzelheiten auf die großen Gegensätze von Stadt und Land, Bürger und Bauer, Handel- und Gewerbetreibenden und Grundbesitzern verwiesen werden.

2. Dem hier im Anschluß an die Betrachtung der Produktion abgegrenzten Begriff des Kapitals steht ein zweiter gegenüber, der an die Thatsache des Erwerbes anknüpft. Wie oben hervorgehoben, wird in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft die Produktion zum Zwecke des Erwerbes betrieben. Daneben aber steht auch ein produktionsloser Erwerb z. B. Handel, Transportunternehmungen. Diesem Gegensatz entspricht die Trennung der zur Erzielung des wirthschaftlichem Erfolges in dem einen, wie in dem anderen Falle verwendeten sachlichen Mittel, da diese sowohl sachlich verschiedene Gruppen von Gegenständen umfassen, als auch verschiedene wirthschaftliche Beziehungen aufweisen. So gehören zu den Produktionsmitteln nicht mehr die genußbereiten Waaren, die Werthpapiere eines Bankiers, die Transportmittel eines Lohnfuhrwerkinhabers, die Bücher einer Leihbibliothek u. s. w., zweifellos auch nicht die Geldvorräthe irgend einer Wirthschaft. Gegenstände dieser Art sind zwar Erwerbsmittel, aber nicht Produktionsmittel in dem von uns angenommenen technischen Sinne des Wortes Produktion. Auch die Erwerbsmittel werden aber als Kapital bezeichnet, so daß man einen zweifachen Begriff desselben zu scheiden hat. In dem einen vorerörterten Sinne umfaßt es nur die produzirten Produktionsmittel, Produktivkapital, in dem anderen die sachlichen Erwerbsmittel ausschließlich des Landes, Erwerbskapital.

3. Erwerbskapital setzt immer Tauschbeziehungen und daher Privateigenthum und Verkehr voraus, während das Produktivkapital eine wirthschaftliche Kategorie ist, die selbstverständlich auch in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft gegeben ist, aber auch in jeder anderen Form der Wirthschaftsorganisation gegeben sein muß. Man kennzeichnet diesen Gegensatz auch dadurch, daß man im ersteren Falle von Privatkapital, im Letzteren von National- oder Sozialkapital oder Kapital im volkswirthschaftlichen Sinne spricht, indem dabei unterstellt wird, daß man bei einer die gesellschaftlichen Gesammtheiten überschauenden Betrachtung von den Erwerbsbeziehungen zu abstrahiren habe. Auf verwandtem Grunde ruht die Scheidung von Kapital als ökonomischer Kategorie und Kapital im historisch-rechtlichen Sinne. Jenes umfaßt die Gütergruppe, die wir als Produktivkapital bezeichnet haben. Es ist eine dauernde Kategorie jedes Wirthschaftens. Ihm wird die Thatsache des privaten Kapitalbesitzes gegenübergestellt, die als eine historisch entstandene und rechtlich gestützte Phase der Wirthschaftsentwicklung Veränderungen unterworfen sein kann. Diese Scheidung berührt sich mit der in Produktiv- und Erwerbskapital, ohne ganz mit ihr zusammenzufallen, da sie zunächst an die wirthschaftlich relevanten Beziehungen des Kapitals anknüpft, nicht an die Verschiedenheit des Inhaltes der in den beiden Kapitalarten zusammengefaßten Gütergruppen.

Die hier angenommenen Kapitalbegriffe können als die zur Zeit in der volkswirthschaftlichen Literatur herrschenden angesehen werden. Doch sind sie keineswegs die einzigen. Gleich dem Gutsbegriff erfährt der Begriff des Kapitals vielmehr eine weite Ausdehnung, indem nicht nur sachliche, sondern auch geistige und persönliche Elemente, welche die Produktion oder den Erwerb zu stützen vermögen, als Kapital bezeichnet werden in Uebereinstimmung mit einem gewöhnlichen Sprachgebrauch, der von einem „geistigen Kapital“, dem Kapital, das der Arbeiter in seiner Arbeitskraft besitzt, und dergl. spricht (A. Smith, J. B. Say). Nach einer anderen Auffassung werden zwar nur äußere, aber auch alle äußeren Güter, welche Mittel der Produktion oder des Erwerbes werden, als Kapital bezeichnet, so daß auch die Grundstücke darunter fallen (Hermann, Mangoldt, Schäffle, Wagner). Wieder Andere lassen die Beziehung zur Produktion und zum Erwerbe entweder vollständig fallen oder legen doch auf den Besitz eines Gütervorrathes und dessen andauernde Nutzung oder künftigen Gebrauch das Hauptgewicht (Hermann, Knies, Cohn). Die Thatsache, daß das Kapital in der verkehrswirthschaftlichen Wirthschaftsorgani-

sation immer als Theil des Vermögens Jemandes erscheint und dieses in Geld geschätzt wird, begründet die Auffassung des gewöhnlichen Lebens, daß als Kapital anzusehen sei das in Geld bestehende oder geschätzte Erwerbsvermögen Jemandes, eine Auffassung, die nicht ohne Bedeutung ist (vgl. § 49). Sie wird von sozialistischer Seite (Marx, Lassalle) mit der weiteren Vorstellung verknüpft, daß das Kapital ein im Tausch- und Geldverkehr werbend auftretender Vermögensfonds sei, der zur Grundlage einer Produktionsweise benutzt wird, welches die Arbeitskraft des besitzlosen Arbeiters zur Hervorbringung eines arbeitslos bezogenen Einkommens des Kapitalbesitzes auszubeuten gestattet. Das Kapital ist nach dieser Auffassung nur eine Kategorie der verkehrswirthschaftlichen Wirthschaftsorganisation, tritt aber auch hier erst in ihrer entwickelteren Form (Waarenproduktion, Geldwirthschaft, Freiheit, aber auch Besitzlosigkeit der arbeitenden Klassen, Konzentration der Produktionsmittel in einzelnen Unternehmungen) auf.

Die für die Begrenzung des Begriffes Gut im wirthschaftlichen Sinn (§ 3) und für die Ausscheidung der Grundstücke aus dem Kapitalbegriff geltend gemachten Gründe sprechen gegen die Richtigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der beiden ersten Arten obiger Auffassungen des Kapitals. Die Gleichstellung der Gütervorräthe zu Gebrauchszwecken mit den zu Produktions- und Erwerbszwecken bestimmten erscheint ihrer verschiedenartigen wirthschaftlichen Funktionen wegen nicht als wünschenswerth. Soweit die begriffliche Zusammenfassung jener Gütervorräthe nothwendig ist, geschieht sie zweckmäßiger im Vermögensbegriffe (vgl. § 42, Anm.). Die sozialistische Auffassung des Kapitals faßt nur Funktionen des Erwerbskapitals in's Auge und auch dies nur unter einem einseitigen und falschen Gesichtspunkte der „Ausbeutung“ besitzloser Arbeiter. Sie vernachlässigt demgemäß die Betrachtung der wirthschaftlich-technischen Bedeutung jener Produktionsmittelgruppe, die wir als Produktionskapital bezeichnet haben und kann jener Einseitigkeit wegen eine vollständige Klarlegung der Funktionen des Erwerbskapitals nicht geben.

Was oben § 42, Anm. in Bezug auf die Gegenüberstellung von Privat- und Volksvermögen gesagt wurde, gilt analog auch von der Scheidung des Privatkapitals einerseits und des National-Sozialkapitals u. s. w. andererseits. Rau, Rodbertus, Wagner nahmen die im Text angeführte Scheidung vor, die sich seither rasch eingebürgert hat. Es ist aber eine mißverständliche Ausdrucksweise. Stellt man sich auf den Standpunkt der Gesammtheit, so darf man nicht ein bloßes Inventar aller Produktivgüter innerhalb der Volkswirthschaft aufstellen, sondern muß das Volkskapital als ein kollektives Ganzes auffassen, dessen einzelne organische Glieder die Kapitalien der in der Volkswirthschaft vereinigten Wirthschaftseinheiten sind (Menger, Theorie des Kapitals). Von den durch den Erwerb geschaffenen Beziehungen absehen heißt das Ganze auflösen und nicht das Nationalkapital wird dann betrachtet, sondern die Summe der in der Volkswirthschaft vorhandenen Produktivkapitalien.

Literatur: Roscher, System I, S. 90ff.; Knies, Das Geld, 3. Aufl., S. 1ff.; Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins; I. Bd. Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien, Innsbruck 1884; II. Bd. Positive Theorie des Kapitals, Innsbruck 1889, S. 23ff.; Kleinwächter in Schönberg, Handb. I, S. 206; Menger, Grundsätze S. 130; derselbe, Zur Theorie des Kapitals in Jahrb. f. N., 51. Bd., 1888, S. 1; Hermann, Untersuchungen S. 221; Rau, Lehrb. I S. 80, 167; Schäffle, Ges. System I, S. 135; Wagner, Grundlegung S. 38; Cohn, Grundlegung S. 206, 335ff.; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände S. 23; derselbe, Das Kapital, Berlin 1884, S. 304; Marx, Kapital S. 120ff., 738; Lassalle, Kapital und Arbeit S. 130; Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890; Sax, Theoret. Staatswirthschaft S. 308ff.; Mill, Pol. Oek., I. Buch, 4. Kap.; Marshall, Principles of Ec. S. 123; Block, Science économique S. 329ff.

§ 48. **Die wirthschaftliche Bedeutung des Produktivkapitals.** 1. Produktion ohne Kapital ist nur als Sammeln der ohne menschliches Zuthun dargebotenen Naturprodukte möglich. In solcher Lage ist der Mensch vom Zufalle bzw. von den durch die natürlichen Verhältnisse gebotenen Umständen vollständig abhängig. Allein auch in den ursprünglichsten Formen menschlichen Zusammenlebens ist diese Art der Produktion bereits überholt durch eine Thätigkeit, welche die von der Natur gewährten Mittel benützt, um auf die Gütergewinnung einen verstärkten Einfluß zu erlangen: Herrichtung von Thierfellen, von einfachen Werkzeugen, Waffen u. s. w. Je mehr die Erkenntniß von der Bedeutung der Naturstoffe und des Zusammenhanges der Naturkräfte vorwärts schreitet, desto mannigfaltiger werden die Hülfsmittel der Produktion, die schließlich nicht mehr der Natur unmittelbar abgenommen, sondern auf Umwegen, durch zahlreiche Verbindungen und

Verwerthungen von Naturstoffen hergestellt werden. Dadurch wird die kapitallose Produktion vollständig verdrängt, Art und Größe der den Menschen zur Verfügung stehenden Produkte sind nicht mehr von dem unbeeinflußten Wirken der Natur, sondern von dem innerhalb der gegebenen Naturbedingungen wirksamen Plane der Menschen selbst beherrscht und von der Art und Menge der Kapitalgüter, sowie der Arbeitskräfte abhängig, über welche die Menschen verfügen. Sehen wir zunächst von einem wechselnde Bestande an Letzteren ab, um die reinen Wirkungen des Kapitales in der Produktion zu verfolgen, so haben wir als solche hervorzuheben: 1) Sicherung der Produktionsmöglichkeit, 2) Steigerung oder Vervollkommnung des Produktionserfolges, 3) Wahrung des Produktionserfolges in der Zeit.

2. Die Sicherung der Produktionsmöglichkeit ergiebt sich daraus, daß das Kapital entweder schon die zur Produktion nöthigen Roh- und Hülfsstoffe und Werkzeuge enthält, oder die Möglichkeit gewährt, sie durch entsprechende Verwendung der vorhandenen Kapitalgüter allein oder unter Mitwirkung der im Grunde und Boden liegenden Stoffe und Kräfte zu gewinnen. Diese Sicherung der Produktionsmöglichkeit ist aber keine unbeschränkte, sondern eine durch die besondere Beschaffenheit der Kapitalgüter in den eben angeführten Richtungen auf bestimmte Produktionen eingeengte. Je mannigfaltiger und ausgedehnter die Kapitalgüter, desto reichhaltigere und wechselndere Produktionen sind durch sie sichergestellt. Faßt man das gesammte Produktivkapital eines Volkes zusammen, so ist dadurch die ganze Produktion der nächsten Zukunft bedingt, indem nicht mehr und nicht andere Güter produzirt werden können, als die gegebenen Kapitalvorräthe hervorzubringen gestatten. Eine Freiheit der Bewegung ist nur insofern gegeben, als auch bei gegebener Größe der Kapitalvorräthe in Bezug auf die herzustellenden Güter ein gewisser Wechsel je nach dem Produktionsplane möglich ist; aus derselben Quantität Holz z. B. können Hausgeräthe verfertigt oder Wagen gebaut oder Häuser hergestellt werden. Diese Freiheit ist aber immer nur eine solche der Wahl innerhalb einer durch die Gesammtgütervorräthe begrenzten Zahl von Möglichkeiten und die Ausführung jeder getroffenen Entscheidung ist zweifellos quantitativ beschränkt durch die vorhandenen Vorräthe. Mit Rücksicht auf diese Beschränkungen ist aber die Art der Verwendung der gegebenen Kapitalien von der größten Bedeutung für den Versorgungszustand der gesammten Volkswirthschaft und es ist daher eine Frage von hervorragender Wichtigkeit, welche Grundsätze für die Verwendung der Produktivkapitalien maaßgebend werden (vgl. § 51).

3. Das zweite Moment, durch welches das Kapital in der Produktion Bedeutung gewinnt, ist das der Steigerung des Produktionserfolges oder seine Vervollkommnung. Die Werkzeuge und die Anwendung verschiedenartiger Hülfsmittel (z. B. Düngung in der Landwirthschaft) haben die Produktion ergiebiger gemacht, durch sie und durch geeignete Schutzvorrichtungen und Anstalten konnten die Produkte vermehrt, verfeinert und mit sicherer Voraussetzung eines guten Erfolges gewonnen werden. Verbesserungen und kunstvollere Gestaltungen der produktiven Hülfsmittel haben vielfach weitere Steigerungen in der Menge und der Vollkommenheit des Produktes bewirkt, so der Fortschritt von den Werkzeugen zu den Maschinen. Die Vortheile beruhen in sehr vielen Fällen auf einer Vermehrung des in der Produktion verwendeten Kapitals, so meist in der Landwirthschaft oder im Falle der Anwendung von Maschinen, die einen größeren Aufwand an Sachgütern erforderten als die Herstellung von Werkzeugen; sehr oft aber kommt nicht sowohl die Vermehrung der Kapitalgröße als vielmehr die technische Art des Kapitales als Ursache der Produktionssteigerung oder der Vervollkommung in Betracht, z. B. im Falle der Vervollkommung einer Maschine ohne erhöhten Kapitalaufwand. Im Kapitale und in den von ihm ausgehenden Wirkungen äußert sich daher der Einfluß der Technik auf die Wirthschaft.

4. Eine dritte Aufgabe des Kapitals liegt endlich in der **Wahrung des Produktionserfolges**. Hierher gehören alle Schutzvorrichtungen, Waaren- und Lagerhäuser, Conservierungsvorkehrungen u. dgl., die weder der Güterhervorbringung, noch ihrer Vervollkommung, sondern nur ihrer Aufbewahrung und der Abwendung der ihnen im Laufe der Zeit durch innere oder äußere Zerstörungsursachen drohenden Gefahren dienen.

Literatur: Wie bei § 45, insbes. Hermann S. 221ff.; Rau, S. 128ff.; Kleinwächter, S. 211; Böhm-Bawerk II, S. 15ff.; Mangoldt, Grundriß S. 30; derselbe, Volkswirthschaftslehre, S. 119; Marx, S. 638 ff.

§ 49. **Die wirthschaftliche Bedeutung des Erwerbskapitals.** 1. Die wirthschaftliche Bedeutung des Erwerbskapitals wird nicht durch seinen sachlichen Inhalt, sondern durch die Besonderheit der volkswirthschaftlichen Beziehungen bedingt, welche sich aus der Zusammenfassung der Güter zu Erwerbskapitalien ergeben. Allerdings besteht ein sachlicher Unterschied gegenüber den Produktivkapitalien. Das Erwerbskapital umschließt einestheils die Letzteren, soweit sie in erwerbswirthschaftlicher Form verwerthet werden, andererseits treten noch die genußbereiten Waaren und das Geld hinzu (vgl. § 50). Der verschiedene sachliche Zweck der letzteren — dem Genusse bzw. der Ermöglichung und Erleichterung des Tauschverkehres zu dienen — gegenüber dem der Produktivkapitalgüter ist klar, allein er kann nicht den charakteristischen Unterschied des Erwerbskapitals gegenüber dem Produktivkapital begründen, da in dem ersteren ja auch Produktivkapitalgüter enthalten sind. Das Wesen dieses Unterschieds ist daher in den eigenthümlichen Wirkungen zu suchen, die aus den nothwendigen Voraussetzungen des Erwerbskapitals — Tauschverkehr und Privateigenthum — folgen und die Frage nach der wirthschaftlichen Bedeutung des Erwerbskapitals ist daher gleichbedeutend mit der Frage nach der wirthschaftlichen Bedeutung des Privateigenthums an den Erwerbsmitteln.

2. Diese äußert sich zunächst darin, daß die in § 48 hervorgehobenen allgemeinen Wirkungen des Produktivkapitals abhängig sind von den individuellen Entschließungen der Eigenthümer, indem sowohl die Größe, wie die Art der Produktion durch ihren Willen bestimmt wird. Demgemäß ist sowohl der in der Volkswirthschaft gegenwärtig zur Bedürfnißbefriedigung geeignete und bestimmte Genußgütervorrath, wie der Ersatz der aufgebrauchten und die Bildung neuer Kapitalgüter von der Verwendung abhängig, welche die Erwerbskapitalien finden. Ob und welche Bedürfnisse in der Gegenwart und Zukunft befriedigt werden können, hängt demgemäß generell von den Eigenthümern dieser Kapitalien ab. Eine zweite Folge berührt den Tauschwerth oder die Preise der Güter bzw. aller Verkehrsobjekte. Da diese unter sonst gleichen Umständen mit der Vermehrung oder Minderung der in Verkehr tretenden Güter sinken oder steigen, werden in der Richtung, in der die Verwendung der Erwerbskapitalien derartige Veränderungen hervorruft, auch Aenderungen der Preise erfolgen. Dadurch aber werden wieder die Vermögenswerthe beeinflußt (vgl. § 43, 5) und dadurch die Vermögensvertheilung in der Volkswirthschaft geändert. Im engsten Zusammenhang mit diesen beiden Thatsachen steht endlich drittens der Einfluß der erwerbswirthschaftlichen Ordnung der Produktion auf die Einkommensbildung. Da der mit Hilfe von Erwerbskapital gewonnene Ertrag dem Eigenthümer des Kapitals gehört, während die anderen betheiligten Faktoren auf einen vertragsmäßig festgestellten Antheil gestellt sind, ist die Möglichkeit besonders begünstigten Einkommensbezuges, sei es auf Grund der Leitung des Erwerbskapitals, sei es auf Grund des Kapitalbesitzes, gegeben.

Da der Antrieb für die Verwerthung des Erwerbskapitals in dem wirthschaftlichen Interesse seines Besitzers gelegen ist, so spitzt sich die Frage nach der wirthschaftlichen Bedeutung des Erwerbskapitals weiter dahin zu, welche Wirkungen das wirthschaftliche Interesse privater Eigenthümer von Erwerbsmitteln für die Ordnung der Produktion, ihrer

Größe und Art nach, sowie für die Preisbildung und für die Einkommensbildung hat. In diesem Kapitel kann nur die Frage Beantwortung finden, welche Bedeutung es für die Bildung neuen Kapitals besitzt (vgl. § 51), die weiteren Fragen werden unten an geeigneter Stelle beantwortet werden (vgl. §§ 71, 72 und viertes Buch).

Literatur: Vgl. die oben bei § 32 zum Eigenthum, die bei § 43 über das Vermögen angeführten Schriften, sowie die Angaben bei den im Texte angezogenen Paragraphen.

§ 50. **Kapitalformen und Kapitalanlagen.** 1. Nach ihrer technischen Bedeutung haben wir vom Standpunkte des Produktivkapitals aus die folgenden Kapitalformen zu unterscheiden: 1) Roh- und Hilfsstoffe; 2) Betriebsmittel der Produktion (einfache Werkzeuge, Maschinen und andere Geräthe, Arbeits- und Nutzthiere); 3) Produktionsanstalten (Fabriken, Häuser, Werkstätten und dergl.); 4) Verkehrsanlagen und -Anstalten; 5) Produktive Verbesserungsanlagen am Grund und Boden (Dämme, Zäune u. s. w.). Vom Standpunkte des Erwerbskapitals aus treten noch hinzu: 6) genußbereite Waaren und 7) das Geld. Eine andere Scheidung der Kapitalsformen geht von dem Verhältnisse der Kapitalgüter zur Betriebsdauer der Produktion aus und trennt das stehende vom umlaufenden Kapital. Als umlaufendes Kapital wird jenes bezeichnet, das in der Betriebsperiode vollständig in das Produkt oder im Falle des Erwerbes gegen das Tauschmittel umgesetzt wird, während das stehende Kapital einer allmählichen Abnützung unterliegt und daher mehrere Betriebsperioden überdauert.

2. Vom Standpunkte der Produktion aus kommen diese Kapitalsformen nur ihrer technischen Natur bzw. ihrem durch diese bedingten Gebrauchswerthe nach in Betracht. Ihre größere oder geringere Geeignetheit zur Erzielung eines bestimmten Produktionserfolges steht hier in Frage. Vom Standpunkte des Erwerbes und damit auch vom Standpunkte der Produktion in ihrer erwerbswirthschaftlichen Form ist es der Tauschwerth der Kapitalgüter und dessen Verhältniß zum Tauschwerth des zu gewinnenden Produkts, welches für die Beurtheilung der Kapitalsformen maaßgebend wird. Sowohl die Kapitalgüter, wie deren Produkte, schwanken stets im Werthe und ihr technischer Charakter bildet dabei nur eines der bestimmenden Momente. Eine vollständige Voraussicht der künftigen Werthgestaltung ist in der Regel nicht möglich und der Kapitalist befindet sich daher in einer umso günstigeren Stellung, je mehr er über solche Kapitalsformen verfügt, welche den geringsten Schwankungen im Tauschwerthe unterworfen sind oder welche durch Aenderungen in der Verwendung es gestatten, an Stelle eines in ungünstiger Werthbewegung begriffenen Produktes ein anderes von höherem Werthe mit gleichem oder verhältnißmäßig geringerem Aufwande herzustellen. Die freieste Form ist die des Geldkapitals, da das Geld als allgemeines Tauschmittel die Möglichkeit gewährt, jede beliebige andere Kapitalsform zu erwerben. Andererseits strebt im Erwerbsprozeß jeder Kapitalist, der über Kapitalsformen bestimmter Art zum Zweck der Produktion oder des Erwerbes verfügt, stets darnach, die freie Verfügungsmöglichkeit über den Werth seines Kapitals wieder in der Form des Geldes zu erhalten.

3. Dadurch hat sich ein volksthümlicher Begriff des Kapitals entwickelt als des in Geld bestehenden oder kalkulirten Stammvermögens einer Erwerbswirthschaft. Diesem Begriff des Kapitals entspricht dann der der Kapitalsanlage, unter welcher wir zu verstehen haben die Hingabe des in Geld bestehenden oder kalkulirten Vermögens gegen Erwerb einer anderen technischen Form des Kapitals bezw. einer anderen Kombination der Kapitalsformen. Sein Kapital anlegen heißt daher, die Vermögensherrschaft über neue Kapitalsformen zum Zwecke des Erwerbes gewinnen. Diese in der Kapitalsanlage gegebene Verwandlung der Kapitalsformen ist nicht zu verwechseln mit der in jedem Produktionsprozeß vor sich gehenden Umwandlung der Kapitalgüter in neue Güter und mit dem von der

Erwerbswirthschaft schließlich erstrebten Umsatze des Schlußproduktes gegen das allgemeine Tauschmittel Geld. In diesem Falle haben wir theils nur technische Prozesse, theils nur die Verwandlung eines Ergebnisses des Kapitals in Geld.

4. Die Kapitalsanlagen oder Kapitalsumwandlungen bilden zum Theil nur einen Wechsel in der Vermögensherrschaft über die einzelnen Kapitalformen; z. B. A legt sein Kapital durch Kauf der Fabrik des B in diesem Unternehmen an, B erwirbt dafür die Herrschaft über das Geldkapital des A; zum Theil aber bezwecken sie die Bildung oder Erweiterung von Produktions- oder Erwerbsunternehmungen. Die Richtung der Kapitalsanlagen und die durch diese herbeigeführten Umwandlungen der Kapitalsformen sind von großer Bedeutung für die einzelnen Unternehmungen sowohl, als für die ganze Volkswirthschaft. Für die ersteren bedeutet der Wechsel der Kapitalsanlage einen Wechsel in der Realisirbarkeit der mit der Kapitalsanlage verbundenen Aussicht auf Gewinn und eine Veränderung des Risikos. Dieser Wechsel wird bei den nur von wirthschaftlichen Interessen beeinflußten Anlagen immer in der Richtung des vermutheten größten Gewinnes und geringsten Risikos vor sich gehen. Für die gesammte Volkswirthschaft hängt davon sowohl die Größe des vorhandenen Produktivkapitals, wie seine technische Beschaffenheit und die Art der Verbindung zum Zwecke der Produktion ab, von dieser aber ist, wie früher hervorgehoben wurde, der Versorgungszustand in der nächsten Zukunft bestimmt.

5. Eine der bedeutungsvollsten allgemeinen Umwandlungen der Kapitalsformen ist die von umlaufendem in stehendes Kapital z. B. Verwandlung des bisher zur Löhnung von Handarbeit verwendeten Geldkapitales in Maschinenkapital. Diese Umwandlung hat technische und wirthschaftliche Vortheile für das Unternehmen, wie für die Volkswirthschaft im Gefolge (vgl. unten § 68), allein andererseits bringt sie den Unternehmer in größere Abhängigkeit von der gewählten Form des stehenden Kapitals; die Zurückziehung des Kapitals aus dieser Anlage d. h. die vollständige Verwandlung in das Geldkapital zum Zwecke anderweitiger Anlage z. B. bei ungünstigen Konjunkturen des Wirthschaftsbetriebes, die Anlage in neuen technisch besser passenden Formen ist erschwert. Daher ist diese Verwandlung stets mit einer Steigerung in der Intensität des Betriebes verbunden, um durch einen rascheren Wirthschaftsprozeß um so eher wieder die freie Verfügung über den Vermögenswerth des Kapitals in der Geldform zu erhalten. Daran, sowie an die Verwandlung der Kapitalsformen selbst, knüpfen sich dann allgemeine volkswirthschaftliche und sozialpolitische Nachtheile. Sie treten dadurch hervor, daß die Umwandlungen von Entwerthungen der aufgegebenen und von Wertherhöhungen der erworbenen Kapitalsformen begleitet sind, die über den Kreis der unmittelbar Betheiligten hinausreichen, und einen Wechsel in der Art und Größe der beschäftigten Arbeit zur Folge haben. Diese beiden Thatsachen werden zur Veranlassung von Erwerbslosigkeit und Krisen.

Jede Produktion zerstört vorhandene Kapitalsformen und schafft entweder neue Kapitalsgüter oder Genußgüter. Die Verwandlung der Kapitalsformen ist daher entscheidend für den jederzeitigen Versorgungszustand der Volkswirthschaft. Da nun in der verkehrswirthschaftlichen Organisation die Richtung dieser Verwandlung von der Rentabilität des durch die Umwandlung bestimmten Erwerbsprozesses abhängt, so entsteht die Frage, ob diese privatwirthschaftliche Rentabilität die vom Standpunkte der Gesammtheit wünscheswerthesten Kapitalanlagen und Produktionsbetriebe herbeiführen wird. Daß dies nicht immer der Fall ist, zeigt das Festhalten an technisch unvollkommenen Betriebsformen der Produktion (Betriebsformen geringer Produktivität) bei gegebener Möglichkeit der Anwendung technisch vollkommener Betriebsarten. Nur auf diesem Wege ist die Konkurrenz z. B. der durch kaufmännisches Kapital organisirten, hausindustriellen Produktion mit der Produktion unter Anwendung der Maschinentechnik in demselben volkswirthschaftlichen Gebiete erklärlich. Der rasche Umsatz in die Form des Geldkapitals, die geringe Gebundenheit, die leichte und rasche Zusammenziehung und Ausdehnung der Produktion dort bieten Vortheile gegenüber der Gebundenheit und der Dauer des Umwandlungsprozesses hier, welche die technisch unvollkommenere Produktionsform als

die privatwirthschaftlich vortheilhaftere erscheinen lassen, während sie, ganz abgesehen von sozialen Nachtheilen, schon durch die überflüssige Verwendung von Arbeitskräften volkswirthschaftlich unzweckmäßig ist. Die Thatsache der Verwandlung der Kapitalsformen erklärt unter Anderem auch die große wirthschaftliche Ueberlegenheit des Handelskapitals, Bankierskapitals gegenüber dem gewerblichen Kapital und dem Vermögen des Grundbesitzes. Je leichter und rascher die spekulative Verwerthung vorhandenen Kapitals zum Zwecke der Erlangung eines größeren Kapitalwerthes in der Form des Geldkapitals erfolgen kann, desto günstiger sind die Aussichten für eine glückliche Spekulation und rasche Vermögensbildung. Die Thatsache, daß auch die Bewirthschaftung des Grundbesitzes diesem Zwecke untergeordnet und sowohl in spekulativer Aenderung der Bodenproduktion, wie in Bezug auf leichte und häufige Veräußerungsmöglichkeit den beweglichen Kapitalgütern gleichgestellt wird, hat man im Sinne, wenn man von „Mobilisirung" des Grundbesitzes spricht.

Literatur: Hermann, Untersuchungen S. 233 ff.; Rau, Lehrb. I. S. 168 ff.; Roscher, System I, S. 90, 98; Schäffle, Ges. System I, S. 128, 264; Mangoldt, Volkswirthschaftl. S. 119 ff., 157 ff.; Marx, Kapital 2. Bd. 1885, 1. und 2. Abschn.; Mill, Pol. Oek. 1. Buch, 6. Kap.; Menger, Zur Theorie des Kapitals in Jahrb. f. N. 51 Bd.; Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals S. 64 ff.

§ 51. **Entstehung und Verbrauch des Kapitals.** 1. Die Entstehung und der Verbrauch von Erwerbskapital bildet nur einen besonderen Fall der Vermögensentstehung, bzw. des Vermögensverbrauches (vgl. § 42). Was wir hier zu betrachten haben, ist die Bildung neuen Produktivkapitals, ohne welches ja auch eine reelle Erweiterung des Erwerbskapitals nicht möglich ist. Die Entstehung neuen Produktivkapitals ist nothwendig: 1) Zum Ersatz des in der Produktion oder durch äußere Einflüsse (Natur, Krieg) aufgebrauchten bzw. zerstörten Kapitals; 2) zur Ausdehnung der Produktion im Verhältnisse des Anwachsens der Bevölkerung; 3) zur Vermehrung der Produktenmenge und dadurch des Versorgungsfonds der Volkswirthschaft. Diese Neubildung kann nicht auf andere Weise vor sich gehen, als durch vorausgegangene Produktion und sie ist daher abhängig: 1) von dem Umfange und der Art der vorhandenen Produktionsmittel; 2) von deren Verwendung, also von ihrem Verbrauch in der Richtung der Produktion von Kapitalgütern.

Die vorhandenen Produktionsmittel sind nun zum Theil nur zur Hervorbringung von Genußgütern geeignet, so ein großer Theil der Produktionsmittel der landwirthschaftlichen Produktion, der Lebensmittel- und Bekleidungsindustrie u. s. w. (A); zum Theil sind es Produktionsmittel mit ganz spezifischen technischen Funktionen, die nur der Kapitalgütererzeugung dienen können, z. B. die Produktionsmittel des Bergbaues, der in Maschinen und Geräthschaften bestehende Theil der Produktionsmittel der Maschinen- oder Werkzeugindustrie (B); zum Theil sind es Produktionsmittel, die sowohl der Kapitalerzeugung, wie der Erzeugung von Genußgütern dienen können, z. B. der größte Theil der Roh- und Hilfsstoffe (C). Die Gliederung des Produktionsmittelvorrathes einer Volkswirthschaft in den angegebenen Richtungen bildet feste Schranken für die Kapitalgewinnung. Nur innerhalb derselben kann sie, sofern vom Erwerb durch auswärtigen Handel abgesehen ist, vor sich gehen. Und zwar kann sie nicht über die durch die beiden letzterwähnten Gruppen von Produktionsmitteln bedingte Größe und Art hinausgehen; ob sie aber die dadurch gesteckte Grenze erreicht, ist abhängig von der Verwendung der Produktionsmittel zu dem Zwecke der Kapitalgüterproduktion.

2. Bei allgemeiner Verwendung aller gegebenen Produktionsmittel ist das für die Kapitalbildung entscheidende Moment die Art, in welcher die Produktionsmittel mit doppelter Verwendungsmöglichkeit thatsächlich verwendet werden. Das Einschlagen einer der beiden Verwendungsmöglichkeiten aber ist wieder bedingt durch die nothwendige Inanspruchnahme etwaiger komplementärer Gütergruppen auf der einen oder der anderen Seite. Ob z. B. vorhandene Rohstoffe zur Kapital- oder Genußgütererzeugung bestimmt werden, hängt mit davon ab, ob die in dem einen oder anderen Falle benöthigten weiteren Produktions-

mittelgruppen besonderer Art vorhanden und verfügbar sind. Sind z. B. die ganzen ausschließlich zur Genußgüterproduktion verwendbaren Produktionsmittelgruppen mit etwaigen nothwendigen Ergänzungsprodukten aus der Gruppe doppelter Verwendungsmöglichkeit gesättigt, so ist eine Erweiterung der Genußgüterproduktion nur möglich, soweit sie aus der Verwendung der Gruppe C allein zu erfolgen vermag. Dieselbe Beschränkung gilt natürlich nach der andern Seite.

Das Maaß, in welchem die Verwendungsmöglichkeit der Gruppen B und C zur Kapitalgüterproduktion ausgenützt wird, hängt aber wieder ab von den vorhandenen bzw. während der Produktion erlangbaren Genußgütervorräthen, da die zur Kapitalproduktion verwendeten Arbeitskräfte davon während der Dauer der Produktion erhalten werden müssen. Das Maaß dieses Genußgütervorraths wird bestimmt durch die Ergiebigkeit der Produktionsgruppe A bzw. durch die Erwerbsmöglichkeit auf dem Wege des auswärtigen Handels.

Würde die zur Kapitalproduktion nothwendige Arbeitsmenge wachsen, ohne daß gleichzeitig die Produktivität der Genußgüterproduktion wächst, so wäre die Kapitalproduktion nur durch Minderung des Lebensbedarfs, durch Verkürzung des Konsums während der Kapitalproduktionsperiode möglich. Um eine solche Verkürzung zu vermeiden, würde man aber zu einer Minderung der Kapitalproduktion schreiten und einen größeren Theil der Arbeitskräfte der Genußgüterproduktion, bzw. dem Erwerbe von solchen durch auswärtigen Handel zuwenden. Die Produktivität der Genußgüterproduktion und die Höhe des Lebensbedarfs werden dadurch zu zwei wichtigen Faktoren der Bildung neuen Kapitals.

3. Ersatz und Vermehrung des Kapitals sind in der Verkehrswirthschaft aber auch abhängig davon, daß die Eigenthümer der Produktivkapitalien in den Formen B und C deren Verwendung zur Hervorbringung neuen Kapitals zweckmäßig erachten und daß die Verwendung der Produktionsmittelgruppe A in der für die Erhaltung der Arbeitsmenge in B und C nöthigen Stärke erfolgt. Maaßgebend wird hiebei, wie in der ganzen erwerbswirthschaftlichen Form der Produktion, die Aussicht auf Gewinn, bzw. die Nothwendigkeit der Vermeidung eines Verlustes (z. B. Betrieb von Bergwerken auch ohne Gewinn zur Verhinderung einer Entwerthung des ganzen Werkes).

Der Gewinn aber ist von der Stärke der Nachfrage nach Kapitalgütern, diese sind von dem Bedürfnißstande und dem Einkommen der Wirthschaften abhängig. Da die Produktivkapitalien gegenwärtige Bedürfnisse zu befriedigen nicht im Stande sind, sondern nur einen steigenden Ertrag in der Zukunft sicher stellen, wird entscheidend der Einfluß sein, den die zukünftige Versorgung bereits in der Gegenwart auf die Bedürfnißempfindung und auf die Einkommensverwendung ausübt. Dies hängt ab: 1) von der Größe des Einkommens; 2) von der Stärke des gegenwärtigen Bedürfnißstandes; 3) von der wirthschaftlichen Voraussicht der Zukunft; 4) von organisatorischen Einrichtungen wirthschaftlicher, technischer und rechtlicher Natur zur Sicherung und Nutzbarmachung der in die Zukunft übertragenen Einkommenstheile; 5) von der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit einer solchen Uebertragung.

4. Der erste und zweite Punkt sind gemeinsam zu betrachten, da der Maaßstab für die Größe des Einkommens nicht bloß in der absoluten Menge der Jemandem zufallenden Einkommensgüter, sondern in ihrer Verbindung mit dem Bedürfnißstande der einzelnen Wirthschaftseinheiten gelegen ist. Sind die ersteren durch die gegenwärtigen Bedürfnisse ganz in Anspruch genommen, so kann von hier keine Nachfrage nach Kapitalgütern ausgehen. Bei Jenen, deren gegenwärtige Bedürfnißbefriedigung die Grenze ihres Einkommens nicht erreicht, wird ein Theil des letzteren einer anderen Verwendung zugeführt werden können. Dies geschieht theils direkt, wenn z. B. der Landwirth einen Theil seines Einkommens dazu verwendet, produktive Verbesserungen vorzunehmen, der

Unternehmer einen Theil seiner Arbeiter, statt sie auf Produktion von verkäuflichen und daher Einkommen bildenden Produkten zu verwenden, zur Vermehrung des Kapitals benutzt, theils und häufiger indirekt, indem der frei gebliebene Theil des Einkommens zur Nachfrage nach Kapitalgütern verwendet wird und deren Produktion dadurch hervorruft oder steigert. Ob diese Nachfrage direkt von Jenen ausgeht, welche Einkommensgüter zurückgelegt haben, oder durch Vermittlung von Einrichtungen (Sparkassen, Banken und dergl.), welche solche Einkommen ansammeln, ist für die endgiltige Wirkung natürlich gleichgiltig.

Die Nichtverwendung von Einkommenstheilen zu unmittelbaren Genußzwecken und ihre Uebertragung in die Zukunft bezeichnen wir als Sparen. Kapitalbildend wird das Sparen aber nicht durch die bloße Zurücklegung der Einkommenstheile, z. B. durch Schatzbildung, sondern dadurch, daß sie direkt oder indirekt in der bezeichneten Weise verwendet werden. Für diese Verwendung müssen aber bestimmte Gründe maaßgebend sein. Sie sind oben unter 3) bis 5) angeführt. Mangel an Voraussicht z. B. bei unkultivirten Völkern wirkt hier ebenso hinderlich, wie Mangel an staatlichen Einrichtungen z. B. Sparkassen, Krediteinrichtungen, Rechtssicherheit u. s. w. Wirthschaftlich zweckmäßig wird das Verfahren sein, wenn dem Sparenden durch jene Verwendung ein wirthschaftlicher Vortheil erwächst. Ein solcher kann gelegen sein in der Sicherstellung einer Güterversorgung in der Zukunft, die ohne jene Zurücklegungen nicht gegeben wäre, wie in der Thatsache der Vermögensbildung an sich. Ein weiterer Gewinn braucht sich nicht mit der Erwerbskapitalbildung, die mit dem Sparen verknüpft ist, zu verbinden. Doch liegt ein solcher Gewinn regelmäßig vor in dem Einkommen, das das Kapital abwirft, im Zins, und es vermag die größere oder geringere Höhe desselben ebenfalls Einfluß zu gewinnen auf das Maaß der Erwerbskapitalbildung. Doch steht dieser Einfluß regelmäßig zurück hinter den übrigen Momenten.

4. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die durch das private Vermögens- und Einkommeninteresse vermittelte Bildung von Produktivkapital zu einer stetigen Vermehrung desselben führt, sowohl seiner Größe, als seiner Art nach. Da dieses Interesse nicht nur auf den Besitz von Kapitalgütern an sich, sondern auf ihre Zusammenfassung zum Zwecke der Produktion und der Erzielung eines Ertrages (Gewinnes) gerichtet ist, so wird dadurch auch eine stete produktive Verwerthung der neugebildeten Kapitalgüter in der durch die Nachfrage nach Gütern bestimmten Richtung sichergestellt. Als Nachtheil empfundene Wirkungen dieser Form der Kapitalbildung treten nur insofern auf, als alle Fortschritte der Kapitalbildung zugleich Produktionsänderungen, Werthveränderungen vorhandener Kapitalgüter und dadurch Vermögenswerthänderungen, Aenderungen in der Richtung der Bedürfnisse nach Arbeitskräften und endlich Einkommensänderungen zur Folge haben, die den Erwerb, den Besitzstand und das Einkommen namentlich der unteren Klassen der Bevölkerung schmälern und auch vollständig aufheben können. Können auch diese Wirkungen immer nur zeitweilig andauern, so sind sie doch in hohem Grade schädlich.

Daß die Bildung von Produktivkapital in der angeführten Weise durch Sparen, d. h. durch Verzicht auf Genußgüterkonsumtion in der Gegenwart zu Gunsten reichlicherer Produktion in der Zukunft vor sich geht, ist unzweifelhaft. Fraglich ist, ob dies Sparen aber immer nur eine Minderung der Genußgüterkonsumtion derjenigen bedeutet, welche Einkommenstheile zurücklegen. Fortgesetzte Nachfrage nach Kapitalgütern seitens der Besitzenden (Sparenden) ohne Steigerung des Konsums ist undenkbar, weil jene ja endgiltig doch nur den Zweck haben, Genußgüter herzustellen. Tritt eine solche Verwendung erst in sehr entlegener Zukunft auf, so ist während der ganzen Zeit die Genußgüterproduktion zum Zwecke der reichlicheren Versorgung dieser Zukunft eingeschränkt, damit aber auch eine Erweiterung der Lebenshaltung der besitzlosen Klassen erschwert worden. Allgemeines, gleichzeitiges und ausgedehntes Sparen kann für letztere von Nachtheilen begleitet sein.

In welchem Maaße die Kapitalbildung in den letzten Jahrzehnten sich gesteigert hat, soll durch einige statistische Angaben erläutert werden. Wir wählen hiezu die Statistik der Produktion bzw. des Verbrauches von Baumwolle, Kohle und Eisen, da an ihren Verbrauch vermöge der Ausdehnung und Größe der durch sie genährten Industriezweige zweifellos der größte Theil des Produktivkapitals der Völker geknüpft ist. Einen weiteren Maaßstab liefert das Anwachsen der Eisenbahnen, der Dampfmaschinen und der Sparkassenguthaben. Die Angaben über den Verbrauch von Baumwolle und Eisen sind den betreffenden Artikeln im Hdw. d. Stw. von v. Juraschek entnommen (vgl. auch die von demselben Verfasser herausgegebenen, von Neumann-Spallart begründeten „Ueberfichten der Weltwirthschaft" seit 1874), die Statistik der Eisenbahnen dem Art. Eisenbahnen (Statistik) von Francke im Hdw. d. Stw. Die übrigen Angaben beruhen auf Mulhall's Dictionary of Statistics, London 1891, eine Sammlung, die in Bezug auf das hier ausgewählte, durch offizielle Veröffentlichungen mit großer Sicherheit festzustellende Material als zuverlässig angesehen werden darf.

Baumwolle.

Der Verbrauch an Rohbaumwolle betrug in Großbritannien:

im Jahre	Mill. Pfund (engl.)	im Jahre	Mill. Pfund (engl.)
1846—50	531,68	1885	1219,48
1856—60	958,15	1886	1517,19
1866—70	991,06	1887	1498,82
1876—80	1269,76	1888	1456,92
1881—85	1438,91	1889	1644,21

im Deutschen Reich:

durchschnittlich jährlich	im Ganzen Tonnen (1000 kg)	auf den Kopf kg	durchschnittlich jährlich	im Ganzen Tonnen (1000 kg)	auf den Kopf kg
1836—40	8 917	0,34	1866—70	68 281	1,81
1841—45	13 246	0,47	1871—75	116 390	2,84
1846—50	15 782	0,53	1876—80	124 549	2,86
1851—55	26 441	0,85	1881—85	152 329	3,34
1856—60	46 529	1,39	1886—90	201 046	4,19
1861—65	46 831	1,33	1891	245 204	4,91

in Oesterreich-Ungarn:

durchschnittlich jährlich	im Ganzen Tonnen (1000 kg)	durchschnittlich jährlich	im Ganzen Tonnen (1000 kg)
1836—40	13 456	1871—75	49 548
1841—45	19 119	1876—80	59 980
1846—50	23 745	1881—85	78 169
1851—55	32 710	1886	82 857
1856—60	39 162	1887	94 421
1861—65	23 776	1888	84 846
1866—70	36 365	1889	88 771

Eisen.

Im deutschen Zollverein bzw. im Deutschen Reich mit Luxemburg betrug die Roheisenproduktion:

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1840	143	1870	1 391
1850	208	1880	2 729
1860	529	1890	4 637

Der Roheisenverbrauch ergab auf den Kopf der Bevölkerung:

im Durchschnitt der Jahre	kg	im Durchschnitt der Jahre	kg
1861—65	26,5	1876—80	51,6
1866—70	35,4	1881—85	74,2
1871—75	57,4	1886—89	82,6

In ähnlicher Weise zeigt die folgende Uebersicht den Roheisenverbrauch

	im Jahresdurchschnitt 1880—84		im Jahre 1889	
	überhaupt Mill. kg	auf den Kopf der Bevölkerung kg	überhaupt Mill. kg	auf den Kopf der Bevölkerung kg
in Großbritannien . . .	4 275	121	7 815	204,5
„ den Vereinigten Staaten	4 674	88	7 840	129,5
„ Deutschland	3 182	70	4 373	91,8
„ Frankreich	2 164	58	1 662	43,4
„ Belgien	532	94	1 073	178,8
„ Oesterreich-Ungarn . .	746	20	941	23,2

Kohle.

Es betrug die Kohlenproduktion: in

im Zeitraum	Deutschland	Oesterreich	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Ver. Staaten	auf der Erde überhaupt
				Mill. Tonnen			
1801—20	25	3	210	18	8	5	277
1821—40	48	8	390	41	47	13	566
1841—50	47	14	420	41	51	44	637
1851—60	122	24	650	69	82	110	1 093
1861—70	277	70	970	117	120	260	1 823
1871—80	481	135	1 305	170	153	510	2 855
1881—89	662	184	1 461	190	160	970	3 785

Der Kohlenverbrauch: in

Jahr	Deutschland	Oesterreich	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Ver. Staaten
			Mill. Tonnen			
1830	2,5	0,3	15,5	2,7	2,0	1,3
1840	3,4	0,4	29,0	4,8	3,5	1,8
1850	6,0	2,0	46,0	9,3	4,5	8,0
1860	15,0	3,7	75,0	14,3	6,1	15,5
1870	30,0	10,0	98,0	18,8	10,5	33,0
1880	52,0	14,5	128,0	28,8	11,5	72,0
1889	75,0	22,0	148,0	34,6	14,3	143,0

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen von dem Kohlenverbrauch kg: in

Jahr	Deutschland	Oesterreich	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Ver. Staaten
1830	50,8	—	660,4	101,6	508,0	101,6
1850	203,2	101,6	1676,4	254,0	914,4	355,6
1888	1422,4	558,8	3657,6	812,8	2438,4	2032,0

Eisenbahnen.

Es betrug die Eisenbahnlänge in Kilometern am Ende des Jahres:

in	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1889
Europa	245	3 103	24 083	51 919	103 013	168 416	220 261
darunter in:							
Deutschland	—	469	5 856	11 088	18 450	33 411	41 793
Oesterreich-Ungarn . . .	121	475	2 240	5 160	9 761	18 476	26 501
Großbritannien und Irland	92	1 349	10 660	16 797	24 383	28 872	32 088
Frankreich	32	427	2 996	9 439	17 462	26 191	36 348
Italien	—	8	427	1 800	6 134	8 715	13 063
Belgien	—	333	853	1 695	2 906	4 112	5 174
in							
Amerika	87	5 538	14 360	53 951	93 775	170 283	317 925
darunter in:							
Ver. Staaten	87	5 344	13 828	49 255	85 288	145 835	259 687

Da ein Kilometer Bahnlänge durchschnittlich auf 214 000 Mark zu stehen kommt, kann man leicht berechnen, welche bedeutenden Kapitalanlagen im Bau von Eisenbahnen stattgefunden haben.

Dampfmaschinen.

Es betrugen die Dampfmaschinen in

im Jahre	Deutschland	Oesterreich	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Ver. Staaten	auf der Erde überhaupt
			1000 Pferdekräfte				
1840	40	20	620	90	40	760	1 650
1850	260	100	1 290	370	70	1 680	3 990
1860	850	330	2 450	1 120	160	3 470	9 380
1870	2 480	800	4 040	1 850	350	5 590	18 460
1880	5 120	1 560	7 600	3 070	610	9 110	34 150
1888	6 200	2 150	9 200	4 520	810	14 400	50 150

1880 schätzte Engel den Werth sämmtlicher mit Dampfkraft arbeitender industriellen Unternehmungen auf 125 500 Millionen Mark. Eine ähnliche Berechnung für 1888 ergiebt einen Werth von 174 200, also eine Steigerung um 48 700 Millionen Mark oder 6 100 Millionen Mark jährlich.

Für die Stärke, in welcher die Erwerbskapitalien (als Geld- oder Werthkapitalien) zugenommen haben, giebt folgende Uebersicht über die Bestände in den Sparkassen der angegebenen Länder und in den angegebenen Jahren einen Maaßstab

	1840	1850	1860	1870	1889
			Millionen Mark		
Preußen	80	110	190	1 532	2 892
Oesterreich . . .	60	90	560	806	2 452
Großbritannien .	468	602	826	1 062	2 144
Frankreich . . .	152	108	302	548	2 236

Es ist vielleicht nicht überflüssig hervorzuheben, daß in dieser Vermehrung der Werthkapitalien noch keineswegs ein Maaßstab für den wachsenden Reichthum der Nationen gegeben ist. Ein solcher könnte eher in den obigen Angaben über die reelle Gütervermehrung erblickt werden, aber auch in dieser Beziehung liefern uns die Uebersichten noch keinen Maaßstab für die Vertheilung und die Richtung der gestiegenen Produktionsmöglichkeiten, entscheidende Thatsachen blieben daher noch im Dunkeln. Die Ziffern über die Sparkasseneinlagen sollen nur zeigen, wie sehr die Möglichkeit der Bildung neuer Produktivkapitalien durch die Vermittlung der Erwerbskapitalbildung sich gesteigert hat. Andere Schlüsse sind daraus nicht zu ziehen.

Literatur: Rau, Lehrb. I, S. 185; Roscher, System I, S. 100; Wagner, Grundlegung S. 596 ff.; Mangoldt, Grundriß S. 32; derselbe, Volkswirthschaftl. S. 131 ff.; Menger, Volkswirthschaftsl. S. 133; Mill, Pol. Oek., 1. B. V. Kap. §§ 4 ff.; Schäffle, Ges. System II, S. 510 ff.; Cohn, System I, S. 342 ff.; Kleinwächter in Schönberg Hdb. S. 213; Böhm-Bawerk, Kapital II. Bd., S. 107; R. Meyer, Wesen des Einkommens 1887, S. 213 ff.; Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital 1890, S. 32 ff.; Marx, Kapital I, S. 120 ff., 578 ff.; Rodbertus, Kapital S. 267; Lassale, Kapital und Arbeit S. 85 ff.

IV. Die Arbeit als Produktionsfaktor.

§ 52. **Das Wesen der Arbeit.** 1. Arbeit ist die auf ein äußeres Ziel gerichtete Thätigkeit des Menschen. Eine Thätigkeit, welche nur auf die Herstellung innerer Befriedigung gerichtet ist, bei welcher der Müheaufwand als Selbstzweck gesetzt ist oder gesetzt sein kann, bezeichnen wir nicht als Arbeit. Die einzelnen Thätigkeitsäußerungen, ebenso wie den auf ihnen beruhenden Erfolg, nennen wir Leistung. Insofern die Thätigkeit aus den sozialen Beziehungen der Menschen hervorgeht und als Leistung des einen für den anderen erscheint, wird sie auch Dienst genannt. Arbeitskraft ist die, die einzelnen Leistungen stets von neuem hervorbringende Fähigkeit des Menschen. Im Gegensatz zur Arbeitskraft wird dann häufig nicht bloß die Gesammtheit der auf ein bestimmtes äußeres Ziel gerichteten Thätigkeit, sondern der einzelne Ausfluß der Arbeitskraft, die einzelne Leistung Arbeit genannt.

2. Die Anschauung, daß die als Arbeit zu bezeichnende Thätigkeit des Menschen auf ein äußeres Ziel gerichtet sein müsse, ist nicht identisch mit der Meinung, daß nur jene Thätigkeit

als Arbeit angesehen werden könne, welche an einem materiellen Gegenstande zum Ausdruck kommt, welche sich gewissermassen vergegenständlicht, deren Erfolg den Sinnen noch nach Aufhören der Leistung zugänglich ist. Auch eine nur die Gedanken anregende Thätigkeit, deren sinnlich wahrnehmbare Erscheinung mit dem Aufhören der Leistung erlischt, z. B. ein Vortrag, kann Arbeit sein. Das Wesentliche ist darin gelegen, daß der Thätige nicht nur seiner inneren Befriedigung oder eines ihm zukommenden Erfolges wegen thätig ist, wie z. B. beim Spiel, daß vielmehr der Erfolg seiner Thätigkeit über ihn hinauswirkt. Die Arbeit in diesem weiteren Sinne ist das schöpferische Element der Produktion, der unentbehrliche Träger der Fortschritte in der Güterversorgung der Menschheit.

3. An und für sich ist die Arbeit eine normale Lebensäußerung, eine Anwendung körperlicher und geistiger Kraft, die täglich neu erzeugt wird und auf Bethätigung drängt. Nichtsthun ist nach beiden Seiten hin ein ungesunder Zustand. Dieser an sich richtige Satz wird aber bedeutend abgeändert durch die Art und Dauer der Arbeit, in welcher sich die menschlichen Kräfte bethätigen müssen. Die kontinuirliche Dauer der Lebensführung erfordert nothwendiger Weise eine kontinuirliche Thätigkeit, die auf Erhaltung und Beschaffung von Gütern gerichtet ist. Dadurch wird ein stetes Maaß von Arbeitsleistungen erforderlich, welches über das Bedürfniß thätiger Lebensäußerung hinausgeht und sich jener Grenze nähert, an welcher es in Widerspruch tritt mit der Größe der Arbeitskraft nnd der Möglichkeit täglicher Wiedererzeugung des täglich Verbrauchten. Je mehr sich die den Menschen freiwillig oder durch die Lage der Verhältnisse aufgebürdete Arbeit dieser Grenze nähert, desto mehr wird sie als Mühe, als eine zu vermeidende Last empfunden. Daneben wirkt in gleicher Weise die Richtung, in welcher die Arbeitskraft verwerthet wird. Für eine gesunde und gleichmäßige Entwicklung des Menschen ist thätige Lebensäußerung nach verschiedenen Richtungen seiner körperlichen und geistigen Anlagen eine nothwendige Voraussetzung. Je mehr diese beschränkt wird durch Einseitigkeit der Arbeit und je mehr dieser Widerspruch namentlich bei steigendem Bildungsgrade empfunden wird, desto ungünstiger wird die Lage der so Arbeitenden beurtheilt.

4. Dieser doppelte Widerspruch ist es, den die Organisation der Volkswirthschaft lösen soll. Sie soll einen Einklang hervorrufen zwischen der Thatsache, daß das Maaß der den Menschen verfügbaren Güter im Verhältnisse steht zu der Menge aufgewendeter Arbeit und der Thatsache, daß die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit aus natürlichen Ursachen und geistigen, wie sittlichen, Bedürfnissen einem als Belastung empfundenen Maaß, wie einer als Zwang empfundenen Richtung der Arbeit widerstrebt.

Literatur: Hermann, Untersuchungen S. 167; Roscher, System I, S. 76 ff.; Schäffle, Ges. System I, S. 107 ff.; Cohn, Grundlegung S. 290 ff.; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 34 ff.; Schönberg, Art. Arbeit im Hdw. d. Stw.; Sax, Theoret. Staatswirthschaft S. 224 ff.; Block, Science écon. S. 301 ff.

§ 53. **Die Arten der Arbeit.** 1. Die Arbeit kommt in der Gesellschaft nach vielen Richtungen hin in Betracht. Je nachdem wir von allgemein sozialen, wirthschaftlich-technischen, ethischen oder volkshygienischen Gesichtspunkten ausgehen, werden wir in der Lage sein verschiedene Arten der Arbeit zu scheiden. Hier kommt es nur darauf an, die Stellung der Arbeit vom Standpunkte der Produktion aus zu prüfen. In dieser Hinsicht ist zu scheiden: 1) Die auf den Produktionsplan gerichtete, 2) die leitende technische (eigentlich technische, kaufmännische oder ordnende) und 3) die ausführende Arbeit. Die erste und zweite Gruppe von Arbeitsthätigkeiten ist vorwiegend geistiger Natur. Es handelt sich bei der Feststellung des Produktionsplanes um die Verwerthung wissenschaftlicher, technischer, kaufmännischer und allgemein wirthschaftlicher Kenntnisse zur Prüfung der Bedingungen, unter welchen und der Richtung, des Umfanges und der Art, in welcher produzirt werden soll. Dieser Art ist z. B.

die Arbeit des Architekten, der den Baugrund, die Baumaterialien wählt, den Entwurf eines Bauplanes skizzirt. Davon zu trennen ist die leitende technische Arbeit. Sie hat innerhalb des Produktionsplanes und der dadurch gegebenen allgemeinen Richtungspunkte die zur Ausführung nothwendigen Maaßregeln anzuordnen und zu überwachen, die Verbindung zwischen den einzelnen Theilen der Arbeit herzustellen, den kaufmännischen Vertrieb zu leiten u. dgl. Hieher fiele in dem gewählten Beispiele die Arbeit des Bauleiters. Auch dessen Arbeit fällt nicht nach der Menge der gezeichneten Baurisse, ausgefertigten Briefe u. s. w., also nicht nach der Quantität der materiellen Verkörperung seiner Thätigkeit in Betracht, sondern nach dem Erfolge, den seine leitende Führung in der materiellen Arbeit der ihm unterstellten ausführenden Organe aufweist. Diese handeln nach ganz bestimmten, der freien geistigen Entschließung gar keinen oder nur einen geringen Spielraum lassenden Direktiven: Zuhauen der Steine, Aufmauern der Wände u. s. w. Die Grenzen möglicher Schwankungen in der Qualität der Leistung sind hier enger gezogen als in der früheren Arbeitsgruppe, die Einflüsse dieser Schwankungen auf den Gesammterfolg sind unbedeutender, der Maaßstab für den Erfolg ist in höherem Maaße oder ausschließlich in der Quantität einer leicht beurtheilbaren, den Arbeitsgenossen bekannten Durchschnittsleistung gegeben. Ohne irgend eine geistige Thätigkeit ist auch die Arbeit in der letzteren Gruppe nicht, allein sie bewegt sich in den festen und eng begrenzten Schranken der Regeln überkommener Kunstfertigkeit, sie ist leicht erlernbar, einfach zu üben und nicht sie, sondern die mit ihr verbundene physische Mühe, wird als die Arbeitslast empfunden, wie auch die Verantwortung gefühlt und geltend gemacht wird für ein bestimmtes Maaß physischer, nicht geistiger Leistung.

2. Die genannten drei Arbeitsrichtungen sind nicht mathematisch genau zu umschreiben, sie werden nicht stets von getrennten Funktionären dargestellt und sie gestatten mehrfache Uebergänge aus einer Gruppe in die andere. Auf der Thatsache des Vorhandenseins des hervorgehobenen allgemeinen Unterschiedes zwischen der mechanisch ausführenden und der leitenden Arbeit beruht die Scheidung von materieller und geistiger Arbeit, auf der Anerkennung der Abstufung und des Ueberganges dieser Arbeitsarten, die von geschulter und nicht geschulter (qualifizirter und nicht qualifizirter) Arbeit. Man kann den ersteren Unterschied nicht dadurch wegläugnen, daß man auf das Flüssige der Grenze verweist, so wenig man den Unterschied von Hochgebirge, Mittelgebirge, Hügelland und Ebene dadurch aufheben kann, daß man feststellt, daß niemand im Stande ist, den Punkt anzugeben, wo das eine Gebiet aufhört, das andere anfängt. Man hat die Bedeutung des Unterschiedes auch dadurch nicht aufheben können, daß man versuchte, eine Reduktion der geistigen auf mechanische Arbeit dadurch vorzunehmen, daß man darauf verwies, wie jene im Tauschverkehr nur ein — mathematisch bestimmtes — Vielfache dieser bedeute, denn ebensogut hätte man den Beweis erbracht sehen können, daß die wirthschaftliche Bedeutung einer Fabrik und eines Landgutes die gleiche sei, weil man beide zu demselben Preise kaufen könne. Die Scheidung von geschulter und nicht geschulter Arbeit wird gegenwärtig in der Regel gebraucht, um Unterschiede und Abstufungen, die auf diesem Gegensatz beruhen, in der Gruppe der ausführenden Arbeit zu bezeichnen. Ein Maschinist z. B. ist ein geschulter, ein Ziegelträger ein ungeschulter Arbeiter.

3. Die Bedeutung der Unterschiede zwischen geistiger und mechanischer, zwischen geschulter und nicht geschulter Arbeit tritt auf allen Gebieten der Volkswirthschaft hervor, insbesondere aber bei der Einkommensbildung und der Frage nach der Möglichkeit selbständiger Organisation der besitzlosen Klassen. (Vgl. § 75.) Für die Beurtheilung der Produktion ist darauf zu achten, daß nur von der geistigen Arbeit Plan und Leistung der Produktion ausgehen kann, sowie daß die oben hervorgehobene Dreitheilung der Arbeitsrichtung unter allen Verhältnissen, wie auch die Organisation der Produktion beschaffen sein mag, vorhanden sein

muß. Wenn wir von der ihr zu Grunde liegenden Scheidung der geistigen und materiellen Arbeit absehen, so bleibt als wesentliches Moment verschiedener Stellung das der Unterordnung und das der Unselbständigkeit für die ausführende Arbeit zurück. Auch dies ist ein durch die Technik des Wirthschafsbetriebs nothwendig gefordertes, unbehebbares Moment, das in jeder Organisation der Produktion gegeben sein muß.

4. Nothwendig ist hiebei nur die Unterordnung und Unselbständigkeit in Bezug auf die Thätigkeit in der Produktion, in Bezug auf die Ausführung der leitenden oder ordnenden Gedanken. Da, wo die Hingabe von Arbeitsleistungen gegen Entgelt geschieht und die Nichtverwerthung der Arbeitskraft zugleich die einzige vorhandene Grundlage der wirthschaftlichen Existenz zerstört (besitzlose Arbeit), entwickelt sich aber daraus eine über das Nothwendige hinausgehende Abhängigkeit der ganzen Persönlichkeit des Arbeitenden in allen Richtungen von Jenen, welche durch Gewährung oder Nichtgewährung von Arbeitsgelegenheit über sein wirthschaftliches Dasein entscheiden. Dies ist der Ursprung des Gegensatzes zwischen „Arbeit und Kapital". Diese Abhängigkeit wird immer geringer, je mehr das geistige Element in der Arbeit hervortritt, je geschulter der Arbeiter sein muß, um seine Stellung ausfüllen zu können, da in demselben Maaße die Zahl derer sinkt, welche Gleiches zu leisten im Stande sind und daher auch auf Seite des die Arbeitsgelegenheit Bietenden eine Abhängigkeit von Jenen eintritt, welche die geforderte Arbeit leisten können.

5. Die Stärke, mit welcher die qualifizirte Arbeit verschiedener Arten in der Bevölkerung vertreten ist, hängt ab von der Verbreitung der hiezu erforderlichen Fachbildung bzw. allgemeinen Bildung. Das Maaß, in welchem man diese zu erwerben vermag, wird wieder bedingt durch die Anlagen und Fähigkeiten der Einzelnen, sowie durch die Gelegenheit, sich die nothwendige Bildung anzueignen. Auch da, wo die Bildungsstätten ohne Kosten zugänglich sind, ist der Erwerb der Bildung doch immer geknüpft an die nöthige freie Zeit und daher an die Versorgung durch einen Vermögensfond oder durch dritte Personen während der Lernzeit. So erscheint auch das Erlangen von Bildung gebunden an einen gewissen Besitzstand und für die große Zahl der Besitzlosen die Möglichkeit ausgeschlossen, in die höheren unabhängigeren Schichten der Arbeit aufzusteigen, was wieder dazu beiträgt, jenen Gegensatz zu verschärfen.

In Bezug auf die thatsächliche Scheidung der einzelnen Arbeitsarten in produktiver oder erwerbswirthschaftlicher Thätigkeit vgl. man Erstes Buch §§ 27 ff., in Bezug auf die vielfach erörterte Frage nach den Grenzen der produktiven und unproduktiven Arbeit das in der Anmerkung zu § 40 Gesagte.

Literatur: Die zu § 51 angeführten Schriften. Ferner Mill, Pol. Oek. 1. B., 2. u. 3. Kap.; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthsch. Zustände, 1842; Marx, Kapital 1. Bd., S. 11, ferner 3. und 4. Abschnitt; Brentano in Schönberg Hdb. Erste Aufl., II. Bd., S. 918 ff.; derselbe, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 171 ff.; Marshall, Principles of Ec. S. 263 ff.

§ 54. **Das Verhältniß der Arbeitsleistung zu Arbeitskraft, Arbeitszeit und Arbeitslohn.** 1. Die Erhöhung der Arbeitsleistung liegt im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse, weil durch sie eine Vermehrung des gesammten Gütervorrathes gewährleistet wird. Die Bedingungen ihrer Steigerung sind daher zugleich Bedingungen steigender Bedürfnißbefriedigung im Allgemeinen. Bei gegebenen äußeren Bedingungen und gegebener Größe und Art der Arbeitsmenge wird die Größe der Arbeitsleistung zunächst abhängig sein von dem Stande der wirthschaftlichen und Produktionstechnik (Arbeitstheilung, Organisationsform der Produktion u. s. w.), sodann aber von der Größe der Arbeitskraft und dem Maaß, in welchem diese ausgenützt wird. Dieses wird bedingt durch die Arbeitsdauer und durch die Intensität der Arbeit, welch letztere wieder eine Folge äußeren Zwanges oder des Interesses an

dem Arbeitserfolge sein kann. Die Größe der Arbeitskraft an sich ist wieder verschieden nach Alters-, Geschlechts- und nationalen Unterschieden, innerhalb gleichartiger Arbeitergruppen aber wird sie bestimmt von den allgemeinen Lebensbedingungen, insbesondere von den gesundheitlichen und Ernährungsverhältnissen, von welchen die Elastizität und die tägliche Wiedererzeugung der Arbeitskraft abhängig ist.

2. In der erwerbswirthschaftlichen Form der Produktion werden die Leistungen der Arbeitskraft während bestimmter Zeit gegen bestimmtes Entgelt erworben. Die Arbeitszeit und der Arbeitslohn (das Entgelt) erscheinen hier neben etwaigen Strafandrohungen für Minderleistungen als die Bedingungen der Größe der Arbeitsleistung. Da für den Erwerber die letztere nicht absolut, sondern erst nach Abzug des im Lohne gewährten Gegenwerthes in Betracht kommt, scheint in der Erwerbswirthschaft für die Größe der Arbeitsleistung die Formel maaßgebend zu sein: je länger die Arbeitsdauer und je niedriger gleichzeitig der Lohn, desto größer die dem Erwerber zufließende Arbeitsleistung. Die Erfahrung bestätigt diesen Satz nicht. Sie lehrt vielmehr, daß Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne die Arbeitsleistungen nicht nur absolut, sondern auch relativ, im Verhältniß der im Lohne gegebenen und in der Arbeitsleistung übernommenen Tauschwerthe, zu steigern vermögen. Die Ursachen für diese auf den ersten Blick befremdende Erscheinung sind folgende: 1) Kürzung der Arbeitszeit ermöglicht größere körperliche und geistige Frische und dadurch Steigerung der Arbeitsintensität, so daß in kürzerer Zeit das Gleiche oder Mehr als früher geleistet wird; 2) die Erhöhung des Lohnes hebt die Lebenshaltung des Arbeiters und dadurch die Größe der Arbeitskraft; 3) wo Maschinenbetrieb gegeben ist, gestattet die unter 1) und 2) angegebene Wirkung Einführung größerer Schnelligkeit und wachsenden Umfang der von den Einzelnen zu bedienenden Maschinen, dadurch Steigerung der Produktion; 4) die zunächst durch die Verminderung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne gegebene Erhöhung der Kosten der Arbeit führt zu neuen Erfindungen, welche die Produktivität der Betriebe vermehren und steigert die Aufmerksamkeit auf Ersparungen an anderen Kosten (Hülfsstoffe, Abfälle u. s. w.).

3. Es kann demnach im eigenen wirthschaftlichen Interesse eines Wirthschaftsleiters, der fremde Arbeit verwendet, gelegen sein, die Arbeitszeit zu kürzen und die Löhne zu erhöhen. Allein es darf nicht übersehen werden, daß jene Wirkungen nicht im Gefolge dieser Maaßnahmen eintreten müssen, sondern nur eintreten können. Ob sie eintreten werden, hängt von verschiedenen Umständen ab. So davon, ob der nationale Charakter, die psychische Empfänglichkeit und der Bildungsgrad der Arbeitenden jene die Arbeitsintensität und Arbeitskraft steigernde Wirkung überhaupt ermöglichen; ob der Stand der Produktionstechnik jene ertragsteigernden und verbessernden Einrichtungen gestattet; davon, welcher Grad der Intensität der Arbeit und der Lebenshaltung bereits erreicht ist, endlich auch von wirthschaftlichen Thatsachen, indem z. B. bei beschränktem Absatz geringere Leistung mit niedrigem Lohne vortheilhafter sein kann, als steigende aber nicht zu verwerthende Leistung bei höherem Lohne.

Die im Text aufgestellten Sätze sind durch die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts in allen Ländern erwiesen. Sie traten zuerst in England hervor, als durch die Fabrikgesetzgebung von 1831 die Arbeitszeit für jugendliche Personen in der Textilindustrie verkürzt wurde und nicht nur nicht die befürchtete Minderung der Produktion eintrat, sondern ein Mehr an Produkten erzielt wurde. Th. Brassey hat am unten a. O. auf Grund reicher Erfahrungen in allen Erdtheilen ebenfalls den Beweis erbracht, daß hoher Lohn Hand in Hand zu gehen pflegt mit einer Steigerung der Arbeitsleistung, so daß — wie Brassey dies an einer Gegenüberstellung der Kosten der Arbeit in Indien und in England zeigt — die scheinbar billigere Arbeit im Ganzen doch die theuerere sein kann. Daß insbesondere in Verbindung mit Maschinenanwendung oder mit technisch entwickelteren Verfahrensarten die Größe des Arbeitslohns oder der Arbeitszeit als ein Kostenelement der Gesammtleistung zurücktritt, ist neuerdings wieder von Schuler a. a. O. nachgewiesen worden. Eine Untersuchung der Wirkungen, welche in der Schweiz die gesetzliche Kürzung des Arbeitstages für die Baumwollindustrie hatte, — vom 1. Januar 1878 ab 11 Stunden im Maximum —,

hat ergeben, daß diese Verminderung der Arbeitszeit weder die Leistungen, noch die Löhne der Arbeiter verkürzte; von schweizerischen Unternehmern selbst wird betont, daß die englischen Fabrikanten, obwohl sie eine noch kürzere Arbeitszeit haben und doppelt so hohe Löhne zahlen, für die Gewichtseinheit des Produktes geringere Kosten haben. In den Zeugenvernehmungen der Kgl. Untersuchungskommission zur Prüfung der Ursachen des Niedergangs des englischen Handels und der Industrie 1886 wurde die Annahme von Brassey, daß die Kosten der Arbeitsleistung in direktem Verhältnisse zum Lohn und im umgekehrten zur Arbeitszeit stünden, ebenfalls auf Grund von großen praktischen Erfahrungen nur in beschränktem Maaße zugestanden, vgl. Nasse a. a. O., aber die Thatsache, daß niedrige Löhne an sich keineswegs verhältnißmäßig niedrige Kosten der Arbeitsleistung bedeuten, anerkannt. Es ist daher nothwendig, jenem Satze die im Texte angeführten Einschränkungen hinzuzufügen.

Literatur: Th. Brassey, On Work and Wages 1873; Brentano, Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1876; Marx, Kapital I, S. 206, 490 ff.; Nasse, Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands, in Jahrb. f. N., 48 Bd., S. 121 ff.; Schuler, Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion im Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik, II. Bd.; F. Walker, Political Economy, 1886, S. 47 ff.

§ 55. **Ueber die Menge der in der Volkswirthschaft verfügbaren Arbeit.** Auf die Menge der in einer Volkswirthschaft für die Produktion überhaupt verfügbaren Arbeit wirken ein: 1) Bevölkerungsthatsachen. Die in Betracht kommenden Bevölkerungsthatsachen sind die Größe der Bevölkerung, ihre Gliederung nach dem Geschlecht und nach dem Alter. In dieser Hinsicht ist auf früher Gesagtes zu verweisen. 2) Rechtseinrichtungen. Solche vermögen das Maaß verfügbarer Arbeit in verschiedener Weise zu beeinflussen. Es treten uns hier vor Allem die großen Gegensätze der Freiheit und der Unfreiheit der Person entgegen. Während im letzteren Falle die Arbeit durch äußeren Zwang organisirt werden kann, müssen im ersteren andere Momente wirksam werden, welche den persönlich Freien zur Arbeit veranlassen. Aber auch bei bestehender Freiheit der Person greifen gewisse Rechtsvorschriften in das Maaß verfügbarer Arbeit ein, so die Rechtsnormen in Bezug auf Frauen- und Kinderarbeit, in Bezug auf die Arbeit jugendlicher Personen, in Bezug auf den Maximalarbeitstag und die Sonntagsruhe. 3) Soziale und wirthschaftliche Organisationsformen. Hieher gehören: a. die Gliederungen der gesellschaftlichen Berufe, indem von dem Maaße, in welchem die nicht-wirthschaftlichen Berufe Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, die Größe der für die Produktion verfügbaren Arbeit beeinflußt wird. Auch hier greifen rechtliche Ordnungen neben der freien Entschließung der Einzelnen ein (Amts- und Heeresorganisationen!); b. die Schichtungen des Besitzes, indem davon die Zahl derer abhängt, welche ohne eigene Arbeit zu leben im Stande sind; c. Einrichtungen volkswirthschaftlicher Technik: je nach der Art der Produktionstechnik, — ob zersplitterte Kleinbetriebe oder konzentrirte Großbetriebe, handwerksmäßige oder Maschinentechnik, hauswirthschaftliche oder arbeitstheilige Produktion für den Verkehr und je nach der Art der Organisation des Verkehrs, unmittelbare Verbindung von Produzenten und Konsumenten einerseits, ausgedehnter Klein-Zwischenhandel oder großer Waarenlager-Zwischenhandel andererseits —, wird das Maaß der für die Produktion verwendbaren und der von ihr benöthigten Arbeitsmenge verschieden sein; d. das Erziehungs- und Unterrichtswesen und seine Organisation, indem von seiner Ordnung der allgemeine Bildungsgrad der Bevölkerung, sowie die größere oder geringere Verbreitung besonderer Fachbildung und demgemäß die Menge qualifizirter Arbeit (vgl. § 52) abhängt.

Als entscheidende Faktoren für die in der Gegenwart der Produktion zur Verfügung stehende Arbeitsmenge sind die Bevölkerungsthatsachen und der Stand der wirthschaftlichen Technik zu betrachten, weil sie die primären Elemente bilden, von welchen die anderen mehr oder weniger direkt abhängen oder doch beeinflußt sind (Vgl. oben § 24, 4).

§ 56. **Ueber die Bedingungen der Beschäftigung der Arbeitskräfte in der Volkswirthschaft.** 1. Es ist auch hier zunächst jene Einschränkung zu machen, welche oben bei

Scheidung der Arten der Arbeit gemacht wurde. Nur insoweit sind die Bedingungen der Beschäftigung der Arbeitskräfte Gegenstand unserer Untersuchung, als es sich um die Arbeit in wirthschaftlicher Produktion oder wirthschaftlichem Erwerb handelt. Es bleiben außerhalb unserer Betrachtung die liberalen Berufe und die persönlichen Dienstleistungen. In Bezug auf die allgemeine Möglichkeit der Beschäftigung der Arbeitskräfte gilt der Satz, daß die absolute Größe der zu beschäftigenden Arbeiter abhängt 1) von der Verwendung des Grundes und Bodens; 2) von der Größe und Art des vorhandenen Kapitales und seiner Verwendung zu bestimmten Produktionen; 3) von der Produktion und wirthschaftlichen Technik.

Daß die Verwendungsbestimmung von Grund und Boden auf die Größe der zu beschäftigenden Arbeit Einfluß hat, wird durch Gegenüberstellung einiger Betriebe z. B. Ackerbau, Forstwirthschaft, Bergbau, welche möglicher Weise denselben Boden in Anspruch nehmen können, ersichtlich.

Ebenso kommt es auch beim Kapital darauf an, in welchen Formen es vorhanden ist, und zu welchen Produktionen es verwendet wird, denn davon wird nicht nur die anzuwendende Technik und durch diese das Arbeitsbedürfniß, sondern auch unmittelbar dieses Letztere beeinflußt: ob ich z. B. vorhandene Steinmengen zur Bildung von Straßenboden oder zum Bau eines Hauses verwenden will, erfordert ganz verschiedene Arbeitsmengen.

2. Die Verwendung der vorhandenen Produktionsmittel, durch welche je nach ihrer Art ein verschiedenes Maaß von Arbeitskraft gebunden wird, erfolgt in der Richtung der sich geltend machenden Bedürfnisse bzw. der auf diesen beruhenden Nachfrage nach Gütern. Insofern ist diese bestimmend für das Maaß benöthigter Arbeit. Allein dieser Einfluß der Nachfrage, wie denn auch der durch sie bestimmten Verwendung der Produktionsmittel, kann sich nur innerhalb der verfügbaren Produktionsmittel äußern, so daß in letzter Linie die Beschäftigung von Arbeitskräften allerdings von diesen abhängig erscheint, wachsende Arbeitskräfte daher nur dann Beschäftigung finden können, wenn die Produktionsmittel gewachsen sind. Da der Grund und Boden eine gegebene Größe ist, so ist entscheidend das Wachsthum des Kapitals. Insofern ist also Jedermann nicht nur mit Rücksicht auf die Steigerung der Gütervorräthe durch vermehrte Produktion, sondern auch mit Rücksicht auf die Eröffnung neuer Arbeitsgelegenheiten an der Bildung neuen Kapitals interessirt.

3. In welchem Maaße die vorhandenen Arbeitskräfte Arbeit finden, hängt aber nicht allein von der im Allgemeinen vorhandenen Verwendungsgelegenheit, sondern auch davon ab, wie sich dieselbe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf die Arbeitskräfte vertheilt. Beträgt die durchschnittliche tägliche Dauer des Produktionsprozesses 12 Stunden, so würden bei Beschränkung der Arbeit für den einzelnen Arbeiter auf 8 Stunden um ein Drittel, bei einer Verkürzung auf 6 Stunden um die Hälfte mehr Arbeiter benöthigt werden, als bei einer der Dauer des Produktionsprozesses entsprechenden Arbeitszeit. Die im Allgemeinen durch die vorhandenen Produktionsmittel und ihre Verwendung eröffnete Arbeitsgelegenheit giebt daher erst durch ihre Verbindung mit der Dauer der Arbeit des einzelnen Arbeiters einen Maaßstab für die Zahl der benöthigten und verwendbaren Arbeitskräfte.

4. Die Größe und die Art der verfügbaren Produktionsmittel sind, soweit sie überhaupt durch menschliche Thätigkeit beeinflußt werden, das Ergebniß vorausgegangener Produktion. Dadurch ist der künftigen Produktion bereits in bestimmter Weise der Weg vorgeschrieben und die Wahl der Produktionsrichtung eingeengt (vgl. oben § 50). Ebenso ist die Technik der Betriebe zum Theil durch die Produktionsmittel selbst, zum Theil durch die Bildung und Schulung der Arbeitskräfte vorgezeichnet. In diesen Beziehungen ist daher die Thätigkeit des Einzelnen gesellschaftlich bedingt und zwar vollständig oder doch in sichtbarer Weise. Anders ist es mit der Gestaltung der Arbeitszeit. Hier haben wir ein Moment vor uns, das in jedem einzelnen Falle der Werbung von Arbeitskräften Gegenstand des über

die Bedingungen der Arbeit geschlossenen Vertrages ist. Die Einzelnen können daher auf die Menge der zu Beschäftigenden Einfluß gewinnen, weshalb die Bestrebungen der Arbeiterorganisationen zur Kürzung der Arbeitszeit nicht nur in ihrem persönlichen, sondern auch im Interesse derjenigen liegen, welche im gleichen Berufe arbeitslos sind.

5. Die vorhandenen Produktions- und Erwerbsrichtungen und die durchschnittliche Arbeitsdauer bilden die Grundlage für die Eröffnung der Arbeitsgelegenheiten. Von ihnen hängt die Menge der benöthigten Arbeitskräfte und die Richtung, in welcher sie benöthigt werden, ab. Wer seine Arbeitskraft als Quelle des Erwerbes benützen muß, ersieht in ihnen die allgemeine Möglichkeit die Arbeit zu finden. In welcher Weise die vorhandenen Arbeitskräfte darnach auf die Arbeitsgelegenheiten sich vertheilen, hängt von der Art des vorherrschenden Arbeitssystemes ab.

Literatur: Mill, Pol. Oek., 1. Bd., 5. Kap. §§ 3 und 9, ferner 10.—13. Kap.; Rodbertus, Kapital S. 172; Marx, Kapital I, S. 469, 645 ff.; vgl. auch unten §

§ 57. **Die Arbeitssysteme.** 1. Als Arbeitssystem bezeichnen wir die Gesammtheit der rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen, welche für die Eingehung, den Bestand und die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, d. h. die Unterordnung eines Arbeitenden unter die Leitung eines Dritten, gegeben sind. Dreierlei Arbeitssysteme sind denkbar und im Laufe der Geschichte verwirklicht worden. 1) Das System der Unfreiheit, d. h. die Unterwerfung des Arbeitenden unter einen fremden, von ihm selbst unabhängigen Willen. Seinen schärfsten Ausdruck hat dieses System in der Einrichtung der Sklaverei gefunden. 2) Das System der korporativen Gebundenheit, d. h. die Beschränkung der Willensentschließungen des Arbeitenden durch Normen, welche er in Gemeinschaft mit anderen zur Grundlage seines Handelns gemacht hat, welche ihm die freie Bewegung daher nur innerhalb bestimmter, ihm von vorneherein bekannter und von ihm mitgesetzter Schranken gestatten. Die Gilden und Zünfte des Mittelalters liefern Beispiele dieser Art. 3) Das System der Freiheit, d. h. die ausschließliche Bestimmung der Arbeitenden durch ihren eigenen Willen. Inhaltlich umfaßt das Arbeitssystem 1) die Wahl der Arbeitsart (Arbeitsleiters und Arbeitsrichtung), 2) die Bedingungen der Arbeitsausführung (Arbeitsstätte, Arbeitszeit, Verhältnisses zu anderen Arbeitenden u. s. w.), 3) das auf dem Arbeitsverhältniß beruhende Einkommen des Arbeitenden, 4) die Dauer des Arbeitsverhältnisses. In diesen Richtungen äußert sich die Verschiedenheit der Bindung des Willens und der freien Bewegung des Arbeitenden durch die genannten Arbeitssysteme.

2. Das zu irgend einer Zeit herrschende Arbeitssystem steht in untrennbarem Zusammenhange mit der ganzen Gesellschaftsorganisation und der darauf beruhenden Ordnung des Personenrechtes. Die Unterordnung des Menschen unter den Menschen, wie sie im Arbeitsverhältnisse hervortritt, ist niemals nur eine wirthschaftliche Thatsache, wie etwa die Aneignung des Naturstoffes durch den Produzirenden, sondern stets ein gesellschaftliches Verhältniß, das um wirthschaftlicher Wirkungen willen (Erzielung des Arbeitsproduktes, Erlangung des Arbeitseinkommens) herbeigeführt wird. Seine Ordnung hat daher einen bestimmten Rechtsgrund zur Voraussetzung, der dieses Verhältniß zu einem staatlich anerkannten und geschützten macht. Von diesem allgemeinen Rechtsgrunde des Arbeitsverhältnisses (Gestattung der Sklaverei, Anerkennung von Gilden und Zünften u. s. w.) verschieden ist die Ordnung des Inhaltes des Arbeitsverhältnisses. Dieser kann rechtlich normirt sein, aber auch auf Sitte und Herkommen beruhen oder im System der Unfreiheit der Willkür des Herrn, im System der Freiheit der Vereinbarung der Individuen überlassen sein. Die Regel ist, daß im System der Unfreiheit und der korporativen Gebundenheit Recht, Sitte und Herkommen den Inhalt der aus

dem Arbeitsverhältniß entspringenden Rechte und Pflichten des Herren bzw. des Arbeitgebers wie des Arbeiters regeln, so daß der persönlichen Unfreiheit bzw. Gebundenheit ein festes Maaß wirthschaftlicher Verpflichtung auf der Gegenseite entspricht. Dadurch konnte die Unfreiheit, indem sie eine Sicherung der wirthschaftlichen Existenz enthielt, häufig genug — wenn in der Freiheit der Untergang drohte — als die mildere Form des Uebels erscheinen.

3. Da, wo die Freiheit der Person der oberste Grundsatz der privaten Rechtsordnung ist, sind die festen Ordnungen des Arbeitsverhältnisses durch Recht, Sitte und Herkommen geschwunden. Dem System der individuellen Freiheit entspricht es, die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen unter einander durchaus unter den Gesichtspunkt des Vertrages zu stellen, der durch die freien Willensentschließungen der in Beziehung Getretenen geschlossen und gelöst wird. Eine staatliche Ordnung tritt nur insoweit ein, als die Aufrechterhaltung der vertragsmäßig übernommenen Rechte und Pflichten auf beiden Seiten im Interesse der allgemeinen Sicherheit des Verkehres gefordert werden muß. Dieses System der individuellen Freiheit hat in der Gegenwart auf allen Gebieten die früher zwischen dem Staate und den Individuen stehenden Organisationen beseitigt und die Freiheit der Individuen im Staate ist die nunmehrige Grundlage des Arbeitsverhältnisses.

4. Das Charakteristische des gegenwärtigen Arbeitssystems ist daher die **Freiheit des Arbeitsvertrages**. In allen den oben angeführten Richtungen bildet die von anderen Menschen unbeeinflußte Willensentschließung des Arbeitenden seine einzige Richtschnur, auf Grund deren er, wo und mit welchem Arbeitgeber er will, in ein Arbeitsverhältniß für eine vereinbarte Dauer eintreten kann. Allein mit der Aufhebung eines rechtlichen oder unmittelbar durch andere Menschen ausgeübten Zwanges sind nicht alle für den Arbeitsuchenden zwingenden Umstände aufgehoben. Da die Verwerthung seiner Arbeitskraft im Erwerb die Grundlage seiner wirthschaftlichen Existenz ist, ist der besitzlose Arbeiter genöthigt, täglich die Arbeit zu suchen, auch wenn die Bedingungen, unter denen sie ihm angeboten wird, nicht günstige sind und von ihm bei unbeeinflußter Willensentschließung verworfen würden. Zu diesem Zwang der täglichen Veräußerung seiner Arbeitskraft treten noch andere ungünstige äußere Umstände: mangelhafte Uebersichten über die Arbeitsgelegenheiten und über die Verschiedenartigkeit der Arbeitsbedingungen bei gegebenen Arbeitsgelegenheiten; räumliche und wirthschaftliche Hindernisse (Uebersiedlungskosten!) einer Verwerthung der Arbeitskraft bei günstigen Arbeitsgelegenheiten an anderem Orte; die geringere Zahl der Arbeitvergebenden und die große Zahl der Arbeitsuchenden; die Veränderung der Arbeitsgelegenheiten durch Aenderungen der Produktionsrichtungen oder Kapitalsformen (Maschinen!). Dieser ungünstigen thatsächlichen Stellung der besitzlosen Arbeiter gegenüber befinden sich die die Produktionen bestimmenden und die Arbeitsgelegenheiten vergebenden besitzenden Klassen beim Abschluß des Arbeitsvertrages im überwiegenden Vortheil. Die formale Freiheit und Gleichheit der Vertragschließenden steht daher im Widerspruch mit ihrer thatsächlichen Ungleichheit. Aus diesem Widerspruch entspringt die **Arbeiterfrage der Gegenwart**.

5. Soweit die sachliche Natur der ausführenden Arbeit eine als Ungunst empfundene oder eine thatsächlich ungünstige Wirkung besitzt, ist letztere unvermeidlich. Wie oben hervorgehoben, erfordert die ausführende Arbeit unter allen Umständen eine persönliche Unterordnung, eine Unterwerfung des eigenen Willens unter einen führenden, leitenden, und bringt dadurch eine Scheidung der sozialen Stellungen mit sich, die niemals zu vermeiden sein wird. Insofern ein großer Theil der ausführenden Arbeit mit Gefahren für Leben und Gesundheit, mit einer größeren Einbuße an Behagen und Wohlsein verknüpft ist, als in anderen Arbeitsgebieten, liegen — die Nothwendigkeit der Arbeiten für die Güterversorgung

der Menschen vorausgesetzt — Uebel vor, die unvermeidlich sind und immer von irgend einem Theile der Gesellschaft getragen werden müssen. Sie können durch keine Art des Arbeitssystems aus der Welt geschafft werden. Wohl aber sind viele Momente ungünstiger Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (äußere Bedingungen der Arbeit, Arbeitsstätte, Arbeitszeit, Arbeitslohn) mit seiner individualistischen Ordnung und mit der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft verknüpft. In Bezug auf ersteren Punkt ist auf das oben unter 4) Gesagte zu verweisen. Die Wirkungen des zweiten Momentes gehen alle aus der Thatsache hervor, daß für die die Arbeitsgelegenheit vergebenden Besitzenden die Verwerthung der fremden, gegen Entgelt zu erwerbenden Arbeitskraft selbst eine Sache des Erwerbs, und das dafür gezahlte Entgelt ein Theil der Produktionskosten wird. Dadurch wird die Arbeit für die privatwirthschaftliche Auffassung und Würdigung aus einem mitwirkenden Faktor der Produktion ein bloßes Produktionsmittel, das als Gegenstand des Erwerbs gleich den sachlichen Produktionsmitteln gewerthet, erworben und wieder abgestoßen wird, nur nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten ohne Berücksichtigung der Persönlichkeit des Trägers der Arbeitskraft. Da der im Verkehr zu erzielende Gewinn umso größer ist, je geringer die Kosten sind, so ist darin ein mächtiger Ansporn zur Minderung auch der Kosten der Arbeitskraft, d. h. der Bedingungen, unter welchen die Arbeit verwerthet wird, gegeben. In welchem Maaße es gelingen kann, diese Unterordnung der Arbeit, d. h. der auf die erwerbswirthschaftliche Verwerthung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Persönlichkeiten unter das Interesse der Produktionskostenersparung aufzuheben oder die damit verbundenen Nachtheile zu mildern, hängt von der Organisation der Produktion in der Volkswirthschaft ab und von den Rückwirkungen, welche sie auf die gesammte Wirthschaftsentwicklung ausübt.

Die Stellung der Arbeit in der Produktion und dadurch in der wirthschaftlichen Gesammtorganisation berührt das Lebensinteresse eines so großen Theiles des Volkes, daß an sie die wichtigsten theoretischen und praktischen Fragen anknüpfen. Nirgends tritt der Gegensatz des privatwirthschaftlichen Interesses (Minderung der Kosten für Verwerthung der Arbeitskräfte zum Zwecke günstigster Stellung im Verkehr) zu dem volkswirthschaftlichen (möglichste Stärkung der wirthschaftlichen Kräfte aller Menschen zum Zwecke größtmöglicher Produktion und Konsumtion), wie zu dem sozialpolitischen und allgemeinen menschlichen Interesse so sehr hervor, wie gerade hier. Die Frage, wie dieser Gegensatz zu beheben sei unter Aufrechterhaltung der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft durch Regulirung des Verkehrs (vgl. § 8,₈, 34) ist der eigentliche Inhalt aller Sozialreform, die Behauptung, daß dies unmöglich sei und der Gegensatz nur durch eine einheitliche gesellschaftliche Organisation der ganzen Produktion aufgehoben werden könne, ist der Kern der Kritik und der positiven Forderung des Sozialismus. Alle Reformbestrebungen haben naturgemäß die Ordnung des Arbeitsvertrages, seine rechtlichen Voraussetzungen und seinen rechtlichen wie wirthschaftlichen Inhalt zum Ziele. Diese Aufgabe verweist aber weiter auf die Frage nach der Ordnung der Produktion innerhalb der verkehrswirthschaftlichen Organisation, da der rechtliche und wirthschaftliche Inhalt des Arbeitsvertrages endgiltig von der Stellung beherrscht werden muß, welchen jede einzelne Produktion in der Organisation der Gesammtheit einnimmt. Eine eingehende Erörterung der thatsächlichen Natur und der Wirkungen des Arbeitsvertrages, wie jener Reformbestrebungen, muß dem 2. Bande dieses Werkes vorbehalten bleiben.

Literatur: Roscher, System I, S. 144 ff.; Wagner, Grundlegung S. 354 ff.; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 62 ff.; Mill, Pol. Oek., II. Buch 5. Kap., IV. Buch 7. Kap.; Hitze, Kapital und Arbeit, 4. u. 15. Vortr.; Marx, Kapital I, S. 143; Brentano in Schönberg Hdb. Erste Aufl., Bd. II, S. 917; derselbe, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht 1877; Lange, Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1879; Schmoller, Arbeiterfrage, Preuß. Jahrb., 14 Bd.; derselbe, Die Natur des Arbeitsvertrages, in Ztschr. f. Stw., 30 Bd. (auch in Zur Sozial- u. Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890, S. 64); Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht, in Annalen des Deutschen Reiches 1892.

Zweiter Abschnitt. Die Organisation der Produktion und des Erwerbs.

A. Die Formen der Produktion nach der Verschiedenheit der Wirthschafts-Organisation.

I. Die verkehrswirthschaftlichen Produktionsformen (die Formen der Unternehmung).

§ 58. **Allgemeines.** 1. In der verkehrswirthschaftlichen Form der Organisation der Volkswirthschaft stehen die Produktionsmittel im Privateigenthum der einzelnen Wirthschaftsbetriebe, die von einander unabhängig und in der Verfolgung ihrer wirthschaftlichen Interessen entweder gar nicht oder nur mit Rücksicht auf gewisse einzuhaltende Bedingungen gehemmt sind. Sie stehen zwar nicht außer jeder Verbindung, allein diese ruht nur auf der wirthschaftlichen Arbeitstheilung und auf der dadurch bedingten generellen Abhängigkeit des einen Wirthschaftsbetriebes von allen anderen (vgl. § 28). Sie weist daher nicht eine dauernde, durch Recht und Sitte gehärtete Verknüpfung bestimmter Wirthschaftskreise, sondern nur eine solche bestimmter wirthschaftlicher Interessen auf, der Kontakt der einzelnen Wirthschaften bildet und löst sich mit dem Wechsel dieser Interessen. Die Produktion geht in der Form des Erwerbes vor sich, d. h. es wird produzirt zum Zwecke der Veräußerung des Produktes und in der Richtung eines durch diese Veräußerung zu erzielenden Gewinnes (vgl. § 40). Maaßgebend für die Produktion wird demgemäß der Tauschwerth der Produkte bzw. der Produktionsmittel. Entsprechend der wirthschaftlichen Freiheit und nach Maaßgabe derselben wird die Produktion von den Besitzern der Produktionsmittel frei geleitet nach ihrer Erkenntniß der Tauschwerthgestaltung und mit dem Bestreben der Erzielung des höchsten Tauschwerthes. Ihnen fällt der Erfolg, aber auch der etwaige Verlust zu. Der Erfolg ist aber nicht von der technisch gelungenen, sondern von der wirthschaftlich geglückten Produktion (vgl. § 39), von der Erzielung eines die Kosten übersteigenden Preises im Verkehre abhängig. Die Preisgestaltung aber ist einestheils abhängig von äußeren, von den Produzenten unabhängigen Umständen, anderntheils von dem Wettbewerb gleichartiger Produzenten, von denen jeder für sich den Absatz zu gewinnen trachtet. Wer nicht selbst Produktionsmittel im Eigenthum hat oder in nicht genügender Menge oder Art darüber verfügt, kann nur dann an der Leitung der Produktion theilnehmen, wenn er auf dem Wege des Kredits die Verfügung über die nöthigen Produktionsmittel eingeräumt erhält. Gelingt ihm dies nicht, so kann er die nothwendige Erweiterung der Produktionsmittel noch durch Verbindung mit anderen, welche die fehlenden Theile beitragen, erreichen und an die Stelle einer Einzelwirthschaft eine gesellschaftliche Wirthschaftseinheit setzen. Ohne Kapital ist eine Antheilnahme an der Produktion nur durch Verwerthung der körperlich und geistigen Arbeitskraft im Dienste der die Produktionsmittel Besitzenden und in der von ihnen bestimmten Richtung der Produktion möglich.

2. Das Wesentliche der *verkehrswirthschaftlichen Organisation der Produktion* in der Volkswirthschaft ist demnach, 1) daß die sachliche Grundlage der Produktion, die Produktionsmittel sich im Privateigenthum konkurrirender Wirthschaftseinheiten befinden, 2) daß für den Verkehr, d. h. den Absatz an Dritte produzirt wird, 3) daß für den Umfang und die Richtung, wie für die Art der Produktion, der im Verkehre zu erzielende Tauschwerth maaßgebend wird, 4) daß der Erfolg der Produktion den Besitzern der Produktionsmittel zufällt, ein Verlust zunächst von ihnen getragen wird. Damit produzirt werde, ist daher stets erforderlich, daß sich Jemand finde, der Produktionsmittel und Arbeitskräfte mittelst seiner Vermögensmacht (vgl. § 42) oder seines Krebites vereinigt,

sie während der Dauer der Produktion vereinigt erhält und die Richtung ihrer Verwendung persönlich oder unter Leitung eines Dritten bestimmt. Derjenige, der dies thut, wird als Unternehmer, die von ihm vorgenommene Vereinigung produktiver Kräfte, als selbständige Einheit gedacht, wird als Unternehmung bezeichnet.

3. Die Aufgabe, welche die Unternehmer in der Volkswirthschaft zu erfüllen haben und ihres Interesses wegen übernehmen, liegt demnach in der Ermittlung der vorhandenen oder künftig auftauchenden Bedürfnisse, ihrer Art, ihrem Umfange und ihrer Stärke nach, und in der Herbeischaffung derjenigen Güter und Verkehrsobjekte, welche zur Befriedigung des sich ergebenden Bedarfes dienen. Indem sie durch ihr Interesse angetrieben werden, nach einem möglichst großen Gewinn zu streben, ist ihr Bestreben zugleich das, eine möglichst wirthschaftliche, d. h. Kosten sparende Produktion herbeizuführen, so daß sie zugleich die Aufgabe erfüllen, die in der Volkswirthschaft vorhandenen produktiven Kräfte, Produktionsmittel und Arbeitskräfte, mit Rücksicht auf die zu befriedigenden Bedürfnisse in wirthschaftlichster Weise zu verwenden. Es ist somit die Güterversorgung und die Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips dabei in ihre Hände gelegt. Ihre Thätigkeit besteht daher in Folgendem: 1) Ermittlung der wirthschaftlichen Sachlage (der zu befriedigenden Bedürfnisse und der verfügbaren Produktionskräfte); 2) Bestimmung der Richtung der Produktion bzw. der Erwerbsthätigkeit; 3) Entwerfung des Planes zu möglichst wirthschaftlicher Ausführung der beschlossenen Thätigkeiten; 4) Ueberwachung seiner Durchführung.

4. Entsprechend der Richtung, welche die erwerbswirthschaftliche Thätigkeit einschlagen kann, haben wir eine dreifache Richtung der Unternehmerthätigkeit zu scheiden: die unternehmungsweise Produktion, die Unternehmung zur Leistung von Diensten, die Handelsunternehmung, d. h. Erwerb von Verkehrsobjekten (Waaren) zum Zwecke der Wiederveräußerung. Wir haben bei unseren Erörterungen vor Allem die unternehmungsweise Produktion im Auge, als den Grundstock, an den sich alle anderen Erwerbsthätigkeiten anschließen, doch gilt alles hiervon Gesagte in analoger Weise von dem produktionslosen Erwerb. Dies gilt insbesondere von der äußeren Erscheinung, von den im Folgenden zu betrachtenden Formen der Unternehmung.

Man hat das Wesentliche der Unternehmung darin finden wollen, daß in derselben der Leiter der Unternehmung das Mißglücken der Produktion und dadurch sein darin angelegtes Vermögen bzw. die darin verwendete Gütermenge riskire. Man hat demgemäß die Unternehmung definirt als Vereinigung produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion auf eigene Rechnung und Gefahr, den Unternehmer als denjenigen, der die Vereinigung in dieser Form vornimmt. Diese Erklärung des Unternehmers ist einem zweifachen Mißverständniß ausgesetzt: 1) Sie erweckt die Vorstellung, als ob die Unternehmung bzw. das Mißglücken derselben nur für den Unternehmer mit Gefahr verbunden wäre. Der Unternehmer, der sein Vermögen eingelegt hat, riskirt dasselbe allerdings bei wirthschaftlich mißlungener Produktion und damit seine wirthschaftliche Unabhängigkeit, allein mit ihm laufen alle in seinem Dienste angestellten Arbeitskräfte qualifizirter, wie nicht qualifizirter Art die Gefahr, ihr Einkommen und damit die wirthschaftliche Sicherung ihrer Existenz zu verlieren. Ferner riskirt der Unternehmer nicht immer sein Vermögen, sondern in vielen Fällen sind es ausschließlich oder mit ihm dritte Personen, welche ihm ihr Vermögen kreditirt haben. Der Unternehmer produzirt daher zwar immer auf eigene Rechnung, aber nicht nur auf eigene, sondern auch auf die Gefahr seiner Arbeiter und seiner Gläubiger. 2) Jene Hervorhebung des Gefahrmomentes im Begriffe des Unternehmers ruft die Meinung wach, als ob die dem Unternehmer drohende Gefahr das wesentliche Moment in der Ordnung der Produktion auf verkehrswirthschaftlicher Grundlage wäre. Nun tritt allerdings diese Gefahr im unternehmungsweisen Betrieb immer auf, aber ebenso die Aussicht auf Gewinn und man könnte ebensogut dies letztere Moment als das für die Unternehmerthätigkeit wesentliche hinstellen, während sich doch beide nur aus der die verkehrswirthschaftliche Produktion charakterisirenden Stellung der Produzenten ergeben.

Von Produktionen außerhalb der verkehrswirthschaftlichen Ordnung, z. B. bei naturwirthschaftlichen und verkehrslosen Güterverwendungen noch von Unternehmungen zu sprechen, ist unrichtig.

Will man das auch hier vorliegende Moment des Wagens betonen, so gebrauche man das Wort Unternehmen. Jedenfalls ist überwiegend sowohl im gewöhnlichen, wie im wissenschaftlichen Sprachgebrauch mit dem Worte Unternehmung die Vorstellung eines selbständigen tauschwirthschaftlichen Produktionsbetriebs verknüpft, dessen wesentliche Momente die im Text hervorgehobenen sind, aus welchen neben anderen Folgen auch die der Gefahrtragung sich ergiebt.

Der unternehmungsweise Betrieb ist nach dem Gesagten identisch mit einer privatkapitalistischen Ordnung der Produktion oder — nach der üblichen Bezeichnung — mit dem kapitalistischen Betrieb schlechtweg. Seine Beseitigung und sein Ersatz durch eine einheitliche gesellschaftliche Produktion ist das Mittel, durch welches der Sozialismus die mit der gegenwärtigen Ordnung des Arbeitsverhältnisses verknüpften Nachtheile endgiltig aufheben und eine reichlichere Gesammtproduktion herbeiführen will, da nach seiner Auffassung die privatkapitalistische Produktionsordnung nicht nur eine Benachtheiligung der wirthschaftlich schwächeren Klassen bewirkt, sondern auch ihre Produktionsaufgabe ungenügend erfüllt. Vgl. § 72.

Literatur: Rau, Lehrb. I, S. 137; Roscher, System I, S. 501; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 232 ff.; derselbe, Grundriß S. 85; Menger, Volkswirthschaftsl. S. 137; Stein, Volkswirthschaftsl., 2. Aufl., S. 275 ff., 3. Aufl., S. 186; Kleinwächter in Schönberg Hdb. I, S. 220; Dühring, Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 320; Schäffle, Ges. System S. 37 ff.; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus S. 467; derselbe, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen in Z. f. Stw., 25. Bd.; Meyer, Wesen des Einkommens 1887, S. 119 ff.; Rodbertus, Kapital S. 167 ff.; Mataja, Der Unternehmergewinn 1884, S. 133; Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn 1884, S. 95 (in beiden letzteren Schriften dogmengeschichtliche Uebersichten); Marshall, Principles of econ. S. 349 ff.; Block, Science économique, II. Bd., S. 353; Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, im Jahrb. f. G. u. V. 1890, 1891, 1892.

§ 59. **Die Einzelunternehmung.** 1. Die Einzelunternehmung ist der Produktionsbetrieb oder die Erwerbsthätigkeit eines einzelnen Unternehmers. Sie ist der Ausdruck der wirthschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit individueller Personen. Die Produktionsrichtung, die Art, der Umfang der Produktion, das Verhältniß des Unternehmers zu seinen Arbeitern sind von den geistigen und moralischen Kräften des einen Unternehmers und von der Größe und Art seines Kapitals abhängig. Alle Folgen des unternehmungsweisen Betriebs erhalten ihre schärfste Ausprägung durch diese Individualisirung der Produktionsleitung.

2. Der ganze Erfolg der Produktion fällt zunächst dem Unternehmer als dem Besitzer der Produktionsmittel allein zu, ein Tauschwerthverlust der Produkte gegenüber den Produktionsmitteln wird von ihm getragen, ein vollständiges Mißlingen der Produktion bedeutet den Verlust des ganzen in der Produktion angelegten Vermögens und damit die Vernichtung seiner wirthschaftlichen Selbständigkeit. Daher ist die größte Sorgfalt, Ausdauer und geistige, wie körperliche, Kraftanstrengung zu tüchtiger Leistung zu erwarten. Die aufmerksamste Verfolgung der Bedürfnisse, deren Befriedigung durch Produktion erreicht werden kann, wird durch dieses bis zum höchsten Grad gesteigerte persönliche Interesse an einem günstigen Produktionserfolge gewährleistet. Eine rasche und sichere Produktion der durch drängende Bedürfnisse geforderten Güter in größter Mannigfaltigkeit wird ermöglicht durch die vollständige Freiheit und Ungebundenheit in der Verfügung über die Produktionsmittel, die nur dem einen Willen unterworfen sind, durch die weitestgehende Individualisirung der Produktion in den Händen der zahlreichen persönlich verschieden gebildeten, fähigen und vermögenden Individuen, von denen Jedes für sich nach einem besonderen und zwar dem größtmöglichen Produktionsvortheile strebt. Alle Folgen eines raschen und energischen Wettbewerbs sind damit verbunden. (Vgl. unten § 71).

3. Ein nicht minder wichtiges Moment, als die vorhergehenden ist in der festen Begrenzung der Verantwortung gelegen, die von dem Unternehmer sowohl für die Produktion, wie für seine Stellung den mitarbeitenden Hülfskräften gegenüber getragen wird. In letzterer Beziehung ist eine weitergehende Verbindung persönlicher Art zwischen Unternehmer und Arbeiter möglich, die das Arbeitsverhältniß über eine bloß wirthschaftliche

Interessenverbindung hinauszuheben gestattet. Ehre, Ansehen und gesellschaftliche Stellung sind gleich dem wirthschaftlichen Vortheil an den Erfolg und die tüchtige Führung seiner Produktion geknüpft und gesellschaftliche Verurtheilung vermag den die Sitte verletzenden Unternehmer zu treffen.

Literatur: Aus der bei § 58 angeführten Literatur die Schriften von Stein, Kleinwächter, Schäffle.

§ 60. **Die gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Allgemeines.** 1. Ein großer Theil der Unternehmungen wird nicht unter der ausschließlichen Leitung einer einzelnen Person und unter ausschließlicher Aufwendung ihres Sachgüterbesitzes betrieben. Es bilden sich vielmehr Gemeinschaften der mannigfaltigsten Art zu gemeinsamen Produktions- und Erwerbszwecken, die uns im Wirthschaftsleben in den verschiedenen Formen der Handels- bzw. der Erwerbsgesellschaften überhaupt entgegentreten. Die Form ihrer Erscheinung ist in hohem Grade von dem Rechtssysteme jedes Landes abhängig, denn dieses bestimmt die Bedingungen, unter welchem solche Gesellschaften den Charakter der juristischen Persönlichkeit, d. h. die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit als Gesellschaften erhalten, sowie die Rechtsfolgen, Verbindlichkeiten und Rechte, welche für die Einzelwirthschaft aus ihrem Beitritt zu einer solchen Gesellschaft hervorgehen (§ 34).

2. Die wirthschaftlichen Elemente dieser Gesellschaften sind stets dieselben. Es handelt sich um die Vereinigung von Arbeitskräften oder um die Vereinigung von Vermögen oder um Beides und zwar entweder um vollständigen oder theilweisen Zusammenschluß der beiden Produktivkräfte, wobei die vollständige bzw. theilweise Hingabe wieder eine beiderseitige oder auf beiden Seiten verschieden geartete sein kann. Aus der Kombination dieser Elemente und aus den besonderen rechtlichen Bedingungen ihres Eintritts und ihrer Folgen, sowie aus der zeitlichen Dauer, für welche die Vereinigung geschlossen ist, ergeben sich die thatsächlichen Verschiedenheiten der Gemeinwirthschaften zu Produktionszwecken. Die vornehmlichsten dieser Formen sind 1) das Syndikat, Konsortium, die Vereinigung zu einzelnen Geschäften für gemeinsame Rechnung. Sie ist keine Produktiv-, sondern nur eine Erwerbsvereinigung und immer für vorübergehende Zwecke gebildet; 2) die offene Gesellschaft, die Vereinigung der Arbeitskraft und des Vermögens zweier oder mehrerer Personen zu gemeinsamem Produktionsbetrieb bzw. Erwerb; 3) die stille Gesellschaft, Vermögensbetheiligung des „stillen Gesellschafters" an dem Unternehmen eines Dritten, nicht in Form eines gewährten Kapitaldarlehens, sondern unter gleichem Risiko des eingelegten Vermögens mit dem des Unternehmers; 4) die Aktiengesellschaften, jene Form der Vereinigung, bei der sämmtliche Unternehmer nur mit Vermögenseinlagen betheiligt sind, ohne persönlich — mit ihrem sonstigen Vermögen — für die Verbindlichkeiten des Unternehmers zu haften; 5) die Genossenschaft, unter welch' weiter Bezeichnung alle nicht unter andere Rechtsformen fallende Vereinigungen zur Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder durch gemeinschaftliche Produktionsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte zusammengefaßt werden. Es sind entweder bloße Arbeitsvereinigungen oder bloße gemeinsame Vermögensverbindungen (z. B. in der Konsumgenossenschaft) oder eine Verbindung von Arbeit und Vermögen der Mitglieder (Produktivgenossenschaft).

3. Die allgemeine wirthschaftliche Bedeutung der gesellschaftlichen Unternehmungsformen liegt in der durch sie gegebenen Ergänzung der Arbeitskräfte und Vermögen der Einzelnen, mithin in einer Steigerung des Produktionserfolges, der ja auf dem persönlichen Elemente der Arbeitskraft und dem sachlichen der Produktionsmittel ruht. Diese Steigerung ist nicht bloß rein quantitativ aufzufassen. Vielmehr bietet die gesellschaftliche Unternehmungsform das Mittel, um vermögenslose oder wenig besitzende Arbeitskräfte

hervorragender Art mit sachlichen Produktionsmitteln auszustatten oder um durch Vereinigung das Produktionskapital so zu vermehren, daß nunmehr erst qualitativ hervorragende Produktionserfolge ermöglicht werden. Es bedeutet z. B. die durch Kapitalvereinigung ermöglichte Anlage von interozeanischen Kanälen oder von Eisenbahnen nicht nur eine quantitative Vermehrung der Verkehrsgelegenheiten, ihre wesentliche Wirkung liegt vielmehr in der qualitativen Aenderung des Verkehrs. Daneben aber übt das gesellschaftliche Unternehmungsprinzip auch auf die Vertheilung der Produkte und dadurch auf die Einkommens-, wie Vermögensbildung der Einzelwirthschaften einen nicht unbedeutenden Einfluß, insbesondere dadurch, daß es die Betheiligung an Produktionen oder am Erwerbe auch mit kleinen, zu selbständiger Unternehmung unzureichenden Vermögenstheilen, sowie durch Vermögenseinlage für diejenigen ermöglicht, welche als selbständige Unternehmer aus persönlichen Gründen nicht auftreten können, z. B. ihrer Stellung, ihres Alters, ihrer Kenntnisse wegen oder weil sie bereits ihre Arbeitskraft in vollem Maaße anspannen müssen.

4. In den drei Richtungen, nach welchen im vorhergehenden Paragraph die Stellung des Einzelunternehmers gewürdigt worden ist, unterscheidet sich die gesellschaftliche Unternehmungsform namentlich in einzelnen Erscheinungsarten nicht unwesentlich. Die Leitung des Unternehmens ist nur im Falle der stillen Gesellschaft eine ebenso einheitliche, in allen anderen Fällen ruht sie auf der Willensentschließung einer Mehrheit und entbehrt daher jener raschen und unmittelbar eingreifenden Wirksamkeit, welche den Einzelunternehmer auszeichnet. Dementsprechend ist auch die verantwortliche Stellung des Einzelnen abgeschwächt, da er die Verantwortung nicht allein zu tragen hat. Der Erfolg und das Risiko sind getheilt, da der Gewinn nach Vertrag, Statut oder Rechtssatzung in bestimmtem Maaße allen Unternehmern zu Gute kommen und ebenso der Verlust nach gleichen Verhältnissen getragen werden muß. Auch dies trägt dazu bei, das Gefühl wirthschaftlicher Verantwortung abzuschwächen und eine solche in dem dritten in Betracht kommenden Punkte, in dem Verhältnisse zu den Arbeitern, zurücktreten zu lassen. Ob diese Verschiedenheiten und in welchem Maaße sie hervortreten, hängt aber stets von den besonderen Formen der gesellschaftlichen Unternehmung ab.

Literatur: Wie bei § 58, Ferner Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1868—1873; derselbe, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung 1887.

§ 61. **Die gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Fortsetzung: Die Aktiengesellschaft.** 1. Unter den gesellschaftlichen Unternehmungsformen hat bisher die Aktiengesellschaft, namentlich für die Entwicklung der Wirthschaftsverhältnisse im Laufe dieses Jahrhunderts die größte Bedeutung gehabt und sie nimmt auch heute noch den breitesten Raum unter allen ein. Die Momente, welche sie zu so großem Einfluße haben gelangen lassen, sind vor Allem die Folgenden: Leichtigkeit großer Kapitalansammlung, beschränkte Haftbarkeit der Unternehmer, beschränkte Gebundenheit des einzelnen Unternehmers an die Kapitalanlage wegen leichter Verwerthbarkeit seines Antheils, Größe des Kredits.

2. Das Aktienkapital entsteht durch Zerlegung des für den Betrieb als nothwendig angenommenen Gesammtkapitals in eine größere Zahl einzelner gleich großer Theile, von welchen jeder einzelne Unternehmer eine beliebige Anzahl übernimmt, entweder durch Einzahlung bei der Gründung des Unternehmens oder durch Kauf des über jeden solchen Kapitalstheil ausgestellten Antheilscheines (Aktie). Es ist also möglich, einen großen Kreis von Vermögenden heranzuziehen, einen Kreis, der umso größer sein wird, je kleiner der einzelne Antheil bemessen wurde und der demgemäß auch verschiedene Besitzklassen der Gesellschaft zu umfassen vermag. Bei einer Größe der Antheilscheine zu 50 Mark ist die Mög-

lichkeit der Betheiligung weiterer und anderer Kreise gegeben, als bei einer Höhe von 1000 Mark. Da kein Unternehmer über seinen Aktienantheil hinaus haftet, ist seine Verlustgefahr auf diesen Vermögenstheil beschränkt. Sein Antheil am Gewinne ist natürlich ebenfalls durch seinen Aktienantheil begrenzt, indem ihm nach Maaßgabe des letzteren sein verhältnißmäßiger Betrag zufällt. Steht aber ein großer Gewinn für das Unternehmen in Aussicht, so ist es verlockend, mit einem nur kleinen Vermögensaufwand daran theilnehmen zu können. Die Gefahr eines Kapitalverlustes erscheint umso geringer, als die Aktie — mit seltenen Ausnahmen — frei übertragbar ist und auf den großen Märkten der Werthpapiere (Effektenbörsen) in der Regel jederzeit einen Käufer findet. Wie beschaffen auch das konkrete Unternehmen ist, dem einzelnen Besitzer ist dadurch die Verwandlung seines Kapitalantheiles in die Geldform des Kapitals und dadurch die unabhängige Verfügung über den Kapitalswerth gesichert (§ 50). Die Form der Kapitalbeschaffung durch Aktien ermöglicht dem einzelnen Besitzer von Vermögen die Betheiligung an vielen Unternehmungen und so die Ausnützung verschiedenster Gewinnaussichten, wobei ein etwaiger Verlust in einer Anlage durch einen Gewinn in anderen Anlagen ausgeglichen werden kann (vgl. § 30, 4). Alle diese Umstände tragen dazu bei, den in Form von Aktiengesellschaften auftretenden Unternehmungen die Kapitalsbeschaffung leicht zu machen. Sie erlangen dadurch auch eine größere Kreditfähigkeit als der Einzelunternehmer oder andere Formen der gesellschaftlichen Unternehmung. Insbesondere wird für die Bereitwilligkeit von Kapitalbesitzenden zur Gewährung von Darlehen der Umstand maaßgebend sein, daß die Aktiengesellschaft eine größere Dauer, Stetigkeit und Unabhängigkeit von persönlichen Einflüssen besitzt, als andere an die Lebens- und Leistungsfähigkeit bestimmter Personen gebundene Unternehmungen. Die Aktiengesellschaft ist von den einzelnen Unternehmerpersönlichkeiten unabhängig; deren Einfluß auf die Leitung ist durch die Organisationsform der Gesellschaft abgeschwächt (siehe unten), ein freiwilliger oder durch den Tod hervorgerufener Austritt aus dem Unternehmen ist vermöge der Uebertragbarkeit der Aktien ohne Störung für den Betrieb möglich. Sämmtliche Unternehmer (Aktieninhaber) können wechseln und wechseln thatsächlich fortwährend ohne Einfluß auf den Gang des Unternehmens. Die Aktiengesellschaft ist nicht mehr eine persönliche, sondern eine unpersönliche Unternehmungsform, d. h. der unmittelbare persönliche Zusammenhang und Einfluß der Unternehmer auf die Richtung und Art des Unternehmens ist mehr oder weniger aufgehoben, die Leitung ist in die Hände dritter Personen gelegt, welche das Aktienkapital im Auftrag und Interesse der Besitzer verwalten.

3. Die angeführten Besonderheiten der Aktiengesellschaft haben diese Unternehmungsform in ausgedehnterem Maaße da entstehen lassen, wo ein großes Kapital erforderlich oder ein im Verhältniß zur Größe des den Einzelunternehmungen zur Verfügung stehenden Kapitals bedeutendes Risiko mit der Ausführung verbunden war. Große Handelsunternehmungen, Eisenbahn- und Kanalbauten, umfangreichere Bankunternehmungen, Bergwerksbetriebe, riskante Unternehmungen innerhalb lokaler Kreise von geringer Kapitalkraft oder geringer Unternehmungslust (z. B. Verkehrseinrichtungen, Vergnügungsanstalten in kleineren Städten) sind die Gebiete, auf welchen die Aktiengesellschaft als Unternehmungsform zuerst um sich greift. Allmählich haben das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit, die Unabhängigkeit des Unternehmers von der Kapitalsform und die Möglichkeit einer die Gefahr- und Gewinnaussicht ausgleichenden Vertheilung des Vermögens eine viel umfassendere Anwendung der Aktiengesellschaft als Unternehmungsform hevorgerufen. Dadurch sind die mit der Bildung und Geschäftsführung der Aktiengesellschaften verbundenen Nachtheile schärfer hervorgetreten.

4. Die Bildung von Aktiengesellschaften, Gründung genannt, bringt mit sich:

1) die Gefahr leichtsinniger oder betrügerischer Gründung aussichtsloser Unternehmungen; 2) die Gefährdung der Rentabilität eines an an sich aussichtsvollen Unternehmens durch Vermehrung der Anlagekosten oder der Schuldenlast über das geschäftlich zulässige Maaß hinaus; 3) die Gefahr einer Steigerung der Spekulations- und Gewinnsucht, namentlich auch in den dem wirthschaftlichen Erwerbsleben fernstehenden Gesellschaftskreisen. Diese Gefahren sind verknüpft mit den oben erwähnten Vortheilen geringer Größe der einzelnen Kapitalsantheile (Aktien), mit der Begrenzung der Verlustmöglichkeit auf sie und mit ihrer leichten, jederzeit gegebenen Uebertragbarkeit, wodurch es möglich wird, kleine und dem Erwerbsleben fernstehende Vermögensbesitzer zur Betheiligung heranzuziehen, die nicht im Stande sind, den Wirthschaftsplan des Unternehmens im Ganzen, wie in seinen Einzelheiten zu überschauen und zu prüfen. Jene, von welchen der Anstoß zur Bildung der Aktiengesellschaft ausgeht, sind hiebei entweder selbst ein Opfer ihrer geringen wirthschaftlichen Erfahrung oder, häufiger, geht ihre Absicht darauf aus, durch die Gründung selbst einen Vermögensvortheil zu erzielen. Dies kann geschehen, indem sie sich für die Anregung der Gründung und ihrer Gründerthätigkeit reichlich entschädigen lassen oder indem sie sich ihres Aktienbesitzes sobald als möglich mit Vortheil entledigen, oder indem sie, namentlich bei Umwandlungen, in ihren Händen befindliche Produktionsmittel (Grundstücke, Häuser, Fabriken, Maschinen, Patente u. s. w.) zu hohem Preise an die Gesellschaft veräußern oder indem sie sich in der Gesellschaft eine maaßgebende, gut bezahlte leitende Stellung sichern. Die Veräußerungsmöglichkeit der Aktien auf dem Markte (der Börse, siehe § 80) und die daselbst vor sich gehenden Schwankungen ihrer Preise, bieten Jedermann Gelegenheit sich an Spekulationen auf die hier entstehenden Preisdifferenzen zu betheiligen und in dem Maaße, als durch Vermehrung der Aktiengesellschaften die Zahl der zu Spekulationszwecken benutzbaren Werthpapiere vermehrt wird, wird namentlich in Verbindung mit Zwischenmomenten (Wirkung der Presse, der Zwischenhändler, der Banken u. s. w,) die Spekulationssucht vermehrt. (Vgl. unten § 71.)

5. Die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft ist charakterisirt durch das Zusammenwirken einer Mehrheit von Organen. Diese sind: die Generalversammlung der Unternehmer, d. h. der Besitzer der Aktien, der Aktionäre, welche die oberste Entscheidung über Art, Leitung und Betrieb des Unternehmens und über die Organisation der Gesellschaft besitzt; der Vorstand, die Direktion, das von der Generalversammlung gewählte, nicht nothwendig aus Aktionären bestehende Vollzugsorgan der Gesellschaft, das sie nach Außen vertritt; der Aufsichtsrath, ein von der Generalversammlung aus Mitgliedern der Gesellschaft gewähltes Kontrolorgan. Hierdurch wird die Geschäftsführung verlangsamt, die Entscheidungsbefugniß der Leiter vielfach gehemmt, die Verantwortlichkeit des Einzelnen an der Leitung Betheiligten abgeschwächt, das Interesse an wirthschaftlichster Führung der Verwaltung gemindert. Die von der Generalversammlung in letzter Linie geführte Kontrole der Geschäftsführung hat in der Regel nur einen Maaßstab, den der Größe des Gewinnes, den die Leitung erwirthschaftet hat und der als Dividende auf die einzelne Aktie vertheilt wird. Auch dies gefährdet die Geschätsführung, indem es dazu verleitet, unter Außerachtlassung dauernder Rentabilität und etwaiger in der Zukunft drohender Nachtheile nur in der Gegenwart hohe Gewinne zu erzielen. Ein etwaiges persönliches Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter ist hier vollkommen ausgeschlossen und es tritt daher in umso höherem Grade das Arbeitsverhältniß als ein nur nach dem Maaßstabe der beiderseitigen wirthschaftlichen Interessen zu beurtheilendes Vertragsverhältniß hervor.

6. Aus diesen Thatsachen ergeben sich bestimmte Folgerungen für die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaft als Unternehmungsform vom Standpunkte privatwirthschaftlichen Interesses aus. Sie ist hauptsächlich anwendbar, wo sich folgende Bedingungen ver-

einigen: 1) ein großes von einer einzelnen Person überhaupt nicht — oder doch wegen der Verlustgefahr wirthschaftlicher Weise nicht — zu stellendes Kapital; 2) ein geringer Wechsel der die Produktion beeinflußenden, nicht vorauszusehenden Verhältnisse (Konjunkturen), der ein rasches persönliches Eingreifen des Unternehmers nicht erfordert; 3) eine nach festen Regeln vor sich gehende, individuellen Aenderungen nicht oder in geringem Maaße unterworfene Art des Betriebs. Gebiete, auf welchen diese Bedingungen eintreten, sind das Verkehrswesen, große Geld- und Kreditinstitute, Versicherungsanstalten, Beleuchtungsanstalten, Bergwerk- und Hüttenbetriebe. Ihre Anwendbarkeit wird ferner überall da gesichert sein, wo die Ausnützung eines Monopoles z. B. von Patenten oder eines neuen, für den Privaten mit zu großem Risiko verknüpften Unternehmens in Frage steht.

Die Aktiengesellschaften nehmen, wie fast die meisten Einrichtungen des neuzeitlichen Wirthschaftsverkehres, ihren Ursprung im Wirthschaftsleben der oberitalischen Städte. Sie sind hier zuerst große Geld- und Kreditanstalten, namentlich zur Organisation des Staatskredits (Bank von Genua 1407) oder zur Pachtung und Verwaltung öffentlicher Einkünfte. In Holland, England, Frankreich und Deutschland sind es die im 17. Jahrh. zum Betriebe des überseeischen Handels und der Kolonialverwaltung gegründeten Handelsgesellschaften, in welchen zuerst das Aktienprinzip Anwendung fand. Ihre Gründung ist in allen Fällen auf ein besonderes staatliches Privilegium zurückzuführen. Es gab kein Gesetz, das allgemeine Normen festsetzte und innerhalb dieser die Gründung freigab, jede Aktiengesellschaft beruhte auf einem Spezialgesetz. Dies änderte sich in Deutschland erst durch das preußische Gesetz vom 3. November 1838 über das Recht der Eisenbahngesellschaften und das preußische Gesetz vom 9. November 1843, welches das Recht aller Aktiengesellschaften regelte. In Oesterreich wurden durch das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 auch die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften geregelt. Durch das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 wurde sodann eine einheitliche Rechtsgrundlage für ganz Deutschland und Oesterreich geschaffen. Erst in dieser letzteren Zeit nahm das Aktienwesen einen Aufschwung. So entfallen auf Preußen in die Zeit von 1801—1825 nur 16 Gründungen von Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 34,36 Mill. Mark, in die Zeit von 1826—1850 102 Gründungen mit 637,99 Mill. Mark Kapital, in die Zeit von 1851 bis 1. Hälfte 1870 295 Gründungen mit 2404,76 Mill. Mark Kapital. Insgesammt betrug das durchschnittliche Aktienkapital der vor 1871 gegründeten Gesellschaften 10,8 Mill. Mark. Die Gründungen erfolgten wesentlich auf dem Gebiete des Bergwerk- und Hüttenbetriebes, des Verkehrswesens, des Versicherungswesens und der Banken. Schon gegen das Ende der sechziger Jahre aber nehmen die Gründungen auf dem Gebiete der Industrie zu und von den in den Jahren 1870 (2. Hälfte) bis 1874 vor sich gegangenen 857 Gründungen mit 3306,81 Mill. Mark Kapital entfällt mehr als die Hälfte auf industrielle Unternehmungen. Das durchschnittliche Aktienkapital beträgt nun nur mehr 3,8 Mill. Mark, zum Theil eine Folge des Zurücktretens der Eisenbahnaktiengesellschaften, welche in der früheren Periode einen sehr großen Antheil an den gesammten Gründungen gehabt hatten, mehr noch aber eine Folge der Gründung kleiner Unternehmungen. In den Jahren 1883—1888 wurden in ganz Deutschland 439 Aktiengesellschaften mit 416,05 Mill. Mark Kapital gegründet, so daß der Durchschnitt des Aktienkapitals nunmehr unter eine Million gesunken ist. Die Hauptursache dieser merkwürdigen Erscheinung, welche sich in anderen Staaten nicht zeigt (vgl. Art. Aktiengesellschaft [Statistik] im Hdwb. d. Stw.) liegt in der bisherigen Gestaltung des deutschen Gesellschaftsrechtes, welches andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht kannte.

Literatur: Die bei §§ 59, 60 angeführten Schriften. Ferner: van der Borght, Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften, 1883; derselbe, Art. Aktiengesellschaften im Hdw. d. Stw.; Ring, Art. Aktiengesellschaften ebenda; Ad. Wagner, Das Aktiengesellschaftswesen im Jahrb. f. N., 21. Bd.; Wiener, Goldschmied, Behrend, Zur Reform des Aktienwesens in Schrift. d. Ver. f. Sozialp. Bd. I. 1873.

§ 62. **Die gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Fortsetzung: Die Genossenschaften.** 1. Die rechtliche Form der Genossenschaft ist die einer Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt. Es ist dabei für die Genossenschafter bald eine beschränkte Haftung, nämlich eine solche mit bestimmten ein-

gezahlten Kapitalien, unter etwaiger Verpflichtung zu weiteren ebenfalls genau bestimmten Nachzahlungen, bald eine unbeschränkte Haftung mit dem ganzen Vermögen vorgesehen und bald eine Vereinigung nur des Vermögens, bald auch eine solche der Arbeitskraft möglich. Der weiten Fassung des genossenschaftlichen Gesellschaftsvertrages und der großen Mannigfaltigkeit wegen, mit welcher die Elemente jeder wirthschaftlichen Gesellschaft hier variirt werden, ist eine allgemeine Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Genossenschaft nicht wohl möglich, es sei denn, man hebe das allerdings allen Formen der Genossenschaft eigenthümliche Moment der Vergesellschaftung von Personen und Vermögen hervor. In der That ist es wesentlich dieser Gedanke, der der Genossenschaft in der Literatur und in den politischen Bestrebungen so viele Freunde erworben hat. Es treffen hier die Bemühungen verschiedenster volkswirthschaftspolitischer Richtungen zusammen, um den Gedanken einer Vereinigung wirthschaftlicher Kräfte in freierer Form, wie dies die Genossenschaft ermöglicht, als einen bedeutungsvollen zu betonen.

2. Will man aber die sachliche Bedeutung der Genossenschaft richtig würdigen, so darf man nicht bei diesem allgemeinen Gesichtspunkte stehen bleiben, sondern muß sie in ihrer besonderen Zweckbestimmung verfolgen. Nach dieser pflegt man in der Regel die Genossenschaften auseinanderzuhalten und dann etwa zu scheiden: Baugenossenschaften zur Herstellung von Wohnungen für die Mitglieder, Konsumgenossenschaften zur billigen Beschaffung der täglichen Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel, Kreditgenossenschaften zur Beschaffung billigen Kredits, Magazins- und Rohstoff-Genossenschaften zu gemeinsamem Bezug von Rohstoffen bzw. gemeinsamer Verkaufsstelle, Produktivgenossenschaften zur gemeinsamen Herstellung von Gegenständen und Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung u. s. w. Die Aufzählung der Genossenschaftsformen müßte so weit gehen, als es verschiedene selbständige Seiten des Erwerbslebens giebt, nach welchen die Einzelwirthschaften durch Verbindung ihren Wirthschaftsbetrieb zu fördern im Stande sind. Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Genossenschaften tritt aber schärfer hervor, wenn man sie nicht bloß nach ihrer sachlichen Zweckbestimmung ins Auge faßt, sondern zunächst ordnet nach der allgemeinen Aufgabe, welche die gemeinsame Verfolgung der einzelnen Zwecke erfüllt.

3. In dieser Hinsicht haben wir drei Arten von Genossenschaften auseinanderzuhalten: 1) Genossenschaften mit dem Zwecke einer Verbesserung der wirthschaftlichen Technik (vgl. § 39); 2) Genossenschaften zur Erhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Kleinbetriebs in seiner Konkurrenz mit dem Großbetrieb (vgl. § 67); 3) Genossenschaften zur Erhebung der Arbeiter zu wirthschaftlicher Selbständigkeit.

Zu der ersten Gruppe gehören beispielsweise die Genossenschaften, deren Zweck die Verdrängung des Zwischenhandels zur unmittelbaren Verbindung entweder der Produzenten mit den Konsumenten oder der Konsumenten mit dem Großhandel ist. Die verbreitetsten, alle Gesellschafts- und Besitzklassen durchdringenden Genossenschaften dieser Art sind die Konsumvereine (Lebensbedürfnißvereine, stores u. s. w.), welche durch Einkauf der täglichen Gebrauchsgegenstände im Großen ihren Mitgliedern einen billigeren Bezug als beim Zwischenhandel ermöglichen. Die zweite Gruppe wird durch die zahlreichen Genossenschaften vertreten, welche, wie die Kreditgenossenschaften, Magazinsvereine, Rohstoffgenossenschaften, Milcherei-, Käserei-, Vieheinkaufsgenossenschaften u. s. w. dem Wirthschaftsbetrieb ihrer Mitglieder nach einzelnen Richtungen hin die Bedingungen des Großbetriebs verschaffen, durch stets bereiten billigen Kredit, Einkauf von Rohmaterial im Großen, Bereitstellung von für den Einzelnen zu theuren und nicht voll auszunützenden Maschinen und dergl. Die Absicht der dritten Gruppe endlich ist die, durch Vereinigung der Arbeiter diesen die wirthschaftliche und soziale Stellung selbständiger Unternehmer zu gewähren. Genossenschaften dieser Art hat man, und nicht mit Unrecht, die größte sozial-

politische Bedeutung zugeschrieben. Insbesondere die Form der Produktivgenossenschaft sollte dazu dienen, die Arbeiter von der Herrschaft des Kapitals zu emanzipiren und ihnen Gelegenheit bieten, selbst Kapitalisten zu werden. Aber sie ist nicht die einzige Form genossenschaftlicher Verbindung, durch welche eine Erhebung der Arbeiterklasse angestrebt wird. Es gehören vielmehr auch die Genossenschaften mit nicht unmittelbar wirthschaftlichen Zwecken hieher, solche, welche die Bildung, Belehrung und Erheiterung ihrer Mitglieder bezwecken, da in der dadurch bewirkten Hebung geistiger und sittlicher Kräfte eine wesentliche Grundbedingung des sozialen Fortschritts der Arbeiterklasse erblickt werden muß. Diese letzteren Genossenschaften führen zwar über den eigentlichen Bereich unserer Betrachtung hinaus, allein es war auf sie zu verweisen, da sie in der Regel mit wirthschaftlichen Genossenschaften zur Hebung der Arbeiter in Verbindung auftreten und sehr häufig erst diesen den Erfolg sichern.

4. Die Scheidung der Genossenschaften nach diesen allgemeinen Aufgaben soll nun nicht bedeuten, daß etwa die Konsumgenossenschaft nicht auch der Hebung der Lage der arbeitenden Klassen dienen und ihnen Förderung gewähren könne oder daß nicht etwa die Produktivgenossenschaft als Mittel verwendet werden könnte, um in der Auflösung begriffene Formen des Handwerks, kleine und mittlere Besitzer und selbständige Meister an dem Versinken in die Masse der besitzlosen Arbeiter zu verhindern. Es sollten also die verschiedenen Genossenschaften nicht etwa betrachtet werden als Organisationsformen einzelner gesellschaftlicher Klassen. Allein ihrer inneren Natur nach ist ihre Anwendbarkeit eine verschiedenartige. Die Genossenschaft zu wirthschaftlich-technischen Zwecken in der Form der Konsumgenossenschaft z. B. ist leicht zu organisiren, es stehen ihr keinerlei Konkurrenzgründe im Wege und sie stellt außer einer kleinen Kapitalseinzahlung fast keine Anforderung an ihre Mitglieder, so daß ihre Anwendung in allen Konsumentenkreisen, auch solchen nicht wirthschaftlicher Berufe möglich ist und dadurch ihre Verbreitung wesentlich erleichtert wird. Sie gehört zu den ausgebreitetsten Formen dieser Art wirthschaftlicher Vereinigung. Genossenschaften zur gemeinsamen Verbilligung einzelner Seiten eines Produktionsprozesses sind bereits an eingeschränktere Voraussetzungen geknüpft. Sie werden nur von solchen aufgenommen, die nicht kapitalkräftig genug sind, um sich allein Vortheile des Großbetriebs zu sichern, also von den kleinen und mittleren Besitzern. Da diese untereinander Konkurrenten um den Absatz ihrer Produkte sind, setzt die Bildung einer Genossenschaft eine Zurückdrängung des Konkurrenzinteresses voraus, die erst erfolgen wird, wenn wirthschaftliche Bedrängniß zur Anerkennung der Vortheile einer Aneignung der Bedingungen des Großbetriebes führt. Sie setzt ferner voraus, Einigung über das Antheilsverhältniß an dem gemeinsam Gewonnenen und in einzelnen Fällen eine erweiterte technische Kenntniß des Betriebs. Ist demnach ihrer Natur nach ihre Verbreitung auf gewisse Wirthschaftskreise beschränkt, so wird auch wieder innerhalb dieser das Maaß der Ausdehnung abhängig sein von dem Stande der Erkenntniß der Lebens- und Wirthschaftsbedingungen der Produktionsbetriebe. Diese Genossenschaften haben sich durch den Druck, den die großen auf die kleinen Betriebe in den letzten Jahrzehnten ausgeübt haben, allmählich vermehrt, stehen aber an Zahl noch hinter den bloßen Konsumgenossenschaften zurück.

5. Die Produktivgenossenschaft endlich stellt die größten Anforderungen an ihre Mitglieder. Auch sie ist ihrer Natur nach auf kleine Besitzer eingeschränkt, da Jeder, der selbständig produziren kann, die Erhaltung seiner Selbständigkeit der Unterordnung unter eine Vereinigung von Personen vorziehen wird. Sie fordert die Einstellung der ganzen Persönlichkeit und ihres ganzen Vermögens in die Genossenschaft; sie beschränkt nothwendiger Weise die Leitung auf einen kleinen Theil der Mitglieder und fordert von den Uebrigen Unterordnung; sie verlangt technische und Geschäftskenntnisse seitens der Mitglieder, die in dem Maaße wichtiger werden, als der Umfang des Unternehmens wächst.

Sie fordert endlich, wenn der soziale Zweck erreicht werden soll, einen theilweisen Verzicht auf die Leitung des Unternehmens in rein wirthschaftlichem Gewinninteresse (weitgehende Fürsorge für etwa beschäftigte Lohnarbeiter, Erweiterung der Mitgliederzahl mit wachsendem Geschäftsumfang, Aufnahme der Arbeiter unter die Mitglieder u. s. w.), da diese Form der Genossenschaft ja nicht bloß wirthschaftliche, sondern auch persönliche Zwecke der sozialen Erhebung der Mitglieder erfüllen soll. Mit dem Zurücktreten dieses sozialen Gedankens findet immer zugleich eine starke Annäherung der Genossenschaft an die Form der Aktiengesellschaft statt. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist so schwierig, daß diese Genossenschaftsform nur geringe Erfolge erzielt hat. Viele Versuche sind gescheitert. Die Gründe dafür lassen sich zusammenfassen in die folgenden vier Momente: **Mangel an Kapital, Mangel an Geschäftskenntniß, Mangel an Unterordnung der Mitglieder, Streben nach Gewinnvermehrung.**

Assoziationen zum Zwecke der Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaftsführung haben immer bestanden. Genossenschaften der im Texte gezeichneten Art aber sind erst im Laufe dieses Jahrhunderts entstanden. Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten, durch welche sie sich theils von früheren Bildungen ähnlicher Art, theils von den Handelsgesellschaften unserer Zeit unterscheiden, sind: Freiheit der Entstehung durch individuellen Zusammenschluß der Interessenten, Betonung des persönlichen Zusammenhanges der Mitglieder, nicht bloß ihrer wirthschaftlichen Vermögen (wie bei der Aktiengesellschaft), Benützung der Genossenschaft als eines Mittels der sozialen Selbsthülfe um eine aufsteigende Klassenbewegung der unbemittelten Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen, ein Herabsinken der kleinen Besitzer zu verhindern. Für die rechtliche Konstruktion ist die soziale Bedeutung der Genossenschaft allerdings nicht faßbar, aber dennoch liegt in dieser das Hauptgewicht für die volkswirthschaftliche Betrachtung. Wo nur eine Vermögensvereinigung in der Form der Genossenschaft zum Zwecke der Gewinnerzielung für die Mitglieder vorliegt — wie bei vielen Konsumvereinen (Offiziers-, Beamtenvereine!) — ist die Genossenschaft zwar nicht unwichtig für die Technik der volkswirthschaftlichen Güterproduktion und Gütervertheilung, aber doch von untergeordneterer Bedeutung. Die Entstehung und Ausbreitung von Genossenschaften ist daher auch in allen Ländern von jenem sozialen Momente begleitet und begünstigt worden. Sie tritt überall als Reaktion auf gegen die durch Auflösung der korperativen Verbände früherer Zeit herbeigeführte individualistische Ordnung der Produktion und des Erwerbes und wird überall getragen von der idealen Hoffnung, daß die Genossenschaften das Mittel abgeben zu einer neuen wirthschaftlichen Vereinigung aller Menschen im Staate, die sich alle als Glieder der Genossenschaften fühlen und die Wirthschaftsmittel im gemeinsamen Interesse verwalten.

In **England** geht die Genossenschaftsbewegung auf **Robert Owen** und die **christlichen Sozialisten** (F. Frederic Denison Maurice, Ludlow, Vansittart Neale) zurück. Owen, der 1825 seine praktische Thätigkeit begann, wollte Gemeinschaften gründen, die in ihrem geschlossenen Kreise ihre eigenen Bedarfsartikel selbst produzirten. Solche sollten sich allmählich über das ganze Land ausdehnen und dadurch die Unsicherheit der wirthschaftlichen Lage der Einzelnen, die in freiem Verkehr von den Wechselfällen der Konjunktur abhängig sind (vgl. § 71), beseitigen. Sein Ziel bestand daher in einer genossenschaftlichen Organisation der Produktion und Konsumtion. Auch die christlichen Sozialisten verfolgten in letzter Linie das gleiche Ziel: „eine planmäßige Regelung der Produktion mit Fixirung der Preise durch einen Ausschuß der Assoziationen der verschiedenen Gewerbe". Die Versuche der Gründung so weit angelegter genossenschaftlicher Vereinigungen sind fehlgeschlagen, zum Theil wegen der Fehlerhaftigkeit des Grundplanes und der Mängel der inneren Organisation, zum Theil wegen des wirthschaftlichen Unvermögens der Mitglieder. Der genossenschaftliche Gedanke aber wirkte fort. Er gewann praktische Ueberzeugungskraft durch die Erfolge eines 1844 in Rochdale gegründeten Konsumvereins (Pioniere von Rochdale) und durch die Agitation der von christlichen Sozialisten 1850 gegründeten association for promoting industrial and provident societies (Gesellschaft zur Beförderung von Arbeiterassoziationen). Der Thätigkeit der Letzteren gelang es, rechtliche Hindernisse für die Freiheit der Bewegung der Genossenschaften zu beseitigen und seit durch ein Gesetz von 1862 die volle Genossenschaftsfreiheit mit beschränkter Haftbarkeit (an Stelle der früheren unbeschränkten Haftung) der Mitglieder eingeführt wurde, nahmen die Genossenschaften einen raschen Aufschwung. Den Ausgangspunkt und den Kern der ganzen Bewegung bilden die **Konsumvereine**, für welche die folgenden Momente charakteristisch sind: 1) Es wird den durch Kapitaleinschuß Betheiligten kein Antheil am Gewinn, sondern nur eine feste Verzinsung gewährt. Der Gewinn wird an die Mitglieder nach Maaßgabe ihrer Einkäufe vertheilt; 2) die Genossenschaften verpflichten sich zur Lieferung und Abnahme guter und preiswürdiger, d. h. solcher Waare, deren Preis dem produzirenden Arbeiter einen

genügenden Lohn sichert; 3) von dem letzteren Gesichtspunkte aus streben die Genossenschaften darnach, für ihren eigenen Bedarf selbst Produktionen einzurichten oder mit Produktivgenossenschaften in Verbindung zu treten, welchen sie einen gesicherten Absatz bieten. Das letzte Ziel dieser Genossenschaften ist daher auch heute noch darauf gerichtet durch Organisation der Konsumtion den Boden zu ebnen für eine Organisation der Produktion. Der Kreis wäre geschlossen, wenn die Arbeiter der Produktivgenossenschaften zugleich die Mitglieder und Konsumenten der Konsumvereine wären. Die damit verbundene Beseitigung der Konkurrenz wird aber von vielen Genossenschaftern selbst als gefährlich betrachtet. Der weitere Blick dieser Genossenschaften äußert sich auch darin, daß sie nicht Unbedeutendes für Bildung und Erziehung ihrer Mitglieder aufwenden. Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften ist in England von 1862 bis 1889 von 90 341 auf 1 054 996 gestiegen, ihr Geschäftsumsatz von 40,6 Mill. auf 800,4 Mill. Mark jährlich. (Literatur: Holyoacke, History of Cooperation 2. Aufl. 1885, übers. von Häntschke, Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale, 1888; Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England, 1883; v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, II. Bd., 1890, S. 293 ff.; V. Huber, Crüger a. unten a. O.)

In Frankreich wird der Genossenschaftsgedanke ebenfalls zunächst getragen von den Männern, welche daselbst die schärfste Kritik an der individualistischen Wirthschaftsordnung geübt haben, Ch. Fourier, St. Simon, Louis Blanc. Ihre ideelle Einwirkung ist aber nicht so unmittelbar, wie die der vorgenannten Engländer mit praktischer Bethätigung verknüpft. Ihre Pläne waren theils zu unbestimmt, theils zu umfassend und gewaltsam brechend mit den überkommenen Formen der gesellschaftlichen Organisation, als daß sie hätten durchgeführt werden können. In letzterer Beziehung ist insbesondere des Vorschlags L. Blanc's zu gedenken, zur Beseitigung der individuellen Konkurrenz die Arbeiter der einzelnen Erwerbszweige in große Produktivgenossenschaften zusammenzufassen, die zunächst unter staatlicher Leitung, nach geschehener Einführung aber unabhängig die gesammte Produktion regeln sollten. Als Gründer der Genossenschaften mit sozialen Zwecken wird Buchez genannt, der anfangs der dreißiger Jahre einige Produktivgenossenschaften ins Leben rief. Diese Form der Genossenschaft bildete bis auf die Gegenwart den Mittelpunkt der französischen Genossenschaftsbewegungen, ähnlich wie die Konsumvereine in England. Einmal, 1848, wurde ihre Gründung durch staatliche Geldmittel und Bevorzugung bei Vergebung öffentlicher Arbeiten unterstützt. Ein dauernder Erfolg kam ihnen aber nicht zu. Zum Theil gehen sie, in die Konkurrenz des freien Verkehrs gestellt, unter, zum Theil verwandeln sie sich bei günstigen Erfolgen in reine Vermögensgenossenschaften. Seit Beginn der sechziger Jahre breiten sich neben den Produktivgenossenschaften in Nachahmung deutscher Erfahrungen die Kreditgenossenschaften aus, in neuerer Zeit erlangen die Konsumvereine unter dem Einfluße des englischen Beispiels größere Ausbreitung. Beachtenswerthe Fortschritte scheint namentlich die katholische Genossenschaftsbewegung zu machen. (Literatur: Louis Blanc, Organisation du travail, 1839 und öfter; Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen, 1864; Levasseur, Histoire des Classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu' à nos jours, Paris 1867; Le Play, la reforme de sociale, Tours 1874, II. Bd., S. 158; Harmel, Die christliche Arbeiter-Corporation zu Val-des-Bois, 1879; Hubert-Valleroux, Sociétés cooperatives en France et à l'étranger, 1884; Barbaret, Monographies professionelles, Paris 1886 ff.; Crüger a. a. O.).

Der Genossenschaftsbewegung in Deutschland fehlt jener große soziale Hintergrund der französischen und englischen Bewegung, die Benützung der Genossenschaft als eines Hebels zur Emanzipation der arbeitenden Klassen, fast vollständig. Hiefür kommt nur eine kurze Zeit der Agitation durch Ferd. Lassalle in Betracht, der staatlich unterstützte Produktivgenossenschaften der Arbeiter forderte, um durch sie die Organisation der Arbeit und der Produktion und die Beseitigung der individualistischen Wirthschaftsorganisation zu erreichen. Die staatliche Erziehung und Bevormundung des deutschen Volkes einerseits, die theoretische Ausbildung des Sozialismus andererseits haben bewirkt, daß die Bestrebungen der arbeitenden Klasse nach wirthschafflicher Erhebung und Aenderung der Wirthschaftsorganisation in der politischen Arbeiterbewegung aufgehen. Neuere Anläufe zur Selbsthülfe und Selbsterziehung für größere wirthschaftliche Aufgaben zeigen noch einen bedeutenden Mangel wirtschaftlichen und organisatorischen Talentes der deutschen Arbeiterklasse. So gehört die deutsche Genossenschaftsbewegung fast ausschließlich der ersten und zweiten im Texte hervorgehobenen Richtung an, sie ist wesentlich ein Mittel der Vervollkommnung wirthschaftlicher Technik in den mittleren Klassen der Bevölkerung, die, wenig begütert, durch Konsumvereine kleine Ersparungen zu machen hoffen, und sodann eine Stütze des gewerblichen und landwirthschaftlichen Kleinbesitzes. Ihre Vorkämpfer waren vor Allem Hermann Schulze aus Delitzsch und der weitblickende V. A. Huber; der erstere war vor Allem durch sein praktisches Vorgehen, der letztere durch seine schriftstellerische Thätigkeit von Einfluß. Neben ihnen ist seit 1864 Raiffeisen durch Gründung landwirthschaftlicher Darlehensgenossenschaften hervorgetreten. Schulze begann 1849 mit der Gründung von Rohstoffgenossenschaften und Vorschußvereinen (Kreditgenossenschaften, Volksbanken). Die letzteren hatten und

haben in Deutschland den größten Erfolg. Seit der Mitte der sechziger Jahre wurde das Genossenschaftswesen auf das Gebiet der Landwirthschaft übertragen und hat hier in den Formen der Rohstoff-Molkerei-Werkgenossenschaft sich rasch ausgebreitet, so daß die gleichen gewerblichen Genossenschaften weit überholt sind. Die deutschen Genossenschaften waren bis zum Gesetze vom 1. Mai 1889 solche mit unbeschränkter, persönlicher Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, das genannte Gesetz gestattet auch Genossenschaften, bei welchen die Haftpflicht im Voraus durch Statut beschränkt ist.

Es bestanden am 31. Mai 1892 8418 Genossenschaften, darunter: 4401 Kreditgenossenschaften, 182 gewerbliche, 1326 landwirthschaftliche Rohstoff-Magazin-Werkgenossenschaften, 151 gewerbliche Produktivgenossenschaften, 1087 landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften (Molkerei-, Winzer- und sonstige Genossenschaften), 1122 Konsumvereine, 55 Baugenossenschaften. Nur von einem Theil dieser Genossenschaften ist die Mitgliederzahl und der Geschäftsumfang bekannt. So berichteten 1076 Kreditgenossenschaften mit 514 524 Mitgliedern. Sie gewährten im letzten Geschäftsjahre 1561 Mill. Mark Kredite. Von den Konsumvereinen berichteten 302 mit 229 126 Mitgliedern; ihr Verkaufserlös belief sich auf 63,3 Mill. Mark. (Literatur: Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen, 1853; derselbe, Assoziationsbuch 1853; derselbe, Vorschuß- und Kreditvereine 1875; Lassalle, Kapital und Arbeit, S. 163 ff.; Raiffeisen, Die Darlehenskassen 1883; Jahresberichte über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, hrsg. vom Anwalt der deutschen Genossenschaften.)

Literatur über das Genossenschaftswesen im Allgemeinen: Wie bei § 58, ferner: Roscher, System III, S. 709; Mill, Pol. Oek., IV. B., VII. Kap., §§ 5 und 6; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 1868—1887; V. A. Huber, Soziale Fragen; derselbe, Reisebriefe 1854; Gide, De la Coopération 1889; H. Crüger, Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, Jena 1892; derselbe, Art. Baugen.; Erwerbs- und Wirthschaftsgen.; Kreditgenossenschaften im Hdw. d. Stw.; Groß, Art. Genossenschaft im Hdw. d. Stw.; Cohn, Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen im Jahrb. f. G. u. V., V. 1883; Fläxl, Die Produktivgenossenschaft und ihre Stellung zur sozialen Frage, 1872; Wieser, Großbetrieb und Produktivgenossenschaft in Z. f. Volkswirthschaft, Sozialp. u. s. w. 1892.

§ 63. **Die öffentliche Unternehmung.** 1. Unter den Unternehmungen nehmen jene eine besondere Stellung ein, welche von Korporationen öffentlichen Rechtes, den oben hervorgehobenen Zwangsgesammtwirthschaften: Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde u. s. w. betrieben werden. Nach dem betonten Charakter des Wirthschaftsleiters nennt man sie öffentliche Unternehmungen und stellt sie in Gegensatz zu den von den einzelnen Privaten oder privaten Korporationen betriebenen Unternehmungen. Sehr häufig verbindet man damit die Vorstellung, daß dieser Gegensatz der Leitung sich auch auf die Grundsätze des Betriebs erstrecke und die öffentliche Unternehmung der privatwirthschaftlichen gegenüber zu stellen sei. Dies beruht auf einer ungenügenden Scheidung der von öffentlichen Korporationen geführten Wirthschaftsbetriebe. Allerdings giebt es solche, die nicht nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen geführt werden (vgl. § 65), allein ein großer und wichtiger Theil der öffentlichen Wirthschaftsbetriebe wird zwar unter Ausschluß der Konkurrenz mit anderen Unternehmern, aber nicht unter Ausschluß des Verkehrsprinzips in Verwerthung der Produktionsmittel, der Arbeitskräfte und des Ertrages geleitet. Durch Herstellung des den öffentlichen Unternehmungen regelmäßig zufallenden rechtlichen oder doch thatsächlichen Monopoles wird zwar ein wichtiges Moment in der Organisation der Produktion, das für die Volkswirthschaft im Allgemeinen Geltung besitzt, verschoben und es ist die Möglichkeit geschaffen, daß an die Stelle des wirthschaftlichen Interesses des Unternehmers als des Richtpunktes der Wirthschaftsleitung ein anderes Prinzip träte. Allein bei zahlreichen Betrieben der öffentlichen Gemeinschaften ist dies nicht der Fall, sie werden nach den gleichen Grundsätzen der Erzielung größten Ertrages bei geringsten Produktionskosten, wobei die letzteren immer unter der Herrschaft der verkehrswirthschaftlichen Grundsätze kalkulirt werden, geleitet und der einzige obwaltende Unterschied ist der, daß der Gewinn des Unternehmens hier der Gemeinschaft als Gesammtheit und nicht einem einzelnen Privaten zu Gute kommt. Wesentliche Momente des unternehmungsweisen Betriebs, daß für den Verkehr produzirt und daß für den Umfang und

die Richtung, wie für die Art der Produktion der im Verkehre zu erzielende Tauschwerth maaßgebend wird, treten auch hier auf und wir bezeichnen daher jene öffentlichen Wirthschaftsbetriebe, welche auf diesen Voraussetzungen ruhen, als öffentliche Unternehmungen.

2. Von den gesellschaftlichen Unternehmungsformen unterscheidet sich die öffentliche Unternehmung wesentlich nur durch die Art der Bildung des leitenden Willens und durch das Zurücktreten des wirthschaftlichen Interesses als treibender Kraft, namentlich bei den leitenden Persönlichkeiten. Die Größe und die Monopolstellung, welche die öffentliche Unternehmung sehr häufig charakterisiren, können auch bei privaten Unternehmungen, namentlich bei Aktiengesellschaften gegeben sein. Der Einzelunternehmung gegenüber treten in der öffentlichen Unternehmung außerdem alle jene Besonderheiten hervor, welche oben bei der Aktiengesellschaft als charakteristisch für diese betont worden sind: die Größe, die Schwerfälligkeit des Betriebes, die Nothwendigkeit einer Einschränkung der Selbständigkeit der ausführenden Organe, wie des thatsächlichen Wirthschaftsleiters, die geringere Sorgfalt in der Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips, im Ganzen also die geringere wirthschaftliche Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse. Die wichtigsten, die öffentliche Unternehmung ausschließlich charakterisirenden Momente sind die oben an erster Stelle genannten: die Bildung des leitenden Willens und das Arbeitsverhältniß einer großen Zahl von Organen, welche leitende und ausführende Arbeit zu verrichten haben.

3. Was zunächst den letzteren Punkt betrifft, so pflegen zwar alle einfachen und der größte Theil der geschulten Arbeiter in öffentlichen Unternehmungen nach denselben Grundsätzen, wie in den anderen Unternehmungen, also auf Grund eines kündbaren und den gewöhnlichen Einwirkungen von Angebot und Nachfrage unterworfenen Arbeitsvertrages beschäftigt zu werden, allein alle leitenden Organe und ein großer Theil der untergeordneten Organe treten in das besondere Arbeitsverhältniß des Beamten, dessen Einkommens- und Dienstesverhältnisse nicht durch einen privaten Vertrag, sondern durch, beide Theile verpflichtende, Gesetzesnormen geregelt zu sein pflegen. Die daraus den Beamten zufließenden Vortheile sind vor Allem: Gleichmäßigkeit und Sicherheit des Einkommens auch in Fällen von Krankheit, Invalidität und Alter, und Regelmäßigkeit des Vorrückens in höhere Einkommensbezüge mit zunehmendem Alter, wenn nicht ein auffallendes Mindermaaß von Leistungen vorliegt, sowie Sicherheit vor Entlassung, wenn nicht bestimmte gesetzlich geregelte Ausnahmsfälle gegeben sind. Dadurch hört das wirthschaftliche Interesse auf eine treibende Kraft für die Thätigkeit des Arbeitenden zu bilden, an seine Stelle treten andere Faktoren: Pflicht- und Ehrgefühl, Standesvortheile, öffentliche Auszeichnungen u. dgl. Daß diese Kräfte die Wirksamkeit des wirthschaftlichen Interesses ersetzen können, ist durch die mannigfaltigsten Erfahrungen dargethan, doch wird ihr Einfluß immer von dem Bildungsstande der Bevölkerung, sowie davon abhängig sein, wie groß der Kreis der diesem Thätigkeitssporn unterworfenen Personen gezogen ist. Sie werden stets in einem kleineren Kreise wirksamer werden als in einem größeren, da sie nur in jenem Falle sich der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und Kontrolle, sowie ihrer Ehrung und Verurtheilung ausgesetzt sehen. Eine verallgemeinerte Anwendung dieser Triebfedern würde ihre Kraft abschwächen. Darin kann aber umsoweniger ein Nachtheil öffentlicher Unternehmungen gefunden werden, als auch der Kreis von Thätigkeit, innerhalb dessen das wirthschaftliche Interesse nothwendiger Weise als Hebel benutzt werden muß, ein beschränkter ist. Das Durchschnittsmaaß der von den Menschen zu verlangenden Arbeit wird ohne außerordentliche Antriebe als Frucht der Erziehung und der verständigen Ueberlegung der Einzelnen geleistet werden können. Wo aber wirthschaftlichen Antrieben eine besonders große Wirkung zugeschrieben werden kann, wird die Möglichkeit bleiben, die Angestellten an den wirthschaftlichen Erfolgen ihrer Thätigkeit Antheil haben zu lassen.

4. Tiefgreifend ist der Unterschied der öffentlichen Unternehmung von den übrigen, namentlich auch von den gesellschaftlichen Unternehmungsformen, soweit er auf der Bildung des leitenden Willens beruht. Nur die Aktiengesellschaft weist ein Analogon auf, aber auch dieses nur in äußerlicher, formaler Hinsicht. Die oberste Leitung der öffentlichen Wirthschaftsbetriebe liegt in den Händen der gesetzgebenden Faktoren und sie wird nur der praktischen Ausführungen wegen auf einzelne Organe (Minister, Stadträthe) delegirt, die jenen gegenüber die Verantwortung zu tragen haben. In ähnlicher Weise hat die Generalversammlung der Aktionäre die Leitung in den Händen. Allein während sie eine Vertretung gleichmäßiger Interessen darstellt und nur ihr wirthschaftliches Interesse zu verfolgen braucht, sind in den gesetzgebenden Faktoren jeweils verschiedene Interessen wirthschaftlicher und politischer Natur vertreten, die sich mannigfach durchkreuzen und in letzter Linie dem allgemeinen Interesse, d. h. dem Nutzen der Mehrheit oder jenem Interesse, das man als das für die Erhaltung der gesellschaftlichen Gesammtheit als das wichtigste erkannt hat, unterordnen sollen. Der finanzielle Gewinn selbst, der aus der öffentlichen Unternehmung erzielt wird, kommt nicht Allen in gleicher Weise zu Gute. Er bedeutet eine Minderung der Steuerlast und wer davon den Nutzen haben wird, ist von der Organisation der Steuern abhängig. Daraus ergeben sich Ansprüche gegenüber der Leitung der öffentlichen Unternehmung, die theils darauf abzielen, den Ertrag selbst auf Kosten einer Erhöhung der Preise der Leistungen oder Produkte zu vermehren, weil dies weniger drückend als die Steuerlast empfunden wird (der fiskalische Standpunkt), theils die Verwaltung des Unternehmens nur im öffentlichen Interesse, also unter Aufhebung privatwirthschaftlicher Rücksichten, fordern, weil der dadurch gestiftete Nutzen größer als die Steuerlast erscheint (der rein volkswirthschaftliche Standpunkt). Ebenso wird innerhalb dieser äußersten Grenzen der Betriebsmöglichkeit eine Beeinflussung bald nach dieser, bald nach jener Richtung einsetzen und werden Umfang, wie Art der Thätigkeit der öffentlichen Unternehmung nicht durch das Ertragsinteresse allein, sondern durch Rücksicht auf wirthschaftliche Nebenwirkungen oder auch auf politische Verhältnisse bestimmt werden. Dies umsomehr, je mehr die Unternehmung als eine allgemeine Grundlage erweiterter volkswirthschaftlicher Thätigkeit erscheint, wie dies z. B. auf dem Gebiete des Verkehrswesens der Fall ist.

5. Die Frage nach der Ausdehnung öffentlicher Unternehmungen gewinnt daher nicht dadurch Bedeutung, daß durch sie an und für sich schon die privatwirthschaftliche Interessenverfolgung eingeschränkt wurde. Dies ist zunächst weder bei der Feststellung der Preise für die Leistungen der öffentlichen Unternehmung, noch beim Einkauf der Produktionsmittel oder bei der Einstellung der gewöhnlichen Arbeiter der Fall. Es ist nur die Möglichkeit einer Einschränkung des Gewinnstrebens in dieser Richtung, wie auch bei Festsetzung der Preise für das Produkt der Unternehmung gegeben. Es wird ferner dadurch gesichert eine größere Gleichmäßigkeit und Ausdehnung der Leitung, eine gleichmäßigere Behandlung der verschiedenen betheiligten Interessen. Bisher waren diese letzteren Gesichtspunkte ausschlaggebend für die Bildung von öffentlichen Unternehmungen. Ihre Ausdehnung ist eingetreten auf den Gebieten, wo die Privatunternehmung zum Monopol drängte, wo der Betrieb über ein ganzes Land einheitlich und gleichmäßig funktioniren soll, wo das Privatinteresse nicht genügenden Spielraum fand und daher eine Bedürfnißbefriedigung auszufallen drohte, wo von vornherein öffentliche Interessen mit privatwirthschaftlichen vermischt waren. Es sind dies insbesondere die Gebiete des Verkehrswesens (Notenbanken, Eisenbahnen, Post, Telegraphie), für die Gemeinden auch das Gebiet der Wasser- und Lichtversorgung. Dazu treten geschichtlich überkommene öffentliche Unternehmungen, die in einzelnen Staaten gegeben sind (z. B. Landwirthschaftsbetriebe), sowie Unternehmungen, die nur aus finanziellen Gründen von öffentlichen Körperschaften betrieben werden (z. B. Tabak-, Branntwein-, Salz-, Pulvermonopol des Staates). Die weitere Ausbildung öffentlicher Unternehmungen wird nicht so

sehr aus diesen Gründen, als vielmehr aus solchen einer verbesserten technischen, intensiveren Bewirthschaftung und aus Gründen möglichster Fürsorge für die in öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, sowie von sozialistischer Seite als Mittel allmählicher Aufhebung des Privateigenthums an Produktionsmitteln gefordert.

Literatur: Es ist bisher viel mehr die Frage nach der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, Berechtigung oder Nichtberechtigung, sowie nach der finanziellen Bedeutung der öffentlichen Unternehmung, als die nach ihrer Stellung in der Organisation der Produktion und nach dem Wesen ihrer Verfassung berührt worden. Es ist daher das im Texte Gesagte wesentlich aus der volkswirthschaftspolitischen bezw. finanzwissenschaftlichen Literatur zu ergänzen. Schäffle, Ges. System II, S. 104 ff.; derselbe, Bau und Leben III, S. 367; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus S. 467; Wagner, Finanzwissenschaft, 1. Bd., 3. Aufl., S. 340 ff., S. 484 und das ganze 2. Kap.; Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II, 1, S. 217 ff.; Roscher, System IV, I. Bd., 1.—4., 6. Kap.; Sax, theoret. Staatswirthschaft, V. und VI. Abschn., insbes. § 73 ff.; Cohn, Finanzwirthschaft S. 104 ff.; 209 ff.

II. Die Produktionsformen der verkehrslosen Wirthschaft.

§ 64. **Die hauswirthschaftliche Produktion.** 1. Die hauswirthschaftliche Produktion ist die ursprünglichste Form der Produktion, die Produktion für eine geschlossene Gemeinschaft unter Leitung eines einzelnen Wirthschaftssubjektes ohne Tausch und wirthschaftlichen Verkehr. Sie ist Produktion für das Haus, der die Konsumtion im Haus folgt. Das Prinzip der Wirthschaftlichkeit dient hier ebenso, wie in irgend einer anderen Form der Produktion zur Richtschnur für die einzelnen Handlungen, allein es dient stets nur zum Abwägen der eigenen Müheleistungen und der von den Gütern ausgehenden Vortheile untereinander; es handelt sich um verschiedene Verwendungsmöglichkeiten eines gegebenen Gutes, um die Entscheidung über die Richtung, in welcher die verfügbaren Arbeitskräfte verwerthet werden sollen, um die Abschätzung künftiger und gegenwärtiger Bedürfnisse u. s. w. Hier dient der das Vermögen der Wirthschaftseinheit bildende Sachgütervorrath nach seinen Gebrauchswertheigenschaften als Grundlage der Bedürfnißbefriedigung. Ein solcher Wirthschaftsbetrieb ist Naturalwirthschaft, d. h. eine Wirthschaft, in der es kein Tauschgut giebt, das als Geld die Uebertragung anderer Güter vermitteln könnte. Doch darf daraus nicht geschlossen werden, daß jede Naturalwirthschaft auf hauswirthschaftliche Produktion deute, da es auch naturalwirthschaftlichen Verkehr giebt.

2. Die hauswirthschaftliche Produktion ist in der Regel in der Form der Familienwirthschaft vorhanden. Sie ist heute so weit zurückgedrängt, daß sie nicht mehr den Charakter der Produktion in der Volkswirthschaft bestimmt, aber immerhin weist noch jede Haushaltung hauswirthschaftliche Produktionsakte auf: Zubereitung der Mahlzeiten, Herstellung vieler Bekleidungsstücke, von Einrichtungsgegenständen, Conservirungsarbeiten der verschiedensten Art. Ein starkes Vorherrschen der Hauswirthschaft tritt naturgemäß auf dem Lande auf, wo der eigene Wirthschaftsbetrieb die Versorgung des Haushaltes gerade mit den für die Lebenserhaltung wichtigsten Produkten durchzuführen im Stande ist.

3. Die Bedeutung dieser hauswirthschaftlichen Produktion auch heute noch liegt in der Unabhängigkeit der Wirthschaft auf den betreffenden Gebieten von den Schwankungen und plötzlichen Aenderungen der Tauschwerthe und in der dadurch bedingten größeren Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Produktion, der Lebenshaltung und der ganzen wirthschaftlichen Existenz. Je weniger eine Wirthschaft in den Tauschverkehr einbezogen ist, desto gesicherter ist ihre Grundlage, desto geringere Aussichten aber bieten sich allerdings auch für rasche und leichte Reichthumserwerbung. Unausbleiblich sind die Wirkungen einer solchen Wirthschaftsführung auf Sitte und Charakter der Bewohner und nicht zum mindesten beruht hierauf der Jedem fühlbare Unterschied zwischen Stadt und Land.

Das Interesse der wissenschaftlichen Betrachtung der hauswirthschaftlichen Produktion wird durch die Thatsache geweckt, daß hier eine Wirthschaftsführung ohne Tauschwerthbildung vorliegt, mithin jene Ordnung der Güterhervorbringung und Gütervertheilung gegeben ist, welche der Sozialismus für die ganze Volksgemeinschaft angewendet wissen will. Eine wirthschaftsgeschichtliche Betrachtung allerdings lehrt uns, daß das geschichtliche Schicksal der hauswirthschaftlichen Produktion gerade das ist, daß dieser einfache Zusammenhang zwischen Güterhervorbringung und Gütervertheilung aufgelöst und jede einzelne Wirthschaft in hundertfältige Beziehungen zu anderen Wirthschaftseinheiten hineinverwebt wird, die ohne Werthbeurtheilung und Werthvergleichung nicht möglich sind. Die verkehrswirthschaftliche Ordnung der Produktion, die das Ergebniß eines mehrtausendjährigen Entwicklungsprozesses ist, wird daher auch nicht durch die Beobachtung der Thatsache, daß man einst in einfachen Lebensformen ohne Tauschwerthbildung gewirthschaftet hat und solche Wirthschaftsführungen heute noch vorkommen, einen entscheidenden Anstoß zu einer Umbildung in dieser Richtung erhalten. In welchem Maaße wir auch in der erweiterten Form der gesellschaftlichen Gemeinschaften auf Thatsachen dieser Art stoßen, darüber vgl. den folgenden Paragraph.

Eine werthvolle wissenschaftliche Untersuchung ist die der Wirthschaftsgeschichte, die uns jene Entwicklung der heutigen Wirthschaftsverfassung aus den Formen der hauswirthschaftlichen Produktion kennen lehrt. Vgl. darüber die unten angeführten Arbeiten von Bücher, die uns das vielgestaltige Wesen dieses Prozesses und damit das allmähliche und auf vielen Bedingungen beruhende Werden jeder Wirthschaftsverfassung in knapper Form, aber in scharfer Ausarbeitung der einzelnen typischen Entwicklungsmomente vorführen, sowie die reichhaltigen Studien von Schmoller.

Literatur: Cohn, System I, S. 455; Bücher, Art. Gewerbe im Hdw. d. Stw.; derselbe, Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwicklung, Karlsruhe 1892; Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes, Basel 1861; Maurer, Geschichte der Frohnhöfe 1862/63; Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte 1879, 1891; Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von frühester Zeit bis auf die Gegenwart, 1866, S. 31 ff.; Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in Jahrb. f. G. u. V. 1890, 1891, 1892.

§ 65. **Die gemeinwirthschaftliche Produktion.** 1. Das Seitenstück zur hauswirthschaftlichen Produktion ist in der Gesammtwirthschaft die gemeinwirthschaftliche Produktion. Auch hier werden in gewissen Fällen Güter produzirt oder Leistungen gewährt, die nicht dem wirthschaftlichen Verkehr unterworfen sind, d. h. überhaupt nicht einer Preisbildung oder nicht einer solchen nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen (Deckung der Produktionskosten, Erzielung eines Gewinnes) unterliegen. Ferner geschieht die Heranziehung der Produktionsmittel in der Regel, und in einzelnen Fällen die der Arbeitskraft, nicht unter Gewährung eines unmittelbaren wirthschaftlichen Aequivalentes in der Bezahlung eines Preises oder eines Lohnes oder in der Gewährung eines nach tauschwirthschaftlichen Grundsätzen bemessenen Antheiles am Produkte. In welcher Weise hiebei die Beziehungen der Glieder der Gesammtwirthschaft zur Produktion und zum Produkt geordnet sein können, wurde bereits an anderer Stelle hervorgehoben (vgl. § 9).

2. Gemeinwirthschaftliche Produktionen können von jeder Gesammtwirthschaft, auch solchen privater Natur, eingerichtet werden. So ist für einzelne Genossenschaften (namentlich für Produktivgenossenschaften), für Verbindungen religiöser Natur ein großer Grad gemeinwirthschaftlichen Haushaltes und gemeinwirtschaftlicher Produktion theils nicht zu vermeiden, ohne beabsichtigt zu sein, theils direkt als eines der zu verfolgenden Ziele oder gewählten Mittel zur Erstrebung höherer Ziele beabsichtigt. Eine größere Bedeutung für den organisatorischen Charakter der ganzen Volkswirthschaft erlangen aber die nach gemeinwirthschaftlichem Grundsatze unternommenen Produktionen öffentlicher Gesammtwirthschaften. Sie dürfen nicht, wie dies in der Regel geschieht, mit den früher behandelten öffentlichen Unternehmungen zusammengeworfen werden. Es kann zwar auch bei diesen der Fall zutreffen, daß die Produktionsmittel der Unternehmung von den einzelnen Gliedern der Gesammtwirthschaft ohne Rücksicht auf besondere wirthschaftliche Gegenleistungen nach tauschwirthschaftlichen Grundsätzen gewonnen werden, z. B. durch Steuern, allein das Produkt der Unternehmung wird nach tauschwirthschaftlichen Grundsätzen verwerthet. Andererseits darf wieder nicht

vermuthet werden, daß man sich für gemeinwirthschaftliche Produktionen zur Beschaffung von Produktionsmitteln und der Arbeitskräfte nicht des wirthschaftlichen Tauschverkehrs bedienen könnte. Die Arbeitskräfte werden sogar viel häufiger auf Grund eines Lohnvertrags, als in anderer Weise eingestellt, z. B. beim Bau einer Straße, und andererseits ist die Aufnahme von Anlehen zu diesem Zwecke nicht selten. Das eigentlich charakteristische Moment der gemeinwirthschaftlichen Produktion ist daher nicht sowohl in dem Produktionsprozeß selbst, als in der Stellung zu suchen, welche die Glieder der Gesammtwirthschaft zum Produkt einnehmen. In gleicher Weise kann ja auch bei der hauswirthschaftlichen Produktion der Einkauf von Produktionsmitteln auf dem Wege wirthschaftlichen Tauschverkehres erfolgen, allein der Zweck der Produktion ist nicht der der Gewinnung von Tauschwerthen.

3. Durch gemeinwirthschaftliche Produktion wird demnach der individuelle Tauschverkehr eingeengt und an seine Stelle tritt eine Ordnung der Produktion und des Verbrauchs, welche das Leben der Glieder der Gesammtwirthschaft als eine Einheit auffaßt und die zu kontinuirlicher Produktion nothwendigen Gütervorräthe und übrigen Produktionsbedingungen durch diese allgemeine, an die Stelle der individuellen tretende Fürsorge gesichert findet. Es ist klar, daß eine Produktion, welche die Wirthschaftsmittel der Glieder einer Gesammtwirthschaft in Anspruch nimmt und deren Produkt ohne wirthschaftliches Entgelt den Gliedern der Gesammtwirthschaft wieder zur Verfügung gestellt wird, sich nicht — wie eine nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen betriebene Produktion es thun würde — selbst zu erhalten vermag, mithin, wenn sie dauernd sein soll, auch dauernd darauf angewiesen ist, die zum Betriebe nothwendigen Wirthschaftsmittel von Außen zugeführt zu bekommen. Dies kann entweder aus den Produktionsüberschüssen gesammtwirthschaftlicher Unternehmungen oder aus jenen der Einzelwirthschaften geschehen, die Glieder der Gesammtwirthschaft sind. Hiebei sind zwei Fälle denkbar: die gemeinwirthschaftliche Produktion schafft Güter und Leistungen, welche nicht wieder produktiv verwerthbar sind, z. B. auf dem Gebiete des Heerwesens, dann ist sie thatsächlich nur eine Form des Güterverbrauchs, der Konsumtion des auf privatwirthschaftlichem Wege produzirten und gewonnenen Ueberschusses. Oder aber sie schafft Güter und Leistungen, welche die Bedinguug neuer Produktionen werden, dann ist sie selbst reproduktiv und trägt zur Erhaltung und zum Ausbau jener Produktion bei, aus welcher sie selbst hervorgegangen ist und immer wieder von Neuem hervorgeht.

4. Es scheint demnach, als ob die gemeinwirthschaftliche Produktion die privatwirthschaftliche zur Voraussetzung hätte. Dies ist so lange richtig, als nur einzelne der den Gliedern einer Gesammtwirthschaft gemeinsamen Konsumtions- oder Produktionsbedingungen gemeinwirthschaftlich produzirt werden. Wenn inmitten einer volkswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft der Staat oder eine Gemeinde eine Straße baut und zur Benützung ohne Entgelt frei giebt, so ist natürlich die Voraussetzung die, daß aus den privatwirthschaftlichen Ueberschüssen die zum Bau und zur Erhaltung der Straße nothwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Allein jener Satz stellt dann doch nur die Thatsachen dieser Verknüpfung fest, ohne daß aber die Produktion auf privatwirthschaftlichem Wege als die nothwendige Bedingung gemeinwirthschaftlicher Produktion hingestellt werden müßte. Je ausgedehnter der Kreis der zur gemeinwirthschaftlichen Ordnung herangezogenen Produktionen, desto mehr tritt die Nothwendigkeit einer Stütze durch privatwirthschaftliche Unternehmungen zurück und tritt jene direkt an Stelle dieser. Wenn z. B. der Domänenbesitz eines Staates ausreichte, um die für die Ernährung des Heeres, der Soldaten, wie der Pferde nothwendigen Nahrungsmittel und Futtervorräthe zu liefern und die Verwaltung dieser Domänen ebenso in den Händen der Heeresverwaltung läge, wie heute die Bereitung des Brotes, der Mannschaftskleidung u. s. w., so wäre einem gewichtigen Theile gemein-

wirthschaftlicher Produktion die privatwirthschaftliche Grundlage entzogen. In gleicher Weise können wir uns Erweiterungen der gemeinwirthschaftlichen Produktion bis zu dem Zustande der in vollkommener Unabhängigkeit von der Tauschwirthschaft lebenden Ordens- oder kommunistischen Gemeinde denken. Fassen wir die gegebenen Thatsachen ins Auge, so sehen wir daher allerdings, daß der gemeinwirthschaftliche Betrieb ohne die Ergänzung durch den privatwirthschaftlichen nicht bestehen könnte, aber es handelt sich hiebei nicht um ein in dem Wesen der gemeinwirthschaftlichen Produktion begründetes Kausalitätsverhältniß, sondern um ein geschichtlich gewordenes und veränderliches Verhältniß.

5. Die Stellung, welche die gemeinwirthschaftliche Produktion öffentlicher Gesammtwirthschaften — die der privaten Gesammtwirthschaften tritt, wie schon betont worden ist, an Bedeutung zurück — jeweils einnimmt, wird durch zwei Momente bestimmt: durch die Technik der Produktion und Konsumtion, und durch die Ausbildung gemeinschaftlicher neben den individuellen Interessen. In Bezug auf den ersteren Punkt gelten zunächst die schon für die Ausbildung öffentlicher Unternehmungen geltend gemachten Bedingungen, da es sich ja ebenfalls um den Betrieb einer Produktion durch Gesammtwirthschaften handelt. Aber entscheidend treten noch technische Bedingungen bezüglich der Benützung des Produktes hinzu. Bei der öffentlichen Unternehmung konnte diese individuell verschieden geartet sein, da sie ja entgeltlich zu haben war, hier aber soll von einer wirthschaftlichen Bewerthung und Bezahlung des Produktes bzw. seiner Benützung Abstand genommen werden, der Produktionsaufwand daher ausschließlich oder doch wesentlich von der Gesammtheit der verbundenen Glieder getragen werden. Es wird daher gefordert werden, daß das Ergebniß der Produktion auch wieder der Gesammtheit zu Gute kommt und zwar in möglichst unmittelbarer Weise, indem es den Einzelnen nützlich wird. Eine Produktion von Gütern, die stets nur wenigen Individuen zu Gute kommen, ohne Rückwirkung auf die Allgemeinheit, z. B. die Produktion von Luxusgegenständen, wird nicht gemeinwirthschaftlich betrieben werden können. Hingegen wird die gemeinwirthschaftliche Produktion umsomehr angeregt, je mehr auch der Konsum ein gleichmäßiger und von Vielen gleichzeitig durchführbarer ist, z. B. Straßen, Anlagen, Bäder, Kunstsammlungen u. dgl. Aber auch dann, wenn die Technik des Verbrauchs auf Grund der Gleichartigkeit der Bedürfnisse Vieler und der Möglichkeit ihrer Befriedigung durch gemeinsame Veranstaltungen die gemeinwirthschaftliche Produktion zuläßt, ist ihre Anwendung doch noch davon abhängig, daß die Befriedigung dieser gleichartig gegebenen Bedürfnisse als ein gemeinschaftliches Interesse empfunden wird und daher die leitenden Organe der Gesammtwirthschaft zur Produktion veranlaßt.

6. Der Vollzug der gemeinwirthschaftlichen Produktion erfolgt dann entweder in der Weise, daß das Produkt der Gesammtheit zur sachgemäßen Benützung ohne wirthschaftliches Entgelt zur Verfügung gestellt wird (rein gemeinwirthschaftliche Produktion) oder aber es wird zwar ein wirthschaftliches Entgelt mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse oder den Werth der Leistung für den Konsumenten erhoben, ohne daß aber hierbei ein privatwirthschaftliches Interessenprinzip zu Grunde läge (öffentliche Anstalt). Die Gebiete der reinen gemeinwirthschaftlichen Produktion sind vor Allem das Heerwesen, Theile des Verkehrswesens, des Bildungswesens, der wirthschaftlichen Verwaltung (Aichung, Stempelung u. s. w.), das der öffentlichen Anstalten: die Rechtspflege, Theile des Bildungswesens u. A.

Literatur: Wie bei §§ 7, 11 und 63. Da der Sozialismus die Organisation der Gesammtproduktion als reine gemeinwirthschaftliche Produktion im obigen Sinne anstrebt, kommt hier auch die sozialistische Literatur, soweit sie sich über dieses Endziel positiv ausspricht, in Betracht. Das darüber Gesagte ist allerdings dürftig. Vgl. Engels, Dührings Umwälzung der Wissenschaft S. 297, 300; Bebel, Die Frau und der Sozialismus S. 261 ff.; Kautsky, Das Erfurter Programm S. 114 ff.; Marx, Zur Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogramms in „Neue Zeit“, 9. Jahrg., 1. B., S. 566. Wenn zur Unterstützung der sozialistischen Forderung auf das Umsich-

greifen der gemeinwirthschaftlichen Produktion in der Gegenwart hingewiesen wird, wie dies häufig, und auch von den Genannten, geschieht, so wird dabei übersehen, daß relativ, im Hinblick auf die Steigerung, welche die Fürsorge für menschliche Lebenszwecke überhaupt erfahren hat, eine Zunahme gemeinwirthschaftlicher Produktion wahrscheinlich nicht vorhanden ist.

B. Die Produktionsformen nach wirthschaftlich-technischen Gesichtspunkten.

I. Groß- und Kleinbetriebe.

§ 66. **Der Gegensatz von Groß- und Kleinbetrieb.** 1. Groß- und Kleinbetriebe sind nicht durch Quantitätsangaben zu trennen. Derartige Versuche sind stets mangelhaft, weil die Verschiedenheit von Groß- und Kleinbetrieb nur zum Theil durch die Quantität der Produktion, im Wesentlichen aber durch wirthschaftlich-technische und soziale Momente bedingt wird, sowie weil der Begriff des Großen je nach der besonderen Art der Produktion verschieden ist. Weder eine Angabe über die Zahl der Arbeiter, noch über die Größe des angelegten Kapitals könnte für alle Betriebe die Scheidungslinie ziehen. Es muß daher eine Reihe von Merkmalen hervorgehoben werden, die sich beziehen auf die Größe des Kapitals, auf die Stellung des Unternehmens im wirthschaftlichen Verkehr, auf die wirthschaftliche und technische Organisation des Betriebs und auf die Stellung des Wirthschaftsleiters und seiner Hilfskräfte.

2. Nach diesen Richtungen ist für den Kleinbetrieb charakteristisch: 1) eine geringe Ausdehnung der Produktion im Verhältniß zur technischen Produktionsmöglichkeit; 2) Produktion für einen lokalen und zum Theil festen Kundenkreis; 3) das Fehlen von Spekulation im Ein- und Verkauf, ein geringer Einfluß der Konjunktur; 4) mangelhaft entwickelte Arbeitstheilung, Werkzeugthätigkeit an Stelle möglicher Maschinenthätigkeit; 5) geringe Ueberlegenheit des Wirthschaftsleiters über seine Hilfsarbeiter in Beziehung auf wirthschaftliche Kenntniß, Bildung und soziale Stellung, daher 6) häufig noch Eingliederung des Hilfsarbeiters in die Familie.

Für den Großbetrieb sind kennzeichnend: 1) großes Kapital im Verhältniß zur Produkteneinheit; 2) regelmäßiger Absatz auf ausgedehntem Markte, dessen Bedarfsschwankungen schwierig zu übersehen sind; an die Stelle lokalen Absatzes tritt der interlokale und internationale; 3) Ausdehnung in der Weise, daß die Leitung des Unternehmens, die Disposition über Kapitalgüter, Arbeitskräfte, Absatz zu einer selbständigen Aufgabe wird; 4) Hervortreten der kaufmännischen Schulung des Leiters neben der technischen; 5) weitgehende Arbeitstheilung, so daß der einzelne Arbeiter das Ganze des Betriebs nicht mehr übersieht; Abstufung der Arbeitenden nach technischer Schulung; 6) auf der Höhe der Technik stehender, insbesondere, soweit dies technisch möglich, Maschinenbetrieb; 7) Scheidung des Wirthschaftsleiters von den ausführenden Arbeitern durch Bildung, Besitz und soziale Stellung.

3. Der Großbetrieb ist daher nicht nur große Produktion, sondern eine eigene Form tauschwirthschaftlicher Produktion, welche allerdings durch die Größe und besondere technische Art des Kapitals bedingt wird, aber außerdem mit volkswirthschaftlichen Wirkungen (spekulativem Marktverkehr) und Einflüssen auf die Gesellschaftsgliederung in eigenthümlicher Art verknüpft ist. Wir können demgemäß einen wirthschaftlich-technischen und einen sozialen Begriff des Großbetriebs auseinanderhalten. Großbetrieb im ersteren Sinne ist in jeder Organisationsform der Volkswirthschaft denkbar, im letzteren setzt er eine verkehrswirthschaftliche Organisation voraus. Er führt hier zu einer besonderen wirthschaftlichen und auch staatlich-politischen Struktur der Gesellschaft. Während der Kleinbetrieb die Dezentralisation begünstigt, drängt der Großbetrieb nach Centralisation und wird dadurch zu einem mächtigen Hebel der Großstadtbildung, wie der Schaffung von wirth-

schaftlich-technischen Verkehrsbildungen. Da er andererseits wieder von solchen, vom großen Geld- und Kreditverkehr, wie von den technischen Verkehrsanstalten abhängig ist, liegt ein gegenseitiges Abhängigkeits- und Unterstützungsverhältniß vor.

Literatur: Roscher, Ueber Industrie im Großen und Kleinen in Ansichten der Volkswirthschaft vom geschichtlichen Standpunkt 1861, S. 117; derselbe, System III, S. 521; Schäffle, Ges. System II, S. 272; Mill, Pol. Oek., I. B., 9. Kap.; Marx, Kapital I, 4. Abschnitt; Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie, in Z. f. Stw., 25. Bd.; Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands 1881, 2. Buch u. S. 667 ff.; Bücher, Art. Gewerbe im Hdw. d. Stw.; derselbe, Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwicklung 1892; Stieda, Art. Fabrik im Hdw. f. Stw.; Lexis, Art. Groß- und Kleinbetrieb im Hdw. f. Stw.; Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. 1870; derselbe, Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen in „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart“ 1890, S. 375; Wieser, Großbetrieb und Produktivgenossenschaft in Z. f. Volksw. u. Sozialp. 1892; Marshall, Principles of Ec. S. 337; Block, Science Économique I, S. 453.

§ 67. **Die Bedingungen der Entstehung und die Folgen des Großbetriebs.** 1. Die Voraussetzungen für die Entstehung von Großbetrieben sind: 1) Tauschwirthschaftliche Produktion; 2) größere Vermögen, die zum Betriebe von Unternehmungen verwendet werden; 3) verfügbare Arbeitskräfte, die sich der Leitung und Disziplin im Großbetrieb unterordnen; 4) Absatz. Großbetriebe können erst in entwickelteren Volkswirthschaften mit größerer Bevölkerung entstehen, weil erst diese die drei letztgenannten Bedingungen zu erfüllen vermögen. Sie werden sich insbesondere im Anschluß an die Handelsentwicklung bilden, weil diese sowohl eine intensive als extensive Ausdehnung des Absatzes zu bewirken und dadurch einer gesteigerten Produktionsfähigkeit Raum zu schaffen im Stande ist.

2. Die Folgen des Großbetriebs liegen zunächst in den von den einzelnen Unternehmern gewonnenen Produktionsvortheilen. Solche gehen hervor 1) aus der Steigerung der Ergiebigkeit der Arbeit und der Qualität der Arbeitsleistung vermöge verbesserter Arbeitstheilung, vermöge der Anwendung von Maschinen und vermöge der größeren Zahl der Arbeiter, durch welche individuelle Verschiedenheiten ausgeglichen und die Gesammtleistungsfähigkeit stets gleich erhalten werden kann; 2) aus der Minderung der Produktionskosten durch das Wachsen der Produktivität über das Maaß der quantitativen Ausdehnung der Produktionsmittel. Die Minderung der Produktionskosten ist daher nicht eine absolute, sondern eine relative, die Einheit des Produktes kostet weniger. Dieses relative Sinken der Produktionskosten wird dadurch möglich, daß sehr viele Produktionskostenbestandtheile mit dem Wachsthum der Produktion nicht erhöht zu werden brauchen oder nicht in gleichem Maaße steigen; 3) aus der Gewinnung günstigerer Produktionsbedingungen im Verkehr z. B. billigen Einkaufs beim Bezug von Rohstoffen, billigeren Kredits u. s. w., welche Vortheile dem, der im Großen einkauft, der baar bezahlen, dem Kreditgeber mit einem bedeutenden Kapital Sicherheit geben kann u. s. w. stets zu Gebote stehen. Diese Vortheile des Großbetriebs sind theils unmittelbar volkswirthschaftlich nützlich, theils muß sich ihr Nutzen erst durch das Mittel des Verkehrs auf die übrigen Glieder der Volkswirthschaft übertragen. Alle Ersparungen an Material und Arbeitskraft, welche durch den Großbetrieb ermöglicht werden, Verbesserungen in der Güte des Produktes und die Steigerung in der Ergiebigkeit der Arbeit müssen als volkswirthschaftlich nützlich bezeichnet werden, da durch sie die unerläßlichen Grundbedingungen für eine reichlichere Bedürfnißbefriedigung der Menschen geschaffen werden. Ob die auf den angeführten Momenten beruhenden Produktionskostenminderungen und Produktsteigerungen des einzelnen Unternehmens, sowie die im Verkehr erlangten Produktionsvortheile, den Verbrauchern der Produkte zu Gute kommen, mithin sich in einen volkswirthschaftlichen Nutzen umsetzen, hängt von der Preispolitik des Unternehmers ab. Der Großbetrieb verbilligt die Produktion und daher stets

auch die Produkte, so lange ein freier Wettbewerb der Produzenten besteht; der Großbetrieb ermöglicht aber auch die Monopolbildung und kann dadurch bewirken, daß jene Produktionskostenvortheile nur privatwirthschaftlich, nicht volkswirthschaftlich nützlich werden.

3. Auch wenn die Verbilligung der Produktion im Preise der Produkte ihren Ausdruck findet, sichert übrigens der Großbetrieb dem Unternehmer privatwirthschaftliche Vortheile. Er erleichtert ihm den Wettbewerb und gerade die Preisherabsetzung der Produkte wird das Mittel zur Verdrängung kleinerer, nicht widerstandsfähiger und unter ungünstigeren Bedingungen arbeitender Produzenten; die Verbilligung der Produkte regt zum Verbrauche an, steigert dadurch die Nachfrage, und das Wachsen des Verbrauches ermöglicht die Erweiterung oder doch die Stetigkeit der Produktion auf gleich großem Fuße; der Großbetrieb vermag ungünstige Wirthschaftslagen leichter zu überstehen, auch in Zeiten sinkender Konjunkturen den Betrieb aufrechtzuerhalten und sich dadurch bei steigenden Konjunkturen rasch des Marktes zu versichern. Der Großbetrieb sichert daher den Bestand großer Vermögen und ist das wichtigste Mittel, sie zu erweitern. Immer mehr werden dadurch die Besitzer großer Vermögen zu den Trägern des wirthschaftlichen und technischen Fortschrittes und damit zu einer hervorragenden Klasse, von deren Entschließungen die Güterversorgung des Marktes wesentlich abhängig ist.

4. Eine der wichtigsten Wirkungen dieser Thatsachen ist darin gelegen, daß mit dem stärkeren Hervortreten des Großbetriebs in der Volkswirthschaft die wirthschaftlichen Interessen gegenüber den übrigen Interessen der Gesellschaft ausschlaggebender werden und daß sowohl die Organisation der Gesellschaft, wie auch die Rechtsbildung auf dem Gebiete des öffentlichen, wie des privaten Rechtes, in höherem Grade die wirthschaftlichen Machtverhältnisse widerspiegeln und einen wirthschaftlichen Inhalt bekommen. Dies ist die natürliche Folge einer Verschiebung der gesellschaftlichen Verhältnisse, welche den großen Unternehmern eine immer ausgeprägtere Machtstellung gewährt und wirthschaftliche Interessenvereinigungen unter ihnen erleichtert, auf der andern Seite aber eine wachsende Zahl von in die großen Unternehmungen Eingegliederten wirthschaftlich unselbständig macht. Dazu tritt die Zersetzung der Produktionsordnung auf den durch die Entstehung von Großbetrieben getroffenen Gebieten, der Kampf der Kleinbetriebe mit den großen Unternehmungen, ihr Streben nach Reorganisation oder ihr Herabsinken in die Klasse der Unselbständigen, der Arbeiter. Dies Alles läßt die wirthschaftlichen Interessen schärfer hervortreten, als dort, wo eine große Zahl von Kleinbetrieben das Aufkommen ausschlaggebender wirthschaftlicher Mächte und die Einigung der Interessen verhindert oder erschwert, und eine noch stark hauswirthschaftlich betriebene Produktion die Stetigkeit der Wirthschaftsverhältnisse verbürgt und von einem Verlangen nach rechtlicher Ordnung oder Neuordnung fernhält. Aus diesem Grunde ist die Tendenz zur Bildung wirthschaftlicher Klassen der Gesellschaft in der Zeit der Entwicklung von Großbetrieben eine verschärfte.

5. Eine wichtige Thatsache in der Entwicklung von Großbetrieben ist ferner die, daß die Lage der Arbeiter in der Regel hier eine günstigere als in konkurrirenden Kleinbetrieben ist und alle Maaßregeln einer wirklich eingreifenden Sozialpolitik hier leichter zur Durchführung kommen können, ja unter Umständen die Ausbildung von Großbetrieben geradezu zur Voraussetzung haben. Die Gründe dafür sind 1) leichtere Kontrole und Uebersicht über die Großbetriebe ihrer geringeren Zahl wegen; 2) größere finanzielle Leistungsfähigkeit der Großbetriebe; 3) freie Organisation und Selbstthätigkeit der Arbeiter in den Großbetrieben, ohne welche etwaige staatliche Maaßnahmen der Willkür der Unternehmer preisgegeben wären. In allen diesen Richtungen können die Kleinbetriebe nicht zur Unterstützung sozialpolitischer Maaßregeln in Betracht kommen. Insbesondere ist die freie Organisation der Arbeiter hier minder wirksam, da jeder Arbeiter selbst in die

Stellung des Meisters zu kommen hofft und dadurch auch unentbehrliche Maaßregeln unter den Gesichtspunkt seines künftigen individuellen Interesses gerückt werden.

Daß der Großbetrieb im Laufe der letzten Jahrzehnte in Folge der Ausdehnung des Verkehres, der Vermehrung und Verbesserung der technischen Hülfsmittel und der progressiven Steigerung der Vermögensansammlung in hohem Grade zugenommen hat, ist zweifellos. Eine genaue Feststellung des Maaßes aber ist nur für wenige Industrien möglich. Die allgemeine Statistik ist hier nicht vollkommen ausreichend, da für sie einestheils die genaue Erfassung dessen, was Großbetrieb ist, unmöglich ist und andererseits durchaus vergleichbare Angaben aus früherer Zeit nicht vorhanden sind. Nimmt man die Gehilfenzahl als Mittel der Scheidung, so erhält man für Deutschland auf Grund der Berufszählung vom 2. Juni 1882 folgendes Ergebniß:

	Zahl der Betriebe	Prozent aller Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Prozent aller beschäftigten Personen
Alleinbetriebe (außer Inhaber auch keine Kraftmaschine)	1 877 872	62,48	1 877 872	25,58
Gehilfenlose Betriebe (Inhaber allein mit einer Kraftmaschine oder mehrere Inhaber)	29 761	0,99	35 014	0,48
Kleinbetriebe (mit bis 5 Gehilfen)	1 000 661	33,30	2 576 092	35,09
Mittlere Betriebe mit 6—10 Hülfspersonen	43 237	1,44	346 941	4,73
Mittlere Betriebe mit 11—50 Hülfspersonen	43 952	1,46	891 623	12,15
Großbetriebe mit 51—200 Hülfspersonen	8 095	0,27	742 688	10,12
Großbetriebe mit 201—1000 Hülfspersonen	1 752	0,06	657 399	8,95
Großbetriebe mit über 1000 Hülfspersonen	127	0,00	213 160	2,90

Faßt man Mittel- und Großbetriebe im Gegensatz zu den Kleinbetrieben zusammen, so sind erstere vorherrschend im Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Ihnen folgen die chemische Industrie und die polygraphischen Gewerbe mit 76 % aller hieher gehörigen Gewerbe, sodann Papierindustrie mit 78, Metall- (außer Eisen-) industrie, Maschinen-, Instrumentenindustrie mit 64, Textilindustrie mit 51, Gewerbe für Nahrungs- und Genußmittel mit 37, Eisenverarbeitung mit 30, Verarbeitung von Holz- und Schnitzstoffen mit 22 %.

Tritt demnach die konzentrirte Großindustrie in Folge der starken Ausbreitung der Hausindustrie in Deutschland noch zurück, so hat sie doch seit 1875, für welches Jahr ebenfalls eine Gewerbezählung vorliegt, bedeutende Fortschritte gemacht. 1875 zählte man 7 800 Betriebe mit mehr als je 50 Arbeitern, 1882 9 974; mit mehr als 5 Personen im ersteren Jahre 69 550 Betriebe mit 2,3 Millionen Menschen, 1882 96 824 mit 2,8 Millionen. In der Gegenwart ist, wie die starke Zunahme der Aktiengesellschaften (vgl. § 61 Anm.) und der Kartellirung (vgl. § 74) beweist, die Konzentration jedenfalls schon weiter vorgeschritten.

In Bezug auf die Thatsachen der Produktionssteigerung, die das Anwachsen des Großbetriebes begleitet, sei auf die Erhöhung der Produktion von Kohle, Eisen, Baumwolle verwiesen (vgl. § 51 Anm.), auf deren Produktionsgebieten namentlich in England und Amerika sich vor Allem die Tendenz zum Großbetrieb verwirklicht hat. In Deutschland betrug das Ergebniß der Arbeitsleistungen in Bergwerksbetrieben 1871—75 183, im Jahre 1890 264 Tonnen Bergwerksprodukte auf den Kopf der beschäftigten Arbeiter. Im Hüttenbetrieb war in denselben Zeiten das Verhältniß 57 zu 114 Tonnen. Im wichtigsten Hüttenbetrieb, dem des Roheisens, ist die mittlere Belegschaft 1871—75 24 906 in 218 Betrieben, im Jahre 1890 24 846 in 108 Betrieben, die Produktion dort 1 945 700 Tonnen, hier 4 658 500 Tonnen.

Das Herabgehen der Kosten bei gleichzeitiger Steigerung der Produktivität wird durch folgende, dem unten angegebenen Werke von Schulze über den Großbetrieb entnommenen Uebersichten dargethan, die für die Entwicklung der englischen Baumwollindustrie kennzeichnend sind.

		1779	1830	1860	1882	Jan. 1892
Preis eines Pfundes Garn Nr. 40	in engl. Pfennigen. Ein Penny = 8,3 deutschen Pfennigen.	192	14 1/2	11 1/2	10 1/2	7 3/4
Preis der Baumwolle (18 Unzen)		24	7 3/4	6 7/8	7 1/8	4 7/8
Preisunterschied . .		168	6 3/4	4 5/8	3 3/8	2 7/8

Ferner:

Jährliche

	Garnerzeugung in 1000 engl. Pfund	Zahl der Arbeiter in Spinnereien	Erzeugtes Garn pro Kopf in engl. Pfund	Kosten der Arbeit Arbeit pro Kopf in deutschen Pfennigen	Durchschnittlicher Jahresverdienst pro Arbeiter in Mark
1819—21	106 500	111 000	968	53,1	533
1829—31	216 500	140 000	1 546	34,9	546
1844—46	523 300	190 000	2 754	19,1	572
1859—61	910 100	248 000	3 671	17,4	650
1880—82	1 324 900	240 000	5 520	15,8	884

Zur Ergänzung dieser letzteren Uebersicht bedarf es noch eines Hinweises auf die mit der Vervollkommnung der Betriebe eingetretene Verkürzung der Arbeitszeit, die in den englischen Spinnereien gegenwärtig nur 54 1/2 Stunden in der Woche gegen 72 Stunden in den dreißiger Jahren beträgt. Geht hieraus bereits die Thatsache hervor, daß auch die Lebenshaltung der im Großbetriebe Beschäftigten sich mit dessen vollkommenerer Entfaltung verbessert, so wird sie noch durch zahlreiche andere Thatsachen und Erfahrungen gestützt. Es genügt darauf zu verweisen, daß alle sozialpolitischen Maaßnahmen (Kürzung der Arbeitszeit, Schutz der Kinder, jugendlicher Personen und Frauen, die Versicherungsgesetzgebung, staatliche Ueberwachung der Arbeitsräume und Prüfung in gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf Unfallgefahren), mit der Berücksichtigung der Arbeit in den Fabriken beginnnen (Fabrikgesetzgebung!) und nur langsam und unter großem Widerstande ausgedehnt werden auf die Kleinbetriebe, deren Arbeitsverhältnisse zumal in Konkurrenz mit der Großindustrie sich zu den ungünstigsten gestalten, die überhaupt gegeben sind. Man vgl. zu diesem Punkte die Berichte der Fabrikinspektoren, die Schriften des Ver. f. Sozialp. über deutsche Hausindustrie, Bd. 39—42; Thun, Die Industrie am Niederrhein 1879; Sax, Hausindustrie in Thüringen 1884—1888; Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus 1883.

Literatur: Wie bei § 64. Ferner: Mohl, Ueber die Nachtheile des fabrikmäßigen Betriebs der Industrie im Archiv für Pol. Oek. 1835; Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart I, 1871, S. 100; derselbe, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Noth 1889, insbes. S. 14 ff.; v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden I, S. 1 ff.; II, S. 280 ff.; derselbe, Der Großbetrieb, ein wirthschaftlicher und sozialer Fortschritt 1892; H. Losch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung 1892; Jannasch, Die europäische Baumwollindustrie 1882; Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter 1879, I, S. 132 ff.; Mataja, Großmagazine und Kleinhandel 1891.

§ 68. **Der Maschinenbetrieb.** 1. Unter den Vortheilen, welche dem Großbetriebe zufallen, ist der bedeutungsvollste der der Anwendbarkeit von Maschinen. Die Verwandlung des Werkzeugs, welches nur eine bessere Kraftausstattung menschlicher Gliedmaßen bewirkt und den Erfolg stets noch von der Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters abhängig sein läßt, in die Maschine, bei welcher die bewegende Kraft nicht mehr von Menschen ausgeht und Umfang wie Art der Ausführung des Produktes mechanisch bedingt sind, bewirkt eine Umgestaltung der Technik des Produktionsprozesses, die umso vollständiger ist, je wirksamer die verwendete Triebkraft (Thier, Wasser, Wind, Dampf, Elektrizität), und je mehr es gelungen ist, die Arbeitsverrichtungen in Theilprozesse aufzulösen, welche eine mechanische Ausführung durch maschinelle Kraft gestatten. Die Anwendung der Maschine bedeutet daher einen Ersatz menschlicher Arbeitskraft, aber nicht bloß einfachen Ersatz, sondern einen solchen durch ein Mittel gesteigerter Leistungsfähigkeit. Die sich daraus ergebenden Vortheile treten zunächst im technischen Prozeß hervor: größere Kraft, größere

Freiheit und Schnelligkeit der Ausführung, Gleichmäßigkeit und Gleichförmigkeit der Leistung stehen in der Maschine zur Verfügung und gestatten die Ausführung von Produktionen, die früher unausführbar oder nur in mangelhafterer Ausführung möglich waren, sowie die Ausführung größerer Mengen von Produkten mit gleichem Zeit- aber geringerem menschlichem Arbeitsaufwand. Daran schließt sich der wirthschaftliche Vortheil einer günstigeren Gestaltung des Verhältnisses von Produktionskosten und Produkt, die Produktion wird verbilligt. Die Anwendung dieses technisch vollkommensten Produktionsmittels setzt aber ein größeres Anlagekapital zur Beschaffung der Maschine, ein größeres Betriebskapital zur Beschaffung der von der Maschine zu verarbeitenden größeren Mengen von Roh- und Hilfsstoffen, ein größeres Absatzgebiet zur Aufnahme der gestiegenen Produktenmenge und dadurch eine größere technische und kaufmännische Leistungsfähigkeit des Unternehmers voraus. Sie drängt daher nothwendiger Weise zum Großbetrieb und kann nur von diesem voll ausgenützt werden.

2. Machen sich bereits die angedeuteten technischen Wirkungen der maschinellen Produktion als günstige Folgen bemerkbar, so treten noch andere in der gleichen Richtung hinzu. Die Verminderung menschlicher Arbeitskräfte in Folge der Einführung von Maschinen in einzelnen Produktionszweigen ermöglicht die Erweiterung der Arbeit in anderen Produktionen; die Minderung der relativen Produktionskosten verbilligt die Produkte. Dadurch wird die Grundlage einer reichlicheren Gesammtproduktion und Bedürfnißbefriedigung geschaffen. Die gesteigerte Produktivität des Maschinenbetriebs gewährt ferner die Möglichkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit und einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Das Maaß, in welchem diese Möglichkeiten sich verwirklichen, hängt von der Stärke ab, mit der die verschiedenen wirthschaftlichen Interessen sich im Verkehre geltend machen können. Während im Allgemeinen der Vortheil einer Erweiterung der Produktion aus einer Verbilligung der Produkte durch den Wettbewerb der Produzenten erzwungen wird, (vgl. § 71) tritt regelmäßig eine Verbesserung der Lage der Arbeiter mit der Einführung des Maschinenbetriebs nicht ein und wird erst allmählich durch Uebertragung der Wirkungen der maschinellen Produktion (Verbilligung der Produkte, Erweiterung der Produktion u. s. w.) und durch die innerhalb des Großbetriebs wachsende Macht der Arbeiter (vgl. § 67,5) erreicht.

3. Als unmittelbare Folge der Einführung von Maschinen in eine bisher als Werkzeugbetrieb organisirte Produktion treten vielmehr hervor: Arbeitslosigkeit der durch die Maschinen verdrängten Arbeiter und Herabsetzung der wirthschaftlichen Lage der im Maschinenbetrieb beschäftigten Arbeiter. Die erstere Folge ist leicht verständlich. Sie wird für die davon Betroffenen nicht minder schwer dadurch, daß in Folge der Anwendung von Maschinen ein erhöhter Arbeitsbedarf entsteht: 1) zur Hervorbringung der Maschinen selbst; 2) zu allfälliger Vermehrung der Produktion bei steigender Nachfrage nach den im Preise sinkenden Produkten der Maschine; 3) in denjenigen Produktionen, welchen sich die Nachfrage vermöge der Ersparnisse zuwendet, welche die Verbilligung der Maschinenprodukte hervorruft. Denn es ist weder die Uebereinstimmung dieses Arbeitsbedarfs der Art und der Größe nach mit den Arbeitsentlassungen in Folge des Maschinenbetriebs, noch die Möglichkeit sichergestellt, daß dieser etwaige Arbeitsbedarf den arbeitslos Gewordenen zu Gute kommt, da räumliche und zeitliche Unterschiede hier eine entscheidende Rolle spielen. Weniger begründet erscheint auf den ersten Blick die Meinung, daß die wirthschaftliche Lage der Arbeiter in Maschinenbetrieben sich zunächst ungünstig gestalte. Es wirken jedoch in dieser Richtung ein: 1) die Veränderung im Arbeitsprozeß, welche die Einführung von Frauen- und Kinderarbeit zur Bedienung der Maschine gestattet, also schwächere Arbeitskräfte in Wettbewerb mit den bisherigen Arbeitern treten läßt; 2) die

Intensifikation der Arbeit, welche an den gleichmäßigen und raschen Gang der Maschine geknüpft ist; 3) das Streben der Unternehmer nach möglichster Ausdehnung der Arbeit zum Zwecke einer rascheren Amortisation des in der Maschine angelegten und gebundenen Kapitals (vgl. § 50) und nach möglichst intensiver Ausnützung der namentlich bei der ersten Einführung von Maschinen günstigen Konjunkturen. Der Widerstand gegen diese ungünstigen Wirkungen der Einführung von Maschinen ist umso weniger erfolgreich, als ja das Angebot an Arbeit gerade in diesem Augenblick durch die nothwendig werdenden Entlassungen vermehrt wird.

4. Auf die Dauer allerdings bringen auch in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft die Vortheile des Maschinenbetriebs für die Gesammtheit durch und zwar umso mehr, je mehr die Organisation der Volkswirthschaft zu Großbetrieben und damit zu den günstigsten Bedingungen der gegebenen Technik fortschreitet.

Literatur: Engels, Lage der arbeitenden Klassen Englands, 1844, 2. Aufl. 1892, S. 137 ff.; Marx, Kapital I, 13. Kap.; Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 578 ff.; Roscher, Volkswirthschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie in Ansichten der Volkswirthschaft, 1861, S. 173; derselbe, System III, S. 556; Marshall, Principles S. 309; Block, Science économique I, S. 453; Losch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung, 1892 (Uebersicht über technische Produktionsmöglichkeiten); v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, 1892.

Thatsächliches zur Ausbreitung der Maschinenanwendung und ihrer Wirkung: Engel, Zeitalter des Dampfes in Ztschr. d. preuß. statist. Bureaus 1879 (auch selbständig, Berlin 1880); David A. Wells, Recent Economic Changes, New-York 1891.

Ueber die Maschine im Kleinbetrieb: H. Grothe, Ueber die Bedeutung der Kleinmotoren für das Kleingewerbe im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1884; Albrecht, Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen ebenda 1889; Kucke, Die Kraftmaschinen des Kleingewerbes, Berlin 1887.

II. Extensive und intensive Wirthschaftsbetriebe.

§ 69. 1. Die Verbindung der Produktionsfaktoren ist ihrem quantitativen Verhältniß nach innerhalb gewisser Grenzen für jede einzelne Produktion veränderlich. Es ist z. B. die Produktion von Getreide auf einem Acker von gegebener Größe möglich unter geringem Arbeitsaufwand für Bestellung und Saat, oder unter sorgfältiger Jätung, Bearbeitung des Bodens mit dem Dampfpflug und starker Düngung. Je nachdem man die eine oder andere Art der Verbindung der nothwendigen Produktionsfaktoren wählt, wird die Größe des Produktes, das man gewinnt, aber auch die Größe der aufgewandten Sachgüter und Arbeitsleistungen, d. h. die Größe der Produktionskosten verschieden sein. Im ersteren Falle des obigen Beispiels wird der Ertrag gering, aber auch der Produktionskostenaufwand klein sein, während im zweiten Falle beide Faktoren wachsen. Das Abwägen von Ertrag und Kosten macht, wie an früherer Stelle gezeigt wurde, das wirthschaftliche Element der Produktion aus und es ist unter mehreren technisch möglichen Produktionswegen derjenige wirthschaftlicher Weise zu wählen, welcher dauernd den größten Ueberschuß des Ertrags über die Kosten sichert. Bei der Produktion für den Verkehr sind hiefür entscheidend die Tauschwerthgrößen des Ertrags und der Kosten und die Produktion geht darauf aus, nicht die höchsten Werthe im Produkt zu erzielen oder die geringsten Werthe in den Kosten zu bezahlen, sondern die im Verhältniß zu den erreichbaren Produktenwerthen geringsten Kosten aufzuwenden. Mit Rücksicht hierauf lassen sich zwei Formen der Wirthschaftsbetriebe scheiden, die als die der Extensität und Intensität einander gegenüberstehen.

2. Extensive Wirthschaftsbetriebe sind jene, in welchen billigere, aber auch weniger ergiebige Produktionsmittel verwendet werden; intensive jene, welche werthvollere, aber ergiebigere Produktionsmittel anwenden. Diese Gegenüberstellung wirthschaftlicher Betriebsformen ist vor Allem in der Landwirthschaft üblich, wo die Ausnützung von Grund und

Boden in den mannigfaltigsten Formen vor sich gehen kann, wirthschaftlicher Weise aber stets auf die eine oder andere beschränkt bleibt. Hier hat man extensiv jene Bewirthschaftung genannt, welche dem Boden wenig Kapital und Arbeit zusetzt, intensiv dagegen jene, welche durch wachsende Kapitals- und Arbeitsverwendung dem Boden größere Erträge abzuringen sucht. Diese Betriebe sind theuer, jene billig. Welche Betriebsform zu wählen ist, hängt von dem Preise ab, den die Einheit des Produktes erzielt. Wenn extensiver Betrieb auf einem Acker bestimmter Größe bei 150 Mark Kosten einen Ertrag von 200 Hektoliter, intensiver Betrieb bei 9000 Mark Kosten einen solchen von 3500 Hektoliter giebt, so würde bis zu einem Preise von 2,80 Mark und weniger für den Hektoliter der extensive Betrieb der wirthschaftlicher Weise allein anwendbare sein.

3. Die Anwendbarkeit dieser Charakteristik der wirthschaftlichen Betriebsformen ist aber nicht auf die Landwirthschaft beschränkt. Gleichartige Gegensätze existiren auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion und des Verkehrswesens. So steht im Gewerbebetrieb dem Unternehmer häufig die Wahl offen zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit, Hausindustrie und Fabrikindustrie. Die erstere Betriebsform ist jeweils diejenige, welche die geringere Kapitalsanlage und namentlich eine geringere Bindung der Kapitalsform erfordert, aber auch eine geringere Leistungsfähigkeit aufweist, sie ist die extensivere gegenüber dem Maschinenbetrieb. In gleicher Weise stehen sich gegenüber lange und kurze Arbeitszeit, niedriger und hoher Lohn mit geringer Leistung in dem ersteren, erhöhter Leistung in dem letzteren Falle. Steht in den vorerwähnten Fällen die Kapitalsintensität in Frage, so in diesen die Arbeitsintensität. Ob der Unternehmer in dem einen, wie in dem anderen Falle die Intensität der Extensität des Betriebes vorzieht, ist von dem jeweiligen Verhältniß der Produktionskosten zum Ertrage abhängig.

Aehnlich stehen im Verkehrswesen, namentlich im Transportverkehr, häufigere und raschere Verbindungen, Ersatz einfacherer Transportformen durch wirkungsvollere (z. B. Post durch Eisenbahn, Segelschiff durch Dampfschiff), also Betriebe, welche einen größeren Kapital- oder Arbeitsaufwand erfordern, in einem Abhängigkeitsverhältniß von dem Ertrage und es wird, wenn die technische Möglichkeit eines intensiveren Betriebes gegeben ist, seine Anwendung doch erst dann erfolgen, wann er auch der wirthschaftlich lohnendere ist.

4. Extensität und Intensität sind daher Gegensätze der Betriebsformen, welche sich über die ganze Volkswirthschaft erstrecken, und es geschieht daher nicht mit Unrecht, wenn diese Begriffe auch auf das Ganze der Volkswirthschaft Anwendung finden, um hervorzuheben, daß in ihren einzelnen Theilen Extensität oder Intensität vorherrscht. Der allgemeine Gang der volkswirthschaftlichen Entwicklung ist der aus der Extensität zur Intensität. Letztere ist ja an zwei Voraussetzungen gebunden: Vermehrung der Kapitalgüter und der Arbeitskräfte, also der Bevölkerung. Jeder intensivere Betrieb erfordert einen größeren Aufwand an Kapital oder Arbeit, wobei im letzteren Falle allerdings die Intensifikation (Verdichtung) gegebener Arbeit in der Zeiteinheit als ein besonderer Fall der Intensität erscheint. Eine weitere Voraussetzung intensiveren Wirthschaftsbetriebes ist das Wachsen der Absatzfähigkeit, das bewirkt wird entweder durch räumliche Ausdehnung des Absatzes oder durch das Wachsthum der Bevölkerung auf gegebenem Gebiete oder durch das Steigen des Verbrauchs bei gegebener Bevölkerung. Man könnte auch innerhalb dieser drei Formen des Absatzwachsthums selbst Extensität und Intensität scheiden, sie pflegen sich auch in dem geschichtlichen Entwicklungsgang der Volkswirthschaft in diesem Stufengang zu folgen, aber immer nur in der Weise des Ueberwiegens der einen oder anderen Form. Das Wachsthum der Verbrauchsintensität als Sporn zu größerer Produktionsintensität ist allerdings bis jetzt noch ziemlich wirkungslos geblieben; vgl. § 134 Anm.

5. Während privatwirthschaftlich der Fortschritt zu intensiverem Betrieb eine Frage der

Rentabilität des Letzteren ist, kann für die volkswirthschaftliche Betrachtung nur die Produktivität entscheidend sein. Jeder intensivere Betrieb, der ein über das Maaß des Produktionsaufwandes hinaus steigendes Maaß von Produkten gewährt, bedeutet einen Kulturfortschritt — vorausgesetzt, daß die Produktion selbst auf Kulturgüter gerichtet und, was ja wirthschaftlicher Weise nicht geschehen dürfte, die Produktionsmittel und Arbeitskräfte nicht werthvolleren Anlagen entzogen sind. Wie die gesammte Produktion, so ist auch der Fortschritt zu intensiverer Produktion in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft von der Leitung der Unternehmer und von dem Gewinninteresse der Vermögensbesitzer abhängig.

Literatur: Schäffle, Ges. System II, S. 192 ff.; Roscher, System II, S. 69 ff.; Sax, Die Verkehrsmittel, 2. Bd., S. 304; Marx, Kapital, 15. Kap.; Dühring, Nationalökonomie, S. 80 ff.

Dritter Abschnitt. Das regelnde Prinzip der Produktion und des Erwerbs.

§ 70. **Das Wesen des freien Wettbewerbs.** 1. In einer Wirthschaftsorganisation, die unter Ausschluß des Verkehrs eingerichtet ist, wie in der hauswirthschaftlichen und gemeinwirthschaftlichen Produktion, sind die auf den eigenen Bedarf und die Verfügung über die eigenen Produktionsmittel gegründeten Erwägungen des Wirthschaftsleiters für die Ordnung der Produktion maaßgebend. Die Richtung, welche die Produktion einschlägt, die Größe des Produktes, die darauf verwendeten Mühen und Kosten werden innerhalb des Spielraumes, den die sachlichen Produktionsmittel, die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und die Erkenntnißwege gewähren, bestimmt durch die von dem Wirthschaftsleiter empfundenen Bedürfnisse und deren Ordnung. Das wirthschaftliche Interesse hat hier keinen anderen Charakter als den der Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips in Produktion und Konsumtion der einen Wirthschaft, die einem einheitlichen Plan und einer einheitlichen Leitung untersteht. In der verkehrswirthschaftlichen Organisation fehlt eine solche von einem Punkte aus zu überschauende und gerichtete Ordnung. In den mit einander verkehrenden Wirthschaftseinheiten wird nicht mehr nur das konsumirt, was von ihnen produzirt wurde, es produzirt vielmehr in der Regel jede Wirthschaft nur für den Verbrauch der anderen und vereinigt die selbst benöthigten Verbrauchsgüter durch den Tauschverkehr mit vielen einzelnen Produzenten. Die Produktion von Gütern und die Konsumtion dieser Güter fallen mithin hier auseinander. Die Produktion liegt in den Händen von untereinander unabhängigen Unternehmern, deren Interesse zunächst nur auf den günstigsten, d. h. theuersten Absatz ihrer Produkte im Tauschverkehr gerichtet ist. Sie stehen den ebenfalls getrennten, d. h. von einander unabhängigen Verbrauchern gegenüber, welche das Interesse haben, die produzirten Güter möglichst günstig, d. h. billig zu erwerben. Das Objekt des wirthschaftlichen Interesses ist demnach hier nicht das, den Gleichgewichtszustand zwischen Konsumtion und Produktion in wirthschaftlicher Weise aufrecht zu erhalten, sondern unmittelbar nur das der Wahrung des eigenen wirthschaftlichen Erfolges im Tauschverkehr, die Erzielung günstiger, d. h. vom Standpunkt des Verkäufers hoher, vom Standpunkt des Käufers niedriger Preise.

2. Die Grundlagen dieser Organisation sind, wie schon früher betont worden ist, (vgl. § 9): Arbeitstheilung, Sondereigenthum und Vertragsfreiheit. Die Bedeutung dieser Faktoren für die volkswirthschaftliche Ordnung des Verkehres ist ebenfalls bereits erörtert worden. Die Ordnung des Eigenthumsrechtes und des für die Begründung der wirthschaftlichen Beziehungen auf Verträge und für den möglichen Inhalt dieser Verträge maaßgebenden Verkehrs- und Personenrechtes bestimmen die Grenzen, innerhalb deren das wirthschaftliche Interesse der Einzelnen sich im Tauschverkehr zur Geltung bringen kann.

Die Entwicklungstendenz in der Ordnung dieser Rechtsverhältnisse während der letzten hundert Jahre ging dahin, die Freiheit des Einzelnen in der Geltendmachung seines wirthschaftlichen Interesses möglichst wenig zu beschränken (vgl. §§ 32—34).

Die Wahrung der Freiheit des Eigenthumes und der Person in vollstem Umfange hätte folgende Wirkungen: 1) Jede Person kann über die ihr eigenthümlichen Güter, Produktionsmittel und Gebrauchsgüter, sowie über ihre Arbeitskraft verfügen wie sie will. Ob sie sie zu Produktionen verwenden will, in welcher Richtung und in welchem Umfang, wo sie produziren will und welches die Art des Betriebes sein soll, bleibt ihr zu entscheiden überlassen (Gewerbefreiheit, Freiheit der Niederlassung, Freiheit der Wanderung). 2) Jedem gehört zu freier Verfügung das Produkt, das er mit seinen Produktionsmitteln und Arbeitskräften hergestellt hat oder das er unter Einlage seines Vermögens durch dritte Arbeitskräfte hat herstellen lassen, die er gegen vertragsmäßig vereinbarte Entschädigung in seinen Dienst genommen hat. 3) Soweit eine Verwerthung des Eigenthums (an Produktionsmitteln oder Produkten) im Tauschverkehre erfolgt, beruht sie auf freier Vereinbarung, d. h. die Art, wie die Höhe der gegenseitigen Leistungen ist in das Ermessen der betheiligten Wirthschaftseinheiten gelegt und von ihrem wirthschaftlichen Interesse und der Geltendmachung desselben abhängig. Da in der arbeitstheilig gegliederten Volkswirthschaft Jedermann fremde Produkte und fremde Arbeitskräfte benöthigt, gestaltet sich unter der Herrschaft der Freiheit des Eigenthums und der Person die Volkswirthschaft zu einem System von miteinander verkehrenden Wirthschaftseinheiten, deren Beziehungen frei vereinbarte, d. h. durch keinerlei Beeinflussungen seitens dritter Personen gehemmte oder regulirte Verträge zu Grunde liegen, für deren Schließung und Lösung das jeweils erkannte wirthschaftliche Interesse maaßgebend ist. Dieses wird dadurch zum ausschließlichen Regulator des Verkehrs und findet, da es sich um fortgesetzten Tauschverkehr von Gütern oder Leistungen handelt, seinen Ausdruck in den Preisen, die für letztere gefordert bezw. geboten werden. Wenn hiebei sowohl auf Seite der Produktion, wie auf Seite der Konsumtion die erwähnten thatsächlichen und Rechts-Grundlagen für die individuellen Unternehmungen bestehen, d. h. sowohl rechtliche, wie solche Monopole fehlen, die auf einem Zusammenschluß der in gleichartiger Richtung thätigen Wirthschaftseinheiten beruhen, dann bildet dieses System der Volkswirthschaft zugleich ein System des freien Wettbewerbs, indem jede Wirthschaftseinheit in Konkurrenz mit anderen gleichartige Ziele verfolgenden Wirthschaftseinheiten ihr wirthschaftliches Interesse zur Geltung bringt.

3. Das privat- oder verkehrswirthschaftliche System der Wirthschaft ist stets bis zu einem gewissen Grade auch ein System des freien Wettbewerbs, da ein vollkommener Ausschluß des letzteren nur möglich wäre durch Ausschluß des Verkehres überhaupt oder durch Reduktion der miteinander verkehrenden Wirthschaftseinheiten auf zwei, ein Fall, der praktisch keine Bedeutung hat. Allein sowohl das Gebiet, auf dem die im Tauschverkehr gleichartige Interessen verfolgenden Produzenten und Konsumenten konkurrirend, wettbewerbend, auftreten können, wie das Maaß, in dem sie ihr wirthschaftliches Interesse, Produktion und Absatz zu höchsten Preisen auf der einen, Kauf zu den niedrigsten Preisen auf der anderen Seite, verwirklichen können, wird durch die thatsächlichen und die rechtlichen Verhältnisse, durch Sitte und Gewohnheit, durch Irrthum und Zwang wesentlich beeinflußt. Eine vollkommen unbehinderte freie Konkurrenz der, nur vom wirthschaftlichen Interesse geleiteten Individuen, welche dem Einzelnen die schrankenlose Verwerthung seines Eigenthums und die durch keine anderen, als die wirthschaftlichen Interessen beeinflußte Vertragsschließung gestattete, hat niemals bestanden. Wohl aber sind die Rechtsschranken und auch manche der in Sitte und Gewohnheit gelegenen Grenzen, die der individuellen Freiheit in der Verwerthung der Arbeitskraft und des Eigenthums gezogen

waren, in der Gegenwart in großem Maaße verschwunden, so daß die Tendenzen eines solchen Systems sich stärker bemerkbar machen konnten. Im Folgenden sollen diese Tendenzen in wirthschaftlich-technischer Hinsicht und in sozialer Beziehung geprüft und soll gezeigt werden, welches die gegebenen Schranken für eine volle Verwirklichung jener Tendenzen sind.

Literatur: Simonde de Sismondi, Nouveaux Principes d'Économie politique 1827, I S. 403, II S. 336; Roscher, System I, S. 213; Mill, Pol. Oek., II. B., 4. Kap.; Knies, Pol. Oek., insbes. S. 223 ff.; Wagner, Grundlegung, III. Kap., 2. Hauptabschn.; Schäffle, Ges. System II, S. 25; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus, S. 497; derselbe, Bau und Leben III, S. 417 ff.; Dühring, Nationalökonomie S. 130; Stein, Volkswirthschaftslehre, 3. Aufl., S. 418, Cohn, System I, S. 394 ff., dazu 1. Kap. desselb. Abschn.; Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen 1881, S. 172 ff.; Lange, Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1879; Hitze, Kapital und Arbeit 1880, 2.—5. Vortrag. Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei und die Partei der Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 in Z. f. Stw. 1873, S. 502; derselbe, Hdb. I S. 47, II S. 513; Planck, Manchesterthum und deutsche Berufe 1875.

Ausschließliche oder vorwiegend individualistische Auffassung zeigen: A. Dunoyer, Liberté du travail, Paris 1845; Fr. Bastiat, Harmonies économiques, Paris 1850 u. öfter; M. Wirth, Nationalökonomie 1. Bd. 5. Aufl. 1881, 2. Bd. 4. Aufl. 1882; Prince-Smith, Art. Handelsfreiheit in Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirthschaft; Emminghaus, Art. Konkurrenz ebenda; Böhmert, Art. Gewerbefreiheit ebenda; Francis Walker, Political economy, New-York 1889, S. 186 ff. u. 261 ff.; Mackay, A plea for liberty, 2. Aufl. 1891; William Graham Sumner, What social classes owe to each other, London 1885 (deutsch von H. Barth); Wolff, Zur Lehre von der Konkurrenz in Vierteljahrsschrift f. Volksw. Politik und Kulturgesch., 1877; Block, Science économique I, S. 471; J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892.

Vom Standpunkt sozialistischer Kritik: L. Blanc, Organisation du travail, 1841 u. öfter; Marlo, System der Weltökonomie 2. Aufl. I S. 156 ff., 246 ff., II S. 59 ff.; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände, 1842; derselbe, Soziale Briefe an von Kirchmann, 1.—4., Berlin 1850—51, 2. u. 3. neu aufgelegt unter dem Titel „Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Berlin 1875, 1. in der Rodbertus Gedanken reproduzirenden Schrift von Zeller, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände, Berlin 1885; derselbe, Das Kapital, Berlin 1884; derselbe, Zur Beleuchtung der sozialen Frage II, Berlin 1885; Marx, Zur Kritik der Pol. Oek., Berlin 1859; derselbe, Das Kapital, Kritik der Pol. Oek., 1. Bd., 4. Aufl., 1886, 2. Bd. 1885; Marx, und Engels, Das kommunistische Manifest, 1849 und öfter; Engels, Herrn E. Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 1886, S. 137 ff.; derselbe, Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 1882 u. öfter; Lassalle, Kapital und Arbeit, 1861; Bebel, Die Frau und der Sozialismus insbes. S. 229 ff.; Kautsky, Das Erfurter Programm 1892.

§ 71. **Die wirthschaftlich-technischen Folgen des freien Wettbewerbs.** 1. In der verkehrswirthschaftlichen Wirthschaftsorganisation sind die Unternehmer die Träger der Produktion (vgl. § 58). Ihnen fällt die Aufgabe der Versorgung der Volkswirthschaft mit Gütern zu, sie ermitteln den Bedarf an Gütern und vermitteln die Bedürfnißbefriedigung, indem sie ihre Arbeitskräfte und Produktionsmittel zur Herstellung der Güter, nach welchen Bedarf vorhanden ist, verwenden. Sie thun es aus wirthschaftlichem Interesse und thun es nur dann, wenn die Herstellung der Güter zu einem Preise erfolgen kann, der hinter dem zurückbleibt, welchen die Güter im Tauschverkehr erzielen. In dieser Preisdifferenz liegt ihr Gewinn verborgen und um seinetwillen unternehmen sie die Produktion. Die Produktion wird daher hier durch die Aussicht auf Gewinn regulirt. Sie unterbleibt, wo solche Aussicht nicht gegeben ist, sie wird vorgenommen, wo sie sich eröffnet. Wenn die verkehrswirthschaftliche Wirthschaftsorganisation zugleich dem freien Wettbewerb vollen Spielraum läßt, d. h. der Verwerthung des Eigenthums und der Arbeitskräfte keine auf der Rechtsordnung oder in der Gesellschaftsverfassung beruhenden Hindernisse in den Weg legt, dann ist ein Zustand gegeben, in dem die Regelung der Produktion ausschließlich nach diesem wirthschaftlichen Interesse vor sich gehen kann und wird. Vermöge der Gliederung der Volkswirthschaft in eine große Zahl von Unternehmern bzw. von Personen, die über Pro-

duktionsmittel und Arbeitskräfte verfügen, sind stets eine große Menge Menschen, thatsächlich alle, die in rein wirthschaftlichem Erwerbe ihren Beruf finden, vorhanden, welche ihre Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit richten, durch Verwerthung ihrer Produktionsmittel und Arbeitskräfte einen Gewinn zu machen, und welche bereit sind sie zu einer Produktion zu verwenden, wenn ihrer Erkenntniß gemäß die Aussicht dazu gegeben ist. Eröffnet sich eine solche, so wenden sich ihr sogleich von vielen Seiten Unternehmer, Kapitalien und Arbeitskräfte zu, die alle Verwerthung in derselben Richtung suchen, durch Produktion des Gutes, nach dem eine Nachfrage entstanden ist, welche die Preise erhöht oder überhaupt einen Preis erwarten läßt, bei dem mit Gewinn produzirt werden kann.

2. Daraus ergeben sich wichtige Folgen für die Gestaltung der ganzen Volkswirthschaft im Gegensatz zu einer solchen Ordnung des Wirthschaftslebens, in der der Produktion Schranken gesetzt, die Bewegung der Kapitalien oder der Arbeitskräfte gehindert sind:

1. Die Produktion wird mannigfaltiger und umfangreicher werden, da die Aufmerksamkeit aller über Kapital und Arbeitskraft Verfügenden auf die Möglichkeit ihrer zweckmäßigen Verwerthung im eigensten Interesse der Besitzer gerichtet, mithin der stärkste Antrieb zur Produktion gegeben ist.

2. Die Preise für alle Produkte, für die Benützung von fremden Kapitalien und für Arbeitskräfte werden ausgeglichen und auf das durch die gesammten Umstände bedingte niedrigste Maaß herabgedrückt werden. Denn wo die Preise so hoch stehen, daß unter Berücksichtigung aller Umstände ein mehr als durchschnittlicher Gewinn, Kapitalzins oder Arbeitslohn erzielt wird, werden Unternehmer, Kapitalien und Arbeitskräfte hinströmen, welche von dieser Gunst der Lage Vortheil ziehen wollen, und werden durch ihr Angebot bewirken, daß die Preise auf das Durchschnittsmaaß gemindert werden.

3. Eben dieser Antrieb wird zu einer Steigerung in der Arbeitstheilung, wegen der damit verknüpften Produktionsvortheile, zu einer Entwicklung der Technik und Vervollkommnung der Produktion führen, da jeder Produzent trachten muß, seinen Konkurrenten durch bessere Technik und bessere Oekonomik des Betriebes in der Qualität und im Preise aus dem Feld zu schlagen.

4. Die Möglichkeit ungehinderter Kapitalverwerthung wird den Kreditverkehr steigern, indem auch jene, welche selbst nicht produziren können, doch durch Bereitstellung ihres Kapitalbesitzes, durch Darlehensgewährung an den Vortheilen der Produktion Antheil haben wollen.

5. Diese Entwicklung der Produktion hat zur Folge eine Vermehrung des Kapitals und damit eine Verbesserung der einen unentbehrlichen Grundlage steigender Produktivität der Volkswirthschaft.

6. Sodann schließt sich an eine allgemeine Verbilligung der Produkte in Folge dieser Produktionsausdehnung eine reichlichere Versorgung der Menschen, eine Erweiterung des Güterverbrauchs und dadurch eine Ausdehnung der materiellen Grundlagen der geistigen und sittlichen Bildung des Volkes.

7. Diese Verbilligung der Produkte ist zugleich diejenige, die wirthschaftlicher Weise d. h. nach dem Stande der Produktionstechnik und der Marktverhältnisse die mögliche ist. Die Preise werden auf das nach der wirthschaftlichen Gesammtlage mögliche niedrigste Niveau sinken und dadurch zugleich das wirthschaftliche Prinzip vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus realisiren.

3. Allein an die verkehrswirthschaftliche und auf freien Wettbewerb gegründete Organisation der Volkswirthschaft knüpfen sich noch weitere Folgen an, die ein ungünstiges Urtheil über sie begründen:

1. Jede Wirthschaftsorganisation hat mit Elementen der Unsicherheit zu rechnen. Solche sind die Unmöglichkeit quantitativ genauer Bestimmung des Bedarfs an den einzelnen Güter-

arten, die Schwankungen in den aufzuwendenden Kosten gegenüber dem Voranschlage, die Aenderungen in der **Konjunktur** d. h. in der Gesammtheit der von dem Wirthschaftsleiter unabhängigen Verhältnisse, welche auf die Produktion, den Absatz und den Verbrauch der Produkte Einfluß gewinnen können (z. B. Verschiebung in den Ernteerträgnissen, Veränderungen in der Technik, in den Transportmitteln, in den öffentlichen Zuständen u. s. w.). Diese Elemente der Unsicherheit sind auch in der gemeinwirthschaftlichen oder hauswirthschaftlichen Organisation gegeben und machen daher die **Spekulation**, d. h. die Veranschlagung der wahrscheinlichen Wirkung der vom Wirthschaftsleiter unabhängigen Momente auf den Erfolg der Wirthschaftsführung, zu einem Bestandtheil jeder Wirthschaft. Allein während ihre Bedeutung in diesen Wirthschaftsformen zurücktritt, weil die Einheitlichkeit des Wirthschaftsplanes und die Vereinigung von Konsumtion und Produktion in demselben Wirthschaftskreise ihren Spielraum verengern, wird sie in der verkehrswirthschaftlichen und auf weitgehende Arbeitstheilung gegründeten Organisation zu einem wesentlichen Element der Wirthschaftsführung. Und während ihre ungünstige Wirkung dort dadurch ausgeglichen wird, daß ein einheitlicher Träger der wirthschaftlichen Verluste vorhanden ist, führt hier eine ungünstige Konjunktur oder Spekulation, die von der Gesammtheit der in der Volkswirthschaft Verbundenen leicht getragen werden könnte, oft die Vernichtung der wirthschaftlichen Existenz Einzelner herbei, weil sie diesen Ausgang allein zu tragen haben. Andererseits wieder wird der Einfluß einer günstigen Konjunktur oder Spekulation in einer größeren z. B. gemeinwirthschaftlichen Einheit von ihr als eine nicht wesentliche Förderung der wirthschaftlichen Wohlfahrt gegenüber dem planmäßig Gewollten erscheinen, während ein solcher Erfolg in der verkehrswirthschaftlichen Organisation zu einem alle planmäßige Arbeit an Bedeutung übertreffenden Glücksgewinn wird.

Dieser spekulative Charakter der Produktion und seine Wirkungen werden daher nicht durch den freien Wettbewerb hervorgerufen, sondern sind bereits mit der verkehrswirthschaftlichen Organisation gegeben, allein sie treten allerdings in dem Maaße stärker hervor, in welchem die Gelegenheit für den freien Wettbewerb wächst, indem der durch den Wettbewerb auf den einzelnen Produzenten ausgeübte Druck ihn veranlaßt, auch gewagtere und unsichere Unternehmungen zu beginnen. Dem dadurch für die Gesammtheit geschaffenen Vortheil der Vorsorge für Bedürfnißbefriedigungen entlegener Art steht die Steigerung des Risikos auf Seite der Produzenten und das Mißlingen der Spekulation gegenüber.

2. Eine unvermeidliche Folge des individuellen Wettbewerbs ist die zeitweilige Ueberschätzung des Bedarfs, indem nicht die Gesammtheit der Produzenten für die Deckung des Gesammtbedarfes aufkommt, sondern jeder Produzent bestrebt ist, den möglichst größten Theil des Gesammtbedarfs zu decken, so daß die Summe der Produkte die Aufnahmsfähigkeit des Marktes übersteigt und zur **Ueberproduktion** führt mit nachfolgendem Preissturz und dadurch bewirkter Verdrängung der schwächeren Konkurrenten und Stärkung der für ungünstige Konjunkturen widerstandsfähigeren Großbetriebe.

3. Die Bevorzugung der Großbetriebe gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben ist ferner eine Folge der bei jenen herrschenden relativ geringeren Produktionskosten, die ihnen den Wettbewerb erleichtern. Bevor sie aber Sieger bleiben, führen die bereits existirenden Betriebe geringerer Leistungsfähigkeit den Konkurrenzkampf mit allen Mitteln, da die Zurückziehung einmal angelegten Kapitals und in bestimmter Richtung geschulter Arbeitskräfte und die Neuanlage in anderen Unternehmungen schwierig und oft unmöglich ist.

4. Dieser Konkurrenzkampf führt zu unwirthschaftlichen Ausgaben (z. B. für Reklame) und zum Gebrauch unreeller Mittel, indem — statt mit den Mitteln besserer Qualität oder mit niedrigeren Preisen bei gleicher Qualität — mit Qualitätsverschlechterungen, mit Surrogaten, Fälschungen und Betrug lohnende Konkurrenzpreise aufrecht erhalten werden.

5. Da die Konsumenten in den meisten Fällen weder eine genaue Kenntniß der Waaren, noch eine solche des Verhältnisses ihrer Kosten zum Preise besitzen und namentlich bei gleichzeitigem Wechsel der Preise und der Qualitäten die Verschiebung in dem Verhältnisse nicht zu beurtheilen vermögen, ist in dieser Art des Wettbewerbs (concurrence illoyale, Schmutzkonkurrenz) eine große Gefahr für die Verschlechterung der Produktion gegeben, die den unlautersten Elementen den Sieg verbürgt.

6. Endlich ist dieser Ordnung der Produktion eigenthümlich, daß sie nicht auf die Herstellung der volkswirthschaftlich nützlichsten, sondern der privatwirthschaftlich rentabelsten Güter gerichtet ist. Die privatwirthschaftliche Rentabilität wird durch die Höhe der Preise festgestellt, auf diese übt aber nicht bloß die Nützlichkeit der Güter, sondern auch die Zahlungsfähigkeit der Käufer einen Einfluß aus, so daß durch diese die Produktion von der Erzeugung wichtiger Güter für nicht so zahlungsfähige Bevölkerungsschichten abgehalten wird (z. B. Mangel an guten Arbeiterwohnungen bei gleichzeigem Ueberfluß an Luxusbauten).

Literatur: Wie bei § 70.

§ 72. **Die sozialen Folgen des freien Wettbewerbs.** 1. Da der freie Wettbewerb auf einer Entfesselung der individuellen Initiative beruht, treten Rückwirkungen dieses Organisationssystems ein, welche die Bedeutung des Individuums in der Gesellschaft erhöhen. Da jeder in seinen Entschließungen frei ist und nur seiner eigenen Ueberlegung gehorcht, empfindet er den Erfolg als sein Verdienst, den Verlust als seine Schuld. Die Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Thun und Lassen wird ihm von Niemandem abgenommen. Das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit wird ein neuer Sporn zu reiflichster Ueberlegung und sorgsamstem Thun. Alle tüchtigen, wirthschaftlich und sozial bedeutsamen Kräfte werden dadurch gefördert: Ehrgeiz, Arbeitsenergie, Bildungstrieb, Aufmerksamkeit und sorgfältige Beobachtung der Veränderungen des wirthschaftlichen Lebens, Sparsamkeit, Wirthschaftlichkeit in der Verwendung aller Güter. Der Befähigte, mit größeren Anlagen und größerer Leistungsfähigkeit Begabte, vermag sich Erfolg zu erringen, wenn freier Wettbewerb ihm die Gelegenheit giebt, seine Kräfte in der ihm gelegenen und tauglich scheinenden Weise zu verwerthen. In der ganzen Gesellschaft erlangen alle Kräfte die Stelle, die ihnen vermöge ihres Verdienstes und ihrer Anstrengung gebührt, und diese Stellung entspricht dem Nutzen, den sie der Gesammtheit durch Verwerthung ihrer Fähigkeiten leisten.

2. Diese Wirkungen des freien Wettbewerbs sind auch da, wo der Eintritt der Einzelnen in die Konkurrenz sich nicht unter verschiedenen materiellen Voraussetzungen vollzieht, bedeutend abgeschwächt durch die oben erwähnten Einflüsse der Konjunktur und durch das Ueberwiegen des spekulativen Momentes. Diese heben die Möglichkeit der Zurechnung des Erfolges wie des Verlustes für den Wirthschaftsleiter, die Selbstverantwortlichkeit und die Freiheit des Einzelnen sehr häufig vollständig oder doch zum Theile auf. Wo aber der freie Wettbewerb unter ungleichen materiellen Bedingungen seitens der Betheiligten unternommen wird, kann der Erfolg zwar durch die individuelle Untüchtigkeit des günstiger Ausgestatteten für diesen verloren gehen, aber keineswegs ist die größere Tüchtigkeit eine Gewähr des Erfolges. Denn in der Konkurrenz der Wirthschaftseinheiten fällt nicht bloß die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Wirthschaftleiters in die Waagschale, sondern auch die Größe des Kapitals, über welches er verfügt (vgl. § 66). Insbesondere aber hört jene soziale Wirkung des freien Wettbewerbs da auf, wo Besitzlose und Besitzende einander gegenüberstehen. Eine Konkurrenz auf der gleichen Linie ist hier nicht möglich. Die Verschiedenheit der Besitzausstattung schafft daher verschiedene Wettbewerbsgruppen, innerhalb derer zwar Konkurrenz besteht, während der Konkurrenzkampf zwischen ihnen ausgeschlossen ist. Die Beweglichkeit des Besitzes, die Abschwächung der Berufseinflüsse,

die Leichtigkeit der Uebergänge aus einer Form des Erwerbs in eine andere schaffen die Tendenz zur Bildung zweier großen Klassen, des Besitzes und des Nichtbesitzes, des Kapitals und der Arbeiter (vgl. § 29). Für deren Beziehungen ist der freie Wettbewerb zweifellos von ungünstigen sozialen Wirkungen begleitet.

3. Es sind im Wesentlichen die Folgenden:

1. Vermögen ist die unentbehrliche Voraussetzung jeder Produktion. Der Erfolg der Produktion fällt nicht Jenen, welche daran mitgearbeitet haben, sondern zunächst dem Inhaber des Vermögens zu. Die in der Produktion thätig gewesenen Arbeitskräfte werden auf Grund freier Vereinbarung entlohnt und das Maaß dieser Entlohnung richtet sich nur dann nach der Größe des Erfolges, den die Verwendung der Arbeitskräfte in der Produktion gewährt, wenn Arbeiten in Frage stehen, für welche nur ein im Verhältniß zur Nachfrage geringes Angebot vorhanden ist. Für die große Mehrheit der Arbeitsverwendungen ist ein Ueberangebot vorhanden, so daß die einzelnen Arbeitskräfte unter einander in Wettbewerb treten und die Höhe der Entlohnung auf das durch die Verhältnisse mögliche niedrigste Maaß herabdrücken.

2. Die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter regeln sich nach rein wirthschaftlichen Gesichtspunkten. Erzielung der größten Leistung bei niedrigstem Lohn ist das, was gemäß dem wirthschaftlichen Interesse des Unternehmers von ihm anzustreben ist. Dadurch werden Rücksichten auf die menschliche Natur des Arbeiters, seine Gesundheit, sein Leben, seine Bildung, seine Gesittung, seine Familie zurückgedrängt; die Arbeitszeit wird verlängert, Frauen und Kinder werden in die Arbeit hereingezogen, und es wird der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft der Boden geebnet. Die Arbeiter können, da sie besitzlos sind und ihre Arbeitskraft zur Erhaltung des Lebens täglich neu verwerthen müssen, im Zustande des freien individuellen Wettbewerbs dieser Lage sich nicht entziehen, da nur ein Steigen der Nachfrage nach Arbeit über die vorhandenen Arbeitskräfte hinaus die Unternehmer zwingen könnte, günstigere Bedingungen anzubieten.

3. Da das Arbeitsverhältniß zu einem rein wirthschaftlichen Vertrag geworden ist, wird es jeweils gelöst, wenn die Fortführung unwirthschaftlich wäre. Alter, Invalidität, Krankheit, Unfälle, aber auch Geschäftsstockungen in Folge ungünstiger Konjunkturen, bringen daher den Arbeiter um seine Stellung und sein Einkommen. Ein Theil der Arbeiter hat die Wirkungen ungünstiger Geschäftslage daher mit dem vollen Verluste seiner wirthschaftlichen Stellung zu büßen. An einer günstigeren Konjunktur nehmen sie aber nicht wieder in gleicher Weise Theil. Deren Folge ist in der Regel nur eine Wiedereinstellung in die Arbeit, in selteneren Fällen eine Erhöhung der Löhne.

4. Diese ungünstige Lage der Arbeiter kann durch den einzelnen Unternehmer auch bei wohlwollenden Gesinnungen nicht gebessert werden, da er durch die die Preise unterbietende Konkurrenz der rücksichtsloseren Unternehmer gezwungen wird, in gleicher Weise auf die Wahrung seines wirthschaftlichen Interesses bedacht zu sein.

Während man daher auf der einen Seite im System der freien Konkurrenz die Tendenz erblickt, die größtmögliche wirthschaftliche Kraft in der Volkswirthschaft zu entfalten und unter Aufwendung der volkswirthschaftlich geringsten Kosten den größten materiellen Nutzen zu stiften, treten auf der andern Seite auch störende und hemmende Einflüsse wirthschaftlicher und sozialer Natur auf, welche die Grundlage der Kritik der bestehenden Ordnung der Volkswirthschaft und dadurch der für die weitere Entwicklung geforderten Politik werden. Hiebei treten sich zwei grundsätzliche Auffassungen gegenüber. Die eine knüpft an die bereits vorhandenen Schranken der freien Konkurrenz an und sucht diese in einer den Bedürfnissen der Zeit gemäßen Weise zu bilden und weiter zu entwickeln, während die andere, sozialistische, auf eine Beseitigung der Grundlagen des Systems der freien Konkurrenz gerichtet ist. Diese letztere Richtung ist, da damit die Elemente der heutigen Ordnung der Wirthschaftsorganisation beseitigt werden, genöthigt, einen vollständig neuen positiven Aufbau der Gesellschaftsordnung herbeizuführen, bezw. die Kräfte aufzuzeigen, welche die von ihnen

gewünschte verkehrslose Volkswirthschaft zu gestalten vermöchten. Die Erörterung der beiderseitig vorgeschlagenen Maaßnahmen muß der Volkswirthschaftspolitik vorbehalten bleiben. Im Folgenden soll nur kurz auf die Thatsachen hingewiesen werden, auf welchen die Einen, wie die Anderen weiterbauen.

Literatur: Wie bei § 70.

§ 73. **Die Schranken des freien Wettbewerbs. Monopole.** 1. Den eben geschilderten Tendenzen des freien Wettbewerbs treten Hemmungen entgegen, die theils in den natürlichen, theils in gesellschaftlichen, theils in rechtlichen Verhältnissen gelegen sind und bewirken, daß das Gebiet, auf dem der Wettbewerb vor sich gehen kann, eingeschränkt, oder daß eine vollständige Geltendmachung des wirthschaftlichen Interesses verhindert wird.

Unter den natürlichen Verhältnissen sind es die Lage des Produktionsgebietes, seine Ausstattung mit Natur-Stoffen und -Kräften, sowie mit Verkehrsgelegenheiten, die Besonderheit der Anlagen in der Bevölkerung, die Thatsache eines beschränkten Vorhandenseins begehrter Güter, bei Grund und Boden insbesondere wieder die Lage zu maaßgebenden Zentralpunkten des Verkehrs und des Verbrauchs oder mit Rücksicht auf Schönheit, Gesundheit u. s. w., welche verhindern, daß der freie Wettbewerb auch zugleich ein Wettbewerb unter Gleichheit der Bedingungen würde, oder bewirken, daß thatsächlich der Kreis der in unmittelbaren Wettbewerb tretenden Güter verengt wird, indem diese von natürlichen Verhältnissen abhängig sind.

2. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche den freien Wettbewerb beschränken, sind: die Thatsachen der verschiedenartigen Vertheilung der Produktions- und Konsumtionsgebiete, die Beschränktheit der Märkte oder der Kunden- oder der Produzentenkreise; die Thatsachen der Verkehrsentwicklung, deren Steigerung zwar immer auch eine Steigerung der in Wettbewerb tretenden Kreise herbeiführt, aber niemals die Verschiedenartigkeit der Bedingungen ausgleichen kann; die Thatsache des Bestehens eingelebter Unternehmungen mit festen Kundenbeziehungen; die Gewöhnung an bestimmte Verkehrskreise; die mangelhafte Kenntniß der Verhältnisse und Erkenntniß der wirthschaftlichen Sachlage, die zur besten Wahrung des wirthschaftlichen Interesses führen würde; Irrthum über einzelne Momente; Sitte und gesellschaftliches Urtheil, welche die volle Ausnützung der Wettbewerbsmöglichkeiten ausschließen; Vereinigung der zum Wettbewerb geeigneten Personen behufs Ausschluß des Wettbewerbs (Koalitionen). Unter den Momenten, welche eine Ungleichheit der Bedingungen schaffen, unter welchen die Einzelnen in den Wettbewerb treten, sind insbesondere Besitz und Bildung, welch' letztere zum Theil selbst wieder Besitz zur Voraussetzung hat, zu erwähnen. Dadurch werden, wie schon früher hervorgehoben, verschiedene Wettbewerbsgruppen geschaffen.

3. Die rechtlichen Schranken des freien Wettbewerbs werden hervorgerufen: durch Ausscheidung einzelner Gebiete wirthschaftlicher Thätigkeit aus dem privatwirthschaftlichen Kreise und ihre Ueberweisung an gemeinwirthschaftliche Organisationen; durch Zuerkennung ausschließlicher Berechtigungen an Privatwirthschaften (z. B. Patente); durch Belastung einzelner Konkurrenten zu Gunsten Anderer (z. B. Schutzzölle); durch Beschränkungen in der Verfügungsgewalt über Sachgüter (Fideikommisse, Bau-, gesundheitspolizeiliche Vorschriften u. s. w.); durch Beschränkungen der Vertragsfreiheit in materieller und formeller Hinsicht (Arbeiterschutzgesetze mit Festsetzung zulässigen bezw. nicht zulässigen Inhaltes, Wuchergesetze, Gesetzgebung über die Rechtsfähigkeit und die Form der Verträge); durch obrigkeitliche Preisregulirungen (Taxen).

4. Alle diese Schranken des freien Wettbewerbs sind in größerem oder geringerem Grade immer und überall wirksam. Gelegentlich steigern sie sich aber in solchem Maaße, daß dadurch den Produzenten bezw. den Besitzern von Gütern, die Gegenstand des Tausch-

verkehrs sind, die Produktion oder Verwerthung unter Ausschluß der Konkurrenz gesichert ist. Eine solche Stellung bezeichnet man als **Monopol**. Die Monopole beruhen auf den berührten natürlichen, gesellschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen und sind, wie diese, in größerem oder geringerem Grade immer gegeben. Die Entfaltung der freien Konkurrenz im wirthschaftlichen Verkehr hat die Tendenz der Verhinderung oder Verminderung des Monopols; die Beschränkung der freien Konkurrenz kann zur Bildung von Monopolen führen, muß es aber nicht, da es auf den Grad der Beschränkung ankommt. Die Folge des Monopols ist die, daß es dem Inhaber die Gelegenheit zur einseitigen Wahrung seines wirthschaftlichen Interesses giebt. Er findet hierbei seine Schranke nicht, wie bei dem freien Wettbewerb, in den Unterbietungen eines Konkurrenten, sondern nur in den Beurtheilungen seines Monopolgutes durch die Abnehmer. Je wichtiger das Monopolgut, je ausgedehnter und verbreiteter sein Verbrauch, desto gefährlicher kann das Monopol für die Gesammtheit werden, Monopole an Lebensmitteln (Kornwucherer!), an Wohnungen, haben daher immer die schärfste Beurtheilung herausgefordert. Auf wirthschaftlichem Wege kann die Macht des Monopolisten nur dadurch gebrochen werden, daß man auf den Genuß seiner Güter verzichtet, was überall da möglich ist, wo diese Güter entweder entbehrlich sind oder durch Güter anderer Qualität (Surrogate) wenigstens in den wichtigsten Beziehungen ersetzt werden können. Da das Monopol keine Sicherheit gewährt, daß die nachtheiligen Folgen der freien Konkurrenz vermieden werden, ist es an sich ebenso nachtheilig, ja wegen der zweifellos gegebenen Gelegenheit einseitiger Interessenwahrnehmung sogar nachtheiliger als die freie Konkurrenz und bedarf daher ebenso wie diese einer Kontrole und Beeinflussung durch uninterressirte Gewalten. Da keinerlei Anregungen von Außen eintreten, ist die Gefahr eines Stillstehens der technischen Entwicklung gegeben und wegen der Sicherheit des Absatzes zu lohnenden Preisen ist keine Veranlassung vorhanden zu sorgfältiger Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips.

Literatur: Soweit das System des freien Wettbewerbs überhaupt einer kritischen Betrachtung unterworfen wurde, sind auch die Schranken, die dem Wettbewerb der Individuen gezogen sind, mehr oder weniger scharf betont worden. Es ist daher im Allgemeinen auf die bei § 70 angeführte Literatur zu verweisen.

§ 74. **Die Unternehmerverbände zur Regelung der Produktion.** 1. Das Bedürfniß, den durch unbeschränkten Wettbewerb für alle Unternehmungen gegebenen Gefahren vorzubeugen, führt zu Vereinigungen von Unternehmern zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Produktion und des Absatzes entweder in einzelnen Theilen oder in vollständiger gemeinschaftlicher Verbindung. Vereinigungen dieser Art bezeichnet man als **Kartelle**. In der Form und in den Mitteln, die sie zur Erreichung jenes Zieles anwenden, weichen sie sehr von einander ab. Wie verschieden aber auch die äußere Erscheinung der Unternehmerverbände ist, so bildet doch die Absicht, durch Verabredungen über gemeinsam festzuhaltende Bedingungen der Produktion und des Absatzes eine Einschränkung des unbehinderten Wettbewerbs eintreten zu lassen, ein so wesentliches Merkmal, daß sie unter diesem Gesichtspunkt als gleichartig anzusehen sind. Die folgenden Arten der Vereinbarungen treten besonders hervor:

1. Gemeinschaftliche Verabredungen über untergeordnete Bedingungen des Verkaufs von Erzeugnissen, z. B. über Zahlungsfristen, Abzüge bei Baarzahlung, Berechnung der Verpackung, Frachtanrechnung, Lieferfristen u. s. w.

2. Lose Vereinbarungen über die Preise ohne andere Unterlage, als Beschlüsse der Versammlung der Betheiligten, oft ohne bindende Erklärung des Einzelnen oder ohne Festsetzung einer Strafe für die Nichteinhaltung der Vereinbarung.

3. Preisvereinbarungen unter Eingehung bindender Verpflichtungen seitens der Betheiligten; Hinterlegung von Geldern, aus welchen geeigneten Falles die festgesetzten Strafen für Nichteinhaltung gezahlt werden.

4. Preisvereinbarungen, wie unter 3., aber dazu auch Vereinbarungen über die Größe der Produktion, um durch Anpassung der Produktion an die Marktnachfrage die Möglichkeit allseitiger Einhaltung der festgesetzten Preise sichern zu können.

5. Eingehende Regelung von Produktion und Absatz durch gemeinsame Uebernahme von Bestellungen, Vertheilung der Aufträge an die kartellirten Werke nach gleichen Grundsätzen, z. B. nach der Größe der Produktionsfähigkeit. In dieser vollendetsten Form des Kartells ist die Selbständigkeit des einzelnen Unternehmens nur noch dadurch gewahrt, daß sein Produktionsbetrieb nicht geordnet ist, die Gestaltung der Produktionskosten daher die Gewinnaussichten verändert.

2. Der privatwirthschaftliche Zweck der Kartelle in ihrer vollendeten Form ist der, den bestehenden Unternehmungen die Sicherheit gemeinsamer Deckung eines gegebenen Bedarfes, also die Sicherheit des Absatzes für ihre Produkte zu gewähren. Das Kartell ist um so vollkommener, je mehr von den gleichartigen Unternehmungen es vereinigt und je weniger Spielraum es den einzelnen Unternehmungen läßt zur Geltendmachung ihrer Sonderinteressen, also am vollkommensten da, wo eine gemeinsame Uebernahme von Aufträgen und deren Vertheilung auf die kartellirten Werke vorgenommen wird. Je inniger das Kartell wird, desto mehr treten dann auch die volkswirthschaftlichen Folgen hervor, die mit dieser Art des Ausschlusses des Wettbewerbs in der Produktion verknüpft sind, nämlich:

1. Bildung des Monopols. Den Abnehmern gegenüber sind die im Kartell vereinigten Unternehmer eine Einheit, die es in der Hand hat, die Verkaufsbedingungen nach ihrem eigenen wirthschaftlichen Interesse festzustellen. Dieses Monopol der Kartelle ruft daher Gegenwirkungen hervor: Vereinigungen der Abnehmer, die nun auch ihrerseits als eine Einheit dem Kartell gegenüber auftreten, Eingriffe des Staates durch Aufhebung etwaiger Zollschranken und Erleichterung der internationalen Konkurrenz.

2. Regelung der Produktion d. h. Sicherung einer Stetigkeit der Produktion und der Preisbewegung, indem die Gesammtheit der vereinigten Unternehmer die Einschränkungen zu tragen und Ausdehnungen der Produktion vorzunehmen hat, die bei freiem Wettbewerb immer nur Einzelne und diese dann in um so stärkerem Maaße treffen (vgl. § 71 s). Allein da diese Stetigkeit der Produktion nur durch Sicherung des Absatzes erreicht ist, geht sie auf Kosten derjenigen, welche neue Unternehmen gleicher Art gründen wollen. Solche werden am Aufkommen gehindert durch die übermächtige Konkurrenz des Kartells. Neue Unternehmungen können nicht entstehen. Dadurch fehlt auch der Ansporn zu wirthschaftlichen und technischen Verbesserungen und mit den Nachtheilen des Systems des freien Wettbewerbs sind auch seine Vortheile beseitigt.

3. Sicherung steter Beschäftigung für die Arbeiter, Möglichkeit günstiger Arbeitsbedingungen. Die Stetigkeit der Produktion behütet die Arbeiter vor der bei schwankenden Produktionsverhältnissen unvermeidlichen zeitweiligen Arbeitslosigkeit und zeitweiligen Ueberarbeit, und das Monopol des Kartells ermöglicht es den Unternehmern auch unter Erhöhung der Produktionskosten die Lage der Arbeiter zu verbessern, da sie nicht unter dem Druck des Wettbewerbs auf stete Erniedrigung auch der Kosten persönlicher Hülfskräfte bedacht sein müssen. Aber andererseits ist die Stellung des Arbeiters eine abhängigere, da ihm im Falle der Mißliebigkeit leicht von allen Unternehmern des Kartells Arbeitsgelegenheit versagt werden kann. Es ruft daher die Kartellirung der Unternehmer nothwendiger Weise eine Gegenvereinigung der Arbeiter hervor.

Die im Text angeführten Formen der Kartelle bezeichnen nur die Hauptrichtungen, in welchen sich die Vereinbarungen der Unternehmer zur Abschwächung oder Aufhebung der Wirkungen der freien Konkurrenz bewegen, keineswegs erschöpfen sie die Arten der Unternehmerverbände, die in den mannigfaltigsten Abänderungen und Formen diese eine Haupttendenz der Verträge zum Ausdruck bringen. Den Kartellen ähnlich und nur in der Rechtsform verschieden sind die Trusts. Von diesen aber sind zu unterscheiden die Investmenttrusts, d. h. Vereinigungen zum Zwecke gemeinsamer Anlage von Kapitalien in verschiedenartigen Unternehmungen und Werthpapieren mit verschieden hohem Erträgniß. Diese Anlage wird vorgenommen um ein höheres Zinserträgniß zu erzielen, indem durch Betheiligung an verschiedenen Unternehmungen riskanter aber möglicher Weise hoch lohnender Natur die Möglichkeit gegeben ist, die Gefahr zu vertheilen und doch noch eine überdurchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals zu erhalten. In dem Maaße, als in einzelnen Händen das Kapital für solche Anlagen wächst, wird es häufig zu Spekulationszwecken und unmittelbarer Beeinflußung der Preise der Werthpapiere benützt, indem man den durch Kauf der Aktien von Unternehmen gleicher Art gewonnenen Einfluß benützt, um die Produktion selbst, durch diese den Absatz und die Rentabilität und dadurch den Werth der Aktien zu beeinflußen. Hierin nähert sich dann der Investmenttrust dem Ring, d. h. einer rein spekulativen Vereinigung von Unternehmern oder Händlern, um durch Monopolisirung eines Produktes oder einer Waare Monopolpreise erzwingen zu können, ohne die Absicht dauernder Produktionsregelung.

Die Zahl der Kartelle ist ähnlich, wie die der Großbetriebe in allen Staaten im Wachsen begriffen. In Deutschland sind fast vollständig in Kartelle vereinigt die Unternehmungen in der chemischen Industrie, in der Industrie der Steine und Erden, in der Eisen- und Kohlenindustrie. Es waren Kartelle im Deutschen Reich vorhanden im Ganzen Ende des Jahres 1887 70, 1888 75, 1889 106, 1890 117. Manche dieser Kartelle greifen über die Grenzen der nationalen Volkswirthschaft hinaus und führen zu internationalen Vereinbarungen.

Literatur: Kleinwächter, Die Kartelle, Innsbruck 1883 (vgl. dazu die Besprechung von Schäffle in der Z. f. Stw. 1883); Brentano in den Mittheilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe, Jahrg. 1888/89; derselbe, Die Ursachen unserer heutigen sozialen Noth, Leipzig 1889; Großmann Ueber industrielle Kartelle, im Jahrb. f. Ges. u. Ver. 1891, S. 237; Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, im Jahrb. f. Ges. u. Ver. 1891, S. 451; Schönlank, Die Kartelle, im Archiv f. soziale Gesetzg. und Statistik, Jahrg. 1890.

§ 75. **Die Gewerkvereine.** 1. Die Gewerkvereine sind Berufsverbände (Fachverbände) der Arbeiter zum Zwecke des Ausschlusses des freien Wettbewerbs unter den Arbeitern des gleichen Gewerbes beim Eingehen des Arbeitsvertrags und zur Abschwächung oder Ausgleichung der mit dem System des freien Wettbewerbs für die Arbeiter verbundenen nachtheiligen wirthschaftlichen und sozialen Folgen. Während die Unternehmerverbände eine Regelung der Produktion anstreben, ist die Absicht der Gewerkvereine auf eine Regelung des Arbeitsvertrages und dadurch auf eine Sicherung der Stellung des Arbeiters innerhalb der Produktion und auf eine Abwendung der Gefahren gerichtet, die sich aus der wechselnden Ausdehnung der Produktion für die Arbeiter gegeben. Der Zusammenschluß der Arbeiter desselben Gewerbes zur gemeinsamen Verfolgung des angegebenen Zieles bewirkt, daß der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages den Beistand der Gesammtheit der so organisirten Arbeiter findet und im Falle der Arbeitslosigkeit auf Kosten des Vereins unterstützt wird. Dadurch sind die Arbeiter in der Lage, daß Alle die gleichen Bedingungen beim Eingehen des Arbeitsvertrages stellen können, und die Unternehmer sind genöthigt mit der Gesammtheit der Arbeiter darüber zu verhandeln. Die Arbeiter sind der Gefahr enthoben durch den Wettbewerb der außer Arbeit stehenden Berufsgenossen eine Herabdrückung ihrer Arbeitsbedingungen zu erfahren, sie können ihr wirthschaftliches Interesse in dem Maaße den Unternehmern gegenüber wahren, in dem die wirthschaftliche Gesammtlage es gestattet.

2. Im Wesentlichen ist das Ziel der Gewerkvereine auf die Erhaltung eines auskömmlichen und dem Preisstande der Produkte entsprechenden Lohnes gerichtet. Allein sie erreichen dies Ziel nur dadurch, daß sie die Arbeitskraft und die Lohnbildung dafür, demnach das wichtigste Element der Produktionskosten, dem System des freien Wettbewerbs

in ähnlicher Weise entziehen, wie die Unternehmerverbände dies bezüglich der Produkte thun. Diese Berufsorganisation der Arbeiter vermag in gleicher Weise, wie die der Unternehmer zu einem Monopole und zu monopolistischer Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu führen, deren Schranken dann in letzter Linie in den Preisen gelegen sind, welche die Konsumenten für die Produkte zu zahlen geneigt sind, da ja die Produktionskosten darüber hinaus nicht gesteigert werden können. Das Monopol der Gewerkvereine äußert sich ferner darin, daß sie im Interesse der Aufrechterhaltung ihres Einflusses auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen gegen die Beschäftigung von Nichtvereinsmitgliedern, wo sie in der Lage sind es mit Erfolg thun zu können, Widerspruch erheben, die Arbeitsgelegenheit also ihren Mitgliedern sichern, sodann dadurch, daß sie auf das künftige Angebot von Arbeitskräften innerhalb ihres Berufes Einfluß ausüben, indem sie die Zahl der neben ausgelernten Arbeitern zu beschäftigenden Lehrlingen mit den Unternehmern vereinbaren.

Die Organisirung der Arbeiter in Fachvereinen zu gemeinsamer Vertretung ihrer wirthschaftlichen Interessen erweist sich seit dem Aufhören des in früherer Zeit durch staatliche Ordnung der Gewerbeverhältnisse gebotenen Schutzes als ein so mächtiges Bedürfniß, daß in allen Staaten mit der Ausbreitung der Gewerbefreiheit Bestrebungen parallel gehen, die auf jene Organisirung abzielen. In den meisten Staaten sind sie zuerst ungünstig aufgenommen worden und es dauerte geraume Zeit bis die gegen Koalitionen solcher Art erlassenen Verbote aufgehoben wurden (England 1825, Frankreich 1864, Deutschland 1869, Oesterreich 1870). Nur in England und in den unter dem Einflusse englischen Rechtes stehenden Staaten Amerika, Australien wurde ihnen indeß eine große Entwicklung zu Theil. In den anderen Ländern sind sie, die Schweiz ausgenommen, theils durch vereinspolizeiliche Bestimmungen, theils durch den Mangel der Zuerkennung der Persönlichkeitsrechte, theils durch mangelnde Unterstützung seitens der öffentlichen Meinung gehemmt worden. In England umfassen sie ca. 1½ Mill. Arbeiter, in Deutschland waren 1891 von 3 007 483 im Gewerbe beschäftigten Arbeiter nur 168 104 gewerkvereinlich organisirt. — Die Gewerkvereinsbewegung gehört zu den wichtigsten Erscheinungen der gegenwärtigen Entwicklung der Volkswirthschaft und wird daher in ihrer Bedeutung im 2. Bde. dieses Werkes eingehender zu würdigen sein.

Literatur: Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart; Leipzig 1872; derselbe, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht 1877, S. 182; derselbe, in Schönberg, Hdb. Erste Aufl., Bd. II, S. 956; Schrift. d. Ver. f. Sozialp., 7. Bd., 45. Bd., 47. Bd.; Brentano, Schmoele, Herkner, Mahaim, Lexis, Sartorius, v. Schulze-Gävernitz, Art. Gewerkvereine im Hdw. d. Stw.

§ 76. **Die Konstruktion der verkehrslosen Volkswirthschaft.** 1. Die unläugbaren Gebrechen der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft mit ihren beiden unentbehrlichen Grundlagen: Privateigenthum und freiem (bzw. regulirtem) Wettbewerb haben zu allen Zeiten Veranlassung gegeben, das Bild einer Volkswirthschaft zu entwerfen, in der die Gesammtheit der Wirthschaftenden als eine Einheit organisirt die Produktion und Vertheilung der Güter vornimmt. Der Gegensatz zwischen dem privatwirthschaftlichen Interesse der einzelnen, im Verkehre stehenden Wirthschaftseinheiten und dem volkswirthschaftlichen, d. h. dem Interesse der Gesammtheit würde dadurch behoben, daß diese selbst als Wirthschaftssubjekt die Leitung der Produktion in den Händen hat. Die Richtung der Produktion würde nicht mehr durch das Streben nach dem größten Tauschwerthe bestimmt, da die Voraussetzung für diesen, der Tausch arbeitstheilig produzirter Güter seitens individueller Eigenthümer, fehlte, es würde die Produktion vielmehr ausschließlich auf die Herstellung des mit Rücksicht auf die gegebenen Bedürfnisse und vorhandenen Produktionsmittel, wie Arbeitskräfte, sachlich Brauchbarsten gerichtet sein. An die Stelle der Herrschaft des Tauschwerthes träte die des Gebrauchswerthes und der ihm zu Grunde liegenden Nützlichkeit der Güter. Desgleichen würde für den Antheil, den der Einzelne an dem Ergebnisse der Gesammtproduktion erhält, nicht mehr maaßgebend sein können seine Verfügung über Tauschwerthe (auf Grund eigenen Vermögensbesitzes oder eigener Produktion), es muß vielmehr einer der in den Gemeinwirthschaften gegebenen

Vertheilungsmaaßstäbe, das Bedürfniß in dem durch Sitte und gemeinsame Anerkennung zugebilligten Maaße, oder eine auf die Leistung und soziale Stellung des Einzelnen Rücksicht nehmende Normirung durch das Recht oder die nach beliebigen Maaßstäben ordnende Zwangsgewalt bzw. irgend eine Verbindung dieser Vertheilungsmaaßstäbe entscheidend sein.

2. Jede solche Produktionsorganisation hat die Unterordnung der Individuen unter die organisirte Macht der Gesammtheit, sowie gewisse technische Möglichkeiten zur Voraussetzung: die einheitliche Leitung der Produktionsbetriebe, die einheitliche Bestimmung des volkswirthschaftlichen Bedarfes, den einheitlichen Ueberblick über die vorhandenen Produktionsmittel und Arbeitskräfte ihrer Art und Größe nach, die Möglichkeit ihrer zweckentsprechenden Verwendung an gegebenem Orte und zu gegebener Zeit, die Anwendbarkeit des der Vertheilung zu Grunde liegenden Maaßstabes auf die Mannigfaltigkeiten der individuellen Lebensverhältnisse. Soll die Güterversorgung der Gesammtheit hinter dem durch die verkehrswirthschaftliche Organisation Gebotenen nicht zurückbleiben, so tritt als weitere wesentliche Voraussetzung hinzu: die Möglichkeit innerhalb des die ganze Volkswirthschaft umfassenden Produktionsorganismus das wirthschaftliche Prinzip zu wahren, also sowohl die größte Wirthschaftlichkeit in der Verwendung der vorhandenen Produktionsmittel, wie die Erzielung größter Arbeitserfolge sicher zu stellen.

3. Derartige Organisationsvorschläge sind zu allen Zeiten gemacht worden und man hat ihre Ausführbarkeit unter der Voraussetzung besonderer geistiger und sittlicher Eigenschaften der Mitglieder im kleinen Kreise wiederholt erprobt. Das Vorhandensein von Uebelständen in der verkehrswirthschaftlichen Organisation und die Erkenntniß, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse durch menschliche Einwirkung verbessert werden können, haben immer wieder die Phantasie des Menschen angeregt zur Ausmalung eines Zustandes gleichmäßiger Fürsorge Aller für Alle. Aber erst seit dem Auftreten des deutschen Sozialismus bewegen sich derartige Bestrebungen auf wissenschaftlichem Boden, indem sie den Beweis zu führen suchen, daß jene einheitliche Organisation der Volkswirthschaft unter Ausschluß des Tauschverkehrs das nothwendige Ergebniß der Entwicklungstendenzen des Systems der freien Konkurrenz und der naturwissenschaftlich-technischen Fortschritte sei. In Bezug auf das Erstere seien folgende Thatsachen zu verzeichnen: 1) eine weitgehende gesellschaftliche Abhängigkeit des Einzelnen in Folge der Arbeitstheilung und der Bedingtheit jeder Produktion durch die Gesammtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse (vgl. §§ 15 u. 27); 2) eine zunehmende Konzentration des Vermögens und damit der wirthschaftlichen Produktionsgrundlagen in den Händen Weniger, also Konstituirung von Produktions-Monopolen, unter gleichzeitiger Vermehrung der Abhängigkeit der Besitzlosen von diesen wenigen Besitzenden (vgl. §§ 64 u. 127); 3) ein Ueberwiegen gesellschaftlicher und gemeinwirthschaftlicher Unternehmungsformen, durch welche die Möglichkeit einheitlicher Leitung großer Produktionsbetriebe ohne persönliches Vermögensinteresse der Leiter des Unternehmens bewiesen werde (vgl. §§ 60 ff.). Diese Bewegung werde unterstützt durch den naturwissenschaftlich-technischen Fortschritt, der die Ausdehnung des Verkehrs, die Steigerung der Produktionsfähigkeit und die einheitliche Organisation der Großbetriebe ermöglicht. Dadurch werde der persönliche, individualisirende, aber auch an Ort, Zeit und natürliche Anlagen gebundene Einfluß der Arbeiter zurückgedrängt und so die Grundlage für die oben hervorgehobenen technischen Voraussetzungen des gesellschaftlichen Betriebes der Produktion geschaffen. Die Entwicklung der Großbetriebe und der organisirenden Macht des Großkapitals, wie der technischen Fortschritte erziehen daher die Menschen in der Gegenwart bereits zu gesellschaftlichen Arbeitsformen, rufen aber auch soziale Gegensätze hervor, welche den Uebergang des Privateigenthums an den Produktionsmitteln auf die Gesellschaft zur Folge haben werden. Die Mehrheit der Nicht-Besitzenden werde durch Erlangung politischer Macht

das Monopol der Besitzenden aufheben und die durch die Entwicklung der Technik gegebene Möglichkeit der gesellschaftlichen Organisation der Produktion und Vertheilung herbeiführen.

4. Der Sozialismus strebt demnach die Beschleunigung eines Entwicklungsprozesses an, den er durch die Thatsachen selbst gegeben erachtet, eines Entwicklungsprozesses, der zu einer Organisation der Produktion und der Vertheilung unter Ausschluß des Verkehrs führen wird. Ob die berührten Entwicklungstendenzen in dem von ihm angenommenen Maaße vorhanden sind, darf zweifelhaft erscheinen (vgl. § 64 Anm). Allein jedenfalls liegen Tendenzen für eine geänderte Organisation der Volkswirthschaft vor, die zunächst in der Ordnung der Produktion zu Tage treten. Solche liegen in dem freien Zusammenschluß der im Wettbewerb stehenden Unternehmungen (Unternehmerverbände zur Regelung der Produktion), in einer Organisation der Arbeiter zu einheitlicher Ordnung des Arbeitsvertrages in den einzelnen Gruppen der Berufsarbeit (Berufsverbände der Arbeiter), endlich in der Erweiterung gemeinwirthschaftlicher und genossenschaftlicher Produktion. Doch tritt in allen diesen Fällen nur das Eine als bestimmendes Moment hervor, daß der freie Wettbewerb mehr oder weniger ausgeschlossen, nicht aber der auf Tauschwerthbestimmungen der Güter und der Arbeitskräfte beruhende wirthschaftliche Verkehr aufgehoben wird. Damit ist die wesentliche Grundlage der heutigen Wirthschaftsorganisation beibehalten. Ob jene Erscheinungen dennoch einen Uebergang in die verkehrslose Wirthschaftsorganisation darstellen, ist nicht aus ihrem wirthschaftlichen Charakter zu entnehmen, sondern nur aus der Möglichkeit, die sie bieten, durch einen Ideenumschwung oder durch politische Machtverschiebungen den Uebergang zu einer von anderen Antrieben geleiteten Wirthschaftsorganisation herbeizuführen. Es würde leichter möglich sein, eine von einer großen Gesammtheit geleitete Produktion in einem Betriebe einzurichten, der bereits vorher einheitlich organisirt war, als in einem solchen, der vorher von vielen einzelnen, selbständigen Unternehmern geleitet wurde. Nur in diesem Sinne kann man in der Großbetriebsorganisation eine Vorbereitung für eine sozialistische Produktionsorganisation erblicken. Allein sie giebt, wie ersichtlich, nur den äußeren Rahmen, die Form der Organisation, die Mittel und Kräfte, durch welche sie heute thätig erhalten wird, das Gewinninteresse der Unternehmer, die Tauschwerthbestimmung der Kosten und Produkte, der Arbeitskräfte und ihre Vergleichung unter Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips, sind dieselben, wie in irgend einer anderen verkehrswirthschaftlichen Organisationsform und erst ihr Ersatz durch gleichwerthige, d. h. in gleichem Maaße wirksame Kräfte würde das Prinzip der verkehrslosen, tauschwerthlosen Volkswirthschaft zur Geltung bringen. Wenn nun auch eine andere Form der Verfassung der Unternehmungen auf Grund unserer Erfahrungen und der gegebenen Thatsachen der menschlichen Natur denkbar ist, so ist doch nicht zu erkennen, auf welchem Wege der Tauschverkehr und die Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips durch Tauschwerthbeurtheilungen der Produktionsmittel, wie der Arbeitskräfte, in ihrer Allgemeinheit durch jene oben erwähnten Maaßstäbe der Sitte, des Rechtes oder des Zwanges ersetzt werden könnten, ohne Hemmungen in der Produktion herbeizuführen und die Individualität des Konsums aufzuheben. Die verkehrslose Wirthschaftsorganisation muß daher nach wie vor als eine Utopie angesehen werden. Die Entwicklungstendenz der Volkswirthschaft der Gegenwart ist nicht auf sie, sondern auf Beschränkung des freien Wettbewerbs und auf Aenderungen in der Verfassung der Unternehmungen gerichtet, nicht aber auf einen Ersatz des wirthschaftlichen Interesses und des Werthmaaßstabes.

Literatur: Vgl. die bei § 70 angegebenen sozialistischen Schriften. Schäffle, Quintessenz des Sozialismus 1874 u. öfter; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus S. 182; derselbe, Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie 4. Aufl., 1891, S. 26 ff.

Drittes Buch.

Der Verkehr.

I. Die Organisation des Verkehrs.

§ 77. **Verkehr und Verkehrsmittel.** 1. Zwei Begriffe des vieldeutigen Wortes Verkehr haben im wirthschaftlichen Leben Geltung erlangt. Unter Verkehr im weiteren Sinne verstehen wir Güterübertragungen auf wirthschaftlichem Wege, unter Verkehr im engeren Sinne Raumübertragungen von Personen, Gütern und Nachrichten. Der Verkehr im engeren Sinne ist ein bloßes Mittel des allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrs, er ist eine besonders sichtbare Form der Güterbewegung, die zu einem Mittel der Güterübertragung wird. Die erstere Anwendung des Wortes, die wir dem Folgenden unterlegen, drückt sich z. B. in dem Gebrauche aus, von einem „Realitätenverkehr", d. h. dem Kauf und Verkauf von unbeweglichen Gütern zu sprechen, welche Uebung deutlich bekundet, daß hier das Wort Verkehr nur die wirthschaftliche Beziehung der in ein Tauschverhältniß getretenen Personen bezeichnen soll. Gleichartig ist der Gebrauch der Worte Marktverkehr, Börsenverkehr u. s. w. In der Regel, wenn es sich nicht um unbewegliche Güter handelt, schließt dieser Begriff des Verkehrs auch eine Bewegung der Güter ein, ihren Uebergang von Person zu Person. Der Grund dieses Güterwechsels liegt in den zuerst gegebenen Verschiedenheiten des Güterbesitzes der Wirthschaften, in der Verschiedenartigkeit ihrer Produktionsfähigkeit und der Produktionsgröße, sowie der Bedürfnisse und Bedürfnißgrößen. Dieselben Momente, welche die Arbeitstheilung begründen (vgl. oben § 28), begründen auch die Nothwendigkeit einer Einrichtung der Güterversorgung der verschiedenen Wirthschaften mit den von ihnen bedurften aber nicht besessenen und nicht produzirten Gütern. Wie schon früher hervorgehoben kann dies durch Einrichtungen der Familienordnung, der Sitte, des Rechtes gegeben sein. Wo sich aber selbständige Wirthschaftseinheiten gegenüberstehen mit dem ausschließlichen Verfügungsrechte über ihren Güterbesitz (Privateigenthum), kann deren Versorgung nur erreicht werden durch gegenseitige Verbindung ihrer wirthschaftlichen Interessen auf dem Wege des Austausches der von ihnen je in vergleichsweisem Ueberfluß besessenen Güter. Die Tauschbeziehungen der Menschen sind es also, welche dem Begriff des Verkehrs in jenem weiteren wirthschaftlichen Sinn zu Grunde liegen.

2. Die Folge eines Verkehrs in diesem Sinne ist der Güterumlauf, d. h. die Veränderung der Besitzrechte an den Gütern und in Folge dessen eine wechselnde Güterausstattung der einzelnen Wirthschaften, die bestimmt wird durch den Antheil, den die einzelne Wirthschaft an der Gesammtheit der für den Verkehr produzirten Güter erhält. Dieser aber hängt wieder ab von ihren Konsumtionsbedürfnissen, von der Art und Menge der in den Verkehr getretenen Güter und endlich von dem Maaße der Tauschfähigkeit, mit der sie selbst im Verkehre auftritt. Diese Tauschbefähigung aber ist wieder bedingt von der Größe des Besitzes und der Art der Güter, die von der Wirthschaft zum Austausch

ausgeboten werden, und in letzter Linie zurückzuführen auf die Ordnung der Produktion und des Besitzes. Im Verkehr verknüpfen sich demnach alle Theile der wirthschaftlichen Organisation des Volkes, Produktion und Konsumtion, Besitzrechte und Produktionsordnung. Der wirthschaftliche Verkehr wird dadurch zu einem Maaßstab des allgemeinen wirthschaftlichen Zustandes. Aber durch den Verkehr wird nicht nur die Versorgung der Menschen mit Gütern zum Zwecke des Verbrauchs im Konsum der eigenen Wirthschaft vermittelt, der Verkehr dient auch durch Gütererwerb der Vermögensbildung und übt dadurch zurück eine Wirkung aus auf die Besitzvertheilung und die Ordnung der Produktion und Konsumtionsfähigkeit.

3. Alle die Momente, die den Verkehr begründen können, werden dies nur unter bestimmten Voraussetzungen thun. Bedürfniß, zum Austausch angebotene Güter, zum Tausch verwendbarer Güterbesitz müssen in ihrer Vertheilung auf die am Verkehr Betheiligten so geordnet sein, daß ihr wirthschaftliches Interesse einen Tausch ermöglicht. Die Thatsache ist bekannt, daß der Verkehr sehr häufig stockt, obwohl das Bedürfniß nach Gütern und auch diese selbst vorhanden sind, weil z. B. den Bedürftigen die Kaufkraft nicht gegeben ist. Das Hinderniß des Verkehrs liegt hier in einer fehlerhaften Ordnung dieser letzteren Verhältnisse, in der Organisation der Volkswirthschaft. Andere Hemmnisse des Verkehrs liegen in rechtlichen Verhältnissen, z. B. in produktionsbeschränkenden Gesetzgebungen, in Schutzzöllen u. dgl. Hier werden die den Bedürfnissen entsprechenden Güter durch äußere Machteinflüsse zurückgehalten. Neben diesen beiden giebt es eine dritte Gruppe von Hindernissen, welche technischer Natur sind: räumliche Entfernung der Produzenten und Konsumenten, Hindernisse des unmittelbaren Güteraustausches wegen Verschiedenartigkeit der gegenüberstehenden Bedürfnisse und Gütermengen, Untheilbarkeit der Güter u. dgl., Hindernisse der Maaßfeststellung der Gütergrößen und Gütermengen.

4. Während die Hemmnisse des Verkehrs der beiden ersterwähnten Arten nur durch eine Aenderung der Organisation der Produktions- oder der Besitz- und Einkommensvertheilung, bzw. durch eine Aenderung des staatlichen Einflusses behoben werden können, dienen zur Beseitigung von Hindernissen der letzterwähnten Art gewisse technische Einrichtungen, die man, weil sie Mittel zur Bewerkstelligung des Verkehres sind, als Verkehrsmittel bezeichnet. Solche sind:

1. Mittel zur Raumübertragung von Personen, Gütern und Nachrichten: Transport- und Kommunikationsmittel.

2. Mittel zur Hebung der dem unmittelbaren Güteraustausch entgegenstehenden Hindernisse: Geld und Kredit.

3. Mittel zur Maaßfeststellung von Gütergrößen und Gütermengen: Maaß und Gewicht.

Der Auffassung des Wortes Verkehr im engeren Sinn entsprechend werden unter Verkehrsmittel unter Umständen auch nur die Transport- und Kommunikationsmittel verstanden.

5. Ein weiteres Hinderniß des Verkehrs ist darin gelegen, daß weder die Bedürfnisse der Konsumenten von den Produzenten, noch deren Produkte von den Konsumenten leicht zu übersehen sind und ihrer individuellen Verbindung zu wirthschaftlichem Verkehr auch abgesehen von den eben erwähnten technischen Hindernissen das der Unkenntniß ihrer gegenseitigen wirthschaftlichen Lage und Versorgungszustände entgegensteht. Dies Hinderniß tritt namentlich häufig verbunden mit dem der räumlichen Entfernung von Produzenten und Konsumenten auf, da es begreiflicher Weise leichter ist, die wirthschaftliche Lage der in der Nähe befindlichen, als eine solche entfernter Wirthschaftseinheiten zu beurtheilen. Zur Ausgleichung dieses Hindernisses dient der Handel, der als selbständiger Vermittler zwischen

Produzenten und Konsumenten tritt, indem er durch Kauf und Verkauf von Waaren den Produzenten die Produkte abnimmt, welche sie selbst nicht in den Verkehr bringen konnten, und den Konsumenten Gelegenheit zum Erwerbe der Waaren giebt, deren Produzenten sie nicht aufzusuchen in der Lage waren.

Literatur: Die Betrachtung der allgemeinen, gesellschaftlichen und wirthschaftlich-organisatorischen Bedeutung des Verkehrs ist vor Allem durch die Schriften der Sozialisten angeregt worden, während die ältere Literatur der Pol. Oek. das Hauptgewicht auf die wirthschaftlich-technische Bedeutung der einzelnen Verkehrsmittel legte. Es ist in Bezug auf diese verschiedenartige Auffassung des Verkehrs, auf die ganze, oben bei § 70 angegebene Literatur zu verweisen.

§ 78. **Die Wirkung der Verkehrsmittel auf die Volkswirthschaft.** 1. Der Vekehr ist nur eine Bewegungserscheinung der Volkswirthschaft. Er ist nicht eine der Grundkategorien des wirthschaftlichen Lebens überhaupt, sondern eine bestimmte Form der Beziehungen innerhalb der arbeitstheilig und auf Privateigenthum gegründeten Volkswirthschaft. Es kann ihm daher auch keine selbständige Einwirkung auf die Volkswirthschaft zukommen, da er ja nur der Ausdruck der in der Produktion und Konsumtion wirksamen Interessen ist. Hingegen üben die Verkehrsmittel und ihre Veränderungen allerdings einen großen Einfluß auf die Volkswirthschaft aus, da sie die größere oder geringere Leichtigkeit bestimmen, mit der ein Verkehr entstehen kann und daher die Produktions- und Konsumtionsinteressen thätig werden. Die Wirkung der einzelnen Verkehrsmittel ist hiebei allerdings wieder verschieden.

2. Maaß und Gewicht dienen nur zur genaueren Größen- und Mengenbestimmung. Sie wirken hauptsächlich dadurch, daß ihre Anwendung die Gleichmäßigkeit und Unveränderlichkeit jener Quantitätsverhältnisse verbürgt und dadurch der wirthschaftlichen Berechnung und Bewerthung eine feste Grundlage giebt. Je einfacher, leichter rechenbar und übersichtlicher sie sind, desto besser dienen sie ihrem Zweck und tragen umso mehr zur Bequemlichkeit und Sicherung des Verkehrs und damit gewiß auch zu seiner Ausdehnung bei. Aber der Vervollkommnung sind hier enge Grenzen gesetzt, und ihre Anwendung durch Uebertragung natürlicher Maaßstäbe ist so leicht, daß der Unterschied zwischen den Maaß- und Gewichtsverhältnissen eines unkultivirten und eines Kulturvolkes vergleichsweise — unter Hinblick auf die übrigen Verschiedenheiten — gering ist.

3. Das Geld dient zur Vermittlung von Umsätzen in Fällen, in welchen ein Naturaltausch nicht stattfinden kann. Es ist ein Gut, das als allgemeines Tauschmittel anerkannt ist, und deßhalb auch dann begehrt ist, wenn es nicht seiner physischen Eigenschaften wegen benöthigt wird. Die Ausbildung eines solchen Tauschmittels in der Volkswirthschaft ist nicht hoch genug anzuschlagen. Sie verändert den ganzen Charakter des wirthschaftlichen Lebens. Sie führt eine Genauigkeit des Wirthschaftens und der Bewerthung im Verkehr ein, die sonst nicht zu erreichen ist. Sie vollendet erst endgiltig den Trennungsprozeß, der durch die Arbeitstheilung angebahnt ist, und schafft die Grundlage für den ausgedehntesten Waarenverkehr unter Lösung aller Verhältnisse persönlicher Gebundenheit. Auch hier sind die Schritte, die zur Vervollkommnung des Geldes an sich gemacht werden können, verhältnißmäßig einfacher Natur. Sobald gewisse Eigenschaften gegeben sind: verhältnißmäßige Seltenheit des Geldstoffes, Dauerhaftigkeit, Gleichartigkeit und verhältnißmäßige Stetigkeit des Werthes, leichte Rechenbarkeit der Eintheilung, Sicherung vor Fälschungen, ist die Vollkommenheit des Geldwesens an sich erreicht. Aber die Wirkungen des Geldes auf den Verkehr knüpfen nicht allein an diese technischen Eigenschaften, sondern an die Ausbreitung des Geldgebrauches und an die gesammte wirthschaftliche Nutzbarmachung des Geldes, insbesondere in Verbindung mit dem Kredit an. Die hiebei

auftretenden wirthschaftlichen Erscheinungen sind so wichtiger Natur, daß sie eine besondere Behandlung erfordern. (Vgl. unten 4. und 5. Kap.).

4. Die Wirkung der Verkehrsmittel im engeren Sinne, der Transport= und Kommunikationsmittel, liegt in der Raumüberwindung, demnach in der Näherbringung von Konsumenten und Produzenten. Sie wirken ebenso, wie eine Vermehrung der Produzenten und Konsumenten in den bisherigen Verkehrsgebieten wirken würde und zwar nicht nur wie eine Vermehrung der Größe, sondern auch wie eine solche der Art nach, da ja durch die Raumüberwindung vor Allem auch die Möglichkeit geschaffen wird, die durch natürliche Verschiedenheiten bedingten Besonderheiten der Produktions- und Konsumtionsgebiete zur Ausgestaltung und gegenseitigen Ergänzung zu bringen. Die auf diesem Gebiete erzielbaren Fortschritte liegen in der Richtung der Herbeiführung rascheren, häufigeren, pünktlicheren, sichereren und — soweit ein Entgelt für die Benützung zu leisten ist — billigeren Verkehrs. In gleichem Maaße wächst die Möglichkeit der Ausnützung gegebener Produktionsgelegenheiten, weil durch jene Fortschritte die Absatzmöglichkeit wächst und ebenso natürlich die Möglichkeit der Konsumtion. Diese Wirkungen äußern sich stets in dem ganzen Umfange der durch die Transport- und Kommunikationsmittel berührten Gebiete, aber nicht in dem ganzen Umfange der bisher gegebenen Produktionsgelegenheiten. Die Erweiterung des Wirthschaftskreises ruft nothwendiger Weise einen direkten oder, durch Eindringen von Surrogaten, einen indirekten Wettbewerb hervor, der ältere und wirthschaftlich ungünstiger gestellte Betriebs- und Produktionsformen zerstört, und in den davon betroffenen Kreisen natürlich auch die Konsumtionskraft schwächt. Also nicht allgemeine Produktionssteigerung, sondern auch räumlich und sachlich begrenzte Produktionsminderung und Aenderung der Richtung der Produktion wird die Folge dieser Verkehrausdehnung sein. Mehr oder weniger wird der Fortschritt der Verkehrsmittel auf diesem Wege zu einer interlokalen bzw. internationalen Produktionstheilung führen und dadurch einen dauernden wirthschaftlichen Zusammenhang der räumlich, früher aber auch wirthschaftlich, getrennten Gebiete begründen.

Wären die natürlichen Verschiedenheiten und Anlagen der Völker groß genug, um aus sich heraus eine solche Produktionstheilung zu bilden, so würde die Verkehrsentwicklung wesentlich in dieser Richtung sich bewegen, und eine große wirthschaftliche Einheit der Völker, die Weltwirthschaft, zu schaffen berufen sein. Allein sowohl die natürliche Beschaffenheit der Gebiete, wie die Anlagen und Fähigkeiten ihrer Bewohner gestatten in der Regel in den wichtigsten Produktionszweigen eine allseitige Bethätigung. Der Verzicht auf eine solche hat die Möglichkeit des Bezugs der betreffenden Produkte aus einer anderen Volkswirthschaft und andererseits die einer Produktionsausdehnung in einzelnen Richtungen zur Voraussetzung, durch welche Kapitalien und Arbeitskräfte Verwendung finden können, die dadurch frei werden, daß einige Produktionen zu Gunsten der von auswärts bezogenen Produkte zurücktreten müssen. Solche Uebergänge vollziehen sich aber nur sehr schwer und nicht ohne Krisen. Wir sehen daher die Wirkungen der Fortschritte der Verkehrsmittel zwar in der angegebenen Richtung auftreten, aber es wird ihnen vielfach das Gegengewicht gehalten durch bewußte Ausgleichungsmaaßregeln, namentlich durch Schutzzölle.

Das theoretische Verständniß des Wesens und der Wirkungen der Verkehrsmittel ist im Falle des Maaßes und Gewichtes, wie des Transport- und Kommunikationswesens so einfach, daß eine eingehendere Erörterung dieser beiden Arten hier unterbleiben kann. Die an sie anknüpfenden Fragen sind solche ihrer praktischen Nutzbarmachung und Weiterentwicklung und werden daher ihre Behandlung in der Volkswirthschaftspolitik finden. Anders steht es mit dem Gelde und dem Kredit. Sie sind Träger des Werthes und dadurch des konstituirenden Faktors der Verkehrswirthschaft. Ihr Verhältniß zu der gesammten Produktions-, Erwerbs- und Einkommensordnung ist ein grundlegendes und daher hier bereits zur Darstellung zu bringen (vgl. § 90 ff.).

§ 79. **Der Handel.** 1. Der Handel ist jene Erwerbsthätigkeit, welche nicht durch selbständige Produktion, sondern durch Kauf und Verkauf von Gütern, an welchen der Händler selbst keine Veränderung mehr vornimmt, einen Gewinn anstrebt. Der Händler rechnet auf die Möglichkeit, zu höherem Preise zu verkaufen, als er eingekauft hatte. Seiner Thätigkeit liegt daher eine Spekulation zu Grunde, die eine verschiedenartige Werth- und Preisbildung am Orte des Verkaufs gegenüber dem des Einkaufs zur Voraussetzung hat. Der Preis wird dort hoch sein, wo der Bedarf im Verhältniß zur Produktion bzw. zu den vorhandenen Gütermengen groß ist, er wird dort niedrig stehen, wo die vorhandenen bzw. produzirbaren Gütermengen groß sind gegenüber der gegebenen Bedarfsgröße. Indem der Handel hier kauft und dort verkauft, bewirkt er eine Ausgleichung der Gütervorräthe und damit zugleich eine Ausgleichung der Preise auf jenes Niveau, welches den gegebenen Verhältnissen der Produktion und des Bedarfs entspricht. Da das Interesse des Händlers eine möglichst vollständige Ausnützung der Gewinngelegenheit erfordert, werden seiner Spekulation aber nicht bloß die bereits vorhandenen, sondern auch die erst in der Zeit entstehenden Bedürfnisse zu Grunde gelegt. Er trachtet auch dem erst wachsenden Bedarf, der ein Steigen der Preise verspricht, gerecht zu werden, und sorgt daher für rechtzeitige Herbeischaffung von Gütern, um diesem Bedarf genügen zu können. Dadurch bewirkt er eine auch zeitlich gleichmäßige, d. h. den Bedürfnissen entsprechende Vertheilung der Güter. Diese Vorsorge für die Bedarfsbefriedigung ist ihm aber nur dadurch möglich, daß er dem Produzenten gegenüber rechtzeitig und in einem dem Bedarfe entsprechenden Umfange als Käufer auftritt. Er bewirkt daher auch eine den volkswirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Ausdehnung der Produktion. Er ermöglicht ferner beste räumliche Vertheilung der Produktion, da er die Ausnützung der besten Produktionsbedingungen auch dann gestattet, wenn der Produzent an Ort und Stelle selbst den Absatz nicht finden würde.

2. Erst der Handel ermöglicht eine weitgehende Arbeitstheilung und Unabhängigkeit des Produzenten von den Verhältnissen des lokalen oder doch ihm persönlich vertrauten Marktes, sowie andererseits die Unabhängigkeit der Konsumenten von dem Wechsel der Produktionsrichtungen und Produktionsgrößen ihrer Umgebung. Der Handel nimmt jenen die Produkte und die Sorge um ihre Verwerthung ab und nimmt den Konsumenten die Mühe des Aufsuchens geeigneter Produzenten, wie die Sorge für das stete Vorhandensein der benöthigten Produkte. In der Ermittlung der Bedürfnisse und der Produktionen, welche diesen Bedürfnissen genügen können, liegt die große volkswirthschaftliche Bedeutung des Handels. Er wirkt ähnlich, wie die Fortschritte der Verkehrsmittel im engeren Sinn, ausgleichend und verbindend. Er regt neue Produktionen an, erhält und fördert bestehende Produktionsunternehmungen. Sein Einfluß geht in dieser Hinsicht so weit, daß der Unternehmer unter Umständen den reinen Händlercharakter verliert, indem er selbst die Richtung der Produktion bestimmt. In solcher Doppelstellung, als Produktionsleiter und Händler, befinden sich z. B. die Vermittler des Absatzes hausindustrieller Produkte. Aber andererseits vermag der Handel auch bestehenden Produktionen durch Herbeischaffung billigerer Produkte aus der Ferne einen vernichtenden Wettbewerb zu schaffen. Sein Streben und seine Aufgabe geht dahin, dem Wirthschaftsgebiete die volks- und weltwirthschaftlich billigste Güterversorgung zu ermöglichen. Wenn aber dadurch Produktionen des heimischen Wirthschaftsgebietes zerstört werden, so entsteht in gleicher Weise, wie im Falle des Fortschrittes der Verkehrsmittel, die Frage, ob die Kapitalien und Arbeitskräfte in anderen Produktionsrichtungen Verwendung finden können und das Interesse der ganzen Volkswirthschaft auf die Dauer die wirthschaftliche Güterversorgung von einem fremden Gebiete räthlich erscheinen läßt. An diese Frage knüpft der Gegensatz

von Freihandel und Schutzzoll an, indem die Anhänger vollkommen freien Handels von Staat zu Staat diese Frage unter Hinweis auf die eintretende internationale Produktionstheilung bejahen, während die Schutzzöllner die Erhaltung und Entwicklung sämmtlicher Produktivkräfte innerhalb der Volkswirthschaft und die Vermeidung von Krisen und Uebergangszuständen mit ungewissem Ausgang für wichtiger halten, als den weltwirthschaftlich billigsten Einkauf einzelner Produkte.

3. Da der Handel stets nur die Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten herzustellen hat, ohne selbst eine Vermehrung der Güter oder eine Verbesserung daran vorzunehmen, erscheinen die mit ihm verknüpften Kosten, Kapital- und Arbeitsverwendungen vielfach als volkswirthschaftlich überflüssig und vom privatwirthschaftlichen Standpunkte als unnöthige Vertheuerungen der Produkte. Da endgiltig alle Produkte ja doch wieder mit Produkten gekauft werden können und jeder aus der ganzen in Verkehr gesetzten Waarenmenge so viel an sich ziehen kann, als dem Werthe der von ihm selbst eingeworfenen Produkte entspricht, hat man sich öfters dem Gedanken hingegeben, daß es möglich wäre, an Stelle der Handelsvermittlung ein großes Waarenaustauschsystem einzurichten. Jeder Produzent solle seine Waare an eine Centralstelle abliefern, von der er Anweisungen empfinge, mittelst welcher er die von ihm benöthigten Waaren aus der Organisation erhalten könne. Die Durchführbarkeit dieses Gedankens, wie ähnlicher sozialistischer Vorstellungen muß scheitern 1) an der lokalen Begrenztheit des Tauschsystems; 2) an der Schwierigkeit der Werthbestimmung der eingelieferten Produkte; 3) an der Freiheit der Produktion; 4) an dem Mangel einer quantitativen Anpassung der einzelnen eingebrachten Güter an die sich geltend machenden Bedürfnisse. Dadurch ist aber keineswegs der Gedanke abgelehnt, den Handel möglichst durch unmittelbare Verbindung der Konsumenten mit den Produzenten zu ersetzen. Es wird dies überall da möglich sein, wo gleichmäßige, stetige und leicht zu überschauende Bedürfnisse durch näher gelegene Produktionen befriedigt werden können. Viel vermag dazu auch beizutragen eine gute Organisation der Märkte, welche dieser Verbindung Vorschub leistet, insbesondere der Lebensmittelmärkte. Nicht ohne Einwirkung sind ferner Einrichtungen des Verkehrswesens, Verbilligung des Transportes, Bildung von Konsumgenossenschaften u. s. w.

4. Die Arten des Handels können bei seiner volkswirthschaftlichen Beurtheilung nicht außer Acht bleiben. Man hat zu unterscheiden: 1) nach dem Handelsgebiete und der Richtung des Handels: Binnen-, Außen- (Export-) und Zwischenhandel, je nachdem der Handelsverkehr innerhalb eines geschlossenen volkswirthschaftlichen Gebietes oder zwischen diesem und einem dritten oder zwischen zwei fremden Gebieten in Frage steht; 2) Groß- und Kleinhandel. Der erstere umfaßt den Verkehr zwischen Produzenten und Zwischenhändlern, der letztere den unmittelbaren Verkehr mit den Konsumenten; 3) nach dem Gegenstande des Handelsverkehrs: Waaren-, Effekten-, Immobilienhandel, je nachdem bewegliche Sachgüter, Werthpapiere oder unbewegliche Güter gehandelt werden. Die früher erwähnten volkswirthschaftlichen Wirkungen knüpfen an den Waarenhandel an. Der Effektenhandel kann nur in beschränktem Maaße z. B. durch Beeinflussung des Werthes der Zahlungsmittel eine Wirkung auf die Produktionsbewegung ausüben, im Wesentlichen dient er durch eine den Rentabilitäts- und Sicherheitsverhältnissen entsprechende Preisbestimmung der Werthpapiere (Aktien, staatliche Schuldverschreibungen, Pfandbriefe u. s. w.) der Kapitalsanlage.

Eine hervorragende Rolle spielt der Gegensatz zwischen Binnen- und Außenhandel. Während der Binnenhandel die volkswirthschaftliche Gliederung der Produktion, die Verbindung der Produzenten und Konsumenten innerhalb des geschlossenen Wirthschaftsgebietes entsprechend seinen natürlichen Verhältnissen, der verschiedenen Begabung seiner Bewohner

und ihrer geschichtlichen Entwicklung bewirkt, ist das Ergebniß des Außenhandels eine internationale Produktionstheilung und Verbindung der Volkswirthschaften.

Literatur: Rau Lehrb. II, S. 284; Roscher, System III, S. 55 ff.; Lexis in Schönberg Hdb. II, S. 663 ff.; Schäffle, Ges. System II, S. 143; Mataja, Art. Handel im Hdw. d. Stw.; Block, Progrès de la science économique, 2. Bd., S. 1 ff.

§ 80. **Der Markt.** 1. Unter Markt im weiteren Sinne des Wortes versteht die Wirthschaftswissenschaft die Gesammtheit der Absatzgelegenheiten für ein Gut, im engeren Sinne eine besondere Veranstaltung zum Zwecke regelmäßiger Zusammenkunft der Waarenbesitzer und der Kauflustigen oder auch diese Zusammenkunft selbst. Derartige Organisationen dienen in hervorragendem Maaße den wirthschaftlichen Interessen der Betheiligten. Kauflustige und Verkaufslustige können sich über Art und Menge der verfügbaren Waarenvorräthe, bzw. über den Umfang und die Stärke der Bedürfnisse vollständig unterrichten und bei dem sich hier entfaltenden Wettbewerb werden daher die Preise die der wirthschaftlichen Sachlage entsprechende Höhe erreichen. Es ist möglich, daß bei isolirtem Verkehr die Verkäufer in einzelnen Fällen höhere, wie umgekehrt die Käufer niedrigere Preise durchsetzen, als bei beiderseitigem Wettbewerb auf dem Markte erzielt werden, allein ebenso häufig kann ein solcher isolirter Verkehrsversuch ergebnißlos verlaufen. Auf dem Markt müssen allerdings sowohl Verkäufer wie Käufer, sich dem durch die gesammte wirthschaftliche Lage und den Einfluß des vielseitigen Wettbewerbs bestimmten Marktpreis anpassen, doch haben sie auch nur hier die Gewißheit dauernd zu einem solchen, für alle Wirthschaften in gleicher Weise geltenden Preise verkaufen bzw. kaufen zu können.

2. Je mehr der wirthschaftliche Verkehr wächst, desto größer wird die Bedeutung solcher Märkte, indem schließlich die daselbst sich vollziehende Preisbildung auch in den isolirten Verkäufen Anerkennung findet. Dies wird dann der Fall sein, wenn der beim isolirten Verkehr etwa in Nachtheil versetzte Verkäufer bezw. Käufer in der Lage ist, den Verkauf bzw. Kauf auch auf dem Markt vornehmen zu können. Die Voraussetzung dafür ist das öffentliche Bekanntwerden der Marktpreise und die Möglichkeit der Waarenverbringung auf den Markt bzw. des Bezugs vom Markt. Zum Theil wird die Erfüllung dieser Voraussetzungen von der Art der Waare (Dauerhaftigkeit, Transportabilität u. s. w.) abhängen, zum Theil von der Häufigkeit der Marktabhaltung, von der Einrichtung der Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Telegraph, Telephon) und von der Ausbildung der Handelseinrichtungen, die der Vermittlung des Waarenverkaufs bzw. Kaufs dienen.

3. In dieser Hinsicht sind verschieden die Kleinhandelsmärkte und die Großhandelsmärkte. Erstere, wie Wochenmärkte, Jahrmärkte, Viehmärkte sind durch ihre seltenere Wiederholung, durch den kleineren Umfang des von ihnen beeinflußbaren Gebietes, wie des zu erzielenden Verkehrs und endlich auch durch Spezialisirung der Produkte weniger geeignet eine umfassende volkswirthschaftliche Wirkung auszuüben. Hier wird nur die auf den Markt gebrachte Waare gehandelt. Entscheidend sind die gegenwärtig bekannten Bedürfnisse und Zufuhrmengen. Die Preisbildung ist noch eine mehr oder weniger individuelle, wie auch die Versorgung des Marktes eine schwankende ist. Mit entwickelterem Verkehre aber bilden sich Märkte aus, auf welchen im Großen gehandelt wird, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die zur Zeit vorhandenen, sondern auch auf die in der Zukunft entstehenden Bedürfnisse; und nicht nur mit der auf den Markt gebrachten, sondern mit einer erst zu beschaffenden Waare. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß die individuellen Verschiedenheiten der Waare verschwinden, da man sie unbesehen nur dann kaufen kann, wenn über die zu liefernde Qualität kein Zweifel besteht. Ist der Handel aber einmal so weit ausgebildet, dann tritt zu den Käufern und Verkäufern, welche, wenn auch nicht auf sofortige, so doch auf zukünftige Lieferung der Waare rechnen, als-

bald das reine Spekulationsgeschäft, in welchem Kauf- und Verkaufsverträge abgeschlossen werden, nicht um Waare zu beziehen oder zu liefern, sondern um von einer erwarteten Preissteigerung oder Preissenkung Gewinn zu ziehen. Großhandelsmärkte, auf welchen Geschäfte dieser Art abgeschlossen zu werden pflegen, bezeichnet man als Börsen.

4. Man scheidet Werthpapier- (Effekten-) Börsen und Waaren- (Produkten-) Börsen. Die letzteren scheiden sich wieder je nach der Art der Waare in Getreide-, Spiritus-, Zucker- u. a. Börsen. Auf der Werthpapierbörse werden Aktien, Staatspapiere und ähnliche Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Wechsel, Banknoten, Papiergeld, Münzen und Edelmetall gehandelt. In Bezug auf die Organisation und die an ihnen betriebenen Geschäfte sind die beiden Arten der Börsen gleichartig, in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung gehen sie entsprechend ihren verschiedenartigen Objekten auseinander.

Die an der Börse betriebenen Geschäfte sind entweder Baargeschäfte (Effektiv- Loco- oder Kassegeschäfte) oder Zeitgeschäfte (Lieferungs-Termingeschäfte). Bei ersteren liegen dem Geschäfte auf dem Platze befindliche oder sofort zu übergebende Waaren zu Grunde, während bei den letzteren das Kaufobjekt erst in einem späteren Zeitpunkte geliefert und bezahlt werden soll. Das letztere ist entweder ein festes oder ein bedingtes Zeitgeschäft, ein sog. Prämiengeschäft, bei welchem die Kontrahenten gegen Zahlung eines in verschiedenen Formen fixierbaren Reugeldes von dem Geschäfte zurücktreten können. Die an der Börse hervortretende Spekulation der Händler, die in ihren Geschäften Ausdruck findet, sucht den Einfluß der gesammten wirthschaftlichen Lage (der Konjunkturen) auf den Werth der gehandelten Objekte zu beurtheilen und zu berechnen. Rechnet sie auf ein Steigen der Preise, so wird dies die Veranlassung bieten zu den gegenwärtigen Preisen zu kaufen (Spekulation à la Hausse), rechnet sie auf ein Sinken, so wird dies die Veranlassung zu einem Verkauf, so lange die Preise noch hoch sind (Spekulation à la Baisse). Ist die Spekulation geglückt, so hat am Lieferungstage der Haussespekulant den Vortheil, daß er die zu niedrigem Preise gekaufte Waare nun zu höherem verkaufen kann oder im Falle der Baissespekulation kann der Baissespekulant nun das von ihm zu liefernde Objekt zu einem niedrigern Preise kaufen, als er selbst erhält. Sehr häufig wird in einem solchen Falle nicht die wirkliche Uebernahme bzw. Lieferung des Kaufobjektes, sondern nur die Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem wirklichen Kaufpreise am Lieferungstage gefordert, das Zeitgeschäft ist dann ein Differenzgeschäft. Eine scharfe Trennung zwischen effektiven und rein spekulativen Börsengeschäften ist nicht möglich, denn: 1) Da die Regelung auch des Baargeschäftes erst am Schlusse des Tages geschehen kann und inzwischen sich die Börsenpreise ändern, kann durch zwei entgegengesetzte Baargeschäfte noch vor der Regelung der gleiche spekulative Zweck erreicht werden, wie durch ein Zeitgeschäft; 2) im Waarenhandel bietet der Lagerschein (eine von einer Lagerhausverwaltung ausgestellte Bescheinigung über die Niederlage einer Waare der angegebenen Quantität und Qualität), dessen Uebertragung bereits als Lieferung effektiver Waare gilt, deren Bezahlung aber erst innerhalb gewisser Frist zu erfolgen braucht, die Möglichkeit zu bloß spekulativem Kauf und Verkauf; 3) im Werthpapierhandel bewirkt die Einschiebung dritter Mittelglieder die Verhüllung 'eines etwaigen Zeitgeschäftes. Wenn der Käufer gekaufte Effekten nicht übernehmen will oder kann, wird seitens eines Dritten, in der Regel seitens einer Bank ein Vorschuß des Kaufbetrages gegen Uebergabe der Effekten gegeben (Report); er kann diese dann, ohne sie selbst übernommen zu haben, wieder weiter veräußern. Umgekehrt kann für den Verkäufer, der die Effekten nicht besitzt, ein Dritter eintreten, der sie gegen ein Leihgeld liefert (Deport); 4) wie beim Baargeschäft können auch beim festen Zeitgeschäft einander entgegengesetzte Geschäfte miteinander verbunden werden: Wenn der Haussier am Lieferungstermin noch keinen Gewinn machen kann, verkauft er und kauft von demselben Käufer für den nächsten Termin zurück; oder der Baissier kauft und verkauft sogleich demselben Verkäufer wieder zurück.

Der volkswirthschaftliche Nutzen der an der Börse vor sich gehenden Spekulationsgeschäfte liegt darin, daß sie 1) die Preisbestimmung mit größter Genauigkeit den schwankenden Konjunkturen anpassen; 2) die Preise in der Zeit und an den verschiedenen Weltmärkten ausgleichen; 3) dem reellen Händler die Möglichkeit der Risikoversicherung bieten, indem er, wenn die Konjunktur sich nach abgeschlossenem Kaufvertrage ändert durch ein demselben entgegengesetztes Spekulationsgeschäft die Gefahr des Verlustes mindern kann. Aber allerdings haben die Zeitgeschäfte auch bedenkliche Seiten und sie können schaden 1) durch ungünstige Einwirkungen auf die reellen Geschäfte und den reellen Preis, wenn z. B. durch künstliche Mittel die Preise in die Höhe getrieben werden; 2) durch das Hereinziehen unbefugter Personen in die Spekulation; 3) durch die Möglichkeit der Verursachung von Ueberspekulationen und Krisen, welche zwar auf die Börsenkreise beschränkt bleiben können, aber sehr häufig weitere Kreise ergreifen.

Die Bedeutung der Werthpapierbörsen liegt darin, daß hier der Markt für Kapitalanlagen und die großen Geldbarlehen gegeben ist. Alle Bewegungen, welche den Geldbedarf des Landes, oder den Werth der Kapitalanlagen berühren, kommen auf der Börse in der Größe des daselbst geforderten Leihzinsfußes und in den Preisen der Werthpapiere zum Ausdruck. Die Werthpapierbörse ist daher wegen der Vielgestaltigkeit der daselbst gehandelten Papiere, in denen die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes — wirthschaftliche Unternehmungen, Eisenbahnen, Anlehen u. s. w. — zum Ausdruck kommen, der Ort, wo in der sich täglich vollziehenden Preisbildung nicht bloß die Sonderinteressen der einzelnen Wirthschaften, sondern die gesammte wirthschaftliche Lage zu erkennen ist. Den Produktenbörsen kommt eine solche symptomatische Bedeutung für die Gesammtheit der Wirthschaftsverhältnisse nicht zu. Hier handelt es sich immer nur um die Preisbewegung einzelner Produkte. Sie sind von Bedeutung für die regelmäßige und volkswirthschaftlich billigste Versorgung der Volkswirthschaft mit der betreffenden Waare.

Literatur: Schäffle, Ges. System II, S. 141; Prince-Smith, Der Markt, in Vierteljahrsschrift f. Volksw., Politik und Kulturgesch. 1863; O. Michaelis, Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels, ebenda 1864, 1865; K. Scholz, Der Wochenmarkt, ebenda 1867; Emminghaus, Märkte und Messen, ebenda 1867; Lexis in Schönberg Hdb. II, S. 691 ff.; Struck, Art. Börse, Börsengeschäfte, Börsenspiel, im Hdw. d. Stw.; Marshall, Principles S. 383.

II. Der Werth.

§ 81. **Die Werthbegriffe.** 1. Unseren wirthschaftlichen Handlungen muß ein Urtheil zu Grunde liegen über die Bedeutung, die wir den wirthschaftlichen Gütern bzw. der Arbeitsmühe beimessen, und zwar wird dies Urtheil stets ein vergleichendes sein, indem wir Gut gegen Gut, oder Gut gegen Arbeitsmühe, oder Arbeitsmühe gegen Arbeitsmühe abwägen. Wir werden vorhandene Güter nicht aufgeben oder eine Arbeitsmühe nicht auf uns nehmen, wenn nicht die Vortheile, die aus dieser Güter- oder Arbeitsverwendung hervorgehen, größer sind, als jene, welche uns die vorhandene Gütermenge oder das Unterlassen der Anstrengung gewährt. Wir beurtheilen daher die Beziehung, welche die verglichenen Güter und Arbeitsverhältnisse zu unserer Wohlfahrtsförderung haben. Diese Beziehung ist es, die wir in einfachen Verhältnissen mit dem Worte Werth im wirthschaftlichen Sinne bezeichnen. Dieser ist die Bedeutung, die wir den Gütern oder verfügbaren Arbeitsleistungen, Verhältnissen u. s. w. beilegen mit Rücksicht darauf, daß wir eine Thatsache unserer Wohlfahrt, eine Bedürfnißbefriedigung oder die Abwehr eines Verlustes, einer Schädigung oder einer Mühe, von ihnen abhängig wissen.

2. Dies ist, wie in § 4 hervorgehoben wurde, der Elementarbegriff des Werthes. Aber bereits bei Besprechung der wesentlichsten durch die Verkehrswirthschaft hervorgerufenen Veränderungen der wirthschaftlichen Elementarerscheinungen wurde bemerkt (§ 13 3), daß in der Volkswirthschaft noch andere Erscheinungen auftreten, die ebenfalls mit dem Worte Werth bezeichnet werden. Wir haben im besonderen auf das Austauschverhältniß verschiedener Güter hingewiesen, das Veranlassung giebt, die Fähigkeit eines Gutes, ein bestimmtes Austauschverhältniß herbeizuführen, als Werth zu bezeichnen. Es giebt demnach verschiedene Werthbegriffe bzw. dem Worte Werth zu Grunde liegende thatsächliche Verhältnisse. Die für die Wirthschaft wichtigsten fassen wir in zwei Gruppen zusammen, deren eine dem Werth im subjektiven, deren andere dem Werth im objektiven Sinn zu Grunde liegt.

3. Jener Elementarbegriff des Werthes entspricht dem Werth im subjektiven Sinne. Er umfaßt die Bedeutung eines Gutes, einer Leistung, eines Verhältnisses, kurz irgend einer äußeren Thatsache für die Interessen einer bestimmten Wirthschaftseinheit. Diese Bedeutung beruht entweder auf einer unmittelbaren Einwirkung jener Thatsache auf die eigenen Wirthschaftsverhältnisse der Wirthschaftseinheit, dann ist sie subjektiver Gebrauchswerth (auch Gebrauchswerth schlechtweg genannt),

oder sie beruht auf mittelbaren Einwirkungen, indem die Wirthschaftseinheit erst durch Aufwendung jener Güter, Arbeitsleistungen u. s. w. in die Lage kommt, die Verfügungsgewalt über solche Güter, Arbeitsleistungen u. s. w. zu erlangen, von denen eine unmittelbare Wohlfahrtsförderung zu erwarten ist. Diese Aufwendungen geschehen entweder durch Hingabe der Güter in einer Produktion oder im Erwerbe. In beiden Fällen kommen sie nur als das Mittel der Beschaffung von Gütern oder anderen Thatsachen mit der Fähigkeit der unmittelbaren Wohlfahrtsförderung in Betracht. Sie werden beurtheilt nach dem Ertrage, den sie in der Produktion abwerfen, oder nach ihrer Tauschbefähigung im Erwerbe. Ihr Werth, als subjektiver Ertragswerth oder subjektiver Tauschwerth bezeichnet, hängt daher ab von dem Gebrauchswerthe der produzirten bzw. erworbenen Mittel der Wohlfahrtsförderung.

4. Der Werth im objektiven Sinne ist die Befähigung eines Gutes einen bestimmten äußeren Erfolg zu erzielen. Dieser Erfolg wird entweder in den spezifischen Eigenschaften einer Thatsache gesucht z. B. im Heizwerth des Holzes, der Kraftäußerung einer Dampfmaschine u. s. w., dann ist er, falls dieser äußere Erfolg in Beziehung zu der Wohlfahrtsförderung der Menschen gesetzt wird, objektiver Gebrauchswerth; oder er liegt in der Fähigkeit des Gutes in produktiver Verwendung einen Ertrag zu liefern, objektiver Ertragswerth; oder endlich in der Befähigung im Tauschverkehr eine bestimmte Menge von Verkehrsobjekten erwerben zu können, objektiver Tauschwerth.

5. Indem das Wort Werth auf alle hier gekennzeichneten Beziehungen der äußeren Dinge und Thatsachen zum Wirthschaftsleben der Menschen angewendet wird, ist einer unklaren Ausdrucksweise, wie einer mißverständlichen Auslegung von Aeußerungen und damit einer großen Unsicherheit der wissenschaftlichen Erörterungen bedeutender Vorschub geleistet. Und doch ist mit den vorgenommenen Abgrenzungen das Anwendungsgebiet des Wortes Werth innerhalb des Kreises der menschlichen Wirthschaft noch nicht erschöpft. So faßt man in der Produktion und im Tauschverkehr nicht nur die Befähigung von Objekten, einen bestimmten äußeren Erfolg zu erzielen, ins Auge, sondern man betrachtet auch die Thatsache des erzielten oder zu erzielenden Erfolgs vom Gesichtspunkte der dafür zu machenden Aufwendungen, Kosten, und spricht dann vom Kostenwerth der Güter, der gleich ist den zur Erlangung der Letzteren nothwendigen Kosten. Eine andere, sozialistische Auffassung zieht im Kostenwerth nur die zur Erlangung nothwendige Arbeit in Betracht und versteht sodann unter diesem und weiterhin unter Werth überhaupt nur die in den Gütern verkörperten Arbeitsmengen, wobei diesem „eigentlichen“ Werth als ein Ausnahmefall der Seltenheitswerth gegenübergestellt wird, d. i. die auf Grund eines seltenen Vorkommens den Gütern zustehende Befähigung zur Erzielung gewisser Tauscherfolge. Eine häufige, übrigens geringerem Mißverständnisse ausgesetzte Anwendung des Wortes Werth ist endlich die zur kurzen Bezeichnung von werthhabenden Dingen.

6. Wir werden im Folgenden unserer Erörterung die Scheidung vom subjektiven und objektiven Werth zu Grunde legen und den subjektiven Werth, der thatsächlich eine einheitliche Gestaltung aufweist, auch als etwas Einheitliches, von den verschiedenen Arten des objektiven Werthes aber nur den objektiven Tauschwerth behandeln. Es sind dies diejenigen Wertherscheinungen, welche die Wirthschaftsführung der Wirthschaftseinheiten und ihren Verkehr beherrschen.

Literatur: Die Literatur über den Werth gehört zu den reichsten und mannigfaltigsten unserer Wissenschaft, da jeder Schriftsteller, der sich mit den Grundfragen der Volkswirthschaft beschäftigte, zu den Problemen des Werthes Stellung zu nehmen genöthigt war. Eine umfassendere Dogmengeschichte bietet Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises mit bes. Berücksichtigung der geschichtlichen

Entwicklung der Lehre, Leipzig 1889; eine orientirende literargeschichtliche Uebersicht bei C. Menger, Grundsätze S. 78, 215; F. J. Neumann in seinen Schriften: Zur Revision der Grundbegriffe in Z. f. Stw. 1869 u. 1872; derselbe, Die Begriffe Gut, Werth, Preis, Vermögen, Wirthschaft in Schönberg Hdb. I, S. 129; derselbe, Grundlagen der Volkswirthschaftsl., 1. Abth., 1889, S. 122 ff.

Zu der im Text angenommenen Scheidung der Werthbegriffe vgl. man außer den genannten Schriften: Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirthschaftlichen Güterwerthes in Jahrb. f. N. 1886, 46. Bd.; derselbe, Kapital, II. Bd.. S. 135; Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirthschaftlichen Werthes, Wien 1884, S. 10 ff.; derselbe, Der natürliche Werth, Wien 1889. Die von Menger und Wieser betonte Einheitlichkeit des Werthes steht nicht im Wiederspruch mit der Annahme verschiedener als Werth bezeichneter Thatsachen. Die Einheit liegt nicht in den Verhältnissen, auf welche das Wort Werth angewendet wird, sondern in dem Ursprung und den Bestimmungsgründen des Werthes, vgl. Wieser, Ursprung des Werthes S. 32.

Der Scheidung von subjektivem und objektivem Werth steht an Verbreitung noch jene von Gebrauchs- und Tauschwerth gegenüber, anknüpfend an Ad. Smiths Bemerkung, daß das Wort Werth bald die Brauchbarkeit einer Sache ausdrücke, bald die durch den Besitz dieser Sache gegebene Möglichkeit andere Sachen dafür zu kaufen. Diese Scheidung hat die ökonomische Literatur bis in die neueste Zeit beherrscht, wobei die ausländische Literatur fast ausschließlich den Tauschwerth berücksichtigte, während die deutsche zwar dem Gebrauchswerth eine größere Berücksichtigung zu Theil werden ließ, aber die gesetzmäßige Verbindung zwischen ihm und dem Tauschwerthe nicht klarlegte. Vgl. noch Hermann, Untersuchungen S. 103, 106 ff.; Rau, Lehrb. I, S. 86 ff. (zugleich mit Uebersicht über Literatur des Gebrauchs- und Tauschwerthes). Eine stärkere Betonung des subjektiven Elementes im wirthschaftlichen Werthe findet statt bei Knies, Die nationalökonomische Lehre vom Werth in Z. f. Stw. 1855; Lindwurm, Theorie des Werthes in Jahrb. f. N., 4. Bd.; Schäffle, Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werth 1862 (in Ges. Aufsätze, 1. Bd. 1885, S. 184); derselbe, Ges. System I, S. 166 ff.; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus S. 35; derselbe, Bau und Leben III, S. 279. An Schäffle sich anschließend Roscher, System I, S. 8, ähnlich Wagner, Grundlegung S. 46 ff. Schäffle, Roscher, Wagner sind es, welche neben der stärkeren Betonung des subjektiven Elementes im Werthe, neben der Schätzung von Brauchbarkeit und Nutzen der werthhabenden Dinge, ein entscheidendes Gewicht auf den zur Herstellung der Güter nothwendigen Kostenaufwand (Kostenwerth) legen (vgl. § 84).

Die einseitige Auffassung des Werthes als Ausdruck aufgewendeter Arbeit bei Marx, Kapital S. 1 ff.; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände 1842, Abschnitt 1. Ueber den Einfluß, den in neuerer Zeit die subjektive Werthauffassung in der ausländischen Literatur gefunden hat, vgl. Zuckerkandl a. a. O. In jüngster Zeit ist er als Folge der Schriften von Menger, Böhm-Bawerk, Wieser erheblich gesteigert worden. Vgl. Block, Science économique, 5. u. 24. Kap.; Marshall, Principles, 3. B., 3. Kap.

§ 82. **Das Werthproblem.** 1. Das Werthproblem ist gemäß den zwei Erscheinungsformen des Werthes ein doppeltes, es sind subjektive und objektive Thatsachen zu erklären. Es handelt sich um die Klarlegung der Entstehungsursache des subjektiven Werthes und der Bestimmungsgründe seiner Größe und um die Erklärung derselben Thatsachen mit Rücksicht auf den objektiven Werth. Der psychologische Charakter der ersteren Untersuchung ist zweifellos. Wie verschieden auch die äußeren Verhältnisse eines wirthschaftenden Subjekts gestaltet sein mögen, eine Prüfung seiner subjektiven Stellung zu ihnen mit Rücksicht auf die Wohlfahrtsförderung oder Gefährdung seiner Interessen, die er durch sie zu erwarten hat, sowie eine Prüfung seines hierdurch bestimmten wirthschaftlichen Verhaltens erfaßt jene konkreten, äußeren Verhältnisse nur als die Bedingungen seiner Willensentschließungen. Die Willensreaktionen, die im Menschen durch das Vorhandensein eines wirthschaftlichen Interesses hervorgerufen werden, sobald sich die Bedingungen der Geltendmachung der Letzteren ändern, sind es, die die subjektive Werththeorie zu erklären hat.

2. Anders beim objektiven Werth, von dem unserer Voraussetzung gemäß nur der objektive Tauschwerth in Betracht kommt. Hier scheinen mechanische vom menschlichen Willen losgelöste, weil objektivirte, Thatsachen vorzuliegen: die Austauschverhältnisse der werthhabenden Dinge. Der Werth erscheint hier als etwas Vorausgesetztes, Gegebenes, nur

die äußeren Bewegungen des Werthverhältnisses verschiedener Dinge zu einander erscheinen als das zu Untersuchende. Von dieser Anschauung sind viele Theoretiker ausgegangen. Sie wird heute wohl nur noch von Vertretern der sozialistischen Richtung festgehalten, während sonst anerkannt ist, daß der objektive Tauschwerth nur das Ergebniß der im Tauschverkehr sich gegenüberstehenden subjektiven Interessen ist, die von äußeren, gegebenen Verhältnissen beeinflußt, aber nicht deren Produkt sind. Die Aufgabe der Werththeorie in Bezug auf den objektiven Tauschwerth ist daher, dessen Bildung und Größe aus den subjektiven durch äußere Verhältnisse und Thatsachen bedingten Werthurtheilen nachzuweisen. Während wir die Bildung des subjektiven Werthes an dem Verhalten der Menschen in ihrer eigenen Wirthschaftsführung prüfen können, liegt als Maaßstab des objektiven Tauschwerthes nur der Ausdruck vor, den er durch den Verkehr im Preis gefunden hat. Nur in der Preisbildung kann daher die Bewegung des objektiven Tauschwerthes verfolgt werden.

3. Den Ursprung des elementaren, subjektiven Werthes haben wir in dem Interesse nachgewiesen, das die Menschen an den Gütern als den Mitteln ihrer Bedürfnißbefriedigung bzw. ihrer Wirthschaftsführung haben (§ 81 und § 4). Daß dies in letzter Linie auch der Ursprung des objektiven Tauschwerthes ist, wird unten in der Lehre vom Preise nachzuweisen sein (§ 86 ff.). Wir haben daher im Folgenden zunächst die Bestimmungsgründe des subjektiven Werthes zu erörtern.

Literatur: Menger, Volkswirthschaftsl. S. 77 ff.; Wieser, Ursprung des Werthes S. 31; Böhm-Bawerk, Theorie des Güterwerthes S. 7; derselbe, Kapital, II. Bd., S. 139; Sax, Theoretische Staatswirthschaft S. 250, 271.

§ 83. **Die Bestimmungsgründe des subjektiven Werthes gegebener Genußgütermengen.** 1. Betrachten wir unsere Beziehungen zu den uns umgebenden Genußgütern, so werden wir finden, daß wir für deren Werth keinen bestimmten Ausdruck, sondern nur das Gefühl eines größeren oder geringeren Behagens an ihrem Besitze und ihrem Gebrauche haben. Das heißt, die Güter dienen uns durch ihre Gebrauchseigenschaften und wir beurtheilen zunächst nur diese ihre Fähigkeit, uns in bestimmter Richtung nützlich oder angenehm zu sein: die Wärme des geheizten Ofens, die Annehmlichkeit des Ruhelagers, die Schönheit des Bildes u. s. w. Wir sind aber nicht in der Lage, ein Werthurtheil abzugeben und zu sagen, wie viel uns die Wärme des Ofens, die Schönheit des Bildes u. s. w. werth sei. Wir können nur den Grad des Wohlbefindens durch einen Vergleich feststellen, indem wir z. B. einem uns für das Bild gebotenen Preise gegenüber die für den Kaufpreis zu beschaffenden Annehmlichkeiten mit jener vergleichen, welche uns der Besitz des Bildes gewährt. Wann immer wir wirthschaftliche Güter in Verwendung ziehen, werden wir eine solche Vergleichung üben und dem allgemeinen Vernunftprinzip in seiner Anwendung auf unsere wirthschaftlichen Handlungen folgend werden wir jeweils jene Güter geringer schätzen, von welchen ein geringerer Grad unseres Wohlbefindens abhängig ist. Wenn wir daher Aufwendungen machen müssen, um ein Ziel zu erreichen, so werden wir sie und nicht werthvollere Güter dahingeben: wenn ein Schiff im Sturm entlastet werden muß, wird man zuerst den Ballast und nicht die Waaren über Bord werfen. Man kann diese Erfahrungsthatsache dadurch ausdrücken, daß man sagt, *wir schätzen die Güter nach dem Nutzen, den sie uns gewähren.*

2. Dieser Nutzen ist jeweils bedingt durch die besonderen technischen Eigenschaften der Güter und ihre dadurch gegebene Fähigkeit unseren Zwecken zu dienen, d. h. durch ihre allgemeine Nützlichkeit. Daß aber nicht diese selbst im einzelnen konkreten Falle das Maaß des Werthes wird, darüber belehrt uns die einfachste Beobachtung unserer Werthschätzungen. Es ist oft genug betont worden, daß die nützlichsten Dinge wie Wasser, Eisen u. s. w. keinen oder nur einen geringen Werth beigemessen erhalten, während

weniger nützliche Dinge sehr hoch geschätzt werden. Bestimmend für das Maaß des Werthes in jedem einzelnen Falle ist eben nicht jene allgemeine Nützlichkeit, sondern das durch die besonderen konkreten Verhältnisse bestimmte und durch sie auch abgegrenzte Maaß des Nutzens.

3. Diese konkreten Verhältnisse aber werden gebildet durch drei Momente: 1) durch die Bedürfnisse des Schätzenden, 2) durch die Menge der vorhandenen zu schätzenden Güter, 3) durch die Bedingungen, unter welchen diese Güter für den Wirthschaftsbereich des Schätzenden vermehrt werden können. Sehen wir zunächst wegen der verwickelten Formen der Werthschätzung, die dadurch erzeugt werden, von einer solchen Vermehrungsmöglichkeit ab, so ergiebt sich Folgendes. Bereits in der Einleitung ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bedürfnisse ihren Gattungen und ihren einzelnen Regungen gemäß jeweils eine bestimmte Rangordnung im wirthschaftenden Menschen einnehmen (§ 2). Uebertragen wir diese auf die Güter, die zur Befriedigung der Bedürfnisse dienen, so ist es klar, daß ein einzelnes Gut der wichtigsten Gattung, von der wir aber Güter in solcher Menge besitzen, daß alle wichtigeren Bedürfnißregungen gedeckt sind, einen geringen Werth haben kann, sogar einen geringeren, als ein Gut einer an sich sehr wenig geschätzten Gütergattung. Ist dagegen die Menge der Güter, über die wir verfügen, beschränkt, dann können wir nur einige unserer Bedürfnisse befriedigen und zwar werden wir bei wirthschaftlich vernünftigem Verhalten nicht die weniger wichtigen, sondern die wichtigeren Bedürfnisse und Bedürfnißregungen gedeckt halten. Da wir diese stärker empfinden, hängt jetzt von jeder Theilquantität des Gütervorrathes ein viel wichtigerer Grad unseres Wohlbefindens ab. Denken wir uns die gegebene Gütermenge auf die verschiedenen Bedürfnisse vertheilt, zu deren Deckung sie hinreicht, so ist von der Verfügung über die Gesammtheit der Nutzen abhängig, den sie alle uns durch Sicherstellung der Befriedigungsmöglichkeit jener Bedürfnisse gewähren. Dieses Maaß des Nutzens ist aber nicht identisch mit dem, das von einem einzelnen Theile des Gutes ausgeht. Von der Verfügung über einen solchen ist jeweils nur die Befriedigung eines einzelnen Bedürfnisses bzw. einer einzelnen Bedürfnißregung abhängig und zwar jeweils jene, die an der äußersten Grenze der Bedürfnißskala steht, da wir im Falle einer Verminderung unseres Gütervorrathes um einen solchen Theil nur auf diese Befriedigung verzichten müßten. Daraus erhalten wir den Satz, daß bei gegebenem Gütervorrath und gegebenen Bedürfnissen das Maaß des Werthes der Gutseinheit bestimmt wird durch den Nutzen, den die letzte verfügbare Theilquantität der Güter uns gewährt. Dieser Nutzen ist gleich der Bedeutung, welche die Befriedigung des letzten von dieser Quantität abhängigen Bedürfnisses für uns besitzt. Bezeichnet man ihn als den Grenznutzen des Gutes, so würde dann obiger Satz die Form erhalten, daß *bei gegebenem Gütervorrath und gegebenen Bedürfnissen das Maaß des Güterwerthes durch den Grenznutzen des Gutes gegeben ist.* Besitzen wir Ueberfluß an Gütern, so daß wir alle gegenwärtigen und voraussichtlich in der Zukunft eintretenden Bedürfnisse durch sie gedeckt finden, so ist der Grenznutzen gleich Null, die Gutseinheit hat für uns keinen wirthschaftlichen Werth. Hierin liegt die Erklärung der Thatsache, daß sogenannte freie Güter (z. B. Wasser, Holz des Urwaldes u. s. w.) wirthschaftlich nicht gewerthet werden.

Literatur: Die früher angegebenen Schriften von *Menger*, *Wieser*, *Böhm-Bawerk*, *Sax*.

§ 84. **Die Bestimmungsgründe des subjektiven Werthes der Produktivgüter, sowie vermehrbarer Güter.** 1. *Produktivgüter* haben keine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare Beziehung zu unserer Wohlfahrtsförderung, nur insofern dem Genußgute, zu dessen Herstellung sie dienen, eine solche zukommt. Sie müssen ihren Werth daher von diesen

ableiten. Er kann nicht größer sein, als der Werth des Gutes, dessen Herstellung ihr Zweck ist. Wie sie ihren Charakter als wirthschaftliches Gut davon ableiten, daß das mit ihrer Hülfe herzustellende Gut ein wirthschaftliches ist (§ 3), so ist auch ihr wirthschaftlicher Werth durch den ihres Produktes vermittelt.

Diese Form der Werthschätzung der Produktivgüter wird abgeändert und mit ihr die Werthbeurtheilung der aus ihnen entspringenden Genußgüter, wenn aus einem Produktivgütervorrath mehrere Genußgüter mit verschieden hohem Grenznutzen hergestellt werden. Es tritt dann die eigenthümliche Erscheinung auf, daß sämmtliche herstellbaren Genußgüter, sowie die zu ihrer Herstellung dienenden Produktivgüter einander im Werthe gleichgestellt werden und zwar nach dem Grenznutzen desjenigen Genußgutes, das unter allen als das mindest wichtige betrachtet wird. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß man ja bei einem Verlust oder Verbrauch eines der herstellbaren Genußgüter mit höherem Grenznutzen nicht auf diesen zu verzichten braucht, sondern die Produktivgütergruppe zum Ersatz heranziehen und auf Herstellung des mindest gewertheten Genußgutes verzichten wird.

2. Diese Thatsache wirkt auf die Werthschätzung vermehrbarer Güter ein. Es ist hier möglich, den Genußausfall durch Kostenaufwendungen zu verhindern und statt dessen den Verlust zu tragen, der mit Hingabe der Kostengüter verknüpft ist. In einem solchen Falle würde eine Werthschätzung eintreten, nicht nach dem Grenznutzen des fraglichen Genußgutes, sondern nach dem Grenznutzen der Kostengüter, die zu seinem Ersatze herangezogen werden. Eine einfache Beobachtung lehrt uns, daß dieser Fall bei vermehrbaren Gütern sehr häufig eintritt. Wir schätzen unsere Kleidung nicht nach dem Maaße des Nutzens, den uns die Behütung vor Kälte, die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen und dergl. bietet, sondern nach den Kosten, die ihre Beschaffung uns verursacht.

3. Allein diese Art der Werthschätzung ist an drei Voraussetzungen geknüpft. 1) Es muß der Grenznutzen der Kostengüter geringer sein, als der des zu schätzenden Genußgutes; 2) es darf aber der Grenznutzen der Kostengüter auch nicht durch den Aufwand zur Beschaffung des Genußgutes über die Höhe des Grenznutzens des letzteren gebracht werden; 3) es müssen auch die zeitlichen Umstände derart sein, daß die Beschaffung des Genußgutes unmittelbar oder in einem solchen Zeitraum erfolgen kann, daß dadurch unsere Bedürfnißbefriedigung nicht in Frage gestellt wird.

Die ersteren Beschränkungen ergeben sich aus dem Vorhergehenden von selbst. Wir werden Kosten erst dann aufwenden, wenn wir aus einer Vergleichung des Werthes, den die Kostengüter für uns besitzen, und des Werthes, den das daraus herzustellende Genußgut haben wird, zu dem Schlusse kommen, daß wir durch jene Aufwendung einen größeren Werth hervorbringen, als wir durch sie zerstören. Haben die Kostengüter an sich oder durch ihre Verwendbarkeit für die Hervorbringung eines anderen Gutes einen höheren Werth als das in Frage stehende Genußgut, so werden sie zu dessen Erzeugung nicht verwendet. Die dritte Beschränkung ist durch die Natur der menschlichen Wirthschaft und den Druck, den unsere Bedürfnisse auf uns ausüben, gegeben. Wir können nicht immer warten, bis aus billigeren Kostengütern das von uns benöthigte Gut hergestellt worden sein wird, wir müssen vielmehr häufig für letzteres einen höheren, durch unsere Bedürfnißstärke bestimmten Werth in Anschlag bringen, weil jene Hervorbringung einen Zeitaufwand erfordert, der uns aus wirthschaftlichen, technischen oder anderen Gründen für das Zuwarten nicht freisteht.

Treffen aber diese Voraussetzungen zu, so werden in der That in Frage stehende Güter nicht nach ihrem unmittelbaren Grenznutzen, sondern nach den geringsten Kosten (d. h. nach dem niedrigsten Grenznutzen der zu ihrer Herstellung nothwendigen Güter) geschätzt werden.

4. Das mit diesen Beschränkungen anzunehmende Kostengesetz des Werthes vermehr-

barer Güter erhält seine besondere Bedeutung dadurch, daß in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft, insbesondere in ihrer gegenwärtigen, auf weitgehende Arbeitstheilung, spekulative Produktions- und Handelsunternehmungen auf Geld- und Kreditverkehr aufgebauten Form, weitaus der größte Theil der Genußgüter zu den vermehrbaren und zu jenen gehört, die durch Aufwendung von Kosten, wenn nicht erst hervorgebracht, so doch im Tausche erworben werden können, so daß wir unserer Werthschätzung der Güter nicht ihre unmittelbaren Beziehungen zu unserer Wohlfahrt, sondern den Kostenaufwand zu Grunde legen, mit dem wir sie wieder erwerben können. Oder, mit anderen Worten, regelmäßig ist in unserer Volkswirthschaft nicht der unmittelbare Gebrauchswerth der Güter, sondern ihr Kostenwerth maaßgebend d. h. der Werth der Güter, die wir aufwenden müssen, um das Genußgut hervorzubringen oder zu erwerben.

Die Möglichkeit der Werthschätzung der Güter nach den Kosten ihrer Produktion in der eigenen Wirthschaft ist in unserer Volkswirthschaft eine beschränkte, sie spielt in der Naturalwirthschaft eine große, in der Tausch- und Geldwirthschaft, wo auch die Produktivgüter Gegenstand des Verkehrs sind, eine geringe Rolle. Hier werden die Kosten nicht solche der Produktion, sondern solche des Erwerbes, des Tausches sein.

Literatur: Vgl. § 85.

§ 85. **Die Bestimmungsgründe des subjektiven Werthes vermehrbarer Güter. Fortsetzung.** 1. Wenn die Wiederbeschaffung eines zu bewerthenden Gutes nicht von einer Produktion, sondern vom Tausch abhängig ist, so steht die Hingabe von Gütern im Tauschverkehr und somit die Minderung der Wohlfahrt in Frage, die an den Besitz des zum Tausch hingegebenen Gutes geknüpft war. Eine Hingabe zur Erlangung eines Ersatzexemplars des zu bewerthenden Gutes wird dabei wirthschaftlicher Weise nur dann erfolgen können, wenn in einer Gütergruppe, deren Gutseinheit für den Erwerb ausreichen würde, der Grenznutzen niedriger steht, als der Grenznutzen des zu ersetzenden Gutes. Anderenfalls würde man ja die Vermeidung der Wohlfahrtsminderung, die man erstrebt, mit einer als noch größer empfundenen Wohlfahrtsminderung erreichen. Steht in mehreren Gütergruppen der Grenznutzen niedriger, so wird man jene Gütereinheit zum Erwerbe heranziehen, welche den niedrigsten Grenznutzen besitzt. An die Stelle der Werthschätzung nach dem Grenznutzen des Gebrauchsgutes selbst tritt daher im Falle der Möglichkeit eines Gutsersatzes durch Tauschverkehr die Werthschätzung nach dem niedrigsten Grenznutzen der Gütergruppen, die zum Tausche herangezogen werden können. Der Stand dieses Grenznutzens wird subjektiv durch die Bedürfnisse des Wirthschafters, objektiv durch die gesammte Gütermenge, die er besitzt, also durch sein Vermögen, sodann aber durch die Menge der im Tausche hinzugebenden Güter, durch den Preis, bestimmt.

2. Im Falle eines geldwirthschaftlichen Tauschverkehrs ist ein Zweifaches möglich: Entweder wird der Ersatz aus dem vorhandenen oder im Laufe des Wirthschaftsbetriebs eingehenden Geldvorrathe entnommen oder es muß der Verkauf eines Gutes stattfinden, das nicht zum regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe gehört und aus seinem Erlöse wird der Gutsersatz beschafft. Im ersteren Falle hat die Verminderung des Geldvorrathes eine Minderung der Wohlfahrtsförderung zur Folge, die sich in der Nichtbefriedigung der mindestwichtigen unter jenen Bedürfnissen äußert, die durch den ganzen Geldvorrath gedeckt sind. Es findet also sogleich eine Uebertragung auf den Grenznutzen des Geldeinkommens statt. Im zweiten Falle ist die Möglichkeit des Ersatzes und die daran geknüpfte Werthschätzung abhängig nicht nur von dem Preise des zu ersetzenden Gutes, sondern auch von dem Preise der Gütergruppe, aus welcher das Tauschgut zu entnehmen ist. Ist dieser Preis hoch, so wird eine geringere Gütermenge hinreichen, als wenn er niedrig ist, um den Ersatz zu beschaffen. Es kann in

einem solchen Falle vorkommen, daß bei einer Grenznutzen-Werthschätzung der Güter, die des Ersatzes wegen zum Tausch verwendet werden sollen, ein Gut, das für den Wirthschafter einen niedrigeren Grenznutzen hat als ein anderes, doch nicht zum Tausch genommen wird. Wenn nämlich von einem anderen Gute, das einen höheren Grenznutzen besitzt, wegen seines höheren Preises eine geringere Menge genügt, um den Ersatz zu beschaffen, so kann es sein, daß der verbleibende Grenznutzen dieses Gutes immer noch niedriger steht, als wenn man auf jenes erstere Gut gegriffen hätte, von dem eine um so viel größere Menge hätte dazu verwendet werden müssen, daß höhere Grenzen der Bedürfnißbefriedigung angegriffen worden wären. Immer wird aber auch hier die Güterverwendung zur Heranziehung eines Ersatzes des Genußgutes nur dann geschehen, wenn die dadurch veranlaßte Minderung der Wohlfahrtsförderung geringer empfunden wird, als jene, die mit Nichtbeschaffung des Ersatzes verbunden ist, und zwar wird jeweils eine Ueberwälzung auf jene Bedürfniß-, bzw. Gütergruppe stattfinden, welche nach dem Bedürfnißstande, dem Stande der Güterversorgung (durch Vermögen und Einkommen), wie nach dem Preise des zu ersetzenden, bezw. zum Ersatz zu verwendenden Gutes die geringste Grenznutzenminderung bewirkt.

4. Besteht die Möglichkeit, den etwaigen Verlust eines Gutes entweder durch Heranziehung einer Produktivgütergruppe oder durch Tausch anderer Güter zu decken, so wird eine Vergleichung der drei Möglichkeiten: Abbruch der Wohlfahrtsförderung durch Verzicht auf das Gut, Ersatz durch Produktivmittelverwendung, Ersatz durch Tausch stattfinden und wirthschaftlicher Weise jene gewählt werden müssen, welche mit dem geringsten Opfer an Gütern, Arbeitsmühe und Wohlbefinden verbunden ist.

Für den Fall, daß eine Kostenwerthschätzung nach der wirthschaftlichen Lage des Wirthschaftsobjektes überhaupt durchführbar ist, ist, wie oben hervorgehoben, die Schätzung nach den Erwerbskosten, nicht nach den Produktionskosten, die praktisch belangreichere. In ihr aber spielt der Preis, also ein Moment, das selbst erst das Ergebniß subjektiver Werthschätzungen sein soll (vgl. § 82), eine wichtige Rolle. Hierin liegt kein Widerspruch. Die Thatsache, daß sich unsere Werthschätzungen in dem einen oder anderen Gliede immer wieder zurückbeziehen auf einen schon gebildeten Kostenwerth oder objektiven Tauschwerth (Preis) ist eine natürliche Folge der stetigen Entwicklung und des durch den Verkehr gesponnenen innigen Zusammenhanges alles Wirthschaftens. Sowie unsere Werkzeuge und anderen Kapitalgüter nicht erst durch uns geschaffen werden, sondern das letzte Glied einer kontinuirlichen Kette von wirthschaftlichen Vorgängen vor uns bzw. um uns sind, so sind auch die Tauschwerthe der Güter durch Kosten und Preise unter sich und zurück in der Vergangenheit mit den Tauschwerthen der bereits verbrauchten und in ihre Urbestandtheile aufgelösten Güter verbunden. Unsere subjektiven Gebrauchsschätzungen spielen dabei die Rolle eines Regulators, indem sich letztlich die Tauschwerthe innerhalb der Grenzen der Gebrauchswerthschätzungen halten müssen. Diese Grenzen sind aber keine festen. Wir haben oben gesehen, daß sie durch die Mengenverhältnisse der Güter beeinflußt werden, diese aber sind wieder beeinflußbar durch die Kosten- und Tauschwerthe und wir stehen daher hier vor einer Wechselwirkung, deren Anfang oder Ende unbestimmbar ist, da sie sich in der Zeit wie im Raume ohne Ende erstreckt. Die theoretische Erklärung aber muß allerdings den in der Gegenwart seltener auftretenden Fall betrachten, der am Ausgangspunkte aller Preisentwicklung steht, in dem die in Tauschverkehr Tretenden ihren Güterbesitz ohne Rücksicht auf Kosten und andere Verwerthungsgelegenheiten schätzen.

Dies scheint mir auch die Lösung des zwischen H. Dietzel (a. unten a. O.) und Menger, Böhm-Bawerk u. s. w. bestehenden Gegensatzes zu sein. Dietzel's Behauptung, daß im Falle der vermehrbaren Güter der Werth der Produkte und der der Produktivgüter sich gegenseitig bedingen, daß man also ebenso wohl sagen könne, der Werth der Produkte hängt von dem der Produktivgüter ab, wie umgekehrt, trifft für die meisten Fälle der entwickelten Volkswirthschaft zu, weil hier auf Grund reicher wirthschaftlicher Erfahrung regelmäßig nur so viel Kosten in der Produktion aufgewendet werden, daß sie sich innerhalb der Höhe der Gebrauchswerthschätzungen bewegen, aber sie genügt nicht zu der Erklärung der zahlreichen Ausnahmen, die durch thatsächliche, rechtliche und soziale Verhältnisse geschaffen werden, und nicht für den ersten Fall, in dem ein Produktivgut in die Wirthschaft eingeführt wird. Die theoretische Erklärung der Entstehung des Werthes hat von der letzteren Annahme auszugehen. In Bezug auf die berührten Ausnahmen vgl. man Patten a. a. O., sowie §§ 88 ff.

Literatur: Außer den zu § 81 angeführten Schriften: Dietzel, Die klassische Werththeorie und die Theorie vom Grenznutzen in Jahrb. f. N. 1890, 54. Bd.; dazu Zuckerkandl, Die klass. Werththeorie u. d. Theorie vom Grenznutzen und Böhm-Bawerk, Ein Zwischenwort zur Werththeorie, ebenda, 55. Bd.; Dietzel, Zur klassischen Werth- und Preistheorie, ebenda, 56. Bd.; Patten, Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen, ebenda, 57. Bd.

III. Der Preis.

§ 86. **Allgemeines.** 1. Der Preis ist die Menge von Gütern, die man im Tauschverkehr für ein Gut erhält. Da wo ein allgemeines Tauschgut, Geld gebraucht wird, wird unter Preis regelmäßig die Menge Geldes verstanden, die im Tauschverkehre für ein Gut gegeben wird. Im Preise kommt der Tauschwerth der Güter zum Ausdruck und man bezeichnet daher auch häufig den Preis der Güter schlechtweg als deren Werth. Der Ausspruch, daß der Werth dieses oder jenes Hauses 100 000 Mark sei, bedeutet, daß es für diesen Preis unter gegebenen Bedingungen käuflich ist. Dieser Werthausdruck ist von subjektiven Beziehungen losgelöst. Er bezeichnet die Thatsache der Geltung des Gutes im Tauschverkehr und für den Tauschverkehr. Man bezeichnet ihn mit Rücksicht darauf auch als den objektiven Tauschwerth. Allerdings ist der Preis nicht der Tauschwerth selbst. Letzterer kommt in ihm nur zum Ausdruck, aber nicht immer in seinem vollen Maaße. Wir sagen, dieses Haus ist unter seinem Werth verkauft worden und meinen damit, daß der wirklich erzielte Preis dem nicht entsprochen hat, was nach dem allgemeinen Urtheile auf Grund der Brauchbarkeit des Hauses hätte erzielt werden können, wenn der Verkäufer in der Lage gewesen wäre, sein wirthschaftliches Interesse in vollem Maaße zu wahren. Der objektive Tauschwerth ist daher die Fähigkeit eines Gutes, im Verkehr eine gewisse Quantität anderer Güter, vor allem des allgemeinen Tauschgutes, des Geldes, eintauschen zu können, der Preis ist das im Tausche wirklich erlangte Maaß solcher Güter. Dem Gute gleichzuachten sind hier alle Dinge und Verhältnisse, die wirthschaftlichen Werth erlangen.

2. Da in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft der Tauschwerth das Ziel und die Grundlage alles Wirthschaftens ist, kommt den Preisen, in denen wir die Größe der Tauschwerthe der Güter erkennen, eine hervorragende Bedeutung zu. Sie sind der sichtbare Regulator für die Bethätigung der Wirthschaftssubjekte, für die Ausdehnung und die Richtung der Produktion, für die Führung des Haushaltes und das Maaß der Konsumtion. Zu verfolgen, in welcher Weise sich die Preise bilden, gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben der Wirthschaftswissenschaft. Vermöge gewisser Thatsachen aber auch zu den schwierigsten. Alle die außerwirthschaftlichen und unwirthschaftlichen Einflüsse, welche sich der Geltendmachung der wirthschaftlichen Interessen im Verkehr in den Weg stellen: Sitte, altruistische Regungen, Irrthum, Täuschung, thatsächlicher und rechtlicher Zwang sind gerade bei der Preisbildung in besonderer Weise wirksam. Dies hat zur Folge, daß die zu beobachtenden Preise ein Ergebniß vielfältiger, in ihrer Wirkungsrichtung und Wirkungsstärke nicht immer zu verfolgender Faktoren sind. Hier ist es, wo der theoretischen Forschung vor Allem die Aufgabe gestellt ist, zunächst das Grundgesetz der Preisbildung festzustellen, das der Wirksamkeit des wirthschaftlichen Prinzips im Verkehre entspricht und demgegenüber alle abweichenden Preisbildungen nur als Modifikationen erscheinen. Die Berechtigung einer solchen Untersuchung, die zunächst ausschließlich die Preisbildung unter der Herrschaft des wirthschaftlichen Prinzips im Verkehr prüft, ergiebt sich aus dem, was an früheren Stellen (§§ 8, 37) über die organisatorische Bedeutung des wirthschaftlichen Prinzips gesagt wurde.

3. Bei einer in dieser Weise vorgehenden Darstellung haben wir die Voraussetzung zu machen, daß die in Tauschverkehr tretenden Personen sich ihrer wirthschaftlichen Interessen genau bewußt sind, im Tauschverkehr nur von dem Gesichtspunkt der Wahrung dieser Inter-

essen ausgehen und dabei vollkommen frei sind. Es sind dabei mit Rücksicht auf die Art des Verkehres zwei Hauptfälle zu scheiden, der des Monpoles des Verkäufers und der eines beiderseitigen Wettbewerbs. Mit Rücksicht auf das zum Kaufe angebotene Gut haben wir es entweder mit einem gegebenem Vorrath nicht vermehrbarer Güter oder mit vermehrbaren Gütern zu thun. In beiden Fällen aber stehen nur wirthschaftliche d. h. solche Güter in Frage, deren Zahl im Verhältniß zum Bedarf zu gering ist, also Güter von relativer Seltenheit. Endlich stehen nur Preise des wirthschaftlichen Verkehrs zur Erörterung, nicht die Preise, die innerhalb einer Gesammtwirthschaft (Verein, Interessenvereinigung, Verband u. s. w.) gebildet, oder von öffentlichen Körperschaften für privatwirthschaftliche Produktionen oder Erwerbsvorgänge festgesetzt werden. Preise dieser letzteren Art (Taxen) sind ein Ausfluß der Wirthschaftspolitik und in ihrer Darstellung zu erörtern.

Literatur: Hermann, Untersuchungen, S. 391; Rau, Lehrb. I., S. 195; Roscher, System I S. 239; Schäffle, Ges. System I 196; Mill, Pol. Oek., II. B.; Wagner, Grundlegung S. 56; Mangoldt, Grundriß S. 72; Menger, Grundsätze S. 172; Böhm-Bawerk, Theorie des Güterwerthes im Jahrb. f. N. 1886, S. 477; derselbe, Kapital, II. Bd., S. 201; Neumann, Die Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes in Z. f. Stw. 1880; derselbe, Die Gestaltung des Preises in Schönberg Hdb. I, S. 263.

Dogmengeschichte bei Zuckerkandl, Theorie des Preises 1889, auch Rösler, Theorie der Preise im Jahrb. f. N. 1869, 12. Bd.; Komorzynski, Natürliche Höhe der Güterpreise in Z. f. Stw. 1869.

§ 87. **Monopolpreise.** 1. Ein Monopolpreis wird dann entstehen, wenn der Besitzer eines Gutes die thatsächliche oder rechtlich geschützte Macht der ausschließlichen Veräußerung von Gütern bestimmter Art besitzt. Es sind hierbei zwei Fälle möglich.

Erster Fall. Die Preisbildung unter Voraussetzung eines Verkäufers und eines Käufers. Ein Tausch kann nur dadurch zu Stande kommen, daß ein solcher für beide Theile einen wirthschaftlichen Vortheil ergiebt. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Verkäufer das hinzugebende Gut niedriger, der Käufer es aber höher schätzt, als das angebotene Preisgut. Diese verschiedenartige subjektive Schätzung von Tauschgut und Preisgut ist die Grundvoraussetzung eines jeden Tausches, denn in dem Unterschiede zwischen der Werthschätzung, die man für das einzutauschende gegenüber dem im eigenen Besitz befindlichen Gut hegt, liegt der Ansporn, den Tausch einzugehen. Es ist daher unrichtig, zu sagen, daß in jedem Tausche sich Aequivalente gegenüberstehen. Die Untergrenze des Preises wird durch die Werthschätzung gebildet, die der Verkäufer für seine Waare hat, die Obergrenze durch die des Käufers. Er wird aber nie ganz auf die Untergrenze sinken oder bis zur Obergrenze steigen können, da sonst der wirthschaftliche Antrieb zum Tausche fehlte. Welche Höhe er thatsächlich zwischen diesen beiden Werthschätzungen erlangen kann, wird von der Führung des Geschäftes auf beiden Seiten, von der Zurückhaltung oder Uebereilung im Preisgebote bzw. in der Preisforderung seitens eines der Betheiligten, von der Beurtheilung der gegenseitigen Lage u. s. w. abhängen.

Die Lage der Unter- und Obergrenze des Preises in diesem Tauschfalle hängt von dem Grenznutzen der Waare bzw. des Preisgutes innerhalb der beiden Wirthschaften ab. Der Vergleich zwischen der Höhe des Grenznutzens, den der Besitz der Waare und den der Besitz des Preisgutes gewährt, bestimmt das Entstehen und die Höhe der Kauf- bezw. Verkaufslust. Es wird z. B. der reiche Besitzer eines seltenen Kunstwerkes, für das ein Liebhaber ihm 100 000 Mark bietet, auf den Verkauf nicht eingehen, weil angesichts seines Vermögensstandes der durch diesen Preis erzielte Zuwachs an Annehmlichkeiten den Verlust nicht aufwöge, den er durch Hingabe der Kunstwerkes empfindet. Verlöre er sein Vermögen und bliebe ihm nur das Kunstwerk als letzter Besitz, dann wird er es auch zu einem geringeren Preise hergeben, da nunmehr von der Verfügung über das Preisgut seine ganze Lebenshaltung abhängt. Die

Art der Waare und ihre Gebrauchseigenschaften, die Bedürfnißordnung und der Vermögensstand auf Seiten des Verkäufers bezw. des Käufers werden daher für den Grenznutzen der Güter und dadurch für die Lage der Preisgrenzen maaßgebend werden. Handelt es sich um Waaren, die vom Verkäufer zum Zwecke des Verkaufs erworben worden sind, so wird die Untergrenze nicht durch die eigene Gebrauchswerthschätzung des Verkäufers, sondern — mit gewissen Beschränkungen vgl. § 89 — durch die Kosten der Anschaffung gebildet. In besonderen Fällen z. B. bei Zahlungsverlegenheiten, welche zum Verkauf auch mit Verlust drängen, wird die Untergrenze durch die Bedeutung des Preisgutes für den Verkäufer bestimmt. Erwirbt der Käufer zum Zwecke der Weiterveräußerung, so wird auch hier nicht seine Werthschätzung maaßgebend, sondern die von ihm beurtheilte Werthschätzung des Kundenkreises, innerhalb dessen er die Waare weiter verwerthen will.

Ist die Waare oder das Preisgut vermehrbar, so wird nach dem bereits früher Gesagten nicht der unmittelbare Grenznutzen, sondern der der heranzuziehenden Kostengüter oder Arbeitsmühen für die Werthschätzung maaßgebend.

2. Zweiter Fall. Einseitiger Wettbewerb der Käufer. Wenn nur ein Verkäufer, aber mehrere Kauflustige vorhanden sind, so gestaltet sich die Preisbildung, im Falle der Verkäufer ein einziges Seltenheitsgut z. B. ein altes Gemälde zum Verkaufe bringt, analog der eben beschriebenen. Der Kaufkräftigste d. h. Zahlungsfähigste und Zahlungsbereitwilligste wird allein in Verhandlungen treten und andere Mitbewerber werden nur ein Sinken des Preises unter ihre eigene Werthschätzung verhindern können.

Wenn der Verkäufer über einen Vorrath von Gütern verfügt, so sind wieder zwei Möglichkeiten offen. Entweder bringt er diesen Vorrath erst nach und nach zum Verkauf oder er bietet ihn gleich vollständig aus. Im ersteren Falle werden nacheinander die stärksten Kauflustigen, d. h. jene, welche für die Waare jeweils die höchste Werthschätzung im Vergleich zum Preisgut haben, zum Kaufe gelangen. Die Preise aber werden ebenso succesive fallen. Beim ersten Verkauf wird der Verkäufer den höchsten Preis erzielen. Durch diesen Verkauf ist aber der kauffähigste Käufer befriedigt und scheidet aus. Bietet nun der Verkäufer eine weitere Einheit aus, so wird wieder der nunmehr stärkste Kauflustige sie erwerben, aber, da seine Obergrenze unter der Obergrenze des früheren Käufers liegt, nur zu einem niedrigeren Preise. Eine solche Art des Absatzes hat daher damit zu rechnen, daß jeweils die tauschfähigsten, noch nicht versorgten Schichten der Kauflustigen zum Kauf kommen, aber die Preisgebote immer niedriger werden. Würde der gesammte Vorrath auf einmal ausgeboten werden, so wird ein gleichmäßiger Preis sich bilden, da kein Käufer Veranlassung hat mehr zu zahlen als ein anderer. Da aber unserer Voraussetzung nach der Waarenvorrath nicht ausreicht um alle Kaufwerber zu versorgen, wird auch nur ein Theil zum Tausche kommen und zwar jeweils derjenige, innerhalb dessen die höchsten Werthschätzungen liegen. Denn wenn bei einem niedrigen Angebote der schwächsten Kauflustigen der Verkäufer geneigt sein sollte auf den Verkauf einzugehen, so werden die Kaufwerber mit höherer Werthschätzung höhere Angebote machen, da sie, so lange sie mit Vortheil kaufen können, nicht ohne Kauf vom Markte gehen werden. Andererseits haben die stärksten Kauflustigen keine Veranlassung ihre höhere Werthschätzung in einem Preisangebot zum Ausdruck zu bringen, so lange sie angesichts des vorhandenen Vorrathes noch bei niedrigerem Preise sich versorgen können. Der Preis wird daher durch eine Gruppe von Kaufwerbern mit niedrigeren Werthschätzungen bestimmt werden. Nehmen wir an es seien 6 Einheiten der Waare vorhanden und bezeichnen wir die Werthschätzung, welche der Verkäufer für die Einheit besitzt mit 1. Wenn nun zehn Kaufwerber vorhanden sind, deren Werthschätzungen durch die Zahlen 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 gekennzeichnet werden mögen, so werden 6 von ihnen kaufen können und auch jene, welche der Waare

nur eine Werthschätzung von 2, 3, 4 entgegenbringen, werden Angebote machen. Sie werden aber dann von den übrigen überboten werden, da diese befürchten müßten leer auszugehen. Steigt der Preis über 4, so sind so viel Kaufwerber vom Tausche ausgeschlossen, daß die Uebrigen durch den gegebenen Vorrath versorgt werden können, und diese haben daher keine Veranlassung weitere Preisgebote zu machen. Der Preis wird daher über 4 und unter 5 stehen. Das heißt der Preis wird nach oben begrenzt durch die Werthschätzung des schwächsten noch zum Tausche gekommenen Käufers, nach unten durch die des Verkäufers oder aber, wie in dem angeführten Beispiele durch die Werthschätzung des ersten bereits vom Tausche ausgeschlossenen Kaufwerbers, wenn dessen Werthschätzung höher ist, als die des Verkäufers.

Wenn der Vorrath 11 Gutseinheiten betragen hätte, so hätten alle Kaufwerber versorgt werden können. Da aber der Preis die Schätzung 1 übersteigen muß, um den Verkäufer zum Verkauf zu veranlassen, so würde er doch wenigstens zwischen 1 und 2 geschwankt haben und es würden nur 9 von den Käufern gekauft haben. Eine Vermehrung des Gütervorrathes hat daher ein Sinken der Preise zur Folge. Ist der Waarenvorrath durch Produktion vermehrbar, so wirkt dies auf die subjektive Werthschätzung des Verkäufers ein, indem er, je nach der Höhe der Produktionskosten, der Waare eine größere oder geringere Werthschätzung entgegenbringen wird.

3. Das Streben nach möglichster Ausnützung der günstigen Stellung drängt den Monopolisten in der Produktion zu möglichster Ausdehnung der Produktion, um durch den Großbetrieb Kosten zu sparen. Gleichzeitig wird aber dadurch die Menge der Produkte, die abgesetzt werden müssen, vermehrt und dies drückt nach dem Gesagten auf die Preise. Welcher Weg einzuschlagen ist, hängt dann davon ab, ob die höheren Kosten bei geringerer Zahl von Produkten aber größeren Preisen einen größeren Gewinn geben oder die geringeren Kosten mit größeren Produktenmengen aber niedrigeren Preisen für die Einheit. Das Streben nach größtem Rohertrag hat größten Absatz zur Voraussetzung und dieser ist nur dadurch zu erwarten, daß die Preise niedrig belassen oder aber unter Berücksichtigung von äußeren Nebenumständen individualisirt, also für verschiedene Gesellschaftsschichten verschieden gestaltet werden.

Beispiele für diese Art der Monopolpolitik geben die Post (niedriger Einheitstarif, weil die Kosten sich nicht mit dem Maaße der Leistungen erhöhen, ein Sinken der Preise aber starke Vermehrung der bezahlten Leistungen zur Folge hat), das Theater (verschiedene Preise für gleiche Leistung unter Berücksichtigung von Nebenumständen — Annehmlichkeit der Plätze —, die für die Produktionskosten nicht ins Gewicht fallen), Eisenbahnen (Individualisirung der Preise nach Klassen mit Rücksicht auf Kosten, nach Masseninanspruchnahme: Auswandererzüge, Rundreisekarten, Saisonkarten u. s. w.).

Literatur: Schäffle, Menger, Neumann, Böhm-Bawerk, Zuckerkandl a. a. O.; Marshall, Principles S. 512.

§ 88. **Konkurrenzpreise.** 1. Bei Betrachtung der Preisbildung bei beiderseitigem Wettbewerb ist stets im Auge zu behalten, daß es im wirthschaftlichen Interesse der Käufer liegt, auch wenn sie höhere Werthschätzungen für eine Waare haben, doch zu niedrigerem Preise zu kaufen und umgekehrt für die Verkäufer, auch wenn sie ihre Waare niedrig schätzen, doch zu möglichst hohem Preise zu verkaufen. Auf einem von mehreren Verkäufern beschickten und von mehreren Käufern besuchten Markte werden daher die ersteren möglichst hohe Preise fordern, die letzteren möglichst niedrige bieten. Wenn es sich bei einer bestimmten Preisforderung der Verkäufer herausstellt, daß nur wenige Kauflustige geneigt sind, den Preis zu bezahlen, so würde ein Theil der Verkäufer nicht zum Verkauf kommen. Befinden sich darunter solche, welche auch unter der gestellten Forderung noch mit wirth-

schaftlichem Vortheil verkaufen können, so wird es in ihrem Interesse liegen ein niedrigeres Angebot zu machen. Dadurch werden einerseits die übrigen Verkäufer genöthigt, mit ihren Preisen ebenfalls herabzugehen, andererseits werden die schwächeren Kauflustigen zum Kaufe angelockt. Wäre dadurch die Zahl derer, die bei solchem Preise kaufen können, so vermehrt worden, daß die Zahl der Verkäufer, die hiebei verkaufen können, übertroffen würde, so wird es zu einer Preisfeststellung noch nicht kommen können. Denn die Käufer mit höheren Werthschätzungen, die auch noch bei höherem Preise mit Erfolg tauschen können, werden, um nicht von der Versorgung mit der Waare ausgeschlossen zu werden einen höheren Preis bieten, bis so viele der Kauflustigen verdrängt sind, daß ihre eigene Versorgung nicht mehr gefährdet ist. Das Streben der Verkäufer lieber mit einem kleineren Vortheil, als ohne Vortheil zu verkaufen und das der Kauflustigen lieber zu höherem aber noch immer wirthschaftlichem Preise, als gar nicht zu kaufen, wird daher bewirken, daß die Preisforderungen bzw. Preisgebote so lange schwanken, bis eine Preishöhe erreicht ist, bei welcher ebensoviel Käufer kaufen, als Verkäufer verkaufen können.

2. Diese beiden Gruppen werden durch die stärksten Käufer bzw. Verkäufer gebildet, d. h. durch jene Käufer, welche die Waare unter den vorhandenen Kauflustigen am höchsten und durch jene Verkäufer, die sie am niedrigsten schätzen. Haben wir auf Seite der Käufer

die Werthschätzungen	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1,
auf Seite der Verkäufer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10,

so werden nur die ersten fünf Paare zum Tausch kommen und der Preis wird sich höher als 5, aber niedriger als 6 stellen. Denn bei einem 6 übersteigenden Preise würde noch ein Verkäufer in den Wettbewerb treten, während nur vier Käufer zu diesem Preise kaufen könnten. Würde der Preis aber unter 5 sinken, so könnten nur mehr vier Verkäufer verkaufen, während 6 Kauflustige kaufen könnten, wodurch wieder die Käufer mit höherer Werthschätzung veranlaßt würden, den Preis in die Höhe zu treiben, um nicht leer auszugehen. Die schwächsten Käufer und Verkäufer werden zwar nicht zum Kaufe bzw. Verkaufe kommen, aber sie üben doch einen Einfluß auf den Preis aus. Allerdings nur insofern sie an der Grenze der zum Tausche gelangenden Käufer bzw. Verkäufer stehen. Der Preis wird nämlich sich feststellen innerhalb eines Spielraumes, *der nach oben begrenzt wird durch die Werthschätzung des letzten noch zum Tausche kommenden Käufers und des tauschfähigsten unter dem vom Verkaufe bereits ausgeschlossenen Verkäufers, und nach unten durch die Werthschätzung des mindesttauschfähigen noch zum Tausche kommenden Verkäufers und des tauschfähigsten der vom Tausche bereits ausgeschlossenen Kauflustigen.* Bei beiderseitigem Wettbewerb werden mithin alle Käufer und Verkäufer zu dem gleichen Preise tauschen, aber nicht mit dem gleichen Vortheil. Immer ist dieser Preis aber zugleich ein solcher, bei dem ein Gleichgewichtszustand zwischen dem Begehren nach Waare und dem Anbieten von solcher stattfindet, so daß auch jedenfalls so Viele tauschen, als es überhaupt mit Vortheil thun können. Jeder andere Preis würde zwar die Zahl der Käufer oder die der Verkäufer vermehren, aber zugleich eine Verminderung auf der Gegenseite hervorrufen, so daß entweder ein Theil der zu diesem Preise Tauschfähigen leer ausgehen oder zur Herstellung des Gleichgewichts einige der Gegenseite mit Verlust verkaufen bzw. kaufen müßten.

Betrachtet man nicht einzelne Personen, sondern ganze Gruppen oder Klassen, so geht aus dem Gesagten hervor, daß der Preis bestimmt wird durch jene Klasse von Personen, welche die mindest kaufkräftige ist und noch zur Aufnahme der vorhandenen Vorräthe herangezogen werden muß. Alle wohlhabenderen Klassen kaufen zu demselben niedrigen Preise, aber natürlich mit größerem Gewinn.

3. Geht aus dem Vorhergehenden hervor, daß der Preis auch bei beiderseitigem Wettbewerb nur die Resultante verschiedener subjektiver Werthschätzungen ist, so ist doch dadurch nichts über die näheren Bestimmungsgründe des Preises gesagt, d. h. über die Momente, von welchen die Höhe des Preises abhängt.

Im Anschlusse an v. Böhm-Bawerk scheiden wir die folgenden Preisbestimmungsgründe: 1) die Zahl der Kauflustigen; 2) die Menge der von ihnen begehrten Waaren; 3) die Werthschätzung der Kauflustigen für die Waare; 4) die Werthschätzung des Preisgutes durch die Kauflustigen; 5) die Zahl der Verkaufslustigen; 6) die Menge der von ihnen ausgebotenen Waarenmengen; 7) die Größe der Werthschätzung der Verkäufer für ihre Waaren; 8) die Werthschätzung des Preisgutes durch die Verkäufer. Die auf Seite der Kauflustigen auftretenden Momente pflegt man als Nachfrage, jene auf Seite der Verkaufslustigen als Angebot zu bezeichnen. Nachfrage und Angebot sind demnach weder einfache, noch einheitliche Größen, sondern nur zusammenfassende Ausdrücke für die im Tauschverkehr maaßgebenden Thatsachen des Begehrens bzw. Anbietens von Waare. Für jede einzelne Gütergruppe gestalten sich diese Verhältnisse von Angebot nnd Nachfrage besonders. Es ist im Einzelnen Folgendes maaßgebend:

1. Die Bildung der Nachfrage: a. die Zahl der Nachfragenden und der begehrten Waarenmengen hängt ab von der Größe der Bevölkerung, von der Bedürfnißentwicklung und Bedürfnißstärke, mithin von der Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht und vom gesammten Kulturzustande; b. dieselben Momente der Bedürfnißordnung und Bedürfnißstärke bestimmen auch die Höhe der Werthschätzung, welche die Nachfragenden den Waaren entgegenbringen, und zwar ist die Höhe im einzelnen Falle von dem Gesetze des Grenznutzens abhängig; c. die Werthschätzung des Preisgutes, d. h. in unserer Volkswirthschaft des Geldes, ist abhängig von dem Vermögensstande, den Einkommensverhältnissen, sowie von ihrer Beziehung zu den dadurch zu deckenden Bedürfnissen, in Rücksicht auf die ganze Volkswirthschaft also von der Reichthumsentwicklung und Reichthumsvertheilung in der Bevölkerung.

2. Die Bildung des Angebotes: a. wie bei 1 a) wirken auf die Zahl der Verkäufer und auf die Größe des Angebotes die gesammten Bevölkerungs- und Kulturthatsachen ein. Im Besonderen tritt aber hiebei hervor der Einfluß der technischen Bildung und Praxis, der Stärke des wirthschaftlichen Interesses und der es beeinflussenden rechtlichen und sozialen Verhältnisse (Einfluß der freien Konkurrenz auf Produktionsvermehrung!) und der Höhe der Produktionskosten; b. der Werth der Waare für den Verkäufer kommt in der arbeitstheiligen Volkswirthschaft nur selten als Gebrauchswerth in Betracht. In der Regel sind die von dem Produzenten verfertigten Produkte für seine eigene Bedürfnißbefriedigung ohne Werth. Er schätzt sie als Mittel der Tauschwerthbildung und Gewinnerzielung, wenn sie aber nicht begehrt werden, kann ihr Werth für ihn bis auf ein Geringes (Verwendung von eisernen Geräthen als altes Eisen u. dgl.) heruntergehen; c. in der Schätzung des Preisgutes durch den Verkäufer wird es beeinflußt durch den Werth, der diesem zukommt (steigende Preise bei sinkendem Geldwerth!), sowie durch seinen Bedarf an Geld zu Zahlungszwecken. (Losschlagen um jeden Preis in Krisen, wenn Zahlungseinforderungen drohen).

Literatur: Wie bei § 86.

§ 89. **Das Produktionskostengesetz.** 1. Bei Gütern, welche beliebig, d. h. innerhalb weiter, das praktische Bedürfniß überschreitender Grenzen hergestellt werden können, beobachten wir, daß wenn ein Wettbewerb auf Seite der Verkäufer stattfindet, der Preis sich auf die Dauer auf die Höhe der niedrigsten Produktionskosten zu stellen pflegt, die zur Herstellung der Güter nothwendig sind, wobei unter Produktionskosten verstanden werden

die zur Herstellung einer bestimmten Quantität Güter von bestimmter Art benöthigten Gütermengen bzw. ihr Werth inclusive des erwarteten Gewinns. Jede Erhöhung des Preises über diesen Punkt birgt die Möglichkeit überdurchschnittlichen Gewinnes in sich und bewirkt daher eine Vermehrung der Produktion und des Angebotes, wodurch der Preis wieder gedrückt wird. Andererseits wird ein Sinken des Preises unter diesen Punkt die Produktion nicht mehr lohnend erscheinen lassen, daher eine Verminderung des Angebotes und in Folge dessen ein Steigen der Preise bewirken. Wie die Werthschätzung der vermehrbaren Güter durch ihre Kosten beinflußt ist (vgl. §§ 4, 85), so ist es auch die Preisbildung. Die Preise sinken, wenn die Produktionskosten sinken, sie steigen, wenn diese steigen. Dies ist mit solcher Regelmäßigkeit der Fall, daß man erklärte, bei beliebig vermehrbaren Gütern sei der Preis nicht von dem oben auseinandergesetzten Verhältniß der einzelnen Nachfrage- und Angebotsbedingungen, sondern von der Höhe der Produktionskosten abhängig.

2. In der That bietet dieser Satz eine brauchbare Handhabe für die praktische Schätzung der Höhe, welche die Preise erlangen werden, aber seine Giltigkeit ist nur innerhalb folgender Beschränkungen anzuerkennen (vgl. §§ 84, 85):

1. Die Kosten können nur innerhalb der durch die Werthschätzungen der Käufer gezogenen Grenzen die Höhe des Preises bestimmen. Sobald die Kosten eine Preishöhe hervorrufen würden, welche die Werthschätzungen der Käufer übersteigt, hört die Nachfrage auf und kommt kein Preis oder nur ein solcher zu Stande, dessen Höhe unter den Kosten steht, bei dem die Verkäufer also mit Verlust verkaufen.

2. Während die Werthschätzungen der Käufer eine feste Grenze für die Preishöhe nach oben bilden, bilden die Kosten keine solche Grenze nach unten. Veränderungen in den Bedürfnissen, in der Beurtheilung der Brauchbarkeit der Güter, in der Größe der Nachfrage oder in der des Angebots begründen immer wieder Umstände, auf Grund deren die Produzenten ihre Waare unter den Kosten, innerhalb der niedriger stehenden Werthschätzungen der Käufer verkaufen müssen. Der Kostenwerth der Güter bildet für den Verkäufer eine Grenze, die er einzuhalten bestrebt sein wird, die er aber keineswegs immer einhalten kann.

3. Die Uebereinstimmung zwischen Preis und Kosten kommt nicht in der Weise zu Stande, daß die Produzenten nach ihrer Neigung produziren und dann gemäß den Kosten den Preis bestimmen, sondern derart, daß entweder die bereits bekannten Preise oder die bereits bekannten Werthschätzungen Kauflustiger oder die schätzungsweise vorgenommenen Werthschätzungen der Konsumenten als Ausgangspunkt genommen und darnach die Höhe der aufwendbaren Kosten bestimmt werden. Kosten, welche die erfahrungsgemäß oder schätzungsweise angenommenen Werthschätzungen der Konsumenten übersteigen, werden in der Regel nicht aufgewendet.

4. Ein Sinken der Produktionskosten bewirkt noch nicht ein unmittelbares gleiches Sinken der Preise, sondern erst eine Vermehrung der Produkte, also des Angebots und durch diese ein Sinken der Preise. Ein Steigen der Produktionskosten kann zwar ein unmittelbares Steigen der Produktpreise zur Folge haben, aber nur dann, wenn die Güter, z. B. Lebensmittel, eine sehr hohe Werthschätzungsgrenze auf Seite der Käufer haben. In der Regel wird beim Steigen der Kosten ein Theil der Produzenten — derjenige, der an die schwächsten Käufer verkaufte — die Produktion einstellen oder vermindern müssen, weil nur ein kleiner Theil der Konsumenten einen steigenden und die höheren Kosten ersetzenden Preis zu bewilligen geneigt ist. Mithin wird das Angebot verringert bis ein Gleichgewichtsverhältniß zwischen diesem Angebot und der kaufkräftigeren Nachfrage erreicht ist.

5. Die Preise der Kostengüter regeln sich dann in der Weise, daß die Produzenten als Käufer der Kostengüter den Preis, den sie zu bewilligen geneigt sind, abhängig machen von Werthschätzungen der Konsumenten, wie sie ihnen in bekannten Preisen der Produkte oder in Vermuthungen entgegentreten. Die Verkäufer der Kostengüter haben ihrerseits ihre Produktionskosten als den zu erzielenden Minimalpreis im Auge, ohne ihn aber als letzte Grenze festhalten zu können, wenn sich ihnen nicht für ihre eigenen Gebrauchszwecke eine Verwendungsgelegenheit nach dem Kostenwerth ergiebt, so daß sie bei einem Sinken der Preise unter die Kosten die Kostengüter vom Markte zurückziehen. Dies ist aber in den meisten Fällen nicht möglich. Namentlich diejenigen, welche ihre Arbeitskraft verkaufen, können nicht an einem Preise festhalten, der ihnen den Ersatz der für Erziehung und Lebensunterhalt aufgewandten Kosten verspräche. Der Preis der Kostengüter wird dann in derselben Weise, wie oben bei beiderseitigem Wettbewerb gezeigt wurde, bestimmt durch das Preisgebot des schwächsten Kaufwerbers, bei dessen Nachfrage eine Ausgleichung zwischen dem verkauffähigen Angebote und der kauffähigen Nachfrage erzielt wird. Das heißt: die Höhe der aufwendbaren Produktionskosten wird regulirt durch den vorhandenen Vorrath von Kostengütern und die Werthschätzung (Bedürfnißstärke und Zahlungsfähigkeit) der schwächsten Konsumentenklasse, für deren Befriedigung die Produktion aus dem gegebenen Kostengüteraufwand bestimmt ist.

3. Da die Entwicklung der Produktionen zeitlich und sachlich zusammenhängt, brechen die Beziehungen der Preise auf vorausgegangene Produktionskosten thatsächlich niemals ab (vgl. § 85 Anm.). Doch wird das Gleichmaaß zwischen Kosten und Preis auch immer wieder von neuem gestört durch außerhalb dieses Kreises stehende Faktoren: Bedürfniß und Zahlungsfähigkeit der Konsumenten. Aenderungen in diesen beiden Faktoren ziehen entweder — durch Steigerung — neue Kostenelemente herein oder stoßen solche — durch Abnahme der Nachfrage — ab. Diese Abstoßung ist entweder eine wirkliche z. B. im Falle der Arbeitsverminderung oder nur eine solche, die sich in einer Werthverminderung der Kostengüter äußert, die dann in Produktionen Verwendung finden, wo minder werthvolle Güter hergestellt werden. Auf dieser Thatsache beruhen die steten Störungen der Produktion in der Verkehrswirthschaft, die bei längerer Dauer und größerem Umfange zu Krisen führen (vgl. § 136).

4. Die Bedeutung des Kostengesetzes wird ferner eingeschränkt durch die Fälle, in welchen bei vermehrbaren Gütern nicht die niedrigsten, sondern die höchsten Kosten den Preis entscheiden (§ 90) und durch die Preisbildung von Gütern in zusammenhängenden Produktionen bzw. Erwerbsthätigkeiten (§ 91).

Literatur: Das Gravitiren der Preise nach den Kosten wird in allen zu § 86 angeführten Schriften erörtert. Die Beschränkungen, die dieser Preisbestimmung entgegenstehen, sind insbes. hervorgehoben von Neumann, Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes in Z. f. Stw. 1880; derselbe in Schönberg Hdb. I, S. 293; Böhm-Bawerk, Theorie des Güterwerthes S. 534; derselbe, Kapital II. Bd., S. 234; Patten, Lehre vom Grenznutzen, in Jahrb. f. N. 1891, 57. Bd., S. 486; Walker, Political economy 1886, S. 107.

§ 90. **Das Gesetz der Preisbestimmung durch die höchsten Kosten.** 1. Eine von dem ausgeführten Produktionskostengesetz abweichende Preisbestimmung nach Produktionskosten tritt dann ein, wenn es sich um Produkte handelt, die nur mit erhöhtem Kostenaufwand vermehrt werden können. Hieher gehören z. B. alle land- und forstwirthschaftlichen Bodenprodukte innerhalb eines räumlich abgegrenzten Gebietes. Auch hier wird der Preis sich in Uebereinstimmung befinden mit den Produktionskosten, jedoch nicht mit den niedrigsten, sondern mit den höchsten, die noch aufgewendet werden müssen, um eine gegebene zahlungsfähige Nachfrage zu befriedigen. Voraussetzung ist hier, daß jede Ver-

mehrung der Produkte erhöhte Kosten hervorruft und eine solche Vermehrung durch die Bedürfnisse der Konsumenten veranlaßt wird. Auch hier beherrscht also endgültig die Werthschätzung (Bedürfniß und Zahlungskraft) der Konsumenten den Preis und zugleich die Produktionskosten, die noch ausgelegt werden können. Der diesen entsprechende Preis gilt aber für alle Produkte. Wie nach dem Gesetz der niedrigsten Produktionskosten der Waarenpreis auf das niedrigste Maaß herabgedrückt wird, so wird er hier für alle Produzenten auf das der höchsten Kosten gesteigert. Dadurch nehmen die Besitzer günstigerer Produktionsgelegenheiten eine Vorzugsstellung ein, indem zwischen dem Produktpreis und ihren Kosten eine Differenz zu ihren Gunsten bleibt. Diese Differenz heißt Rente.

2. Unter der Voraussetzung vollständiger Ausgleichung der Produktionsbedingungen unter der Herrschaft des freien Wettbewerbs könnten Preise, welche Renten im Gefolge haben, nur auf Grund von Monopolstellungen, z. B. auf Grund von Bodenbesitz in bevorzugter Lage, entstehen. Thatsächlich sind aber die Produktionsbedingungen niemals vollständig gleich und auch nicht vollständig ausgleichbar (vgl. § 71). Das Preisgesetz der Herrschaft der niedrigsten Produktionskosten wird daher auch für die beliebig vermehrbaren Güter vielfach durchbrochen, indem theils Unkenntniß der Marktverhältnisse, Irrthum oder Gewohnheit der Konsumenten, Verkehrsschwierigkeiten, Zeitunterschiede zwischen Verbrauch und Herstellungsfähigkeit der Waare, dazu aber auch gesellschaftliche und rechtliche Verhältnisse den Uebergang der Produktion auf den unter günstigeren Bedingungen d. h. mit den niedrigsten Kosten arbeitenden Produzenten verhindern. Auch hier beziehen daher die Letzteren, so lange die ihre Kosten übersteigenden Preise sich halten, eine Rente.

Die Bildung der Preise nach den höchsten Produktionskosten wird in der Regel im Zusammenhange mit der Betrachtung des daraus entspringenden Renteneinkommens erörtert. Vgl. unten §§ 112, 114, 116, 117.

§ 91. **Zusammenhängende Preise.** 1. Es giebt Fälle, in welchen Preise mehrerer Güter in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältniß oder doch in einem solchen Zusammenhange stehen, daß die Preisbildung des einen durch die des anderen unmittelbar beeinflußt wird, indem die vereinigten Preise der Ertrags- oder Gewinnberechnung zu Grunde gelegt werden. Solche Fälle sind: a. Zusammenhängende Produktion mehrerer Güter. Bei zahlreichen Produktionen ergeben sich neben dem Hauptprodukte, auf welches das Ziel der Produktion gerichtet ist, Nebenprodukte, die aus den nicht für das Hauptprodukt benöthigten Theilen des Rohstoffes oder als Reste aus dem Verarbeitungsprozeß hervorgehen (z. B. Coaks und Steinkohlentheer bei der Gasbereitung, Fleisch und Häute bei der Gewinnung von Schafwolle u. s. w.). b. Verschiedene Produktionen, die durch die Einheit des Unternehmens zusammengehalten werden. Ein Grundbesitzer, der Viehzucht, Milchwirthschaft, Ackerbau und Forstwirthschaft betreibt, kann zwar die Kosten der verschiedenen Produktionen gesondert berechnen, aber die Rentabilität seines Unternehmens ist nicht von einer günstigen Preisgestaltung in jedem Produktionszweige abhängig. Vielfach hängen die Betriebe untereinander technisch zusammen und können nicht losgelöst werden und in jedem Falle wird der Gesammtertrag aller Betriebe auf die Größe des in diesem Unternehmen angelegten Vermögens berechnet und darnach die wirthschaftliche Räthlichkeit der Fortführung beurtheilt. c. Verschiedene Unternehmungen mit jeweils selbständiger Produktion, die durch die Einheit des Vermögens zusammengehalten werden. Hier ist vorausgesetzt, daß kein sachlicher Zusammenhang bestehe zwischen den einzelnen Produktionen, daß aber alle von demselben Eigenthümer geleitet werden. Die Preise der Produkte haben zunächst die Kosten der eigenen Produktion zu decken, aber es können auch Verluste in einem Zweige durch Gewinn in einem andern ausgeglichen werden. d. Transportunternehmungen, insbesondere solche mit großem Anlagekapital, Eisen-

bahnen, Ozean-Dampfschiffe. Schwere und leichte, sperrige und nicht sperrige, werthvolle und nicht werthvolle Güter, Personen in verschiedenen Klassen, werden durch sie über dieselben Entfernungen in gleicher Geschwindigkeit mit derselben Beförderungsgelegenheit befördert. Es ist aber unmöglich, das Maaß der Kosten zu bestimmen, das durch die Beförderungsleistung für das einzelne Gut oder die einzelne Person hervorgerufen wird. Alle Beförderungsleistungen zusammengenommen haben daher alle Produktionskosten zu tragen. e. Kleinhandel. Die Beschaffungskosten der im Kleinhandel feilgebotenen Waaren, sowie die Generalkosten, Miethe für das Lager, Arbeitskosten, Beleuchtung u. s. w. sind hier für das einzelne Produkt nicht festzustellen und können daher auch nicht in der Einheit der Waare zum Ausdruck kommen.

2. Das Gemeinsame in all den genannten Fällen liegt darin, daß der Preis des einzelnen Produktes entweder ein Ausdruck seiner Produktionskosten nicht sein kann, weil die letzteren nur für die Gesammtheit aller verschiedenartigen und in einem größeren Zeitraum hergestellten Güter bezw. Leistungen festgestellt werden können, oder daß ein Produktionskostenpreis zwar gefunden werden kann, aber für die Wirthschaftsführung und die Möglichkeit der Fortführung insofern keine Rolle spielt, als er durch die Preisentwicklung eines anderen Produktes ausgeglichen werden kann. Dies hat zur Folge:

1. daß in den Fällen vollständiger Gemeinsamkeit der Produktionskosten eine Individualisirung der Preise für die gleichen oder doch wesentlich gleichen Leistungen und Güter mit Rücksicht auf die Erzielung des größtmöglichen Absatzes erfolgt. Eine solche Individualisirung geht stets durch eine Rücksichtnahme auf die subjektiven Werthschätzungen der Käufer vor sich.

2. In den Fällen zusammenhängender Produkte entscheidet für die Preishöhe nicht nur die Bewegung von Angebot und Nachfrage bezüglich des einen Produktes, sondern auch die in Bezug auf die anderen gleichzeitig gewonnenen Produkte. Eine Verminderung der Nachfrage nach Gas vermindert das Angebot von Coaks und Theer, eine Steigerung des Gasverbrauchs erhöht dieses Angebot. Wir haben daher hier in doppelter Weise zusammenhängende Preise, indem sie einestheils gemeinsam die Produktionskosten decken müssen und andererseits gemeinsam die Tendenz zu steigen oder zu fallen haben, soweit die Verhältnisse des Angebotes in Betracht kommen.

3. Der Zusammenhang von Produktionen innerhalb des gleichen Unternehmens und Vermögens kann bewirken, daß Güter andauernd unter den Produktionskosten verkauft werden, wenn die damit zusammenhängenden Produktionen hinreichende Gewinne abwerfen, um die Gesammtwirthschaftsthätigkeit rentabel erscheinen zu lassen.

Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die Grundlage der Preisbestimmung seitens der Verkäufer nicht in den Kosten des besonderen Produktes gelegen ist, sondern in der durch die sämmtlichen Preise für alle Produkte zu erzielenden Rentabilität des in den verbundenen Produktionen angelegten Vermögens.

Literatur: Mill, Pol. Oek., III. B., Kap. 16; Rau, Lehrb. I, S. 200, 218; Mangoldt, Grundriß S. 81; Neumann in Schönberg Hdb. I, S. 294.

IV. Das Geld.

§ 91. **Ursprung und wirthschaftliche Funktion des Geldes.** 1. Der entwickeltere Tauschverkehr hat zu allen Zeiten und bei allen Völkern dahin geführt, daß eine Waare den Charakter eines allgemeinen Tauschmittels erhielt, d. h. daß eine Waare von besonderen Eigenschaften nicht ihres Gebrauchwerthes wegen, sondern aus dem Grunde von den im Verkehre Stehenden im Tausche für andere Waaren genommen wird, weil man durch sie mit Sicherheit in

den Besitz der verschiedenen Waaren kommen kann, die man ihrer Gebrauchswerthe wegen bedarf. Diese Entwicklung hat in der Unzulänglichkeit des unmittelbaren Austausches der Güter ihren Grund. Wer mit seinen Produkten, z. B. mit Vieh, Korn u. s. w. andere Güter, z. B. einen Pflug, Kleidungsstücke und dergl. unmittelbar eintauschen wollte, findet nicht leicht Jemanden, der gerade diese Gegenstände für die von ihm zum Tausche dargebotenen Güter herzugeben bereit ist oder der Tausch läßt sich wegen der Mengenverhältnisse, der mangelhaften Theilbarkeit der vorhandenen Güter oder aus anderen Gründen nicht durchführen. Der Wunsch zu einem Gute zu gelangen, das diese Schwierigkeit des Gütertausches überwindet und allgemeine Absatzfähigkeit besitzt, führt entweder durch allgemeine, allmählich aus den Gewohnheiten des Verkehres hervorgegangene Uebereinstimmung oder durch gesellschaftliche Satzung zur Anerkennung eines Gutes als des allgemeinen Tauschgutes. Ein solches allgemein gebräuchliches Tauschmittel ist Geld.

Dem Gelde ist daher in seinem Ursprunge nur wesentlich die allgemeine und jederzeitige Tauschfähigkeit, hingegen ist nicht wesentlich der Umstand, ob diese Tauschfähigkeit und ihre allgemeine Anerkennung beruht auf dem selbständigen durch Gebrauchsfähigkeiten bestimmten Werth des als Geld funktionirenden Gutes oder ob sie nur eine Folge allgemeiner Anerkennung oder staatlicher Satzung, staatlicher Beurkundung eines bestimmten Werthes, ohne selbständigen inneren Werth des Geldes ist. Diese Momente haben zwar einen bedeutenden Einfluß auf die Fähigkeit des Geldes, eine größere oder geringere Menge von Gütern eintauschen zu können, nicht aber auf ihre Tauschfähigkeit überhaupt. Immerhin ist diese Wirkung von so bedeutendem Einfluß auf die ganze Volkswirthschaft, daß das Geld dieser Art einer besonderen Betrachtung unterworfen werden soll. (Vergl. unten § 105.)

2. Wenn im Folgenden von Geld die Rede ist, haben wir daher nur an solches zu denken, das durch seine physischen Eigenschaften selbst ein Gut und vermöge ihrer ein Verkehrsobjekt ist. In der Entwicklung der Volkswirthschaft treten regelmäßig zuerst solche Güter als Geld auf und erst auf einer späteren Stufe des Verkehrs entstehen Geldformen, wie die erwähnten, die nicht mehr Träger sachlicher Eigenschaften sind, die auch eine andere Verwendung als die zum Zwecke des Tauschverkehrs zuließen. Unter den Gütern, welche in der Entwicklung der tauschwirthschaftlichen Beziehungen fast aller Völker gleichmäßig als Geld hervorgetreten sind, nehmen die Edelmetalle die erste Stellung ein. Ihr schönes Aussehen, ihre allgemeine Verwendbarkeit, ihre Dauerbarkeit, ihre Theilbarkeit und Gleichartigkeit in den Theilen, ihre Formbarkeit, ihr hohes spezifisches Gewicht und der hohe Werth auch kleiner Theilmengen, ihre verhältnißmäßige Werthbeständigkeit sind die Gründe, welche allmählich zu so allgemeiner Verwendung der Edelmetalle als Geld geführt haben, daß die gewöhnliche Vorstellungsweise das Geld von dieser Form kaum getrennt denken kann. Man pflegt heute das Metallgeld oder Hartgeld als die unentbehrliche Grundlage des Geldsystems einer Volkswirthschaft anzusehen.

3. Als Folge der wesentlichen Funktion des Geldes, als Tauschmittel für alle Güter zu dienen, sind verschiedene Verwendungen des Geldes zu verzeichnen, die zwar nicht alle ihm ausschließlich eigenthümlich, aber doch stets bei ihm häufiger, als bei andern Gütern zu bemerken sind. So wird es als Zahlungsmittel auch in jenen Fällen verwendet, in welchen kein Tauschakt zu Grunde liegt, sondern eine einseitige Leistung vermögensrechtlicher Natur freiwillig oder zwangsweise gewährt wird, z. B. bei Geschenken, Steuern, Bußen, Schadensersatz. Da die Verfügung über Geld zugleich die Verfügung über alle im Tauschverkehr stehenden Güter sicherstellt, ist es das regelmäßige Mittel der Vermögensansammlung, der Schatzbildung, der Kapitalansammlung, wie der Uebertragung von Kapital im Darlehensverkehr oder der räumlichen Vermögensübertragung. Diesen letzteren Zwecken dient es nicht mehr allein, da Vermögensansammlungen und Uebertragungen auch in anderen Güterformen vor sich gehen können. Aber je mehr die Geldwirthschaft durch Arbeitstheilung und Steigerung

des Verkehrs um sich greift, desto ausschließlicher tritt das Geld in jene Funktionen ein. Sie sind der Ausdruck der Thatsache, daß man in der Geldwirthschaft die Güterwerthe in Geld zu schätzen d. h. zu veranschlagen pflegt, welche Zahl von Geldeinheiten für ein bestimmtes Gut im Tauschverkehr erhalten werden könnte, bzw. welche Zahl von Geldeinheiten man für ein bestimmtes Gut, um es zu erhalten, geben müßte.

4. In der allgemeinen Durchführung dieser Geldwerthschätzung bei der Vornahme wirthschaftlicher Handlungen ist ein wesentliches Moment des gegenwärtigen Zustandes der entwickelteren Volkswirthschaften gelegen. Sie ermöglicht erst genaue Berechnungen der Produktionskosten und des Ertrages in den einzelnen Unternehmungen und dadurch ihre genaue Vergleichung und die exakte quantitative Beurtheilung des Produktionserfolges für das Vermögen des Unternehmers. Die Abschätzung aller in die Wirthschaft eingehenden oder von ihr ausgehenden Güter und Leistungen in Geld ist die nothwendige Grundlage jeder Rentabilitätsberechnung und damit einer genauen Wirthschaftsführung. Sie trägt, gefördert durch den Wettbewerb der einzelnen Unternehmungen wesentlich dazu bei, das Prinzip größter Wirthschaftlichkeit in der Führung des Unternehmens zur Herrschaft zu bringen. Sie bewirkt insbesondere eine genaue Berechnung der Preise und mathematisch sichere Feststellung der Gewinn- und Verlustgrenzen. In Folge dessen drängt die Konkurrenz zu jenen Preisfixirungen, bei welchen schon die kleinsten Schwankungen über Gewinn und Verlust entscheiden. Andererseits ist aber mit diesen Vortheilen größter Wirthschaftlichkeit die ausschließliche Ordnung der Wirthschaft nach Tauschwerthgrößen verknüpft, welche die oben in §§ 71—92 erwähnten nachtheiligen Folgen ausübt.

Die wirthschaftlichen Gründe für die Entstehung des Geldes sind sehr gut auseinandergesetzt bei C. Menger, am unten a. O. Während Güter geringerer Absatzfähigkeit zu Noth- und Zwangsverkäufen und daher zu ungünstigen Tauschergebnissen führen, gestattet der Besitz von Gütern größerer Absatzfähigkeit jeweils zu einem der gesammten Marktlage entsprechenden Preise zu erwerben, so daß deren Besitz vortheilhaft erscheinen mußte, auch wenn ein unmittelbares Bedürfniß darnach nicht vorhanden war, weil sie „eine räumlich und zeitlich möglichst uneingeschränkte Macht über alle übrigen Marktgüter zu ökonomischen Preisen sichern". Uebung und Gewohnheit haben dadurch allmählich das absatzfähigste Gut zum allgemein üblichen Tauschmittel erhoben. Diese Erklärung wird durch die Verschiedenheit der bei Völkern niederer Kulturstufen je nach ihren Lebensgewohnheiten üblichen Geldarten wesentlich gestützt. Weit verbreitet ist der Gebrauch von Vieh als Geld bei Nomadenvölkern, von Thierfellen bei Jägervölkern, von Muscheln (als Schmuckgegenstand verwendet!) bei Küstenvölkern in Tropengegenden; auch Kakaobohnen, Reis, Tabak haben als Geld gedient. Wie rasch übrigens die allgemeine Absatzfähigkeit die Einbürgerung eines Gegenstandes als Geld ermöglicht, dafür bieten die Berichte neuerer Reisender unzählige Beispiele. In weiten Gegenden Afrikas sind heute Produkte europäischen Ursprungs: Glasperlen, Messingdraht, die verschiedensten Baumwollgewebe nicht bloß Tauschartikel, sondern wirkliches Geld.

Der Umstand, daß das Geld ursprünglich eine Waare ist, welche sich von den anderen Waaren nur durch ihre größere Absatzfähigkeit und Anerkennung als allgemeines Tauschmittel unterscheidet, während es durch seine Funktionen im täglichen Leben und namentlich auch durch die staatliche Beeinflussung doch wieder einen besonderen Charakter erhält, hat einen Streit darüber hervorgerufen, ob das Geld als Waare oder ob es nicht als solche zu betrachten sei. Wie Menger a. a. O. mit Recht hervorhebt, liegt die Bedeutung der Anerkennung des Waarencharakters des Geldes nur darin, daß es seinen Verkehrswerth aus denselben Ursachen herleitet, wie jedes andere Verkehrsobjekt, also aus dem Werthe eines Stoffes und Gepräges oder beim Urkundengeld aus dem Werthe des Rechtsanspruches, der an seinen Besitz geknüpft ist. In allen anderen Beziehungen ist das Wesen des Geldes von dem der übrigen Güter so verschieden, daß ein Gegensatz von Geld und Waare — wenn eben jener eine Punkt ausgenommen wird — wohl anerkannt werden muß. Vgl. darüber Hildebrand a. a. O.

Die Thatsache, daß wir Vermögen und Vermögensrechte in Geld schätzen und die Preise in Geld ausdrücken, hat zu der Annahme geführt, daß wir im Gelde einen „Werthmaaßstab" und „Preismesser" besäßen und die Funktion des Geldes auch die sei, Werthe und Preise zu messen. Nach dem, was wir früher über den Tauschwerth und Preis gesagt haben, sind diese nicht etwas in den Gütern Liegendes, Festes, sondern quantitative Beziehungen von Gütern untereinander, die veränderlich und durch äußere Ver-

hältnisse beeinflußt sind. Das Geld kann daher auch nur diese quantitative Beziehung unter bestimmten zeitlichen und örtlichen Bedingungen zum Ausdruck bringen, über den Werth der Güter und seine Größe aber nichts Näheres aussagen. Daß wir die Preise nicht in Geld „messen", ist für Jedermann daraus ersichtlich, daß wir stets vorher den Marktpreis kennen müssen, bevor wir den Preisausdruck für ein gegebenes Gut finden. Das, was mit jenen Ausdrücken gesagt sein soll, ist im Wesentlichen, daß das Geld als Mittel der Vergleichung der objektiven Tauschkraft und der Preise der Güter dient, wie schon im Texte hervorgehoben. Wird dieser Sinn damit verbunden, so kann man der bequemeren Ausdrucksweise wegen immerhin vom Gelde als Werth- und Preismesser sprechen.

Literatur: J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, Berlin 1838; Oppenheim, Die Natur des Geldes, Mainz 1855. Beide Schriften bedürfen aber in ihrem allgemeinen Theil mancher Richtigstellung im Sinne der im Texte gegebenen Abgrenzung der Aufgaben des Geldes. Knies, Das Geld, 2. Aufl., Berlin 1885; Menger, Volkswirthschaftsl. S. 233; derselbe, Art. Geld im Hdw. d. Stw.; Hildebrand, Theorie des Geldes, Jena 1883; Mill, Pol. Oek., 3. B., 7. Kap.; Roscher, System I, S. 274, III, S. 194; Rau, Lehrb. I, 2; Walker, Pol. economy S. 124, 2. Abschn.; Marx, Kapital I, S. 54 ff.; II. Gegen jene Auffassung Menger a. a. O.; Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirthschaftlichen Güterwerthes (Jahrb. f. Nat. 1886 N. F. XIII, S. 483 ff., insbes. 489 ff.); Soetbeer, Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berlin 1892.

§ 92. **Die staatliche Ordnung des Geldwesens. Währung und Münze.** 1. Die Einführung des Geldes in den wirthschaftlichen Verkehr der Menschen beruht auf der durch ihre Interessen bedingten Uebereinstimmung individueller Bestrebungen. Sobald es aber entstanden war, hat es niemals einer Ordnung durch die Recht setzende Gewalt, durch den Staat, entbehrt. Dessen Interesse an der Ordnung des Geldwesens ist durch drei Punkte berührt: 1) durch den großen Einfluß, den das Geld auf die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse vermöge seiner früher berührten Funktionen ausübt; 2) durch die Nothwendigkeit, gewisse kraft rechtlicher Vorschrift zu leistende Verpflichtungen in Geld anzusetzen, z. B. Steuern, Strafen, Entschädigungen; 3) durch die Nothwendigkeit amtlich vorzunehmender Vermögensschätzungen, z. B. bei Erbtheilungen, Ersteigerungen oder amtlich festzustellenden Zahlungsverpflichtungen im Rechtsstreite von Parteien. Der Staat bestimmt daher, regelmäßig in Anknüpfung an einen schon vorhandenen, aus der freien Bewegung der Individuen hervorgegangenen Zustand das als Geld funktionirende Tauschmittel. Eine solche staatliche Festsetzung des Geldgutes hat die Wirkung, daß dieses staatlich anerkannte Geld gesetzliches Zahlungsmittel ist, d. h. ein Zahlungsmittel, das nunmehr im Tauschverkehr als Entgelt für jede Waare angenommen werden muß, in dem alle staatlicherseits festzusetzenden vermögensrechtlichen Leistungen, Schätzungen u. s. w. erfolgen, auf das alle richterlichen Erkenntnisse vermögensrechtlicher Natur lauten. Dadurch erlangt das Geld eine Stellung, die es ganz wesentlich über den Kreis der übrigen Güter erhebt und seiner Hauptfunktion, dem Tauschverkehr zu dienen, erhält. In der vom Staate anerkannten Form wird dann das Geld fast ausschließlich als Umlaufsmittel, Zirkulationsmittel, benützt.

2. Der staatliche Einfluß auf die Ordnung des Geldwesens äußert sich in zwei Richtungen. Der Staat bestimmt, was Geld sein soll und wie das technische Verhältniß der einzelnen Geldstücke zu gestalten ist.

Durch die Feststellung dessen, was Geld sein soll, fixirt der Staat die Währung. Währung ist das gesetzlich anerkannte Recht eines Gegenstandes, in unbeschränkter Menge als Tausch- und Zahlungsmittel, also als Geld, zu dienen. Da wo die Edelmetalle als Tauschgut verwendet werden, spricht man von Metallwährung und scheidet, je nach der Beschränkung der rechtlichen Anerkennung auf eines der beiden Metalle, Gold- oder Silberwährung oder bei gleichzeitigem Gebrauch von Silber und Gold Doppelwährung, Mischwährung, Bimetallismus. Dem Wesen der Währung entspricht es, daß unbeschränkte Prägefreiheit für Jedermann in Bezug auf das der Währung zu Grunde liegende Metall besteht. Hat zwar ein Geldgut nach Maaßgabe seines gesetzlich anerkannten

Werthes unbeschränktes Zahlungsrecht, ohne daß aber diese Prägefreiheit bestünde, so spricht man von hinkender Währung.

3. Durch Ordnung der Währung allein wäre weder den Bedürfnissen der Volkswirthschaft, noch denen des Staates vollständig gedient. Im Interesse der Erleichterung des Verkehres, wie einer genauen Bestimmung der Zahlungsverpflichtungen liegt es, daß auch die Maaßverhältnisse, in welchen das Geld zirkuliren soll, vom Staate bestimmt werden. Dies geschieht im Gebiete der Metallwährung durch das Münzsystem. Unter Münze verstehen wir ein in Bezug auf seinen Feingehalt staatlich beglaubigtes Stück Metall. Diese Beglaubigung geschieht durch die Prägung, die nach den in den Münzvorschriften enthaltenen technischen Bestimmungen vor sich geht. Das Recht, solche Bestimmungen über das Münzwesen zu erlassen — Münzhoheit —, wie das ausschließliche Recht der Prägung von Münzen — Münzregal — steht heute dem Staate zu. Die Ordnung des Münzwesens hat sich zu erstrecken auf den Münzfuß, auf Gewicht, Form und Stückelung der Münzen und auf Vorschriften zur Erhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Maaßverhältnisse bei den im Verkehr befindlichen Münzen.

a) Münzfuß. Der Münzfuß ist das Verhältniß der Zahl der ausgeprägten Münzeinheiten zu einer Gewichtseinheit des Metalles. Z. B.: „Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfund fein Gold 139½ Stück ausgebracht werden. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt." (§§ 1 und 2 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 4. Dez. 1871.) Die deutsche Reichsmark ist demnach der 1395. Theil eines Pfundes feinen Goldes.

b) Gewicht, Form und Stückelung der Münzen. Durch den Münzfuß ist noch nicht das Gewicht der einzelnen Münzen bestimmt, sondern nur der Feingehalt, d. h. das Gewicht edlen Metalles, das in der dem Münzsystem zu Grunde liegenden Münzeinheit enthalten sein soll. Da man aber, um die Stärke der Abnützung zu vermindern, dem edleren Metall schlechteres beimischt (Legirung), so unterscheidet sich der Feingehalt vom Gesammtgewicht der Münze. Letzteres wird Schrot genannt, das Verhältniß des Feingehaltes zur Münze als Korn bezeichnet. Alle Münzen des Landes müssen mit Rücksicht auf ihren Metallgehalt zu der Münzeinheit in ein bestimmtes Verhältniß gesetzt werden. Dieses Verhältniß auszusprechen ist Aufgabe der Stückelung der Münzen. Für jedes Münzstück müssen wieder Schrot und Korn festgesetzt werden.

Sobald sich die Stückelung auf Münzen desselben Metalles bezieht, das der Münzeinheit zu Grunde liegt und als Währungsmetall angenommen ist, ist sie einfach. Die betreffenden Münzen, z. B. 20-Markstücke, 5-Markstücke (in Gold) sind das angegebene Vielfache der der Münzeinheit zu Grunde liegenden Gewichtsmenge Edelmetall (Gold). Die Legirung macht in der Regel $^1/_{12}$ oder $^1/_{10}$ des Gesammtgewichtes der Münze aus. Ersteres Verhältnis ist bei den englischen und russischen Goldmünzen, letzteres bei denjenigen Deutschlands, der lateinischen Münzunion, der Vereinigten Staaten, Skandinaviens üblich. Bei Münzen, welche aus anderem Metall als jenem geprägt werden, das der Münzeinheit zu Grunde liegt, muß ein bestimmtes Werthverhältniß der für die Münze gleichen Namens und gleichen Münzsystems zu verwendenden Gewichtsmenge des anderen Metalles angenommen werden. Zur Zeit des erwähnten deutschen Münzgesetzes z. B. war ein Pfund Gold im Werthe gleich 15½ Pfund Silber. Dies Verhältniß war für die Wahl des Münzfußes maaßgebend gewesen. Nach dem früher in weiten Kreisen Deutschlands üblich gewesenen sog. Thalerfuß waren aus einem Pfund feinen Silbers 30 Münzeinheiten (Thaler) geprägt worden. Der dritte Theil des Thalers war die Mark. Auf ein Pfund feinen Silbers entfielen daher 90 Mark oder auf 15½ Pfund 1395 Mark. Da dieses Gewicht Silber dem Werthe nach einem Pfunde feinen Goldes entsprach, wurden auch aus diesem 1395 Mark ausgeprägt und so Münzen geschaffen, welche mit dem Werth des Thalers in Uebereinstimmung standen. Auf

diese Uebereinstimmung in dem Werthe des Edelmetallgehaltes der Münzen aus Gold und jener aus Silber ist in Ländern mit Doppelwährung besonderes Gewicht zu legen (vergl. unten § 57 b 4.). Auch hier aber werden neben solchen Münzen andere Münzen ausgeprägt, welche nicht den Metallgehalt haben, dessen Gewichtmenge den Werth darstellte, den die Münze nach dem Stempel haben soll. Solche Münzen, die von vornherein zu einem geringeren Werthe ausgeprägt werden, als der Prägestempel ausdrückt, sind für den inneren Verkehr des Staates und für kleinere Zahlungen bestimmt. Sie heißen Scheidemünzen oder Kreditmünzen. So sind z. B. auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1873 die 5-Markstücke (in Silber) und die 2-Markstücke in der Weise ausgeprägt worden, daß aus einem Pfund Silber 20 Stück der Ersteren oder 50 Stück der Letzteren gewonnen wurden, mithin erst in 100 Mark Scheidemünze die Silbermenge enthalten ist, welche nach dem Münzgesetze in 90 Mark enthalten sein sollte. Aehnlich verfährt man bei Ausprägung der auf noch kleinere Beträge lautenden Nickel- und Kupfermünzen. Der Grund einer minderwerthigen Ausprägung dieser Münzen liegt einestheils in dem Wunsche, Kosten bei der Münzherstellung zu sparen, andererseits in der Erwägung, daß die vollwerthige Ausprägung von solchen Münzen ihnen einen für den Verkehr unbequemen Umfang geben würde.

Auf die Form der Münzen und die Feinheit des Gepräges ist Gewicht zu legen mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Verkehrs, auf die Sicherung vor Falschmünzerei oder betrügerischer Gewichtsverminderung (Beschneiden der Münzen!) und auf möglichst langsame Abnützung durch den Gebrauch.

c) Vorschriften zur Erhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Maaßverhältnisse der Münzen. Um dem Verkehr die volle Sicherheit zu geben, daß alle im Umlauf befindlichen Münzen den vollen gesetzlichen Feingehalt besitzen, wird gesetzlich festgesetzt 1) die Grenze für erlaubte Münzfehler bei der Prägung (Remedium) und 2) die Grenze für den Gewichtsverlust durch Abnützung innerhalb deren die Münze noch Zahlungsrecht besitzen soll (Passiergewicht). Die erstere Grenze beträgt in Deutschland für die Goldmünze $2^1/_2$ Tausendtheile des Sollgewichtes und $^2/_{1000}$ des Feingehaltes; die letztere für die 20- und 10-Markstücke $^1/_2$% des Sollgewichtes. Goldmünzen, welche die erstere Grenze überschreiten, werden umgeprägt; solche, welche über das Passiergewicht im Verkehre abgenützt sind, werden für Rechnung des Reiches eingezogen und umgeschmolzen.

4. Die Währungsverhältnisse sind in den wichtigsten Staaten zur Zeit die folgenden:

Deutsches Reich. Durch die Reichsgesetze vom 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873 ist an die Stelle der verschiedenen in den Einzelstaaten bestehenden, größtentheils auf Silberwährung beruhenden Münzsysteme die Reichsgoldwährung getreten. Die Einzelheiten des Münzsystems sind im Texte angegeben. Die früheren deutschen Landesmünzen sind mit Ausnahme der Einthalerstücke außer Kurs gesetzt und eingezogen. Die Einziehung der Thaler wurde im Mai 1879 sistirt, gleichzeitig mit der Einstellung der Silberverkäufe wegen des starken Sinkens der Silberpreise (Silber zu Gold wie 18,09:1 statt wie 15,5:1 bei Einführung der Reichsgoldwährung). Die Thaler haben daher noch auf Grund der früheren Münzgesetzgebung unbeschränktes Zahlungsrecht. Die deutsche Goldwährung ist daher nicht rein, Gläubiger müssen eventuell sich auch mit Silber (Thalern) befriedigen lassen, Deutschland hat in beschränktem Maaße eine „hinkende Währung“. Da die Menge dieser Thaler beschränkt ist (ungefähr 450 Mill. Mark), keine neuen geprägt werden und sie zum größten Theil in den Kellern der Banken liegen, ist ihr Einfluß auf den Verkehr aber nicht sehr groß.

Großbritannien und die britischen Besitzungen haben auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1816 die Goldwährung. Es werden $934^1/_2$ Goldmünzen (Sovereigns) aus 20 Pfund Troys Gewicht Gold von $^{11}/_{12}$ Feinheit geprägt (136,56 Sovereigns aus 1 Kilo). Der Sovereign hat 20 Schillinge à 12 Pfennige. Nur die Goldmünzen haben unbeschränktes Zahlungsrecht und Prägefreiheit. In den britischen Besitzungen besteht mit geringen Ausnahmen das englische Währungs- und Münzsystem.

In **Britisch Indien** dagegen besteht die Silberwährung. Die Währungsmünze ist die Rupie, die 180 Troygrän = 11,6 g wiegt und $^{11}/_{12}$ fein geprägt wird.

Die **Vereinigten Staaten von Nordamerika** hatten bis zum Jahre 1873 die gesetzliche Doppelwährung. Der Golddollar enthält 1,505 g Feingold, der Silberdollar 24,056 g Feinsilber. Das

Werthverhältniß von Gold zu Silber ist daher für diese Prägung 1:15,988. Durch das Gesetz vom 12. April 1873 wurde die Doppelwährung aufgehoben, zwar den bisher geprägten ganzen Silberdollars das Zahlungsrecht belassen — andere Bestimmungen im Vertrage ausgenommen —, jede weitere Ausprägung von solchen aber aufgegeben. Durch die sog. „Bland Bill" vom 28. Februar 1878 wurde bestimmt, daß allmonatlich für Rechnung des Schatzamtes mindestens zwei und höchstens vier Millionen Silberkurrant Dollars geprägt werden dürfen. Ferner, daß jeder Besitzer von solchen Standardsilberdollars befugt ist, diese in Summen von nicht weniger als 10 Dollars im Schatzamt zu deponiren und dafür Certifikate zu verlangen. Diese Certifikate haben Zahlungsrecht den Staatskassen gegenüber. Später wurde die Ausgabe auch von 1, 2 und 5 Dollarcertifikaten gestattet. Der Silbergeldumlauf wurde endlich vermehrt durch das Gesetz vom 14. Juli 1890, welches bestimmt, daß das Schatzamt monatlich $4^1/_2$ Millionen Unzen Silbers kaufen solle, bis der Preis $59^1/_2$ Pence beträgt (Werthverhältniß von Gold zu Silber wie 1:15,9) und dafür Certifikate ausgeben solle, die gesetzliches Zahlungsrecht haben. Die Vereinigten Staaten haben daher eine hinkende Doppelwährung.

Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz (die Länder der lateinischen Münzunion) schlossen am 23. Dez. 1865 eine Münzkonvention, der später auch **Griechenland** beigetreten ist und die seither wiederholt verlängert wurde. In jenem Vertrag wurde das französische, auf dem Gesetz vom 28. März 1803 beruhende Münz- und Währungssystem angenommen. Die Münzeinheit ist der Frank und zwar werden von 1 Kilo Münzgold ($^{900}/_{1000}$ fein) 3100 Franken geprägt. Aus Silber werden Stücke zu 5 Franken geprägt, welche wie die Goldmünzen unbeschränktes Zahlungsrecht haben. Ihr Gewicht beträgt 22,5 g Feinsilber, so daß das Werthverhältniß von Gold und Silber, das der Prägung zu Grunde liegt, $1:15^1/_2$ ist. Seit dem 6. Sept. 1873 hörte die freie unumschränkte Prägung des Silbers in der lateinischen Münzunion auf; später wurde zu verschiedenen Zeiten in den einzelnen Staaten die Prägung vollständig eingestellt, so daß auch hier nur eine hinkende Doppelwährung besteht. Außer den genannten Ländern rechnen nach Frankenwährung Spanien, Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Holland hatte seit 1849 Silberwährung. Durch Gesetz vom 3. Dez. 1874 wurden aber weitere Silberprägungen aufgehoben und durch Gesetz vom 6. Juni 1875 wurde die Ausprägung von Goldmünzen (der Goldgulden = 0,6048 g Feingold) angeordnet und dadurch ein Zustand hinkender Goldwährung geschaffen. Thatsächlich besteht die Zirkulation wesentlich aus Silber.

Schweden, Norwegen und Dänemark haben in den Jahren 1872, 1873 und 1875 an Stelle der früheren Silberwährung die Goldwährung eingeführt. Münzeinheit ist die Krone = 0,4032 g Feingold.

Oesterreich-Ungarn und Rußland haben Papierwährung (vergl. darüber unten § 105). Oesterreich-Ungarn ist jedoch im Begriffe zur Goldwährung überzugehen mit einer Münzeinheit Namens Krone = 100 Heller. Aus 1 kg $^{900}/_{1000}$ feinen Münzgoldes werden 2952, aus 1 kg feinen Goldes demnach 3280 Kronen und zwar in 20- und 10-Kronenstücken geprägt. Das 20-Kronenstück wird sonach ein Rauhgewicht von 6,775 und ein Feingewicht von 6,097 g haben. Von Silbermünzen werden 1-Kronenstücke und 50-Hellerstücke ausgeprägt und zwar 239,52 Kronen aus 1 kg feinen Silbers. Niemand außer den Staats- und allen übrigen öffentlichen Kassen wird verpflichtet sein, Silbermünzen der Kronenwährung im Betrag von mehr als 50 Kronen in Zahlung zu nehmen. Die Grundlage der bisherigen österreichischen Währung war die Ausprägung von 45 Münzeinheiten, Gulden, aus einem Pfunde feinen Silbers. Doch ist seit dem Frühjahr 1879 die Ausprägung von Silbermünzen für Privatrechnung eingestellt und der Geldumlauf im Wesentlichen auf Banknoten und Staatspapiergeld beschränkt. Bei dem Uebergang aus der Gulden- in die Kronenwährung wird ein Gulden = zwei Kronen gerechnet werden.

Literatur: E. Nasse, Das Geld- und Münzwesen in Schönberg Hdb. I S. 334; Ad. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung 1874; derselbe, Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, Berlin 1886; Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, Wien 1889, III. Abschnitt: Die Währungsverhältnisse; Lexis, Artikel Doppel- und Goldwährung im Hdw. d. Stw.; Jevons, Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876.

§ 93. **Der Bedarf an Geld.** 1. Unter den Verwendungszwecken des Geldes sind es zwei, die auf die Größe des Bedarfes in der ganzen Volkswirthschaft einwirken: Die Verwendung zur Schatzbildung bezw. überhaupt zur Werthaufbewahrung und die Verwendung zur Zahlung. Beträge, die dem ersteren Zwecke dienen sollen, werden dem Verkehr entzogen und wirken daher unmittelbar auf den Bedarf an Geld in der Volkswirthschaft ein. Je entwickelter die Formen des Verkehrs der Volkswirthschaften, desto mehr tritt die eigentliche Schatzbildung zurück und wird nur in starken wirthschaftlichen und politischen Krisen, in

welchen das Vertrauen auf die Sicherheit anderer Anlagen sinkt, von einiger Bedeutung. Entscheidender tritt die Bildung von Baarreserven bei den großen Banken und Sparkassen hervor, die nicht dem Zwecke der steten Zahlungsbereitschaft im laufenden Geschäfte, sondern zur Deckung für außerordentliche Anforderung dienen. Bei weitem der größte Theil des Geldes wird aber für Zahlungszwecke bewahrt und unter der Voraussetzung reinen Baargeldverkehres würde dieser Bedarf bestimmt sein durch die von allen Wirthschaftseinheiten, Privat- und öffentlichen Wirthschaften, zur Aufrechterhaltung steter Zahlungsbereitschaft zu haltenden Kassenbestände. Die Größe dieser Kassenbestände ist wieder in jeder einzelnen Wirthschaft verschieden geartet je nach der zeitlichen Vertheilung der Geldeingänge und -Ausgänge. Bei Annahme einer ungefähr gleichmäßigen Vertheilung der Ausgaben über die einzelnen Zeitabschnitte der Wirthschaftsperiode wird der zu haltende Geldbedarf um so größer sein je größer die gleichzeitig zu leistenden Ausgaben sind und je weniger häufig sich die Einnahmen wiederholen. Die Größe der Ausgaben hängt endgültig von der Höhe der Preise ab und da in diesen sich der Tauschwerth des Geldes ausdrückt (vgl. § 94), so wird in dieser Richtung die Größe des Geldbedarfs von seinem Tauschwerth bedingt. Sinkt der letztere, so steigt jener und umgekehrt. In anderer Weise wirkt die zeitliche Vertheilung der Geldeingänge und -Ausgänge. Bei zwei Haushaltungen von gleichen Einnahmen und Ausgaben, von welchen die eine ihr Gesammteinkommen in vier gleichen Raten vierteljährlich bezieht, während die andere ihre Einnahmen in wöchentlichen Zahlungen erhält, bedarf die erstere einen Kassenbestand, der für 91 Tage ausreicht, die letztere nur einen solchen für 7 Tage. Im letzteren Falle verrichtet eine Summe, die 13 mal kleiner ist als die in ersterer Haushaltung gebrauchte, die gleichen Dienste. Diese Thatsache ist es, die man im Auge hat, wenn man sagt, der Bedarf an Geld hänge ab von der Größe der zu leistenden Umsätze (Zahlungen) und der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes. Die letztere kann nichts anderes bedeuten als die zeitliche Vertheilung der Geldeingänge und Zahlungen der einzelnen Haushaltungen. Der Bedarf an Geld, d. h. die von ihnen zu haltende Kasse wird um so kleiner sein können, je gleichmäßiger die Ein- und Auszahlungen in der Zeit vertheilt sind. Das Geld wird in einem solchen Falle in der That rascher umlaufen.

2. Die nach der Größe und zeitlichen Vertheilung der Geldeingänge und -Ausgänge in den einzelnen Haushaltungen bestimmte Bedarfsgröße wird aber wesentlich abgeändert 1) durch die Uebertragung der Kassenverwaltung von den einzelnen, privaten und öffentlichen Haushaltungen auf die Banken und 2) durch die Vermittlung wirthschaftlichen Güterverkehres auf dem Wege des Kredits. Beide Thatsachen bewirken eine starke Verminderung des Geldbedarfs und erklären die Erscheinung, daß gerade an den Plätzen regsten und entwickeltesten wirthschaftlichen Verkehrs verhältnißmäßig weniger Baargeld umgesetzt wird, als an kleineren Orten. Nach wiederholten Ermittelungen werden z. B. in London nur etwa 5% aller Umsätze mittelst Baargeldes beglichen. Die näheren Darstellungen der Mittel und Wege, durch welche dies erreicht wird, gehört in die Lehre vom Kredit und seiner Organisation (vgl. unten §§ 65 und 66). Hier möge folgender Hinweis genügen. Wenn ein Kreis von Haushaltungen, die in regelmäßigem wirthschaftlichem Verkehre mit einander stehen, statt gesonderter Kassenführung seine Kassenvorräthe bei einer Bank hinterlegt und die Zahlungen unter sich durch Anweisungen auf diese Bank durchführt, so werden diese eine Verminderung bezw. Erhöhung der einzelnen Guthaben bei der Bank bewirken, es wird aber nicht eine Baarzahlung, weder seitens der einzelnen Haushaltung noch seitens der Bank nöthig sein. Diese kann daher mit einer weit geringeren Kasse auskommen, als den vereinigten Kassen sämmtlicher Haushaltungen entspräche. Denkt man sich die Durchführung des diesem Systeme zu Grunde liegenden Gedankens erweitert und immer weitere Kreise in den Bankverkehr einbezogen, so wird es möglich, den größten Theil aller Umsätze auf diesem Wege, also ohne Baargeldumlauf, zu bewerkstelligen.

In anderer Weise erspart der Kredit Baargeld. Er thut dies entweder, indem er Zahlungen hinauszuschieben gestattet und dadurch ihre zeitlich günstigere, z. B. mit dem Eingang von Einnahmen besser zusammenfallende Vertheilung herbeiführt oder die Möglichkeit einer Kompensation (Ausgleichung durch inzwischen entstandene Gegenforderungen) bietet. Er wirkt ferner auf eine Ersparniß an Baargeld dadurch, daß er Umlaufsmittel schafft, die bald mit, bald ohne Verleihung des Geldcharakters seitens des Staates an Stelle von Geld zirkuliren und dieselben Dienste verrichten. Solche Kreditmittel, Banknoten, Staatsnoten, Wechsel und dergl. sind insbesondere dadurch für den Geldbedarf bedeutsam geworden, daß sie eine dem Bedürfniß sich anpassende Vermehrung bezw. Verminderung gestatten und daher auf eine regelmäßige, d. h. dem Verkehr entsprechende Ausdehnung und Zusammenziehung der Umlaufsmittel in viel höherem Grade einwirken, als das Baargeld, das nur langsam vermehrt und einmal vorhanden nicht willkürlich vermindert werden kann.

3. Ad. Soetbeer schätzt den Edelmetallgeldvorrath der wichtigsten Staaten auf Ende 1885 in den „Materialien“ und in einem Aufsatze „Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1881 bis 1890“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1891 I in folgender Weise:

	Gold			Silber		
	Mill. Mark	Davon die Goldbeträge der Banken u. Schatzämter	Auf den Kopf der Bevölkerung Mark	Mill. Mark	Davon bei den Banken bzw. Schatzämtern	Auf den Kopf der Bevölkerung Mark
Großbritannien	2220	565	61	432	—	12
Britische Kolonien (ohne Indien)	680	263	52	66	—	4
Niederlande	80	?	20	269	163	67
Frankreich, Italien, Belgien und Schweiz	4195	1245	54	3200	968	42
Oesterreich-Ungarn	160	138	4	370	259	—
Deutschland	1744	520	37	892	300 (?)	19
Skandinavische Länder. . . .	115	109	17	42	7	0,6
Rußland	770	545	7	280	7	2
Vereinigte Staaten	2464	1509	43	1292	800	22

Aus dieser Uebersicht ist zu ersehen, welche verhältnißmäßig kleine Summe baaren Geldes zur Durchführung der unzähligen und bedeutende Größen umfassenden Werthübertragungen des wirthschaftlichen Verkehrs den Völkern zur Verfügung steht.

Den Schätzungen Soetbeers stehen zum Theil abweichende Schätzungen anderer Statistiker gegenüber. Eine reichhaltige, auf diese verschiedenen Schätzungen Rücksicht nehmende Zusammenstellung des zur Zeit vorhandenen statistischen Materials zur Edelmetallgeldfrage bietet die offizielle Veröffentlichung der österreichischen Regierung: „Statistische Tabellen zur Währungsfrage, Wien 1892“. — In den einzelnen Ländern der lateinischen Münzunion ist das Verhältniß der Vertheilung des Edelmetallgeldes so, daß entfallen an Gold: auf Frankreich 93, Italien 14, Belgien 37, Schweiz 20 Mark, an Silber: auf Frankreich 72, Italien 2, Belgien 32, Schweiz 18 Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Literatur: C. Menger, Nasse, Jevons, Hildebrand a. a. O.; F. Kral, Geldwerth und Preisbewegung im Deutschen Reich 1871—84, Jena 1888; ferner die bei § 106 und 107 angeführten Schriften. O. Haupt, Gold, Silber und Valutaherstellung 1892.

§ 94. **Der Werth des Geldes.** 1. Vom Werthe des Geldes kann man in verschiedenem Sinne reden. Man spricht vom Nennwerth des Geldes und versteht darunter die Menge edlen Metalles, welche die staatliche Prägung als Inhalt der Münze bezeugt, bezw. bei Kreditmünzen oder Urkundengeld, die Menge edlen Metalles, welche durch das Geldstück vertreten wird. Wenn Geld mittelst einer andern Geldart erworben werden soll, z. B. beim Austausch deutschen Geldes gegen französisches, englisches Geld u. s. w., spricht man vom **Kurswerth** des Geldes und hat dabei die Menge des edlen Metalles bezw. die Zahl fremder Geldeinheiten im Sinne, die man beim Austausch gegen fremdes Geld für die zu Grunde gelegte Einheit

des eigenen Geldes erhalten kann. In diesen beiden Fällen ist der Ausdruck Werth in einem anderen, als dem gewöhnlichen Sinne angewandt. Es werden hiedurch die Beziehungen der Geldstücke zu Gewichtseinheiten edlen Metalles bezw. beim Urkundengeld zu gewissen Verkehrsverhältnissen (Möglichkeit der Verwendung zu Zahlungen, leichte Begebbarkeit) ausgedrückt, also Beziehungen zu denjenigen Thatsachen, von welchen der wirthschaftliche Werth der Güter und daher auch des Geldes erst abzuleiten ist. Im Folgenden soll nur von diesem, dem wirthschaftlichen Werth, die Rede sein.

2. Die Scheidung von Gebrauchswerth und Tauschwerth hat beim Gelde, dessen Aufgabe es ist Tauschakte zu vermitteln, keine Bedeutung. Sein Gebrauchswerth wird jeweils von seiner Fähigkeit, Güter einzutauschen, abhängig sein. Seine Stückelung, Form, Größe, Gewicht kommen nur in geringem Maaße für seine Werthbestimmung in Betracht. Alle diese Eigenschaften dienen nur der bequemeren oder leichteren Durchführung eines Tauschverkehrs. Bieten sie dem Verkehre Schwierigkeiten, z. B. durch großes oder zu leichtes Gewicht, unzweckmäßige Form und dergl., so kann dies allerdings bewirken, daß solches Geld nur aus diesen Gründen einen geringeren Werth besitzt, als ein Geld anderer Art, aber gleichen Edelmetallgehaltes. Dies ist aber nicht eine Minderung des Gebrauchswerthes, sondern eine solche des Tauschwerthes des Geldes. Der selbständige Gebrauchswerth, den das Geldgut haben kann, z. B. in der Verwendung für Münzsammlungen, für Schmuckzwecke, für Edelmetallarbeiten und dergl. wird wieder nicht für den Werth des Geldes maaßgebend, da jede Geldeinheit durch ein im Tauschverkehr zu erlangendes anderes Geldstück gleicher Art ersetzt werden kann. Gebrauchswerth und Tauschwerth fallen daher beim Geld zusammen.

Der Tauschwerth des Geldes kommt in dem Verhältnisse zum Vorschein, in welchem Geldeinheiten und Gütereinheiten anderer Art getauscht werden. Er ist die Kaufbefähigung oder Kaufkraft des Geldes. Diese ist jeweils in einem gegebenen Zeitpunkt und an einem gegebenen Ort eine feste Größe. Dennoch ist vom subjektiven Standpunkt der einzelnen Wirthschaftseinheiten der Werth der Geldeinheiten nicht derselbe, weil die für letztere im Tausche zu erwerbende Gütermenge in jeder Wirthschaftseinheit eine verschiedene Bedeutung besitzt, je nach deren Vermögensstand und der Ordnung des Güterverbrauches. 100 Mark haben einen ganz anderen (subjektiven) Werth für den, der nur 1000 Mark Jahreseinkommen hat und einen anderen für den, der jährlich über 10 000 Mark zu verfügen hat. Diese Thatsache tritt bei der Preisbildung, wie bei der Ordnung der Konsumtion entscheidend hervor.

Der Tauschwerth des Geldes ist aber auch objektiv veränderlich. Er ist ein anderer zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten. Er steigt, wenn man für die gleiche Geldmenge eine größere Menge anderer Güter kaufen kann als bisher, er sinkt, wenn man weniger dafür erhält. Seine Bewegung ist offenbar für jede Wirthschaftsführung, für alle bestehenden und alle einzugehenden Schuldverbindlichkeiten von dem größten Einflusse. Denn bei gleichem Geldeinkommen ändert sich mit dem Tauschwerth des Geldes die Menge der Güter, welche in die Wirthschaft eingehen und verbraucht werden können, und bei jeder auf eine bestimmte Summe lautenden Schuldverbindlichkeit entsteht durch die Aenderung des Tauschwerthes ein Unterschied in dem Maaße der Kaufkraft, welches die dargeliehene bezw. zurückgezahlte Geldsumme enthält.

3. Da der Tauschwerth des Geldes durch seine Kaufbefähigung dargethan wird, drückt er sich in den Geldpreisen der Waaren aus und seine Aenderung wird nur sichtbar in der Aenderung der letzteren. Dadurch sind aber zwei Richtungen der Ursachen der Tauschwerthänderung des Geldes gegeben: 1) Die Veränderung der Geldpreise kann beruhen auf einer auf Seite der Waare vor sich gehenden Aenderung, z. B. Veränderungen in der Produktion, in den Transportkosten, in den Nachfrage- und Angebotsverhältnissen der Waaren. Das hierauf beruhende Steigen oder Sinken der Preise ist der Fall, den wir täglich beob-

achten und der von der gewöhnlichen Auffassung als der einzig mögliche angesehen wird. 2) Es können aber auch Gründe für eine Veränderung der Preise auf Seite des Geldes wirksam sein, da dieses aus einem Stoffe besteht, der wie jedes andere Produkt schwankenden Produktionsbedingungen und nicht bloß zu Geldzwecken, sondern auch für industrielle und Schmuckzwecke schwankenden Nachfrageverhältnissen unterworfen ist.

In dem ersteren Falle werden alle jene Thatsachen zu erwägen sein, welche auf die Preise der Waaren Einfluß haben: Produktionstechnik, Transportverhältnisse, Lohnhöhe, Grundrente und Kapitalzins, Größe und Stärke des Angebots und der Nachfrage, welch letztere zum Theil von den eben erwähnten Thatsachen abhängig sind, zum Theil aber unter dem Einfluß der gesammten Lebenshaltung des Kreises der zur Befriedigung drängenden Bedürfnisse und der Intensität, mit der sie sich geltend machen, stehen (vergl. Abschnitt über die Preislehre). Auf einer Verschiedenheit dieser Thatsachen beruht der lokale Unterschied in dem Tauschwerth des Geldes, die Vertheuerung der Lebenshaltung an einzelnen Punkten derselben Volkswirthschaft gegenüber anderen oder die geringere Kaufkraft des Geldes in einer Volkswirthschaft gegenüber einer anderen, z. B. in England oder Amerika gegenüber Deutschland oder Oesterreich. Auf ihr kann auch ein zeitlicher Unterschied im Tauschwerth des Geldes beruhen, wenn zwar in Bezug auf die Beschaffungsbedingungen und die Menge des umlaufenden Geldes keine Veränderungen hervorgetreten sind, wohl aber eine Steigerung der Lebenshaltung und Vertheuerung von Waaren vor sich gegangen ist. Das Steigen der Geldpreise mit entwickelterer wirthschaftlicher Kultur wird im Wesentlichen hierauf zurückzuführen sein. Es ist der Ausdruck eines Steigens des Werthes gewisser Monopolgüter (Grund und Boden!) und ihrer Produkte, einer Erhöhung des Arbeitslohnes und der allgemeinen Lebenshaltung.

Natürlich bringt dieses Steigen der Geldpreise bezw. das dadurch bewirkte Sinken des Tauschwerthes des Geldes die Tendenz einer Ausgleichung der durch das Steigen der Preise für die Produzenten geschaffenen Vortheile mit sich. Wie weit diese Tendenz sich verwirklicht, hängt von dem Güterverbrauch der einzelnen Haushaltungen und dem Maaße ab, in dem die einzelnen Güter im Preise steigen Das Sinken des Tauschwerthes des Geldes ist daher je nach der Lebensführung der Einzelnen von verschiedener Bedeutung. Während z. B. in England die Arbeitslöhne in der Regel höher als in Deutschland sind und der Geldwerth im Durchschnitt geringer als hier ist, sind doch die Preise der für den Arbeiter wichtigsten Lebensmittel dort nicht höher als hier. Ein allgemeines gleichzeitiges Steigen oder Fallen der Preise der Waaren ist schon der Verschiedenartigkeit ihrer Produktionsbedingungen wegen nicht möglich. Es tritt auch dann nicht ein, wenn die Tauschwerthänderung auf Ursachen beruht, die im Gelde selbst liegen, denn auch diese setzen sich nicht gleichmäßig und gleichzeitig für alle Wirthschaften durch (vgl. § 95 e). Eine Messung der allgemeinen Veränderung der Kaufkraft des Geldes begegnet daher großen Schwierigkeiten. Alle dafür angewendeten Methoden laufen darauf hinaus, die Preise bestimmter Mengen und Arten von Gütern eines gegebenen Zeitpunktes zusammenzufassen, den so gewonnenen Ausdruck als Einheit zu betrachten und dann zu vergleichen, wie sich in einem anderen Zeitpunkte die zusammengefaßten Preise derselben Mengen und Arten von Gütern verhältnißmäßig verändert haben. Durch die Zusammenfassung verschiedenartiger Güter beabsichtigt man, die Besonderheiten, die im einzelnen Falle eine Preisänderung hervorrufen können, auszugleichen und glaubt so zu einem Ausdruck der generellen Kaufkraftänderung des Geldes zu kommen. Da diese aber für die Kaufkraft des Geldes innerhalb der einzelnen Gesellschaftsklassen nichts auszusagen vermag, ist sie von zweifelhaftem Werth. Wohl aber ist es möglich, die Kaufkraft des Geldes gegenüber qualitativ und quantitativ bestimmten Gütermengen, also auch innerhalb gewisser als typisch anzusehender Haushaltungen, zu berechnen und dadurch einen Maaßstab für ihre örtliche und zeitliche Verschiedenheit zu liefern.

Literatur: Menger a. a. O.; Paasche, Studien über die Natur der Geldentwerthung und ihre praktische Bedeutung in den letzten Jahrzehnten, Jena 1878; Soetbeer, Materialien S. 94 ff. (Darstellung verschiedener Methoden der Messung der Kaufkraftänderung des Geldes); Lehr, Beiträge zur Statistik der Preise, insbesondere des Geldes und des Holzes, Frankfurt 1885, insbesondere S. 28 ff.; Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 75 ff.; Kral, Geldwerth und Preisbewegung im Deutschen Reich 1871—1884, Jena 1887.

§ 95. **Der Werth des Geldes. Fortsetzung.** 4. Die Gründe, welche auf Seite des Geldes dessen Tauschwerth beeinflussen, lassen sich alle entweder auf Veränderungen in der Menge des in den Verkehr gelangenden Geldes oder in der Größe des Bedarfs zurückführen. Insbesondere kommt den Produktionskosten der Edelmetalle, soweit sie zugleich Währungsmetalle sind, nicht, wie vielfach behauptet wird, eine unmittelbare Einwirkung auf den Tauschwerth des Geldes zu. Da die Produktionskosten in Geld, also in der geprägten Form des Edelmetalles berechnet werden, gelten in dieser Beziehung vielmehr die folgenden Sätze: 1) Die Produktion der Edelmetalle kann nur soweit ausgedehnt werden, bis die in Geld ausgedrückten Produktionskosten der Gewichtseinheit die aus letzterer geprägte Geldmenge erreicht haben. Wenn z. B. die Produktion und Herbeischaffung eines Pfundes Gold mehr als 1395 Mark kostet, ist sie in Deutschland nicht mehr lohnend, weil jederzeit aus dem Geldumlaufe jene Quantität Gold aus der angegebenen Zahl von Geldeinheiten gewonnen werden kann. In letzter Linie ist das Münzfußverhältniß daher die Maximalgrenze für den Preis der Edelmetalle. 2) Der Geldpreis für die Edelmetalle, welche zugleich Währungsmetalle sind, kann aber auch nicht unter dieses Verhältniß sinken, da mit dem Rechte der vollen Währung das Recht der Prägung für private Rechnung nach dem gesetzlichen Münzfuß verbunden ist und ein von letzterem abweichender Preis des Edelmetalles zur Folge hätte, daß das Metall zur Münze gebracht und daselbst ausgeprägt würde. Es können daher Schwankungen der Preise der Edelmetalle um den Münzpreis, d. h. die Zahl von Geldeinheiten, welche nach dem Münzsystem aus der Gewichtseinheit des Edelmetalls ausgeprägt werden, nur in dem Maaße der Versendungs-, Versicherungs-, Prägekosten, der Zinsverluste, die mit der Versendung der Barren zur Münze verbunden sind u. s. w. entstehen. Daraus folgt aber, daß die Produktionskosten der Währungsmetalle keinen Einfluß auf den Tauschwerth des Geldes, sondern nur auf die Menge des ausgeprägten Geldes haben können. Es ist für diese Thatsache vollkommen gleichgültig, ob gerade in dem Staate, dessen Produktion in Betracht kommt, das betreffende Edelmetall Währungsmetall ist, wenn es nur überhaupt an einem Ort, mit dem Verkehr besteht, als solches anerkannt ist. Es können dadurch nur die Größen der Schwankungen um den dem Münzfuße entsprechenden Preis verändert werden.

5. Veränderungen in der Menge des im Verkehr befindlichen Geldes werden außer durch die Verschiedenheiten der Produktion der Edelmetalle und deren Ausmünzung hervorgerufen durch die internationalen Zahlungsbilanzen, durch den Bedarf an Edelmetall für industrielle Zwecke und durch die Schatzbildung, d. h. die Anhäufung von Geld zu Zwecken der Werthaufbewahrung. Die beiden letzteren Thatsachen wirken regelmäßig in der Richtung einer Verminderung der Geldmenge, doch sind sie nicht von hervorragender Bedeutung, zumal die Schatzbildung in der entwickelteren Volkswirthschaft keinen großen Umfang anzunehmen pflegt. Die Verwendung der Edelmetalle für industrielle Zwecke ist ihrem Umfange nach allerdings nicht geringfügig, doch bewirkt auch sie durch unmittelbaren Verbrauch von Barrenmetall oder durch Einschmelzen von geprägtem Edelmetall, da sie regelmäßig hinter der Menge neugewonnenen Edelmetalles zurückbleibt, nur eine Verminderung der Geldvermehrung, nicht eine Verminderung des Geldvorrathes.

Von großer Bedeutung für die Größe der umlaufenden Geldmenge ist die internationale Zahlungsbilanz, deren positives oder negatives Ergebniß durch Geldempfang oder Geldversendung ausgeglichen werden muß. Auf diesem Wege können bedeutende Veränderungen in dem Geldbestande einzelner Volkswirthschaften herbeigeführt werden. Jede Steigerung der Waarenausfuhr, der Kapitalanlagen im Auslande oder der Aufnahme von Anleihen im Auslande hat die Tendenz einer Erhöhung des Geldempfanges und daher der Geldmenge im Inlande, während umgekehrt Sinken der Ausfuhr und Steigen der Einfuhr, Kapitalsanlagen im In-

lande und Anleiheaufnahmen im Inlande die Tendenz zu einer Geldverminderung haben werden. (Vgl. dazu § 107.)

Welche Momente die Größe des Geldbedarfs bestimmen, wurde in § 93 besprochen. Insbesondere die Ausdehnung des Kredits ist als ein gelderſparendes und dadurch mit der Geldvermehrung gleichartig wirkendes Mittel zu beachten.

Minderung oder Mehrung der Geldmenge sind keine absoluten Begriffe. Sie sind stets im Verhältniß zu der Größe des Bedarfes zu denken. Es können Wirkungen einer Verminderung oder einer Vermehrung des Geldes durch Einschränkung oder Ausdehnung des Bedarfes vollkommen ausgeglichen werden. Es können aber andererseits auch die Wirkungen einer Verminderung des Geldes eintreten bei Gleichbleiben oder sogar bei einer Vergrößerung der Geldmenge, wenn die Größe des Bedarfes gestiegen ist und es können umgekehrt die Wirkungen einer Geldvermehrung eintreten, obwohl die Geldmenge die gleiche geblieben oder sogar vermindert ist, wenn der Bedarf gesunken ist. Die auf Seite des Geldes auftretenden Ursachen einer Veränderung seines Tauschwerthes beruhen daher entweder auf einer relativen Verminderung oder einer relativen Vermehrung der Geldmenge.

6. Die Wirkung einer relativen Verminderung der Geldmenge ist die einer Erhöhung des Tauschwerthes, die einer relativen Vermehrung des Geldes dagegen beruht in einer Senkung seines Tauschwerthes. Im ersteren Falle muß eine größere Menge Waaren für die Geldeinheit gegeben werden als bisher, im letzteren kauft die gleiche Geldeinheit weniger Waaren. Dort also ein Sinken, hier ein Steigen der Waarenpreise. Es ist aber nicht zulässig, diese Wirkung der Verminderung oder Vermehrung der Geldmenge als eine solche anzusehen, die sich mit einem Male der Gesammtheit der Waaren gegenüber und in einem bestimmten, ihrer Größenveränderung entsprechenden Maaße äußerte. Die Verminderung oder Vermehrung wirkt zunächst immer nur auf einzelne Punkte der Volkswirthschaft, ändert hier die Kaufkraft oder Unternehmungsfähigkeit und verbreitet dann ihre Wirkung durch das Mittel der Preisbildung auf andere Kreise. So vermindert z. B. eine starke Ausfuhr von Geld die für Leihzwecke verfügbaren Vorräthe. In Folge dessen steigt der Zinsfuß für Gelddarlehen, es erhöhen sich die Produktionskosten und es sinkt die Unternehmungslust, wie die Kaufbefähigung der auf diesen Geldverkehr angewiesenen Kreise. Hier entsteht daher die Tendenz einer Preissenkung wegen Sinkens der Nachfrage nach den bisher begehrten Waaren. Umgekehrt wirkt eine Vermehrung des Geldes durch Zahlungen des Auslandes an das Inland an einzelnen Punkten preiserhöhend. Die sog. Quantitätstheorie nahm an, daß das Verhältniß dieser Wirkung mit der Größe der Vermehrung genau übereinstimme, die Preise daher jeweils ein genauer Ausdruck der Größe des vorhandenen Geldes (Baargeldes und Urkundengeldes) seien. Andererseits regulire sich der Geldumlauf wieder von selbst, indem bei hohen Preisen im Inlande die Einfuhr zu-, die Ausfuhr abnehme und dadurch ein Baargeldabfluß zu Zahlungszwecken an das Ausland stattfinde, der erniedrigend auf die Preise wirkt. Nach dem eben Gesagten kann aber nur von einem durch mancherlei andere Thatsachen durchbrochenen Zusammenhang zwischen Preisen und Geldbewegung in diesem Sinne die Rede sein. (Vergl. dazu §§ 105, 106, 108).

7. Jedenfalls aber muß anerkannt werden, daß das Geldwesen jedes Staates durch Vermittlung der internationalen Handels- und Zahlungsverhältnisse auf das anderer Staaten einwirkt. Wenn in einem Staate durch Aenderungen des Geldwesens Preisänderungen, Erhöhungen oder Minderungen, stattfinden, so wirkt dies auf die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren, auf Kapitalanlagen und internationale Kreditverhältnisse und dadurch auf die internationale Zahlungsbilanz ein. Die internationale Zahlungsbilanz ist aber für die Größe des Geldbedarfs und die Größe des Geldvorrathes und dadurch für den Tauschwerth jedes

Staates von Bedeutung, so daß alle wirthschaftlich verbundenen Staaten durch ihren Verkehr einer gegenseitigen Einwirkung auf ihr Geldwesen unterliegen. Es ist daher wohl eine nationale Ordnung des Münzwesens herbeizuführen, der Geldwerth aber hängt auch von internationalen Thatsachen ab.

Daß auch auf Seite des Geldes eine Aenderung des Werthes durch hier wirkende Ursachen eintreten könne, ist eine Anschauung, die erst in neuerer Zeit zu allgemeiner Anerkennung gelangt ist. Ein Hinderniß für die Erfassung dieses Gedankens bietet 1) die Thatsache, daß wir die Veränderungen im Werthe aller Güter immer in dem einen Geldgute ausdrücken, wodurch der Anschein entsteht, als ob dieses inmitten der allgemeinen Werthbewegung keinen Wandel erleide; 2) die gesetzliche, sich gleichbleibende Feststellung des Münzfußes und der Gewichtsverhältnisse, sowie die Verleihung des Zahlungsrechtes. Wird durch jene die Gleichmäßigkeit der äußeren Geldform erhalten, so durch diese die äußere Gleichmäßigkeit der Zahlungsverpflichtung, wie des Zahlungsrechtes des Geldes. Wir sehen an den Scheidemünzen, an entwerthetem Gelde (z. B. den deutschen Thalern), daß sie in Folge dessen gerade so im Umlauf erhalten bleiben, wie vollwerthige Münzen und daß Geldschulden, auch wenn zwischen Aufnahme und Rückzahlung des Darlehens ein großer zeitlicher Zwischenraum besteht, doch in derselben Zahl von Geldeinheiten zur Rückzahlung kommen, welche aufgenommen wurde, ohne Rücksicht auf etwaige Werthänderungen des Geldes; 3) der Umstand, daß wir die bei den Waaren wirkenden Ursachen der Preisänderung täglich zu beobachten Gelegenheit haben, eine solche Beobachtung der nur auf das Geld wirkenden Momente aber nicht leicht durchzuführen ist. In neuerer Zeit hat man aber in Folge der Veränderung in dem Werthverhältnisse der beiden Edelmetalle und der im Zusammenhang damit auftretenden Veränderung der Preise (vergl. § 96) der Untersuchung der auf Seite des Geldes wirkenden Gründe der Aenderung seines Tauschwerthes größere Aufmerksamkeit zugewendet. In Folge dessen sind die darauf bezüglichen Thatsachen wenigstens nach einigen der in Betracht kommenden Richtungen klargestellt. Die wichtigsten Ergebnisse sind die Folgenden:

Edelmetallproduktion. Die Edelmetallproduktion ist durch Jahrhunderte hindurch verhältnißmäßig stetig. Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts tritt eine starke Vermehrung des Silbers und seit der Mitte dieses Jahrhunderts eine solche des Goldes hervor. Während aber das Anwachsen der Silberproduktion nach einer vorübergehenden Senkung während der Jahre 1811—1850 anhält und in Folge der Fortschritte des Bergbaues auch in der Gegenwart noch nicht beschränkt zu sein scheint, erreicht die Goldproduktion in den Jahren 1856—1860 ihren Höhepunkt und nimmt seitdem ab, ohne daß durch das natürliche Vorkommen dieses Edelmetalles die Hoffnung auf eine nochmalige Ausdehnung der Goldgewinnung gegeben wäre. Folgendes ist eine Uebersicht über die Edelmetallproduktion der Menge nach.

Zeitraum	Gold		Silber	
	Jahresdurchschnitt Kilogramm	Summe	Jahresdurchschnitt Kilogramm	Summe
1493—1850 (358 Jahre)	13273	4752070	418510	149 826 750
1851—1885 (35 Jahre)	183222	6412794	1637054	57 296 885
1886		160793		3 021 200
1887		158247		3 324 600
1888		164090		3 673 300
1889		176272		4 237 000

Edelmetallverwendung. Nach den Schätzungen Soetbeers werden von der jährlichen Goldproduktion etwa 3/5—3/4 für industrielle Zwecke oder zur Ausfuhr nach Indien, und daselbst zu Schatzbildungszwecken, verwendet. Darnach blieben nur etwa 65—45 000 kg jährlich für Vermehrung und Ergänzung des Münzbestandes übrig. Die thatsächlichen Ausprägungen in den Münzstätten aller Staaten schwankten aber in den sechs Jahren 1884—1889 zwischen 142 000 kg im Minimum und 250 000 kg im Maximum, so daß 3/5—4/5 dieser Prägungen nur Umprägungen schon vorhandener Münzen oder überhaupt älteren Goldes darstellen dürften. — Von der jährlichen Silberproduktion, im jährlichen Durchschnitte 1886—1889 3 600 000 kg, wurden verwendet: zur Ausfuhr nach Indien und anderen asiatischen Ländern 1,6 Mill. kg; zur Ausmünzung in den Vereinigten Staaten 0,8 Mill. kg; zu industriellen Zwecken 0,65 Mill. kg; zu Ausmünzungen in europäischen Staaten 0,25 kg; für Verluste, Schatzbildung und dergl. werden berechnet 0,3 Mill. kg. Nach dem neuesten Münzgesetz der Vereinigten Staaten (vgl. oben S. 182) werden vom 13. August 1890 an von der Münze daselbst jährlich 1679400 kg Silber aufgekauft. Ein Vergleich der Verwendungszwecke des Silbers und der Produktionsgröße ergiebt, daß die Gestaltung der Zahlungsbilanz Ostasiens (Steigen oder Sinken der

zu Zahlungen dahin verwendeten Silbermenge) und die Münzpolitik der Vereinigten Staaten für den Verbrauch des neugewonnenen Silbers entscheidend sind.

Literatur: Ueber die Bestimmungsgründe des Geldwerthes vgl. man C. Menger, Art, Geld im Hdw. d. Stw.; Oppenheim, Natur des Geldes, 3. Kap.; Nasse in Schönberg Hdb. Bd. I; Mill, Pol. Oek., 3. Buch, 7.—9. Kap., 21. u. 22. Kap.; Roscher, System I, 2. Buch; Mangoldt, Grundriß der Volkswirthschaftslehre §§ 79—84; Helferich, Ueber die periodischen Schwankungen im Werth der edeln Metalle, Nürnberg 1843, Einl.; Paasche, Studien über die Natur der Geldentwerthung, Jena 1878. In Bezug auf die Edelmetallstatistik: Soetbeer, Edelmetallproduktion und Werthverhältniß zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas, Gotha 1873; ferner die im § 93 a angeführten Schriften desselben Verfassers, wie die „Statistischen Tabellen zur Währungsfrage", Wien 1892; Lexis, Art. Gold, Silber im Hdw. d. Stw.; Dana Horton, Silver and Gold, 2. Aufl., Cincinnati 1877.

§ 96. **Das gegenseitige Werthverhältniß von Gold und Silber.** 1. In einem besonderen Maaße vollzieht sich die Einwirkung des Geldwesens eines Staates auf das der anderen durch eine Aenderung des gegenseitigen Werthverhältnisses der Edelmetalle, wenn die im Verkehre stehenden Staaten nicht die gleiche Währung, sondern theils Gold-, theils Silberwährung besitzen. In den Goldwährungsländern bildet dann das Silber, in den Silberwährungsländern das Gold eine Waare, die keinen festen, durch Münzgesetz fixirten Preis hat, sondern den allgemeinen Preisbestimmungsgründen unterliegt. Das Werthverhältniß der verschiedenen Geldarten wird dann durch das im freien Verkehr für beide Edelmetalle festgesetzte Werthverhältniß bestimmt. Als z. B. das Werthverhältniß von Gold zu Silber 1 : 15,5 war, da war der Werth von 100 indischen Rupien mit Rücksicht auf ihren Silbergehalt in Deutschland 200 Mark. Beim Werthverhältniß von Gold zu Silber wie 1 : 19 ist der Werth jener indischen Geldsumme hier nur etwa 162 Mark. Es sinkt also mit dem Sinken des Edelmetallwerthes auch der des Geldes, das aus diesem Edelmetall geprägt ist, gegenüber dem Gelde aus dem anderen Metall und umgekehrt steigt die Kaufkraft des letzteren gegenüber dem Gelde aus dem im Werthe gesunkenen Metall. Steigen und Sinken der Edelmetallwerthe ist hier immer nur relativ zu verstehen, im Verhältniß zu ihrer bisherigen gegenseitigen Werthgröße. Eine solche Veränderung der Kaufkraft des Geldes der einen Währung gegenüber dem Gelde einer anderen Währung ruft Störungen im wirthschaftlichen Verkehre der Länder unter einander hervor:

1. In den Ländern mit (relativ) minderwerthigem Gelde wird die Ausfuhr steigen, dagegen die Einfuhr aus den Ländern (relativ) höherwerthigen Geldes gehemmt werden. Denn da im internationalen Handel der Preis der Waare und deren Produktions- bezw. Erwerbungs- und Transportkosten in verschiedenem Gelde berechnet werden, ist nicht bloß die absolute Höhe der Preise und Kosten, sondern auch das gegenseitige Werthverhältniß der Geldarten für die Aus- und Einfuhrmöglichkeit maaßgebend. Erhält man z. B. für 20 Mark nur 10 Rupien, so ist die Möglichkeit, eine Waare aus Indien nach Deutschland auszuführen geringer, als wenn man dafür 12,20 Rupien erhält.

2. Diese Verschiebung des internationalen Handels hat die Tendenz, ein Sinken der Preise in den Ländern des (relativ) höherwerthigen Geldes und dadurch eine Erhöhung des Tauschwerthes des letzteren herbeizuführen, da die erhöhte Einfuhr und verminderte Ausfuhr auf die Preise drückt.

3. Da die Aenderung des Werthverhältnisses nicht vorausberechenbar ist, enthält in einer Zeit der Werthschwankung der Edelmetalle der internationale Handel ein besonderes, in der Möglichkeit einer ungünstigen Aenderung dieses Werthverhältnisses begründetes Risiko und wird unsicherer.

4. Die Länder mit minderwerthiger Währung haben zur Erfüllung ihrer festen Zahlungsverpflichtungen (z. B. für Verzinsung der in der höherwerthigen Währung auf-

genommenen Schulden) in der höheren Währung einen größeren Betrag aufzubringen und steigern auch dadurch wieder den Export, da man sich stets bemüht, internationale Zahlungsverpflichtungen durch Waarensendung auszugleichen (vergl. unten § 107).

5. Entgegengesetzt den unter 1, 2 und 3 angeführten Wirkungen und sie daher aufhebend ist die Steigerung der Preise in allen jenen Waaren, die aus Ländern (relativ) höherwerthigen in solche (relativ) minderwerthigen Geldes eingeführt werden müssen.

In welchem Maaße sich die genannten Wirkungen äußern, hängt nicht von der Stärke der Werthverschiebung allein, sondern auch von den begleitenden Umständen ab. Die Werthverschiebung der Edelmetalle ist nur ein Moment, das neben anderen, z. B. Aenderungen in den Transportverhältnissen, in den Produktionskosten, in der Technik der Produktion, des Waaren-, Geld- und Kreditverkehrs, in der Größe des Geldbedarfs und des Geldvorrathes u. s. w. auf die Preise und dadurch auf den Tauschwerth des Geldes einwirkt. Aber ihre Wirkung ist eine unvermeidliche und daher — wenn auch im einzelnen Falle nicht immer mit Sicherheit ausscheidbar — doch stets vorhanden, mag auch ihre Aeußerung durch Gegenwirkungen für die äußerliche Beobachtung aufgehoben sein.

2. Die Stärke der Schwankungen im Werthverhältniß der beiden Edelmetalle ist abhängig 1) von der Größe der Produktion von Gold und Silber, 2) von ihrer Verwendung für Währungszwecke, 3) von ihrer Verwendung für industriellen Bedarf, 4) von ihrer Verwendung zu Zahlungsausgleichungen im internationalen Verkehr.

Die Produktion von Gold und Silber stellt das Angebot, die Reihe der Verwendungszwecke die Nachfrage dar. Die Bewegung der Nachfrage kann die des Angebotes unterstützen, aber auch sie ausgleichen. Einer Vermehrung der Produktion eines der beiden Edelmetalle kann ein Steigen der Nachfrage gegenüber treten, dann wird das Werthverhältniß unberührt bleiben; es kann aber auch gleichzeitig mit ihm eine Verminderung der Nachfrage eintreten, dann wird die in der Vermehrung des Angebots liegende Tendenz einer Werthsenkung noch verstärkt werden. Unter den Verwendungsarten ist es insbesondere die zu Münzzwecken, welche für den Werth der Edelmetalle maaßgebend wird (vergl. § 95).

Das Werthverhältniß von Gold zu Silber war durch lange Zeit hindurch ein sehr stabiles, trotz der Verschiedenartigkeit der Produktionsgrößen. Es schwankt vom Ende des 17. Jahrh. bis 1820 nur zwischen 1 : 14,1 im Minimum und 1 : 16,2 im Maximum der einzelnen Jahrzehnte. Noch stetiger war das Verhältniß in der Zeit von 1820—1870, indem das durchschnittliche jährliche Werthverhältniß nur zwischen 1 : 15,19 und 1 : 15,93 schwankt. Wie wenig dabei das Größenverhältniß der Produktion maaßgebend war, zeigt die Thatsache, daß in der Zeit von 1820—1850 die Silberproduktion nach dem Gewicht das 20fache der Goldproduktion betrug, während sie 1851—1870 nicht ganz das 6fache der letzteren ausmachte. In den Jahren 1870—1889 ist die Silberproduktion wieder auf das 16fache der Goldproduktion, 50,39 Mill. kg gegen 3,16 Mill. kg, gestiegen. Der Silberwerth ist in dieser Zeit gegenüber dem Golde bedeutend und zunehmend gesunken. Er betrug im Durchschnitt des Jahres 1874 1 : 16,17, im Durchschnitt des Jahres 1889 1 : 22,09. Diese Verschiebung des Werthverhältnisses ist nicht auf die Veränderungen in der Produktion zurückzuführen, wie die Stetigkeit des Werthverhältnisses in der Zeit von 1820—1850 bei weit größerem Ueberwiegen der Silberproduktion und ein Vergleich mit früheren Jahrhunderten beweist, wo bei einem der Menge nach weit ungünstigeren Verhältniß des Silbers zum Golde der Silberpreis bedeutend höher stand. So ist z. B. in dem Zeitraum 1493—1600 das Prozentverhältniß der Produktion zwischen Gold und Silber 3,1 : 96,9, der Werth aber 1 : 11,62. Die Werthsenkung des Silbers seit 1873 wurde vielmehr dadurch hervorgerufen, daß es in immer stärkerem Maaße aufhörte als Münzmetall verwendet zu werden (vergl. über die Aenderungen der Währungsverhältnisse seit 1873 § 55 Anm.), so daß es heute nur noch zu Zahlungen nach Ostasien und in den Vereinigten Staaten größere Verwendung findet (vgl. § 95 Anm.).

Literatur: Ueber die Wirkung einer Verschiebung des Werthes zwischen den beiden Edelmetallen vergl. die bei § 97, über die thatsächlichen Verhältnisse die zur Edelmetallstatistik bei § 95 angeführten Schriften. Dazu Lexis, Art. Edelmetalle im Hdw. d. Stw.; Soetbeer, Die Werthrelation der Edelmetalle in Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1875; Helferich, Von den periodischen Schwankungen im Werthe der edlen Metalle, Nürnberg 1843; Oppenheim, Natur des Geldes 1855; Sueß, Die Zukunft des Goldes 1877; derselbe, Die Zukunft des Silbers Wien 1892.

§ 97. **Der Einfluß der Werthveränderungen des Geldes auf die staatliche Ordnung des Münzwesens.** 1. Ein nach dem englischen Kaufmann und Gründer der Londoner Börse Gresham benanntes Gesetz lautet: Schlechtes (minderwerthiges) Geld verdrängt immer das gute (höherwerthige). Dieser Satz gilt sowohl für Münzen desselben Metalles und desselben Münzfußes, die durch ungenaue Prägung oder verschieden starke Abnützung oder betrügerische Gewichtsverminderung einen verschiedenen Edelmetallgehalt haben, als auch für Münzen aus verschiedenem Metall. Im ersteren Falle beruht die Verdrängung der vollwerthigen Münzen aus dem Verkehr darauf, daß bei allen Zahlungen nach dem Auslande, wo sie kein Zahlungsrecht haben, sondern nur nach ihrem Edelmetallgehalte bewerthet werden, die an Gewicht verminderten Münzen auch derselben Münzart geringer gewerthet und nicht zu ihrem Nennwerth angenommen werden. Es werden daher nur die höherwerthigen Münzen zu Zahlungen ins Ausland angenommen werden und ihr Umlauf im Inland wird abnehmen. Im zweiten Falle, wo Münzen des einen Metalls die des anderen verdrängen, ist die Voraussetzung die, daß das Werthverhältniß der beiden Metalle zu einander, das bei der Ausmünzung zu Grunde gelegt wird, abweicht von dem des Weltmarktes. Wurde z. B. bei der Ausprägung von Gold- und Silbermünzen das Verhältniß ihres Werthes von 1 : 15 1/2 angenommen und werden demgemäß aus einem Pfund Gold ebensoviel Münzeinheiten ausgeprägt, als aus 15 1/2 Pfund Silber, so werden diese Gold- und Silbermünzen nur so lange nebeneinander zirkuliren, als auch im freien Verkehr das Werthverhältniß der Edelmetalle das gleiche ist. Aenderte sich dieses so, daß man für ein Pfund Gold achtzehn Pfund Silber kaufen könnte, so würde es gewinnbringend sein, die vorhandenen Goldmünzen zum Ankauf von Silber zu verwenden und Letzteres im Lande zu Geld prägen zu lassen. Da hier Münzen aus 15 1/2 Pfund Silber so viel gelten als ein Pfund Gold, würde man bei jedem Pfund Gold, das man zu solchem Geschäfte verwendet hätte, 2 1/2 Pfund Silber bezw. ihren Geldwerth gewonnen haben. Es wird daher das Gold bald aus dem Verkehr gezogen werden und dieser auf den Umlauf des minderwerthigen Geldes beschränkt bleiben. Derselbe Vorgang kann sich auch in umgekehrter Richtung vollziehen und es kann das Silber aus dem Lande verdrängt werden durch eine zu hohe Werthbemessung des Goldes. Es entscheidet daher hier nicht die absolute, sondern die relative Werthmindrigkeit.

2. In beiden Fällen führen die Verhältnisse allmählich dahin, daß der Werth des im Lande umlaufenden Geldes ein verminderter ist, woran sich dann alle Folgen einer Geldwerthverminderung für die gesammte Volkswirthschaft knüpfen (vergl. § 98). Es ist daher für den Staat von Wichtigkeit, das Eintreten einer solchen Werthverminderung seines Geldes durch die Ordnung des Münzwesens zu verhindern. In dieser Richtung wirken die oben erwähnten Bestimmungen über Remedium und Passirgewicht, welche eine erhebliche Verschiedenheit des Edelmetallgewichtes der ausgeprägten Münze verhüten und für die Entfernung der an Gewicht verminderten Münzen aus dem Verkehre Sorge tragen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Frage zu beurtheilen, welche Wirkung es hat, wenn der Staat für die Ausprägung von Münzen eine Gebühr (*Schlagschatz*) erhebt. Das Erheben einer solchen Gebühr ist gleichbedeutend mit einer Werthverminderung des Geldes, indem von dem zur Prägestätte gebrachten Metall ein Theil zur Deckung der Prägekosten in Abzug gebracht werden muß. Ist der Schlagschatz nicht hoch, so wird aber dieser Verlust gegenüber dem Vortheile gemünztes Geld zu erhalten, verschwinden.

3. Einer Aenderung im Werthverhältniß der beiden Edelmetalle zu einander kann der Staat nicht vorbeugen. Er kann hier nur durch Bestimmungen über die Ausprägung und den Verkehr der Münzen verhindern, daß die Wirkungen sich fühlbar machen. Wie früher erwähnt, prägen die Staaten in den Scheidemünzen stets Münzen aus, die minderwerthig sind. Wenn sich aber doch nicht die berührte Erscheinung zeigt und die Scheidemünzen nicht die

Goldmünzen oder vollwerthigen Silbermünzen verdrängen, so beruht dies auf folgenden Bestimmungen der Münzordnungen: 1) Es werden nur beschränkte, entweder gesetzlich festgelegte oder von dem Ermessen einer Centralbehörde abhängig gemachte Beträge an Scheidemünze ausgeprägt, so daß sie nicht über den Bedarf des Verkehrs hinaus vorhanden ist; 2) die Annahmepflicht der Scheidemünze gegenüber, also ihr gesetzliches Zahlungsrecht, ist auf kleine Beträge beschränkt, z. B. in Deutschland bei Silbermünzen auf Beträge bis 20 Mark, bei Nickel- oder Kupfermünzen auf solche bis 1 Mark incl.; 3) der Staat übernimmt die unbeschränkte Annahme- und Einlösungspflicht, so daß eine Ueberlastung des Verkehrs nicht entstehen kann.

4. Wenn es sich nicht um Scheidemünzen, sondern um Münzen handelt, welche gesetzliches Zahlungsrecht besitzen, wie bei der Doppelwährung, dann läßt sich jene Verdrängung der auf dem Weltmarkt höher gewertheten Münze nicht verhindern, so lange man an den Grundsätzen der Doppelwährung, freie Prägung für beide Metalle und gesetzliche Annahmepflicht für Gold- und Silbermünzen in jeder Menge, festhält. Der einzelne Staat kann aber diesen Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten, wenn das Werthverhältnis auf dem Weltmarkte in allzu hoher Weise von dem, dem eigenen Münzwesen zu Grunde gelegten abweicht. Er wird genöthigt sein, die freie Prägung des im Werthe gesunkenen Metalles einzustellen. Wenn wir das früher gegebene Beispiel beibehalten, so wird durch eine solche Maaßregel natürlich die Verwerthung des mit Vortheil gekauften Silbers als Geld unmöglich gemacht und der Export von Gold aus diesem Grunde unterbunden. Nicht verhindert wird dadurch aber der Umlauf der bereits geprägten Silbermünzen im Lande und ihre Gleichstellung mit den Goldmünzen desselben Nennwerthes, obwohl thatsächlich die z. B. in 155 Silberfranken enthaltene Silbermenge nicht mehr den Werth hat, wie das in 15 ½ 10-Frankenstücken enthaltene Gold. Die Münzen des im Werthe verminderten Metalles zirkuliren daher, wie die Scheidemünzen, zu einem ihren Metallwerth übersteigenden Werth. Ein solcher Umlauf kann im innern Verkehr des Staates ohne Nachtheile vor sich gehen, da das Geld hier seine Dienste nicht nur wegen und im Maße seines Metallwerthes, sondern auch gestützt auf die staatliche Anerkennung und auf die Gewöhnung, wie das Vertrauen des Publikums leistet. Bei Zahlungen nach dem Auslande würde es allerdings nur nach seinem Metallwerthe in Betracht kommen. Ist daher der Verkehr bereits wesentlich auf solche minderwerthig gewordenen Münzen beschränkt und bedingt der Auslandverkehr starke Zahlungen, die mit diesen Münzen geleistet werden müßten, so können sich auch nach Sistirung der Prägungen die Folgen einer Werthverminderung des Geldes bemerkbar machen, da es im Auslande nur nach dem Werth des in ihm enthaltenen Edelmetalles angenommen wird und demgemäß an Kaufkraft einbüßt. Hier treten zunächst die Wirkungen auf, die Geldwerthänderungen in der Volkswirthschaft im Allgemeinen auszuüben pflegen (vergl. § 98).

5. Da die Nachtheile, die mit einem solchen Schwanken des Werthverhältnisses der Edelmetalle verknüpft sind, wie in § 95 hervorgehoben wurde, international empfunden werden, taucht der Gedanke auf, ihnen durch eine internationale staatliche Ordnung des Währungswesens zu begegnen. Dieser Vorschlag geht auf Einführung der *internationalen Doppelwährung*, d. h. auf Abschluß eines Vertrages aller oder doch der am Weltverkehr hervorragend betheiligten Staaten, durch den sie sich verpflichten, Gold und Silber nach einem festen Werthverhältnisse auszuprägen bezw. für Rechnung von Privaten ausprägen zu lassen und Gold- wie Silbermünzen nach Maßgabe dieses gesetzlichen Werthverhältnisses das Zahlungsrecht zu verleihen. In der That könnte durch eine solche internationale staatliche Ordnung das Werthverhältnis der Edelmetalle auf der vertragsmäßig festgesetzten Höhe erhalten werden, da jede Abweichung des Marktwerthes eines der Edelmetalle von diesem Münzwerthe den Besitzer des auf dem Markte geringer geschätzten Metalles veranlassen würde es ausmünzen zu lassen, oder umgekehrt an Stelle des zu hoch gewertheten Rohmetalles die benöthigten Quantitäten aus dem

Umlaufe gezogen würden. Dadurch blieben die auf dem Markte gehandelten Mengen der Edelmetalle immer in einem Verhältnisse, welches eine der gesetzlichen entsprechende Werthbestimmung zur Folge hätte. Eine Minderung des Geldwerthes würde in einem solchen Falle nur gemeinsam für Gold- und Silbergeld durch Verschiebungen der in § 94 u. § 95 erwähnten Art eintreten. Nicht vollständig ausgeschlossen wäre die Möglichkeit einer Erhöhung des Werthes des einen Metalles und Geldes über das gesetzliche Verhältnis durch ein starkes Zurückgehen der Produktion und durch steigenden industriellen Verbrauch. Der Bedarf für Letzteren könnte dann nur aus den vorhandenen, zirkulirenden Metallvorräthen gedeckt werden, was im Verkehr dazu führen könnte, daß das aus diesem Metall geprägte Geld zu einem höheren Werth zirkulirte, als dem Nennwerth entspräche, und man dafür im Gelde des anderen Metalls eine der Erhöhung des Verkehrswerthes über den Nennwerth entsprechende Summe mehr geben müßte (Prämie, Agio, Aufgeld). Die Minderung der Goldproduktion und der wachsende Wohlstand der Kulturstaaten in der Gegenwart machen auch bei internationaler Doppelwährung eine solche Goldprämie möglich. Daß aber durch sie der wirthschaftliche Verkehr in solchem Maaße geschädigt werden würde, wie durch die heutigen Werthschwankungen der Edelmetalle, ist nicht wahrscheinlich.

Die Erhebung eines die Prägekosten übersteigenden Schlagschatzes ist aus den im Text angeführten Gründen in der Gegenwart aufgegeben, doch wird überall mit Ausnahme von England eine Münzgebühr erhoben. In Deutschland war sie auf 7 Mark für das Pfund feinen Goldes festgesetzt, später aber gemindert worden, indem die Reichsbank verpflichtet wurde, Barrengold zum festen Satz von 1392 Mark für das Pfund fein zu übernehmen (Reichsbankgesetz vom 14. März 1875), und dementsprechend auch die Münzgebühr auf 3 Mark per Pfund ermäßigt wurde.

Die Doppelwährung ist bisher nur als isolirtes Währungssystem und zwar insbes. von den Vereinigten Staaten und von Frankreich bezw. den Ländern der lateinischen Münzunion erprobt worden. Die französische Doppelwährung, die von 1803—1870 ohne Störung funktionirte, ist für das europäische Geldwesen von großer Bedeutung gewesen. Ihr ist es wesentlich zuzuschreiben, daß die starke Goldvermehrung nach 1850, für welche außer Frankreich nur England und Amerika eine Verwendungsgelegenheit zu Münzzwecken boten, ohne ähnliche Störungen vorüberging, wie sie jetzt die Silbervermehrung bietet. Sobald das Werthverhältnis der Edelmetalle im Verkehr erheblicher gegen das der französischen Doppelwährung (1 : 15 ½) abwich, wurde das (relativ) minderwerthige Metall zur Ausprägung nach Frankreich gebracht. So wurden daselbst ausgeprägt

	Gold	Silber
1825—1848	268 Mill. Franken.	2380 Mill. Franken.
1851—1867	5807 " "	383 " "

Der Geldumlauf wurde in Frankreich daher immer im Wesentlichen aus dem Metalle gebildet, das zur Zeit das (relativ) minderwerthige war. Aber eben dadurch wurde bewirkt, daß die Werthsenkung desselben nicht eine größere wurde. Die Prämien, die für das (relativ) höherwerthige Metall zu zahlen waren, haben den französischen Handel und Geldverkehr nicht benachtheiligt. Die Goldprämie betrug in der Zeit bis 1851 durchschnittlich 3—6 ‰ (im Maximum 20—25 ‰), die Silberprämie zwischen 1851—70 durchschnittlich 10 ‰ (im Maximum 25—35 ‰).

Literatur: Oppenheim, Natur des Geldes, Mainz 1855; Jevons, Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876; E. Nasse in Schönbergs Hdb. I, S. 374; Knies, Das Geld, 2. Aufl. 1885; O. Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung, Berlin 1880; Schäffle, Die internationale Doppelwährung, Tübingen 1881; Ad. Wagner, Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands, Berlin 1881; Neuwirth, Der Kampf um die Währung in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. II. Bd.; Lexis, Erörterungen über die Währungsfrage, Leipzig 1881; ders., Art. Doppelwährung im Hdw. d. Stw. daselbst weitere Literaturangaben. S. Dana Horton, Silver and Gold, 1877; derselbe, Silver Pound 1887; derselbe, Silver in Europe, 2. Aufl., 1892.

§ 98. **Der Einfluß der Geldwerthänderungen auf die Volkswirthschaft.** 1. Die Wirkungen einer Geldwerthänderung treten in den Preisen der Waaren auf und dehnen sich durch diese auf alle Thatsachen der Volkswirthschaft aus. Sie bewegen sich natürlich in verschiedener Richtung, je nachdem eine Geldwerthminderung oder Geldwertherhöhung eintritt. Die Folgen einer Verminderung des Geldwerthes, sei diese nun durch eine

Vermehrung der Geldmenge oder durch eine Ausdehnung des Kredites bewirkt, sind ein Steigen der Preise, in Folge dessen ein Wachsthum der Produktion, eine Erhöhung der Kapital- und Vermögensbildung, ein Steigen der Löhne, eine Verstärkung der Konsumtion und eine allgemeine Zunahme des Verkehrs, sowohl an Umfang wie an Intensität. In besonderem Maße wird dadurch das Verhältnis von Gläubigern und Schuldnern berührt. Alle Zahlungsverpflichtungen können leichter erfüllt werden und ihre Erfüllung gewährt dem Schuldner Vortheil, weil die Beschaffung des Geldes leichter geworden ist und dieselbe Summe nunmehr eine geringere Kaufkraft enthält, als seiner Zeit bei Aufnahme des Darlehens bezw. bei Eingehung der Verpflichtung. Die erleichterte Erfüllung aller auf Geldleistungen lautenden Verbindlichkeiten trägt natürlich ebenfalls dazu bei, den wirthschaftlichen Verkehr zu fördern.

Im Allgemeinen äußert die Geldentwerthung daher günstige Wirkungen. Doch fehlt es auch nicht an benachtheiligten Gruppen. Zu diesen gehören alle jene, welche ein festes Einkommen beziehen; ferner jene, welche zwar nicht ein festes, aber doch ein schwer zu erhöhendes Einkommen haben, wie die Mehrzahl der Arbeiter; jene, welche an der sich niemals gleichmäßig vollziehenden Preissteigerung nicht in vollem Maße Theil nehmen können oder durch sie ihre Produktionskosten erhöht finden. Im Allgemeinen sind die an großen Verkehrsmittelpunkten Lebenden, sowie jene, deren Geschäftsbetrieb kaufmännisch geordnet, auf Bank- und Kreditverkehr eingerichtet ist, gegenüber jenen im Vortheil, welche für einen engeren lokalen Verkehr und ohne Kredit arbeiten, daher aus der billigeren Geldbeschaffungsmöglichkeit keinen Gewinn ziehen und von den höheren Preisen nichts spüren, die zuerst dort auftreten, wo die Geldvermehrung oder die Kreditausdehnung stattgefunden hat.

Die Dauer, der Umfang und die Wirkung dieser Bewegung ist wieder verschieden, je nachdem die Geldwerthminderung auf einer Ausdehnung des Kreditverkehrs oder auf einer Vermehrung des Geldes beruht: a) Im ersteren Falle ist sie künstlicher Natur. Die durch den Kredit geschaffenen Verbindlichkeiten müssen erfüllt werden, die Nachfrage nach Geld zu diesem Zwecke muß mit der Zeit steigen und dadurch dem Verkehre zu außergewöhnlichen Zahlungszwecken Geld entziehen, wodurch wieder eine Verlangsamung, unter Umständen sogar eine plötzliche Hemmung des Verkehrs, eine Rückbildung, Einschränkung der Produktion und Konsumtion erfolgen muß. b) Beruhte die Geldwerthminderung auf Geldvermehrung, so vollzieht sich die Steigerung des ganzen wirthschaftlichen Verkehrs so lange, bis vermöge der gegenseitigen Bedingtheit der einzelnen Produktionszweige die mit der Preissteigerung verknüpfte Produktionskostenerhöhung den in jener gelegenen Vortheil aufzuheben droht. Dann ist jener Gleichgewichtszustand erreicht, in welchem für die weitere Entwickelung der Produktion wieder die gewöhnlichen Angebots- und Nachfrageverhältnisse maßgebend werden.

2. Die Folgen einer Geldwertherhöhung sind den eben betrachteten gerade entgegengesetzt. Die Preise sinken; die Kapitalbeschaffung wird schwierig; die Erhöhung der Kaufkraft des Geldes begünstigt die Gläubiger und erschwert den Schuldnern die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen; der Kredit wird eingeschränkt, die Produktion vermindert oder doch ihre Ausdehnung zurückgehalten, weil man ihre Unrentabilität fürchtet; die Konsumtion steigt nur in jenen kleinen Kreisen, die ein festes Einkommen beziehen; die Produzenten und namentlich die Arbeiter aber gewinnen von dem Sinken der Preise nichts, weil für jene die Verkäuflichkeit der Produkte gemindert ist, diese unter der Beschränkung der Produktion zu leiden haben. Auch hier muß endgiltig natürlich eine Ausgleichung eintreten, aber nicht ohne schwere Schädigungen derjenigen, die durch Verminderung ihres Vermögens, ihres Erwerbes, ihres Arbeitsverdienstes getroffen worden sind.

Literatur: Die bei §§ 94 und 95 angeführten Schriften, sodann Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise. Deutsch von Asher, Dresden 1859; Ettinger, Einfluß der Goldwährung auf das Einkommen der Bevölkerungsklassen und des Staates, Wien 1892; Faucher, Währung und Preise in Vierteljahrsschrift f. Volksw. u. Politik, 1868.

V. Der Kredit.

§ 99. **Das Wesen des Kredits.** 1. Es ist kein wirthschaftlicher Verkehr denkbar, in dem nicht Fälle eintreten, die das Hinausschieben einer in der Gegenwart bereits fälligen Leistung oder Zahlung oder die Empfangnahme von Gütern zum Zwecke späterer Gegenleistung nothwendig machen. Der Umsatz von Gütern, die Vergeltung von Leistungen kann sich schon aus technischen Gründen nicht immer in der Weise vollziehen, daß der Empfangnahme eines Gutes, einer Zahlung, einer Leistung die Uebergabe des entsprechenden Gegenwerthes unmittelbar folge. Man denke z. B. an die Miethe oder an den Arbeitsvertrag, welche beide einen durch einige Zeit dauernden Anspruch gewähren, während die Gegenleistung, der Miethzins oder der Lohn, in einer einmaligen Güterausgabe besteht. Es entsteht dadurch zwischen den in Verkehr getretenen Personen ein Verhältniß, vermöge dessen die Eine auf Grund ihrer bereits erfolgten Leistung (Güterübertragung, Zahlung oder Arbeitsleistung) von der Anderen eine in dieser Leistung begründete Gegenleistung zu fordern hat. Eine solche Beziehung zwischen mehreren Personen bezeichnet man als Kredit. Der Kredit ist allen wirthschaftlichen Entwicklungsstufen eigenthümlich, weil er durch den zeitlichen Verlauf der Wirthschaft und der Konsumtion selbst bedingt wird. Auch in der Naturalwirthschaft wird eine Inanspruchnahme fremder Wirthschaftsmittel, ein Ausleihen von Saatgut, von Arbeitsthieren oder Werkzeugen stattfinden uud dadurch die Verpflichtung zu einer Gegenleistung, mindestens zur Zurückstellung des geliehenen Gutes erfolgen, mithin das wesentliche Moment des Kreditverhältnisses entstehen.

2. Eine größere Bedeutung erhält der Kredit aber allerdings erst nach der Entwicklung des geldwirthschaftlichen Verkehrs und zwar wesentlich aus zwei Gründen. Erstens wird es nunmehr möglich durch ein Darlehen in Geld Vermögensmacht an sich zu übertragen, die nicht mehr, wie früher, an die konkreten Formen der Arbeitsmittel oder Verbrauchsgegenstände gebunden ist, aber in jede beliebige dieser Formen verwandelt werden kann. Dadurch wird natürlich der Kreis der Kreditvorgänge sachlich ungemein erweitert. Zweitens können in der Geldwirthschaft alle in dem Kreditverhältniß begründeten Gegenleistungen in einem allgemein anerkannten und zu erkennbarem Werthe verwendbaren Gute, dem Gelde, gewerthet und demgemäß auch dann eingetrieben werden, wenn die Möglichkeit, die Gegenleistung in der vereinbarten oder üblichen spezifischen Form (Rücklieferung geliehener Sachen, Leistung von Diensten) zu erhalten, aufgehört hat (z. B. durch den Untergang der Sache, oder durch die Arbeitsunfähigkeit des Verpflichteten). Dadurch bildet sich im Anschlusse an die Geldwirthschaft ein Verkehr unter Benützung des Kredites in solch ausgedehntem Maaße aus, daß der Geldverkehr — Baarverkehr, bei welchem der Leistung sogleich die Gegenleistung, z. B. dem Kauf sogleich die Bezahlung folgt — zurückgedrängt erscheint. Die Form des so gearteten wirthschaftlichen Verkehrs wird als kreditwirthschaftliche bezeichnet. Die Kreditwirthschaft ist aber nicht etwa eine selbständige dritte Stufe der volkswirthschaftlichen Entwicklung, sondern nur eine an die Geldwirthschaft angelehnte Form des wirthschaftlichen Verkehrs.

3. Jedes Kreditverhältniß enthält in dem vorher geschilderten einfachen Vorgange die Keime für eine zweifache Entwicklung des Kreditwesens und dessen Einwirkung auf die ganze Volkswirthschaft. Der Kredit bewirkt Uebertragungen von Verkehrsobjekten ohne Geld, leistet also in dieser Hinsicht denselben Dienst, wie das Geld. Die andere Thatsache ist die, daß vermöge des Kredits Uebertragungen von Kapital stattfinden und zwar direkt und unmittelbar in der zur Produktion benöthigten Form oder — und das ist der häufigere Fall — in der Form des gebräuchlichen Tausch- und Zahlungsmittels, des Geldes. Da-

durch wird für jede Wirthschaftsführung nicht der Kapitalbesitz, mit dem sie selbst in die Wirthschaft eintritt, sondern darüber hinaus jener maaßgebend, über den sie die Verfügung vermöge des Kredits erlangen kann. Diese Thatsache, daß durch den Kredit über Kapital verfügt wird, wo früher solches nicht vorhanden war, hat zu der irrigen Vorstellung geführt, daß der Kredit selbst Kapital sei. Dies ist aber so wenig der Fall, als eine Anweisung auf Geld Geld selbst ist. Das aber ist allerdings eine Thatsache von hervorragender Bedeutung für die Gesammtentwicklung der Volkswirthschaft, daß es durch den Kredit möglich ist, Kapitalgüter aus den Händen derer, die sie (aus technischen oder rechtlichen Gründen) nicht zu verwerthen vermögen, in die Hände jener zu übertragen, welche kapitalbedürftig sind und für das Kapital eine wirthschaftliche Verwendung besitzen. Ferner bewirkt die Organisation der Kreditvermittlung, insbesondere das Bankwesen, daß eine Sammlung und Konzentration von Kapitaltheilen an einzelnen Punkten stattfindet, wo sie vereinigt den Kapitalbedürftigen auf dem Wege des Kredits zugänglich werden.

Man kann, statt die objektive Seite des Kreditverhältnisses hervorzuheben, den Kredit auch von dem subjektiven Standpunkte der Betheiligten aus ins Auge fassen. Dann erscheint der Kredit vom Standpunkte des Kreditgebers als „das Vertrauen in die Fähigkeit eines Anderen zu künftiger Zahlung" oder vom Standpunkte des Kreditnehmers als „die Fähigkeit, gegen das Versprechen künftiger Gegenleistung die Verfügung über die Güter dritter Wirthschaften zu erlangen" (G. Cohn).

Literatur: Wagner, Der Kredit und das Bankwesen in Schönberg Hdb. I, S. 396; Knies, Der Kredit, 1. Hälfte, Berlin 1876, I. u. II. Kap.; Mill, Pol. Oek., 3. B., 11. Kap.; Roscher, System I, S. 223; Block, Science économique 1. Bd., S. 81; Cohn, Grundlegung S. 549; derselbe, Wesen und Wirkung der Kreditgeschäfte im Z. f. Stw. 1868; Schäffle, Ges. System II, S. 302; Stein, Verwaltungslehre, 2. Bd., S. 452.

§ 100. **Die Arten des Kredits.** 1. Der Kredit tritt in allen Wirthschaftskreisen und in den verschiedensten Formen auf, in privaten und in öffentlichen Wirthschaften, unter Sicherstellung und ohne Sicherstellung der Gegenleistung, mit zeitlich begrenzter und zeitlich nicht begrenzter Verpflichtung; er ist ein anderer im Kreise der gewerblichen Produktion und ein anderer in der Landwirthschaft; seine Formen und die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen sind gesetzlich festgesetzt oder sie beruhen auf privater Uebereinkunft; aus der Gewährung bzw. Inanspruchnahme von Kredit entsteht ein rein persönliches Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, oder das Leistungsversprechen hat eine Form erhalten, welche den Uebergang des Forderungsrechtes von Person zu Person durch einfache Uebertragung ermöglicht.

2. Aus diesen Verschiedenheiten der Formen, in welchen der Kredit auftritt, ergiebt sich eine Verschiedenheit der Kreditgeschäfte, deren wesentlichste Arten die folgenden sind:

1. Mit Rücksicht auf die Person des Schuldners: öffentlicher und privater Kredit. Unter den Kreditverhältnissen öffentlich rechtlicher Körperschaften sind jene des Staates — Staatskredit — ihrer eigenartigen Natur wegen von besonderer Bedeutung. Im Privatkredit sind wieder die Schuldverhältnisse einzelner physischer Personen und die der gesellschaftlichen Wirthschaftseinheiten zu unterscheiden.

2. In Bezug auf die zeitliche Dauer des Kreditgeschäftes: a. kurzer und langer Kredit; b. terminirter und unterminirter, d. h. von vornherein zeitlich begrenzter bzw. nicht begrenzter Kredit, und innerhalb des unterminirten Kredits: c. kündbarer und unkündbarer Kredit. Die Dauer des Kreditgeschäftes ist mit Rücksicht auf die Ordnung der wirthschaftlichen Grundlagen seiner Lösung von Wichtigkeit, desgleichen für die Größe der Vergütung, welche der Schuldner zu leisten vermag bzw. der Gläubiger anzunehmen geneigt sein wird. So nöthigt z. B. kurzer und unterminirter, jederzeit kündbarer Kredit

den Schuldner zu größerer Zahlungsbereitschaft und hat dadurch die Tendenz den Vergütungspreis für die Kreditgewährung zu senken.

3. Mit Rücksicht auf die Art der Sicherstellung: Realkredit und Personalkredit. Während in letzterem Falle die Kreditgewährung durch die persönliche und wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners ohne Ausscheidung eines speziellen Vermögensbestandtheils zur Deckung seiner Schuld sichergestellt ist, erfolgt im Falle des Realkredits eine derartige Sicherstellung und zwar entweder a. durch Faustpfand, d. h. durch ein bewegliches Gut (Werthpapiere, Waaren, Gebrauchsgegenstände u. s. w.), das in dem Besitz des Gläubigers bis zur Zahlung der Schuld bleibt; oder b. durch schriftliche Sicherstellung auf im Besitz des Schuldners verbleibende bewegliche Güter; oder c. durch Hypothek, d. h. schriftliche Sicherstellung auf ein im Besitz des Schuldners befindliches unbewegliches Gut (Immobiliarkredit).

4. Je nach der Verwendung der kreditirten Güter: Konsumtivkredit und Produktivkredit. Konsumtivkredit liegt dann vor, wenn der Kredit zur Befriedigung des Bedarfs an Gütern für den Lebensunterhalt verwendet wird, Produktivkredit dann, wenn es sich um die Mittel zur Durchführung einer Produktion oder eines Erwerbes handelt.

5. Da der Produktivkredit durch seine Verwendung die Quellen eröffnet, aus welchen wirthschaftlicher Weise die Gegenleistung erfolgen kann, diese selbst aber verschiedener Natur sind, so ist auseinander zu halten: Rentenkredit und Betriebskredit. Im ersteren Falle kann der Schuldner die Mittel zur Zahlung entnehmen aus den nur in größeren Zeiträumen wiederkehrenden Erträgnissen von Häusern, Grundstücken oder gewerblichen Unternehmungen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Schuldner den Kredit benöthigt hat zur Beschaffung jener unbeweglichen Grundlage des Ertrags oder zur Beschaffung stehenden Kapitals. Der Kredit muß hier langfristig, die Rückzahlung auf mehrere Wirthschaftsperioden vertheilt sein. Beim Betriebskredit hingegen werden die Mittel zur Gegenleistung den laufenden Erträgnissen des Wirthschaftsbetriebs entnommen, wie denn auch die Kreditaufnahme nur zum Zwecke der Beschaffung umlaufenden Kapitals benöthigt wurde. Der Kredit ist hier seiner Natur nach ein kurzfristiger.

Literatur: Wie bei § 99. Insbes. Knies a. a. O. S. 96—119; Wagner a. a. O. S. 399 ff.

§ 101. **Die Organisation der Kreditvermittlung.** 1. Eine Kreditgewährung durch einzelne Private erfolgt in überaus häufiger und mannigfaltiger Weise, von der Leihe eines Werkzeuges oder Gebrauchs- bzw. Verbrauchsgegenstandes angefangen bis zum Darlehen bedeutender Kapitalien. Jenem ersterwähnten „Ausleihen" von Sachen oder von kleineren Geldsummen kommt keine erhebliche volkswirthschaftliche Bedeutung zu. Es ist in der Regel ein Akt gegenseitiger Hülfeleistung, nicht regelmäßiger Wirthschaftsführung. Man kann hier noch nicht von einer Organisation der Kreditvermittlung sprechen. Eine solche liegt auch da noch nicht vor, wo die Kreditgewährung eine Begleiterscheinung und Folge anderer wirthschaftlichen Handlungen im Verlaufe einer Produktion bzw. eines Erwerbes ist. Es ist z. B. der Verkehr der Produzenten untereinander und mit den Groß- bzw. Kleinhändlern fast ausnahmslos Kreditverkehr. Die Waaren werden geliefert nicht gegen Baarzahlung, sondern „auf Ziel" d. h. unter Kreditgewährung für die Zahlung auf längere oder kürzere Zeit. Sehr häufig dehnt sich diese Art des Verkehrs auch auf das Publikum aus, indem von den letzten Zwischengliedern der wirthschaftlichen Berufskreise den Konsumenten die Waaren geliefert und gutgeschrieben werden, die Bezahlung aber erst nach längerem Termine z. B. am 1. Januar jeden Jahres erfolgt. Die volkswirthschaftliche und privatwirthschaftliche Bedeutung dieses Verkehrssystems ist eine große. Da von den Zahlungen der Konsumenten in letzter Linie die aller vorausgegangenen

Glieder der Kette bis zu den weitest zurückliegenden Produzenten abhängig ist, ruht die wirthschaftliche Sicherung des Produktionserfolgs, wie des Erwerbs der betheiligten Kreise auf der Tragfähigkeit dieser Kreditkette, die aus vielen einzelnen, von einem Punkte gar nicht zu übersehenden und zu prüfenden Gliedern besteht. Wenn sie an einer Stelle reißt, d. h. wenn einzelne Glieder zahlungsunfähig werden, ist daher die Gefahr, daß andere mitgerissen werden, d. h. auch ihrerseits nunmehr ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen können, eine große. Der Kreditverkehr der im wirthschaftlichen Berufsleben Stehenden untereinander ist gar nicht zu vermeiden, da andernfalls das von jedem Geschäftsmann zu haltende Betriebskapital zu groß sein und der Absatz der Waaren eingeschränkt werden müßte. Für die wirthschaftliche Bedeutung dieses Kreditsystems kommt viel darauf an, in welcher Form die Kreditgewährung erfolgt, ob z. B. in der Form einer bloßen Belastung in den Geschäftsbüchern, Buchkreditsystem, oder gegen Ausstellung eines verwerthbaren und unter strengem Recht stehenden Schuldversprechens, eines Wechsels. Der Wechsel, ein in bestimmten gesetzlichen Formen ausgestelltes formelles Zahlungsversprechen ohne Angabe des Schuldgrundes, ermöglicht nicht nur sicherere und pünktlicherere Lösung des Kreditverhältnisses durch Zahlung, sondern erhält vor Allem auch dem Verkäufer die Verfügung über den Werth seiner gelieferten Waare noch nachdem er sie auf Kredit verkauft hat, da er in dem vom Schuldner ausgestellten Wechsel ein Werthpapier besitzt, das er weiter veräußern kann.

2. Die Organisation der Kreditvermittlung beginnt da, wo die Kreditgewährung selbst Gegenstand des Erwerbes wird. Die Unterlage dieser Erwerbsthätigkeit ist auf Seite des Kreditgebers der Besitz von Kapital in der allgemein verwerthbaren Form des Geldes und auf Seite des Kreditnehmers das Bedürfniß nach Vermögenswerthen, sei es nach Geld zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, sei es nach Produktionsmitteln oder Waaren, die mittelst des entliehenen Geldkapitals beschafft werden sollen. Erst die auf dem Zahlungs- und Kapitalbedürfniß der entwickelteren Geldwirthschaft beruhenden Kreditansprüche rufen eigene Organe der Kreditvermittlung hervor. Solche sind zunächst der Geldverleiher und der Bankier. Der Geldverleiher spielte in Zeiten mangelhafter Organisation des Kredites sowohl für die einzelnen privaten, wie für die öffentlichen Haushaltungen eine bedeutende Rolle, da er zuerst das wachsende Kreditbedürfniß durch Gewährung von Darlehen aus seinem Vermögen befriedigte. In der Gegenwart wird er immer mehr durch andere Arten der Fürsorge für das Kreditbedürfniß verdrängt und tritt nur noch dadurch hervor, daß er leicht Gelegenheit findet, die Schwäche und die Noth Einzelner, wie gewisser Klassen (ländliche Bevölkerung!), zur Gewährung wucherischer Zinsen für die Darlehen auszunützen. Er ist daher nicht durch die wirthschaftliche Bedeutung seiner Kreditgewährung, sondern dadurch bedeutsam, daß er in bestimmten Verhältnissen einen besonderen Fall wirthschaftlicher Ausbeutung darstellt. Der Bankier nimmt als Einzelpersönlichkeit eine Stellung ein, die in gleicher Weise von größeren gesellschaftlichen Organisationen ausgefüllt wird und nicht mehr bloß in der Gewährung von Darlehen, sondern in der Eingliederung in den ganzen Kreditmechanismus der Volkswirthschaft ihre Aufgabe findet. Er ist nur als persönlicher Vertreter des Banksystems zu betrachten.

Literatur: Roscher, System III, S. 261 ff.; Mill, Pol. Oek., S. 203; Lexis, Art. Handel in Schönberg Hdb. II, S. 678; Schr. d. Ver. f. Soz., Bd. 35, Der Wucher auf dem Lande; M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865.

§ 102. **Die Organisation der Kreditvermittlung. Fortsetzung. Die Banken.** 1. Banken sind wirthschaftliche Unternehmungen zum Zwecke der Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs. Ihre Aufgaben bewegen sich in folgenden Richtungen: Kauf und Verkauf von Geld (Geldwechselgeschäft), Vermittlung von Zahlungen, Kreditgewährung, Kapital-

beschaffung für Unternehmungen, Handel mit Werthpapieren. Der große interlokale und internationale Geld- und Zahlungsverkehr, der starke Kreditbedarf der Unternehmungen, die Menge der zur Kapitalsanlage dargebotenen Werthpapiere (öffentliche und private Schuldverschreibungen, wie Antheilscheine an Unternehmungen), die Sammlung großer Kapitalien in kleinen Antheilen durch die Bildung von Aktiengesellschaften haben das Entstehen von Organen, die in den angegebenen Richtungen thätig sind, begünstigt. Die Banken sind Händler und zwar Händler mit Geld, Kredit und Werthpapieren. Sie haben als solche den einfachen Geldverleiher, der nur mit seinem Vermögen arbeitet, vollständig auf die kleinen Geschäfte engsten privaten Verkehrs zurückgedrängt. Es ist für ihre Zwecke unwesentlich, ob sie eigenes Kapital besitzen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbst Kredit nehmen. Die Durchführung ihrer Geschäfte bringt es aber mit sich, daß sie regelmäßig nicht bloß Kredit gewähren (aktive Kreditgeschäfte), sondern auch solchen erhalten (passive Kreditgeschäfte).

2. In der einen wie in der anderen Richtung haben sich mehrfache Formen des Verkehrs ausgebildet, die von den einzelnen Bankinstituten in verschiedenem Maaße gepflegt werden, ohne daß aber eine strenge Scheidung durchgeführt wäre und der Geschäftskreis der Banken, welche einzelne Formen des Zahlungs- und Kreditverkehrs besonders pflegen, auf sie beschränkt bleiben müßte. Doch treten in der Regel gewisse Kreditgeschäfte in solcher Weise hervor, daß sie für die Bankverwaltung maaßgebend werden und die Banken nach ihnen bezeichnet zu werden pflegen. Die volkswirthschaftlich bedeutungsvollsten Banken sind 1) jene, welche Banknoten ausgeben, Zettel- oder Notenbanken (vgl. § 104); 2) Banken zur Gewährung langfristigen Kredits für landwirthschaftliche Zwecke oder zur Belehnung von Immobilien, Grundkredit-, Hypotheken- oder auch Rentenbanken (vgl. 108); 3) Banken zur Gewährung von Betriebskredit: Handels- oder Gewerbebanken. Hierher gehören die Zettelbanken und die Depositenbanken (vgl. § 106); 4) Banken zur Beschaffung von Kapitalien zur Gründung oder Erweiterung von Unternehmungen oder zur Begebung von Werthpapieren, Gründungs- oder Effektenbanken oder Emissionsbanken.

Was die äußere Form der Bankenorganisation anbelangt, so sind auch hier weitgehende Unterschiede bemerkbar. Noch recht nahe an dem Geldverleiher stehen einzelne Bankgeschäfte, deren Inhaber mit Vorliebe den kleinen und aus wirthschaftlicher Noth entstehenden Kreditverkehr pflegen; daneben aber giebt es Bankhäuser, deren Inhaber den Staatskredit von großen Staaten beeinflussen. Alle gesellschaftlichen Unternehmungsformen, wie auch die öffentliche Unternehmung des Staates, treten auf dem Gebiete des Bankwesens auf.

Die Bedeutung der Banken liegt in der durch sie gegebenen Organisirung des Zahlungs- wie des Kapitalbildungs- und Kapitalvertheilungsprozesses der Volkswirthschaft. Nach beiden Richtungen sind sie dem gesteigerten interlokalen und internationalen Verkehr unentbehrlich geworden. Nur durch ihre Vermittlung kann die ungeheure Menge von Kreditbeziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten, Verkäufern und Käufern gelöst und die Gesammtheit der Milliarden umfassenden täglichen Verbindlichkeiten auf Grundlage einer verhältnißmäßig kleinen Menge von Zahlungsmitteln (vgl. § 93, 3) erfüllt werden. Für den Kapitalisirungsprozeß kommen sie insofern in Betracht, als durch ihre Vermittlung die Bildung von Erwerbskapital (§ 47) gefördert wird, indem sie die Verwerthung von solchem im Interesse der Besitzer übernehmen. Sie sind zusammen mit den öffentlichen Kreditanstalten die Sammelpunkte der von den Besitzern nicht selbst zu verwerthenden Erwerbskapitalien, deren Vertheilung auf Kreditbedürftige oder deren Verwendung zu Produktions- und Erwerbsgeschäften sie besorgen. Die in Folge dessen in ihren Händen vereinigte wirthschaftliche Vermögensmacht ist eine gewaltige. Man schätzt das in Großbritannien in den Banken angelegte Kapital (Grundkapital und übernommene Depositen) auf 18—20 000 Millionen Mark, ebenso hoch das Bankkapital der Ver. Staaten. In Deutschland und Frankreich dürfte dasselbe 5—6000 Millionen Mark nicht übersteigen. Die Banken werden dadurch zu einem entscheidenden Faktor nicht nur für das Kreditbedürfniß privater oder öffentlicher Gemeinwirthschaften, sondern für die Durchführung aller großen, bedeutende Kapitalien benöthigenden Unternehmungen, die in neuester Zeit fast ausschließlich von Banken ausgegangen oder doch von ihnen unterstützt worden sind.

Literatur: Wagner in Schönberg Hdb. I, S. 433; Knies, Der Kredit, 2. Hälfte, Berlin 1879, S. 215; Roscher, System III, S. 275 f.; M. Wirth, Handbuch des Bankwesens, Köln 1883; Stein, Hdb. d. Verwaltungslehre, 2. Bd., S. 550; Nasse, Art. Bankgeschäfte im Hdw. d. Stw.; Schraut, Organisation des Kredits, 1883; Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, 1890; Sattler, Die Effektenbanken 1890; Gilbart, A practical treatise on banking, London 1856; Macleod, Theory and practice of banking, London 1866; Courcelle-Séneuil, traité theorique et pratique des operations des banques 6. ed. Paris 1876; Wolowski, la question des banques, Paris 1864; C. F. Ferraris Principii di scienza bancaria, Milano 1892; Iuglar, Art. Banques im Dictionnaire d'Econ. Politique; Say, Art. Banques im Dict. des finances.

§ 103. **Oeffentliche Einrichtungen der Kreditvermittlung.** 1. Es giebt zahlreiche öffentliche Einrichtungen, welche der Kreditvermittlung dienen und zwar entweder unmittelbar oder durch ihre Einwirkung auf die Entstehung von Kreditverhältnissen. Es sind dies die öffentlichen Kreditanstalten, die Lagerhäuser und das Kreditrecht.

2. Als öffentliche Kreditanstalten treten zum Theil die öffentlichen Kassen, insbesondere die Staatskassen selbst auf, insofern sie dauernd oder für bestimmte Zwecke das Recht haben, Kassenbestände zur Kreditgewährung zu verwenden. Von Bedeutung sind nur die dauernd organisirten Kreditanstalten, wie öffentliche Banken, Sparkassen, Pfandleihanstalten. Banken, deren Kapital vom Staate oder anderen öffentlichen Wirthschaften herrührt und deren Betrieb der Verwaltung eben dieser Körperschaften unterliegt, sind bei Entstehung des Bankwesens die Regel gewesen. Gegenwärtig sind sie auf zwei Hauptkategorien beschränkt, auf die Banknotenbanken und die Grundkreditbanken. Sparkassen dienen der Förderung der Kapitalbildung im einzelnen Haushalt, indem sie Gelegenheit geben zur Hinterlegung kleiner Geldbeträge, die von ihnen im Interesse der Hinterleger verwaltet und verzinst werden. Dies ist nur dadurch möglich, daß die Sparkassenverwaltung die übernommenen und bei ihr sich sammelnden Kapitalien selbst gewinnbringend anlegt, in der Regel durch Kreditgewährung, aber auch durch Anlage in Staatspapieren (Frankreich, österreichische Postsparkasse). Die Sparkassen erreichen ihren Zweck umso besser, in je unmittelbarere Verbindung sie mit dem Publikum treten, daher sie möglichst lokal gebildet (Gemeindesparkassen) oder mit der reichverzweigten Organisation der Post in Verbindung getreten sind (Postsparkassen). Pfandleihanstalten gewähren Darlehen gegen Sicherstellung durch Verpfändung beweglicher Gegenstände des täglichen Gebrauches. Sie dienen daher, da sie einen zeitweiligen Verzicht auf letztere voraussetzen, in der Regel der dringenden Nothwendigkeit der Geldbeschaffung für die Führung des Haushaltes. Ihrer ganzen Anlage nach sind sie Kreditanstalten der nicht besitzenden und armen Klassen. Da sie jedes Unterpfand annehmen und zu angemessenem Werthe belehnen und sich als öffentliche Anstalten mit einem verhältnißmäßig niedrigen Zinsfuß begnügen, ist ihre Zugänglichkeit so breit als möglich gemacht. Aber es sind unter allen Umständen Hülfsanstalten der Noth, nicht Anstalten zur Befriedigung eines normalen Kreditbedürfnisses.

3. Lagerhäuser sind öffentliche Hinterlegungsanstalten von Waaren, die an die Stelle von Privatmagazinen treten. Sie dienen nicht selbst dem Kredit. Aber sie sind die Voraussetzung für die vollkommenste Ausbildung des Waarenkredites. Die Empfangsbestätigungen der Lagerhausverwaltung über die hinterlegten Waaren, welche diese ihrer Art, Menge und Merkmalen nach genau bezeichnen (Lagerscheine, Warrants) repräsentiren die Waare und sind ein Mittel, auf die Waare auch an einem von dem Lagerhausplatze entferntem Orte Kredit zu erhalten. Wie im Wechsel eine Geldforderung, so zirkulirt im Lagerschein eine Waarenforderung, aber während erstere keine reale Sicherheit genießt, ist letztere durch die Hinterlegung im öffentlichen Lagerhaus unbedingt gesichert. Die Entwickelung der öffentlichen Lagerhäuser ist daher neben Anderem von grundlegender Wichtigkeit für den Waarenkredit.

4. **Kreditrecht.** Das ganze Gebiet des Kreditwesens unterliegt dem Einfluß, den das Recht auf die Form der Kreditgeschäfte, auf die Ausstellung der Kredit- und auf Kredit ruhenden Zahlungsurkunden (z. B. Bankanweisungen, Checks, § 106), sowie auf das zur Realisirung von Schuldforderungen einzuschlagende Prozeß- und Exekutionsverfahren genommen hat und noch fortwährend durch Förderung oder Beschränkung einzelner Kreditarten nimmt. Die Richtung, welche die Rechtsbildung der Gegenwart in dieser Hinsicht eingeschlagen hat, geht dahin, die Formen möglichst einfach und den Kredit ohne persönliche Beschränkungen zugänglich zu machen (Förderung der Ausgabe von Inhaberpapieren, der leichten Uebertragbarkeit von Forderungsrechten, der Aufhebung persönlicher Gründe der Kreditunfähigkeit u. a.); sie strebt ferner nach größter Sicherung der Forderungsrechte (Strenge des Wechselrechts, Haftung des Grundstücks als solchen ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers für die im Grundbuche eingetragene Schuld u. a.); sie hat den Prozeß und das Exekutionsrecht vereinfacht (Wechselprozeß, Selbstverkaufsrecht in gewissen Fällen der Verpfändung beweglicher Güter und Fälligkeit der Schuld u. a.) und Ansätze zu einem einheitlichen internationalen Kreditrecht hervorgerufen (Wechsel-, Warrantrecht).

Literatur: Die Frage nach der staatlichen Organisation von Banken wird in den Schriften der allgemeinen Bankliteratur erörtert. Die Sparkassen und Leihanstalten werden als Mittel der Armenpflege betrachtet und daher regelmäßig in Schriften über Verwaltungspolitik behandelt. Man vgl. Löning, Armenwesen in Schönberg Hdb. III, S. 900; derselbe, Deutsches Verwaltungsrecht S. 765; Mohl, Polizeiwissenschaft II, S. 76. Daß dem Sparkassenwesen eine weitere Bedeutung zukommen kann, beweist die Entwicklung der österreichischen Postsparkasse, die sich zu einer Organisation zur Vermittlung des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses und dadurch zu einer förmlichen Staatsbank entwickelt hat. Vgl. Laves, Depositenbanksystem in Deutschland und die österreichische Postsparkasse im Jahrb. f. G. u. V. 1886, S. 260; über staatliche Kreditgewährung in Kreisen: Lotz, Darlehenskassen im Hdw. d. Stw.; über Lagerscheine: G. Leonhardt, Der Warrant als Bankpapier, 1886; Hecht, Die Warrants, 1884; Lexis, Handel in Schönberg Hdb. II, S. 677; über das Kreditrecht: Wagner in Schönberg Hdb. I, S. 418 ff.; Knies, Kredit I S. 149 ff.

§ 104. **Der Kredit und das Zahlungswesen. a. Die Banknote.** 1. Wir haben oben auf die Güterübertragung mittelst des Buchkredit- und Wechselsystems hingewiesen. Hier hat der Kredit scheinbar die eine Aufgabe des Geldes erfüllt und den Uebergang von Gütern aus der Hand des Einen in die des Anderen bewirkt. Aber der Verkehr ist nicht abgeschlossen, da immer noch die Bezahlung der kreditirten Waare bezw. die Einlösung des Wechsels aussteht. Es liegt daher nur die zeitliche Hinausschiebung des der Güterübertragung entsprechenden Verkehrsaktes der Zahlung vor. Würde der Kredit nur dies bewirken, nicht aber auch Güterübertragungen unter Lösung der damit entstehenden Zahlungsverbindlichkeiten durchführen können, so würde er nur unvollkommen die Aufgabe des Geldes, als Tauschmittel zu dienen, erfüllen. Dieses müßte endlich doch das schließende Glied in der Verkehrskette sein. Immerhin würde wenigstens im Falle der Ausstellung eines Wechsels die Möglichkeit gegeben sein, daß durch seine mehrfache Uebertragung vor der Fälligkeit eine Anzahl von Güterbewegungen mit seiner Hülfe endgiltig geregelt würden. Aber die Wirkung des Kredites auf den Güterumsatz und wirthschaftlichen Verkehr geht auch in dieser Richtung noch viel weiter und es sind daher diejenigen organisatorischen Einrichtungen zu untersuchen, durch welche der Kredit in das Zahlungswesen der Volkswirthschaft eingreift und Geldersatzmittel, Geldsurrogate, schafft. Eines der ältesten und wichtigsten Mittel dieser Art ist die Banknote.

2. Die **Banknote** ist eine Anweisung einer Bank auf sich selbst, zahlbar auf Sicht an den Ueberbringer. Ueblicher Weise lautet sie auf runde Summen. Ihre Ausgabe erfolgt durch Banken, deren Geschäfte einer bestimmten Ordnung unterliegen, die zum Theil durch das Wesen der Banknote, zum Theil durch gesetzliche, die Sicherung der Einlösung bezweckende Vorschriften bedingt ist. Die Note stellt eine Schuld der Bank dar.

Ihr Inhaber hat an diese eine Forderung auf das in der Note verschriebene baare Geld. Wenn das Vertrauen auf ihre Einlösbarkeit bzw. auf ihre Verwendbarkeit als Umlaufsmittel nicht gestört ist, erhält sie sich lange im Verkehr. Sie ist ohne eine Haftungsverpflichtung für den früheren Besitzer übertragbar. Wenn bei Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit Banknoten angenommen worden sind, so ist die Verpflichtung erloschen. Leistung in Noten wirkt daher wie Zahlung in Geld. Zu einem solchen Umlauf der Noten trägt außer dem erwähnten Vertrauensmoment ihr äußerer Charakter bei. Sie ist ohne Förmlichkeiten übertragbar. Sie repräsentirt große und leicht rechenbare Summen Geldes. Sie erspart daher Mühe des Zählens, Unbequemlichkeit und Kosten größeren Geldtransportes. Wo einmal der Verkehr an den Umlauf von Banknoten gewöhnt ist, wird ihr Zusammenhang mit der sie ausgebenden Bank immer weniger fühlbar. Sie geht von Hand zu Hand, wie Geld, und nur einem kleinen Kreis von Geschäftsmännern oder wirthschaftlich Gebildeten ist es klar, daß man in der Banknote nicht ein Zahlungsmittel, sondern ein Schuldpapier besitzt, das an Zahlungsstatt im Verkehr gegeben und genommen wird. An einer solchen Einbürgerung der Banknoten haben hundertjährige Gewohnheit, wie staatliche Maaßnahmen zu Gunsten der Notenbanken mitgewirkt. Andererseits ist dieser staatliche Einfluß aber selbst wieder darauf zurückzuführen, daß durch die Banknotenausgabe Umlaufsmittel geschaffen und wichtige Einwirkungen auf das Geldwesen ausgeübt werden.

3. Die Ausgabe der Banknoten erfolgt in der Weise, daß die Bank Darlehen gewährt und die Darlehenssumme nicht baar, sondern in Noten auszahlt oder so, daß sie die Noten zum Ankauf von bestimmten leicht und rasch in Geld zu verwandelnden Gütern, Barren, Werthpapieren, Zinscoupons gewisser Werthpapiere verwendet. Regelmäßig ist der auf die letztere Art in den Verkehr gelangende Theil der Notenmenge gering im Vergleich zu der als Darlehen verausgabten. Die Darlehen werden nur auf kurze Zeit, in der Regel nicht länger als drei Monate und in solcher Form gegeben, daß die daraus entstehenden Forderungen der Bank leicht und mit großer Sicherheit realisirbar sind. Sie werden gegeben gegen Sicherstellung durch Wechsel bezw. in der Form eines Ankaufes von Wechseln. Dieses Diskonto- oder Eskomptegeschäft (von Diskonto, oder Eskompte, dem Zinsenabzug, der beim Ankauf eines Wechsels von der im Wechsel verschriebenen Summe mit Rücksicht auf den bis zur Fälligkeit verstreichenden Zeitraum gemacht wird) ist das wichtigste Geschäft der Notenbanken. Dadurch können sie das Kreditbedürfniß der Volkswirthschaft in großem Maaße befriedigen, da sie ja die Darlehen nicht im baaren Geld, sondern in ihren Noten gewähren. Andererseits üben sie dadurch auch ihren Einfluß auf den Geldumlauf aus. Daneben tritt das Lombardgeschäft hervor, die Belehnung (Lombardirung) von Waaren oder Effekten. Dieses kann eine gleiche Entwicklung wie die Wechselbelehnung nicht nehmen, da es an vorhandene Waaren- oder Effektenmengen gebunden ist, während die Wechsel als Schuldscheine der im wirthschaftlichen Verkehre Stehenden immer eine ausdehnungsfähige Größe sind. Von Wichtigkeit ist bei der Ausgabe von Banknoten mit Rücksicht auf ihre oben betonte Umlaufsfähigkeit ihre Stückelung d. h. die Größe des Betrages, auf welchen sie lautet, da sie, je kleiner sie ist, umso mehr in die weniger kaufkräftigen Kreise der Bevölkerung bringt und umso mehr nicht nach ihrer eigentlichen Bedeutung als Schuldschein, sondern, ihrer zunächst sichtbaren Funktion nach, wie Geld gewerthet wird.

4. Die auf die beschriebene Weise zur Ausgabe gelangten Noten muß die Bank bei Präsentation sogleich baar einlösen. Sie muß also für eine Baardeckung des ausgegebenen Notenbetrages durch Barren in Währungsmetall oder in Währungsgeld Sorge tragen. Da die Noten erfahrungsgemäß längere Zeit im Verkehre bleiben, zum Theil auch überhaupt nicht präsentirt werden, und da andererseits vermöge der kurzen Darlehensfristen

die Rückzahlung der Darlehen immer wieder Baargeld oder Noten, welche die Bank einzulösen gehabt hätte, in die Kassen der Bank führt, so braucht die Bank nicht die ganze ausgegebene Notenmenge baar gedeckt zu haben. Die in der Regel vorhandene Baardeckung schwankt zwischen 1/3 und 2/3 der Notenmenge. Die Baardeckung entstammt entweder dem Kapital der Unternehmer oder Hinterlegungen in Baar, Depositen, welche bei der Bank gemacht worden sind. Im ersteren Falle hat die Bankverwaltung den Zinsenverlust an dem todt liegenden Kapital den aus den Darlehen bezogenen Zinsen und Gewinnen entgegen zu halten. Die Größe ihres reinen Gewinnes wird dann von der Größe der im Umlauf befindlichen nicht baargedeckten Notenmenge abhängen. Im letzteren Falle verschafft sich die Bank die Baardeckung durch Schuldenaufnahme. Ob sie für die Depositen Zinsen zu zahlen hat oder nicht, hängt in der Regel von den Terminen ab, in welchen die hinterlegten Beträge zurückgefordert werden können. Die größeren Notenbanken gewähren gewöhnlich keine Zinsen, so daß der Vortheil der Deponenten in der Uebertragung der Kassenführung auf die Bank gelegen ist. (Vgl. § 106.) Aber die Bank vermehrt natürlich ihre Verbindlichkeiten durch Annahme von Depositen, da sie einerseits die Noten einlösen und andererseits die hinterlegten Beträge, die ihr zur Einlösung dienen sollen, auf Verlangen zurückzahlen muß. Erleichtert wird ihre Stellung theils dadurch, daß die Rückzahlung von Depositen häufig in Noten geschieht, theils dadurch, daß ihr wegen der großen Vortheile der bankmäßigen Kassenverwaltung stets neue Depositen zufließen. Immer aber muß nunmehr die Bankverwaltung das Verhältniß ihres Baarvorrathes zu der zweiseitigen Verpflichtung der Noteneinlösung und der Depositenrückzahlung im Auge behalten.

5. Die Bewegung des Baarvorrathes der Notenbanken ist aber nicht nur für ihre privatwirthschaftliche Stellung von Bedeutung. In ihr spiegelt sich vielmehr die Bewegung des Baargeldumlaufs der ganzen Volkswirthschaft wieder. In voller Reinheit tritt diese Thatsache allerdings nicht dort hervor, wo die Notenausgabe das Recht vieler Banken ist (System der Decentralisation der Notenbanken), wie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, sondern in jenen Ländern, in welchen die Notenausgabe entweder das ausschließliche Recht einer Bank ist oder doch eine Bank durch die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Notenausgabe mit solchen Vortheilen versehen ist, daß sie thatsächlich eine Monopolstellung einnimmt (System der Centralisation der Notenbanken), wie in England, Frankreich, Deutschland. Die Notenbanken sind durch ihr Interesse genöthigt, große Baarvorräthe zu halten und verfügen daher innerhalb ihres Wirthschaftskreises über die größten angesammelten und für Zahlungsbedürfnisse verwendbaren Baargeldmengen.

6. Diese Geldansammlungen sind umso bedeutender, je centraler die Stellung der Bank und je einflußreicher sie auf dem Kreditmarkte ist. Denn umso größer wird ihre Notenausgabe und umso mehr wachsen die Depositen, welche die mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Wirthschaften bei ihr hinterlegen. Dieser Größe verfügbaren Baarvorrathes entspricht aber auch die Möglichkeit des Entzuges von Baargeld, da jedes in Noten gewährte Darlehen durch deren Präsention zu einer Beschaffung von Baargeld führen kann. Die für Baarzahlungen an das Ausland nothwendigen Summen werden daher regelmäßig den Notenbanken entnommen, während andererseits allerdings auch die durch auswärtige Zahlungen in das Land fließenden Beträge durch das Wachsen der Depositen und Verminderung des Bedarfs für die Ausfuhr von inländischem Geld ihren Baarvorrath anschwellen machen. Dieser Bewegung steht die Bankverwaltung nicht etwa machtlos gegenüber, vielmehr übt sie durch ihre Diskontopolitik einen sehr beträchtlichen Einfluß aus auf die Verminderung oder Vermehrung ihres Baarvorrathes, und da dieser von dem Baarvorrath des ganzen Landes abhängig ist, auch auf den gesammten Geldumlauf.

7. Eine Erniedrigung des Diskontos bewirkt eine Verminderung, seine Erhöhung eine Vermehrung des Baarvorrathes und des Geldumlaufes. Denn im ersteren Falle werden die Bedingungen für den Entzug von Baargeld günstiger. Die Darlehen werden leichter d. h. zu einem mäßigen Zinsfuße gewährt, die Zinsen für Depositen werden herabgesetzt, die größere Leichtigkeit der Geldbeschaffung erhöht die Preise der Werthpapiere und der Wechsel auf auswärtige Plätze. Es werden daher vom Ausland Verkäufe im Inlande gemacht, es ist vortheilhaft im Auslande Guthaben zu besitzen, um auf diese Wechsel ziehen zu können. Umgekehrt wirken Erhöhungen des Diskontos. Sie vermindern die Gesuche um Darlehen, weil die Bezugsbedingungen ungünstiger sind, sie vermindern daher auch den Entzug von Baargeld. Aber sie wirken auch auf ein Einströmen von solchem. Denn mit der Diskontoerhöhung werden auch die Depositenzinsen steigen. Die Erschwerung der Geldbeschaffung drückt auf die Preise der Werthpapiere, es sinken die Preise für Wechsel auf das Ausland, weil man auch hier einen größeren Diskonto abzieht. Es wird daher vortheilhaft, auswärtige Wechsel nicht zu verkaufen, sondern sie im Ausland einzuziehen und Baargeld kommen zu lassen. Das Ausland kauft wegen des Sinkens der Preise im Inlande, es steigen daher die Preise der Wechsel für das Inland an auswärtigen Plätzen und es wird vortheilhaft, im Inland baare Guthaben zu besitzen. Die Erhöhung des Zinsfußes für die Bankdarlehen auf kurze Frist hat daher die Tendenz, die Ausfuhr von Baargeld zu verhindern und die Einfuhr zu vermehren.

Je größer der Einfluß der Notenbanken auf die Kreditgewährung ist, desto mehr werden sie in der Lage sein, in der beschriebenen Form durch ihre Diskontopolitik nicht nur auf den Umfang der Kreditgeschäfte, sondern auch auf den Geldumlauf einzuwirken. Eine große Centralbank kann durch sie den Geldumlauf regeln, einem Ueberfluß vorbeugen, einem Mangel abhelfen.

8. Die hervorragende Stellung, welche die Notenbanken in Bezug auf die Kreditgewährung und den Geldumlauf thatsächlich besitzen, wurde zur Veranlassung einer besonderen Stellung des Staates zu ihnen. Diese äußert sich in einzelnen Ländern darin, daß die Notenbanken als staatliche Kreditanstalten organisirt oder vom Staate verwaltet werden, in anderen in gesetzlichen Ordnungen und einzelnen außerordentlichen Maaßnahmen: die Geschäfte, welche die Notenbanken betreiben dürfen, sind ausdrücklich gesetzlich geregelt, für die Sicherstellung steter Einlösbarkeit der Noten werden Vorschriften erlassen, die Gründung solcher Banken wird besonderen Konzessionen oder wenigstens der Anpassung an die Bestimmungen eines allgemeinen Konzessionsgesetzes unterworfen, der Staat beaufsichtigt die Geschäftsführung, periodische Veröffentlichungen müssen ihren Stand allgemein bekannt geben. Dadurch wird nun andererseits die thatsächlich erhöhte Stellung der Notenbanken wieder in besonderem Maaße gestützt; sie erhalten mehr den Charakter einer öffentlichen Anstalt als einer privaten Unternehmung und der Staat sieht sich genöthigt, in besonderen Fällen z. B. bei Gefahr der Zahlungseinstellung diesen Banken, deren Schuldscheine, die Noten, in den Händen des ganzen großen Publikums sind, Unterstützung angedeihen zu lassen.

9. Der thatsächliche Stand des Notenbankenwesens ist in den wichtigsten Staaten zur Zeit der folgende:

Deutsches Reich. Die Ordnung des Notenbankwesens ruht auf dem Gesetze vom 14. März 1875. Durch dasselbe wurde eine Reichsbank mit einem Grundkapital von 120 Mill. Mark errichtet mit dem ausgesprochenen Zweck „den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen". Das Kapital der Reichsbank ist von Privaten eingezahlt, die Verwaltung und Leitung liegt aber vollständig in den Händen des Reiches. Der Gewinn der Reichsbank wird zwischen Antheilseignern und dem Reich in der Weise getheilt, daß zunächst die Antheilseigner $3^1/_2$ % des Grundkapitales, von dem Rest (nach eventueller Ergänzung des Reservefonds) die eine Hälfte die Aktionäre, die andere

Hälfte das Reich erhalten, bis die Dividende der Aktionäre 6% ausmacht, worauf von den Ueberschüssen das Reich ³/₄, die Aktionäre ¹/₄ beziehen (Ges. v. 18. Dez. 1889).

Die der Reichsbank gestatteten Geschäfte sind: Handel in Gold und Silber; Diskontirung und Handel in Drei-Monatswechseln mit mindestens zwei zahlungsfähigen Unterschriften; Darlehensgewährung (Lombardirung) gegen Verpfändung von Gold, Silber, bestimmten Werthpapieren, im Inlande lagernde Kaufmannswaaren (bis zu ²/₃ ihres Werthes); Depositen und Giroverkehr; Incassobesorgung; Zahlungsleistung für fremde Rechnung gegen vorherige Deckung; Effektenhandel (innerhalb bestimmter Grenzen).

Sie hat das Recht nach Bedürfniß des Verkehrs Noten (im Mindestbetrag von 100 Mark) auszugeben, ist jedoch verpflichtet für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, in Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet und den Rest in diskontirten längstens in drei Monaten fälligen Wechseln, auf welchen 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten und ihre Noten jederzeit einzulösen. Das hier angenommene System der Baardeckung ist das der Drittelbeckung. Außer durch diese Vorschrift ist die Notenausgabe aber noch durch eine weitere Bestimmung eingeengt. Der ungedeckte, d. h. nicht baar gedeckte Notenumlauf ist nämlich kontingentirt und eine Ueberschreitung des Kontingents nur gegen Zahlung einer Steuer von jährlich 5% an das Reich gestattet. Dadurch wird die Ausdehnung der Notenmenge über das Kontingent nur bei gleichzeitiger Erhöhung des Diskonts möglich.

Neben der in die Reichsbank verwandelten Preußischen Bank bestanden 1875 noch 32 andere Notenbanken, sog. Privatnotenbanken, die sich den für die Reichsbank bestehenden Bestimmungen anpassen mußten, wenn sie nicht von gewissen Nachtheilen getroffen werden sollten. In Folge dessen ist die Zahl der Privatnotenbanken zur Zeit auf 9 gesunken, die ihre Geschäfte in gleicher Weise, wie die Reichsbank, betreiben. Die Reichsbank bewahrt ihnen gegenüber eine größere Macht und beherrschende Stellung insbesondere durch ein größeres Notenkontingent (292 Mill. Mark gegen 93 Mill.). Eine Uebernahme auch des Aktienkapitals der Reichsbank durch das Reich kann am 1. Januar 1900 erfolgen.

Großbritannien. Die Organisation der Bank von England geht auf das Gründungsgesetz von 1694 zurück. Durch dasselbe ist der Bank der Betrieb von Handelsgeschäften verboten mit Ausnahme des Handels mit Wechseln, Gold und Silber und des Verkaufs der Produkte ihrer eigenen Ländereien und der nicht eingelösten Pfänder. Ihre Kreditgeschäfte waren keiner Regelung unterworfen. 1827 wurde die Ausgabe von Noten unter 5 Lstrl. verboten. 1833 erhielten die Noten der Bank unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Einlösung gesetzliches Zahlungsrecht (legal tender). Erst durch das Gesetz vom 19. Juli 1844 (Peel'sche Bankakte) wurde die Deckungsfrage geregelt. Entsprechend der herrschenden Currencytheorie (vgl. § 106, 3) wurde die Menge der ungedeckten, d. h. nicht baar gedeckten Noten, absolut kontingentirt, indem ein Betrag von 14 Mill. Lstrl. (seither auf 16,2 Mill. Lstrl. gewachsen) als Maximum solcher Noten vorgeschrieben wurde. Für die Notenausgabe wurde eine eigene Abtheilung (issue Department) geschaffen. Diese übergiebt der Bankabtheilung (banking Department) gegen sichere Werthpapiere bis zu jener Höhe die Noten zum Geschäftsbetrieb. Darüber hinaus darf die Notenabtheilung Noten nur ausgeben, wenn dafür der gleiche Betrag in Gold oder höchstens ¹/₅ in Silber deponirt wird. Diese starre Kontingentirung, der gegenüber das deutsche System das der indirekten Kontingentirung heißt, macht die Notenausgabe unbeweglich und in kritischen Zeiten, d. h. gerade dann, wenn den Banken Baarvorräthe entzogen werden und eine Zentralbank unterstützend eingreifen muß, unmöglich.

Die neben der Bank von England bestehenden englischen Provinzialnotenbanken (Privatbanken) wurden durch die Peel'sche Akte begrenzt. Neue dürfen nicht mehr gegründet werden, der Notenumlauf der bestehenden wurde auf den Durchschnitt der letzten 12 Wochen vor dem Gesetze beschränkt. Geschäftsbestimmungen wurden für sie nicht getroffen, doch soll ihnen die weitere Notenausgabe nicht gestattet werden, wenn sie aus irgend einem Grunde einmal aufhören, Noten auszugeben. ²/₃ der dadurch in Wegfall kommenden Noten sollen dem Kontingent der Bank von England zuwachsen. Ende 1888 war das Notenkontingent der Privatbanken 5 280 000 Lstrl.

In **Schottland** war 1695 die Bank von Schottland in ähnlicher Weise gegründet worden, wie die Bank von England. Doch entwickelten sich neben ihr viel mehr Privatbanken. Die Peel'sche Akte verbot auch hier die Errichtung neuer Notenbanken. Im folgenden Jahre bestimmte das Gesetz vom 21. Juli 1845, daß jede Bank so viel Noten ohne Baardeckung ausgeben könne, als sie während des vergangenen Jahres durchschnittlich im Umlauf gehabt hatte. Die Minimalhöhe der schottischen Zettelbanken ist 1 Lstrl. Ende 1888 gab es 10 Banken mit einem Notenausgaberecht von 2 676 350 Lstrl.

Frankreich. Die einzige Notenbank Frankreichs, die Banque de France, ist am 13. Februar 1800 gegründet worden. Die ihr auch heute noch gestatteten Geschäfte sind außer dem Handel mit Gold- und Silberbarren: die Diskontirung von nicht über 90 Tage laufenden Wechseln mit wenigstens drei Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Personen; der Einzug und die Belehnung von Schuldforderungen; die Uebernahme von Depositen und Kontokorrentgeschäften; die Notenausgabe. Spezielle Vorschriften für die Notendeckung giebt es nicht, sie ist nur im Allgemeinen gehalten, ein solches Verhältniß zwischen Noten, Baarvorrath und Wechselportefeuille zu halten, daß die Einlösbarkeit der Noten gewahrt bleibt.

Die Bank von Frankreich ist seither durch wiederholte Gesetze neu privilegirt worden, ohne daß in Bezug auf die Ordnung der Geschäfte eine wesentliche Aenderung erfolgt wäre. Die wichtigste Aenderung der in Aussicht stehenden Neuordnung wird die sein, daß von nun an die Bank zu finanziellen Leistungen an den Staat für die Gewährung des Privilegiums verpflichtet sein wird.

Vereinigte Staaten. Die Ausgabe von Noten kann durch jede Bank erfolgen, welche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1863 und die sich daran knüpfenden Abänderungen errichtet ist. Diese Banken, Nationalbanken genannt, stehen in Bezug auf Errichtung und Geschäftsführung unter der Aufsicht eines Kontrollors der Umlaufsmittel (Comptroller of the currency). Sie haben bei der Gründung gewisse Förmlichkeiten und Nachweisungen über ihr Grundkapital zu erfüllen. Die Größe ihres Notenausgaberechts ist zunächst von der Größe ihres Grundkapitals abhängig, indem es einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten darf. Zur Sicherstellung für die sonach auszugebenden Noten hat die Bank Vereinigte Staaten-Schuldverschreibungen beim Schatzamt in solcher Höhe zu hinterlegen, daß der Notenbetrag 90 % des Werthes des Depositums ausmacht. Außer durch diese Sicherstellung ist durch ein Baardepot von 5 % des Notenumlaufs jeder Bank beim Schatzamt ein Fonds zum Zwecke einer Zentraleinlösungsstelle geschaffen. Ueber die Geschäfte der Banken oder über ihre der Noten wegen zu haltenden Baarfonds bestehen keine Vorschriften. Doch haben sie in den Hauptstädten 25 %, an anderen Plätzen 15 % ihrer Depositenschulden und ihres passiven Kontokorrents baar gedeckt zu halten.

Dieses Deckungssystem ist durch den hohen Kurs und die starke Rückzahlung der staatlichen Schuldverschreibungen gefährdet, indem der Gewinn aus dem Notengeschäft, auf dem auch noch eine besondere Steuer lastet, den Verlust nicht deckt, der mit der Einlösung der Schuldverschreibung zum Nennwerth verbunden ist. Es gab 1888 3140 Banken mit einem Notenumlauf von 115 Mill. Dollars.

Oesterreich-Ungarn. Oesterreich-Ungarn besitzt gleich Frankreich nur eine Zentralbank mit dem Recht der Notenausgabe. Diese, die Oesterreichisch-Ungarische Bank, geht zurück auf die 1816 gegründete österreichische Nationalbank. Ihre gegenwärtige Ordnung ruht auf dem Gesetz vom 21. Mai 1887, ihr Privilegium währt bis 31. Dezember 1897. Der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten, deren geringste Einheit nicht unter 10 Gulden betragen darf, ist zu 2/5 (40 %) in Gold oder Silber, der Rest bankmäßig (durch Wechsel) zu decken. Uebersteigt der Notenumlauf den Baarvorrath um mehr als 200 Millionen, so hat die Bank von dem Ueberschusse eine jährliche Steuer von 5 % an den Staat (70 % an die österreichische, 30 % an die ungarische Regierung) zu entrichten. Außerdem ist der Staat am Gewinn betheiligt, indem er von einem etwa über eine 7 %ige Dividende hinausgehenden Ueberschuß die Hälfte erhält. Der Gouverneur der Bank wird vom Kaiser ernannt, die Geschäftsführung von einem Regierungskommissär überwacht. Die Noten der Bank haben Zwangskurs (vgl. § 105).

In **Belgien, Holland, Spanien, Rußland, Norwegen** besteht das System einer Centralnotenbank, wie in Frankreich und Oesterreich; **Schweden** besitzt neben einer staatlichen Centralbank eine Reihe von kleineren Aktienbanken; die **Schweiz** ist im Begriffe aus einem System kleiner, dezentralisirter Notenbanken zu dem einer Centralbank überzugehen; **Italien** hat sechs zur Notenausgabe ausschließlich berechtigte Kreditanstalten, deren Noten Zwangskurs innerhalb für die einzelnen Banken verschieden abgegrenzter Gebiete besitzen. Die Ausgabe der Noten darf das Dreifache des eingezahlten Kapitals und das Dreifache der Baarreserve nur in besonderen von der Regierung zu genehmigenden Fällen übersteigen. Die Baardeckung muß zu 2/3 in Gold bestehen. Silber ist bis zu 1/3 zulässig. Staatspapiergeld steht beiden Metallen gleich. Scheidemünze darf bis zu 1/1000 zur Baardeckung verwendet werden.

Literatur: Ihrer hervorragenden Bedeutung gemäß beschäftigt sich der größte Theil der Bankliteratur mit den Notenbanken und es ist daher im Allgemeinen auf die früheren Angaben zu verweisen. Im Besonderen sind hervorzuheben: Knies, Kredit I, S. 286 ff.; II, S. 417; Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857; derselbe, Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Akte, 1862; derselbe, System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl., 1873; Nasse, Bankanweisungen und Banknoten in Z. f. Stw. 1872, 28. Bd.; Bagehot, Lombardstreet, der Weltmarkt des Geldes in den

Londoner Bankhäusern, übers. v. Beta, 1874; Michaelis, Noten und Depositen in Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1865; Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, 1888; ferner die Bankartikel von Nasse, Merkel, Lexis, Ströll, Leonhardt, Wolf, Philippovich, van der Borght, Ferraris, Scharling, Keußler im Hdw. d. Stw.

§ 105. **Der Kredit und das Zahlungswesen. b. Staatsnote und Papiergeld.** 1. Neben der Banknote ist häufig ein anderes Kreditpapier im Umlauf, welches in mancher Beziehung gleichartig zu beurtheilen ist, nämlich die Staatsnote. Die Staatsnote ist ein vom Staate ausgegebener Schein, lautend auf einen bestimmten Geldbetrag, zu welchem er an allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen wird. Es ist ein Papier, welches in dem zufolge der Steuerzahlungen und der Ausgaben des Staates sich regelmäßig vollziehenden Zahlungsverkehr der Staatswirthschaft und der Privatwirthschaften als Abrechnungsmittel benützt wird in der Art, daß jede Leistung in Scheinen als Zahlung des Geldbetrages, für welchen jene fungiren, angenommen wird. Sein Charakter wird aber häufig noch durch weitere Bestimmungen verändert. Wenn außer der Annahme an Zahlungsstatt auch die Einlösbarkeit bei der Staatskasse versprochen wird und ein Zwang zur Annahme im privaten Verkehr nicht existirt, dann zirkulirt die Staatsnote in ganz gleicher Weise, wie die Banknote. (So die deutschen Reichskassenscheine).

In der Regel aber wird der Staatsnote der Zwangskurs verliehen, d. h. sie wird mit dem Rechte des Währungsgeldes ausgestattet, bei allen Zahlungen verwendet werden zu können, unter Verpflichtung des Empfängers zur Annahme und unter Befreiung des Leistenden von seiner Verbindlichkeit. Dadurch ist der Staatsnote der Boden für eine breite Cirkulation bereitet. Wenn noch dazu tritt, daß die Einlösbarkeit nicht ausgesprochen ist und daher der Besitzer der Note nicht durch Präsentation bei einer Staatskasse in den Besitz des durch die Staatsnote repräsentirten Baargeldes kommen kann, dann verliert die Staatsnote den Charakter eines staatlichen Schuldscheines, sie wird bloßes Umlaufs- und Zahlungsmittel und übernimmt vollständig die Funktionen des Geldes, sie wird Staatspapiergeld.

Wo solches Staatspapiergeld zirkulirt, ist aber auch die Stellung der Notenbanken dadurch beeinflußt. Der Zwangskurs der Staatsnoten erstreckt sich auch auf sie. Ihre Schuldner zahlen die Darlehen in Staatsnoten zurück, während sie verpflichtet bleibt, ihre Noten gegen baar einzulösen. Dadurch wird ihr mit der Zeit ihr ganzer Baarvorrath entzogen werden, ihre Kassen füllen sich mit Staatsnoten. Der Staat ist daher genöthigt, in einem solchen Falle die Notenbank von jener Einlösungsverpflichtung zu entheben, bis er selbst seine Noten einzulösen im Stande ist. Erhält gleichzeitig die Banknote das Recht des Zwangskurses, was als weitere Folge der Aufhebung der Einlösbarkeit eintreten muß, so ist auch sie nicht mehr Schuldschein, sondern Umlauf- und Zahlungsmittel, Bankpapiergeld, geworden.

2. Diesen Charakter eines Papiergeldes werden Staats- und Banknoten in der Regel erst dann erhalten, wenn die baaren Umlaufsmittel aus dem Verkehre gedrängt sind und die Möglichkeit einer Beschaffung neuen Baargeldes auf dem Wege der internationalen Zahlungsbilanz oder der Anlehensaufnahme nicht besteht. Es kann aber auch ein Staat bei dem Mangel einer anderen Geldbeschaffungsmöglichkeit zur Einführung des Papiergeldes schreiten und dadurch die Verdrängung des Baargeldes bewirken. Bestehen die Umlaufsmittel eines Landes nur mehr aus Staats- oder Banknotenpapiergeld und ist letzteres somit vollständig an die Stelle des Baargeldes getreten, dann herrscht in dem Lande die Papierwährung und der den Papierscheinen beigelegte Werth bildet sich selbständig, ohne Rücksicht auf die nominelle Edelmetallgeldeinheit, auf welche das Papiergeld verweist.

Ist den Staatsnoten bzw. den Banknoten wohl der Zwangskurs gegeben, nicht aber die Einlösbarkeit genommen, dann ist eine derartige selbständige Werthbewegung der Papierscheine nicht möglich, sie leiten vielmehr ausschließlich von dem Gelde, auf welches sie lauten, ihren Werth ab. Wenn man auch hier von Papiergeld spricht, so ist dies, gleich wie in dem Falle, wo ihnen nicht einmal das Zahlungsrecht zukommt, nur eine Uebertragung dieses Namens auf eine der äußeren Erscheinung, nicht dem Wesen nach gleiche Sache.

Zwischen Banknote und Staatsnote besteht übrigens auch dann, wenn sie zu Papiergeld geworden sind, der wesentliche Unterschied, daß regelmäßig erstere, nicht aber letztere als Darlehen zur Ausgabe gelangen. Die in den Verkehr gesetzten Banknoten strömen daher in Folge eines regelmäßigen wirthschaftlichen Zahlungsprozesses wieder an die Ausgabestelle zurück, während dies bei den Staatsnoten nur zum Theil, vermöge der Steuerzahlung, der Fall ist. Die Banknoten brauchen ferner nicht wieder zur Ausgabe zu gelangen, während die als Steuer vereinnahmten Staatsnoten immer wieder zur Ausgabe kommen. Letztere bleiben daher länger im Verkehr als die ersteren und sind endgültig nur durch Einlösung, also Tilgung des Schuldversprechens, aus dem Verkehr zu bringen, während die Banknoten mit der Einschränkuug der Darlehensgewährung sich vermindern.

3. Bei Papiergeldumlauf ist aber die zirkulirende Menge von großer Bedeutung. Ein Abströmen des im vergleichsweisen Ueberflusse vorhandenen Geldes ins Ausland ist hier nicht möglich. Es besitzt seinen Werth nur von der Fähigkeit, zur Zahlungsleistung im Inlande verwendet werden zu können. Es kann im Auslande daher nur nach dem Bedarf für Zahlungen ins Inland bewerthet werden. Dieser Bedarf ist schwankend und daher ebenso der Werth, den das Papiergeld, am Metallgelde gemessen, besitzt. Es wird daher stets rasch nach dem Inlande abgestoßen und fast regelmäßig gegenüber dem in seinem Werthe gesicherten Metallgelde einen Werthabschlag (Disagio, während die Münze das Agio besitzt) erfahren. Je ungünstiger die Handelsbilanz des Papiergeldlandes, desto weiter wird die Entwerthung gehen, da der Vermehrung der Papiergeldzahlungen nach dem Auslande ein Rückgang der Zahlungen nach dem Inlande gegenübersteht. Dies muß zu einer Preissteigerung der aus dem Auslande bezogenen Waaren, mithin zu einer Werthverminderung, einem Sinken der Kaufkraft des Papiergeldes führen, die sich allmählich von den Importwaaren aus auch auf das Inland ausdehnt. Doch geht diese Uebertragung nur sehr langsam vor sich und berührt stets nur einen kleinen Kreis von Gütern. Sie wird aber unterstützt durch eine das Verkehrsbedürfniß übersteigende Ausgabe von Papiergeld, da dieses im Lande bleibt, zunächst zu einer vergrößerten Zahlungsfähigkeit, steigender Nachfrage und daher steigenden Preisen führt, die eine internationale Ausgleichung nicht erfahren. Es wird die Ausfuhr erschwert, die Einfuhr aber wegen des gleichzeitig steigenden Disagios nur zu erhöhten Preisen möglich. Die ganze Bewegung bleibt daher auf das Papiergeldland beschränkt und stellt sich als eine Werthverminderung des Papiergeldes dar.

4. Außer durch die Gefahr einer Zuvielausgabe von Papiergeld ist die Volkswirthschaft eines Papiergeldlandes durch die steten Werthschwankungen und die damit verknüpften Preisänderungen bedroht, welche in allen Unternehmungen den spekulativen Charakter durch ein unsicheres Element verstärken, weshalb ein Papiergeldland die oben (§§ 96, 98) berührten Folgen einer Werthveränderung des Geldes in häufigem Wechsel durchzumachen hat, was mit den a. a. O. erwähnten schweren Nachtheilen verknüpft ist.

Papierwährung, demgemäß Zwangskurs für uneinlösbare Staats- und Banknoten, besteht außer in einigen südamerikanischen Staaten in Rußland, Oesterreich, Portugal. Gesetzliches

Zahlungsrecht bei gleichzeitiger Einlösbarkeit besitzen die Staats- und Banknoten Italiens, die Staats- und Nationalbanknoten der Ver. Staaten, die Noten der Bank von England, der Bank von Frankreich, die Staatsnoten Hollands. Die deutschen Reichskassenscheine, welche zur Einlösung des früheren Papiergeldes der deutschen Einzelstaaten auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 ausgegeben worden sind, sind einlösbar und haben keinen Zwangskurs. Ihr Gesammtbetrag beläuft sich nur auf 120 Millionen Mark.

Literatur: Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., S. 136, 487; Rau, Lehrb. I, 2, S. 71; II, 2, S. 190; III, 2, S. 357; Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II, 3, S. 98; derselbe, Handb. d. Verwaltungslehre, 3. Aufl., 2. Bd., S. 431; derselbe, Volkswirthschaftslehre, 3. Aufl., S. 146; Mill, Pol. Oek., 3. B., 19. Kap.; Roscher, System III, S. 237; Knies, Geld S. 257; derselbe, Kredit II, S. 417; Hildebrand, Theorie des Geldes; Wagner in Schönberg's Hdb. III, S. 537 (mit reicher Literaturangabe).

§ 106. **Kredit und Zahlungswesen: c. Der Check und das Ausgleichungssystem.** 1. Neben der Notenausgabe tritt in der Organisation des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses das Depositengeschäft und der sich daran knüpfende Zahlungsverkehr hervor. Viele Banken empfangen einen beträchtlicheren Theil ihres Betriebskapitals durch Geldhinterlegungen, Depositen. Diese Depositen sind theils jederzeit rückzahlbar, theils terminirt und Kündigungen unterworfen. Sie sind in der Regel verzinslich. Die Banken sind nur zur rechtzeitigen Rückzahlung, nicht zur Aufbewahrung der Hinterlegungen verpflichtet. Da die Rückzahlung erst nach einiger Zeit und in der Regel nur in Theilzahlungen gefordert wird, außerdem stets neue Depositen zuwachsen, können die Banken einen erfahrungsgemäß zu bestimmenden Theil in aktiven Geschäften: Wechseldiskontirung, Lombarddarlehen, Ankauf zinstragender Werthpapiere u. s. w. verwenden und daraus die Mittel zur Zahlung der Zinsen gewinnen. Je weniger baare Rückzahlungen erfolgen müssen, desto günstiger ist die Lage der Bank. Nun können unter ihren Kunden Zahlungen durch Anweisungen auf deren Guthaben in der Weise geleistet werden, daß die zur Zahlung angewiesene Summe auf dem Conto des Zahlenden A ab- und auf dem Conto des Empfängers B gutgeschrieben wird. Die Zahlung wird durch einfache Buchübertragung (Giro) vorgenommen, das Guthaben des A vermindert sich, das des B wächst um die angewiesene Summe, die Bank brauchte aber nicht ihren Baarvorrath zu vermindern. Es liegt daher im Interesse der Bank, den Kreis ihrer Kunden zu erweitern. Dies thut sie dadurch, daß sie möglichst die Kasseführung für ihre Deponenten übernimmt und deren Baarbestände verzinst. Sie kassirt Wechsel und andere Forderungen für ihre Kunden ein, läßt Wechsel und Anweisungen auf sich ausstellen, gewährt Krebite in laufender Rechnung (Buchkrebite) u. s. w.

2. Die Verfügung über die bei der Bank durch Hinterlegung von Geld oder durch Eröffnung eines Buchkrebits entstandenen Guthaben geschieht mittelst Uebertragung der von der Bank in der Höhe des Guthabens auf einzelne runde Summen ausgestellten Kassenscheine (bei Sicht zu bezahlende Schuldscheine der Bank) oder durch Check d. h. durch Anweisung des Berechtigten auf sein Guthaben, die auf besonderem von der Bank ihm übergebenen Formular ausgestellt ist. Der Check ist nur für kurzen Umlauf bestimmt, da sein Aussteller nur während kurzer Zeit für die Einlösung seitens der Bank haftet und andererseits die Unsicherheit des Empfängers darüber, ob der Aussteller ein Guthaben besitzt, zur Präsentation drängt. Das Checksystem fördert daher den baaren Zahlungsverkehr. Aber der Check braucht doch nicht baar eingelöst zu werden. Sind Aussteller und Empfänger Deponenten bei derselben Bank, so wird, wie erwähnt, eine Gutschrift des angewiesenen Betrages auf dem Konto des Empfängers die Honorirung des Checks enthalten. Halten sie bei verschiedenen Banken Kasse, so überreicht der Empfänger den Check seiner Bank zum Einzug. Sie wird ihm den Betrag gutschreiben. Ob sie selbst Baargeld bei der Bank des Ausstellers behebt, hängt davon ab, ob diese nicht vielleicht

ähnliche Gegenforderungen besitzt. Ist dies der Fall, so ist die Gelegenheit zu einer Kompensation gegeben und es braucht nur die verbleibende Differenz baar beglichen zu werden. Diese Erfahrung hat an Plätzen größeren Zahlungsverkehres zur Einrichtung von sogenannten Abrechnungsstellen (Ausgleichungs-, Clearinghäusern) gegeben, das sind Anstalten, wo die Vertreter von Banken täglich zusammentreten, um die in ihren Händen befindlichen, von anderen im Ausgleichungshaus vertretenen Banken zu honorirenden Forderungen (Checks, Wechsel, Kassenscheine und dergl.) durch Kompensation zu begleichen. Die sich ergebenden Differenzen werden entweder baar beglichen oder selbst wieder durch Buchübertragungen bei einer Centralbank geregelt.

3. In je weiteren Kreisen das System des Kassehaltens bei einer Bank angenommen ist, desto vollkommener treten die damit verbundenen volkswirthschaftlichen Vortheile hervor. Einen großen Einfluß vermag insbesondere der Staat durch den Eintritt seines großen Geldverkehres in das Zahlungssystem der Banken auszuüben. Die an das letztere sich knüpfenden Vortheile sind im Allgemeinen die folgenden: 1) Vereinfachung und größere Bequemlichkeit der Zahlungen, indem den Deponenten das Risiko und die Mühe der Kassehaltung und Zahlung abgenommen wird; 2) Ersparniß an Umlaufsmitteln; 3) Steigerung der Baarzahlungen und daher Verminderung des Zinsenverlustes am Betriebskapital und Erhöhung der Geschäftssicherheit; 4) Ansammlung der überflüssigen Geldbestände in den Banken, wodurch diesen Gelegenheit zur Kreditausdehnung und der Gesammtheit eine Erleichterung für die Ausgleichung internationaler Zahlungsbilanzen gegeben wird; 5) Milderung oder Verhütung von Geldkrisen. Ohne diese Art der Zahlungsorganisation müßte jede einzelne Haushaltung sich für ihren Zahlungsbedarf rüsten und zu diesem Zwecke oft monatelang Geldbestände dem Markte entziehen oder plötzliche Kündigungen von Geldforderungen vornehmen u. s. w.

4. Diese Vortheile können aber allerdings nur dann in voller Wirkung auftreten, wenn nicht bloß bei einzelnen Banken eine solche Art des Zahlungsverkehres sich entwickelt hat, sondern der volkswirthschaftliche Zahlungsprozeß überhaupt in die Banken verlegt ist und sich auf der von ihnen gelegten Geldgrundlage vollzieht. Dadurch wird die Ansammlung von Baarbeständen auf das nothwendigste Maaß beschränkt, indem die aktiven und passiven Kreditgeschäfte der Banken ausgleichend und vermittelnd einwirken. Der Metallvorrath der Nation steht dadurch, soweit er entbehrlich ist, jedem bis zum Werthe seines Vermögens bzw. Kredites zur Verfügung.

Das Check- und Ausgleichungssystem wirkt daher, wie die Banknote, baargelderſparend. Aber es greift noch tiefer in das Zahlungswesen ein. Es organisirt den Zahlungsprozeß und macht ihn von einem Umlaufsmittel unabhängig, das wie die Banknote ein Kreditmittel ist, dem Kreditbedarf seine Entstehung verdankt und daher auch über das Maaß des Verkehrsbedürfnisses nach Zahlungsmitteln hinaus zur Ausgabe gelangen kann.

Den weitesten Umfang hat das System bankmäßiger Geldverwaltung in Verbindung mit dem Check und Ausgleichungssystem in England erlangt. In London selbst werden über 97% aller Zahlungen bei Banken in Checks gemacht, etwas über 2% in Noten, nur 0,72% in Münze. Vgl. Schraut, Organisation des Credits, Leipzig 1883, S. 9; Jevons, Geld und Geldverkehr. Das Londoner Clearing-House besorgt nicht nur die Compensation der Forderungen der Londoner Banken, sondern auch die der Landbanken untereinander. Es ist daher hier die denkbar größte Zentralisation des Zahlungswesens gegeben. Da sowohl das Clearing-House als solches, wie seine einzelnen Mitglieder bei der Bank von England Guthaben halten, geschieht die Regulirung der Differenzen in der Weise, daß jene Banken, welche zu zahlen haben, einen Check zu Gunsten des Clearing-Houses ausstellen, während der Beamte des Clearing-Houses wieder über die so entstandenen Guthaben zu Gunsten der Forderungsberechtigten durch Check verfügt. Auf diese Weise wurden im Geschäftsjahre 1889 152980 Millionen Mark ohne Baarzahlung ausgeglichen. Vgl. bezüglich der Technik Hildebrand, Das Chequesystem und das Clearing-House in London in den

Jahrb. f. Nat. u. Stat., 8. Jahrg., 1867. — In Deutschland ist durch die weite Verzweigung der Reichsbank (Zweiganstalten) und den von ihr gepflegten Giroverkehr (Uebertragungen in den Büchern der Bank am Platz und von einer Stelle zur anderen), sowie durch bestehende Abrechnungsstellen die Entwicklung des bankmäßigen Zahlungsverkehrs sehr gefördert. Im Jahre 1890 beliefen sich die bei den 9 Abrechnungsstellen abgerechneten Gesammtbeträge auf rund 18 000 Millionen Mark, die zwischen den einzelnen Bankanstalten verrechnete Summe auf 24 000 Mill. Mark, der Abrechnungsverkehr im Berliner Kassenverein auf 12 000 Mill. Mark.

Literatur: Koch, Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger 1883; derselbe, Art. Abrechnungsstellen im Hdw. d. Stw.; Hartung, Check und Giroverkehr der deutschen Reichsbank, 1880. Eine Statistik des Giro- und Clearingverkehrs in allen Staaten giebt Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr, Wien 1886, fortgesetzt in der Statistischen Monatsschrift, Wien 1886 ff.; derselbe, Art. Clearing-House im Hdw. d. Stw.; Georg Cohn, Art. Check im Hdw. d. Stw. (mit vollständiger Literaturübersicht); Kuhlenbeck, Der Check, Leipzig 1890. Ueber den Antheil des Staates an der bankmäßigen Geldverwaltung: Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885; derselbe, Die staatliche Geldverwaltung im Finanzarchiv, Jahrg. 1884; derselbe, Die Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten, ebendaselbst, Jahrg. 1886; von Lumm, Die Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen, Jena 1890, S. 95.

§ 107. **Der Kredit und das Zahlungswesen: d. Internationale Zahlungen.** 1. In der Vermittlung internationaler Zahlungen nimmt der Kredit eine hervorragende Stellung dadurch ein, daß zu solchen Zahlungen im Interesse der Ersparung von Versendungs-, Versicherungs- und Prägungskosten, wie der Zinsenverluste, wenn immer es noch mit Gewinn geschehen kann, nicht baares Geld, sondern Kreditpapiere und zwar insbesondere Wechsel verwendet werden. Da durch den internationalen Waaren-, Edelmetall- und Werthpapierhandel, sowie durch internationale Forderungen der verschiedensten Art stets Zahlungsverpflichtungen zwischen den Volkswirthschaften schweben, werden in jedem Lande Wechsel, die in einem anderen Lande zahlbar sind, ausgeboten und nachgefragt. Da der Preis, der für Wechsel, d. h. für die darin verschriebene Summe Geldes, gezahlt wird, Wechselkurs heißt, so wird der für solche ausländische Wechsel entstehende Preis internationaler Wechselkurs genannt.

2. Der Stand des internationalen Wechselkurses wird durch jene Verbindlichkeiten bedingt, übt aber auch wieder auf Waarenbewegung und Edelmetallversendungen, die zu Zahlungsverbindlichkeiten führen, Einfluß aus. Er ist ein Symptom der Richtung, welche der internationale Geldverkehr einschlägt, wird aber zugleich eine Bedingung für den Eintritt ändernder Verhältnisse. Die mögliche Bewegung des Wechselkurses ist die folgende: Er steht al pari, wenn die verschriebene und die gezahlte Summe unter Berücksichtigung von Währung und Münzsystem einander gleich sind. Er ist über pari, wenn mehr, unter pari, wenn weniger gezahlt wird, als verschrieben ist. Sowohl für den Preis über pari, wie für den unter pari gibt es eine Grenze, bei welcher es sich nicht mehr lohnt, den Wechsel zu kaufen bzw. zu verkaufen, weil die Versendung bzw. die Einkassirung und Empfangnahme des baaren Geldes nicht mehr oder nicht so viel Kosten verursachen würde als das Mehr beträgt, das man im Kaufpreis zahlen oder das Weniger, das man beim Verkauf verlieren müßte. Hat der Wechselkurs diesen höchsten bzw. niedrigsten Stand erreicht, dann wird man daher lieber Baargeld versenden bzw. kommen lassen, statt die Zahlung mittelst Wechsels durchzuführen. Wenn daher z. B. in Deutschland der Wechselkurs auf fremde Plätze steigt und sich jenem Punkte nähert, wo Verwendung von Baargeld oder Ankauf und Verwendung des Wechsels zur Zahlung gleiche Kosten hervorrufen, so droht Deutschland eine Geldausfuhr. Man bezeichnet aus diesem Grunde den Wechselkurs als ungünstig. Umgekehrt wird er günstig, d. h. es ist ein Geldzufluß zu erwarten, wenn er unter pari sinkt.

3. Die Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem Goldpunkte (d. h. dem Punkte, bei welchem Baargeld, im internationalen Verkehr gewöhnlich Gold, zur Zahlung benützt wird) unter und dem Goldpunkte über pari sind von der Gestaltung der gesammten internationalen Zahlungsverbindlichkeiten abhängig. Diese setzen sich aus folgenden Posten zusammen: 1) Ausgaben für die Einfuhr von Waaren oder Edelmetall — andererseits Forderungen für die Ausfuhr von solchen; die Bilanz dieser Summen ist die Handelsbilanz; 2) Ausgaben für die Fracht der auf ausländischen Schiffen eingeführten Waaren — andererseits Frachtverdienste inländischer Rheder für die Vermittlung der Ausfuhr bzw. fremden Waarenverkehrs; 3) Zinsen und Gewinne von den von Ausländern im Inlande oder für das Inland betriebenen Geschäften — auf der anderen Seite die gleichen Gewinne von Inländern im Auslande; 4) Darlehen, Zinsen, Kapitalrückzahlungen und Zahlungen für Werthpapierankäufe im Ausland — mit direkter Kehrseite; 5) Zahlungsleistungen anläßlich des Reiseverkehrs der Inländer im Auslande, anläßlich der Auswanderung — und entgegengesetzte Zahlungsempfänge; 6) Verschiedene und außerordentliche Posten: Uebertragung von Erbschaften, Legaten, Pensionen u. s. w. und Kriegsentschädigungen, Subsidienzahlungen u. dgl. Aus der Gesammtheit dieser Aktiven und Passiven setzt sich die internationale Zahlungsbilanz eines Landes zusammen. Entscheidend für diese und daher für einen Ueberschuß der Einfuhr bzw. der Ausfuhr von Baargeld ist nicht bloß die Waarenbewegung (Handelsbilanz). Ein Ueberwiegen der Einfuhr von Waaren gegenüber der Ausfuhr kann doch von einer gleichzeitigen Geldbewegung zu Gunsten des Landes begleitet sein, wenn den aus der Waarenbilanz hervorgehenden Verpflichtungen Forderungen aus den übrigen Positionen gegenüberstehen. Umgekehrt kann aber auch eine ungünstige Gestaltung dieser Verhältnisse z. B. starke Zahlungsverpflichtungen auf Grund großen Besitzes an inländischen Werthpapieren im Auslande, durch eine günstige Waarenbilanz ausgeglichen werden. Die Gesammtheit dieser Verhältnisse kommt im Wechselkurs zum Ausdruck.

4. Da man die Verpflichtungen durch Wechselversendungen auszugleichen sucht, ruft jede Verbindlichkeit eine Nachfrage nach Wechseln im Schuldnerlande bzw. eine Vermehrung des Wechselangebotes im Gläubigerlande hervor. Der Preis von Wechseln im Inlande auf das forderungsberechtigte Ausland erhält dadurch die Tendenz zu steigen, während er im Auslande auf das Inland fallen wird. Entgegen wirken die aus Forderungen entspringenden Wechselangebote im Inlande bzw. Wechselnachfragen im Auslande. Da sich der Handel mit internationalen Wechseln auf die großen Handels- und Börsenplätze konzentrirt, bildet sich hier ein dann für das ganze Land mehr oder weniger maaßgebender Preis für ausländische Wechsel. Ueberwiegt die Nachfrage, steigt in Folge dessen der Wechselkurs, so wird der Besitz von Wechseln auf das Ausland vortheilhaft. Dadurch erhält die Waarenausfuhr einen verstärkenden Antrieb, während bei einem Sinken des fremden Wechselkurses die Bezahlung ausländischer Waare erleichtert und daher die Einfuhr befördert wird. Der vom Standpunkt des Geldumlaufes ungünstige Wechselkurs hat daher die Tendenz für die Waarenbewegung eine günstige Wirkung auszuüben und umgekehrt ist der Einfluß des vom Standpunkte des Geldumlaufs günstigen Wechselkurses.

5. Im Wechselkurs spiegelt sich aber nicht bloß der Stand der internationalen Zahlungen, sondern auch das Werthverhältniß der verschiedenen Geldarten wieder. Es ist daher ein Schwanken der Wechselkurse möglich, das nicht auf einer Veränderung der Zahlungsbilanz, sondern auf einer Aenderung im Werthverhältniß des gezahlten und des im Wechsel verschriebenen Geldes beruht. Ein Sinken des Geldwerthes im Inlande bewirkt ein Sinken der Wechselkurse des Auslandes auf das Inland und ein Steigen des Kurses ausländischer Wechsel im Inlande. Die Schwankungen des Geldwerthes werden zu Schwan-

kungen des Wechselkurses und führen auf diesem Wege zu der nachtheiligen oben berührten Unsicherheit der internationalen Handelsbeziehungen. (Vgl. § 96.)

6. Auf den Wechselkurs wirkt endlich außer den erwähnten Momenten ein der Diskonto, der an dem Zahlungsorte des Wechsels bei seinem Ankauf berechnet wird. Um ihn muß sich der nach den übrigen Verhältnissen berechnete Wechselkurs vermindern. Die Wechselkurse und die von ihnen abhängigen Edelmetallströmungen werden daher vom Diskontosatz beeinflußt, wodurch für die großen Zentralbanken das Mittel einer Einwirkung auf die Geldversendungen gegeben ist. Diese verfolgen die Wechselkurse um geeignetenfalls noch rechtzeitig durch Erhöhung oder Herabsetzung des Diskontos dem Abfluß von Baargeld vorzubeugen oder einen Geldzufluß herbeizuführen (vgl. oben § 104 7).

Außer Wechseln werden auch Banknoten, Zinscoupons, Checks u. s. w. zur Ausgleichung internationaler Zahlungen benutzt, aber es kommt ihnen nicht jene Bedeutung zu, wie dem Wechselverkehr. Welch große Zahlungen auf diesem Wege geleistet werden können, dafür bieten die Ausgleichungen der internationalen Zahlungsbilanzen in jedem Jahre Beispiele. Es ist ja bekannt, daß die großen Handelsumsätze, die für die einzelnen Staaten mehrere Milliarden Mark ausmachen, nicht gleiche Bewegungen des Baargeldes hervorrufen. Ein einzelnes charakteristisches Beispiel bietet die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung an Deutschland in den Jahren 1871—1873. Von einer Gesammtsumme von 4990 Millionen Franken wurden nur 617 Millionen baar, 125 Millionen in Noten und 4248 Millionen Franken in Wechseln gezahlt. — Zu beachten ist, daß der Wechselkurs nicht nur durch die direkten Zahlungsverbindlichkeiten zweier Länder, sondern auch durch die Stellung eines Landes als Zahlungsvermittler berührt wird. — Z. B.: Ein deutscher Kaufmannn, der nach Indien zu zahlen hat, läßt von seinem dortigen Gläubiger auf eine Bank in London ziehen und deckt diese durch einen Wechselankauf auf London in Deutschland, sog. indirekter Wechselverkehr. Ferner findet eine Einwirkung, und zwar eine ausgleichende, auf die Wechselkurse statt durch die Arbitrage, d. h. durch die Benützung der Disparitäten der Wechselkurse an verschiedenen Bankplätzen, um durch Verkauf in einem Lande ungünstigen Kurses, und Kauf im Lande günstigen Kurses einen Gewinn zu machen. Der enge Zusammenhang des Wechselkurses mit den gesammten Zahlungs-, Geld- und Marktverhältnissen bewirkt, daß der internationale Wechselverkehr fast ausschließlich in die Hände der berufsmäßigen Geld- und Kreditvermittler, der Banken, gelegt ist, so daß deren Mitwirkung im internationalen Zahlungsverkehr und daher im auswärtigen Handel gar nicht mehr entbehrt werden kann.

Literatur: Wagner in Schönberg's Hdb. I S. 460; Mill, Pol. Oek., 3. B., 20.—22. Kap.; Walker, Political Economy S. 118; Roscher, System III S. 271; Schraut, Theorie des auswärtigen Wechselkurses, 1882; Bastable, Theory of international trade, Dublin 1887; Fellmuth, Zur Lehre v. d. internationalen Zahlungsbilanz, Heidelberg 1877; Wagner, Literatur über die volkswirthschaftlichen Wirkungen der französischen Kriegskostenentschädigung in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1874, Bd. 22.

§ 108. **Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits.** 1. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits tritt in drei Richtungen hervor: in einer Einwirkung auf die Preise, in einer Unterstützung des Erwerbslebens in seinen verschiedenen Thätigkeitsformen und in einer Beeinflussung der Lage der besitzlosen Klassen.

2. Kredit und Preise. Im Allgemeinen kommt der Ausbildung des Kredits und der Kreditorganisation die Tendenz einer Preiserhöhung oder einer Verhinderung der Preissenkung zu und zwar äußert sich diese Wirkung theils durch eine Minderung des Tauschwerthes der Umlaufsmittel, theils durch eine direkte Preisbeeinflussung. Die Meinung, daß der Kredit durch Vermehrung der Umlaufsmittel eine Senkung des Tauschwerthes des Geldes und dadurch eine Preiserhöhung herbeiführe, hat in der sog. Quantitätstheorie oder Kurrencytheorie eine besondere Formulirung erhalten. Diese Theorie geht von der Anschauung aus, daß die Preise in einem bestimmten Verhältnisse zu der im Umlauf befindlichen Menge Geldes stehen, welches Verhältniß durch jede Vermehrung oder Verminderung von Geld und zwar nach der Seite einer Preissteigerung bzw. einer Preisminderung gestört werde. Dem Gelde gleich wirkten aber die nicht metallisch gedeckten

Banknoten, so daß auch durch ihre Ausgabe die Preise erhöht, durch ihre Verminderung die Preise erniedrigt würden. Das habe aber eine Wendung der Handelsbilanz, z. B. im Falle der Preissteigerung, vermehrte Einfuhren, verminderte Ausfuhren und dadurch einen Baargeldabfluß zur Folge. Eine stete Vermehrung des Banknotenumlaufes könne somit durch die Minderung des Tauschwerthes des Geldes dessen allmähliche Verdrängung herbeiführen. Grundsätzlich verschieden davon seien die Wirkungen anderer durch den Kredit geschaffener Umlaufsmittel. Es treten mithin in der Quantitätstheorie zwei Elemente auf, die Ansicht einer Bestimmung des Tauschwerthes des Geldes durch die im Umlauf befindliche Menge und eine Gleichstellung der Banknote mit dem Gelde. Beiden Behauptungen kommt eine beschränkte Berechtigung zu, wie schon oben (§ 95 und § 104) eingeräumt wurde. Die Vermehrung bzw. Verminderung des Geldes hat die Tendenz einer Preissteigerung bzw. einer Preisminderung und die Banknote besitzt in höherem Maaße, als andere Kreditmittel, eine dem Gelde gleich kommende Umlaufsfähigkeit. Allein die Wirkung einer Veränderung der Geldmenge ist keine direkte und die der Banknote keine ausschließliche. Für den Einfluß des Kredits auf den Tauschwerth des Geldes muß in Betracht kommen, daß er in allen seinen Formen gelderſparend wirkt, daher Geld für Verwendungen frei legt, denen es ohne die Vermittlung des Kredits entzogen wäre. In jener indirekten Weise, in welcher die Vermehrung des Geldes auf seinen Tauschwerth eine herabdrückende Wirkung ausüben kann, wirkt daher auch der Kredit.

3. Daneben aber beeinflußt der Kredit auch direkt die Preise und zwar kommen hiebei in Betracht die Preiserhöhungen, die in Folge eines Kreditkaufes statt eines Kaufes gegen baar vorgenommen werden, und die Wirkungen in Folge einer Ausdehnung der Handelsspekulation oder der Produktion, die durch den Kredit veranlaßt ist. Jene preiserhöhende Wirkung der Kreditkäufe erklärt sich aus der in Folge davon nothwendigen Vermehrung des Betriebskapitals seitens der Waarenbesitzer, aus dem Zinsenentgang und aus möglichen direkten Verlusten der Verkäufer. Es sind dies zugleich die mit dem Borgsystem zusammenhängenden Schäden. Ihre Wirkung tritt bei diesem weniger offen zu Tage, weil sie sich an die kleinen Einkaufsakte der einzelnen Haushaltungen anschließt. Viel sichtbarer tritt eine durch Kreditgewährung ermöglichte Spekulationsausdehnung im Großhandelsverkehr hervor. Der Kredit ist in solchen Fällen stets nur ein sekundäres Element der Preissteigerung. Die auf Angebots- und Nachfragethatsachen sich stützende Erwartung steigender Preise veranlaßt Spekulationskäufe und deren Ausdehnung wird durch den Kredit ermöglicht oder erleichtert. Erleichterte Kreditgewährung unterstützt die Vergrößerung des Waarenumsatzes der einzelnen Handelsunternehmung, wie die Vermehrung der Zahl der Letzteren. In ähnlicher Weise wirkt der Kredit durch Produktionsausdehnung. Auch hier ist die erste Voraussetzung ein Vorhandensein günstiger Umstände, welche die Begründung von Produktionen bzw. die Erweiterung bestehender Unternehmungen als gewinnbringend erscheinen lassen, und die Möglichkeit, das nöthige Kapital auf dem Wege des Kredits zu erlangen, hilft sodann die Unternehmungen zu verwirklichen. Der Kredit entzündet nicht die Spekulation und Unternehmungslust, allein er nährt das bestehende Feuer oder entfacht auch den glimmenden Funken zu umfassendem Brand. Der Kredit wirkt in den beiden Fällen, der Spekulation und der Produktion, preiserhöhend, insofern er die Nachfrage nach Handelswaaren bzw. nach den Produktionsmitteln erhöht. Aber dies ist nur die eine Seite seiner Wirksamkeit. Die Vermehrung des Waarenangebotes durch die auf Kredit gekauften Waaren und die Vermehrung der Produkte durch Produktionserweiterung muß preissenkend wirken. Diese einander entgegengesetzten Wirkungen des Kredits sind räumlich oder zeitlich getrennt. Dadurch rufen sie eine räumliche bzw. zeitliche Ausgleichung der Preise hervor. An den Orten und in der Zeit

niedriger Preise wird gekauft und dadurch der Preis gehoben, an den Orten bzw. in einer Zeit steigender Preise verkauft und dadurch der Preis gedrückt.

4. Der Kredit und das Erwerbsleben. In Bezug auf die Art und Größe des von den einzelnen Formen wirthschaftlichen Erwerbslebens (Handel, Gewerbe, Landwirthschaft) benöthigten Kredits und in Bezug auf den Einfluß, den die Kreditgewährung auf Produktion und Erwerb in diesen Richtungen ausüben kann, bestehen grundliegende Verschiedenheiten. Es sind zunächst in jedem Unternehmen zwei Fälle des Kreditbedürfnisses zu unterscheiden, der der Beschaffung von Betriebskapital, Betriebskredit und der der Beschaffung von Anlagekapital, Anlage- oder Rentenkredit. In Rücksicht auf Beide nimmt wieder die Landwirthschaft eine besondere Stellung ein.

Der Unterschied zwischen Handel und Gewerbe einerseits und landwirthschaftlichen Unternehmungen andererseits in Bezug auf die Kreditverhältnisse ist folgender:

1. Handel und Gewerbe gestatten fortlaufende Umsätze bzw. Produktion, in der Landwirthschaft ist in den wichtigsten Produktionszweigen im Jahre nur ein einmaliger Umsatz möglich;

2. im Handel und Gewerbe ist eine für die einzelne Unternehmung erst in weiter Ferne begrenzte Möglichkeit der Ausdehnung der Umsätze bzw. Produktion gegeben, die Landwirthschaft hat es in Bezug auf die Größe der Produktion mit fest gegebenen und mit von menschlichem Einflusse unabhängigen Bedingungen zu thun;

3. der Ertrag der Handels- und Gewerbeunternehmungen ist dadurch steigerungsfähiger als der der Landwirthschaft;

4. die feste Maximalgröße des landwirthschaftlichen Ertrages bewirkt bei allen Veranschlagungen des Geldwerthes landwirthschaftlichen Besitzes und bei daran sich schließenden Geldschulden (bei Besitzübernahmen, Erbtheilungen u. s. w.) eine ungünstigere Lage des Besitzers, als dies bei gewerblichen Unternehmungen der Fall ist.

Daraus ergibt sich die Folge, daß der landwirthschaftliche Kredit selbst als Betriebskredit ein langfristiger sein muß, daß er auch als Rentenkredit auf die begrenzte Ertragsgröße achten und unkündbar seitens des Gläubigers, sowie möglichst billig sein muß.

5. Betrachten wir zunächst den Betriebskredit im Handel und Gewerbe. Dieser kann sein: a. ein Mittel zur Ausgleichung der Inkongruenz des Zeitpunktes, in welchem Zahlungen eingehen und Zahlungen zu leisten sind, bei vermuthlicher Deckung aller Verpflichtungen der Betriebsperiode durch die fälligen Forderungen desselben Zeitraums. Hier ist der Kredit ein bloßes Mittel störungsloser Abwicklung der durch den Geschäftsgang bedingten Zahlungsverhältnisse. Der Einfluß des Kredits in dieser Richtung äußert sich darin, daß er den Unternehmer in der Ausführung seiner Geschäfte unabhängig macht von seinem augenblicklichen Kassenbestand, und Zahlungsstockungen, wie Geldkrisen verhütet; b. ein Mittel zur Ausdehnung der Handelsspekulation und der Produktion in der unter 1) bezeichneten Weise. Sowohl für die Handelsspekulation, wie für die Produktion ist die Grenze der Ausdehnungsfähigkeit eine elastische. Im ersteren Falle liegt sie in der Menge der vorhandenen und zu steigenden Preisen käuflichen, wie verkäuflichen Waaren, im letzteren Falle in der Menge der zur Produktionsvermehrung nothwendigen Mittel und in der Aufnahmsfähigkeit des Marktes. Eine erleichterte Kreditgewährung kann die Veranlassung dazu werden, daß diese Grenze überschritten wird, so daß Ueberspekulation und Ueberproduktion entsteht. Treibt die Kreditvermehrung dahin, so kann andererseits die Krediteinschränkung zum Zwecke der Eindämmung von Spekulation und Produktion störende Folgen dann nach sich ziehen, wenn Kredit auch nicht mehr für die unter a. bezeichneten Zwecke zu haben ist. Ja es kann in Krisen sogar nothwendig sein, bei gleichzeitiger Verminderung der Kreditgewährung für Spekulations- und Produktionsausdehnungszwecke eine Vermehrung für Zahlungszwecke vorzunehmen.

An der Gewährung von Betriebskredit betheiligen sich alle Banken, welche Diskontirungen vornehmen. In besonderem Maaße aber werden hiezu die Notenbanken in Anspruch genommen, welchen durch die Dehnbarkeit der zu Kreditgewährungen verwendbaren Notenmenge und durch ihre den Diskontosatz der andern Banken beeinflussende Diskontopolitik auch auf Ausdehnung oder Einschränkung des Kredites der größte Einfluß zukommt.

6. Wenn bei der Produktionsausdehnung die Nothwendigkeit der Vermehrung des Anlagekapitals entsteht, reicht der auf die Geschäftsumsätze der Betriebsperiode basirte Betriebskredit nicht aus, es muß Rentenkredit in Anspruch genommen werden. Dieser erfordert seiner langen Dauer wegen eine besondere Sicherstellung, die theils durch Hypothek, theils durch Einräumung eines Aufsichtsrechts über den Betrieb des Unternehmens an den Kreditgewährenden gegeben wird. Diese Art der Kreditgewährung ist für Notenbanken durchaus ausgeschlossen. Sie steht in engem Zusammenhange mit dem Gründergeschäft und bildet daher auch vornehmlich einen Erwerbszweig derjenigen Banken, welche aus der Gründung, Kapitalbeschaffung, Vereinigung u. s. w. von Unternehmungen ein besonderes Geschäft machen. Je leichter Rentenkredit für diese Zwecke zu erlangen ist, desto leichter wird es natürlich, Produktionen ins Leben zu rufen und vorhandene Bedürfnisse zu befriedigen, desto leichter aber auch, eine Ueberproduktion hervorzurufen. Während im Handel und Gewerbe der Betriebskredit die größere Rolle spielt und gar nicht entbehrt werden kann, tritt in der Landwirthschaft der Anlage-(Renten-)Kredit stärker hervor. Insbesondere der sogenannte Besitzkredit (für die Uebernahme eines Grundbesitzes) und der zur Durchführung größerer Meliorationen (Be- und Entwässerungen, Rodungen und dergl.) aufzunehmende Meliorationskredit stellen besondere Anforderungen. Im ersteren Fall wird vom Grundbesitzer unkündbarer, durch Rentenzahlungen amortisirbarer Immobiliarkredit benöthigt, der durch den Grundbesitz sichergestellt werden kann. Eine solche Sicherstellung ist beim Meliorationskredit (z. B. wenn ihn der Pächter eines Gutes aufnehmen will) nicht immer möglich. Es wird daher ein Personalkredit beansprucht, der allerdings eine sachliche und ertragsteigernde Verwendung finden soll, dessen Gewährung aber doch nur unter der Voraussetzung gehöriger Prüfung des Meliorationszweckes und Ueberwachung der Ausführung geschehen kann. Diesen beiden Kreditformen, welchen für den Grundbesitz die größte Bedeutung zukommt, können die Noten- oder Gewerbebanken überhaupt nicht gerecht werden. Dafür treten besondere Kreditorganisationen ein: die Pfandbriefinstitute, Hypothekenbanken, öffentliche Kreditanstalten, Genossenschaften und dergl. Auch das landwirthschaftliche Betriebskapital (lebendes und todtes Inventar) findet erst in längerer Betriebsperiode seinen Wiedererersatz, so daß auch der Betriebskredit zum Theil von längerer Dauer sein muß als im Handel und Gewerbe. Bei einzelnen Theilen des Betriebskapitals (Löhne, Saatgut und dergl.) genügt allerdings eine einjährige Dauer.

7. Der Kredit und die besitzlosen Klassen. Da der Kredit die Möglichkeit gewährt, fremdes Kapital in den eigenen Wirthschaftsbereich zu ziehen und zur Unterstützung oder geradezu als Grundlage der eigenen Produktion zu verwenden, so hat man vielfach in ihm das Mittel zu finden geglaubt, um besitzlose, aber tüchtige Wirthschafter mit Kapital zu versehen und namentlich den kleineren Betrieben die Möglichkeit der Kapitalvermehrung und dadurch die Vortheile des Großbetriebs zu beschaffen. Allein die Erfahrung beweist, daß die Kreditfähigkeit in dem Maaße des Besitzes der Kreditnehmer steigt und daß namentlich der billige und leicht erhältliche Notenkredit nur den großen Handels- und Gewerbeunternehmern in ausgedehnterem Maaße zu Gute kommen kann, einestheils wegen der hier gebotenen Sicherheit, anderntheils wegen der kurzen Fristen, für welche er allein gewährt werden darf. Den kleinen Gewerbetreibenden oder Besitzlosen aber ist es meist

um Anlagekredit oder um längeren Betriebskredit zu thun. Die persönlichen Beziehungen und Geschäftsüberwachungen, die auch im Großverkehr die Grundlage des Personalkredites werden, sind hier schwieriger durchzuführen. Dies gilt vom gewerblichen wie vom bäuerlichen Kleinbetrieb, weshalb zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse in diesen Kreisen besondere Kreditorganisationen nothwendig geworden sind, die in der Form von Genossenschaften die Kapitalkraft der betheiligten Kreise für die Kreditgewährung flüssig machen.

Literatur: Rau, Lehrb. I, 2, S. 48; Mill, Pol. Oek., 3. B., 12. Kap.; Wagner in Schönberg Hdb. II, S. 412; Knies, Kredit I, S. 238; II, S. 132; Schäffle, Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökonomie in Deutsche Vierteljahrsschrift 1864; derselbe, Ges. System II, S. 304; Stein, Volkswirthschaftslehre, 3. Aufl. S. 346; derselbe, Handb. d. Verwaltungslehre, 3. Aufl., 2. Bd., S. 452; zur Quantitätstheorie: Wagner in Schönberg Hdb. III, S. 544; derselbe, Beiträge zur Lehre von den Banken; derselbe, Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Akte; Knies, Kredit I, S. 247; Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise, deutsch von Asher, Dresden 1859; Wirth, Hdb. d. Bankwesens. Ueber die Bedeutung des Kredits für die verschiedenen Arten des Gewerbslebens insbesondere Knies, Wagner, Stein a. a. O. Daselbst auch Hinweis auf die reiche Spezialliteratur, die in der Volkswirthschaftspolitik näher zu berücksichtigen sein wird. Ueber den Kredit und die besitzlosen Klassen vgl. Knies II, S. 268, und die Genossenschaftsliteratur (siehe § 62, auch Knies a. a. O. S. 288).

Viertes Buch.

Einkommen und Güterverbrauch.

Erster Abschnitt. Das Einkommen und die Einkommensbildung.

I. Das Einkommen.

§ 109. **Ertrag und Einkommen.** 1. Die in bestimmter Zeit aus der Produktion oder dem Erwerbe hervorgehende Gütermenge oder deren Werth bezeichnen wir als den Ertrag der Produktion oder des Erwerbes, auf den sie sich bezieht. Im Gebrauche des Wortes Ertrag tritt daher die Rückbeziehung einer bestimmten Gütermenge bzw. ihres Werthes auf ihren Ursprung in bestimmten Produktions- oder Erwerbsthatsachen hervor. So spricht man von dem Ertrage, den die Landwirthschaft, eine Fabrik, ein Haus, die schriftstellerische Thätigkeit u. s. w. liefert. Die Größe des Ertrages ohne Rücksicht auf den zu ihrer Erzielung gemachten Aufwand heißt Roh- oder Bruttoertrag. Ihm steht gegenüber der Rein- oder Nettoertrag, die nach Abzug des gemachten Aufwandes erübrigende Größe. Alle Erträge müssen irgend welchen Wirthschaftseinheiten zufließen. Betrachten wir die einem Wirthschaftssubjekte in einem bestimmten Zeitraum zufließenden und für seine Wirthschaftszwecke verwendbaren Reinerträge oder Reinertragsantheile als eine Einheit, so haben wir damit eine Gütersumme gegeben, die wir entweder selbst oder deren Werth wir Einkommen nennen.

2. Das Einkommen ist darnach, wie der Ertrag, das Ergebniß der Produktion oder des Erwerbes, fällt aber weder mit diesem noch mit dem Reinertrag einer bestimmten Produktion oder eines bestimmten Erwerbes zusammen, da sehr häufig ein bestimmter Reinertrag, z. B. eines Hauses, einer Fabrik, nur einen Theil des Einkommens des wirthschaftenden Subjektes ausmacht, das noch andere Reinerträge zu seinem Einkommen vereinigt, während andererseits auch wieder der Reinertrag solcher bestimmter Bezugsquellen mehrere Einkommen bilden kann, z. B. bei Miteigenthumsverhältnissen oder bei hypothekarischer Belastung des Ertrag liefernden Objektes, wobei von dem Reinertrag ein Theil an den Gläubiger zu überweisen ist. Uebrigens muß auch nicht immer der Fonds, aus dem das Einkommen entspringt, bereits Reinertrag sein. So werden die Arbeitslöhne regelmäßig sogar aus dem Kapitale des Unternehmers bezahlt. Allein vom Standpunkt der Arbeiter stellt der Lohn den Ertrag ihrer Erwerbsthätigkeit dar und bildet, soweit er Reinertrag ist, d. h. nicht Ersatztheile für aufgewendete Werkzeuge, Materialien u. dgl. enthält, einen Theil ihres Einkommens.

3. Es ist ein charakteristisches Merkmal des Einkommens, daß die Dauer des Güterbezuges auf Grund des Charakters seines Ursprungs gesichert ist. Nicht in der Weise, als ob die Regelmäßigkeit des Gütereinganges selbst in allen Fällen gesichert sein müßte. Es muß nur die Bezugsquelle, aus der dieser entspringt, eine wirthschaftlich oder in anderer Beziehung gesicherte Dauer besitzen. Aus dem Grunde eines Mangels dieser Eigen-

schaft werden daher nicht zum Einkommen gerechnet die einer Wirthschaftseinheit im Laufe eines bestimmten Zeitraumes zugefallenen Geschenke, Erbschaften, Legate, Lotteriegewinne u. s. w. Es sind dies Vermögenseingänge, die einen Theil der Einnahmen der Wirthschaftseinheit bilden können, die auch, wie jeder Vermögenstheil im Konsum verbraucht werden können, aber nicht aus einer die Wiederkehr verheißenden Bezugsrichtung hervorgehen. Kein Einkommen sind daher auch jene Eingänge eines Haushaltes, die auf dem Aufbrauchen eines schon vorhandenen Vermögens beruhen, da sie ja die Einkommensquelle selbst vernichten. Es fallen ferner nicht unter den Begriff des Einkommens Wertherhöhungen. Diese sind vermögenbildend (vgl. oben § 43, 5) oder sie treffen die Einkommensgröße, aber sie können immer nur an schon vorhandene Vermögens- oder Einkommensgüter anknüpfen. Dienstleistungen und Nutzungen (z. B. Bedienung und Wohnung bei Gewährung von freier Station an einen Angestellten) bilden nicht selbst, sondern nur in ihrem Werthanschlag einen Theil des Einkommens.

4. Die bisherige Betrachtung ging von der Voraussetzung eines wirthschaftlichen Ursprungs des Einkommens aus. Allein viele und nicht unwichtige Einkommensarten haben ihren Ursprung nicht in der Produktions- oder Erwerbsstellung des Bezugsberechtigten, sondern in einem besonderen Verhältnisse zu anderen Wirthschaftseinheiten, kraft dessen ihm ein Güterbezug in regelmäßiger Wiederkehr gesichert ist (vgl. § 111). Die öffentlichen Gemeinwirthschaften, Gesellschaften, Vereine, in früheren Zeiten der Gutsherr, welcher Zehnten, Zinsen u. s. w. bezog, der Alimentirte und Andere haben Einkommen, das ihnen auf Grund rechtlicher oder sonstiger sozialer Anerkennung zufließt. Hier ist die Dauer des Bezugs durch die in der rechtlichen oder sonstigen gesellschaftlichen Anerkennung gelegenen Macht gewährleistet. Fassen wir auch diese Entstehungsursache ins Auge, so werden wir das Einkommen im Allgemeinen bezeichnen können als die einer Wirthschaftseinheit in einem bestimmten Zeitraum zufließenden Reinerträge und andere gleichartige Gütersummen bzw. deren Werth, die als die Folge dauernder Bezugsquellen anzusehen sind.

5. Da das Einkommen einen Güterzuwachs umfaßt, der dauernden Bezugsquellen entspringt, ist die Zulässigkeit seines Verbrauches innerhalb des bestimmten Zeitraumes ohne Schmälerung der wirthschaftlichen Stellung des Bezugsberechtigten gegeben. Das Einkommen der Wirthschaftseinheiten bildet daher ihren Versorgungsfonds während gegebener Zeit. Darüber hinaus kann nichts verbraucht werden, ohne daß der Vermögensstamm geschmälert oder im Falle einer Darlehensaufnahme, die ja die Verpflichtung der Rückzahlung in sich schließt, der Versorgungszustand der Zukunft gefährdet würde. Ein geringerer Verbrauch hingegen setzt das Wirthschaftssubjekt in die Lage, einen Gütervorrath für künftigen Verbrauch zurückzulegen, zu sparen, und dadurch Vermögen zu bilden oder Vermögen zu vermehren. In der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft besteht der das Einkommen bildende Güterbezug nicht aus den unmittelbaren Verbrauchsgütern (Naturaleinkommen), sondern in der Regel aus einer Summe von Geldeinheiten (Geldeinkommen). Da das Geld generelle Vermögensmacht über alle Waaren darstellt, enthält das Einkommen zugleich eine bestimmtes Maaß der Verfügungsmöglichkeit über alle in der Volkswirthschaft zum Tauschverkehr ausgebotenen Güter und Dienstleistungen, dessen Größe in jedem einzelnen Fall von der Größe des Einkommens und dem Preise der Güter bzw. der Dienstleistungen abhängt. Privatwirthschaftlich ist das Einkommen daher nicht bloß als Konsumtionsfonds anzusehen, sondern als ein im tauschwirthschaftlichen Verkehr periodisch sich bildendes Vertheilungsmittel für die Tauschwerth habenden Dinge.

6. Das Einkommen der Wirthschaftseinheiten ist daher nach zwei Richtungen hin

entscheidend. Es bestimmt einerseits die Möglichkeit des Güterverbrauchs innerhalb des der Einkommensbildung zu Grunde liegenden Zeitraumes und daher die Lebenshaltung und den Antheil des Einzelnen an den materiellen Gütern seiner Zeit und die dadurch gesicherten materiellen und geistigen Befriedigungen; andererseits aber bestimmt es nicht etwa nur eine Vertheilung des in der Volkswirthschaft im Einkommenszeitraum produzirten oder von Außen erworbenen Güterzuwachses, sondern die Vertheilung der erwerbbaren Dinge überhaupt, sowohl der Genußgüter, wie der Produktivgüter, der Rechte wie der Verhältnisse. Das Einkommen ist daher die Grundlage einerseits der persönlichen Konsumtion, andererseits der Vermögensbildung. Nach beiden Richtungen wird es bestimmend für den Güterverbrauch und dadurch für die Produktionsgestaltung der nächsten Zukunft.

Von der privatwirthschaftlichen Auffassung des Einkommens unterscheidet sich wesentlich eine Betrachtung, welche die Güterbewegung in der Volkswirthschaft als einen einheitlichen Vorgang ansieht und demgemäß, wie von einem Volksvermögen und Nationalkapital, auch von einem Volkseinkommen spricht. Dieses Volkseinkommen unterscheidet sich von der Summe der Einkommen der einzelnen Wirthschaftseinheiten (wenn der Ausdruck auch häufig zur Bezeichnung dieser Einheit gebraucht wird) ebenso, wie das Volksvermögen von der Summe der Vermögen in der Volkswirthschaft. Zum Volkseinkommen, d. h. zum Einkommen des Volkes als Ganzes betrachtet, können die Güterübertragungen, die zwischen den einzelnen Gliedern der Volkswirthschaft, den Wirthschaftseinheiten, vor sich gehen, nicht gerechnet werden. Das Volkseinkommen muß einen Güterzuwachs für die Gesammtheit enthalten. Ein solcher ist aber z. B. durch die erwerbswirthschaftliche Verwerthung vorhandener Güter innerhalb der Grenzen der Volkswirthschaft, wie sie durch den Handel vorgenommen wird, nicht gegeben. Dieser Güterzuwachs läßt sich aber auch nicht etwa aus dem Vergleich der privatwirthschaftlichen Roh- und Reinerträge abnehmen, da dies Werthsummen sind, die vom Standpunkt der Volkswirthschaft ihre Bedeutung verlieren. Volkswirthschaftlich kann als Rohertrag nur das gesammte Bruttoergebniß der Produktion innerhalb der Volkswirthschaft plus den Gütereingängen, die der Volkswirthschaft aus dem auswärtigen Handel und der Verwerthung inländischen Kapitals im Auslande zufließen, angesehen werden. Reinertrag ist dann dieselbe Gütermenge minus der in der Produktion aufgebrauchten Produktivkapitalien und der Güterausgänge in Folge des auswärtigen Handels und der Verwerthung fremden Kapitals im Inlande. Von diesem Reinertrag bildet dann jener Theil das Volkseinkommen, der seiner Natur und der Zweckbestimmung nach, die ihm zu Theil wird, konsumirt werden kann. Volkseinkommen ist also der in gegebener Zeit produzirte oder durch den auswärtigen Wirthschaftsverkehr gewonnene Konsumtionsfonds der Volkswirthschaft. Das Volkseinkommen wird demnach gleich dem Einkommen der Elementarwirthschaft (vgl. § 6) durch die Qualität der Güter und die Verwendung, die sie erfahren, nicht durch ein Quantitäts- und Werthverhältniß derselben bestimmt. Maschinen, Werkzeuge, Produktions- und Verkehrsanstalten, die im gegebenen Zeitraume einer Volkswirthschaft zuwachsen, vermehren zwar das Volksvermögen, aber nicht das Volkseinkommen, da sie nicht Gegenstand des persönlichen Konsums sind.

Einer Schwierigkeit begegnet die dargelegte Auffassung dort, wo der Charakter eines Gutes an und für sich über seinen Verwendungszweck noch nicht entscheidet. Ein Schiff mag als Yacht oder als Verkehrsmittel, ein Pferd als Luxuspferd oder als Zucht- oder Nutzthier benützt werden u.s.w. Hier kann nur die thatsächliche Verwendung entscheiden. Ein Volk, das diese Güter der persönlichen Konsumtion widmet, steigert zwar im Vergleich zu einem andern zur Zeit sein Einkommen, allein es geschieht auf Kosten der Versorgung in der Zukunft. In der breiten Schicht dieser Güter mit zweierlei Verwendungsgelegenheit liegen die Quellen des Volkswohlstandes, der nicht immer durch das größere Volkseinkommen charakterisirt wird. Eine Nation, die nur auf die Produktion von Genußgütern bedacht wäre und daher alle Güter mit zweierlei Verwendungsgelegenheiten der unmittelbaren Konsumtion zuführte, würde zwar durch einige Zeit den Eindruck großen Reichthums machen, müßte aber binnen Kurzem verarmen. Beispiele dieser Art sind in den Kolonialstaaten romanischen Ursprungs nicht schwer zu finden (Argentinien, Brasilien!).

Die volkswirthschaftliche Prüfung des Einkommens geht von dem Bestreben aus, 1) von den in Folge der kontinuirlichen Wirthschaftsführung sich auch stets wiederholenden Gütereingängen der Wirthschaftseinheiten jene zusammenzufassen, die dem Sprachgebrauche nach als Einkommen anzusehen sind, und 2) die Gütereingänge in ihrer Ursprungsrichtung und regelmäßigen Wiederkehr zu verfolgen und die Ursachen aufzudecken, welche einestheils diese regelmäßige Wiederkehr und andererseits die Höhe dieser Gütereingänge bestimmen. In Ausführung jenes ersten Strebens gelangt man

dazu, einen Begriff des Einkommens aufzustellen, der aus den zahlreichen möglichen Gütereingängen nur jene, die als Einkommen angesehen werden dürfen, diese aber auch vollständig umfaßt. Daß die so gewonnenen Begriffe des Einkommens sich keiner allgemeinen Anerkennung erfreuen, ist erklärlich, da der Grund, auf dem sie bauen, der Sprachgebrauch, schwankend ist und die Begriffsfeststellung selbst eine rein formale sein muß. Ich schließe mich im Ganzen Neumann's Ausführungen in den „Grundlagen" an. Es scheint mir unrichtig, auf die Beziehung des als Einkommen zu bezeichnenden Gütereinganges zu seinem Ursprunge in der Erklärung des Einkommens zu verzichten, wie dies die Hermann-Schmoller'sche Auffassung thut. Das Wesentliche des Problems der Einkommensfrage liegt in dem eine regelmäßige Wiederkehr ermöglichenden Ursprung jener besonderen Gütereingänge. Die zweite oben hervorgehobene Aufgabe, die Frage der Einkommensbildung, kann auch ohne einen allgemein feststehenden Einkommensbegriff erörtert werden, da die Unsicherheit des Letzteren sich stets nur auf die Einbeziehung oder Abweisung volkswirthschaftlich wenig relevanter Güterbezüge erstreckt. — Auch den allgemeinen Begriff des Einkommens auf Genußgüter zu beschränken, wie Meyer a. a. O. es thun will, scheint mir schon aus dem Grunde unrichtig, weil dadurch die ganz wesentliche Funktion des Einkommens in der Verkehrswirthschaft, Mittel der Vermögensbildung und Vertheilung zu sein, übersehen wird. Vgl. über letzteren Punkt insbesondere Rösler a. a. O.

Literatur: Rau, Lehrb. I, S. 191, 359; Hermann, Untersuchungen S. 582; Roscher, System I, S. 363; Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in Z. f. Stw., 19. Bd., 1863; Schäffle, Ges. System I, S. 276; Wagner, Grundlegung S. 114; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände S. 15; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 282; derselbe, Grundriß S. 123; Rösler, Zur Lehre vom Einkommen in Jahrb. f. N., 10. Bd., 1868; derselbe, Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftslehre, 1863, § 5; Bela Weiß, Die Lehre vom Einkommen in Z. f. Stw., 33. u. 34. Bd., 1877, 1878; Neumann in Schönberg Handb. I, S. 185; derselbe, Volkswirthschaftsl. S. 203; Sax, Theoretische Staatswirthschaft S. 363; Meyer, Wesen des Einkommens 1887; ders., Art. Einkommen im Hdw. d. Stw.; Marshall, Principles of Economics S. 134. Dogmengeschichte bei Schmoller und Weiß.

§ 110. **Die Arten des Einkommens.** 1. Das Einkommen giebt nach mehrfachen Richtungen zu Betrachtungen Anlaß und je nach dem Standpunkt, den man hiebei einnimmt, unterscheidet man verschiedene Einkommensarten. Die wesentlichsten dieser Unterscheidungen sind:

1. Privates und öffentliches Einkommen. Unter letzterem wird das Einkommen von Staaten, Gemeinden, kurz von öffentlichen Gemeinwirthschaften verstanden, denen gegenüber die Einkommen der übrigen Wirthschaftseinheiten private sind. Die Wichtigkeit dieser Scheidung beruht einerseits auf der Eigenart der Bildung des öffentlichen Einkommens, andererseits auf der hervorragenden Stellung der öffentlichen Wirthschaftskörper überhaupt.

2. Ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen. Das ursprüngliche Einkommen ist das durch Theilnahme an der Produktion, das abgeleitete das durch produktionslosen Erwerb entstandene oder auf außerwirthschaftliche Bezugsansprüche gegründete Einkommen.

3. Fundirtes und nicht fundirtes Einkommen. Unter ersterem wird das Einkommen verstanden, das auf Vermögen, entweder auf Vermögensbesitz (z. B. beim Darlehenszins) oder auf thätiger Verwerthung von Vermögen (z. B. im Gewerbebetriebe) beruht, im Gegensatz zu dem ohne Fundation entstehenden Arbeitseinkommen.

4. Zu unterscheiden von der Gegenüberstellung des fundirten und nicht fundirten Einkommens ist die des Besitz- und Arbeitseinkommens. Während das fundirte Einkommen auch auf arbeitsthätiger Verwerthung von Vermögen beruhen kann, wird als Besitzeinkommen nur jenes Einkommen oder jener Einkommenstheil verstanden, der auf das Vermögen zurückzuführen ist, während die nicht fundirten Einkommen, sowie jene Theile fundirten Einkommens, welche mit auf Arbeit beruhen, als Arbeitseinkommen bezeichnet werden. Entsprechend den beiden Formen des Produktivvermögens, Grund und Boden und Kapital, scheidet man das Besitzeinkommen in Grundrente und Kapitalzins. Daneben steht dann allerdings eine Auffassung, welche als Arbeitseinkommen nur das durch Verwerthung der Arbeitskraft ohne Vermögen erworbene Einkommen versteht.

5. Natural- und Geldeinkommen. Unter letzterem versteht man das in Geld eingehende, unter ersterem jenes Einkommen, das durch unmittelbaren Güterbezug in naturalwirthschaftlichen Verhältnissen gebildet wird, (Naturaleingänge der Landwirthe, Naturallohn des Gesindes, manche Bezüge öffentlicher Angestellten, Dienstwohnungen u. s. w.).

Das Naturaleinkommen gewährleistet einen gleichmäßigen, aber darum auch unwandelbaren Güterbezug, während das Geldeinkommen vermöge des Wechsels in der Kaufkraft des Geldes und der Preise der Produkte ein wechselndes Maaß der Versorgung, aber auch eine größere Unabhängigkeit der Verwendung hervorruft. Mit dieser Unterscheidung verwandt ist

6) die Scheidung von Real- und Nominaleinkommen, indem letzteres das in Geldeinheiten ausgedrückte Einkommen, ersteres aber den realen Gütervorrath bezeichnet, der für das Geldeinkommen beschafft wird.

7. Roh- und Reineinkommen. Als letzteres wurde früher das Einkommen nach Abzug des für den nothwendigen Lebensunterhalt gemachten Aufwandes bezeichnet. Gegenwärtig ist unter Erweiterung des Abzuges auf den standesgemäßen Lebensunterhalt die Bezeichnung freies Einkommen üblich, dem man das gebundene Einkommen als den zur Deckung jenes Aufwandes nothwendigen Einkommenstheil gegenüberstellt. Neuerdings ist der Ausdruck Reineinkommen wieder aufgenommen worden zur Bezeichnung des Einkommens nach Abzug gewisser Aufwendungen, die gemacht werden müssen zur Sicherung oder Erhaltung des Einkommens, ohne daß sie sich als Kapitalaufwendungen zur Erzielung des Ertrages darstellen, z. B. Aufwendungen für die Rechtsverfolgung zur Sicherstellung von Einkommensansprüchen.

§ 111. **Die Formen der Einkommensbildung.** 1. Unter Einkommensbildung kann man zweierlei verstehen: 1) die Entstehung der Güter, welche den Inhalt des realen Einkommens ausmachen; 2) die Entstehung der Ansprüche, auf welchen der Güterbezug beruht, der das reale Einkommen bildet. Eine Betrachtung isolirter Wirthschaft oder des Volkseinkommens wird von jenem Gesichtspunkt ausgehen, da in einem solchen Falle der Anspruch auf den Güterbezug keine Begründung braucht. Es sind einzelne Menschen oder eine Gesammtheit von Menschen in ihrem wirthschaftlichen Verhalten der Natur gegenüber betrachtet. Vom Standpunkt des Einzelnen innerhalb der Volkswirthschaft hingegen ist die Entstehung von Ansprüchen auf Güter das zunächst wichtige, da hievon seine Versorgung unmittelbar abhängt. Sein materielles Wohlbefinden bleibt unberührt von der Vermehrung oder Verminderung der vorhandenen Güter, so lange er den gleichen Anspruch auf ihren Bezug durchzusetzen vermag. Nur wenn und insoweit durch die Veränderung in den Gütern sein Anspruch oder dessen Realisirung beeinflußt wird, ist er an der Frage der Entstehung der Güter interessirt, so z. B. wenn ein Steigen der Preise in Folge ihrer Verminderung sein reales Einkommen vermindert.

2. Jeder Einkommens-Anspruch, welches Wort im obigen Sinn zu verstehen ist, begründet eine Forderung anderen Menschen gegenüber und ist daher gestützt auf die Normen, welche die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen ordnen: auf Sitte, Satzung, Recht oder auf Zwang. Je nachdem das eine oder andere dieser Momente maaßgebend ist, nimmt die Einkommensbildung verschiedene Formen an. In der heutigen Ordnung der Volkswirthschaft treten Sitte und Zwang als einkommenbildende Faktoren zurück. Doch übt namentlich die Sitte immer noch einen Einfluß auf die Höhe gewisser Einkommensbezüge z. B. bei Festsetzung von Altentheilen, von Honoraren und dergl. aus, während der Zwang nur noch in Ausnahmszuständen z. B. im Kriege eine Rolle spielt. Auch die Bedeutung der Satzung für die Einkommensbildung ist beschränkt; sie tritt nur hervor bei einzelnen freien Gemeinwirthschaften, deren Einkommen durch freiwillig vereinbarte Beiträge der

Glieder gebildet wird, oder deren Reinertrag nach Maaßgabe der Satzung an die Glieder vertheilt wird und deren Einkommen bildet. Weitaus der überwiegende Theil der Einkommen aber ist gebildet auf Grund der Normen, welche das Recht den Beziehungen der Menschen zu Grunde legt.

3. Der Einfluß des Rechtes auf die Einkommensbildung in der Volkswirthschaft ist ein zweifacher. Es giebt 1) Einkommen, für welche der Bezugsanspruch direkt und unmittelbar durch das Recht selbst gebildet wird, oder aber 2) es bilden sich Einkommen auf Grund von Güterbezugsansprüchen, die im freien wirthschaftlichen Verkehr innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken, aber auch geschützt durch das Recht entstehen.

Eine unmittelbar auf dem Recht beruhende Einkommensbildung liegt z. B. vor in dem öffentlichen Einkommen und in gewissen abgeleiteten privaten Einkommen, für deren Entstehung nicht wirthschaftliche Erwerbsthatsachen, sondern auf anderen Erwägungen beruhende Rechtssätze entscheidend sind, z. B. das Einkommen der Alimentirten, der geschiedenen Ehegattin u. s. w. In den letzteren Fällen grenzt der rechtliche Entstehungsgrund des Einkommens an die Sitte und wird durch diese häufig überflüssig gemacht. Der wesentlichste Fall dieser Art der Einkommensbildung ist der des öffentlichen Einkommens, das, soweit es nicht auf eigenem Erwerb z. B. auf öffentlichen Unternehmungen beruht, durch Beiträge der privaten Wirthschaftseinheiten gebildet wird, für welche der Verpflichtungsgrund einzig und allein in dem Recht der öffentlichen Abgaben gelegen ist. Diese Art der Einkommensbildung wird ihrer umfassenden Bedeutung wegen noch selbständig zu behandeln sein (vgl. 2. Bd. Finanzpolitik).

4. Auch bei dem unmittelbar durch das Recht gebildeten Einkommen kann nicht von jeder wirthschaftlichen Begründung der Entstehung des Einkommens abgesehen werden. Bei der Auflage der Abgaben z. B. wird zweifellos darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß die die Abgaben leistenden Subjekte auch wirthschaftlich in der Lage sein müssen, jene Leistung vornehmen zu können. Allein es fehlt an einer Beziehung desjenigen, der das Einkommen erhält, des Staates oder der Gemeinde, zu dem wirthschaftlichen Entstehungsgrund der Abgabe, welche gestattete, diese Abgabe und das daraus entstehende öffentliche Einkommen als ein Ergebniß der wirthschaftlichen Einwirkungen des Staates oder der Gemeinde zu betrachten. Noch sichtbarer ist dies in den Fällen privatrechtlicher Einkommensbildung auf Grund von Schadensersatz-, Alimentation-, Altentheils-Pensionsansprüchen und dergl.

5. Anders liegt dies mit dem im freien wirthschaftlichen Verkehr gebildeten Einkommen. Dieses setzt stets einen wirthschaftlichen Entstehungsgrund voraus, der in der Wirthschaftsführung der Einkommenbeziehenden selbst wurzelt. Sie gehen aus den im Verkehr gebildeten Erträgen der Erwerbswirthschaften hervor und sind daher in ihrer äußeren Erscheinung so mannigfaltig, wie diese selbst. Eine Betrachtung der realen Wirthschaftsverhältnisse wird die Einkommensbildung der einzelnen erwerbswirthschaftlich thätigen Wirthschaftssubjekte untersuchen und demnach die Bedingungen prüfen können, unter denen z. B. kleine und große Grundbesitzer, Handwerker und Fabrikanten, gelernte und ungelernte, ländliche und gewerbliche Arbeiter u. s. w. Einkommen beziehen. Aber wie verschiedenartig auch die besonderen Formen der erwerbswirthschaftlichen Thätigkeit sein mögen, sie bilden sich doch stets auf Grund einiger allgemeiner wirthschaftlicher und rechtlicher Voraussetzungen. In wirthschaftlicher Beziehung handelt es sich in allen Fällen entweder um die Verwerthung von Arbeitskraft oder von Vermögen und im letzteren Falle wieder um eigenwirthschaftliche oder kreditwirthschaftliche Verwerthung (Unternehmung, Verpachtung oder Darlehensgewährung). In rechtlicher Beziehung ist es das Vermögens-, Personen- und Verkehrsrecht, welches die Bedingungen feststellt, unter denen Verkehr stattfinden und dadurch die Verfügung über Güter erworben werden kann. In der gegenwärtigen Organisation der Volks-

wirthschaft sind, wie gezeigt worden ist (vgl. insbes. § 70), maaßgebend das Sondereigenthum und die Vertragsfreiheit. Die Einkommensbildung geht daher hier vor sich auf Grund der freien d. h. nur von der eigenen wirthschaftlichen Erkenntniß beherrschten Verwerthung von Arbeitskraft oder von Vermögen im Verkehr innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken.

6. Der Einfluß des Rechtes ist in diesen Fällen darin gelegen, daß es 1) die in Ausübung anerkannter Rechte (des Eigenthumsrechtes, Pacht-, Miethrechtes u. s. w.) erworbenen Ansprüche schützt; 2) die Verwirklichung dieser Ansprüche mit den Machtmitteln des Staates gewährleistet (Rechtsverfolgung, Exekution); 3) die Schranken für die Geltendmachung des eigenen Interesses feststellt (durch Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, Preisfestsetzungen, Arbeiterschutz und dergl.). Je ausgedehnter der Einfluß des Rechtes in der zuletzt angegebenen Richtung, desto mehr nähert es sich jenem Zustande, in dem die Einkommensbildung durch das Recht selbst erfolgt. Je geringer dieser Einfluß, desto größer der Spielraum für die Geltendmachung der wirthschaftlichen Interessen der im Verkehre Stehenden. Im Unterschiede von der oben berührten Form der unmittelbar auf dem Rechte ruhenden Einkommensbildung schaffen die Rechtseinrichtungen des Sondereigenthums und der Vertragsfreiheit nur die allgemeine Möglichkeit der Bildung von Einkommen, die Thatsache, wie die Größe der letzteren aber ist immer von den hervorgehobenen wirthschaftlichen Erwerbsakten abhängig.

7. Entsprechend den allgemeinen Richtungen, in welchen die letzteren sich bewegen, lassen sich vier Arten der Einkommensbildung im Verkehre unterscheiden, die sich untereinander durch besondere wirthschaftliche Voraussetzungen scheiden: 1) das Arbeitseinkommen d. h. das Einkommen derjenigen, die ihre Arbeitskraft einem Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen; 2) das Besitzeinkommen d. h. das durch Verpachtung oder Vermiethung unbeweglichen Vermögens bzw. durch Darlehensgewährung beweglichen Vermögens erworbene Einkommen; es ist daher entweder Einkommen für die Ueberlassung der Nutzung von Grund und Boden, Grundrente oder für die Ueberlassung der Nutzung von Kapital, Kapitalrente, Zins; 3) das Unternehmereinkommen d. h. das Einkommen derjenigen, welche Produktionsmittel zum Zwecke der Produktion und des Absatzes im Verkehr vereinigen und denen daher das Eigenthumsrecht an den hergestellten Produkten zufällt; 4) das Versicherungseinkommen d. h. das durch Hingabe von Vermögenstheilen oder Arbeitsleistungen für einen unsicheren aber möglichen Fall der Lebenserwartung vertragsmäßig erworbene Einkommen.

Das Versicherungseinkommen ist niemals das Ergebniß einen Produktion. Es ist reines Erwerbseinkommen. Durch Versicherungen werden nicht neue Güter erzeugt, sondern nur die Uebertragungen von Güterwerthen an den Versicherten für den Fall des Eintretens bestimmter Voraussetzungen gesichert. Die anderen Einkommensarten können der Produktion oder dem Erwerbe entspringen. Nur zum geringsten Theile sind die Einkommen der Wirthschaftseinheiten der gegenwärtigen Volkswirthschaft das unmittelbare Ergebniß ihrer eigenen Produktion. Auch die Produktion ist hier vielmehr Gegenstand des Erwerbes und das Einkommen daher nicht nur vom Produktionsergebniß, sondern auch von Verkehrsthatsachen insbesondere von den Preisen abhängig. Die Einkommen bilden sich auf Grund der Arbeits-, Besitz- oder Unternehmerstellung im Verkehr zunächst als vertragsmäßig festgesetzte Werthansprüche, die durch Vermittlung des allgemeinen Tauschmittels, Geld, ausgeglichen werden. Dadurch ist die Einkommensbildung vollständig unter den Gesichtspunkt der Preisbildung gerückt.

Der Ausdruck Einkommensbildung ist meines Erachtens dem üblichen der Einkommensvertheilung vorzuziehen. Das letztere Wort erweckt die Vorstellung, als ob das Problem wäre zu

untersuchen, wie eine gegebene Größe, das Volkseinkommen, sich auf die einzelnen Glieder des Volkes vertheile. Thatsächlich knüpft auch die übliche Darstellung seit Ad. Smith regelmäßig an die Thatsache der Produktion an und die aufgeworfene Frage war die, wie sich das neugebildete Produkt bzw. dessen Werth unter die verschiedenen am Produktionsprozesse wirthschaftlich betheiligten Personen vertheile. Indem man als Volkseinkommen den ganzen in der Wirthschaftsperiode neu produzirten Gütervorrath bezeichnete, war man der Meinung, daß man mit jener Untersuchung auch zugleich die Vertheilung des Volkseinkommens prüfe. Es hängt aber die Vertheilung des Nationalproduktes (des neuen Güterzuwachses) nur in sekundärer Weise mit der Einkommensbildung zusammen. Es kommt in Betracht als ein Mittel der Einkommensbildung für jene, die ihn hervorgebracht haben, und es bildet ferner zweifellos einen Güterfonds, der durch Einkommensverwendung erworben und verbraucht werden kann. Aber durch die Einkommensbildung wird nicht dieser Gütervorrath vertheilt, sondern werden nur Ansprüche der einzelnen Wirthschaftseinheiten auf Güter im Allgemeinen gebildet, die zur Erwerbung und zum Verbrauche des Jahresproduktes führen können, aber keineswegs ausschließlich das Jahresprodukt und nicht immer das ganze Jahresprodukt zu ihrem realen Inhalt haben müssen. Vgl. darüber auch unten § 132.

Wenn wir uns im Folgenden auf die Prüfung der hervorgehobenen Einkommen wirthschaftlichen Entstehungsgrundes beschränken, so geschieht dies mit Rücksicht darauf, daß die Rechtseinkommen in ihrer wichtigsten Form später, bei Erörterung der Finanzpolitik, zur Sprache kommen müssen.

§ 112. **Einkommen und Preise.** 1. Die Wirkung der Preise auf die Einkommensbildung ist eine vierfache: 1) Von der Höhe der Preise hängt die Höhe der Einkommen ab; 2) von der Bewegung der Preise hängt die Bewegung der Einkommen ab; 3) durch das Mittel der Preisbildung wird eine Ausgleichung der Einkommen derselben Art vorgenommen; 4) da, wo die Bedingungen für die Bildung von Monopolpreisen gegeben sind, entstehen auch Monopoleinkommen.

2. Diese Sätze sind nur der Ausdruck der Thatsache, daß die Einkommensbildung im wirthschaftlichen Verkehr in der Form der Preisbildung für Arbeitsleistungen, für Vermögensnutzungen, für unternehmungsweise hergestellte bzw. herbeigeschaffte Güter und Verkehrsgegenstände vor sich geht. Die Preisbildung für jede einzelne dieser Gruppen übt den oben bezeichneten Einfluß auf das in dieser Gruppe erworbene Einkommen. Allein der Zusammenhang zwischen den Preisen und den Einkommen ist damit noch nicht genügend gekennzeichnet. Er wird vielmehr komplizirt durch die Thatsache, daß die hier betrachteten Einkommen die Zusammenfassung von Reinerträgen der Erwerbswirthschaften sind, sowie durch die weitere Thatsache, daß die Preise Geldpreise und demnach auch die Einkommen Geldeinkommen sind.

3. Auf Grund dieser beiden Thatsachen braucht die Einkommensbewegung der Preisbewegung nicht immer zu folgen, ja sie kann sogar eine entgegengesetzte Richtung einschlagen. Es kann nämlich a. ein Steigen oder Fallen der Preise ausgeglichen werden durch ein Sinken oder Steigen der veräußerten Quantitäten, z. B. wenn mit dem Steigen der Preise die Nachfrage nach den Gütern sinkt oder die Preissteigerung eine Folge der Güterverminderung war oder wenn umgekehrt mit dem Sinken der Preise eine vermehrte Nachfrage nach den Verkehrsobjekten Gelegenheit zu größerem Umsatze bietet.

b. Einem Steigen oder Fallen der Preise kann ein Steigen oder Fallen der Produktions- oder Erwerbs- bzw. Erhaltungskosten entsprechen. So kann die Steigerung der Produktpreise, die einem Unternehmer erhöhtes Einkommen verspricht, durch eine Erhöhung der Produktionskosten oder eine Senkung der Preise durch Minderung der Kosten ausgeglichen werden.

c. Eine Einwirkung des Steigens oder Sinkens der Preise auf das Steigen oder Sinken des Einkommens wird endlich, wenn auch nicht für das Geldeinkommen, so doch für das reale Einkommen dadurch verhindert, daß der Erhöhung oder Senkung des ersteren ein Gleichbleiben des letzteren entspricht, indem gleichzeitig mit jener Bewegung des Geldeinkommens die Preise der Einkommensgüter sich erhöhen oder vermindern.

4. Diese Verschiebung der Wirkung von Einkommenserhöhungen bzw. Einkommensminderungen ist darum von großer Bedeutung, weil thatsächlich alle Einkommen in der Volkswirthschaft durch das Mittel der Preise einer gegenseitigen Beeinflussung unterworfen sind. Die Thatsache dieser Einwirkung zeigt sich in dem Einflusse, welchen Veränderungen einer Einkommensart auf die anderen Einkommen ausüben. Diese Einwirkung ist entweder eine direkte, indem von der Größe des einen Einkommens unmittelbar die Größe eines anderen Einkommens abhängig wird z. B. durch Steigen oder Fallen der Preise in Folge Steigens oder Sinkens des Einkommens, oder eine indirekte, indem ein Steigen oder Sinken des Einkommens eine Veränderung in der Nachfrage nach Arbeit, Kapital und Bodennutzungen hervorruft und durch diese Nachfrageänderung, das Steigen, das Sinken oder die Verschiebung in der Richtung, die Einkommen anderer Gesellschaftsklassen berührt werden. An die Thatsache dieses Zusammenhangs knüpfen z. B. die Erörterungen darüber an, ob hohe Getreidepreise wegen der damit verbundenen Erhöhung der Kaufkraft der Landwirthe wünschenswerth seien, da von dieser die Beschäftigungsmöglichkeit der Industrie abhänge, während andererseits die mit hohen Preisen sich vertheuernde Lebenshaltung der Städte durch Einwirkung auf die Arbeitslöhne die Produktionskosten der Industrie erhöhe. Von besonderer Wichtigkeit wird die Frage nach der Art dieses Zusammenhanges mit Rücksicht auf die Bestrebungen, Lohnsteigerungen, also Einkommenserhöhungen, in einer bestimmten Gesellschaftsklasse herbeizuführen. (Vgl. § 126).

5. Die Einwirkung der Preisbildung auf die Einkommensbildung äußert sich auch darin, daß dieselben Bedingungen des Wettbewerbs wie auf die Preise, so auch auf die Einkommensgestaltung wirken. Soweit jene die Tendenz haben, eine Ausgleichung herbeizuführen, werden sich auch die Einkommen gleicher Art auszugleichen trachten. Die durch diese Ausgleichung bewirkte Folge: Tendenz der Preise, dauernd das den ökonomischen Verhältnissen entsprechende niedrigste Niveau einzuhalten, tritt dann auch hier ein. Wie dort ist sie abhängig a) von der größeren oder geringeren Intelligenz oder Rührigkeit der Bevölkerung; b) von dem Grade der Durchsichtigkeit der das Einkommen bildenden Verhältnisse; c) von den natürlichen oder gesetzlichen Schwierigkeiten, die einer unmittelbaren Ausgleichung entgegentreten. Die Momente, welche die Ausgleichung und die Herabdrückung der Einkommen auf das durch die ökonomischen Verhältnisse bedingte niedrigste Niveau hemmen, sind aber hier in noch viel stärkerem Maaße wirksam, als bei der Preisbildung für einzelne Güter. Jene Tendenz wird durch das das Einkommen beherrschende persönliche und daher durchaus subjektive Moment wesentlich abgeschwächt.

6. Wie in bestimmten Fällen Monopolpreise entstehen können, so können sich auch Monopoleinkommen bilden. Letztere stellen nicht eine besondere Einkommensart dar, sondern eine durch eine Monopolstellung bewirkte Einkommenshöhe, welche das durchschnittliche Einkommen der betreffenden Art, sei es Unternehmer-, Arbeits- oder Besitzeinkommen, übertrifft. Sie sind das Ergebniß besonderer körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, der Lage oder der Fruchtbarkeit des Bodens, der technischen Eigenart des Kapitals, sie können aber auch die Folge eines rechtlichen Schutzes der Ausschließlichkeit der Stellung sein, in der sich der Verkäufer von Waaren befindet, wie bei jenen Einkommen, die durch Verwerthung von Patenten oder durch direkte Monopolzusicherung erzielt werden können. Man hat auch auf Einkommen dieser Art den Begriff der Rente angewandt und sie als Renteneinkommen bezeichnet, insofern sie einen auf der Ausschließlichkeit ihrer Stellung beruhenden Einkommensbezug darstellen.

7. Nicht minder wichtig als die Wirkung der Preise auf die Einkommen ist die Rückwirkung, welche die Einkommen auf die Preise ausüben. Vgl. darüber unten § 132.

Literatur: **Schäffle**, Ges., System II, S. 76; **derselbe**, Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse 1867; **Mangoldt**, Grundriß S. 165; **derselbe**, Volkswirthschaftsl. S. 455; **Fr. Walker**, Political Economy, S. 246.

II. Das Unternehmereinkommen.

§ 113. **Die Entstehung des Unternehmereinkommens.** 1. Das **Unternehmereinkommen** besteht in dem Ueberschuß, den innerhalb der Einkommensperiode die Preise der von den Unternehmern entgeltlich abgegebenen Verkehrsobjekte oder Dienstleistungen über deren Produktions- bzw. Erwerbskosten ergeben. Setzen wir den einfachen Fall der unternehmungsweisen Produktion, so entsteht das Unternehmereinkommen dadurch, daß der Tauschwerth der produzirten Güter größer ist, als der Tauschwerth des aufgewendeten d. h. zur Deckung der Produktions- bzw. Erwerbungskosten verwendeten Kapitals. Ist der Unternehmer zugleich selbst Arbeiter und Eigenthümer des Kapitals, so erscheint sein Einkommen als Vergütung für seine Arbeitsleistung und die Kapitalverwendung. Dies gibt Veranlassung zur Vergleichung der Höhe seines Einkommens mit dem Einkommen, das für gleichartige Arbeit oder Ueberlassung gleichen Kapitals vertragsmäßig im Verkehre ausbedungen werden kann, und man hat darnach im Unternehmereinkommen mehrere Bestandtheile unterschieden: 1) **Unternehmerlohn**, soweit es der Größe des Lohnes gleichartiger Arbeit entspricht, 2) **Kapitalgewinn der Unternehmer**, soweit es der Größe des Zinses für gleiches Kapital entspricht, 3) **Unternehmergewinn**, soweit es die Größe von 1) und 2) übersteigt. Ist das Unternehmereinkommen nicht so groß, als Lohn und Zins für gleiche Arbeit und gleiches Kapital, so spricht man von Unternehmerverlust. Diese Unterscheidungen sind für manche Zwecke, z. B. Vergleichung der Rentabilität einzelner Erwerbszweige oder Kapitalsanlagen, wichtig. Aber es ist zu beachten, daß es sich stets nur um rechnungsmäßig auszuscheidende Größen handelt, während in Wirklichkeit das Unternehmereinkommen sich als ein einheitliches Ganzes bildet, das die auf Arbeit und Kapitalmitwirkung zurückzuführenden Theile ununterscheidbar in sich enthält.

2. Das Unternehmereinkommen ist ein Ergebniß der Preisbildung der Kosten und des Produktes. Beide bilden sich im freien bzw. regulirten Verkehr unter der Herrschaft der allgemeinen Preisbestimmungsgründe und sind daher weder für die einzelne Unternehmung zu verschiedenen Zeiten noch für die verschiedenen gleichartigen Unternehmungen zur selben Zeit gleichartige Größen. Sie können gleichzeitig nach derselben oder nach entgegengesetzten Richtungen schwanken und dadurch den Unterschied verändern, der das Unternehmereinkommen bildet. Immer aber müssen die Preise höher sein als die Kosten, wenn Unternehmereinkommen entstehen soll. Dies ist keineswegs immer der Fall und die wirthschaftliche Aufgabe der Unternehmer besteht eben darin, ihre Produktions- bzw. Erwerbsmittel in der Richtung zu verwenden, in welcher die Preise höher zu sein versprechen als die Kosten bzw. bei gegebenen Preisen die Kosten so zu ermäßigen, daß ein Unterschied bleibt. Jede Unternehmung setzt daher spekulative Thätigkeit voraus, jedes Unternehmereinkommen ist zugleich auch Spekulationseinkommen und setzt eine richtige Berechnung der Preisbestimmungsgründe und ihrer Wirkungen, eine den Bedürfnissen der Käufer entsprechende Richtung der Produktion und eine nach dem wirthschaftlichen Prinzip verfahrende Produktions- bzw. Erwerbsordnung voraus (vgl. § 58). So betrachtet stellt sich das Unternehmereinkommen dar als eine Vergütung für eine den Bedürfnissen und Marktverhältnissen entsprechende Verwerthung der Produktivkräfte der Volkswirthschaft.

3. Jener Unterschied zwischen dem Tauschwerth der Produkte und dem Tauschwerth der Kosten ist aber nicht ohne weiteres verständlich. Bei einem kleinen, auf eigene Arbeit und eigenes Kapital angewiesenen Unternehmer, z. B. bei kleinbäuerlichem Betrieb, verschwindet

allerdings die Schwierigkeit seiner Erklärung, da kein fester Tauschwerthmaaßstab für die hier entstehenden Kosten gegeben ist. So lange der Bauer so viel für seine Produkte erlöst, daß er sein Betriebskapital im Stande halten und seine geringen Geldausgaben bestreiten kann, ist der Wirthschaftsbetrieb gesichert. Eine Werthvergleichung seiner Arbeitskraft und des Kapitalanschlages seines Grundes und Hauses mit dem Preise der Produkte liegt ihm fern. Was aber in diesem noch stark hauswirthschaftlichen Boden nur undeutlich hervortritt, prägt sich in der nur auf den Erwerb abzielenden kapitalistischen Produktion sehr deutlich aus. Hier entsteht das Unternehmereinkommen dadurch, daß der Preis der Produkte mehr einbringt, als die Kosten der in der Produktion verwendeten sachlichen Produktionsmittel und fremden Arbeitskräfte betragen. Die Frage nach dem Unterschiede im Tauschwerth der Produkte und ihrer Produktionskosten wird daher zur Frage: Warum erreichen die Preise der Produktionsmittel und der Arbeitskraft nicht die Höhe des Werthes der Produkte?

Der thatsächliche Vorgang ist dieser. Der Unternehmer kauft die Produktionskostenbestandtheile, Kapitalgüter und Arbeitskraft, nach dem für sie bestehenden Marktpreis zu einem festen Satze und wird dadurch Eigenthümer des Produktes bzw. des für dieses im Verkehr erzielten Erlöses. Es steht zunächst bei Beginn der Produktion noch keineswegs fest, daß der Ertrag die Kosten übersteigen wird. Zahlreiche Unternehmungen mißlingen, weil ein Absatz der Produkte überhaupt nicht oder nicht zu lohnenden, d. h. die Kosten ersetzenden Preisen erzielt wird. Bei allen neu begonnenen Unternehmungen erklärt sich daher die Differenz zwischen Preis der Produkte und Kosten aus der Unsicherheit der ersteren, die eine andere Beurtheilung des Werthes der Kosten, als die nach der Marktlage, nicht gestattet. Aber wir sehen das gleiche Verhältniß auch bei der in fortlaufendem Gang befindlichen Unternehmung. Im regelmäßigen Gang einer Unternehmung wird auch bei bekanntem Preis der Produkte ein Rohertrag, der größer ist, als der Preis, der für die verwendeten Produktionsmittel und gemietheten Arbeitskräfte bezahlt werden mußte, und zwar auch dann erzielt, wenn keine eigene Arbeit des Unternehmers in Frage kommt, wie z. B. im Falle einer Aktiengesellschaft.

4. Dies setzt voraus, 1) daß die Unternehmer in der Lage sind, ihre Produktionsmittelgruppe, incl. der nöthigen fremden Arbeitskräfte dauernd zu einem geringerem Preise auf dem Markt zu erwerben als dem Produktpreise entspricht; 2) daß die Konkurrenz der Unternehmer untereinander niemals so groß wird, daß sie die Preise der Produktionsmittelgruppe so sehr erhöht, oder die Preise der Produkte so sehr drückt, daß der Unterschied verschwände. Das Letztere wird durch das Streben der Unternehmer nach Erhaltung ihres Gewinnes verhindert. Bei dauernd unlohnender Preisbildung treten die Unternehmer zurück, kommen überhaupt keine Unternehmungen zu Stande. Im ersteren Falle kommen aber nicht die Unternehmer allein, sondern auch die Besitzer der sachlichen Produktionsmittel und der Arbeitskraft in Frage. Dies sind die Bodenbesitzer, die Kapitalverleiher, die Produktionsmittelverkäufer, die Arbeiter. Diese bieten Boden- und Kapitalnutzungen, sachliche Produktionsmittel und Arbeitskräfte aus. Sie haben das Interesse, die höchsten Preise, also eventuell jene zu erzielen, die den vollen Werth des mit ihrer Hülfe hergestellten Produktes darstellen. Allein sie haben nicht das Interesse nur zu diesem Preise zu verkaufen. Können sie jenes Interesse nicht durchsetzen, so werden sie auch zu einem geringereren Preise verkaufen und nur dann dauernd vom Markte verschwinden, wenn nicht wenigstens ein Preis gezahlt wird, der ihren Produktionskosten oder ihrem unmittelbaren Interesse an dem Gute entspricht. Die Unternehmer erscheinen als Käufer und haben das Interesse, zum niedrigsten und höchstens zu einem solchen Preise zu kaufen, der mit Rücksicht auf den Werth des von ihnen herzustellenden Produktes noch ohne Verlust möglich ist. Die Produktionskosten der Pro-

duktionsmittel und die von den Arbeitern festgehaltene Lohnforderung bilden daher auf die Dauer die niedrigste, der künftige Werth des Produktes die höchste Grenze des Preises, den die Unternehmer zahlen werden. Der thatsächliche Preis wird je nach der Lage des Marktes schwanken und durch die ökonomischen Machtverhältnisse auf Seite der Verkäufer bzw. der Unternehmer bestimmt werden. Dabei ist aber zu beachten: 1) Die Unternehmer nehmen erst die quantitative und qualitative Zusammensetzung der Produktionsmittel vor, den Verkäufern der letzteren fehlt daher in den meisten Fällen die Möglichkeit den künftigen Werth des Produktes zu beurtheilen oder einen Antheil zu berechnen, der auf die Mitwirkung ihres Produktionsmittels zurückzuführen wäre. 2) Jede Unternehmung hat bestimmte wirthschaftliche und technische, oft auch rechtliche Voraussetzungen, so daß die Zahl derer, welche für die einzelnen Unternehmungen wirthschaftlich und technisch vorgebildet sind, eine beschränkte ist. Je geringer ihre Zahl, desto günstiger ist ihre Stellung auf dem Markte. 3) Ferner ist die Zahl der Unternehmer dadurch beschränkt, daß nur in seltenen Fällen eine Unternehmung ohne Vermögensbesitz durchführbar ist, nicht alle Vermögen Besitzenden aber in der Lage sind, als Unternehmer aufzutreten. 4) Durch den letzterwähnten Umstand wird nicht nur die Zahl der Unternehmer verringert, sondern auch das Angebot an Kapital vermehrt und ein billiger Preis seiner Nutzung zu Gunsten der Unternehmer ermöglicht (vgl. § 118). 5) Während die Unternehmer bei ungünstiger Marktlage sich meist ohne Verlust zurückziehen können, ist die Mehrzahl der Verkäufer genöthigt auch mit Verlust zu verkaufen. Insbesondere die Verkäufer der Arbeitskraft können ihr Angebot nur in einzelnen Fällen zurückziehen (vgl. §§ 124, 125).

5. Die ökonomische Stellung der Unternehmer als Käufer der Produktionsmittel ist daher eine günstige und ihr Einkommen ist einer geringeren Gefährdung von Seite der Kosten her, als von Seite der Produkte her ausgesetzt. Das Mißlingen der Produktion beruht viel häufiger auf einer Preissenkung oder einer Unverkäuflichkeit der Produkte als auf einer plötzlichen Produktionskostenerhöhung (vgl. § 136).

§ 114. **Die Höhe und die Ausgleichungstendenz des Unternehmereinkommens.** 1. Die Höhe des Unternehmereinkommens ist in jedem einzelnen Falle abhängig von der Höhe des Preises der Produkte und des Preises der Kosten. Entscheidend wird auf den Preisstand in beiden Fällen auf Seite der Unternehmer: a) Die allgemeine ökonomische Machtstellung der Unternehmer im Preiskampf beim Einkauf der Produktionsmittel und Verkauf der Produkte; b) die Konkurrenz der Unternehmer untereinander. Daneben aber wirken stets die allgemeinen Ursachen der Preisveränderungen, welche vom Unternehmer unabhängig sind: Vermehrung oder Verminderung der Rohprodukte, Veränderungen in den Bedarfsrichtungen und Bedarfsgrößen, in der Zahlungskraft der Käufer, im Geldwerthe u. s. w. Im Allgemeinen wurde die Stellung der Unternehmer in den zwei angegebenen Richtungen im Vorhergehenden bereits betont. Im Besonderen ist aber einzelner Momente zu gedenken, die einen bestimmenden Einfluß auf die Höhe des Unternehmereinkommens ausüben:

a. Die Größe der Gefahr des Mißlingens der Unternehmung. Je unsicherer der Bedarf an bestimmten Produkten, je größer die Schwankungen in der Bedarfsgröße, je geringer die Wahrscheinlichkeit eines die Kosten deckenden Absatzes der Produkte, desto größer ist die Gefahr eines Mißlingens der Unternehmung und damit eines Vermögensverlustes und eines nicht entlohnten Arbeitsaufwandes für den Unternehmer. Es werden sich daher nur verhältnißmäßig Wenige und mit verhältnißmäßig geringem Kapital solchen Unternehmungen zuwenden. Erweist sich dann die Berechnung doch als eine richtige, so wird diesen Unternehmern wegen der geringen unter ihnen waltenden Konkurrenz ein umso größerer Absatz bzw. ein Absatz zu verhältnißmäßig höheren Preisen

möglich sein. Das Risiko, das die Unternehmer laufen, ist daher nicht eine unmittelbare Ursache ihres Einkommens, sondern nur eine solche der Verringerung der Konkurrenz unter den Unternehmern.

b. Der Darlehenszins für Kapital. Zwischen Darlehenszins und Höhe des Unternehmereinkommens besteht ein sehr enger Zusammenhang, indem sie einer gegenseitigen Einwirkung unterworfen sind. (Vgl. § 120.) Hier ist nur die des Zinses auf das Unternehmereinkommen zu betrachten. Ein niedriger Zins bietet einestheils dem Unternehmer die Möglichkeit fremdes Kapital ohne große Kosten benützen zu können und veranlaßt andererseits die Kapitalbesitzer, denen die Vergütung für das Darleihen ihres Kapitals ein zu geringes Einkommen bietet, selbstthätig als Unternehmer aufzutreten oder ihre Unternehmung auszudehnen oder auch ihre Arbeitskraft im Dienste fremder Unternehmer zu verwerthen. Dadurch wird auf der einen Seite die Stellung der Unternehmer eine günstigere (durch billigeren Bezug von Kapital und Arbeitskraft), andererseits aber die Konkurrenz unter ihnen vermehrt. Hoher Kapitalzins erschwert die Benützung fremden Kapitals und vermindert dadurch die Konkurrenz unter den Unternehmern, sowohl in Bezug auf ihre Zahl, wie auf die Größe des von ihnen verwendeten Kapitals. Niedriger Kapitalzins und niedriges Unternehmereinkommen, hoher Kapitalzins und hohes Unternehmereinkommen gehen daher auch aus dem Grunde der Einwirkung des ersteren auf den letzteren Hand in Hand.

c) Rechtliche, gesellschaftliche und wirthschaftlich-technische Verhältnisse. Diese wirken nach vielen und entscheidenden Richtungen auf die Höhe des Unternehmereinkommens ein durch Beeinflussung der Bedingungen, unter welchen die Preisbildung der Produktionsmittel, wie die der Produkte, vor sich geht. Hieher gehört vor Allem die Bildung von Monopolen, deren Einfluß auf die Preisbildung bereits früher erörtert worden ist (vgl. §§ 73, 87); ferner die verschiedenartige Schichtung der Gesellschaft nach Bildung und Besitz, da von dieser sowohl die Menge derer abhängt, die überhaupt in Unternehmerstellungen gelangen können, wie ihre Vertheilung auf die verschiedenen Unternehmungsrichtungen und andererseits ebenso die Menge derer, die ihre Arbeitskraft in Konkurrenz untereinander den Unternehmern anbieten müssen; endlich die wirthschaftlich-technische Gliederung der Unternehmungen, insbesondere in Groß- und Kleinbetriebe, mit Rücksicht auf ihre verschiedene Stellung bezüglich der Produktionskosten und der Preisbildung.

2. Die zuletzt erwähnte Verschiedenartigkeit der Stellung der einzelnen Unternehmer ist auch entscheidend für das Maaß der Ausgleichung der Unternehmereinkommen. Eine solche Ausgleichung setzte voraus, daß jeweils in denjenigen Unternehmungsrichtungen die Produktion ausgedehnt werde, in welchen das Einkommen höher steht als in anderen, während in diesen eine Verminderung der Produktion stattfände durch Zurückziehung von Vermögen und Unternehmern, die sich jenen ergiebigeren Produktionen zuwenden. In der That wird die Tendenz zu einer solchen Ausgleichung auch vorhanden sein. Allein ihrer Verwirklichung stellen sich verschiedene Hindernisse entgegen. Das nächste ist das der Schwierigkeit, Kenntniß von dem wirklichen Stande des Unternehmereinkommens in den einzelnen Unternehmungen zu erhalten. Ein weiteres liegt in der Besonderheit der Kapitalform, die für die einzelnen Unternehmungen nöthig ist. Eine Papierfabrik läßt sich nicht in eine Baumwollspinnerei verwandeln ohne vorherige Veräußerung der zur Papierbereitung dienenden Produktionsmittel und Anschaffung der Spinnmaschinen und was dazu gehört. Eine solche Verwandlung der Kapitalanlagen ist aber mit oft beträchtlichen Opfern verbunden (vgl. § 50), welche durch das erhöhte Einkommen in den neuen Unternehmungen häufig nicht aufgewogen werden. Ferner ist für die einzelnen Unter-

nehmungen jeweils eine besondere Art der wirthschaftlichen und technischen Bildung nothwendig, so daß auch aus diesem persönlichen Grunde ein beliebiger Wechsel in den Unternehmungen nicht stattfinden kann. Dieser Umstand wirkt umso mächtiger, je eigenartiger die Natur einer Unternehmung ist und je mehr sie die ganze Persönlichkeit beeinflußt. Ein Bauer z. B. wird nur in äußerst seltenen Fällen in der Lage sein, seinen landwirthschaftlichen Betrieb aufzugeben, um einen mit höherem Unternehmereinkommen lohnenden Gewerbebetrieb zu beginnen. Endlich wird häufig eine Zurückziehung aus Unternehmerstellungen trotz sinkenden Einkommens aus dem Grund nicht erfolgen, weil die Selbständigkeit der Stellung in einem anderen Unternehmen nicht zu erlangen ist.

3. Von einer Ausgleichung der Unternehmereinkommen im Allgemeinen kann daher keine Rede sein. Eine solche wird umso weniger stattfinden, je spezifischer die Vorbedingungen für einen unternehmungsweisen Betrieb in Bezug auf die Vorbildung sind, je umfangreicher und eigenartiger das in der Unternehmung angelegte Kapital und je größer die Gefahr eines wirthschaftlichen Mißlingens der Produktion ist. Hingegen wird da ein leichterer Ausgleich stattfinden, wo die Bedeutung des Kapitals im Betriebe die der besonderen Arbeitsleistung des Unternehmers überwiegt, wo die Kapitalsanlagen rasch und ohne große Verluste geändert werden können, oder wo bei kleinem Kapital nur ein durchschnittliches Maaß von Bildung und Fähigkeit erforderlich ist, das rasch erworben werden kann. Es wird der unternehmungsweise Betrieb daher oft fortgesetzt, trotzdem kein Unternehmereinkommen erzielt wird (bäuerlicher Betrieb, Handwerk) oder sogar mit Verlust gearbeitet werden muß (Bergwerke, Großunternehmungen überhaupt), während gleichzeitig in anderen Betrieben große Unternehmereinkommen erzielt werden.

Nicht zu verwechseln mit der Ausgleichungstendenz der Unternehmereinkommen ist die Thatsache einer allgemeinen Veränderung der Unternehmereinkommen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirthschaft. Hier zeigt sich eine Tendenz zum Sinken, die wesentlich begründet ist durch die wachsende Verbreitung der Bildung, das Anwachsen des Besitzes und das auf Kapitalvermehrung beruhende Sinken des Kapitalzinses.

Die verkehrswirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft und zwar in ihrer veränderlichen und fortschreitenden, einen wechselnden und wachsenden Güterverbrauch bedingenden Bewegung ist eine unentbehrliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Entstehung von Unternehmereinkommen. Es ist eine Thatsache des Erwerbs, der erwerbswirthschaftlichen Form der Produktion oder des produktionslosen Erwerbes. Darum wählt der Sprachgebrauch mit Vorliebe zur Bezeichnung des ganzen Unternehmereinkommens das Wort Unternehmergewinn. Eine gemeinwirthschaftliche Organisation i. e. S. (§§ 10, 65) kennt kein Unternehmereinkommen, weil sie keine selbständige, von den Konsumtionsbedürfnissen der Gemeinschaft losgelöste tauschwirthschaftliche Verwerthung der Produkte kennt. Das Unternehmereinkommen ist daher auch innerhalb der Verkehrswirthschaft nicht zu eliminiren. Bestrebungen, wie die der Produktivgenossenschaften (§ 62) oder besondere Lohnformen (§ 122, 5) können es nicht verschwinden machen, sondern nur neue Gesellschaftsschichten zur Unternehmerthätigkeit heranziehen oder eine besondere Vertheilung des Unternehmereinkommens bewirken. Ueber die Berechtigung des Unternehmereinkommens zu diskutiren ist daher eine müßige Sache. Nicht dieses, sondern sein Untergrund, die verkehrswirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft muß von jenen in Frage gestellt werden, die das Unternehmereinkommen bekämpfen. Sobald jene anerkannt ist, ist das Unternehmereinkommen weder gerecht noch ungerecht, es ist dann ein nothwendiges Ergebniß des Verkehrs. Es steht und fällt mit diesem und seine Beseitigung ist nur möglich, wenn es möglich ist, die Volkswirthschaft gemeinwirthschaftlich zu organisiren (vgl. § 76).

Die besonderen Bedingungen, an welche die Entstehung des Unternehmereinkommens innerhalb des Verkehrs geknüpft ist, sind auch entscheidend für die Schwierigkeiten, mit welchen die Produktivgenossenschaften zu kämpfen haben. Nicht nur die Ordnung der Produktion überhaupt, sondern ihre Ordnung nach den durch den Verkehr sich wechselnd gestaltenden Bedingungen ist für das Entstehen von Unternehmereinkommen maaßgebend. Die Preisbildung der Kosten und die Preisbildung der Produkte sind zwei getrennt im Auge zu behaltende Bestimmungsgründe des Unternehmer-

einkommens. Die das Unternehmereinkommen auf Ausbeutung der Arbeiter zurückführende Theorie der Sozialisten (vgl. §§ 119, 144, 145) ist daher verkehrt, weil sie nur ein Element und dieses in einseitiger Weise betrachtet. Ebenso unrichtig aber wäre es, sich mit der Thatsache zu begnügen, daß die Verkehrsverhältnisse auf das Unternehmereinkommen einwirken, und zu übersehen, daß die größere Macht der Unternehmer bei Bildung der Kostenpreise zu einer Ausbeutung der Arbeiter führen kann.

Literatur: Rau, Lehrb. I, 1, S. 348; Hermann, Untersuchungen S. 536; Roscher, System I, S. 501; Schäffle, Ges. System II, S. 392, 458; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 440; derselbe, Grundriß S. 131; Cohn, System I, S. 580; Mill, Pol. Oek., 2. B., 15. Kap.; Marshall, Principles, 6. B., 7. u. 8. Kap.; Walker, Political Economy S. 243; derselbe, Origin of Business Profit im Quarterly Journal of Economics 1887; Block, Science économique, 2. Bd., S. 353; Mithoff in Schönberg Handbuch I, S. 670; Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung 1892, S. 421; Monographien: Mangoldt, Lehre vom Unternehmergewinn 1855; Pierstorf, Lehre vom Unternehmergewinn 1875; Mataja, Unternehmergewinn 1884; Groß, Lehre vom Unternehmergewinn 1884. Dogmengeschichte bei den beiden Letzteren. Die sozialistische Literatur behandelt den Unternehmergewinn gemeinsam mit der Untersuchung des Kapitalgewinns: Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage I, 1875, 2. Aufl. des 2. u. 3. sozialen Briefs an von Kirchmann; Marx, Das Kapital, 1. Bd.

III. Das Besitzeinkommen.

A. Die Grundrente.

§ 115. **Entstehung der Grundrente.** 1. Man versteht unter Grundrente entweder das ganze Einkommen aus Grund und Boden nach Abzug der nothwendigen Bewirthschaftungskosten (Grundrente im weiteren Sinne) oder nur jenen Theil dieses Einkommens, der auf die besondere Stellung des Grundes und Bodens als räumlicher Unterlage der Produktion und des Absatzes oder als des Trägers von Naturstoffen zurückzuführen ist (Grundrente im engeren Sinne). Grundrente in jenem ersteren, weiteren Sinne ist z. B. das Pachteinkommen. In diesem vom Verpächter bezogenen Einkommen wird ihm eine Entschädigung gewährt für die Ueberlassung der Nutzung des Grundes und Bodens und der zu seiner Bewirthschaftung gemachten Kapitalaufwendungen (z. B. Drainagen, Düngungen, Wirthschaftsgebäude u. s. w.). Die Grundrente im weiteren Sinne ist daher nicht bloßes Grund-, sondern auch Kapitaleinkommen. Ja, sie kann auch Unternehmereinkommen enthalten, wenn der Grundbesitzer selbst seinen Boden bewirthschaftet. Sie ist als Einkommensform einer bestimmten Gesellschaftsklasse, der Grundbesitzer, von großer Wichtigkeit und die Darstellung konkreter Wirthschaftsverhältnisse, wie die der Wirthschaftspolitik wird ihrer Bewegung besondere Aufmerksamkeit zu schenken haben. Sie stellt aber keinen originären Einkommenszweig dar. Ein solches originäres, auf die Stellung des Grundes und Bodens als Produktionsfaktor zurückzuführendes Einkommen ist jener Theil der Grundrente i. w. S., den wir als Grundrente i. e. S. bezeichnet haben. Nur dieses Einkommen aus Grund und Boden wird im folgenden unter Grundrente verstanden.

2. Grund und Boden liefert einen Ertrag, aus dem Einkommen entstehen kann, nur durch Aufwendung von Arbeit und Kapital. So lange und so weit dieser Ertrag nur so groß ist, daß er die durchschnittliche Entlohnung der Arbeit und die Verzinsung des Kapitals nicht übersteigt, ist eine Grundrente i. e. S. nicht vorhanden. Ein solche kann aber aus einem vierfachen Grunde entstehen:

1. Aus der verschiedenen Fruchtbarkeit der einzelnen Grundstücke. Für die Entstehung dieses Falles der Grundrente ist die Voraussetzung die, daß Boden verschiedener Qualität zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden muß, also Boden erster Qualität nicht mehr dazu ausreicht, relativ selten ist. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn die Preise so gestiegen sind, daß sie die Kosten der Produktion auch auf dem

schlechteren Boden, der noch herangezogen werden muß, decken. Da der Preis auf dem Markte für alle Produkte derselbe ist, entsteht dadurch für jene Grundbesitzer, welche der besseren Qualität ihres Bodens halber mit geringeren Kosten die gleiche Quantität hervorbringen, ein Reinertragstheil, der nicht mehr dem Arbeits- oder Kapitalaufwande zugerechnet werden kann, sondern als Folge des erhöhten Preises den Besitzern der besseren Bodenqualitäten ohne Aufwand zufällt.

2. Aus der verschiedenen Ertragsfähigkeit der auf den Boden verwendeten Arbeitskräfte und Kapitalien. Vermehrte Arbeit und vermehrter Kapitalaufwand liefern zwar auf demselben Boden auch vermehrten Ertrag, aber letzterer steigt nicht in demselben Verhältniß wie jene Aufwendungen. Bringen z. B. 100 Wertheinheiten von Arbeit und Kapital 100 Mengeneinheiten der Bodenprodukte hervor, so wird eine Verdoppelung jenes Aufwands nicht weitere 100, sondern z. B. nur 80 Mengeneinheiten mehr hervorbringen. Eine solche Vermehrung des Aufwands wird nur dann möglich sein, wenn der Preis der produzirten Mengeneinheit so gestiegen ist, daß nunmehr 80 derselben den Werth von 100 Wertheinheiten Arbeit und Kapital ersetzen. Diese Preissteigerung kommt aber der Gesammtmenge zu Gute und es wird daher eine Erhöhung des Einkommens gleich dem Werthe von 20 Mengeneinheiten eintreten, welche dem Bodenbesitzer aufwandslos zufließen.

3. Aus der Verschiedenheit der Lage des Bodens mit Rücksicht auf das Absatzgebiet der aus dem Boden gewonnenen oder auf ihm produzirten Güter bzw. mit Rücksicht auf die Verwendbarkeit des Bodens zu Bau-, Lager- oder anderen unmittelbaren Gebrauchszwecken. Die Entstehung der Rente ist hier den im Vorhergehenden angeführten Fällen durchaus gleichartig. Sobald der Verbrauch von Bodenprodukten innerhalb eines bestimmten Absatzgebietes z. B. einer Stadt, so sehr steigt, daß er durch den in unmittelbarer Nähe gelegenen Boden nicht mehr gedeckt werden kann, werden die Preise steigen. Sobald diese auch noch die Transportkosten der aus größerer Entfernung herbeigeschafften, aber mit gleichen Produktionskosten hergestellten Produkte decken, entfällt für den in der Nähe des Absatzgebiets gelegenen Boden ein Vortheil, zum mindesten im Maaße der Transportkosten, durch welche die aus größerer Entfernung herbeigeschafften Produkte belastet sind. Dieser Vortheil der Lage kommt aber nicht nur dem Boden zu, der zur Bodenproduktion benutzt wird, er erstreckt sich vielmehr auf alle Erwerbszweige, die sich in einer mit Rücksicht auf den Absatz günstigen Lage befinden, sei es, daß sie aus dem Preise der Güter nicht, wie andere, Transportkosten zu decken haben, sei es daß der unmittelbare Verkehr mit den Kunden, die Lage in verkehrsreicher Gegend und Anderes ihnen einen größeren und lohnenderen Absatz sichern. Dieser Vortheil muß auch dann, wenn der Erwerb, der mit solchem Vortheil verknüpft ist, nicht vom Grundbesitzer selbst betrieben wird, in letzter Linie doch diesem zu Gute kommen, da der Boden in solcher Lage nur in beschränkter Menge vorhanden ist und regelmäßig hinter der Zahl derer, welche von dieser Gunst der Lage Vortheil ziehen wollen, zurückbleibt. Sobald dies der Fall ist, kann der Bodenbesitzer durch Erhöhung der Pacht- oder Miethpreise eine Einkommenserhöhung erzielen, die nur auf diesen Vortheil der Lage zurückzuführen ist. Für diese Art der Entstehung einer Grundrente kommt aber nicht nur die Konkurrenz der Produzenten, bzw. Erwerbtreibenden überhaupt, mit Rücksicht auf ihre Erwerbszwecke in Betracht, sondern auch die Konkurrenz Aller im Verbrauch ihres Einkommens für Wohnzwecke.

4. Aus einem die Ertragfähigkeit des Grundes und Bodens übersteigenden Anwachsen der Bevölkerung. Wenn eine Ausdehnung der Bodenproduktion durch Bebauung noch nicht in Angriff genommener Grundstücke oder durch Vermehrung von Arbeit und Kapital nicht mehr möglich, der Bedarf an Bodenprodukten

aber ein steigender ist, dann müssen die Preise dafür steigen und werden auch den Aufwand auf dem schlechtesten Boden bzw. die Aufwendung der letzten bisher durch den Preis gerade noch gedeckten Kosten nicht bloß ersetzen, sondern übersteigen, also auch dafür eine Rente geben.

Die Grundrente ist nach dem Gesagten stets eine Folge, nicht die Ursache hoher Preise der Bodenprodukte und stets ein Differenzialeinkommen, das auf eine durch die erwähnten vier Verhältnisse bedingte Erhöhung des Reinertrags und dadurch des Einkommens der Besitzer bestimmter Bodenkategorien zurückzuführen ist. Diese letztere Besonderheit der Grundrente bewirkt, daß sie niemals für sich erfaßt werden kann, sondern stets erst aus dem Reinertrage bzw. Einkommen des Grundbesitzers rechnerisch durch Vergleichung mit anderen Einkommen festgestellt werden muß. Es ist ferner wohl zu beachten, daß sie das Ergebniß einer Preisbildung und eines Reinertrages ist. Dadurch ist auch dann, wenn die äußeren Bedingungen für ihre Entstehung gegeben sind, wenn also z. B. Boden erster und zweiter Qualität in Bebauung gezogen sind, die Verwirklichung der Rentenbildung für die einzelne Wirthschaft doch noch davon abhängig, daß der Wirthschaftsleiter die ihm günstige Preisbildung auch thatsächlich zu erzielen und andererseits auch die Größe seines Rohertrages, wie seiner Produktionskosten auf das mögliche Maaß auszudehnen bzw. zu beschränken vermag. Die Verwirklichung der Grundrente im konkreten Falle setzt daher voraus, daß alle Umstände nach dem wirthschaftlichen Prinzip ausgenützt und dessen Wirkungen nicht durch entgegengesetzt wirkende Thatsachen aufgehoben oder eingeschränkt werden.

3. Entsprechend der dreifachen Verwendungsrichtung des Bodens (vgl. §§ 44—46) kann man eine Rente der Lage, eine landwirthschaftliche und eine Bergwerksrente unterscheiden. Die Rente der Lage tritt insbesondere in den Städten hervor. In der städtischen Grundrente drückt sich zugleich am schärfsten die Bedeutung der relativen Seltenheit des Bodens aus, sie ist sehr häufig das Ergebniß eines thatsächlichen Monopols (vgl. oben § 44). Auch die landwirthschaftliche und die Bergwerksrente können auf einer solchen Monopolstellung beruhen, wenn es sich um gewisse besonders bevorzugte und an bestimmte Gebiete gebundene Produkte handelt, z. B. Mineralwasser, besonders feine Weine, seltene Mineralien und dergl. Aber in weitaus den meisten Fällen handelt es sich hier um Güter, die in großer Menge, in zahlreichen nicht zu einer monopolistischen Organisation zu vereinigenden Wirthschaftsbetrieben, in ausgedehnten Gebieten und unter den verschiedensten Produktions- und Beschaffungsbedingungen gewonnen werden können. Gebiete mit billigeren Produktionsbedingungen, mit technisch vorgeschrittenen Produktionsmethoden oder besonders ertragsreichem Boden können den Ueberschuß ihrer Produktion in Gebieten mit steigender Grundrente verwerthen und deren Entstehen oder Wachsen durch Verbilligung der Preise hindern. Dabei muß keineswegs eine bloße Verschiebung in den Trägern der Grundrente entstehen, so etwa, daß nunmehr der Boden, der jene Ueberschüsse liefert, Grundrente abwirft, da sie möglicher Weise durch die Kosten des Transportes der Produkte zum Markt aufgezehrt wird. Die Entwicklung des Verkehrs, des Transportwesens und des Handels wirken auf diesem Wege der Grundrentenbildung entgegen. Am schwankendsten ist die Rentenbildung im Bergwerksbetriebe, weil hier die natürlichen, wie die technischen Bedingungen der Produktion die Kosten für den einzelnen Betrieb außerordentlich schwanken lassen und die Absatzverhältnisse nicht so gesicherte sind, wie bei den landwirthschaftlichen Produkten. Einen ungestörten Entwicklungsgang oder doch einen solchen, der nur durch außerordentliche, praktisch nicht in Rechnung zu ziehende Ereignisse, z. B. Entvölkerung, gestört werden werden kann, nimmt daher nur die städtische Grundrente ein. Die Preissteigerung, die auch für die große Masse der landwirthschaftlichen und

Bergwerksprodukte im Laufe der Zeit zweifellos eintritt, kann nicht unbedingt als rentenbildend angesehen werden, da ihr die ebenfalls im Laufe der Zeit wachsenden Produktionskosten gegenüberstehen.

§ 116. **Die privatwirthschaftliche und die volkswirthschaftliche Bedeutung der Grundrente.** 1. Für die einzelne Wirthschaftseinheit bedeutet die Grundrente eine Erhöhung des Reinertrags des Bodens und dadurch des Einkommens, das aus dem Besitz des Letzteren gezogen wird. Diese Erhöhung scheidet aber nicht aus dem Gesammtreinertrag des Bodens als ein besonderer Theil aus und wird daher auch vom Besitzer nicht gesondert bewerthet. Immerhin aber erscheint sie als das bewegliche Element dieses Reinertrags. Sie bewirkt ein Steigen bei steigender, ein Sinken bei sinkender Konjunktur. Ihre Höhe muß daher doch beachtet werden. Aber diese Beachtung findet sie nicht bei Beurtheilung des Reinertrags, sondern bei einer solchen des Vermögenswerthes des Bodens. Der Werth jedes Erwerbsvermögens ist abhängig von der Größe des Reinertrags, den uns sein Besitz verbürgt. Indem wir den Reinertrag nach dem Zinsfuße kapitalisiren, der der Dauer und Sicherheit der Anlage zu entsprechen scheint, erhalten wir den Ausdruck des Vermögenswerthes, zu dem der Boden im Verkehre käuflich oder verkäuflich ist (vgl. § 117, 2). Da der Boden zu den sichersten Anlagen gehört und ihm im Allgemeinen im Laufe der Zeit eher eine Werthsteigerung als eine Entwerthung zufällt, wird bei Grundvermögen in der Regel der niederste zur Zeit übliche Zinsfuß der Kapitalisirung zu Grunde gelegt. Ist dieser Zinsfuß z. B. 4 %, so wird das 25fache des Bodenreinertrags den Vermögenswerth darstellen. Mit dem Steigen und Fallen der Grundrente steigt und fällt der Reinertrag und daher auch der Vermögenswerth des Bodens. Wer Boden besitzt, erfährt daher durch die Bewegung der Grundrente eine solche seines Vermögenswerthes. Hat er bei einem bestimmten Stande der Grundrente den Boden erworben und bleibt sie stationär, so erfährt er keine Veränderung in seiner wirthschaftlichen Lage. Denn das Einkommen, das er in Folge des Bestehens der Grundrente genießt, ist nicht größer, als das, das er bisher aus seinem als Kaufpreis bezahlten Geldkapital gewonnen hat. Je häufiger der Besitzwechsel und daher die Kapitalisirung der Grundrente im Verkehr, desto weniger wird sie von der einzelnen Wirthschaftseinheit empfunden. Privatwirthschaftlich ist daher die Grundrente wesentlich ein Mittel der Vermögenswerthbildung.

2. Auch die volkswirthschaftliche Beurtheilung knüpft an diese Wirkung der Grundrente an. Sie ist ein Mittel der Vermögensbildung ohne Produktion, ohne irgendwelche volkswirthschaftlich nützlichen Dienste. Sie bewirkt eine Wertherhöhung der Vermögensobjekte, die als bloße Folge der äußeren Verhältnisse, des Anwachsens der Bevölkerung, der Steigerung der Nachfrage hervortritt, ohne wirthschaftliche Thätigkeit seitens desjenigen, dem sie zu Gute kommt. Sie wird daher da, wo ihre Bewegung sich in rascherem Verlaufe vollzieht, zu einem Reiz für die Spekulation und einem Sporn für Unternehmungen, welche auf diese Steigerung der Grundrente rechnen. Nur dann, wenn diese Spekulations- und Unternehmungsthätigkeit selbst eine Bedingung für das Steigen der Grundrente schafft z. B. beim Bau einer Straße, einer Eisenbahn kann sie auch als ein wirthschaftliches Entgelt angesehen werden.

Wenn die Grundrente privatwirthschaftlich auch zweifellos als eine Folge hoher Preise anzusehen ist, so wirkt sie doch volkswirthschaftlich durch Vermittlung der Vermögenswertherhöhung preissteigernd. Wenn der Besitzer eines für 100 000 Mark gekauften Hauses durch die Konkurrenz der Miether statt 5000 Mark jährlich 6000 Mark Miethzins erhält, so ist dies für ihn erst die Ursache des Entstehens einer Grundrente von 1000 Mark, die den Vermögenswerth des Hauses auf 120 000 Mark erhöht. Ver-

kauft er jetzt das Haus, so bezieht sein eventueller Nachfolger keine Grundrente mehr, er muß aber, um die übliche Verzinsung seines Kapitals zu bekommen, an demselben erhöhten Miethzins festhalten.

Durch die Kapitalisirung der Grundrente wird demnach das Verhältniß der Preise, auf welchen sie beruht, zu dem in der Produktion aufgewendeten Vermögen dem Durchschnittsverhältniß gleichgemacht und dadurch wird die Grundrente selbst zu einem festen Bestandtheil der Produktionsbedingungen. Dadurch trägt sie allerdings zur Vertheuerung der gesammten Lebenshaltung, wie der Produktion bei, aber es ist wohl zu beachten, daß sie stets nur die mittelbare, nie die Endursache ist.

Da die Grundrente eine Folge steigender Werthschätzung der Bodenprodukte bzw. der Bodenbenützung ist, ist sie auch volkswirthschaftlich unvermeidbar. Besonders fruchtbaren Gegenden, landschaftlich oder klimatisch ausgezeichneten Gebieten, Wohnplätzen in einer für den Verkehr, für die Erholung und Erfrischung besonders günstigen Lage u. s. w. wird immer ein höherer Werth zukommen, als solchen die in diesen Hinsichten weniger vortheilhaft ausgestattet sind. In dieser differentiellen Wertherhöhung aber liegt der Keim der Grundrente verborgen. Aus ihr entspringt im Verkehr der größere Reinertrag, das größere Einkommen, der größere Vermögenswerth des einen Bodens gegenüber anderem Boden gleicher Größe. Nicht die Grundrente, sondern nur die Ausnützung der Grundrente im freien Verkehr und die Aneignung des aus ihr hervorgehenden Werthes durch Einzelne, in deren Privateigenthum der Boden sich befindet, könnte daher durch eine Bodenverstaatlichung aufgehoben werden. Dadurch wäre aber volkswirthschaftlich keine Aenderung gegenüber dem heutigen Zustande gegeben. Zu einer auffälligen Erscheinung wird das Grundrenteneinkommen Einzelner, wie hervorgehoben, in den Städten, wo es den ausgeprägten Charakter eines Monopoleinkommens besitzt, und in einzelnen Fällen besonderer Bodenvorzüge. Die letzteren Fälle, denen auf anderen Gebieten gleichartige Einkommensstellungen gegenüberstehen (vgl. §§ 114, 121, 4), abgerechnet, ist die Grundrente weder ein sicherer, noch ein so hoher Einkommenstheil, daß von einem Bodenmonopol im Allgemeinen gesprochen werden könnte.

Die Grundrente als Differenzialeinkommen besserer Bodenqualitäten gegenüber schlechteren, bzw. erstmaligen Kapital- und Arbeitsaufwendungen gegenüber späteren, wurde zuerst in England von Anderson, Malthus, Ricardo erkannt. Die Rente der Lage, wie die allgemeine Grundrente auch der schlechtesten Bodenklasse wurde zuerst von J. H. v. Thünen nachgewiesen. Die gegen die Rententheorie von Bastiat und Carey vorgebrachten Gründe, daß oft unfruchtbarer Boden vor fruchtbarerem in Bebauung gezogen werde, daß die Natur nicht bloß im Boden mitwirke und daher hier kein besonderer Fall des Monopols vorliege, sowie daß in jedem Grundstück ununterscheidbar Kapital und Boden verbunden seien, treffen den Kern der Theorie nicht, der auf dem gleichzeitigen verschiedenartigen Verhalten des Bodens in Bezug auf Fruchtbarkeit oder Lage, bzw. auf seiner relativen Seltenheit in Bezug auf die Nachfrage beruht. Daß die privatwirthschaftliche Ausgleichung der Grundrente durch Kapitalisirung sie für die privatwirthschaftliche Berechnung verschwinden macht, ist richtig, hindert aber nicht, wie oben gezeigt wurde, daß die volkswirthschaftliche Wirkung, dauernde Erhöhung der Preise, bleibt.

Der Umstand, daß die Grundrente ein Einkommen darstellt, das nicht auf wirthschaftlicher Thätigkeit beruht und häufig auch nicht einmal in Verbindung mit wirthschaftlicher Thätigkeit gewonnen wird, hat zu zwei Vorschlägen geführt, um sie zu beseitigen bzw. ihren Bezug durch Privatwirthschaften zu verhindern: 1) Einzug der Grundrente durch Besteuerung. Dieser Vorschlag ist von J. St. Mill, Pol. Ok., Bd. I, Kap. 2; Wolkoff, Opuscules sur la rente foncière 1854; George, Fortschritt und Armuth 1880, gemacht worden. Da die Grundrente aber nicht selbständig zu erfassen, sondern in der Gesammtgröße des Bodenertrags enthalten ist, der auch zugleich Arbeits- und Kapitalersatz enthält, ist ein solcher Vorschlag praktisch unausführbar. 2) Bodenverstaatlichung. Die Aufhebung des Grundeigenthums wurde und wird auch außerhalb des Kreises der Sozialisten als selbständige Maaßregel gefordert. So von Heinrich Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs 1854 (neuer Abdruck 1888); Stamm,

Erlösung der darbenden Menschheit, 3. Aufl. 1884; Flürscheim, Der einzige Rettungsweg 1892; George a. a. O.; Russel Wallace, Nationalisation of Land 1883; Hertzka, Freiland 1890. Wie schon im Text hervorgehoben, würde eine solche Verstaatlichung nicht hindern können, daß Grundrente entstünde, aber sie würde allerdings der Gesammtheit zu Gute kommen. Diese müßte aber auch die an einzelnen Stellen, allerdings nur vorübergehend auftretenden Rückschläge tragen. Es handelte sich also nur um eine finanzpolitische Maaßregel, deren Erfolg überdies davon abhängig ist, unter welchen Bedingungen der Staat in den Besitz des Bodens gelangt ist. Wenn er eine volle Entschädigung für die Grundbesitzer eintreten läßt, dann wäre auch finanziell nichts gewonnen. Der durch die Werthsteigerung des Bodens in später Zukunft möglicher Weise eintretende Vortheil würde aber die Nachtheile nicht aufwiegen, die durch die bureaukratische Verwaltung des Bodenbesitzes, die Loslösung des Bauernstandes von seinem Besitz und die bloße Pacht- statt der Eigenthumswirthschaft gegeben wären. Für die grundsätzlich wichtigeren Fragen der Stellung der arbeitenden Klassen in der Produktion und Gütervertheilung wäre zudem gar nichts geändert. Vgl. Preuß, Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel, Berlin 1892; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1. Bd. 1892, S. 229 ff.

Literatur (außer den oben Genannten): Malthus, Inquiry into the nature and progress of rent 1815: Ricardo, On the influence of a low price of corn on the profit of states 1815; derselbe, Grundsätze der Volkswirthschaft übers. v. Baumstark, 2. u. 34. Kap.; v. Thünen, Der isolirte Staat, 1. Bd., 1826; Robbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage 1875; v. Schullern-Schrattenhofen, Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente 1889; Mithoff-Lexis, Art. Grundrente im Hdw. d. Stw.; Berens, Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente 1868; Schäffle, Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse 1867; Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses 1881, S. 49.

B. Der Zins.

§ 117. **Terminologisches.** 1. Der Ertrag des Kapitals, d. h. derjenige Theil des Ertrages eines Erwerbes oder einer Produktion, der dem dabei verwendeten Kapitale zugerechnet wird, wird Kapitalzins oder Kapitalrente genannt. Er ist der Theil des Einkommens, der nur auf den Besitz von Kapital zurückgeführt wird. Ist von dem Kapitalertrag ein Theil als Ersatz der aufgewendeten Kapitalsubstanz selbst oder als ein Mittel ihrer Erhaltung anzusehen, so ist er Bruttozins. Der nach Abzug dieser Größen verbleibende Rest heißt Nettozins (reiner Zins), er ist der im Kapitalertrage enthaltene Ueberschuß über den Werth der verwendeten Kapitasubstanz und ihrer Erhaltungskosten. Der Miethzins für ausgeliehenes Hausgeräthe z. B. ist Bruttozins. Erst der nach Abzug der Steuern, der Verwaltungs-, Erhaltungs- und Versicherungskosten verbleibende Rest ist reiner Ertrag des in dem Hausgeräthe angelegten Kapitals.

2. Der Reinertrag ist das Ergebniß einer Werthrechnung, die in der Geldwirthschaft als Geldrechnung durchgeführt wird. Dadurch ist es möglich, den Kapitalsertrag und das Kapital selbst, die in ihren natürlichen Eigenschaften unvergleichbar sind, z. B. Brod und Backofen, Baumwollzwirn und Spinnmaschine u. s. w., in ein Verhältniß zu einander zu setzen. Dieses Verhältniß des Werthes des Kapitalertrags zum Werth des Kapitals selbst bezeichnet man als Zinsfuß. Man pflegt ihn in der Art auszudrücken, daß man den auf 100 oder 1000 Wertheinheiten (pro centum %, oder pro mille ‰) des Kapitals entfallenden Theil des Geldwerthes des Ertrags, in der Regel für ein Jahr, feststellt. Der Zinsfuß wird ein wesentliches Mittel der Vergleichung nicht nur der Ertrags- und Kapitalwerthe untereinander, sondern auch der Werthe der verschiedenen Erwerbsvermögen. Ein Grundstück, ein Haus, eine Fabrikanlage, eine bestimmte Menge von Staatsschuldverschreibungen sind nur in ihrem Reinertrage vergleichbar, da dieser jeweils durch die aus den verschiedenen sachlichen Erträgen hervorgegangene Werth- bzw. Geldgröße gebildet wird. Betrachtet man diese Geldmenge als den Zins eines Kapitals, so kommt es dann nur auf den Zinsfuß an, den man anlegt, um die Werthgröße des dem Reinertrage zu Grunde liegenden Vermögens selbst zu erhalten. Ist der Reinertrag

10 000 Mark, so ist der Vermögenswerth bei einem Zinsfuß von 5 % 200 000 Mark, bei einem Zinsfuß von 4 % 250 000 Mark. Diesen Vorgang bezeichnet man als Kapitalisirung. Da alle Vermögensobjekte, welche einen Ertrag liefern, in dieser Art bewerthet werden, ist für sie, auch bei sachlicher Verschiedenheit, ein einheitliches Maaß gegeben, das namentlich für den Wechsel der Kapitalanlagen (vgl. § 50) entscheidend wird. Der zur Kapitalisirung angewendete Zinsfuß ist nicht bei allen Anlagen derselbe. Je nach der Art der Anlage schwankt nämlich die Sicherheit oder Dauer des Ertrages und auch die Sicherheit der Erhaltung der Vermögensobjekte selbst oder ihres Werthes. Diese Verschiedenartigkeit äußert ihren Einfluß auf die Bildung der Höhe des Zinses (vgl. unten S. 118,3) und demgemäß wird auch bei Kapitalisirungen bei größerer Sicherheit ein niedrigerer, bei geringerer Sicherheit ein höherer Zinsfuß angelegt. Der Zinsfuß, der hiebei regelmäßig zur Anwendung kommt, wird mittlerer oder landesüblicher Zinsfuß genannt.

3. Der Kapitalzins ist entweder ein ursprünglicher oder ein ausbedungener, je nachdem er durch unternehmungsweise Verwerthung des Kapitals oder durch Ueberlassung der Nutzung des Kapitals an Dritte entsteht. Der ursprüngliche Kapitalzins ist im Unternehmereinkommen enthalten. Der ausbedungene Zins ist der für die Ueberlassung der Nutzung gezahlte Preis und entweder Darlehenszins, wenn er für die Ueberlassung der Nutzung verbrauchlicher Güter, oder Miethzins, wenn er für die Ueberlassung der Nutzung nicht verbrauchlicher Kapitalgüter gezahlt wird. Da man die für die Ueberlassung der Nutzung von Grund und Boden gezahlte Pachtsumme als Verzinsung des Kapitalswerthes des Bodens betrachten kann, spricht man in einem sochen Falle von Pachtzins.

Literatur: Rau I, 1, S. 233; Hermann, Untersuchungen S. 538; Roscher, System I, S. 457; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 420; derselbe, Grundriß S. 138; Dühring, Nationalökonomie S. 178; Mithoff in Schönberg Handb. I, S. 656; Schäffle, Ges. System II, S. 458; Mill, Pol. Oek., 3. B., 23. Kap.; Knies, Kredit, 2. Bd.; Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 1. Bd. Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien 1884; 2. Bd. Positive Theorie des Kapitals 1889; Wieser, Der natürliche Werth 1889, S. 134; Block, Science économique, 2. Bd., S. 318; Leroi-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses, Paris 1881, S. 229.

§ 118. **Der Darlehenszins.** 1. Die Darlehensgewährung besteht in der Hingabe von verbrauchlichen Gütern in der Gegenwart gegen das Versprechen der Zurückgabe einer gleichen Zahl von Gütern gleicher Art in der Zukunft. Ist das Darlehen entgeltlich, so zahlt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber für die Ueberlassung der Güter eine Entschädigung, den Darlehenszins, in der Regel in derselben Güterart, um den dann die Menge der zurückzugebenden Güter wächst. Die Darlehen können Naturaldarlehen oder Geldarlehen sein, in der Gegenwart kommt nur noch den letzteren volkswirthschaftliche Bedeutung zu. Bei den Darlehen handelt es sich um einen Kauf oder Tausch von Gütern gleicher Art, aber mit verschiedener Zeit der Lieferung. A liefert dem B 1000 Mark in der Gegenwart und bedingt sich dafür vom B 1050 Mark, aber erst nach Jahresfrist zahlbar, aus. Die Frage nach der Entstehung des Darlehenszinses ist daher gleichbedeutend mit der Frage, warum für eine bestimmte Menge von Gütern, die uns gegenwärtig zur Verfügung gestellt werden, eine größere Menge von Gütern gleicher Art in der Zukunft gezahlt wird.

2. Der Darlehenszins ist daher als das Ergebniß einer Preisbestimmung anzusehen, bei welcher der Darlehensnehmer als Käufer, der Darlehensgeber als Verkäufer erscheint, die Waare und das Preisgut der Art nach identisch, aber in verschiedenen Zeitpunkten verfügbar sind. In dieser Verschiedenheit des Zeitpunktes des Empfanges der Waare und der Zahlung des Preisgutes liegt die Ursache der Entstehung des Darlehenszinses. Der

Darlehensnehmer schätzt das ihm in der Gegenwart angebotene Gut höher als eine gleiche Menge desselben Gutes, die ihm aber erst in der Zukunft verfügbar wird. 1000 Mark, über die er gegenwärtig verfügen kann, sind ihm mehr werth als 1000 Mark, die er erst nach einem Jahre erhält. Oder umgekehrt, in der Zukunft zur Verfügung stehende Güter haben für uns einen geringeren Werth, als jene, die uns schon in der Gegenwart zur Verfügung stehen. Für die Thatsache einer solchen Unterschätzung künftig verfügbar werdender Güter gegenüber dem gegenwärtigen Werthe gleicher Güter ist maaßgebend: 1) Die Verschiedenheit des Verhältnisses von Bedarf und Deckung in der Gegenwart und in der Zukunft. Es ist hiebei nicht nur an eine reichlichere Güterversorgung in der Zukunft im Vergleiche mit der Gegenwart zu denken, sondern insbesondere an das starke Hervortreten gegenwärtiger Bedürfnisse gegenüber dem gegebenen Versorgungszustande z. B. im Falle der Nothwendigkeit der Tilgung einer Ehrenschuld. 2) Die Unterschätzung der Größe künftiger Bedürfnisse aus dem Grunde geringerer Voraussicht oder wenigstens geringerer Uebersicht über den Stand der Bedürfnisse. 3) Die Sicherung einer Unternehmerstellung oder überhaupt eines Erwerbes durch die gegenwärtige Verfügung über Güter, vermöge deren ein Vermögens- oder Einkommenserwerb möglich wird.

3. Die Höhe des Darlehenzinses wird abhängen von den Bestimmungsgründen, die auf Seite des Darlehengebers, wie auf Seite des Darlehennehmers den Preis des Darlehens beeinflussen. Die auf Seite des Darlehengebers wirkenden Bestimmungsgründe sind: a) Der Werth der Nutzung des Kapitals durch den Darlehengeber selbst, sei es als Gebrauchs- oder als Erwerbsvermögen. Da dieser auf die Selbstnutzung verzichtet, muß der Zins ihm den dieser Nutzung entsprechenden Werth mindestens ersetzen. b) Die Bedingungen, unter welchen der Zins angeboten wird, insbesondere die Sicherheit der Zinszahlung bzw. der Kapitalsrückzahlung, sowie der Tauschwerth des Zahlungsmittels (beim Geldzins des Geldes). Unsicheren Schuldnern gegenüber wird der Zins erhöht wegen Gefahr des Verlustes des Kapitals oder des Zinsbezugrechtes (Risikoprämie), ebenso gegenüber Schuldnern, die in minderwertigem Gelde zahlen. c) Die Zahl der Darlehen ausbietenden Kapitalisten, wie die Größe der von ihnen angebotenen Kapitalien. Hierauf ist von wesentlichem Einflusse die Organisation des Kredits (vgl. §§ 101—103).

4. Auf Seite der Darlehensnehmer wirken auf die Höhe des Zinses: a) Die Zahl der Nachfragenden und die Menge der von ihnen begehrten Kapitalien. Diese Momente sind im Wesentlichen abhängig von dem Bedürfnisse nach Produktivkredit und dieser wieder von der Unternehmungslust und Ergiebigkeit der Produktion. Der Konsumtivkredit übt auf den Darlehensmarkt nur geringen Einfluß aus. b) Die Werthschätzung der ausgebotenen Kapitalien. Sie ist abhängig von der Größe der Kapitalien, von der Zeitdauer, für welche sie als Darlehen gewährt werden, von den Rückzahlungsbedingungen und von den Zwecken, für welche das Darlehen aufgenommen wird, in welch letzterer Richtung wieder der Konsumtivkredit und die verschiedenen Formen des Produktivkredits in Betracht kommen. c) Die Zahlungsfähigkeit des Darlehennehmers, die theils abhängig ist von seinem Vermögensstande, theils von der Rentabilität der Darlehensverwendung. Ersteres Moment wird beim Konsumtivdarlehen, letzteres beim Produktivdarlehen ins Gewicht fallen.

Literatur: Wie bei § 118 insbesondere Hermann, Knies, Böhm-Bawerk, 2. Bd.

§ 119. **Der Kapitalzins der Unternehmer.** 1. Wir haben oben im § 113 das Einkommen der Unternehmer als ein einheitliches Ganzes betrachtet und seine Entstehung erklärt. Zugleich wurde aber darauf verwiesen, daß es aus mehreren Quellen stamme und auf das Zusammenwirken von Boden, Kapital und Arbeit des Unternehmers oder

doch auf Kapital und Arbeit zurückzuführen sei. Es entsteht daher die Frage, ob der Antheil des Ertrages, der jedem einzelnen dieser mitwirkenden Faktoren zugerechnet werden muß, feststellbar und welches der Grund einer solchen Zurechnung ist. Wir haben hier diese Frage bezüglich des Kapitals zu beantworten. Die Thatsache einer sochen Zurechnung ist außer Zweifel. Nicht bloß berechnen sich alle Unternehmer aus ihrem Reinertrage bzw. Einkommen einen Theil als Ertrag des von ihnen verwendeten Kapitals, wir sehen auch in einzelnen Fällen, insbesondere bei der Aktiengesellschaft, daß eine Unternehmung auch ohne Arbeit des Unternehmers durchführbar ist und in einem solchen Falle seinem Kapital der ganze Reinertrag zugerechnet wird. Worauf beruht diese Zurechnung? Warum ist man im Stande, durch Anlage von Kapital in einer Unternehmung selbst ohne eigene Thätigkeit einen Ueberschuß über den Kapitalsstamm hinaus zu erzielen, der ein selbständiges Einkommen aus Kapital darstellt?

2. Es ist ersichtlich, daß die Frage nach der Entstehung dieses Einkommens von der nach der Entstehung des Unternehmereinkommens gar nicht abgelöst werden kann. Der Kapitalgewinn der Unternehmer stellt ja nur einen Theil ihres Unternehmereinkommens dar. Er ist nicht zu verwechseln mit dem vom Unternehmer etwa an Dritte für die Ueberlassung von Kapital gezahlten Zins, dieser ist Darlehenszins, der einen Theil seiner Kosten bildet. Der Kapitalgewinn ist erst ein Ergebniß nicht der Produktion überhaupt, sondern der glücklich geleiteten Produktion. Nur wenn der Unternehmer sein Kapital richtig, d. h. so verwerthet hat, daß dadurch ein seinen Gesammtaufwand übersteigender Absatz erzielt wurde, entsteht ein Kapitalgewinn. Der Kapitalzins der Unternehmer ist daher nur das Ergebniß der Zurechnung eines Theiles ihres Gesammtgewinnes und die Frage nach der Entstehung des Kapitalzinses der Unternehmer ist daher einestheils eine Frage nach der Entstehung von Unternehmereinkommen überhaupt und sodann eine Frage nach dem Grunde der Zurechnung eines Theiles jenes Einkommens auf das Kapital. Die Entstehung des Unternehmereinkommens wurde oben erörtert und es ist daher nur die weitere Frage nach den Beziehungen des Gewinnes zu dem in der Unternehmung verwendeten Kapital zu prüfen.

3. Das Kapital bringt als unpersönliches Objekt keinen Werth und daher auch keinen Zins, sondern nur physische Produkte hervor. Wenn ihm dann aus der geglückten Verwerthung der Produkte ein Theil des erhaltenen Werthes zugerechnet wird und zwar mehr, als dem Werthe entspricht, mit dem es in die Produktion eingetreten ist, so beruht dies auf der Annahme, daß der physischen Produktivität des Kapitals auch eine Werthproduktivität entspricht. Die Steigerung des physischen Ertrags durch das Kapital ist zweifellos nachzuweisen durch eine Vergleichung des Ertrages in einer kapitallosen und in einer mit Kapital betriebenen Produktion, bzw. einer Produktion mit wenig und einer solchen mit mehr Kapital bei gleichem Arbeitsaufwand und gleichen Preisen der Produkte. Wenn auf einem Acker mit bestimmtem Ertrage durch Aufwendung von intensiverer Düngung, auf einer Wiese durch Drainage, in einem Handwerksbetrieb durch Beschaffung einer Kraftmaschine ein größerer Roh- und Reinertrag erzielt wird, so kann ein Zweifel nicht bestehen, daß die Steigerung dem aufgewendeten Kapitale zugerechnet werden muß. Aber nicht nur an einer Steigerung des physischen Ertrages ist das Kapital betheiligt, es sichert auch die Produktionsmöglichkeit und schützt den Produktionserfolg (§ 46).

Diese Einwirkung des Kapitals auf den physischen Erfolg der Produktion ist unbestreitbar und es wird auch ganz natürlich erscheinen, daß bei erstmaligen Verwendungen von Kapital der dadurch erzielte Mehrerfolg ihm zugerechnet wird. Der Unternehmer, der zum ersten Mal durch Einstellung einer Maschine, durch eine vermittelst

seines Kapitalbesitzes ermöglichte verbesserte Organisation der Produktion ein Mehr an Ertrag und dadurch ein Mehr an Werthen durch den Verkauf erzielt, wird den Ueberschuß des Letzteren auf das Kapital zurückführen müssen. Allein der Kapitalgewinn der Unternehmer kann nur dadurch zu einer dauernden Einrichtung werden, daß dieser Ueberschuß nicht nur des Ertrages, sondern auch seines Werthes sich dauernd erhält. Nun drängt aber die Konkurrenz der Unternehmer zu einer Ausgleichung der Preise, und da dem Kapital als solchem keine Monopoleigenschaft zukommt, verbreitet sich sein Gebrauch. Warum wird durch diese Konkurrenz der Unternehmer der Preis der Produkte nicht so weit herabgesetzt, daß dem Kapital nur ein Kostenersatz zukäme, der Ueberschuß aber auf den persönlichen Unternehmergewinn beschränkt bliebe? Oder warum wird auf der anderen Seite nicht der Preis der Kapitalgüter, welche einen solchen Ueberschuß zu erzielen gestatten, so sehr erhöht, daß der Kapitalswerth gleich kommt dem Gesammtwerth, den das Kapital hervorzubringen gestattet?

4. Was die zweite der aufgeworfenen Fragen anbelangt, so ist zunächst zu prüfen, ob denn eine Wertherhöhung des Kapitals auf den Gesammtwerth seines Ertrages überhaupt durchführbar ist. Sie könnte nur in der Weise erfolgen, daß durch die Konkurrenz der Unternehmer der Preis von besonders ergiebigen Kapitalgütern so hoch getrieben wird, daß ihre Verwendung im Unternehmen keinen Ueberschuß mehr über den Kostenersatz hinaus erzielte. Nun ist es an und für sich eine seltene Erscheinung, daß einem einzelnen Kapitalgute eine solche spezifische Eigenschaft der Produktivität zukommt, daß es in jedem Unternehmen eine gleiche Erhöhung des Ertrages bewirkt. Die Ertragsfähigkeit der Kapitalgüter wird vielmehr durch die individuell verschiedene Organisation der Unternehmungen und die Gesammtheit der komplementären Güter bestimmt, mit denen sie in Verbindung gebracht werden. Es ist daher eine einheitliche oberste Werthgrenze, bis zu welcher die Unternehmer den Preis steigern könnten, gar nicht vorhanden. Auch bei gleichen und höchsten Preisen der Kapitalgüter würden immer noch einzelne Unternehmer eine vortheilhaftere, einen Ueberschuß des Ertrags gewährende Verwendung erzielen können. Wäre dies aber nicht der Fall und würde der Preis der Kapitalgüter die Höhe ihres Ertragswerthes erreichen, dann würde den Unternehmern die Verwendung dieser Kapitalgüter nicht vortheilhafter erscheinen können, als die der bisher gebrauchten, es wäre für sie keine Veranlassung vorhanden eine Aenderung in der technischen Zusammensetzung ihres Produktivkapitals vorzunehmen, bis der Preis wieder gesunken ist. Endlich aber würde ein solcher Wettbewerb der Unternehmer die Produzenten der Kapitalgüter zu steigender Produktion veranlassen müssen, so daß der Wettbewerb auf ihrer Seite schließlich den Preis wieder auf die Höhe der Produktionskosten herabdrückte. Die Produzenten der Kapitalgüter würden daher keinesfalls auf die Dauer den Antheil an der größeren Ertragsfähigkeit ihrer Produkte feststellen können, es wird dies durch die Gestaltung der Preise unter dem Einflusse der Produktionskosten verhindert (§ 89).

5. Eine Aufhebung des Kapitalgewinnes der Unternehmer könnte daher nur durch ihren Wettbewerb in der Produktion und durch die in Folge dessen eintretende Senkung der Preise der Produkte eintreten, durch welche allmählich der aus der Vermehrung der Letzteren gewonnene Vortheil wieder verschwände. In der That ist eine Tendenz zur Eliminirung des Kapitalgewinnes aus diesem Grunde vorhanden. Doch wirkt diese Tendenz bisher nur auf die Höhe des Kapitalgewinnes, nicht auf dessen Existenz selbst. Kein Kapitalgewinn vermag sich dauernd auf der Höhe zu erhalten, die er bei erstmaliger Verwerthung neuer Kapitalgüter gehabt hat, weil der nachfolgende Wettbewerb den Preis der Produkte drückt, und die

Unternehmer zwingt einen Theil ihres Gewinnes den Konsumenten der Produkte zu überlassen. In einigen Fällen einfacher Unternehmung und einfacher Kapitalzusammensetzung vermag der Kapitalgewinn durch diesen Wettbewerb auch thatsächlich aufgehoben zu werden. Keiner der kleinen Unternehmer für Akkordarbeiten oder persönliche Dienste (Erdarbeiter, Dienstmänner u. s. w.), auch nicht die kleinen Handwerker oder Hausarbeiter (z. B. Näherinnen) sind in der Lage von ihrem kleinen Kapital einen Kapitalgewinn zu erzielen. Ihr Wettbewerb drückt den Preis der Produkte und Leistungen in solchem Maaße, daß sie aus ihrem Verdienste gerade nur den Kapitalersatz zu bestreiten in der Lage sind. Stufenweise wächst dann die Möglichkeit Kapitalgewinn zu erzielen in dem Maaße, als durch die Besonderheit der Unternehmungen, ihrer persönlichen, technischen und wirthschaftlichen Voraussetzungen, die Möglichkeit des Wettbewerbs eingeengt ist. Je größer die Besonderheit der technischen Art des Kapitals, je weniger ausgebreitet die Thatsache des Kapitalbesitzes und der persönlichen Eigenschaften zur Leitung von Unternehmungen, desto weniger ist es möglich, daß ein Wettbewerb einträte, der die Unternehmer zwänge, den ganzen durch ihr Kapital gewährten Ertragsvortheil durch Herabsetzung der Preise an die Konsumenten abzugeben. Allerdings würde diese Folge im Laufe der Zeit eintreten müssen, wenn die Produktionen und Produktionsmethoden stationäre wären. So lange aber die Volkswirthschaft in fortschreitender Bewegung begriffen und ein Wechsel der Produktionsrichtungen entsprechend dem Wechsel der Bedürfnißrichtungen möglich ist, wird bei gleichzeitiger Begrenztheit des Kapitals, Kapitalbesitzes und der Unternehmerthätigkeit in der Volkswirthschaft der Kapitalgewinn als solcher möglich sein und wird er innerhalb der einzelnen Unternehmungen in größerem oder geringerem Maaße von den Unternehmern festgehalten werden können.

6. Die produktionslose Erwerbsthätigkeit setzt, soweit sie auf Güterverwerthung beruht, z. B. im Handel, in der Häuservermiethung, in der Sachleihe u. s. w. regelmäßig den Besitz von Kapital voraus. Der kapitallose Erwerb gleicher Art z. B. Kommissionshandel, ist ein Ausnahmefall und es ist daher in jenen Fällen auch ein Vergleich mit kapitallosem Erwerb nicht möglich. Erst bei bereits entwickelter Erwerbsthätigkeit kann die Rentabilität des mit kleinem und des mit größerem Kapital betriebenen Unternehmens verglichen werden. Die ursprüngliche Wirkung des Kapitals ist hier nicht die einer Erhöhung des Gewinns, sondern einer Ermöglichung des Erwerbs überhaupt, und der Kapitalzins ist in diesem Falle nichts anderes als das Unternehmereinkommen reduzirt auf Einheiten des auf seinen Geldwerth zurückgeführten Erwerbskapitals. Je mehr die Unternehmerthätigkeit, die z. B. beim Handel — Benützung der günstigsten Ein- und Verkaufsgelegenheiten — noch eine große ist, zurücktritt, desto mehr tritt hier der Kapitalzins als Folge des Kapitalbesitzverhältnisses hervor, bis in einzelnen Fällen, z. B. bei Vermiethung von Häusern, die Unternehmerthätigkeit fast vollständig verschwindet und die Verbindung des Kapitals mit Grund und Boden eine innige Verquickung des Kapitaleinkommens mit dem reinen Besitzeinkommen, der Grundrente, hervorruft.

7. Verschieden von der Entstehung des Kapitalgewinns der Unternehmer ist dessen Berechnung. Jeweils wird eine bestimmte Höhe des Kapitalzinses als durchschnittliche, landesübliche betrachtet (§ 117, 12). Diese pflegt sich der Unternehmer von seinem Kapitale gutzuschreiben und als Kosten seiner Unternehmung zu betrachten. Bringt das Unternehmen auf die Dauer nicht mehr ein, so hat er nur eine landesübliche Verzinsung seines Kapitals erzielt, die ihm in anderen Anlagen ebenfalls möglich wäre. Es wird dann Sache seiner Ueberlegung sein, ob er das Unternehmen fortbetreiben und die damit verbundene Gefahr auf sich nehmen oder eine andere Kapitalanlage wählen soll. Nur für die Kalkulation des Unternehmers ist mithin der Kapitalzins seines eigenen Kapitals

ein Kostenbestandtheil, seiner Entstehung nach ist er ein Theil des Unternehmereinkommens selbst.

Der im Texte dargelegten Auffassung gemäß ist der Kapitalzins in seiner wesentlichsten Erscheinungsform gebunden an folgende Voraussetzungen: 1) Unternehmungsweise und veränderliche Produktion; 2) Produktivität des Kapitals; 3) Beschränktheit der Menge des Kapitals; 4) Beschränktheit der Zahl der Kapitalbesitzer und der Unternehmer; 5) Preisbildung nach dem Mindestmaaß der Kosten. In einer stationären, sowie in einer verkehrslosen Wirthschaft müßte der Zins verschwinden. In jener durch die allmähliche Vermehrung des Kapitals und der Unternehmer und durch die Ausgleichung der Preise bis auf das Niveau des Kapitalersatzes und der Entschädigung persönlicher Thätigkeit, in dieser aus dem Grunde des Mangels einer Preisbildung. Dort wäre der Vortheil erkauft durch Einseitigkeit der Güterproduktion, hier durch die Aufhebung der individuellen Produktionsordnung. Die Produktivität des Kapitals hörte allerdings weder im einen, noch im anderen Falle auf. Es wäre aber eine unzulässige Ausdehnung des Begriffes Zins, wollte man ihn auch auf die Thatsache der physischen Produktivität anwenden. Ob man den dem Kapital zuzurechnenden Mehrertrag in der ja zweifellos auch in der verkehrslosen Wirthschaft zu führenden Werthrechnung mit Böhm-Bawerk und Wieser als Zins bezeichnen darf, ist eine praktisch wohl nicht sehr belangreiche Frage. Jedenfalls ist jener dem Ganzen der verkehrslosen Wirthschaft zufließende Mehrwerth von grundverschiedener Bedeutung gegenüber dem heutigen, Einzeleinkommen bildenden Zins.

Ein Rückblick auf die große Zahl der zur Erklärung des Zinses aufgestellten Theorien würde hier zu weit führen. Nach der von Böhm-Bawerk in seiner ausgezeichneten Darstellung (Kapital Bd. I) vorgenommenen Klassifikation würde die im Text vertretene Auffassung als Produktivitätstheorie zu bezeichnen sein. Ich befinde mich in Bezug auf sie in größter Uebereinstimmung mit Walker, Dr. Boehm-Bawerks Theory of interest im Quarterly Journal of Economics 1892, S. 399, in den wichtigsten Punkten auch mit J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung 1892, S. 459. Die Produktivität allein ist allerdings nicht hinreichend, Zins zu begründen, darum möchte ich die Anwendung jenes Schlagwortes vermieden wissen. Die Gesammtheit der Voraussetzungen, unter denen Zins entstehen kann, ist oben zu ersehen. Es scheint mir von entscheidender Wichtigkeit zu sein, daß man die Frage nach der Entstehung des Kapitalzinses in der Produktion nicht von der des Unternehmereinkommens trenne (vgl. auch Schäffle, Ges. System II, S. 459; Dühring, Nationalökonomie S. 178). Nur dem Darlehenszins kommt ein selbständiger Entstehungsgrund zu, der von der Produktion zwar mächtig beeinflußt, aber nicht ausschließlich beherrscht wird. Auf einer Isolirung des Kapitals, wie auf einer einseitigen Hervorhebung der einen oder anderen seiner Funktionen oder Wirkungen in der Produktion, scheinen mir die Fehler der meisten Erklärungen des Kapitalzinses zu beruhen, die nicht an sich unrichtig sind, sondern in der Regel nur ein Moment unrichtig generalisiren. Wenn die Ausbeutungstheorie (Rodbertus, Marx) den Kapitalgewinn der Unternehmer dadurch erklärt, daß letztere den Arbeitern nicht den vollen auf die Arbeit zurückzuführenden Werth des Produktes im Lohn bezahlen, so ist dies schief und unrichtig, weil der Werth der Produkte nicht durch die aufgewendete Arbeit oder nicht durch sie allein bestimmt wird (vgl. §§ 81, 85). Allein da der Kapitalgewinn Theil des Unternehmereinkommens ist und dieses auf einer, unseren sittlichen Anschauungen nach, der Ausbeutung fremder Arbeit gleichkommenden Niedrighaltung der Löhne beruhen kann, ist die Thatsache der Zinsentstehung mit jener der Ausbeutung häufig genug verknüpft. Wenn die Abstinenztheorie den Zins als Entschädigung für die Enthaltung von einer Verwendung des Kapitals für die eigenen Gebrauchszwecke bezeichnet, so wird damit ganz richtig auf ein psychologisches Moment hingewiesen, das auf die produktive oder darlehensweise Verwendung von Kapital hinwirkt, ohne daß es die Zinserscheinung in ihrer Allgemeinheit zu erklären vermöchte. Wenn die Nutzungstheoretiker die Nutzung der Kapitalgüter neben diesen selbst als ein besonderes, Entschädigung heischendes Kostenelement hervorheben und zur Begründung auf einzelne von den Kapitalgütern ausgehende Wirkungen verweisen, z. B. Sicherung der Produktionsthätigkeit in der Zeit (Menger), so ist hier wieder nur eine einzelne Thatsache aus dem ganzen Verwerthungsprozeß des Kapitals hervorgehoben.

Böhm-Bawerk selbst findet das Wesen des Zinses in dem regelmäßigen Zurückbleiben des Werthes der Kapitalgüter gegenüber dem Werthe der mit ihrer Hülfe zu gewinnenden Produkte und ist der Meinung, daß diese Werthdifferenz nur erklärt werden könne durch die bei § 118 hervorgehobene verschiedenartige Werthschätzung von Zukunftsgütern und Gegenwartsgütern. Kapitalgüter sind regelmäßig als Zukunftsgüter anzusehen, da sie erst durch Verwendung in der Produktion und daher nach Ablauf von Zeit ein Produkt und daher das, dessetwegen man sie eigentlich werthschätzt, liefern. Da nun Zukunftsgüter immer einen geringeren Werth haben als gegenwärtige, komme auch den Kapitalgütern ein geringerer Werth zu als ihrem Produkte. Daß dieses Zurückbleiben nicht immer

zutrifft (bei den kleinen Unternehmern) und, wenn es zutrifft, auf andere Weise erklärt werden kann, wurde im Text gezeigt. Böhm-Bawerk's Theorie bietet ferner keine Erklärung des Zinses vom Handelskapital, sowie jener Fälle der Zinsentstehung in der Produktion, wo diese nicht auf der Anwendung bestimmter Kapitalgüter beruht, deren Einfluß auf den Ertrag bekannt ist. Auch die Zinsentstehung in der Unternehmung, die durch individuelle Organisation der Kapitalgüter, durch deren technische Veränderung und dgl. sich auszeichnet, kann durch Böhm-Bawerk's Theorie nicht erklärt werden, da hier ein Zins ohne Veränderung der Zeitdifferenz entstehen kann, während er bisher fehlte.

Literatur: Wie bei § 117.

§ 120. **Die Höhe und Ausgleichungstendenz des Zinses.** 1. Die Höhe des Kapitalzinses der Unternehmer ist nicht nur für die Unternehmungen, sondern auch für den wesentlichen Fall des Darlehenszinses, den Produktivdarlehenszins, maaßgebend. Es sind darauf von Einfluß: 1) die Größe des Volksvermögens und die Art seiner Zusammensetzung; 2) die Größe der Bevölkerung; 3) die Produktivitätsverhältnisse: Technik, Verkehrseinrichtungen, Absatzgelegenheiten.

2. Das erste Moment bedingt unmittelbar die Zahl derer, welche ausgiebigere Produktionsmethoden einschlagen können und den Umfang, in welchem dies möglich wird. Die übrigen Verhältnisse als gleich vorausgesetzt wird der Zins höher sein bei geringerem Kapital, als bei größerem. Es kommt aber auch auf die Art des vorhandenen Kapitals an. Da, wo die Kapitalformen in großem Maaße gleichartig sind, kann auch bei geringer Kapitalgröße der Zins niedrig stehen, weil die Ergiebigkeit aller Kapitalien sich in der gleichen Richtung bewegt. So z. B. in einem Ackerbaustaat.

Mit der Größe der Bevölkerung wächst die Menge der Arbeitskräfte und der Verwendungsgelegenheiten des Kapitals und erhöht sich die Zahl derer, welche Darlehenskapital benöthigen und dadurch den Kapitalsmarkt beeinflussen. Es steigt dadurch, auch ohne Erhöhung der physischen die Werthproduktivität des Kapitals, weil die Unternehmungsthätigkeit angespornt und die Preise der Güter erhöht werden.

Das Auffinden neuer vortheilhafter Produktionsmethoden, die Ausdehnung des Verkehrs und in Folge dessen die Ausdehnung des Marktes durch Eröffnung neuer Absatzgelegenheiten erhöhen die physische und die Werthproduktivität des Kapitals und bewirken daher auch das Steigen des Zinses.

3. Keines dieser den Kapitalzins beeinflussenden Momente ist aber ohne Gegentendenzen. Jedes trägt vielmehr in sich den Keim zu einem Umschwung, da jede Erhöhung des Zinses auf die Kapitalansammlung, jede Senkung auf die Erhöhung der Produktivität durch Auffindung neuer Produktionsmethoden oder Absatzgebiete einwirkt. Sodann bewegen sie sich mehrfach in entgegengesetzter Richtung, indem z. B. Vermehrung der Bevölkerung und Kapitalvermehrung Hand in Hand gehen, in ihrer Wirkungstendenz auf den Zins aber einander entgegenarbeiten.

4. Von einer Ausgleichung der Unternehmereinkommen kann nur in beschränktem Maaße die Rede sein (§ 114, 3). Insoweit das ganze Unternehmereinkommen als Kapitalgewinn zu betrachten ist (Dividenden der Aktiengesellschaften!), wird daher auch die Ausgleichungstendenz dieser Form des Kapitalzinses nur in geringem Maaße zuzugeben sein. Für die von den Unternehmern vorgenommene Berechnung ihres Kapitalzinses (§ 119, 7) liegt allerdings ein gleichartiger Maaßstab in dem mittleren, landesüblichen Zinsfuß, doch stellt dieser keineswegs den ganzen auf die Kapitalmitwirkung zurückzuführenden Theil des Ertragswerthes dar, denn dieser schwankt mit der Art des Kapitals und der Art seiner Verwendung. Der mittlere Zinsfuß ist nur der Ausdruck einer im Allgemeinen gegebenen Ausgleichung der Kapitalgewinne, wie der Zinsen für Darlehen unter gewöhnlichen Bedingungen. Die Ausgleichungs tendenz ist aber zweifellos vorhanden und sucht sich durch Veränderungen der Kapitalsanlagen durchzusetzen, indem das Kapital aus geringer

lohnenden Verwerthungen zurückgezogen und solchen mit höherer Verwerthungsgelegenheit zugeführt wird. Am raschesten wird sich diese Ausgleichung beim Geldkapital und daher im Darlehensverkehr durchsetzen. Doch spielen hier die Bedingungen der Darlehensgewährung, Zeit, Geldart, Risiko, Sicherstellung u. s. w. eine bedeutende Rolle, so daß auch im Darlehensverkehr die verschiedensten Zinssätze nebeneinander existiren können.

5. Was die Entwicklungsbewegung des mittleren Zinsfußes selbst anbelangt, in dem sich die durchschnittliche, Einkommen bildende Kraft des Kapitals äußert, so schwankt diese mit den unter 1—3 angeführten Verhältnissen, doch läßt sich die Tendenz eines mit fortschreitender wirthschaftlicher Machtentfaltung zunehmenden Sinkens zweifellos beobachten. Die Kapitalvermehrung ist im Laufe der letzten Jahrhunderte stärker gewachsen, als die Bevölkerung und als die Verwendungsgelegenheiten.

Beispiele der Zinsveränderungen im Laufe der Kulturentwicklung s. bei Roscher a. a. O. Die lex Visigothorum kannte ein Zinsmaximum von 12½—50 %. Im 12.—14. Jahrh. war der Zinsfuß in England meist 20 %. Frankfurter Stadtanleihen im 14. Jahrh. sind zu 13, 18, 26, 45 % untergebracht. — Gegenwärtig noch ist in Südamerika, wie im Westen der Vereinigten Staaten ein Zinsfuß von 12 % bei voller Sicherheit gewöhnlich. — In Holland war in Folge seines wirthschaftlichen Emporblühens der Zinsfuß für sicherste Anlagen Ende des 17. Jahrh. nur mehr 2½ %. In England betrug der gesetzliche Zinsfuß unter Heinrich VIII. 10 %, unter James 8 %, 1651 war er 6 %. Anfangs des 18. Jahrh war er noch 5 %, aber 1757 konnte die ganze englische Staatsschuld von ungefähr 1340 Mill. Mark zu 3 % konvertirt werden. Unter diese Höhe ist der Zinsfuß seither zwar gesunken, aber doch konnte 1884 die Konversion eines Theiles der englischen Staatsschuld in 2½ %ige Renten nur mangelhaft durchgeführt werden.

Deutschland hat seit 1815 drei Perioden der Zinsfußbewegung. In der ersten Zeit 1815—1845 (Zeit des Friedens nach der Erschöpfung in den napoleonischen Kriegen) sinkt er von 8 % auf 3 % in sicheren Anlagen. In der zweiten Periode 1845—1871 (Zeit großer wirthschaftlicher Entwicklung, Eisenbahnbau, Gründung von Aktiengesellschaften, Antheilnahme an überseeischem Handel, kriegerische Verwicklungen) zeigt er steigende Tendenz, 1865—1871 ist er in sichersten Anlagen fast immer 5 %. Seit 1871 zeigt er eine sinkende Tendenz. Die Ausdehnung aller wirthschaftlichen Beziehungen und das Anwachsen der Unternehmungen wird übertroffen durch die Produktivität des Kapitals und dessen Vermehrung. 3 % zur Zeit der Zinsfuß sicherster Anlagen.

Eine theoretische Prüfung des möglichen Zinsminimums, d. h. des Zinsfußes, bei dem die Kapitalbildung aufhören würde, weil der Kapitalzins nicht mehr als genügende Entschädigung für den Entgang einer Verwendungsmöglichkeit der Ersparnisse zu eigenem Gebrauch angesehen würde, ist unmöglich. So lange überhaupt noch Zins aus Kapitalbesitz gewonnen wird, wird noch ein Ansporn zur Kapitalbildung vorhanden sein. Das Entscheidende ist aber gar nicht in dem Zins aus reinem Kapitalbesitz, sondern in der Verwerthungsmöglichkeit durch Unternehmung gelegen. Ein Sinken des Darlehenszinses auf ein Minimum müßte die Unternehmungsthätigkeit erweitern und erst, wenn dieser sich keine Aussichten eröffnen, könnte die Kapitalbildung erlahmen.

Literatur: Roscher, System I, S. 466; Mangold, Volkswirthschaftsl. S. 431; Leroy-Beaulieu, Repartition des richesses 1881 S. 242, insbes. 9. Kap.; Mill, Pol. Oek., 4. B., 3.—6. Kap.; Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland; Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland 1884; D'Aulnis de Bourouill, Der Zinsfuß: Ursachen seines Sinkens und seine nächste Zukunft, in Jahrb. f. Nat. 52. Bd. 1889.

IV. Das Arbeitseinkommen.

§ 121. **Die Arten des Arbeitseinkommens.** 1. Der Einzelne verwerthet seine Arbeitskraft wirthschaftlich theils als selbständiger Unternehmer, theils gegen vertragsmäßige Entlohnung durch einen Dritten, dem das Ergebniß der Arbeit zufällt. Im ersteren Falle bezieht er sein Einkommen als Unternehmer, im letzteren Falle ist sein Einkommen ein ausbedungenes und von dem Vertrage abhängig, den er mit dem Dritten abschließt, welchem er die Nutzung seiner Arbeitskraft überläßt. Das Arbeitseinkommen der Unternehmer beruht entweder a) auf der wirthschaftlichen Leitung eines kapitalistischen (d. h. Kapital oder Grund und Boden und Kapital in der Produktion oder im Erwerb verwerthenden

Unternehmens mit größerer oder geringerer unmittelbarer Antheilnahme an der ausführenden Arbeit oder b) auf der Verwerthung von Dienstleistungen. Während im ersteren Falle das Arbeitseinkommen einen unausgeschiedenen Theil des Gesammteinkommens des Unternehmers ausmacht, ist es in letzterem Falle reines Arbeitseinkommen, indem überhaupt kein sachliches Gut in der Dienstleistung verwendet wird (z. B. beim Arzt, Rechtsanwalt, Sänger) oder dasselbe wirthschaftlich gegenüber der Arbeitsleistung vollständig zurücktritt (z. B. beim Maler, Bildhauer, Schriftsteller).

2. Das Arbeitsverhältniß Jener, die ihre Arbeitskraft im Dienste Dritter verwerthen, ist verschieden, je nachdem es sich handelt c) um eine Dienststellung öffentlichen Rechts oder d) um eine solche auf Grund eines privaten Vertrags, ferner in letzterem Falle, je nachdem es sich handelt, e) um Ausübung eines liberalen oder eines solchen Berufes, der große Vorbildung und besondere geistige Schulung erfordert (um die die Produktion führende oder die technisch leitende Arbeit) oder um die ausführende Arbeit (§ 53) in privaten oder öffentlichen Unternehmungen oder um Dienstleistungen rein persönlicher Art.

3. Die Bildung des Einkommens in diesen einzelnen Arbeitsgruppen ist nicht durchwegs grundsätzlich verschieden. Eine Einkommensbildung besonderer Art weisen nur auf: 1) die Einkommen aus öffentlicher Dienststellung (vgl. § 63). Sowohl die Höhe des Einkommens, wie die Bedingungen, unter welchen es bezogen wird, sind dem Wettbewerbe und der freien Preisbestimmung entzogen. Allgemeine gesetzlich fixirte oder doch durch Regierungsverordnungen gleichmäßig gehandhabte Normen sind für sie maaßgebend. Die Erlangung der Arbeitsstellung und damit des Einkommens ist an gleichmäßige äußere Voraussetzungen für alle Bewerber geknüpft und in der Regel durch ein bestimmtes Minimalmaaß der Arbeitsleistung gesichert. Die Sicherheit des Bezugs ist in der Existenz der öffentlichen Gemeinwirthschaft selbst begründet, die Erhaltung eines Einkommens auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit gewährleistet. Durch alle diese Umstände ist das Arbeitseinkommen dieser Art der Betrachtung unter dem Gesichtspunkte der Einkommensbildung im wirthschaftlichen Verkehre entrückt. 2. Gewisse Unternehmereinkommen, die durch Taxen für die einzelnen Dienstleistungen geregelt sind, z. B. die der Rechtsanwälte, von Fuhrwerksunternehmungen, Dienstmännern u. s. w. Hier ist zwar nicht das Einkommen und die Einkommensbildung als solche dem freien Wettbewerbe entzogen, aber doch die Preisbildung für die einzelne Arbeitsleistung, die schließlich die Grundlage der Einkommensbildung wird. Die folgerichtige Durchbildung dieses Gedankens führt denn auch zu einer noch weitergehenden Sicherung der Einkommensbildung durch Beschränkung der Zahl derer, die hier überhaupt in Wettbewerb treten dürfen (Konzessionirung einzelner Erwerbsunternehmungen abhängig gemacht von der Bedürfnißanerkennung, numerus clausus der Rechtsanwälte, Notare u. s. w.). 3. Das Arbeitseinkommen der kapitalistischen Unternehmungen. Dieses tritt nicht unmittelbar in Erscheinung. Es kann nur rechnerisch ausgelöst werden aus dem Gesammteinkommen des Unternehmers (§ 113, 1).

4. Alle anderen Arten des Arbeitseinkommens bilden sich im freien Wettbewerb derer, welche die Arbeitsleistungen auszubieten haben, und jener, welche sie begehren. Doch treten auch hier Unterschiede hervor in der Art, wie der Wettbewerb sich vollzieht. Diese Unterschiede beruhen theils auf der besonderen Natur der angebotenen Arbeitsleistung, theils auf der sozialen Stellung, welche die Träger der Leistung einnehmen. Der große Gegensatz, der sich in dieser Hinsicht zeigt, ist der der geistigen und materiellen Arbeit, bzw. einer Arbeit, welche großer Vorbildung und geistiger Schulung bedarf, und jener, die wesentlich materieller Natur ist (§ 53). Künstler, Aerzte, Schriftsteller, Techniker, Verwalter u. s. w. stehen in Bezug auf die Verwerthung ihrer Arbeitskraft ebenso unter

der Herrschaft des Wettbewerbs, wie die als Arbeiter schlechtweg bezeichneten Hülfspersonen der wirthschaftlichen Unternehmungen. Dennoch ist die Art der Einkommensbildung hier und dort eine verschiedene, wie schon die Bezeichnung des Einkommens andeutet. Das Arbeitseinkommen der materiellen Arbeit wird Lohn, das der geistigen Arbeit Honorar, oder wenn es auf Grund eines dauernden Dienstverhältnisses entsteht, Gehalt oder Besoldung genannt. Die Besonderheit der Einkommen der letzteren Art liegt darin, daß sie zum Theil Monopoleinkommen sind, zum Theil in einem starken Maaße dem Herkommen und nicht der individuellen wirthschaftlichen Bewerthung unterworfen sind. Die Leistungen sind in der Regel von besonders qualifizirter Natur, entweder in Folge natürlicher Vorzüge (Begabung) oder besonderer Schulung und gestalten dadurch die Stellung des Anbietenden in der Preisbestimmung günstiger, häufig, wie hervorgehoben, geradezu monopolistisch (Künstler, hervorragende Aerzte). Sodann unterliegt die Preisbestimmung in Folge der sozialen Stellung, welche die Leistenden einnehmen, Einflüssen, welche die Geltendmachung rein wirthschaftlicher Interessen unmöglich machen. Sowohl das Standesbewußtsein auf Seite der Leistenden, wie das Gefühl der gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit mit den Leistenden auf Seite derer, welche die Leistungen in Anspruch nehmen, bewirken, daß hier Herkommen und Sitte einen Einfluß auf die Preisbildung erhalten, der sonst im wirthschaftlichen Verkehr nicht zu bemerken ist.

Von größerer praktischer Bedeutung ist aber das Lohneinkommen, da der größere Theil der Bevölkerung auf ein solches angewiesen ist und seine Bildung mit der des Kapitalzinses, wie des Unternehmereinkommens, eng zusammenhängt.

§ 122. **Die Arten des Lohneinkommens.** 1. Der Arbeitslohn ist ein für die Ueberlassung der Arbeitskraft bezahltes Entgelt. Er ist das Ergebniß des Arbeitsvertrags, durch welchen der Besitzer der Arbeitskraft, der Arbeiter (oder Arbeitnehmer), sich gegen Zahlung des Entgeltes zur Bethätigung seiner Arbeitskraft unter der Leitung und zu Gunsten eines Dritten, des Arbeitgebers, verpflichtet. Der Inhalt des Arbeitsvertrags umfaßt alle Bedingungen der Arbeit (vgl. § 57). Der Arbeitslohn ist daher nur eines der Momente, welches zu den übrigen, Arbeitszeit, Gefahr der Arbeit u. s. w. in einem bestimmten Verhältnisse stehen wird. Soweit der Arbeitsvertrag frei ist, ist der Lohn der frei vereinbarte Preis für die Nutzung der Arbeitskraft.

2. Die Formen, in welchen dieser Preis gezahlt wird, und daher die Arten des Lohneinkommens sind verschieden. Ein Gegensatz, der große praktische Bedeutung erlangt hat, ist der zwischen Naturallohn und Geldlohn, je nachdem die bedungene Lohnhöhe in Geld oder aber in den zum Lebensunterhalt des Arbeiters nothwendigen Gütern (Wohnung, Kleidung, Nahrung u. s. w.) bzw. in Waaren gezahlt wird. Im ersteren Falle ist die Ordnung des Güterverbrauchs in der Wirthschaft des Arbeiters unabhängig von dem Einflusse des Arbeitgebers, sein Verbrauch innerhalb der Kaufkraft des Geldeinkommens der individuellen Entschließung vorbehalten. Allerdings hat der Arbeiter hier auch die Schwankungen jener Kaufkraft allein zu tragen und die weitere Folge zu gewärtigen, daß das Verhältniß zum Arbeitgeber, der seiner Verpflichtung gegenüber dem Arbeiter mit der Zahlung des Geldlohnes nachgekommen ist, in vollem Maaße den rein wirthschaftlichen Vertrag zum Ausdruck bringt. Da wo Naturallöhnung in Verbrauchsgütern der Arbeiterwirthschaft besteht, ist ein festes Maaß der Güterversorgung dem Arbeiter gesichert und für eine persönliche Einwirkung des Arbeitgebers auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Arbeiter ein größerer Spielraum gegeben. Die Anwendung dieser Lohnformen ist durch natürliche, wie historisch gewordene Verhältnisse bedingt. Bei persönlichen Dienstleistungen im geschlossenen Haushalt, im landwirthschaftlichen Betriebe, bei mangelnder Verkehrsentwicklung ist der Naturallohn nothwendig und hier in der Regel

auch verbunden mit einem engeren persönlichen Zusammenhang zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Je mehr die Verkehrsentwicklung diesen Zusammenhang lockert und die Beweglichkeit der Arbeiter (Freizügigkeit!), wie ihr Streben nach Unabhängigkeit fördert, desto mehr tritt an die Stelle des Naturallohns der Geldlohn.

Eine besondere Form des Naturallohns ist die der Zahlung des Lohnes in Waaren, die vom Arbeiter erst veräußert werden müssen, ehe er in den Besitz seiner Verbrauchsgüter kommen kann. Dieses sogenannte Trucksystem bringt den Arbeiter sowohl bei Berechnung des Werthanschlages der übernommenen Waaren, wie beim Verkauf derselben in Abhängigkeitsverhältnisse, da er ersteren nicht kontroliren und letztere, da er verkaufen muß, nicht günstig verwerthen kann.

Mit der Scheidung von Natural- und Geldlohn nicht zu verwechseln ist die von nominellem und realem Lohn. Dieser Gegensatz beruht auf der Gegenüberstellung der erhaltenen Lohnsumme (Geld, bzw. beim Trucksystem Waaren) und der Güter, die der Arbeiter dafür erwerben kann. Der Unterschied ist wegen der Verschiedenheit der Preise an verschiedenen Orten bzw. zu verschiedenen Zeiten bei jeder Vergleichung der Lohnhöhe im Auge zu behalten. Bei gleicher Geldlohnhöhe kann die thatsächliche Lage der Arbeiter sehr verschieden geartet sein, je nach dem Reallohn, den jene Größe darstellt. Nur dieser ist ein Ausdruck für die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen.

3. Zeit- und Stücklohn. Der Lohn wird entweder gezahlt für die Ueberlassung der Arbeitskraft während bestimmter Zeit, ohne daß die Größe der während dieser Zeit thatsächlich gewährten Leistung auf die Höhe des Lohnes Einfluß gewänne (Zeitlohn) oder es wird ohne Rücksicht auf die verbrauchte Zeit der Lohn nach der Größe der Leistung bemessen (Stück-, Akkordlohn). Die Grundvoraussetzung für die Anwendung des Akkordlohns ist die Möglichkeit der Messung der individuellen Leistung des einzelnen Arbeiters, sei es, daß dieser für sich arbeitet, sei es, daß seine Arbeitsleistung in der Gesammtleistung unterscheidbar hervortritt. Ueberall, wo eine solche Ausscheidung nicht möglich ist, muß der Zeitlohn eintreten. Bei diesem wird die tüchtige, wie die minder tüchtige Arbeit in gleicher Weise entlohnt. Er ist in letzterem Falle dem Interesse des Arbeitsgebers, im ersteren dem des Arbeiters entgegen. Der Ansporn zu größerer Leistung muß beim Zeitlohn durch äußere Mittel, Aufsicht, Drohung der Entlassung gegeben werden, beim Akkordlohn ist er durch das Interesse des Arbeiters selbst gegeben, da dessen Einkommen mit der erhöhten Leistung wächst. Bei starker Verschiedenheit der Leistungsfähigkeiten und bei gegebener Möglichkeit der Bemessung der einzelnen Leistungen wird regelmäßig der Akkordlohn gewählt und dadurch die größte Steigerung der Produktion durch die Aussicht auf erhöhtes Einkommen erzielt werden. Die Einführung der Akkordlöhnung bringt auch regelmäßig diesen Vortheil für die Arbeiter mit sich. Allein, sobald ein Maaßstab für die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Akkordarbeiters gegeben ist, wird durch die konkurrirenden Umstände der Einheitssatz für die Akkordarbeit auf ein solches Maaß herabgesetzt, daß der Unterschied gegenüber dem Zeitlohne gerade noch groß genug ist, um zur Uebernahme dieser Art der Arbeit zu bewegen. Dem so mäßig erhöhten Einkommen steht aber ein stärkerer Verbrauch der Arbeitskraft und Lebensenergie als nachtheilige Folge angespannter Akkordarbeit gegenüber.

4. Prämiensysteme. Die Erzielung größerer oder besserer Leistungen oder wirthschaftlicher (sparsamer) Verwendung der Rohmaterialien, Hülfsstoffe oder Werkzeuge, die der Arbeiter vom Arbeitgeber geliefert bekommt, längeres Verbleiben in derselben Unternehmung kann auch bei festem Lohne dadurch erreicht werden, daß für eine den Durchschnitt übersteigende Leistung in einer dieser Richtungen bzw. nach längerem Verweilen in der Arbeitsstellung, noch eine besondere Vergütung (Prämie) gewährt wird. Je nach der

Entstehungsursache unterscheidet man Fleiß-, Qualitäts-, Ersparniß- und Dienstprämie. Eine besondere Art der Prämienentlohnung liegt im Gruppenakkord vor, der dann gegeben ist, wenn mehrere Arbeiter gemeinsam eine Arbeit im Akkord übernehmen, unter sich einen festen Zeitlohn vereinbaren und einen etwaigen Ueberschuß des Gesammtakkordlohnes gegenüber den verbrauchten Zeitlöhnen unter sich nach dem Verhältniß der Höhe ihrer Zeitlöhne als Prämie vertheilen.

5. Gewinnbeteiligungssysteme. Gewinnbetheiligung als Lohnsystem liegt da vor, wo eine Person für ihre Arbeitsleistung im Dienste der Unternehmung neben einem festen (Zeit- oder Stücklohn) auch einen nicht durch den Besitz von Geschäftsantheilen begründeten Antheil an dem Gewinne der Unternehmung erhält. Eine regelmäßige Erscheinung wird diese Art der Entlohnung in Fällen solcher Arbeit, wo diese einen sichtbaren und entscheidenden Einfluß auf die Größe des Geschäftsgewinnes ausübt, also vor allem bei der die ganze Unternehmung oder ihre Ausführung im Einzelnen leitenden Arbeit. Es sind dies immer Arbeitsthätigkeiten der oben erwähnten Art, welche besondere technische oder anderweitige berufliche Vorbildung nothwendig zur Voraussetzung haben. Die Anwendung der Gewinnbetheiligung als Lohnform für materielle Arbeit ist in geringerem Maaße üblich. Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter bedeutet Gewährung eines Antheiles am Unternehmereinkommen. Dadurch erscheint sie als das Mittel, um die enge Begrenztheit des Lohneinkommens, das auch bei noch so günster Konjunktur und steigendem Unternehmereinkommen nicht mit erhöht wird, an den Vortheilen günstiger Absatzgelegenheiten theilnehmen zu lassen, so daß in Folge dessen der Gegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer abgeschwächt würde. Die Gewinnbetheiligung wird demnach ein Mittel der Sozialpolitik.

Literatur (zugleich zu den folgenden Paragraphen): Rau, Lehrb. I, S. 252; Hermann, Untersuchungen S. 460; Roscher, System I, S. 399; Mill, Pol. Oek., 2. B., 11.—14. Kap.; Mangoldt, Volkswirthschaftsl. S. 334; derselbe, Grundriß S. 144; Schäffle, Ges. System II, S. 418; derselbe, Kapitalismus und Sozialismus, S. 654; Cohn, System I, S. 613; Dühring, Nationalökonomie S. 161; Mithoff in Schönberg Hdb. I, S. 626; Schönberg, Art. Arbeitslohn im Hdw. d. Stw.; Marshall, Principles I, 6. B., 2.—5. Kap.; Block, Science économique II, S. 237; Leroy-Beaulieu, Repartition des richesses 1881, 14.—17. Kap.; Walker, Political Economy 1886, S. 259. Monographieen: Lange, Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1879; Brentano, Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht 1877; derselbe, Lehre von den Lohnsteigerungen in Jahrb. f. N., 16. Bd., 1871; derselbe, Gewerbliche Arbeiterfrage in Schönberg Hdb., 1. Aufl., 1882, 1. Bd., S. 905; Roesler, Grundſ. d. Volkswirthschaftlehre S. 390; derselbe, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn 1861; Scheel, Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, in Jahrb. f. Nat., 9. Bd., 1868; Thornton, Die Arbeit 1870; Walker, The Wages question 1877. Vom sozialistischen Standpunkte: Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage 1875; Marx, Kapital, I. Bd., S. 143 u. 6. Abschn.; Lassalle, Kapital und Arbeit, 4. Kap.; A. Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., 1891 (Ueberſicht über sozialistische Literatur). Ueber die Gewinnbetheiligung im Besonderen: Frommer, Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen, 1886; Schmoller, Reden und Aufsätze S. 441; Wirminghaus, Art. Gewinnbetheiligung im Hdw. d. Stw.

§ 123. **Bestimmungsgründe der Lohnhöhe.** 1. Da der Arbeitslohn, der sich im wirthschaftlichen Verkehre bildet, das Ergebniß eines freien Wettbewerbes und freier Preisbestimmung ist, sind die allgemeinen Bestimmungsgründe seiner Höhe dieselben, wie die der Waarenpreise. Das Angebot wird hier durch die Arbeiter, die Nachfrage durch die Unternehmer gebildet.

Auf Seite der Unternehmer, als der Nachfragenden, wirken als Bestimmungsgründe der Lohnhöhe 1) die Zahl der Unternehmer, 2) die Menge der von ihnen begehrten Arbeitsleistungen, 3) ihre Werthschätzung der angebotenen Arbeitsleistung, 4) ihre Werthschätzung des Preisgutes (ihre Zahlungsfähigkeit).

2. Die Menge der begehrten Arbeit hat eine feste Grenze in der Größe des verfügbaren Bodens, in der Art und Größe der vorhandenen Kapitalien, in der Richtung ihrer Verwendung und in der Produktionstechnik (vgl. § 56). Noch ehe diese äußerste Grenze der Beschäftigungsmöglichkeit erreicht ist, wird aber die Nachfrage nach Arbeit aufhören, weil nicht aller Grund und Boden und alle Kapitalien der Produktion zugeführt werden, sondern nur jene, deren Besitzer ein wirthschaftliches Interesse an der produktiven Verwerthung haben. Die Stärke dieses Interesses hängt einestheils von der Größe ihres Vermögens, anderntheils von der Rentabilität der produktiven Verwerthung ab. Besitzer großer Vermögen werden einen größeren Theil nur als Gebrauchsvermögen (z. B. Grund und Boden als Park, als Thiergarten) verwenden, als Besitzer kleinerer Vermögen, die nach Einkommenserhöhung streben müssen. Vermögenskonzentration in den Händen Einzelner hemmt daher die Nachfrage nach Arbeit. Die Rentabilität produktiver Verwerthung des Vermögens wirkt durch die Aussicht auf Einkommens- und Vermögensvermehrung und zwar um so stärker, je größer sie ist. Sinkende Rentabilität kann zur Produktionsminderung führen, aber nur dann, wenn nicht auch die Gefahr eines Vermögensverlustes sich gemindert hat. Ist das letztere der Fall, dann kann sie sogar zu einer Produktionsausdehnung Veranlassung geben, da sie eine Minderung des Einkommens zur Folge hat, die man durch Ausdehnung der Produktion auszugleichen bestrebt sein wird.

Mit dieser allgemeinen Bewegung der Nachfrage nach Arbeit braucht die in einzelnen Arbeitszweigen nicht übereinzustimmen. Die Nachfrage nach Arbeit in den einzelnen Erwerbs- und Produktionszweigen hängt vielmehr unmittelbar nur von der Rentabilität der Unternehmungen und von der Betriebstechnik ab. Hat das Steigen jener die Tendenz einer Vermehrung der Nachfrage, so hat die vollkommenere Entwicklung der letzteren in der Regel eine Minderung zur Folge (z. B. Einführung von Maschinenbetrieb an Stelle des Handbetriebs). Es können sich daher auch bei allgemeiner Steigerung der Produktion und Erwerbsthätigkeit doch durch Verschiebungen des Umfanges der Produktion und der Art der Betriebstechnik innerhalb der Produktionszweige an vielen Stellen Minderungen der Nachfrage nach Arbeitskräften ergeben, deren Ausgleichung durch steigende Nachfrage an anderen Punkten oft erst sehr langsam erfolgt (vgl. § 68).

3. Die Zahl der Unternehmer, welche Arbeitskräfte begehren, ist abhängig von dem Bildungsstande, der Vermögensvertheilung und der Organisation des Kredites und der Produktion in der Volkswirthschaft. Die Kenntniß der Produktivkräfte, der Mittel ihrer Verwerthung, die Fähigkeit zur technischen und wirthschaftlichen Leitung von Unternehmungen ist durch den Bildungszustand einer Bevölkerung bedingt und das Maaß ihrer Verbreitung entscheidet wieder über die Zahl derer, welche befähigt sind in Unternehmerstellungen einzutreten. Diese persönliche Voraussetzung bedarf aber ihrer Ergänzung durch die Verfügungsgewalt über die wirthschaftlichen Mittel, wie sie durch Vermögensbesitz oder den Kredit ermöglicht wird. Je gleichmäßiger jener verteilt oder je reichlicher und leichter dieser zu erhalten ist, desto mehr Personen werden thatsächlich in Unternehmerstellungen gelangen.

Die Einwirkung der Zahl der Unternehmer auf die Lohnhöhe liegt in der Konkurrenz, welche sie sich bereiten. Je mehr Unternehmer Arbeitskräfte miethen wollen, desto mehr wird der Lohn die Tendenz zu steigen erhalten. Auf die Zahl der konkurrirenden Unternehmer übt aber die Organisation der Produktion einen entscheidenden Einfluß 1) durch die Mannigfaltigkeit der Produktionsrichtungen, 2) durch das Verhältniß von Groß- und Kleinbetrieben, 3) durch die Vereinigung der Unternehmer in Verbänden.

Durch die Mannigfaltigkeit der Produktionsrichtungen wird der Arbeitsmarkt in Theilmärkte zerlegt und die Höhe des Arbeitslohnes zunächst durch die Konkurrenz inner-

halb der einzelnen beruflich getrennten Arbeitsgebiete bestimmt. Je mannigfaltiger die Produktion, desto kleiner ist das einzelne Produktionsgebiet und desto geringer die Konkurrenz der Unternehmer. Allerdings tritt dann auch eine geringere Zahl von Arbeitern in unmittelbaren Wettbewerb, allein das der Ausdehnung dieses Wettbewerbes entgegenstehende Hinderniß mangelnder beruflicher Ausbildung tritt mit steigender Arbeitstheilung immer mehr zurück (vgl. § 28), während eine Veränderung der Zahl der Unternehmer auf größere Schwierigkeiten stößt (vgl. § 50 5, 114). Steigende Arbeitstheilung hat daher die Tendenz die Lage der Unternehmer bei Bildung des Lohnes günstiger zu gestalten.

Der Gegensatz von Groß- und Kleinbetrieben ist zugleich ein solcher einer geringen und einer großen Zahl von Unternehmern. Nach dieser Richtung ist daher für die Bildung der Lohnhöhe den Großunternehmern ein Vorsprung gegeben. Allein gerade hier bewirken die Gegentendenzen der verschiedenen Zahlungsfähigkeit (siehe unter 5.) und der Organisationen der Arbeiter (vgl. § 75) in vollem Maaße, daß der Lohn in den Großbetrieben aus dem Grunde geringer Konkurrenz der Unternehmer nicht niedriger steht, als bei den Kleinbetrieben. Dagegen hat die geringere Konkurrenz in diesem Falle, wie in dem gleichartigen einer Verbindung der Unternehmer, die gerade auf dem Gebiete der Großindustrie leicht durchzuführen ist, die Wirkung, daß die Lohnhöhe einem Steigen des Unternehmereinkommens weniger leicht folgt (vgl. § 113, 4, 5) und ein Wechsel der gesammten Arbeits- und Lebensbedingungen für den Arbeiter weniger leicht durchführbar ist.

4. Die Werthschätzung der Arbeitsleistung erfolgt seitens der Unternehmer nach Maaßgabe des Werthes der Produkte, die mit ihrer Hülfe hergestellt werden. Die gleiche Arbeitskraft hat für den Unternehmer einen hohen Werth, wenn das Produkt einen solchen besitzt und einen geringen, wenn auch das Produkt nur einen geringen Werth hat. In Betracht kommt aber hiebei nicht der Gebrauchswerth der Produkte, sondern ihr Tauschwerth, der sich im Preise ausdrückt. Allein diese Schätzung bewegt sich nur innerhalb der Güterpreise und kann ihre Höhe nicht erreichen, ohne daß der Unternehmer Verluste erleidet, die den Fortbestand des Unternehmens je nach ihrer Größe früher oder später unmöglich machen. Denn die Preise der Produkte müssen die gesammten Produktionskosten ersetzen, von welchen die Löhne nur ein Theil sind. Sind die sachlichen Produktionskosten (Kapitalersatz und Verzinsung des Kapitals, vgl. § 119, 7) eine feste Größe, dann bildet das Steigen und Fallen der Güterpreise einen unmittelbaren Maaßstab dafür, in welchem Grade die Löhne steigen können, bzw. fallen müssen, um den Fortgang der Produktion zu ermöglichen. Allein das Verhältniß der sachlichen zu den persönlichen Kosten ist ein veränderliches und diese Veränderlichkeit hängt selbst wieder von den Güterpreisen ab. (Vgl. oben § 69). Sodann kommen nicht die Güterpreise an sich, sondern in ihrem Verhältniß zum Absatz in Betracht (vgl. § 87, 8), so daß aus der Preisgestaltung der Produkte allein kein Bild von der Bewegung, welche die Löhne nehmen können, gewonnen werden kann. Für die konkurrirenden Unternehmungen hängt vielmehr die Lohnhöhe, welche sie gewähren können und bis zu welcher ihre Werthschätzung der Arbeitsleistung daher höchstens gehen wird, ab: 1) von der Preishöhe der Produkte in Verbindung mit der Größe des Absatzes, den sie in ihrem Unternehmen erzielen; 2) von dem Verhältniß der Produktionskostenverbindung, das durch ihren technischen und wirthschaftlichen Betrieb gegeben ist; 3) von der Veränderung der Leistungsfähigkeit mit Veränderung der Lohnhöhe (vgl. § 54).

Aus diesen Betrachtungen folgt ein Dreifaches: 1) Die Arbeitsleistungen werden nicht nach ihrem Gebrauchswerthe, sondern nach dem Tauschwerthe geschätzt, den die Arbeitsprodukte erzielen. Nur insofern durch größeren Fleiß, größere Geschicklichkeit, Sorgfalt

u. s. w. auf letzteren seitens der Arbeiter Einfluß ausgeübt wird und dieser Einfluß meßbar ist, werden diese Eigenschaften die Werthschätzung der Arbeitsleistungen beeinflussen und die Bevorzugung einzelner Arbeitskräfte vor anderen zur Folge haben. Aber auch die beste Arbeitskraft wird nicht nach ihrer persönlichen Tüchtigkeit, Fähigkeit und Begabung geschätzt, sondern nach dem Maaße des Tauschwerthes des Produktes, das sie hervorbringt. 2) Die hiedurch gegebene Obergrenze der Werthschätzung der Arbeitskraft seitens der Unternehmer ist keine einheitliche für den ganzen Arbeitsmarkt der Volkswirthschaft, da sowohl die Preisgestaltung, wie der Absatz und die Betriebsweise der Unternehmungen, in den einzelnen Produktionszweigen verschieden gestaltet sind. 3) Diese Obergrenze ist aber auch innerhalb der einzelnen Prouktionszweige nicht für alle Unternehmungen, die ihnen angehören, die gleiche. Abgesehen von Verschiedenheiten der Preise gleichartiger Produkte, die hier seltener in starkem Maaße hervortreten, ist doch das Verhältniß des Absatzes, wie der Betriebstechnik und dadurch das der sachlichen zu den persönlichen Kosten und die Möglichkeit einer Aenderung der Leistung durch Erhöhung der Löhne für die einzelnen Unternehmungen ein ungleiches.

5. Die Wirkung der Zahlungsfähigkeit der Unternehmer auf die Lohnhöhe hängt mit den eben erwähnten Thatsachen enge zusammen. Da der Unternehmer nur der Vermittler der Produktion und des Absatzes der Produkte an die Konsumenten ist und ihm endgültig das in der Produktion vorgestreckte Kapital wieder von diesen zurückerstattet wird, so scheint der Vermögensstand, der ja die Zahlungsfähigkeit bedingt, auf die Lohnhöhe keinen Einfluß haben zu können, zumal der Unternehmer etwa mangelndes umlaufendes Kapital zur Zahlung der Löhne auf dem Wege des Kredits erhalten kann. Allein unter den konkurrirenden Unternehmungen gibt es jeweils solche, welche unter ungünstigeren sachlichen Produktionsbedingungen, als die anderen, produziren und daher bei gleichem Preise der Produkte einen verhältnißmäßig größeren Theil als Ersatz sachlicher Produktionskosten betrachten müssen (vgl. Gegensatz der Produktionskostengestaltung im Groß- und Kleinbetrieb oben § 67). Sie haben daher in der That eine geringere Zahlungsfähigkeit und müssen sich mit schwächeren Arbeitskräften begnügen, bzw. können in der Konkurrenz der Unternehmer nur die schwächste Nachfrage darstellen.

§ 124. **Bestimmungsgründe der Lohnhöhe. Fortsetzung.** 1. Entsprechend den Preisbestimmungsgründen auf Seite der Waaren anbietenden Verkäufer wären als die Gründe, welche auf Seite der Arbeiter die Lohnhöhe beeinflussen, zu nennen: die Zahl der Arbeit Begehrenden, die Menge der von ihnen angebotenen Arbeitsleistungen, die Werthschätzung, die sie für ihre Arbeitskraft haben, der Werth des Preisgutes, d. h. des Lohnzahlungsmittels, also regelmäßig des Geldes, für sie. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich das Angebot der Arbeitskraft wesentlich von dem der Waaren, so daß daraus deutlich hervortritt, daß eine gleichartige Behandlung der Waaren und der menschlichen Arbeitskraft in der Theorie, wie in der Praxis, unmöglich ist.

2. In Bezug auf die Thatsachen, welche in letzter Linie die Zahl der Arbeit Begehrenden beeinflussen, ist auf das in § 55 Gesagte zu verweisen. Von der in der ganzen Volkswirthschaft vorhandenen Menge von Arbeitskraft ist jeweils ein Theil in den bestehenden Unternehmungen gebunden. Daneben gibt es aber auch regelmäßig eine Menge Arbeitsloser und die Frage nach der Zahl der um Arbeit Werbenden ist daher gleichbedeutend mit der Frage nach den Ursachen der Arbeitslosigkeit. In dieser Beziehung sind alle die Thatsachen, die oben in Bezug auf die Menge der nachgefragten Arbeit hervorgehoben worden sind, zu wiederholen. Das Maaß, in welchem die Unternehmungen wachsen und ihre Thätigkeit ausdehnen, der Wechsel in der Betriebstechnik, in der Organisation der Produktion und des Verkehrs bestimmen die Veränderungen im Bedarf von Arbeitskräften und daher die Zahl derer, die um Erlangung von Arbeit in Wettbewerb treten.

Auch hier ist wieder die Gliederung der Erwerbszweige und darnach der Arbeits- und Arbeitergruppen von Bedeutung. Nicht die überhaupt vorhandenen Arbeitskräfte konkurriren miteinander, sondern die Zahl der Arbeiter bestimmter Berufsgruppen. Dabei tritt aber die Thatsache hervor, daß es eine große Menge von Arbeitsgelegenheiten giebt, für welche eine besondere berufliche Vorbildung nicht nothwendig ist, die nur ein Durchschnittsmaaß körperlicher und geistiger Kraft erfordern. Die Beschränkung der Zahl der Konkurrirenden auf die sachlich ausgebildeten Arbeiter besteht für die in diesen Arbeitsgelegenheiten verwendbaren sogenannten ungelernten Arbeiter nicht. Hier tritt demnach der Wettbewerb der größten Zahl hervor und gestalten sich darum die Löhne am ungünstigsten. Aber auch für die Gruppen der gelernten Arbeiter d. h. derer, die besondere fachliche Ausbildung erhalten haben, ist die Scheidung keine so strenge und schwer zu überwindende, wie etwa die zwischen den liberalen Berufen, wo der Uebergang von einem, z. B. von der Ausübung ärztlicher Praxis, zum andern, z. B. zur Rechtsanwaltschaft, nur nach neuer jahrelanger Vorarbeit möglich ist. Nicht nur ist in den meisten Gruppen ausführender Arbeit die Zeit der Vorbildung eine verhältnißmäßig kurze, es drängen auch die technischen Entwicklungen und der Fortschritt der Arbeitstheilung nach immer größerer Ausgleichung der bestehenden Verschiedenheiten. Durch diese Momente wird einestheils eine Verbindung zwischen den verschiedenen Arbeitergruppen auch getrennter Berufe hergestellt, welche in Zeiten verbreiteter und andauernder Arbeitslosigkeit die Zahl der Konkurrirenden in der einzelnen Gruppe um die anderer Gruppen vermehrt, und andererseits wird dadurch die Konkurrenz von Frauen und Kinder ermöglicht, also der Wettbewerb nicht bloß extensiv, sondern auch intensiv erweitert.

Die größte Zahl der Arbeitslosen wird durch die Unstetigkeit in der Entwicklung der Unternehmungen hervorgerufen. Durch diesen unregelmäßigen Gang der Produktion wird von Zeit zu Zeit ein Theil der Arbeiter außer Beschäftigung gesetzt, und eine Bevölkerungsgruppe gebildet, aus der bei plötzlicher Ausdehnung der Produktion wieder Arbeitskräfte geschöpft werden können. Die Wirkung welche die Konkurrenz auf diese überschüssigen, d. h. zur Zeit nicht verwendeten Arbeitskräfte ausübt, ist nicht die eines Herabdrückens der Lohnhöhe auf ein solches Maaß, daß in Folge des gesunkenen Preises der Arbeit Alle Beschäftigung finden könnten. Dies wäre zwar bei einem fortgesetzten Angebot von Waaren der Fall, tritt aber hier nicht ein. Diese Konkurrenz äußert ihre Wirkung vielmehr regelmäßig erst dann, wenn eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit gegeben ist und verhindert dieser gegenüber ein Steigen der Löhne.

3. Die Menge der angebotenen Arbeitsleistungen ist keineswegs bereits durch die Zahl der Arbeitsuchenden gegeben. Sie hat ihr natürliches Maaß in der Körperkraft und Geschicklichkeit der Arbeit Suchenden und in der Stundenzahl, während welcher täglich ihre Arbeitskraft bethätigt werden kann. Nach früher Gesagtem (vgl. § 54) besteht eine Beziehung zwischen Leistung und Arbeitszeit, wonach jene bei Verkürzung dieser wächst. Diese Beziehung ist aber nicht auf jede beliebige Kürzung der Arbeitszeit übertragbar. Bei einem gewissen Maaß der Kürzung sinkt auch die Menge des Geleisteten. Ist dieses Maaß der täglichen Arbeitszeit erreicht, so wird die Forderung kürzerer Arbeitszeit gleichbedeutend mit einer Verminderung der von den Arbeit Suchenden ausgebotenen Menge von Arbeitsleistungen. Nehmen wir an, daß jenes Gleichgewichtsverhältniß bei 10 Stunden täglicher Arbeitszeit erreicht wäre, so repräsentiren 100 000 Arbeiter, die zu diesem Zeitmaaß zu arbeiten geneigt sind, eine Million Arbeitsstunden, bzw. die ihnen entsprechende Arbeitsleistung. Ist nur ein Bedarf von 800 000 täglichen Arbeitsstunden vorhanden, so müssen 20 000 Arbeiter ohne Arbeit bleiben. Ist das Maaß ihrer täglichen Arbeitszeit aber nur 8 Stunden, so würde die Gesammtzahl von Arbeitsuchenden beschäftigt

werden können. Verkürzung der Arbeitszeit bei gleichbleibender Zahl von Arbeitern ist daher gleichbedeutend mit einer Verminderung der Menge angebotener Arbeitsleistungen und hat daher die Tendenz ein Sinken der Löhne zu verhindern und bei steigender Konjunktur ein Steigen zu erleichtern.

4. Die eigene Werthschätzung der Arbeitskraft durch die Arbeiter kann da, wo die Möglichkeit einer selbständigen Unternehmung oder eines hauswirthschaftlichen Betriebes gegeben ist, insbesondere da, wo noch unoccupirtes Land der Aneignung freisteht, eine sehr hohe sein. Der Lohn wird hier nicht unter das Einkommen sinken können, das der Arbeiter in selbständiger Thätigkeit erwerben kann. Dieser Maaßstab der eigenen Werthschätzung ihrer Arbeitskraft durch die Arbeiter ist in entwickelterer Volkswirthschaft nicht anwendbar. Die Möglichkeit Unternehmerstellen zu erhalten, die ohne größeres Kapital betrieben werden können, ist eine geringe und überdies ist auch in diesen durch den Wettbewerb das Einkommen auf die durchschnittliche Löhnhöhe herabgedrückt (vgl. oben § 119, 5). Seine Arbeitskraft hat daher für den Arbeiter in der Regel gar keinen selbständigen Gebrauchswerth, da er keine Gelegenheit zu ihrer Verwerthung besitzt. Hingegen besitzt er einen zweifachen Maaßstab zur Bewerthung seiner Arbeitskraft, der aus einer Anerkennung der Arbeiter als Persönlichkeit nothwendig hervorgeht. Es wird dies der Kostenwerth der Arbeit und der Stand der Lebenshaltung.

5. Als Kostenwerth der Arbeit sind jene Gütermengen zu betrachten, die zur Erziehung und Heranbildung des Arbeiters aufgewendet wurden und die zur Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte während des arbeitsfähigen Alters und während der Altersperiode dienen. Da der Arbeiter erst nach zurückgelegter Erziehungsperiode erwerben kann und in der Altersperiode nichts mehr verdient, sollte unter Berücksichtigung des Kostenwerthes der Arbeit das Lohneinkommen während des arbeitsfähigen Zeitraumes so groß sein, daß es einestheils das Erziehungs- und Bildungskapital wieder erstattet, und andererseits die Sicherstellung eines Einkommens im arbeitsunfähigen Alter ermöglicht. Allein auch während der Arbeitsperiode erhält der Arbeiter nicht regelmäßig ein Lohneinkommen. Krankheit, Unfall, Geschäftsstockung und Krisen oder Arbeitsentlassung aus anderen Gründen bewirken regelmäßig im Leben des Arbeiters kürzere oder geringere Zeiten der Arbeitslosigkeit. Das Lohneinkommen sollte daher unter Berücksichtigung des Kostenwerthes der Arbeit auch eine Sicherstellung des Einkommens in diesen Fällen der Arbeitslosigkeit gewähren.

Es ist aber leicht ersichtlich, daß eine solche Beurtheilung des Werthes der Arbeit der Stellung des Arbeiters als menschlicher Persönlichkeit noch nicht gerecht wird, da er hiebei nur als Einzelner in Betracht gezogen ist, die Familiengründung jedoch außer Acht bleibt. Es ist eine dem Arbeitsverhältniß überhaupt sehr häufige, dem Lohnverhältniß sogar regelmäßig eigenthümliche Erscheinung, daß die Stellung des Arbeiters als Familienvater kein Moment für die Beurtheilung des Kostenwerthes der Arbeitskraft bildet. Es ist dies theils eine Folge des starken Angebotes an Arbeitskräften, theils, beim Lohnarbeiterstande, eine solche der Konkurrenz der Frauenarbeit. Aber wenn auch der Kostenwerth der Arbeit von Mann und Frau der Beurtheilung zu Grunde gelegt und in die Berechnung der Rückerstattung des Erziehungskapitales die Mittel zur Heranbildung der Kinder berücksichtigt werden, so müßte jene Kostenwerthschätzung doch noch in Betracht ziehen die Bildung eines kleinen Geldkapitales zur Beschaffung der nothwendigen Hausgeräthe und zur Deckung der außerordentlichen Kosten, die der Familienstand mit sich bringt (Uebersiedelungen, Krankheiten, Todesfälle der Kinder u. s. w.). Der entscheidende Maaßstab auch der Kostenwerthschätzung liegt natürlich im Stande der Lebenshaltung des Arbeiters, da ja davon die Größe der Kosten abhängt.

6. Unter **Lebenshaltung** der Arbeiter versteht man den Aufwand, den sie durchschnittlich, einer Lebensgewöhnung und den Sitten ihrer Berufsgruppen entsprechend, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu machen bestrebt sind. Es ist das, was man in Anwendung auf andere Gesellschaftsklassen als den standesgemäßen Unterhalt zu bezeichnen pflegt. Die Lebenshaltung der Arbeiter ist nach Völkern, nach Zeiten, nach Orten innerhalb einer Volkswirthschaft und nach Berufsgruppen verschieden. Von allgemeinem Einflusse auf alle Arbeitergruppen sind die gesammten Lebensansprüche aller Gesellschaftsklassen, die Verbreitung der Bildung und die Stellung, welche der Arbeiterklasse in der Gesellschaft und im politischen Leben eingeräumt ist. Im Besonderen werden dann entscheidend das verschiedene Maaß der Berührung mit anderen Gesellschaftsschichten und Kulturmitteln, die qualitative Verschiedenheit der Arbeit, die verschiedene Dauer der Arbeitszeit und die geistige Ausbildung der einzelnen Bevölkerungsschichten (Gegensatz von Stadt und Land, von geschulten und ungeschulten Arbeitern).

Es sind dies nicht für die Arbeiterklasse allein bestehende Verhältnisse, vielmehr sind es dieselben Bestimmungsgründe, die das Maaß der Lebenshaltung in allen Klassen beherrschen, in ihrer besonderen Anwendung auf die Arbeiter. Nur darin unterscheidet sich die Lebenshaltung der Arbeiter von der der anderen Klassen, daß der auf ihr beruhende Widerstand gegen eine Einkommensminderung leichter gebrochen und sie selbst dadurch eine unsichere Größe wird. Die Anerkennung einer bestimmten Größe der Lebenshaltung auch seitens der anderen Klassen ist aber wichtig, da sie in vielen Fällen ein Herabgehen des Lohnes **auf ein durch die Konkurrenz ermöglichtes niedriges Maaß** verhindert.

Die Kosten der Lebenshaltung fallen mit dem theorethisch berechneten Kostenwerth der Arbeit nicht zusammen, da die Lebenshaltung einestheils wichtige, aus dem Einkommen zu deckende Ausgaben nicht umfaßt (so z. B. die der Sicherung eines Einkommens im Falle der Einkommenslosigkeit), andererseits aber bereits den Familienbedarf zu umschließen beginnt.

Da die Minderung der Lebenshaltung den Arbeiter in seiner gesellschaftlichen Stellung, in seinem Ansehen und seinen gesammten Lebensgewohnheiten berührt (und andererseits die Lebenshaltung zugleich eine gesellschaftliche Anerkennung erlangt), liegt in ihr der Punkt, der für den Widerstand der Arbeiter gegen Lohnminderungen entscheidend wird. Ebenso sind auch Lohnerhöhungen nur durch Hebung der Lebenshaltung dauernd für die einzelnen Klassen der Arbeiter gesichert.

7. **Das Preisgut**, das Geld, wird beim Arbeiter regelmäßig einer hohen Werthschätzung begegnen, da er über keinen oder nur geringen Besitz und Kredit verfügt und von der Verfügung über das Geld daher seine wichtigsten Bedürfnißbefriedigungen abhängen. Da aber das Geldgut objektiven Werthschwankungen unterliegt, so wird sich deren Einfluß auch im Arbeitslohne zeigen. Steigender Kaufkraft des Geldes würde ein Sinken, sinkender ein Steigen des Arbeitslohnes entsprechen. Daß dem Steigen des Geldwerthes ein Sinken des Arbeitslohnes folgt, wird nicht nur durch diese unmittelbare Werthveränderung, sondern auch durch die im Gefolge des steigenden Geldwerthes auftretenden Preissenkungen und Produktionsminderungen (vgl. § 98) bewirkt, da die ungünstige Gestaltung der Preise zu Minderung der Produktion führt. Einer Steigerung der Löhne mit sinkendem Geldwerth stellt sich aber der Widerstand der Unternehmer gegen Lohnerhöhungen in der Regel erfolgreich gegenüber und erst wenn bei allgemeiner Ausgleichung der Preise auch die für den Arbeiterstand wichtigen Produkte im Preise gestiegen sind, ist Aussicht auf Erhöhung der Löhne vorhanden.

Der Verschiedenheit des lokalen Geldwerthes entspricht natürlich auch eine lokale Verschiedenheit der Löhne.

§ 125. **Die Stellung des Arbeiters bei der Lohnbildung.** 1. Vom Standpunkte der wirthschaftlichen Werthbestimmung erhält die Arbeitskraft, das Objekt der Preisbestimmung, selbst den Charakter einer Waare. Allein wenn auch die Preisbestimmung der Art nach dieselbe ist, wie bei sachlichen Gütern, die Gegenstand des Marktverkehres werden, so ist das Objekt, das hier Mittel des Erwerbes wird, die Arbeitskraft des Arbeiters und die Art seiner Verwerthbarkeit, doch von den sachlichen Verkehrsobjekten, den Waaren, grundverschieden.

2. Die Arbeitskraft ist untrennbar vom Menschen, ihre Nutzung daher zugleich Nutzung des Menschen selbst. Die Bedingungen ihrer Anwendung — Arbeitszeit, Arbeitsart, Gegenstand der Arbeit — werden zu Bedingungen der Lebensführung ihres Trägers in körperlicher, geistiger, moralischer und dadurch auch in sozialer Hinsicht. Während die Verwerthung eines Besitzes sachlicher Güter nur wirthschaftliche Bedeutung besitzt und daher auch ausschließlich unter den Gesichtspunkt wirthschaftlicher Verwerthung mit Rücksicht auf seinen Tausch- oder Gebrauchswerth fällt, ist die Verwerthung der Arbeitskräfte in der Volkswirthschaft entscheidend für das persönliche Dasein des größten Theiles der Bevölkerung. Dieses aber ist Selbstzweck. Seine Erhaltung und Förderung ist Zweck und Ziel der menschlichen Wirthschaft. Wenn es durch die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in seinen Grundlagen berührt, in seinem Werthe geschmälert und in seiner Entwicklung gehemmt wird, so hat die Verwerthung der Arbeitskraft als Mittel der Produktion das, was Ziel alles Wirthschaftens sein soll, der Wirthschaft untergeordnet.

3. In einen solchen Widerspruch aber treibt die Regelung des Arbeitsverhältnisses in freiem Wettbewerb den Arbeiter. Seine Besitzlosigkeit zwingt ihn zur Verwerthung seiner Arbeitskraft auch unter ungünstigen Bedingungen. Er muß sie als einziges Mittel des Erwerbes, das er besitzt, täglich anbieten. Er kann das Angebot nicht vermindern, um dadurch den Preis zu erhöhen. Er kann nicht warten bis die Preise gestiegen sind, also durch Aufstapelung seiner „Waare“ einer günstigeren Verwerthungsgelegenheit entgegensehen. Während ein Waarenverkäufer seine Waare versenden, theilen, an mehreren Orten gleichzeitig verkaufen oder den Verkaufsplatz wechseln kann, ist der Arbeiter an den Ort seines Aufenthalts gebunden und in seiner Beweglichkeit durch mangelndes Vermögen, Verkehrsschwierigkeiten (Zeitverluste!), persönliche Verhältnisse (Familie!) oder wirthschaftliche Gründe (Schulden!) u. s. w. gehemmt. Während jeder Waarenverkäufer noch neben der Waare seine Arbeitskraft und Zeit zur Verfügung hat und die Bewegung der Waarengrößen beeinflussen kann, ist der Arbeiter in dieser Hinsicht vollkommen ohnmächtig. Er ist außer Stande die Bevölkerungsbewegung, Ein- und Auswanderungen, die Vorbildung einzelner Arbeitergruppen zu beeinflußen.

4. Dadurch ist die Stellung des Arbeiters, wie auch bereits vorher gezeigt wurde, bei der Bildung seines Einkommens eine außerordentlich ungünstige und er ist als einzelnes Individuum keineswegs in der Lage sich einen wachsenden Antheil an den Gütern der Volkswirthschaft zu sichern. Es entsteht daher die Frage, ob in bewußter Weise auf die Lohnbildung seitens der Gesammtheit der Arbeiter oder seitens der öffentlichen Gewalten Einfluß genommen werden kann. Diese Frage berührt bereits die Wirthschaftspolitik. Sie ist hier nur insoweit zu erörtern, als ihre allgemeine Grundlage, die Möglichkeit der Lohnsteigerung durch äußere Eingriffe in den freien Verkehr der Arbeiter und Unternehmer zu prüfen ist.

Lange Zeit hindurch stand die Politische Oekonomie unter dem Einflusse der Anschauung, daß es für die Arbeitskraft einen „natürlichen“ Preis gäbe, um den der wirkliche Lohn auf- und abschwanke. Nach Ricardo ist der natürliche Preis derjenige, „der nothwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem anderen, in Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung“. Die Höhe dieses Lohnes hänge wesentlich von den Sitten und

Gebräuchen des Volkes ab. (Grundgesetze, 5. Hauptstück.) Wie von den meisten Nationalökonomen wurde diese Meinung auch von den Sozialisten angenommen. Lassalle hat jenen Satz als „das eherne und grausame Gesetz“ bezeichnet, welches heute den Arbeitslohn beherrscht. „Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebotes von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen nothwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen — Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt.“ (Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins zu Leipzig 1863, Ausgewählte Reden und Schriften, 1. Bd., S. 40). Die Nichtübereinstimmung dieses „Gesetzes“ mit den Thatsachen ist seither eingehend erwiesen. (Vgl. insbes. die bei § 122 angeführten Schriften von Brentano.) Es kommt dabei Folgendes in Betracht: 1) Der Arbeitslohn ist keine einheitliche Größe für die Gesammtheit der Arbeiter. 2) Er schwankt und weist Verschiedenheiten selbst innerhalb der einzelnen Gruppen der Arbeiter auf. 3) Jene Minimalgrenze existirt, soweit sie in einzelnen Gruppen von Arbeitern besteht, nur für die verheiratheten Arbeiter. 4) Sie ist aber auch hier durch Anpassung an den gewohnheitsmäßigen Unterhalt veränderlich und kann sich im Laufe der Zeit erheben. 5) Eine solche Erhöhungstendenz ist einestheils durch die Fortschritte der Produktion, anderentheils durch Erweiterung gemeinwirthschaftlicher Organisationen gegeben. 6) Das ökonomische Verhalten der Arbeiter selbst bei Verwendung ihres Einkommens und Gründung eines eigenen Haushaltes ist ein mitbestimmender Faktor ihrer Lebenshaltung. 7) Die zur Regulirung des Arbeitslohnes nach dem Schwerpunkt des nothwendigen Lebensunterhaltes angenommenen Bewegungserscheinungen der Bevölkerung (Vermehrung durch vermehrte Heirathen u. s. w.) können nur in so langen Zeiträumen wirksam werden, daß ihre Wirkung durch die dazwischen liegenden Veränderungen der Produktion wieder ausgeglichen werden. — Wie die Theorie des ehernen Lohngesetzes nothwendig falsch sein muß, weil sie von einer Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der Arbeitsverhältnisse ausgeht, so sind auch alle jene Theorien ohne feste Grundlage, welche eine Formel für den natürlichen oder gerechten Arbeitslohn aufstellen wollen. Ein solcher ist so wenig möglich, wie ein natürlicher Preis irgend eines Gutes. Der Preis der Güter, wie der Arbeitsleistungen richtet sich nach den wechselnden wirthschaftlich-technischen und gesellschaftlichen Verhältnissen und sie alle sind zur gegebenen Zeit natürliche Bedingungen seiner Entstehung. Vgl. Schmidt, Der natürliche Arbeitslohn, 1887.

Eine Beobachtung der thatsächlichen Löhne zeigt zur selben Zeit für die gleiche Arbeitergruppe sehr große Verschiedenheiten. So schwankt der gewöhnliche Taglohn zur Zeit in Deutschland zwischen 0,75 Mark (Posen) und 3 Mark (Bremerhaven). Verglichen mit den Lebensmittelpreisen der betreffenden Gebiete zeigt sich immer noch, daß der höchste Taglohn das Doppelte und Dreifache des niedrigsten ausmacht. Nach einer 1873 für ländliche Arbeiter angestellten Berechnung betrug der Unterschied zwischen niedrigstem und höchstem Lohn 193 %, der gleiche Unterschied der Roggenpreise nur 29,3 %. Spezialuntersuchungen der Löhne innerhalb eines einzelnen industriellen Unternehmens ergeben, daß oft von hunderten von Arbeitern nur einige Wenige die gleiche Lohnhöhe haben. Vgl. V. Böhmert, Art. Arbeitslohn (Statistik) im Hdw. d. Stw. und die daselbst angeführte Literatur.

Nicht die Gebundenheit des einzelnen zur Arbeiterklasse Gehörigen an die Grenze dürftigster Lebenshaltung ist ein wesentliches Moment der Arbeitsstellung und des Arbeitseinkommens, sondern 1) der geringe Antheil, den die Arbeiterklasse als Ganzes bei der durch die gegenwärtige Einkommensbildung sich vollziehenden Gütervertheilung erhält, 2) die Unsicherheit der Arbeit und damit des Einkommenbezugs, 3) die Bindung der Persönlichkeit der Arbeiter durch den Arbeitsvertrag. Die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte mit ihrer gesteigerten Ausbildung des Maschinenwesens und mit häufigem Wechsel der technischen Zusammensetzung des Kapitals und dadurch bedingter Veränderung des Bedarfs an Arbeitskräften hat namentlich das zweite Moment in den Vordergrund treten lassen, während wachsende Bildung und politische Entwicklung der Arbeiterklassen die im freien Arbeitsvertrag gelegenen persönlichen Hemmungen stärker empfinden lassen. Mit beiden Thatsachen hat sich die Wirthschaftspolitik wiederholt zu beschäftigen. Hier ist nur die Lohnfrage zu untersuchen.

Literatur: Vgl. die bei § 122 angegebenen Schriften, insbes. jene von Brentano, Lange.

§ 126. **Lohnsteigerungen.** 1. Die Löhne werden von den Unternehmern aus ihrem Geldkapital, sei es, daß dasselbe einen Theil ihres Vermögens ausmacht, sei es, daß sie

auf dem Wege des Kredits in seinen Besitz gekommen sind, gezahlt und bilden einen Theil ihrer Produktionskosten. Wie der Betrag der Produktionskosten überhaupt, die sie aufwenden können, so ist auch der auf die Löhne entfallende Theil abhängig von dem Preise der Produkte (§ 89). Setzen wir die sachlichen Produktionskosten in fester Größe voraus, so wird der auf die Löhne verwendbare Theil des Unternehmerkapitals im direkten Verhältnisse zum Preise der Produkte und zwar der Produkte in ihrer Gesammtheit stehen. Die Möglichkeit einer Lohnsteigerung hängt daher ab von der Möglichkeit einer Steigerung des Rohertrages der Produktion. Ist eine solche Steigerung nicht möglich, so könnte eine Erhöhung der Löhne nur auf Kosten des Unternehmereinkommens erfolgen.

2. Das Unternehmereinkommen setzt sich zusammen aus Lohn für die Unternehmerthätigkeit, Kapitalzins und Gewinn (§ 113, 1). Eine Steigerung der Löhne auf Kosten des Unternehmereinkommens berührte daher die Stellung des Unternehmers als Produktionsleiter, Kapitalbesitzer und Spekulanten, und sie wird nur dann durchführbar sein, wenn die Verhältnisse in diesen drei Richtungen dem Unternehmer ein Verbleiben in seiner Stellung trotz Minderung seines Einkommens zweckmäßig erscheinen lassen. Würde die Lohnerhöhung so weit gehen, daß sie den Gewinn vollkommen aufsaugte, so wäre der Unternehmer in der Lage eines gewöhnlichen Kapitalbesitzers, nur mit dem Unterschiede, daß er ein größeres Risiko des Kapitalverlustes läuft als dieser, der sein Kapital gegen Sicherstellung angelegt hat. Eine solche Lage würde der Unternehmer dauernd nicht auf sich nehmen und nur die besondere Form seiner Kapitalsanlage, die Schwierigkeit einer Veränderung derselben z. B. bei Bergwerken, größeren technischen Unternehmungen, könnte ihn vermögen, das Unternehmen fortzuführen, wenn ihm nicht bereits die Konkurrenz der Arbeitskräfte untereinander die Möglichkeit böte, eine Minderung des Lohnes zu erreichen. Andererseits würde die Neuanlage von Unternehmungen gleicher Art nicht erfolgen, so daß nach kürzerer oder längerer Zeit die relative Beschränkung in den Produkten dieser Unternehmungen eine Preiserhöhung und dadurch wieder Unternehmergewinn hervorrufen müßte. Eine allgemeine oder weit verbreitete Erhöhung der Löhne auf Kosten der Gewinne würde eine Vermehrung der auswärtigen Kapitalsanlagen und des Leihkapitals zur Folge haben, so daß im Inlande die Unternehmerthätigkeit eingeschränkt und dadurch wieder ein Druck auf die Löhne ausgeübt würde. Werden auswärtige Kapitalsanlagen wegen Mangel an Gelegenheiten oder wegen besonderer Schwierigkeiten (Unvertrautheit mit den Verhältnissen, Unsicherheit fremder Währungen und dgl.) nur in beschränktem Maaße vorgenommen, so könnte durch Vermehrung des Leihkapitals der Zinsfuß zum Sinken und dadurch wieder die Unternehmerthätigkeit angespornt werden, so daß endgültig die Lohnsteigerung auf Kosten des Kapitaleinkommens erreicht wäre.

3. Lohnsteigerungen auf Kosten des Unternehmergewinns können in einzelnen Fällen bei besonders günstiger Lage für die Arbeiter und ungünstiger Lage der Unternehmer vorkommen. Eine allgemeine Lohnsteigerung der vorbeschriebenen Art aber ist angesichts der Schwierigkeiten ihrer Durchführung seitens der Arbeiter und bei der Ausgedehntheit des Kapitalmarktes wenig wahrscheinlich. Häufiger treten Lohnsteigerungen in einzelnen Gewerben auf, die den Kapitalzins und Gewinn der Unternehmer unberührt lassen. Fälle dieser Art sind die folgenden: 1) Unternehmungen, deren Betrieb auf einem rechtlichen, natürlichen oder thatsächlichen Monopol beruht, oder doch in einem Lande oder lokalen Gebiete anderen Gebieten gegenüber besondere Vorzüge besitzt; 2) Unternehmungen, deren Produkte in Folge zunehmenden Reichthums oder wachsender Zahl der Kunden in steigendem Maaße nachgefragt werden; 3) Unternehmungen, in welchen durch Organisation der Produktion (Uebergang zum Großbetrieb) oder durch verbesserte Maschinen oder Arbeitsprozesse die

relativen (auf die Einheit entfallenden) Produktionskosten trotz Erhöhung der Löhne gemindert oder doch nicht gesteigert werden.

4. Die drei hervorgehobenen Fälle sind solche, in denen die Möglichkeit steigenden Unternehmergewinnes gegeben war, indem eine gesteigerte Absatzfähigkeit der Produkte in Folge eines Monpols oder einer monopolartigen Stellung, eine steigende Nachfrage oder Minderung der Produktionskosten vorausgesetzt wurde. In diesen Fällen wäre daher die Lohnsteigerung eine Folge der Ausnützung einer bestehenden günstigen Lage der Unternehmungen zu Gunsten der Arbeiter statt zu Gunsten der Unternehmer. Lohnsteigerungen dieser Art sind außerordentlich häufig, denn bei geeigneter Wachsamkeit der Arbeiter über ihre Interessen werden die Unternehmer durch sie zur Benützung jener günstigen Lage angetrieben werden können. Insbesondere die Veränderung der technischen oder der Organisationsbedingungen, die Entwicklung des technischen Fortschrittes, würde von einer fortschreitenden Erhöhung der Arbeitseinkommen begleitet sein, wenn die Arbeiter in der Lage wären, diesen Fortschritt verfolgen und zur Grundlage von Lohnforderungen machen zu können.

5. Die Erfahrung zeigt nun aber allerdings, daß dies nur dann der Fall ist, wenn die Arbeiter nicht als einzelne, untereinander im Wettbewerb stehende Personen mit den Unternehmern die Höhe des Lohnes vereinbaren, sondern wenn sie in Vereinigungen für größere Gesammtheiten die Bedingungen des Arbeitsvertrages mit den Unternehmern verabreden. Denn in jenem Falle ist der einzelne Arbeiter durch den Wettbewerb aller Uebrigen der Gefahr eines Verlustes der Arbeitsgelegenheit ausgesetzt und daher genöthigt, sich mit geringerem Lohne zufrieden zu geben. Andererseits steht freilich auch der Unternehmer unter dem Druck des Wettbewerbs der gleichartigen Unternehmungen. Doch wird dies nur in den seltenen Fällen starker Beschränkung der Arbeiterzahl die Wirkung haben, den Lohn in die Höhe zu treiben. Die Regel wird vielmehr sein, daß der Gewinn, den der Unternehmer in Folge der vorausgesetzten günstigeren Gestaltung der Absatzgelegenheit machen könnte nicht in seinen Händen bleibt, sondern durch eine Verbilligung der Produkte den Konsumenten der Letzteren zu Gute kommt. Auf diese Weise sind überall da, wo ein Wettbewerb der Unternehmungen besteht, die Vortheile des technischen Fortschrittes zum bei weitem größten Theile den Konsumenten und nur in geringem Maaße den Unternehmern, aber am wenigsten den Arbeitern zu Gute gekommen.

6. Die Koalition der Arbeiter ist daher nicht nur das natürliche Mittel, dessen sich der Schwache bedient, um dem Stärkeren gegenüber mit gleicher Macht auftreten zu können, sie ist auch eine Nothwendigkeit, um den Wettbewerb der Unternehmer auf Kosten der Einkommen ihrer Arbeiter zu verhindern und um den auf eine steigende Besserstellung ihrer Arbeiter bedachten Unternehmern eine Stütze zu bieten. Bei Monopolen und monopolartigen Betrieben, wo nicht die Konkurrenz den Unternehmer zwingt, die Löhne auch bei steigender Besserung der Absatzgelegenheiten auf ihrer bisherigen Höhe zu belassen, richten diese Vereinigungen ihre Spitze direkt gegen den einzelnen Unternehmer, der die Besserstellung eintreten lassen könnte, es aber nicht that. In den anderen Fällen richtet sich ihre Spitze zugleich gegen die die menschliche Persönlichkeit den wirthschaftlichen Interessen unterordnende Macht der Konkurrenz.

7. Mit Ausnahme des dritten der oben erwähnten Fälle, in welchen den Konsumenten durch Erhöhung der Löhne nur ein Gewinn, den sie sonst gemacht hätten, entgeht, ist die Lohnerhöhung verbunden mit einer Preiserhöhung der Produkte. Sind die Konsumenten der Letzteren in fortschreitendem Wohlstande begriffen, so braucht jene Preiserhöhung keine Aenderung in ihrer Wirthschaftsführung hervorzurufen. In jedem anderen

Falle aber wird durch die Preiserhöhung ein größerer Theil ihres Einkommens, als bisher, in Anspruch genommen und dadurch ihre Kaufkraft oder ihre Fähigkeit zu sparen, die Kapitalsbildungskraft geschmälert. Es entsteht daher die Frage, ob nicht durch diese beiden Thatsachen ein ungünstiger Einfluß auf den Arbeitslohn ausgeübt wird. Durch die Verminderung der Kaufkraft der Konsumenten in bestimmter Richtung wird hier eine Verminderung der Nachfrage und demgemäß eine Minderung der Produktion mit geringerem Bedarf an Arbeitskraft eintreten, desgleichen müßte eine Verminderung der Kapitalbildung die Beschäftigungsmöglichkeit im Allgemeinen vermindern.

Auf diese Thatsachen pochend hat man Lohnsteigerungen, die nicht von den Unternehmern durch steigenden Bedarf an Arbeitskraft freiwillig hervorgerufen werden, als nachtheilig für die Arbeiterklasse selbst bezeichnet. Allein es ist zu beachten, daß an die Stelle der Kaufkraft der bisherigen Konsumenten die der Arbeiter tritt, deren Löhne erhöht wurden. Diese entfalten eine größere zahlungsfähige Nachfrage und steigern dadurch in bestimmter Richtung die Produktion und den Bedarf an Arbeitskräften.

Im vollen Maaße kommt die Lohnerhöhung, wenn sie durch Vertheuerung der Produkte sich vollzieht, welche sie auch selbst konsumiren, allerdings den Arbeitern nicht zu Gute, da sie ihr reelles Einkommen durch jene Vertheuerung vermindert sehen. Allein diese Vertheuerung wird niemals von ihnen allein, sondern immer zugleich von allen übrigen Konsumenten, Unternehmern, Rentnern, Angehörigen der liberalen Berufe mitgetragen. Auch hier liegt die entscheidende Wirkung der Lohnerhöhung demnach darin, daß einer Konsumtionseinschränkung der übrigen Klassen eine Ausdehnung der Konsumtionsfähigkeit der Arbeiter gegenübersteht und daher eine Verschiebung in der Richtung der Produktion erfolgt, insofern der Konsum Jener, die durch die Lohnerhöhung von einer reellen Einkommensminderung betroffen wurden, abweicht von der Richtung, in der die Konsumtion der erhöhten Arbeitseinkommen sich bewegt.

Auch die gehemmte Kapitalbildung der bisherigen Konsumenten kann von den arbeitenden Klassen bei einer Steigerung ihres Einkommens aufgenommen werden, doch ist es bei einer im Allgemeinen geringeren Höhe der Lohneinkommen wahrscheinlicher, daß ihre Erhöhung eine Verlangsamung des Kapitalbildungsprozesses zur Folge haben wird, eine Folge, die keineswegs unter allen Umständen volkswirthschaftlich ungünstig sein muß. (Vgl. § 134).

Da der Lohn zunächst aus dem Kapital der Unternehmer ausgelegt wird, dieses aber für den Einzelnen, wie für die ganze Volkswirthschaft in einem gegebenen Zeitpunkt eine feste Größe ist, nahm man lange Zeit hindurch an, daß die Lohnhöhe von der Größe dieses in der Volkswirthschaft für Lohnzahlungen bestimmten Kapitals (Lohnfonds) abhängig sei und sich bestimme nach der Zahl der Arbeiter, die daraus ihr Einkommen beziehen müssen. Dieses Vermögen wurde nicht als unveränderlich betrachtet. Es vermehrte sich durch Sparen und Wachsen des Reichthums, und nur in dem Maaße, als diese Vermehrung vor sich ging, schien eine Lohnerhöhung möglich, sofern sie nicht wieder ausgeglichen wurde durch Vermehrung der Arbeiter, die auf diesen Fonds angewiesen waren. Jede Lohnerhöhung, die vor einer solchen Vermehrung von einem Theile der Arbeiter erreicht würde, geschähe auf Kosten anderer Arbeiter, deren Löhne in Folge der Verminderung des für sie freien Lohnfonds herabgesetzt werden müßten. Diese in der englischen Nationalökonomie entstandene Theorie ist durch Hermann, Thornton, Robbertus, Brentano widerlegt worden. Es läßt sich kein Theil des Volksvermögens bestimmen, der für die feste Begrenzung der Größe aller Lohneinkommen maaßgebend wäre, da 1) alle Vermögensgüter der Volkswirthschaft auf dem Wege des Kredits den Produktionszwecken nutzbar gemacht werden können, 2) die Arbeitsmenge und dadurch die Lohngröße des einzelnen Unternehmens von der technischen Zusammensetzung des Kapitals abhängig, diese aber veränderlich ist und 3) die endgiltige Zahlung der Löhne ja nicht aus dem Unternehmerkapital, sondern aus dem Einkommen der Konsumenten erfolgt. — Die neuerdings von Böhm-Bawerk aufgestellte Theorie eines für die Lohneinkommen maaßgebenden Vermögensfonds der Volkswirthschaft (Kapital II, S. 431 ff.) hebt nur die Thatsache hervor, daß die Größe aller (reellen) Einkommen jederzeit durch die Gütervorräthe der Volkswirthschaft begrenzt ist, wobei dann für die

Lohneinkommen jeweils ein bestimmter Theil erübrigt, dessen Größe von der Höhe abhängig ist, mit der auf Grund der Markt- und Preisbildungsverhältnisse die Unternehmer- und Besitzeinkommen betheiligt werden.

Die Frage nach der Möglichkeit von Lohnsteigerungen, die nicht von den Unternehmern selbst unter dem Druck der ganzen Marktverhältnisse vorgenommen werden, ist wichtig angesichts der Bestrebungen der Arbeiter, durch Fachvereine eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen insbes. auch der Löhne zu erreichen. Daß die Möglichkeit hiefür besteht, ist im Texte zugegeben. Allein es muß betont werden, daß auch auf diesem Wege nur eine allmähliche Steigerung der Lohneinkommen erreicht werden kann, weil mehrere besonders harte Widerstände immer zu überwinden sind. Solche sind die auswärtige Konkurrenz, die augenblickliche Gefährdung einzelner Unternehmungen, welche aus individuellen Gründen nicht in der Lage sind, die Konsumenten zur Aufnahme der Produkte zu höheren Preisen zu bewegen, und endlich die Thatsache, daß jene oben hervorgehobene Verschiebung der Produktionsrichtungen niemals ohne vorübergehende Schädigungen der von einer Minderung der Nachfrage betroffenen Unternehmungen, Kapitalentwerthungen und Arbeitsentlassungen, vor sich gehen wird. Am sichersten sind Lohnerhöhungen da zu erreichen, wo sie sich an technische Fortschritte anzuschließen vermögen. Ein hervorragender Kenner der gewerblichen Arbeitsverhältnisse spricht sich darüber also aus: „Um die Früchte dieser Fortschritte bewerben sich verschiedene Gruppen mit ungleicher innerer Berechtigung und mit ungleichen Machtmitteln, das kaufende Publikum, das Kapital mit dem Handel und die Arbeiter. Das kaufende Publikum hätte eigentlich gar keinen Anspruch auf diese Früchte; aber indem es den billigsten Markt aufsucht, und die Fabrikanten nach gemachten Fortschritten billiger abgeben können, zwingt es dieselben ihnen möglichst viel von den Früchten dieser Fortschritte abzugeben. So lange dieser Prozeß dauert, was meistens mehrere Jahre der Fall ist, nehmen Kapital und Handel den größten Theil der durch die technischen Fortschritte erzielten Vortheile für sich." Die Arbeiter hätten kein Mittel sich einen Antheil daran direkt zu sichern, aber doch könne eine erfolgreiche Steigerung der Löhne nur so gedacht werden, „daß durch sie der dem Publikum seither zugefallene Löwenantheil an diesen Früchten durch Steigerung der Löhne künftig von den Arbeitern festgehalten würde. Die Folge würde dann sein, daß die Rollen vertauscht und die Verbilligung der Industrieprodukte künftig langsamere, die Steigerung der Löhne aber größere Fortschritte machen würde". Diese Verschiebung zwischen der Theilnahme des kaufenden Publikums und der Arbeiter an den Früchten des Fortschritts könne nur eine allmähliche sein, aber „sie würde, weit entfernt eine Ungerechtigkeit zu sein, nur zum Ausdruck bringen, daß das von der Gesellschaft Errungene nicht von irgend einem Theil der Gesellschaft für sich allein in Besitz genommen werden kann, sondern daß es unter die verschiedenen Theile lediglich nach sozialen Gesichtspunkten vertheilt wird, nach der inneren Berechtigung, welche sie für den Organismus der Gesellschaft sich errungen haben". Wörishoffer, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim 1891, S. 97 ff. Daß die Entwicklung der Großindustrie neben mannigfacher sonstiger Besserstellung auch eine Erhöhung der Löhne mit sich bringt, zeigt Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb ein wirthschaftlicher und sozialer Fortschritt 1892. Vgl. oben S. 133.

Literatur: Hermann, Untersuchungen S. 473; Rodbertus, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftl. Zustände S. 26; Thornton, Die Arbeit S. 92; Brentano, Lehre von den Lohnsteigerungen in Jahrb. f. N., 16. Bd., 1871; derselbe, Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht S. 232; Mitthoff in Schönberg Hdb. I, S. 643; Herkner, Soziale Reform als Gebot des wirthschaftlichen Fortschrittes 1891, S. 15.

V. Das Verhältniß der Einkommenszweige zu einander.

§ 127. 1. Eine vergleichende Betrachtung der einzelnen Einkommenszweige kann von viererlei Gesichtspunkten ausgehen. Sie kann untersuchen, welchen Einfluß sie auf die Waarenpreise nehmen, durch welche sie ja untereinander und mit der Entwicklung der ganzen Volkswirthschaft verknüpft sind; sie kann prüfen, welcher Antheil von der Gesammtheit der Forderungsrechte, die durch die Einkommensbildung innerhalb gegebener Zeit entstehen, auf die einzelnen Einkommenszweige entfällt; sie kann den Einfluß der einzelnen Einkommensarten aufeinander, auf ihre Entstehung und ihre Höhe, betrachten oder endlich ihre allgemeine volkswirthschaftliche und soziale Bedeutung einer Untersuchung unterziehen.

2. In Bezug auf den Einfluß auf die Waarenpreise ist an früher Gesagtes zu rinnern. Nur das Lohneinkommen und der Kapitalzins bilden einen Bestandtheil der

Produktionskosten und ihre steigende oder sinkende Bewegung ruft daher, die übrigen Bedingungen als gleich angenommen, die Tendenz eines Steigens oder Sinkens der Waarenpreise hervor. Grundrente und Unternehmergewinn sind eine Folge der Preise, sie sind ein Ueberschuß, der nach Bestreitung der Kosten verbleibt und daher nicht als Ursache hoher Preise anzusehen. Bezüglich der Grundrente tritt allerdings noch eine besondere Erscheinung auf. Da sie an ein bestimmtes Objekt gebunden ist, wird sie zur Grundlage seiner Bewerthung und geht kapitalisirt in seinen Verkehrswerth über. Dadurch erhöht sie die Kosten künftiger Produktionen und wirkt demnach auf die kommende Preisbildung ein. Der Unternehmergewinn weist im Allgemeinen keine solche Verknüpfung mit realen Grundlagen auf, so daß hier auch regelmäßig die Kapitalisirung fehlt. Doch kommen wohlbekannte Ausnahmen überall da vor, wo die Unternehmerstellung zugleich eine Monopolstellung ist, z. B. unter der Wirkung des Patent-, Muster- und Markenschutzes, unter dem Einflusse des Ansehens einer bekannten, gut eingeführten Firma und Aehnlichem. Hier erscheinen die Verkehrsbeziehungen, die den Unternehmergewinn begründen, so konstant und vermöge der günstigen Stellung des Unternehmers so gesichert, daß auch der Gewinn als ein konstanter und gesicherter betrachtet wird, der mit den äußeren Verhältnissen, an welche jene Verkehrsbeziehungen anknüpfen, dauernd verbunden erscheint. In solchen Fällen kann die Aussicht auf diesen Gewinn Jemanden veranlassen, dem bisherigen Unternehmer für die Ueberlassung der begünstigten Stellung einen Preis zu bieten, der als eine Kapitalisirung des Unternehmergewinnes angesehen werden kann. Der nachfolgende Unternehmer hat dann ähnlich, wie der Käufer eines in Folge der Grundrente im Preise gestiegenen Bodens mit erhöhten Produktionskosten zu rechnen. Je häufiger diese Fälle eintreten, desto mehr werden auch vorausgegangene Unternehmergewinne auf dem geschilderten Wege in die Produktionskosten der Volkswirthschaft eingehen und auf ein Steigen der Preise einwirken. Allein die Grundlage dieses Kapitalisirungsprozesses ist eine viel schwankendere, als die der Grundrente. Die vorausgesetzte begünstigte Stellung schwindet mit Ablauf des staatlichen ausschließenden Schutzes, sie kann aufgehoben werden durch Veränderungen der Produktionstechnik oder der Technik der wirthschaftlichen Organisation, durch Aenderungen der Bedürfnisse des Publikums, durch Fehler in der Leitung des Unternehmens. Ein dauernder Einfluß auf die Erhöhung der Preise ist dem Unternehmergewinn auch in diesen Fällen nicht zuzusprechen.

In welchem Maaße die preiserhöhende Tendenz einer Erhöhung der Löhne oder des Kapitalzinses ihren Einfluß ausüben wird, hängt von den Verhältnissen von Kapital und Arbeit in den Produktionen ab. Steigende Vermehrung der Größe und Produktivität des Kapitals geht regelmäßig mit einem Zurücktreten der Arbeit in den einzelnen Unternehmungen Hand in Hand und ermöglicht daher ein Steigen der Löhne, das oft ohne merklichen Einfluß auf die Preise bleibt.

3. Der relative Antheil der einzelnen Einkommensarten an der Summe aller Einkommen ist in der heutigen Volkswirthschaft Gegenstand des lebhaftesten Interesses gesonderter Bevölkerungsgruppen. Zwar wird vielfach von einzelnen Personen sowohl ihre Arbeitskraft, als auch ein Besitzantheil an Boden und an Kapital in die Produktion eingeworfen, so daß eine Verschiebung jener Antheile durch die Zusammenfassung mehrerer Einkommensarten in einer Wirthschaft ausgeglichen werden kann. Allein es treten unzweifelhaft große Gruppen hervor, deren Einkommensinteresse ausschließlich oder doch wesentlich nur mit einer der aus wirthschaftlicher Thätigkeit entspringenden Einkommensarten verknüpft ist. Insbesondere ist dies bezüglich der besitzlosen Arbeiter und der Kapitalbesitzer der Fall. Da die Einkommen das Mittel sowohl der Vertheilung neu produzirter Güter, wie der Vermögensbildung sind (§ 109), bestimmt der relative Antheil der einzelnen

Einkommensarten an dieser Vertheilungsmacht zugleich den Antheil der auf sie angewiesenen Klassen an der Gütervertheilung und Vermögensbildung. Dadurch wird die Bestimmung der Größe und die Entwicklungsbewegung jener Antheile zu einer Angelegenheit von größter Wichtigkeit für die Entwicklung der ganzen Gesellschaft. Eine theoretische Untersuchung kann aber weder die eine noch die andere Frage beantworten. Sie vermag nur den Einfluß festzustellen, den unter gegebenen Bedingungen die einzelnen Einkommenszweige auf einander ausüben. Die in dieser Hinsicht im Allgemeinen aufzustellenden Sätze sind die folgenden: 1) Vermehrung der Arbeiterbevölkerung ohne gleichzeitige Verwendung neuer oder Erhöhung der Produktivität der vorhandenen Kapitalien drückt den Lohn und erhöht dadurch den Zins, wie durch vermehrten Bedarf an Bodenprodukten und Bodennutzungen die Grundrente. 2) Vermehrung der Kapitalien bei gleichbleibender Bevölkerung und stationärer Produktion drückt den Zins, erhöht den Lohn, ohne aber die Grundrente zu beeinflussen. 3) Erhöhung der Produktivität der Kapitalien bei gleichbleibender Bevölkerung und Kapitalmenge bewirkt einen Preisrückgang der Produkteinheiten, aber keine Veränderung von Lohn und Zins. Durch jenen Preisrückgang wird aber das reelle Einkommen aller Konsumenten erhöht. Die Grundrente kann, wenn die vermehrte Produktivität in der Industrie eingetreten ist, steigen, da dadurch ein größerer Bedarf an Bodenprodukten hervorgerufen wird. 4) Vermehrt sich die Bevölkerung bei gleichzeitiger, gleichmäßiger Vermehrung der Kapitalien oder Erhöhung ihrer Produktivität, so wird gar keine Veränderung im Lohn oder Zinssatze hervorgerufen, während die Grundrente die Tendenz zu steigen behält.

4. Die dargelegten Sätze sagen im Allgemeinen nicht mehr aus, als daß Lohn- und Kapitaleinkommen in einem Gegensatz zu einander stehen, daß bei gleichbleibenden Absatzverhältnissen jenes steigt, wenn dieses sinkt und umgekehrt. Grundrente und Unternehmergewinn stehen außerhalb dieses Gegensatzes. Sie können zwar zeitweilig und in einzelnen Fällen von der Höhe des Zinses und Lohnes beeinflußt werden, aber in der Dauer der Entwicklung folgen sie selbständigen Gesetzen. Jene mit der Tendenz steten Steigens, dieser wechselnd und schwankend, durch die Fortschritte der wirthschaftlichen Thätigkeit und des Verkehrs aus dem Verkehr heraus immer wieder neu erzeugt. Mit diesen Thatsachen wird die Beurtheilung der Bedeutung der einzelnen Einkommensarten zu rechnen haben.

Die Einkommensbildung ist Mittel der Vermögensbildung. Beständig wird durch den Prozeß der Einkommensverwendung eine neue Vertheilung der Vermögensgüter der Volkswirthschaft angebahnt. Nur zum Theil werden die Einkommen der Wirthschaften zum Verbrauche von Genußgütern verwendet, ein nicht unbedeutender Theil der Einkommen dient theils dazu, Vermögensgüter aus den Händen derjenigen zu erwerben, die im Prozeß der Einkommensbildung nicht so viel erhalten haben um ihren Bedarf an Genußgütern zu decken, theils dazu, die Produktion neuer Produktivgüter zu veranlassen. Die Einkommen sind daher nicht nur als ein Element des individuellen Konsums, sondern auch als ein Element des wirtschaftlichen Fortschrittes zu betrachten. An dem Letzteren ist die ganze Volkswirthschaft betheiligt. Jedermann hat ein Interesse daran, daß die Produktionsmittel aus den Händen Derer genommen werden, die sie nicht zu verwerthen verstehen, und daß sie übergehen in den Besitz wirthschaftlich tauglicherer Kräfte, jedermann hat ein Interesse auch daran, daß die Erweiterung der Produktion gefördert werde. In beiden Richtungen wirken Unternehmergewinn und Kapitalzins, der erstere als Erfolg glücklicher Leitung der Produktivkräfte der Volkswirthschaft, der letztere als Ansporn zu vermehrter Kapitalbildung. Der Grundrente kommt eine gleiche Funktion nicht zu. Aber sie ist in solchem Maaße mit Gewinn und Zins verknüpft (§ 115), daß sie nur theoretisch,

nicht thatsächlich von ihnen zu trennen ist. Gewinn und Besitzeinkommen erfüllen daher für die Gesammtheit wichtige wirthschaftliche Funktionen, zu denen noch die sozialen Funktionen der Förderung von Kunst und Wissenschaft, höherer Bildung und Gesittung hinzutreten. Insoweit sie durch besondere gesellschaftliche Gruppen repräsentirt werden, erscheinen diese als Träger jener Funktionen.

Anders geartet ist die Stellung des Lohneinkommens und der Arbeiterklasse. Der Arbeiter leistet seinen Beitrag zur wirthschaftlichen Gesammtentwicklung unter der Leitung und nach Maaßgabe der Direktiven, die er von den Unternehmern empfängt, sein Einkommen bleibt daher auf jene Höhe beschränkt, die sich aus der Werthung seiner Arbeitskraft für die Produktion ergiebt. Wie die Erfahrung lehrt, ist die Höhe dieses Einkommens im Durchschnitt der Lebensjahre der Arbeiter nicht höher, als zur Deckung des Bedarfs an Genußgütern hinreicht. Eine Vermögensbildung und dadurch ein Antheil an dem Fortschritte der Volkswirthschaft in der Zukunft ist den nur Lohneinkommen Beziehenden, wie einem großen Theil der auf Arbeitseinkommen Angewiesenen überhaupt, unmöglich. Die Folgen, die sich daraus für die individuelle Wirthschaftsführung der Arbeiter und für die Ordnung des Güterverbrauchs im Allgemeinen ergeben, werden noch zu berühren sein. Hier sind nur zwei Thatsachen hervorzuheben: 1) Die Arbeiterklasse ist durch den Mangel eigener vermögenbildender Kraft in ihrer Entwicklung nach oben gehemmt, eine aufsteigende Bewegung der dieser Klasse Angehörigen aus eigener Kraft ist nur in verschwindenden Ausnahmefällen möglich. 2) Da das Arbeitseinkommen an der Kapitalbildung sich nicht betheiligen kann, ist diese allein den Besitzenden überlassen, wodurch einer erhöhten Vermögenskonzentration Vorschub geleistet wird. Beide Umstände wirken in sozialer Beziehung dahin, eine Erweiterung der Theilnehmer an den Errungenschaften der Kultur zu erschweren.

5. Diese beiden Thatsachen sind zweifellos in hohem Maaße nachtheilig. Sie werden es aber umso mehr, je mehr die Zahl der besitzlosen Arbeiter im Verhältnisse zu den Besitzenden wächst, je mehr die Scheidung der Einkommensarten auch durch getrennte Gruppen der Bevölkerung wiedergegeben wird. Es werden dadurch immer schärfer jene Gegensätze der Klassen ausgeprägt, die den Fortschritt der Gesellschaft hemmen müssen, weil sie an die Stelle gemeinsamer Arbeit den steten Kampf der Interessen setzen. Die soziale Funktion der Einkommensvertheilung sollte aber darin bestehen, daß durch die Bewegung der Einkommen eine freie Bewegung der Klassen, ein Uebergang aus den unteren zu den oberen ermöglicht ist.

Die theoretischen Untersuchungen über den Antheil der einzelnen Einkommensarten an dem Gesammteinkommen, wie sie von Ricardo, Robbertus, Mill, in neuerer Zeit von Carey, Schäffle u. A. versucht worden sind, vermögen nur einen geringen Einblick in die Wirklichkeit und ihre Bewegung zu gewähren. Nur eine eingehende und zuverlässige Einkommenstatistik vermöchte Aufklärung über vielumstrittene Fragen auf diesem Gebiete zu geben. Doch ist auch diese zur Zeit noch lückenhaft oder nicht weit genug zurückreichend. Einige wichtigere und ganze Gruppen der Einkommensgrößen beleuchtende Ziffern sind unten angegeben. Aus ihnen geht einestheils das Ueberwiegen der kleinen Einkommen hervor, andererseits aber die Thatsache, daß auch bei einer für den Einzelnen noch so günstigen Vertheilung der zur Zeit bezogenen Einkommen der Versorgungsstand noch ein mäßiger sein müßte, so daß das Ziel aller Reformen in diesem Punkte nicht sowohl eine andere Vertheilung der heute bezogenen Einkommen, als eine andere Organisation der Produktion mit Vermehrung der Einkommensgüter sein müßte, an welche sich dann erst eine verbesserte Vertheilungsart anschließen könnte. Die Forderungen des Sozialismus werden daher noch nicht durch den Hinweis auf die Thatsache der Geringfügigkeit des gesellschaftlichen Durchschnittseinkommens widerlegt. Den Streitpunkt muß — in theoretischer Beziehung, abgesehen von allen Fragen der praktischen Entwicklung — bilden 1) die Frage nach der Steigerungsmöglichkeit der Produktion in einer sozialistischen Organisation und 2) die Frage nach dem in einer solchen Organisation anzuwendenden Vertheilungsmaaßstab. Vgl. darüber § 76. Die thatsächliche Entwicklung wird wohl die eines allmählichen Aufsteigens

einzelner Gruppen der Arbeiterklasse sein, die Hand in Hand mit verbesserter Organisation der Produktion geht und den auf der ganzen Klasse lastenden Druck behebt. Ist es auch nicht möglich, eine Engelsleiter zu errichten, die von den untersten zu den obersten Klassen führt, so muß doch der freie stufenweise Zusammenhang der Gesellschaftsgruppen an die Stelle der Schichtenlage treten. Doch sind Fragen der Einkommenspolitik hier nicht zu erörtern und es kann daher auch nicht auf die Frage der besten und gerechtesten Vertheilung eingegangen werden. Ein großer Theil der kritischen Beurtheilung der heutigen Einkommensbildung richtet sich zudem nicht gegen die wirthschaftliche Entstehung der Hauptgruppen, sondern gegen die einzelner konkreter Einkommensbezüge, insbesondere gegen die Anwendung unmoralischer Mittel zur Erzielung von Einkommen (Wucher, betrügerischen Handelsverkehr, gewisse Formen des Börsenspiels u. s. w.). Die Beurtheilung der dagegen anzuwendenden Mittel kann nur im Zusammenhange der ganzen Wirthschaftspolitik erfolgen.

Literatur: Mill, Pol. Oek. 4. B., 3. 6. 7. Kap.; Roscher, System I S. 510; Mangoldt, Grundriß S. 178; Schäffle, Ges. System II S. 488; Mitthoff in Schönberg Hdb. I S. 680; Dühring, Nationalökonomie S. 192; Rodbertus, Soziale Briefe an v. Kirchmann; Wagner, Grundlegung S. 134; Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts u. d. Volkswirthschaft 1875; Treitschke, Der Sozialismus und seine Gönner 1875.

Ueber die Einkommensvertheilung in **Baden** giebt Folgendes Aufschluß.

Aus einer Bevölkerungszahl von 1 657 867 waren 1891 362 361 Personen steuerpflichtig mit einem Gesammteinkommen von 532,7 Mill. Mark, worunter 39 Mill. Schuldzinsen. Die Einkommen unter 500 Mark sind nicht steuerpflichtig. Ihre Gesammtgröße wird auf 100 Mill. Mark geschätzt, so daß auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt etwa 370 Mark Reineinkommen entfallen. Juristische Personen sind steuerpflichtig, so daß ein Theil der großen Einkommen auf Aktiengesellschaften entfällt. Nach seinem Ursprunge und in den einzelnen Klassen war das Einkommen im Vergleiche zu jenem von 1886 wie folgt vertheilt.

Das Einkommen nach seinem Ursprung.

Einkommen aus	1886 Mill. Mark	% des Gesammt-Eink.	1891 Mill. Mark	% des Gesammt-Eink.
Grund-, Häuserbesitz und selbständigem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft	165,5	36,9	181,5	34,1
Gewerbebetriebe (selbständiger gewerblicher oder kaufmännischer Unternehmer)	116,4	26,0	137,2	25,7
Sonstiger Erwerb (Arbeit und Dienstleistung außer dem selbständigen Betrieb von Landwirthschaft, Gewerbe oder Handel)	121,5	27,1	159,9	30,0
Kapitalzins und Renten	44,7	10,0	54,2	10,2

Einkommensklassen.

Steuerbares Einkommen (Einkommen nach Abzug der Schuldzinsen)	1886 Zahl der Steuerpflichtigen	1886 % der Gesammtzahl	1886 Einkommen in 1000 Mark	1886 % des Gesammt-Eink.	1891 Zahl der Steuerpflichtigen	1891 % der Gesammtzahl	1891 Einkommen in 1000 Mark	1891 % des Gesammt-Eink.
500 bis 900 Mark	202 034	63,7	127 362	31,6	224 540	61,9	145 760	30,3
1 000 „ 1 400 „	53 703	16,9	62 289	15,4	65 846	18,2	75 989	15,8
1 500 „ 2 900 „	42 144	13,3	82 948	20,6	49 647	13,6	97 782	20,4
3 000 „ 9 900 „	17 103	5,4	79 191	19,6	19 645	5,6	91 675	18,9
10 000 „ 14 500 „	1 154	0,4	13 536	3,4	1 333	0,3	15 696	3,3
15 000 „ 29 500 „	756	0,2	14 993	3,7	899	0,2	17 698	3,6
30 000 und mehr Mark	302	0,1	22 973	5,7	451	0,1	36 945	7,7

In **Preußen** waren die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1892/93 auf Grund des neuen, alle Einkommen über 900 Mark treffenden Einkommensteuergesetzes die folgenden.

Die Größe der Bevölkerung betrug 29 895 224 Personen, davon blieben wegen eines Einkommens unter 900 Mark von der Steuer und daher auch von einer Feststellung des Einkommens frei 20 945 227 Personen, also 70% der Bevölkerung. Zur Steuer veranlagt, also mit einem Ein-

kommen über 900 Mark versehen, waren 2 435 858 Personen. Diese Zensiten stellen mit ihren Angehörigen 8 933 165 Personen, also 29,3 % der ganzen Bevölkerung dar. Deren Gesammteinkommen belief sich auf 5 724 323 767 Mark. In Prozenten ausgedrückt sind von den Zensiten veranlagt worden zu einem Einkommen

von 900—3000 Mark 86,99 Prozent		von 9 500— 30 500 Mark 1,89 Prozent
„ 3000—6000 „ 8,40 „		„ 30 500—100 000 „ 0,37 „
„ 6000—9500 „ 2,28 „		über 100 000 „ 0,07 „

Mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark sind veranlagt 316 889 Zensiten, d. i. 1,06 % der Bevölkerung und 13,01 % aller Zensiten. Nur das veranlagte Einkommen dieser Zensiten ist nach den einzelnen Einkommensquellen gesondert angegeben und zwar:

aus Kapitalvermögen . . . 911,7 Mill. M.	aus Handel, Gewerbe u. Bergbau 922,8 Mill. M.
„ Grundvermögen . . . 755,4 „ „	„ Gewinn bringender Beschäftigung . . . . 594 „ „

Die abgerechneten Schuldzinsen betrugen in dieser Klasse 432 Mill. Mark, sodaß sich das veranlagte Einkommen auf 2812 Mill. Mark oder 49 % aller veranlagten Einkommen belief. — In dem Vorhergehenden sind Angaben über die juristischen Personen, die ebenfalls vollständig zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht enthalten.

Die Einkommensvertheilung in **Sachsen** ist auf Grund der Einkommensstatistik mit ziemlicher Sicherheit festzustellen. Sachsen besitzt seit 1875 eine, 1878 abgeänderte, allgemeine Einkommensteuer. V. Böhmert stellt auf Grund der offiziellen Quellen in der Ztschr. d. k. sächs. statist. Bureaus 1890 die Einkommensvertheilung für 1879 und 1888 folgendermaaßen dar.

Klassen	1879 Eingeschätzte Personen Zahl	%	Einkommen in Mill. M.	%	1888 Eingeschätzte Personen Zahl	%	Einkommen in Mill. M.	%
bis 800 Mark	830 456	76,9	381	39,7	943 930	71,0	467	34,9
800 „ 3 300 „	227 839	20,9	321	33,5	341 660	25,7	666	34,9
3 300 „ 9 600 „	24 414	2,2	124	13,0	33 328	2,5	171	12,8
über 9 600 „	5 293	0,5	132	13,8	8 853	0,6	233	17,4

Was die Quellen des Einkommens anbelangt, so betrug

das Einkommen aus	1879 Mill. Mark	1879 % des Gesammt-Eink.	1890 Mill. Mark	1890 % des Gesammt-Eink.		1879 Mill. Mark	1879 % des Gesammt-Eink.	1890 Mill. Mark	1890 % des Gesammt-Eink.
Grundbesitz . . .	218,2	20,8	247,5	17,1	Gehalt und Löhnen	364,6	34,9	583,8	40,4
Renten	111,7	10,7	167,8	11,6	Handel und Gewerbe	350,4	33,6	443,8	30,9

In **Großbritannien** ist eine Verfolgung der Zahl der Einkommensempfänger nach den einzelnen Einkommensklassen nicht möglich. Die gesammten zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen betrugen

in der Klasse	1881 Mill. Mark	1891 Mill. Mark	1891 Zunahme + oder Abnahme — gegen 1881 in %
A. und zwar: aus ländlichem Grundbesitz	1 385	1 153	— 17,7
„ Häuserbesitz	2 349	2 811	+ 19,6
„ Bergwerken	133	176	+ 30,9
B. (aus landwirthschaftlichem Betrieb) .	1 382	1 172	— 15,1
C. (aus Renten, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden)	796	833	+ 4,6
D. (aus Handel und Industrie, gelehrten Berufen und anderem nicht unter die anderen Klassen fallenden Erwerb) .	5 107	7 031	+ 37,6
E. (aus öffentlicher Ausstellung) . . .	664	954	+ 43,3
In allen Klassen zusammen	11 704	13 968	+ 19,3

Die Bevölkerung hat sich in derselben Zeit von 34,9 Mill. auf 38,1 Mill., also um 9 % vermehrt. Ueber die Bewegung der kleinen Einkommen gibt diese Uebersicht keinen Aufschluß, da erst die Einkommen von 3000 Mark und mehr einkommensteuerpflichtig sind.

Für den Kanton Basel (Stadt) weist Bücher, Basels Staatseinahmen und Steuervertheilung 1878 – 1887, Basel 1888, folgende Vertheilung der Einkommen für die Jahre 1881 und 1882 nach.

Einkommen	% aller Einkommen	Einkommen	% aller Einkommen
bis 1 500 Franken (nothdürftige Eink.)	66,4	6 000—12 000 Franken (reichliche Eink.)	2,9
1 500—3 000 „ (auskömmliche „)	21,0	12 000—40 000 „ (große „)	1,8
3 000—6 000 „ (mäßige „)	7,4	über 40 000 „ (sehr große „)	0,5

Die Frage, wie dieser Zustand sich bis 1887 verändert hatte, ließ sich wegen einer Aenderung der Steuergesetzgebung nicht direkt beurtheilen. Aus dem Umstand aber, daß die Zahl Derer, die mit einem Einkommen über 1500 Franken veranlagt waren, von 1881 bis 1887 nur um 2 % der anfänglich vorhandenen Zahl zugenommen hat, während die Bevölkerung um über 12 % gewachsen ist, ist der sichere Schluß zu ziehen, daß das Verhältniß der dürftigen Einkommen in jüngster Zeit noch ungünstiger war.

VI. Versicherung.

§ 128. **Wesen und Arten der Versicherung.** 1. Die Unsicherheit des menschlichen Lebens, wie des Bestandes der Vermögensgüter und des Erfolges der Wirthschaftsführung, setzt jede Wirthschaft der Gefahr eines Verlustes von Gütern und die wirthschaftende Persönlichkeit der Möglichkeit einer Minderung ihrer Arbeitskraft durch Krankheit, Unfälle, Invalidität und Alter, sowie eines frühen Todes aus. Auf diese Ungewißheit der künftigen Gestaltung der persönlichen Lebens- und der Vermögensverhältnisse gründet sich die Versicherung. Regelmäßig ist eine Mehrheit von Menschen der gleichen Gefahr ausgesetzt und es läßt sich durch die Erfahrung feststellen, daß eine Anzahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem thatsächlichen Verluste betroffen wird, ohne daß aber im Voraus festgestellt werden kann, wer den Schaden erleiden wird. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Schädigung in einem gewissen Maaße eintreffen wird, die Thatsache, daß eine Mehrzahl dieser Gefahr ausgesetzt ist, und die Ungewißheit, wen sie treffen wird, sind die Elemente der Versicherung. Diese liegt in einer solchen Vereinigung der einer gleichen Gefahr des Vermögensverlustes oder der Lebensbedrohung ausgesetzten Personen bzw. Wirthschaftseinheiten, durch welche der thatsächlich eintretende Verlust, bzw. die wirthschaftlichen Nachtheile der Lebensbedrohung, auf die Gesammtheit der Vereinigten vertheilt werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Schädigung auf Zufall beruht, d. h. ohne direkte Beabsichtigung der Betroffenen eintritt. Es sind z. B. alle Besitzer von Häusern der Gefahr eines Brandes und dadurch der Zerstörung ihres Besitzthums ausgesetzt. Thatsächlich tritt innerhalb gewisser Zeit eine solche Zerstörung auch bei dem Einen oder Andern ein. Die Versicherung hat nun hier den Zweck, Alle, die dieser Gefahr ausgesetzt waren, zur Leistung eines dem Werthe ihrer Versicherungsobjekte entsprechenden verhältnißmäßigen Beitrages zu veranlassen, der so bemessen wird, daß die Gesammtheit der Beiträge den wirklich entstandenen Schaden zu decken vermag.

2. Die von den einzelnen Versicherten periodisch, in der Regel jährlich, zu zahlenden Beiträge werden Prämien genannt. Ihre Höhe muß sich richten nach der Größe der im Momente des Eintrittes der Bedingung zu leistenden Zahlung. Sie ist also umso größer, je größer die Gefahr und je umfassender daher die wahrscheinlicher Weise eintretenden Schädigungen sind, sowie je größer der Werth der durch die Gefahr bedrohten Vermögen ist. Je ausgedehnter der Zeitraum, während dessen die Versicherung stattfindet, und je größer die Zahl der Versicherten, desto mehr können die Prämien nach Maaßgabe der im großen Durchschnitt eintretenden mittleren Verlustziffern berechnet werden. Je kürzer die Perioden und je geringer die Zahl der Versicherten, desto mehr können außerordentliche Verhältnisse die Prämienhöhe beeinflussen.

3. Die Arten der Versicherung sind außerordentlich mannigfaltig, da sie alle menschlichen Wirthschaftsverhältnisse und gefahrdrohenden Thatsachen zu umfassen vermögen, sofern

für die Beurtheilung des eingetretenen Schadens und seine Verursachung die technische Möglichkeit gegeben ist. Mit Rücksicht auf die Gefahren, gegen welche man sich sichert, scheidet man Versicherung gegen Sachbeschädigung z. B. Feuer-, Transport-, Hagelversicherung, Viehversicherung gegen das Viehsterben; Versicherung gegen Vermögensverluste im wirthschaftlichen Verkehr, z. B. Hypothekenversicherung gegen Verluste der Gläubiger an Kapital und Zins, Rückversicherung der Versicherungsgemeinschaften in Bezug auf die von ihnen zu zahlenden Versicherungssumme; Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Unfällen, Invalidität, Alter.

Eine Abart der Versicherung ist in den verschiedenen Formen der Lebensversicherung gegeben. Hier ist zu scheiden die Versicherung auf den Todesfall und die Versicherung auf den Lebensfall. Bei ersterer wird durch Prämienzahlung den Hinterbliebenen eines Verstorbenen ein Kapital oder eine Rente versichert, die aus den angesammelten und wirthschaftlich verwertheten Beiträgen einer Mehrzahl von Versicherten gezahlt werden, wobei die Versicherungssumme Derer, die nach kürzerer Zeit sterben, erhöht wird auf Grund der Beiträge Jener, deren Leben über die für die Beitragszahluug angenommene mittlere Lebensdauer währt. Diese erleiden demnach einen wirthschaftlichen Verlust, dessen Gefahr sie auf sich genommen haben, da sie über die Dauer ihres Lebens ungewiß sind. Zu dieser Versicherung gehört auch die der Wittwen und Waisen. Bei der Versicherung auf den Lebensfall in einem bestimmten Zeitpunkte wird Denen, die diesen Zeitpunkt erreichen, auf Grund gezahlter Beiträge die Versicherungssumme ausgezahlt, wobei sie ebenfalls eine Erhöhung erfährt aus den Beiträgen Jener, welche den Zeitpunkt nicht erreicht haben. Eine besondere Art dieser Versicherung ist die Pensionsversicherung. Hier liegt demnach nicht eine Verlust-, sondern eine Gewinnversicherung vor, die aber auf demselben wirthschaftlichen Prinzip, wie jene beruht, indem eine Vertheilung wirthschaftlicher Leistungen auf eine Mehrheit von Personen vorgenommen wird, die derselben unsicheren Zukunft entgegen gehen, zu Gunsten einer Minderheit aus ihnen, in der jeder sein kann, aber nur ein Theil sich befinden wird.

4. Nach der Organisation der Versicherungsgemeinschaft unterscheidet man die genossenschaftliche Gegenseitigkeitsversicherung und die Versicherungsunternehmung. Im ersteren Falle bilden die die Versicherung anstrebenden Personen eine wirthschaftliche Einheit, innerhalb deren die Verlust- bzw. Gewinnfälle ausgeglichen werden. Alle Versicherungssummen sind aus den Beiträgen der Mitglieder selbst zu zahlen, diese tragen in Zeiten überdurchschnittlicher Zahlungen die Folgen in einer Erhöhung der Prämien, haben aber in Zeiten unterdurchschnittlicher Zahlungen die Möglichkeit einer Prämienminderung. Bei der Versicherungsunternehmung tritt entweder privates Kapital oder das einer öffentlichen Körperschaft 'vermittelnd ein, indem die Prämien nach dem erfahrungsgemäß durchschnittlich nothwendigen Satze festgesetzt und etwaige Verluste von der Unternehmung getragen werden, der andererseits auch wieder die etwaigen Ueberschüsse der Prämien über die thatsächlichen Zahlungen zufallen.

Literatur: Roscher, System III, S. 598; Rau, Lehrb., 2 Bd.; Schäffle, Ges. System II, S. 327; Wagner, Versicherungswesen, in Schönb. Handb. II, S. 791; Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Bd, S. 85, 145; Stein, Hdb. d. Verwaltgsl., 2. Bd., S. 311; Hermann, Theorie d. Versicherung vom wirthschaftl. Standpunkt, 2. Aufl., 1869; Elster, Lebensversicherungen in Deutschland 1880.

§ 129. **Die Versicherung als Einkommenssicherung.** 1. Die Versicherung ist ein rein erwerbswirthschaftlicher Vorgang. Sie dient nicht dazu, neue Güter zu produziren, sie bewirkt nur eine nach festen Grundsätzen vor sich gehende Vertheilung von bereits vorhandenen Gütern bzw. von Werthsummen, die durch die Versicherten angesammelt

worden sind. Sie kann als eine Einrichtung zur Bildung von Erwerbskapitalien, gleich den Sparkassen oder anderen Kreditanstalten, allerdings auch zur Förderung der Produktion beitragen und regelmäßig pflegen Versicherungsanstalten, gleich Sparkassen und Banken, ihre angesammelten Werthbestände im Kreditverkehr nutzbar zu machen. Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Versicherung liegt aber nicht in der Förderung des Kreditverkehrs oder der Ansammlung von Erwerbskapitalien, sondern darin, daß sie eine besondere Art der Einkommensbildung ermöglicht.

2. Betrachtet man die Versicherung nämlich nach dem Zwecke, der mit ihr verfolgt wird, so tritt es deutlich hervor, daß sie entweder von vornherein und unmittelbar darauf gerichtet ist, den Versicherten für den Eintritt bestimmter Fälle ein Einkommen zu sichern (z. B. in den meisten Fällen der Lebensversicherung), oder daß sie eine Sicherung von Vermögenswerthen beabsichtigt mit dem Zwecke, den Einkommensstand der Versicherten aufrecht zu erhalten, entweder weil er auf diesem Vermögen beruhte (so bei der Gebäudeversicherung), oder weil ein Ersatz des Vermögens aus dem Einkommen oder mit der Folge einer Minderung des Einkommens nothwendig würde, wenn der angenommene Fall der Schädigung sich verwirklichte (z. B. bei der Mobiliarversicherung).

3. Durch die Versicherung ist es auch Jenen, die kein Vermögen haben, möglich, sich für bestimmte Fälle und Zeiten einen Einkommensbezug zu sichern, der nicht die Einsetzung von Arbeitskraft zum Zwecke des Erwerbs zur Voraussetzung hat. Die Versicherung ist daher ein Mittel der Einkommensbildung für Fälle der Erwerbslosigkeit. Da sie auf erwerbswirthschaftlicher Grundlage aufgebaut ist, ist ein solcher Einkommensbezug allerdings nicht ohne Entgelt zu erhalten. Dieser wird aber in laufender Zeit aus dem jeweils erworbenen Einkommen in der Form der Prämien geleistet und, da in den Formen der unmittelbaren Einkommenssicherung regelmäßig auch eine Gewinnsicherung vorliegt, wird die durch die Prämien gewährte wirthschaftliche Grundlage der künftigen Einkommensbildung zu Gunsten derer, die thatsächlich in den Einkommensbezug treten, vortheilhaft gestaltet. Ueberall da, wo Jemand Vermögen oder besondere Einkommensbezugsansprüche besitzt, kommt der Versicherung nur die Bedeutung der Abwehr einer Einkommensminderung oder der Erhöhung des Einkommens zu. Wo aber eine derartige Sicherstellung des Güterverbrauchs im Falle der Erwerbslosigkeit nicht gegeben ist, bildet die Versicherung das einzige Mittel fortdauernden, von fremder Unterstützung unabhängigen Einkommensbezugs. In solcher Lage befinden sich die arbeitenden Klassen, welche weder über ausreichenden Vermögensbesitz, noch über ein während der Arbeitsdauer bezogenes Einkommen von solcher Höhe verfügen, daß ihnen die Vermögensbildung ermöglicht wäre (vgl. § 127, 4).

4. Die Fälle, für welche eine Versicherung der Arbeiter aus dem Grunde der Einkommenslosigkeit nothwendig erscheint, sind: 1) Arbeitslosigkeit in Folge mangelnder Nachfrage nach Arbeit; 2) Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit; 3) Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Arbeitsfähigkeit in Folge eines Unfalles; 4) Arbeitsunfähigkeit in Folge von Alter oder Invalidität. Da das Einkommen des Arbeiters aber nicht nur für ihn ausreichen, sondern seiner Familie den Unterhalt und seinen Kindern die Erziehung bis zu eigener Erwerbsfähigkeit gewähren soll, so muß sich für den Fall des frühzeitigen Todes des Ernährers der Versicherung gegen Einkommenslosigkeit in den erwähnten Fällen anschließen 5) eine aus dem Arbeitseinkommen zu bestreitende Wittwen- und Waisenversicherung.

5. Jede Versicherung setzt, wie oben hervorgehoben, eine gesellschaftliche Organisation der Versicherten voraus, durch welche sie für den bestimmten Versicherungszweck eine neue Wirthschaftseinheit bilden. Die Frage, welche Organisationen für die Erreichung der

hervorgehobenen Versicherungszwecke die passendste ist, ist in der Wirthschaftspolitik zu erörtern. Es können die drei oben erwähnten Formen der Versicherungsorganisation, die genossenschaftliche, die privatwirthschaftliche und die öffentliche Organisation auch auf diesem Gebiete miteinander konkurriren. Thatsächlich aber hat sich die privatwirthschaftliche Unternehmung bisher nirgends dieses Theiles des Versicherungswesens in großem Maaße bemächtigt, so daß die einander gegenüberstehenden Formen im wesentlichen die der freien und die der öffentlich organisirten Genossenschaft sind. Verschieden von der Frage nach der Organisationsform ist die nach der Versicherungsfreiheit oder dem Versicherungszwang. Es kann Zwang zur Versicherung mit freier Wahl der Versicherungsorganisation und Freiheit der Versicherungswahl bei gleichzeitigem Vorhandensein einer öffentlichen Versicherungsanstalt bestehen. Die Regel aber wird allerdings die sein, daß dem Zwang zur Versicherung die Einordnung in öffentlich organisirte Versicherungsanstalten entspricht.

6. Die wirthschaftliche Voraussetzung dieser Versicherungen ist immer, gleichgültig ob Freiheit oder Zwang, freie oder staatlich geleitete Genossenschaft existirt, die der Leistung von Beiträgen für die Versicherten und Gegenleistung der Versicherungsanstalt nach Maaßgabe dieser Leistungen.

Da, wo *Versicherungsfreiheit* besteht, werden die Beiträge stets von den Versicherten selbst zu leisten sein und jene Verhältnißmäßigkeit der Gegenleistung wird dadurch bedingt sein, daß die ganze Versicherung eine ausschließlich wirthschaftliche Grundlage besitzt. Bei *Versicherungszwang*, der immer nur vom Staate ausgehen kann, kann auch eine staatliche Ordnung der Beiträge und Leistungen erfolgen, welche einestheils von einer ausschließlichen Verpflichtung der Versicherten zur Zahlung der Beiträge und anderentheils von einer rein versicherungstechnischen Grundlage der Leistungen absieht. In ersterer Hinsicht steht in Frage, ob nur die Arbeiter oder auch die Arbeitgeber und in welchem Verhältniß sie an den Beiträgen Theil nehmen sollen, in letzterer Beziehung tritt die Erwägung hervor, ob der Staat die Leistungsfähigkeit der Versicherungsorganisation unterstützen oder über das privatwirthschaftlich durch die Beiträge sichergestellte Maaß hinaus erhöhen und seinerseits Beiträge zu diesem Zwecke leisten soll. Nun ist aber der Ausgangspunkt dieses ganzen Versicherungswesens der, daß das Einkommen der Arbeiter ihnen die Möglichkeit der Einkommenssicherung auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit bieten solle, daß mithin eine Lohnhöhe bis zu diesem Betrage, wie der zur Lebenshaltung bestimmte Lohntheil, als ein nothwendiger Bestandtheil der Kosten der Produktion in der ganzen Volkswirthschaft anzusehen ist. Ob nun die Arbeiter oder die Arbeitgeber die Beiträge zahlen, in beiden Fällen gehen sie in der That in die Produktionskosten über. Jene Leistungen aber, die der Staat übernimmt, werden, wenn dadurch die Beiträge der Arbeiter oder Arbeitgeber unter dem wirthschaftlich nothwendigen Maaß bleiben, zu einer Subvention der nationalen Produktion durch den Staat, eine ihr zufallende Last ist auf die Gesammtheit der finanziellen Hülfsmittel des Staates und dadurch auf die der Steuerzahler überwälzt. Erhöht der Staat durch seine Beiträge die Leistungen der Versicherungsorganisation, so ist dadurch der Gedanke der Versicherung durchbrochen. Solche Beitragsleistungen können nur aus dem Grunde einer sozialen Pflicht, eines anerkannten Fürsorgeanspruches nothleidender Glieder an die Gesammtheit erfolgen. Sie stellen in anderer Form das dar, was die Gesammtheit in der Armenfürsorge zu leisten hat.

Die Einkommenssicherung der arbeitenden Klassen für die Fälle der Arbeitslosigkeit, die sog. *Arbeiterversicherung*, ist in neuerer Zeit durch das organisatorische Vorgehen des *Deutschen Reichs* in den Vordergrund getreten. Hier ist der Versuch gemacht, durch Versicherungszwang die ganze Masse der besitzlosen Arbeiter zusammenzufassen und ihnen durch staatliche Ordnung der Beitragsleistungen und der Gewährungen seitens bestimmter Versicherungsanstalten in wichtigen Fällen der

Arbeitslosigkeit Einkommen zu sichern. Die Fälle, welche bisher von der deutschen Arbeiterversicherung umfaßt sind, sind die Erwerbslosigkeit bzw. die Schmälerung des Erwerbes im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Diese Versicherung ruht auf den Gesetzen vom 15. Juni 1883 (Krankenversicherung), 6. Juli 1884 (Unfallversicherung) und 22. Juni 1889 (Alters- und Invaliditätsversicherung). Die Kranken- und die Unfallversicherung sind durch spätere Gesetze, vom 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887 und 10. April 1892 (neue Fassung des Krankenversicherungsgesetzes) ergänzt, erweitert und zum Theil verändert worden.

Die Krankenversicherung umfaßt alle in einem dauernden Arbeitsverhältniß stehenden gewerblichen und ländlichen Arbeiter und die ihnen in sozialer Beziehung gleichstehenden kleinen Betriebsbeamten und Angestellten mit einem Jahresverdienst bis zu 2000 Mark. Die Durchführung der Versicherung erfolgt in örtlich organisirten Kassen (Orts-, Fabrik-, Baukrankenkassen u. s. w.) und subsidiär, für Personen, die nicht einer besonderen Kasse angehören, durch die Gemeinde. Die Beiträge sind zu $^2/_3$ vom Arbeiter, zu $^1/_3$ vom Arbeitgeber zu leisten und gehen im Maximum auf 3 % des Durchschnittslohnes jener Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet ist. Die Leistungen bestehen in Gewährung ärztlicher Behandlung und der Heilmittel, eines Krankengeldes von mindestens der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden Durchschnittslohnes, ev. eines Sterbegeldes, für Wöchnerinnen dreiwöchentliche Krankenunterstützung. Die Leistungen werden während 13 Wochen gewährt. Nach dieser Zeit tritt eine Unterbrechung ein, bevor die Leistungen wieder beansprucht werden können. Versichert sind zur Zeit etwa 6 $^1/_2$ Millionen Mitglieder, der Jahresaufwand für die Zwecke der Krankenversicherung beträgt ca. 100 Mill. Mark.

Die Unfallversicherung umfaßt noch nicht das Handwerk und Kleingewerbe, die Hausindustrie und das Handelsgewerbe; die Abgrenzung des Beitrittes nach oben ist, wie bei der Krankenversicherung, durch ein Jahreseinkommen von 2000 Mark gegeben. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der in Folge eines innerhalb des Betriebes entstandenen Unfalles durch Körperverletzung oder Tod hervorgerufen wurde. Gewährt werden außer den Kosten des Heilverfahrens bzw. der Beerdigung dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ev. den Hinterbliebenen gewisse Renten. Ihre Höhe besteht im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit in $^2/_3$ des letzten, nach gewissen Durchschnittssätzen zu berechnenden Jahresverdienstes, bei nur theilweiser Erwerbsbeschränkung, sowie für die Hinterbliebenen in einem Bruchtheil jenes Betrags. Die Kosten sind von den Unternehmern gemeinschaftlich in den zum Zwecke der Verwaltung organisirten Berufsgenossenschaften zu tragen. Zur Zeit sind mehr als 13 Millionen Personen versichert, die Gesammtausgaben übersteigen 36 Mill. Mark.

Die Alters- und Invalidenversicherung umfaßt männliche und weibliche Lohnarbeiter vom 16. Jahr an in sämmtlichen Berufszweigen, ferner Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen mit Jahreseinkommen unter 2000 Mark. Die Organisation der Versicherung ist eine territoriale und staatlich geleitete. Die Beiträge werden nach Lohnklassen zur Hälfte vom Arbeiter, zur Hälfte vom Arbeitgeber gezahlt, das Reich gewährt zu jeder Rente einen Zuschuß von 50 Mark. Die Leistungen richten sich nach den Zahlungen. Die Invalidenrente kann nach 5 Beitragsjahren ohne Rücksicht auf das Alter des Versicherten bezogen werden, ihre Höhe steigt mit jeder Beitragswoche von einem Mindest- bis zu einem Höchstbetrag; die Altersrente kann bezogen werden nach 30 Beitragsjahren und dem zurückgelegten 70. Lebensjahr des Versicherten. (Für die erste Zeit nach Einführung des Gesetzes bestehen besondere Bestimmungen). Folgende Uebersicht zeigt Minimum und Maximum der Renten, wie die Höhe der Beiträge:

	Lohnklasse I.	Lohnklasse II.	Lohnklasse III.	Lohnklasse IV.
Grenzen der Lohnklassen .	bis 350 Mk.	über 350—550 Mk.	über 550—850 Mk.	über 850 Mk.
Mittlerer Jahresverdienst .	300	500	720	960
Minimalhöhe der Invalidenrente . . .	114,70	124,10	131,15	140,55
Invalidenrente nach 50 Beitragsjahren .	157	251	321	415
Altersrente	106,40	134,60	162,80	191
Wöchentlicher Beitrag	0,14	0,20	0,24	0,30

Die Zahl der Versicherten wird auf rund 11 Millionen Personen geschätzt, die im ersten Jahre auf Grund der Uebergangsbestimmungen zu zahlenden Renten beliefen sich auf rund 17 Mill. Mark.

Die deutsche Arbeiterversicherung hat eine große organisatorische Bedeutung und ihre Entwicklung in der Richtung erweiterter Einkommensbildung der arbeitenden Klassen in Fällen, in welchen diese bisher der zufälligen Hülfeleistung oder der Armenunterstützung preisgegeben waren, ist zu erwarten. Aber es fehlt ihr ein wesentliches Glied, das der Versicherung gegen die Folgen

der Arbeitslosigkeit mangels genügender Nachfrage nach Arbeit. In dieser Richtung hat die freie genossenschaftliche Versicherung in England Großes geleistet. Sie ist die Hauptaufgabe der Trades Unions, der Fachvereine (Gewerkvereine) der Arbeiter des gleichen Gewerbes. An sie schließt sich dann häufig eine Organisation auch der übrigen Versicherungsfälle an. So hat z. B. im Jahre 1890 der 68 000 Mitglieder umfassende Gewerkverein der Vereinigten Maschinenbauer 670 000 Mark für Unterstützungen wegen Arbeitslosigkeit und etwa 2 Mill. Mark an Kranken-, Alters-, Unfall- und Begräbnißunterstützung verausgabt. (Vgl. Brentano Art. Gewerkvereine: England, im Hdw. d. Stw.). Zum größeren Theile bilden sich aber dafür besondere Versicherungsgenossenschaften, freie Hilfskassen der Arbeiter aus. Eine solche Organisation setzt abgesehen von wirthschaftlicher Bildung und Umsicht seitens der Arbeiter voraus, daß diese in die Lage kommen im Falle der Beschäftigung einen Lohn zu erzielen, der ihnen gestattet, die Beiträge für die Versicherungen zu zahlen. Zur Erreichung und zum Festhalten dieses Lohnes bieten wieder die Gewerkvereine das sicherste Mittel, so daß auch in diesem Punkte die Koalition der Arbeiter als eine durch die wirthschaftlichen Verhältnisse selbst geforderte Thatsache hervortritt. Die Möglichkeit, solche Gewerkvereine zu bilden, und die Größe ihres Einflußes ziehen aber zugleich die Grenze für die freie Versicherungsthätigkeit der Arbeiter. Darüber hinaus muß die öffentliche Organisation eintreten. Die eingehende Erörterung dieser Frage gehört in die Wirthschaftspolitik.

Literatur: Ueber die Versicherung als Einkommenssicherung im Allgemeinen wie bei § 128. Ueber die Arbeiterversicherung: Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung 1879; derselbe, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und Folgen 1881; Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang, 2. Aufl., 1884; derselbe, Art. Arbeiterversicherung im Hdw. d. Stw.; die die einzelnen Staaten betreffenden Artikel über Arbeiterversicherung im Hdw. d. Stw. und die daselbst angeführte Literatur.

VII. Die Armenversorgung.

§ 130. 1. Eine Erfahrung, deren Grundlagen in der ganzen uns überlieferten Geschichte der Menschheit ruhen, lehrt uns, daß ein Theil der Gesellschaft sich stets in einem Zustande befindet, in dem seine Angehörigen die zum nothwendigen Lebensunterhalt bedürftigen Mittel nicht besitzen und unfähig sind, sie sich aus eigener Kraft, ohne fremde Hülfe, zu verschaffen. Es ist der Zustand der Armuth, der jeder eingehenden Beobachtung in den untersten Schichten der Bevölkerung entgegentritt, wenn auch die unmittelbar sichtbare Umgebung Wohlsein und wirthschaftliche Zufriedenheit bietet. Armuth ist Besitzlosigkeit und Mangel an Erwerbsfähigkeit. Den Armen fehlt daher jede Einkommen bildende Kraft und damit jede wirthschaftliche Unterlage ihrer Existenz. Arm sein heißt ausgeschlossen sein von den materiellen Gütern, aber dadurch auch ausgeschlossen sein von allen höheren Genüssen des Daseins.

2. Die Armuth ist daher die ernsteste soziale Thatsache, die dem Forscher, wie dem Staatsmann entgegentritt. Sie ist der Ausdruck eines wirthschaftlichen Unvermögens, das auf individuellen, wie auf sozialen Ursachen beruhen kann, das aber in jedem Falle eine Gefahr für die ganze Gesellschaft bedeutet, da sowohl eine ruhige, politische Entwicklung, wie ein gesunder körperlicher, geistiger und sittlicher Zustand der Bevölkerung an die Sicherung eines Mindestmaaßes wirthschaftlicher Güter für jeden Haushalt gebunden ist.

Die selbstverschuldete Armuth wird theils auf sittlicher Untüchtigkeit, theils auf Mangel an wirthschaftlicher Voraussicht und Vorsicht beruhen. Aber auch diese in den Einzelnen auftretenden Ursachen ihrer Verarmung sind enge verwoben mit den allgemeinen gesellschaftlichen Ursachen der Besitz- und Einkommenslosigkeit einzelner Theile der Bevölkerung und vielfach verknüpft mit körperlichen, geistigen und sittlichen Mängeln des Einzelnen, für die ihm die Verantwortung nicht aufgebürdet werden kann. Solche unverschuldete Ursachen der Armuth können sein: körperliche und geistige Unfähigkeit zur Arbeit; Unglücksfälle, die das Vermögen oder die Erwerbskraft des Einzelnen treffen; insbesondere aber Mangel an lohnender Arbeit. In diesem letzteren Falle liegt entweder

ein Mißverhältniß der Löhne zu den Preisen der nothwendigen Genußgüter vor oder ein unmittelbarer Mangel an Arbeitsgelegenheit, sei es in Folge von Absatzstockungen und Einschränkungen der Unternehmungen, oder in Folge von Aenderungen in der Organisation der Gewerbe oder in Folge veränderter Richtung der Konsumtion, die sich auswärtigen Produktionen zuwendet.

3. Ursachen der letztgenannten Art werden niemals nur einzelne Personen oder Familien treffen. Sie sind in der ganzen Organisation der Produktion, wie in der Vermögens- und Einkommensvertheilung der Gesellschaft begründet und wirken daher unmittelbar ein auf die Lebensbedingungen der besitzlosen Klassen, deren wirthschaftlicher Erwerb von jenen Thatsachen abhängig ist (vgl. §§ 132, 135). Tritt in Folge dessen in ganzen Klassen der Gesellschaft Dürftigkeit der Lebenshaltung und in verhältnißmäßig großen Theilen der Bevölkerung jener unmittelbare Mangel des Nothwendigen ein, dann spricht man von Massenarmuth, von Proletariat.

4. Da es dem Armen an dem zur Lebensführung Nothwendigen fehlt, muß in irgend einer Form eine Einkommensbildung erfolgen, die ihm die Beschaffung des Unentbehrlichen sicherstellt. Der Arme besitzt einen sittlichen und er soll auch einen rechtlichen Anspruch haben auf den Bezug eines Einkommens, das ihm die Möglichkeit der Lebenserhaltung gewährt. Die Frage, in welcher Form diese Einkommensbildung erfolgen soll, gegen wen und unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Unterstützung geltend gemacht werden kann, ist die Frage der Armenversorgung. Keine gesittete Gemeinschaft hat sich der Verpflichtung zur Armenversorgung entziehen können und wie weit auch in der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft die Sonderung der Wirthschaftsführung gegangen ist, wie sehr auch der Einzelne in der Befolgung seiner wirthschaftlichen Interessen sich selbst überlassen bleibt, in dem Augenblick, in dem sich seine Kraft als zu schwach erweist und er zu versinken droht, sieht sich doch die Gemeinschaft genöthigt, für ihn aufzutreten und ihn zu stützen. In der Armenversorgung tritt uns daher eine Einkommensbildung aus sozialen Gründen entgegen, deren Maaß nach den Grundsätzen der Sitte und des Rechtes der gesellschaftlich Verbundenen geordnet ist.

Es ist klar, daß mit der Ordnung der Armenversorgung die Stellung der Gesellschaft zu der Armuth, insbesondere zu der Massenarmuth nicht erledigt ist. Allein die Fragen, wie den Ursachen der Armuth entgegengetreten werden kann, berühren das ganze Gebiet der nothwendigen Fortschritte in der Organisation der Volkswirthschaft und sind daher hier ebensowenig zu behandeln, wie die verwaltungspolitischen Fragen der zweckmäßigsten Form der Armenversorgung. Es ist diesbezüglich auf die Wirthschaftspolitik zu verweisen. Die Thatsache, daß die Fürsorge für das Armenwesen im Laufe der Zeit aus den Händen der Kirche und der freiwilligen Organisation der Armenpflege in die des Staates übergegangen ist, beweist die Fortschritte, welche die rechtliche Ordnung als Zusammenfassung des sittlichen Bewußtseins in der politischen Gemeinschaft gemacht hat. Da aber vermöge der Beschränkung und Einseitigkeit, welche der Verwaltungsthätigkeit öffentlicher Organisationen nothwendig anhaftet, die öffentliche Armenversorgung nicht über die Gewährung des nothdürftigsten Einkommens hinausgehen kann, bleibt hier immer noch der freien Bethätigung der Privatwirthschaften ein großer Spielraum. Hier ist das Gebiet, auf dem sich das sog. caritative System (vgl. S. 14) wirthschaftlicher Verknüpfung in der Gesellschaft im Wesentlichen äußert durch individualisirende Hülfeleistung und Unterstützung, die den Verarmten nicht bloß Einkommen, sondern die Mittel gewährt, wieder wirthschaftlich selbständig zu werden. Der Massenarmuth gegenüber versagt das caritative System allerdings. Aber nicht nur dieses. Auch die öffentliche Armenversorgung erweist sich bei eintretender Massenarmuth als unzureichend, weil einestheils die Armenlast zu groß wird, anderntheils aber die Dürftigkeit eines größeren Bruchtheiles der Bevölkerung ein dauerndes Hemmniß der Gesammtentwicklung zu werden droht. In solchem Falle sucht man wohl durch Auswanderungen und vorübergehende öffentliche Organisation der Arbeit zu sorgen, kann aber dauernd nur durch Aenderungen der wirthschaftlichen Gesammtorganisation helfen.

Eine im Deutschen Reich im Jahre 1885 angestellte Ermittlung über die Verarmungsursachen der von öffentlichen Anstalten unterstützten Armen ergab eine Zahl von 1 592 386 Personen,

d. i. 3,4 % der damaligen Bevölkerung, welche Unterstützungen im Gesammtbetrag von rund 93 Mill. Mark erhalten hatten. Die Verarmungsursachen waren

		% aller Unterstützten.		% aller Unterstützten.
durch Unfall	eigene Verletzung	2,1	Altersschwäche	14,9
	Verletzung des Ernährers	0,8	große Kinderzahl	7,1
	Tod des Ernährers	0,9	Arbeitslosigkeit	5,1
nicht durch Unfall	Tod des Ernährers	17,5	Trunk	2,4
	Krankheit der Unterstützten	28,4	andere bestimmt angegebene Ursachen	7,1
	Körperliche und geistige Gebrechen	12,8	andere nicht bestimmt angegebene Ursachen	0,8

Wenn man selbst alle nicht auf genannte Ursachen zurückzuführende Verarmungsfälle als selbstverschuldet ansehen wollte, und auch die große Kinderzahl ausschließlich in Verbindung mit frühzeitiger und unvorsichtiger Heirath brächte, würden doch nicht 20 % aller Fälle auf Selbstverschuldung zurückzuführen sein. Andererseits zeigt diese Ueberficht auch, ein wie großer Theil der Verarmten seine Verarmung in Ursachen begründet findet, die bei entsprechend hohem Lohne und geeigneten Organisationen durch Versicherung behoben werden können. 64 % entfallen auf Krankheit, Altersschwäche, Verletzung, Tod des Ernährers. Die Kosten der Versicherung dafür müßten durch die Löhne getragen werden, also in die Produktionskosten übergehen. So lange dies nicht der Fall ist, wird durch die Armenversorgung thatsächlich ein Theil der Produktionskosten auf die Gesammtheit der Steuerzahler in den öffentlichen Gemeinschaften überwälzt.

Die Zahl der unterstützten Personen scheint in Deutschland von der in anderen Staaten nicht wesentlich abzuweichen. In **Frankreich** wurden im Durchschnitt 1881/85 in der allgemeinen offenen Armenpflege 1 505 115 Personen unterstützt d. i. 3,98 % der Bevölkerung. In **England** betrug die Zahl

im Jahresdurchschnitt	die Zahl der Unterstützten	darunter arbeitsfähig	die Unterstützten waren in % der Bevölkerung
1871/75	918 966	140 164	3,93
1876/80	771 803	106 592	3,08
1881/85	791 701	104 661	2,96

Literatur: Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., 1866, 1. Bd.; Stein, Hdb. d. Verwaltungsl., 3. Bd.; Cohn, Arbeit und Armuth, in Jahrb. f. G. V. u. V., 1881, S 993; Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 1884; Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, 1887; Aschrott, Das englische Armenwesen 1886, Die Artikel Armenlast, Armenstatistik und Armenwesen im Hdw. d. Stw. und im Staatslexikon der Görresgesellschaft.

Zweiter Abschnitt. Güterverbrauch.

I. Güterverbrauch und Güterverwendung.

§ 131. **Güterverbrauch und Konsumtion.** 1. Ein Verbrauch von Gütern entsprechend den Absichten der Menschen und eine Zerstörung von Gütern durch die natürlichen Kräfte, welche ihren Verfall bedingen, mindern andauernd den Gütervorrath der Volkswirthschaft. In allen Fällen liegt eine Vernichtung der gegebenen Formen der Güter und daher der durch diese bedingten Brauchbarkeit vor. Sowohl Güterzerstörung als auch Güterverbrauch sind für die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen von entscheidender Wichtigkeit, da sie ja die Mittel zur Befriedigung der immer vorhandenen oder immer wieder neu entstehenden Bedürfnisse beseitigen. Soweit diese Gütervernichtung auf natürlicher Zerstörung beruht, ist ihre volkswirthschaftliche Bedeutung dem Fehlen der zerstörten Gütergruppen gleichzuachten. Sie hinterläßt einen Mangel, ohne daß sie der menschlichen Entwicklung förderlich gewesen wäre. Der Güterverbrauch hingegen ist eine vom Menschen beabsichtigte Gütervernichtung, die auch unterlassen werden könnte, und wirthschaftlicher Weise nur unternommen wird, wenn der mit der Vernichtung der Brauchbarkeit erzielte Erfolg höheren Werth besitzt, als mit dem Besitz des unverbrauchten Gutes verknüpft gewesen wäre. Ein solcher Güterverbrauch wird in der Volkswirthschaft nach zwei Richtungen vorgenommen, zum Zwecke der unmittelbaren Bedürfnißbefriedigung im privaten

oder öffentlichen Haushalt und zum Zwecke der Produktion bzw. der Herbeischaffung neuer oder der Erhaltung vorhandener Güter. Der Güterverbrauch im ersteren Falle heißt Konsumtion. Häufig bezeichnet man die von Menschen absichtlich herbeigeführte Verwendung von Gütern zu persönlichen oder Wirthschaftszwecken überhaupt als Konsumtion und unterscheidet dann die eigentliche Konsumtion (Verbrauch von Gütern erster Ordnung) und die technische Konsumtion (Verbrauch von Gütern entfernterer Ordnungen). Bei der großen praktischen Verschiedenheit des einen, wie des anderen Güterverbrauchs (vgl. unten 134,3) ist es zweckmäßig das Wort Konsumtion nur für den Fall des Verbrauchs von Gütern erster Ordnung anzuwenden.

Literatur: Rau, Lehrb. II, § 319; Hermann, Untersuchungen, S. 599; Roscher, System I, S. 537; Schäffle, Ges. System II, S. 542; Lexis in Schönberg Hdb. I, S. 697; Block, Science économique, 2. Bd., S. 484.

§ 132. **Die Grenze des Güterverbrauchs.** 1. Für die in der Volkswirthschaft zu einer Einheit verbundenen Wirthschaften ist die natürliche Grenze des Güterverbrauchs durch die zur Zeit vorhandenen, bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraums neu zu erzeugenden und durch jene Güter gegeben, die im Tauschverkehr oder auf Grund anderer Bezugsrechte von dritten Volkswirthschaften bezogen werden können. Diese äußerste Grenze des Güterverbrauches hängt von der Entwicklung der Produktion im Lande und dem auswärtigen Handelsverkehr ab, in letzter Linie also von der Größe des Volksvermögens und der Richtung ab, die seiner wirthschaftlichen Nutzbarmachung gegeben ist (vgl. § 50). Innerhalb dieser objektiven Schranken des Gesammtverbrauchs bilden sich bei tauschwirthschaftlicher Organisation der Volkswirthschaft die Antheile der um die Gütererlangung konkurrirenden Wirthschaftseinheiten nach dem Maaße der Erwerbskraft, über welche sie verfügen.

2. Da der Güterverbrauch ein in der Zeit verlaufender Prozeß ist, kann seiner Betrachtung nicht ein ruhender Zustand der Wirthschaft zu Grunde gelegt werden. Die Verbrauchsmöglichkeit in einem gegebenen Zeitpunkte ist natürlich beschränkt auf die Güter, die sich in demselben in der Verfügungsgewalt der Wirthschaften befinden. Dies ist regelmäßig eine quantitativ und qualitativ beschränkte Menge von Gütern, die die Lebenshaltung und den Wirthschaftsbetrieb nur auf kurze Zeit sicherstellen kann. Der Güterverbrauch in laufender Zeit aber ist für die einzelne Wirthschaft objektiv bedingt einmal durch die erwähnten sachlichen Grenzen des Gesammtgütervorrathes, sodann aber durch jene Mittel, die ihr den Eingang von Gütern in ihre Verfügungsgewalt im Laufe der Zeit sicherstellen. Diese sind, wenn wir von den außerwirthschaftlichen Aneignungsakten (Raub, Diebstahl u. s. w.) absehen, die in der heutigen Wirthschaft keine Bedeutung besitzen, abhängig 1) von ihrem Vermögen, 2) von den Arbeitsleistungen, die sie ausbieten können und deren Tauschwerth, 3) von etwaigen Forderungsrechten.

3. Die Forderungsrechte, die Arbeitsleistungen und die Vermögensgüter, soweit sie nicht unmittelbar dem Verbrauche zugeführt werden können, treten in den einzelnen Wirthschaften als Momente der Nachfrage nach Gütern auf, d. h. sie werden von ihren Besitzern veräußert und der erhaltene Werth (Geld) wird dazu benützt, um andere Güter zu kaufen. Mittelbar sind daher diese letzteren durch jene erworben worden. Aber jene Güter, Leistungen und Rechte sind nur soweit im Stande eine Nachfrage abzugeben, als sie wirklich im Tauschverkehr umgesetzt worden sind. Der Werth, den sie hiebei erhalten haben, bestimmt das Maaß ihrer Kaufkraft, die Stärke der Nachfrage, welche sie darstellen und daher auch ihre Fähigkeit andere Güter zu erwerben. Der in der einzelnen Wirthschaft sich thatsächlich vollziehende Güterverbrauch ist demnach abhängig von dem Maaße, in dem ihr eigener Besitz begehrt und kaufkräftig ist. Unzweifelhaft sind dabei die Be-

sitzer von Gütern und Bezugsrechten in günstigerer Lage als diejenigen, die über Arbeitsleistungen verfügen, da erstere schließlich immer um irgend einen Preis verkäuflich sind, indem sie in der Zeit aufbewahrt und im Raume übertragbar sind, während die Arbeitsleistungen in ihrer Verwerthung an gegebene zeitliche und räumliche Bedingungen geknüpft sind.

4. Im Allgemeinen bewegt sich die Nachfrage nach vier Richtungen. Sie geht aus auf Güter erster Ordnung, zum Zwecke der Konsumtion, oder auf Güter entfernterer Ordnungen, zum Zwecke der Produktion, oder auf persönliche Dienstleistungen, oder sie richtet sich auf den Erwerb von Forderungsrechten. Die Wirkung der Güterverwendung ist, je nachdem sie sich in der einen oder anderen der angegebenen Richtungen bewegt, eine verschiedene. Der Erwerb von Forderungsrechten berührt den Güterverbrauch unmittelbar gar nicht. Hiedurch werden zunächst nur Aenderungen der Besitzverhältnisse hervorgerufen. Die endliche Folge einer steten Vermehrung der Nachfrage nach solchen Forderungsrechten ist nur die einer Steigerung ihres Werthes. Je mehr staatliche Schuldverschreibungen, Eisenbahnobligationen, Pfandbriefe u. s. w. begehrt werden, desto höher wird ihr Preis steigen. Da sie einen bestimmten Zinsanspruch gewähren, ist diese Preissteigerung gleichbedeutend mit der Hingabe eines größeren Kapitals für denselben Zinsbezug und es muß daher diese Nachfrage ein Sinken des Darlehenszinsfußes bewirken. Erst dadurch kann dann indirekt eine Einwirkung auf den Güterverbrauch in der Richtung einer Produktionsausdehnung hervorgerufen werden (vgl. § 114, 1).

Auch die Nachfrage nach persönlichen Dienstleistungen wirkt nicht unmittelbar auf die Produktion. Sie bedeutet nur eine Erhöhung der Kaufkraft der die persönlichen Dienste Leistenden und eine Minderung in der Kaufkraft Derer, welche Dienstleistungen benöthigen, da sie einen Theil davon an jene abtreten müssen.

Die unmittelbare Nachfrage nach Gütern wirkt zunächst preissteigernd, dann aber produktionssteigernd, da ja Erwerb und Produktion durch die Richtung der kaufkräftigen Nachfrage bestimmt werden. Dabei ist es aber nicht gleichgültig, ob die Nachfrage unmittelbar auf Genußgüter oder ob sie auf Produktivgüter gerichtet, ist. Denn die dauernde Hervorbringung von Produktivgütern ist die Voraussetzung dauernder Produktion von Genußgütern, deren Gewinnung ja den Verbrauch von Kapital voraussetzt. Würden alle Einkommen nur für Genußgüter verwendet, so wäre die Nachfrage nach Kapitalgütern beschränkt auf den im Rohertrag der Genußgüterproduktion ersetzten Kapitalwerth, es wäre also nur ein Wiederersatz des aufgebrauchten Kapitals möglich, die Wirthschaft wäre stationär (vgl. §§ 51, 134).

5. Da keine Wirthschaft dauernd vom Verbrauche ihrer Vermögensgüter zur Konsumtion zu bestehen vermag, ist im Allgemeinen eine Scheidung der Nachfrage in der Art gegeben, daß die Vermögen zur Nachfrage nach Produktivgütern, die Einkommen zu solchen von Konsumtivgütern dienen. Aber die Verwendung des Einkommens ist nicht auf diese letztere Richtung beschränkt, vielmehr wird gerade aus dem Einkommen die Nachfrage nach den Forderungsrechten und den Produktivgütern vermehrt, da die aus dem Vermögen hervorgehende Nachfrage nur Besitzveränderungen bewirkt, aber keinen Zuwachs zu dem Volksvermögen. Wer z. B. sein Haus verkauft, um den erhaltenen Werth von 500 000 Mark zur Einrichtung einer Papierfabrik zu verwenden, hat nur eine Vermögensform gegen eine andere vertauscht. War der Werth, den er erhalten hat, bereits vorher Vermögen, so wurde er einer bestimmten Anlage zum Zwecke des Hauskaufs entzogen. War er Einkommen, dann ist er zwar in der Hand des Hausverkäufers Vermögen geworden, die von ihm ausgehende Nachfrage nach Produktivgütern ist aber mittelbar eine vom Einkommen ausgehende.

Entscheidend für den Güterverbrauch in der Volkswirthschaft wird daher das Einkommen und die Einkommensverwendung.

6. Der Besitz von Gütern, Rechten, Arbeitskraft wurde bisher als ein Moment der Nachfrage ins Auge gefaßt. Es wurde aber bereits früher betont, daß er nur insoweit eine Nachfrage zu entfalten vermag, als er Tauschwerth erzielt, also von anderer Seite begehrt ist. Er erscheint demnach, von dieser Seite aus betrachtet, als ein Angebot und sein Werth abhängig von der Größe des Begehrs und der Kaufkraft Derer, welchen er angeboten wird. Fassen wir das Angebot als ein solches der Konsumenten auf, denen die Produzenten von Gütern gegenüberstehen, so werden die ersteren einen umso größeren Werth erzielen, je aufnahmsfähiger die letzteren sind. Die Aufnahmsfähigkeit der Produzenten aber ist von ihrem Einkommen, dieses vom Absatze ihrer Produkte und dieser von der Aufnahmsfähigkeit der Konsumenten abhängig. So erscheint die Kaufkraft der Produzenten durch jene der Konsumenten und diese wieder durch jene der Produzenten bedingt. In der That besteht eine solche wechselseitige Abhängigkeit zwischen den Gliedern der Volkswirthschaft, von denen Jedes Güter konsumirt nach Maßgabe der Kaufkraft, die ihm durch seinen Erwerb gesichert ist. Sobald die Aufnahmsfähigkeit irgend eines Theiles durch Senkung seiner Erwerbsfähigkeit geschmälert wird, muß dies auf die übrigen Theile zurückwirken, mit denen jener in regelmäßigen Verkehrsbeziehungen gestanden ist. Ein dauernder Güterverbrauch im Verhältniß zur Gesammtproduktion und zum auswärtigen Erwerb ist daher nur dann möglich, wenn alle Theile in demselben Verhältnisse der Erwerbsfähigkeit stehen d. h. wenn ihre Einkommen die bisherige Verhältnißmäßigkeit bewahrt haben, denn durch diese sind die Grenzen des Güterverbrauchs gezogen.

§ 133. **Der Güterverbrauch und die Ordnung der Wirthschaftseinheiten.** 1. Für die grundsätzliche Beurtheilung der Frage nach der Richtung des Güterverbrauchs ist es gleichgültig, wie die Wirthschaftseinheiten, deren Einkommensbezug zur Voraussetzung des Güterverbrauchs wird, beschaffen sind. Ob lauter Einzel- bzw. Familienwirthschaften oder ob auch Gemeinwirthschaften, insbesondere solche öffentlichen Rechtes, mit ihrem Einkommensbezug um den Güterverbrauch konkurriren, ist zwar für das Maaß des Antheils, den die einzelne wirthschaftende Persönlichkeit und für den Weg, auf dem sie ihn erhält, nicht aber für den Verbrauch an sich entscheidend. In dem wichtigsten Falle des Güterverbrauchs im öffentlichen Haushalt liegt als Vorbedingung vor eine Theilung des Einkommens der privaten Haushaltungen für ihre eigenen Zwecke und für die des öffentlichen Gemeinwesens, da das Einkommen des Letzteren ja zum wesentlichen Theile aus Beiträgen der privaten Haushaltungen und Einkommen besteht (vgl. § 35). Durch den Bestand öffentlicher Haushaltungen begeben sich daher die privaten Wirthschaftseinheiten eines Theiles ihrer Verfügungsgewalt über die Gütervorräthe der Volkswirthschaft und vermindern dadurch ihre eigene Verbrauchskraft. Die eine Wirkung, die sich in Folge dessen äußert, ist die, daß in den privaten Wirthschaften die gegenwärtigen Konsumtionszwecke einen größeren Theil des Einkommens in Anspruch nehmen und daher weniger für den Erwerb von Produktivgütern oder Forderungsrechten übrig bleibt. Insofern bewirkt ein steigender Verbrauch im öffentlichen Haushalt eine Minderung der von den Privatwirthschaften ausgehenden (Produktiv- und Erwerbs-) Kapitalbildung. In welchem Maaße die ganze Volkswirthschaft dadurch berührt wird, hängt davon ab, welche Verwendung die an die öffentlichen Haushaltungen abgetretenen Einkommenstheile in diesen finden. Die Verwendungsrichtung kann keine andere sein, als die der privaten Haushaltungen, nur der Erwerb von Forderungsrechten wird regelmäßig fehlen, da nur für unmittelbare Konsumtion oder Produktion Theile der privaten Einkommen seitens öffentlicher

Gemeinwirthschaften beansprucht werden. Nimmt die öffentliche Verwendung der Einkommenstheile eine Richtung, durch welche die Konsumtion aller Glieder gefördert wird, so wird dadurch vielleicht im privaten Haushalt so viel gespart (öffentliche Schulen!), daß nicht einmal die Kapitalbildung der Privatwirthschaften geschmälert erscheinen kann. Andererseits kann aber auch die von den öffentlichen Gemeinwirthschaften ausgehende Nachfrage nach Produktivgütern, z. B. für Straßenbau, volkswirthschaftlich von ebenso großer Bedeutung sein, wie die für irgendwelche Produktionszwecke von privater Seite ausgehende Nachfrage. Die Scheidung von verschiedenen Wirthschaftseinheiten hat daher nur eine Verschiebung in der Richtung der Nachfrage nach Gütern, in den Personen, welchen die Verfügung darüber zusteht und in den dadurch den Gliedern der Volkswirthschaft zufließenden Vortheilen zur Folge, nicht aber eine Aenderung der grundlegenden Scheidungen des Güterverbrauchs überhaupt.

Literatur (mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung der öffentlichen Gemeinwirthschaften auch für die Richtung des Güterverbrauchs): Wagner, Finanzwissenschaft, 1. Bd., S. 398 ff.; Cohn, Finanzwissenschaft, S. 104, 222; Roscher, System, 4. Bd., 4. Buch; Stein, Finanzwissenschaft, 6. Aufl., 1. Bd., S. 221, 2. Bd., S. 98 ff.; Sax, Theoretische Staatswirthschaft, II., IV. u. V. Abschn.

II. Der Haushalt und die Konsumtion.

§ 134. **Der Haushalt.** 1. Den Prozeß der Vertheilung des Einkommens auf die verschiedenen Ausgabezwecke zur Bedürfnißbefriedigung in der persönlichen Wirthschaft bezeichnen wir als Haushalt. Der Haushalt ist daher die Wirthschaftsführung eines Einzelnen oder einer Mehrheit von Personen unter dem Gesichtspunkte einer Ordnung ihres Güterverbrauchs betrachtet. Die Ordnung eines ausschließlich produktiven Güterverbrauchs fällt aber nicht unter den Begriff des Haushalts, wir können z. B. nicht vom Haushalt einer Aktiengesellschaft sprechen, wohl aber von dem Haushalt eines religiösen Ordens. Im ersteren Falle liegt nur eine Gemeinschaft zu Produktionszwecken, im letzteren eine solche zu Konsumtionszwecken vor. Nur dort sprechen wir daher von einem Haushalt, wo nicht nur produzirt, sondern auch konsumirt wird. In keinem Haushalt ist eine Produktionsverwendung der Einkommensgüter vollkommen ausgeschlossen, in keinem darf sie aber das eigentliche Ziel der haushälterischen Thätigkeit sein. Wir scheiden privaten und öffentlichen Haushalt nach dem Gegensatz der privaten und öffentlichen Wirthschaftseinheiten, innerhalb des privaten wieder den Einzel-, Familien-, Vereins- oder Verbandshaushalt, je nachdem nur die Wirthschaftsführung einer einzelnen Person, einer Familie oder einer Vereinigung von nicht durch Familienbande verknüpften Personen in Frage steht.

2. Die wesentliche Aufgabe der Haushaltsführung ist die einer wirthschaftlichen Ordnung des Einkommens d. h. einer dem wirthschaftlichen Prinzipe entsprechenden Vertheilung der Einkommensgüter in der Verwendung zur Befriedigung der Bedürfnisse der Wirthschaft. Soweit es sich nicht um produktive Verwendungszwecke handelt, bedeutet die Anwendung des wirthschaftlichen Prinzips nicht Güterverwendung in der Richtung des größten wirthschaftlichen Erfolges, sondern solche Verwendung, daß dadurch die den gegebenen Mitteln nach möglich beste Bedürfnißbefriedigung erreicht wird. Da in jeder Wirthschaft mit den gegenwärtigen auch die zukünftigen Bedürfnisse konkurriren, kommen nicht nur jene, sondern auch diese bei der Einkommensverwendung in Betracht. Treten sie in der Bedürfnißordnung an Wichtigkeit vor gegenwärtige Bedürfnisse, die noch durch das Einkommen gedeckt werden, so kann wirthschaftlicher Weise zu Gunsten dieser Letzteren ein Güterverbrauch in der Gegenwart nicht stattfinden, die betreffenden Theile des Einkommens müssen für jene spätere Verwendung zurückgelegt, sie müssen gespart werden. Sparen

ist demnach vom Standpunkte des einzelnen Haushaltes aus eine Einschränkung des Konsums innerhalb der durch das Einkommen gegebenen Konsumtionsmöglichkeit. Die nicht verwendeten Einkommensgüter dienen der privatwirthschaftlichen Vermögensbildung. Welche Wirkung das Sparen auf die Volkswirthschaft ausübt, hängt daher von einer vergleichsweisen Würdigung einer das ganze Einkommen in der Gegenwart verbrauchenden Konsumtion und der privatwirthschaftlichen Vermögensbildung ab.

3. Es wurde bereits oben betont, daß eine das ganze Einkommen verzehrende Konsumtion der einzelnen Haushaltung zu einer stationären Wirthschaft, bei Anwachsen der Bevölkerung aber zu einem Konsumtionsrückgang führen müsse. Die privatwirthschaftliche Vermögensbildung geht, soweit sie nicht Schatzbildung ist, theils in der Richtung eines Erwerbs von Forderungsrechten vor sich, theils führt sie zum Erwerb vorhandener Vermögensgüter. In beiden Fällen bietet sie zunächst keine Vermehrung der Güter der Volkswirthschaft. Erst die durch die Konkurrenz der sparenden Wirthschaftseinheiten auftretende steigende Nachfrage nach jenen Rechten und Gütern kann eine solche Vermehrung bewirken durch Vermehrung der Darlehenskapitalien, Senkung des Zinsfußes und Preissteigerung der Produktivgüter, Momente, welche den Anstoß geben zu steigendem Güterverbrauch in der Richtung der Produktion und Heranziehung verfügbarer Arbeitskräfte zu derselben. Dadurch wird das Sparen ein Mittel der Einkommensbildung der produzirenden Klassen der Volkswirthschaft. Allein diese Bewegung kann nicht gleichmäßig in dieser Richtung vor sich gehen. Der dauernde Bestand des Einkommens der Produzenten und Arbeiter ist von dem Preise ihrer Güter und dieser von dem Maaße ihres Verbrauches abhängig. Das Maaß des Verbrauchs aller Produktivgüter ist aber endgültig von der Konsumtion bedingt, da ihr Zweck ja nur der der Herstellung von Konsumtivgütern ist. Fortgesetzte Kapitalbildung ohne gleichzeitige d. h. in der Zeit allmählich wachsende Konsumtion hebt die Rentabilität der produzirenden Unternehmungen wieder auf. Allerdings wird dadurch immer noch einem zukünftigen Bevölkerungsstande eine umso reichere Versorgungsmöglichkeit gegeben, allein dies geschieht auf Kosten derjenigen die in der Gegenwart an den Konsumtionsgütern Mangel leiden. Würde ein solcher Abbruch gleichmäßig für alle Wirthschaftseinheiten eintreten, so würden dann auch alle durch ihr gegenwärtiges „Sparen" zu jener künftigeren reicheren Versorgung beitragen, so aber wird wesentlich auf Kosten der Produzenten und Arbeiter jene Kapitalbildung durchgeführt, während die besitzenden Klassen ohne fühlbare Minderung ihres Konsums bleiben.

4. Von großer Bedeutung für den Güterverbrauch, wie für das Maaß des Antheiles der einzelnen Haushaltungen an dem Gesammtkonsum ist der gemeinwirthschaftliche Konsum. Vor allem in den öffentlichen Haushaltungen, sodann aber auch in privaten Veranstaltungen wird mit wachsender Bevölkerung und dichterem Zusammenwohnen die Gelegenheit eines Konsums der einzelnen Menschen gegeben, der nicht auf der Größe ihres Einkommens ruht, sondern durch das Zusammenfassen der Leistungsfähigkeit Vieler zu Stande kommt. Auf dem Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens (Volksschule, Bibliotheken, Museen), des Verkehrswesens (Straßen), der Erholung und Gesundheitspflege (öffentliche Anlagen, Krankenanstalten, Bäder) treten solche Veranstaltungen am stärksten hervor. Das Maaß ihrer Ausnützung ist nach Stadt und Land, wie nach Gesellschaftskreisen verschieden, die prinzipielle Grundlage aber eine nothwendige Folge der mit der Intensität der Wirthschaft steigenden Bedeutung der gesellschaftlichen Bedingungen der individuellen wirthschaftlichen Existenz.

Die Frage, bis zu welchem Grade dieses privatwirthschaftliche Sparen volkswirthschaftlich nützlich ist, ist trotz der Zurückweisungen, welche die Theorie von seiner unbedingten Nützlichkeit durch **Lauderdale**, Inquiry into the nature and origin of Public Wealth 1804, durch **Sismondi**, Nouveaux principes d'économie politique 1819 I, S. 113ff., 366; II, S. 369ff.; **Robbertus**,

Kreditnoth des Grundbesitzes II, 2. Ausg., S. 285 ff.; derselbe, Kapital S. 45 ff., insbes. S. 68, 240 ff. und Andere erfahren hat, noch immer nicht einer eingehenden Untersuchung gewürdigt worden. Die jüngste Schrift darüber von Robertson, The fallacy of saving, London 1892, bietet mehr literarhistorische als sachliche Aufklärung. Den werthvollsten Beitrag zu einer solchen Untersuchung hat Böhm-Bawerk's Kapital II, S. 338 ff. geliefert, indem er das Verhältniß der durchschnittlichen Dauer der gesellschaftlichen Produktionsperioden (d. h. des Zeitraums, der verstreicht, bis aus der Produktion ein genußreifes Schlußprodukt hervorgeht) zum gesammten Vermögensstock der Volkswirthschaft untersucht.

Die Ordnung des Güterverbrauchs im Einzel- und Familienhaushalt ist, wie hervorgehoben, von den individuellen Bedürfnissen abhängig. Allein die Thatsache der Gleichartigkeit der wesentlichsten Bedürfnißrichtungen, wie andererseits die Gleichartigkeit der Einkommensverhältnisse in den einzelnen gesellschaftlichen Klassen begründet eine Stetigkeit und Gleichmäßigkeit des Konsums, die zwar nicht immer in der Einzelbeobachtung, wohl aber bei Massenbeobachtungen hervortritt. Diese zeigen eine große Regelmäßigkeit des Verhältnisses, in dem die einzelnen Ausgabezwecke an der Gesammtgröße der Ausgaben im einzelnen Haushalte theilnehmen. Derartige Beobachtungen werfen daher sowohl auf die Größe der Konsumtionsfähigkeit der einzelnen Klassen, wie auf die Richtung, in der diese sich vornehmlich erstreckt, einiges Licht und darum werden im Folgenden einige wesentliche der ermittelten Thatsachen vorgetragen.

Nach Ducpétiaux, Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique 1855 und Engel's daran anschließenden Untersuchungen über die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse in Sachsen (sächs. statist. Ztschrift 1857) war das Prozentverhältniß der Familienausgaben für nachstehende Konsumtionszwecke folgendes:

Konsumtionszweck	Ausgaben einer Arbeiterfamilie mit kleinem Einkommen in Belgien %		Ausgaben einer Arbeiterfamilie mit kleinem Einkommen in Sachsen %		Ausgaben einer Familie des Mittelstandes in Sachsen %		Ausgaben einer wohlhabenden Familie in Sachsen %	
Nahrung	61		52		55		50	
Kleidung	15		16	95	18	90	18	85
Wohnung	10	95	12		12		12	
Feuerung und Licht .	5		5		5		5	
Geräthe, Werkzeuge .	4							
Erziehung, Unterricht	2		2		3,5		5,5	
Oeffentliche Sicherheit	1	5	1	5	2	10	3	15
Gesundheitspflege . .	1		1		2		3	
Persönliche Dienste .	1		1		2,5		3,5	

Engel hat auf diese Beobachtung den Satz gegründet: „Je ärmer durchschnittlich eine Familie ist, um so mehr Prozente der Gesammtausgabe verwendet sie durchschnittlich auf Nahrung“, und zwar wächst diese relative Höhe der Ausgaben für Nahrung an den Gesammtausgaben in geometrischer Progression. Mathematische Formulirungen sind nun für derartige Tendenzen nicht zweckmäßig und nicht streng zu beweisen. Die Thatsache als solche ist aber seither durch viele Beobachtungen bestätigt worden.

Folgende Uebersicht zeigt in gleicher Weise, wie die vorhergehende, die Ausgabeverhältnisse einzelner Haushaltungen. Es sind Durchschnitte aus einer größeren Zahl sorgfältig geprüfter Haushaltsrechnungen und zwar wird vorgeführt unter I der Haushalt der Handweber des Amtsbezirks Zittau, durchschnittliches Familieneinkommen 559 Mark (nach von Schlieben, Untersuchungen über das Eink. u. d. Hshaltg. d. Handweber u. s. w. in Ztschr. d. sächs. statist. Bureaus 1885), unter II der Haushalt der Cigarrenarbeiter in Baden, durchschnittliches Familieneinkommen 1083 Mark (nach Wörishoffer, Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großh. Baden 1889), unter III der Haushalt eines besser gestellten Mannheimer Fabrikarbeiters, Einkommen 1985 Mark (nach Wörishoffer, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim 1891), unter IV der Haushalt mehrerer Familien mit einem Einkommen von rund 3000 Mark, unter V einer Familie mit rund 5000 Mark Einkommen, unter VI der Haushalt mehrerer Familien mit sehr großem Einkommen, durchschnittlich 48 000 Mark (IV—VI nach Hampke, Das Ausgabebudget der Privatwirthschaften 1888). Es betrugen an der Gesammtausgabe die Ausgaben

für	I. Prozent		II. Prozent		III. Prozent		IV. Prozent		V. Prozent		VI. Prozent	
Nahrung	71,14		61,34		52,4		39,9		28,8		17,0	
Wohnung	6,55		7,27		19,3		24,0		15,0		11,1	
Kleidung, Wäsche, Hausgeräthe	8,47	92,51	17,55	93,96	11,0	86,3	14,4	82,4	10,6	58,8	10,8	41,8
Heizung und Licht . .	6,35		7,80		3,6		4,1		4,4		2,9	

Die vorstehend angeführten, für Deutschland als typisch anzusehenden Ziffern gewinnen ihre Bedeutung durch Vergleichung mit der S. 266 ff. mitgetheilten Einkommensstatistik. Bei weitem der größte Theil der Bevölkerung kann nur einen kleinen Betrag seines Einkommens als freies Einkommen betrachten, der Genuß und die Förderung höherer Kultur ist auf die wohlhabenden Klassen beschränkt, soweit nicht gemeinwirthschaftliche Einrichtungen eine Verallgemeinerung der Antheilnahme bewirken. Die vorgetragenen Ziffern bestätigen ferner die Unrichtigkeit des ehernen Lohngesetzes, vgl. § 125 Anm., und die ebenda hervorgehobene Thatsache, daß für die besser gestellten Arbeiter nicht die Höhe des Lohnes, sondern die Unsicherheit des Bezugs und die Gesammtheit der übrigen Arbeitsbedingungen den Angriffspunkt gegen die gegenwärtige Ordnung des Arbeitsverhältnisses bieten muß.

Jenem im Allgemeinen bestätigten Satz einer Steigerung des Verhältnisses der Ausgaben für Nahrung mit sinkendem Einkommen entspricht ein weiterer, im wesentlichen nur für städtische Verhältnisse geltender, daß die gleiche Thatsache bezüglich der Ausgaben für Wohnung statthabe. Man vergleiche die folgende Uebersicht, welche Laspeyres, Statistische Untersuchungen über die wirthschaftliche und soziale Lage der sogenannten arbeitenden Klassen, in der Ztschr. Concordia 1875 auf Grund eines reichen Materials aus Hamburg zusammengestellt hat. Ihre Ergebnisse sind durch andere Untersuchungen bestätigt. Man vgl. Hampke a. a. O.

Durchschnitts-einkommen	Durchschnitts-miethe	Miethe % vom Einkommen
347	114	26,5
756	153	20,2
1 809	363	20,0
3 150	615	19,5
4 440	643	19,0
7 830	1 296	16,5
21 180	2 325	9,2
191 400	3 765	3,7

Diese Thatsache wird um so wichtiger, als zugleich mit der Kleinheit des Einkommens und des für das Wohnungsbedürfniß verfügbaren Theiles desselben die relative Höhe des Miethzinses, d. h. der Betrag wächst, der für die Einheit des in der Wohnung gebotenen Raumes gezahlt werden muß. Der Beweis dafür ist von Singer, Untersuchungen über die sozialen Zustände im nordöstlichen Böhmen, Leipzig 1885, S. 180 ff., und von Bücher, Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel vom 1.—19. Febr. 1889, Basel 1891, in exaktester Weise erbracht worden. Es kostete z. B. in Basel in Wohnungen mit Küche durchschnittlich ein Zimmer

in den Wohnungen mit Zimmern	Franken	in den Wohnungen mit Zimmern	Franken
1	190	5	134
2	139	6	148
3	127	7—9	148
4	130	10 und mehr	150

Daraus ergiebt sich unter Anderem das Bestreben kleiner Leute, bei Wohnungsmiethen über das Maaß ihres engen Bedürfnisses hinauszugehen und sich durch Zimmermiether, Schlafgänger u. dgl. zu helfen, wodurch die Dichtigkeit der Bewohnung gesteigert und zahlreiche Uebelstände hervorgerufen werden. Reduzirt man den Miethpreis auf die vermiethete Raumeinheit, so erfährt man, daß in Wohnungen mit Küchen der durchschnittliche Miethpreis eines Kubikmeters Wohnraum beträgt

in Wohnungen mit Zimmern	Franken	in Wohnungen mit Zimmern	Franken
1	4,66	5—6	3,21
2	4,01	7—9	3,16
3	3,56	10 und mehr	2,98
4	3,37	überhaupt (im Durchschnitt)	3,54

Zu einem gleichen Ergebnisse kommt man, wenn man den Preis der Wohnungen mit Rücksicht auf den auf den einzelnen Bewohner entfallenden Luftraum oder mit Rücksicht auf ihre Lage prüft. Es gilt ganz allgemein der Satz, je kleiner und je schlechter die Wohnung, desto theurer ist sie im Durchschnitt.

Der verhältnißmäßigen Theuerung der Wohnung und der dadurch hervorgerufenen größeren Belastung des kleineren Haushaltes entspricht eine ungenügende Ordnung des Wohnungskonsums

der Klassen mit kleinem Einkommen überhaupt. In allen Großstädten zeigt sich die Wohnungsnoth, d. h. eine ungenügende Zahl von Wohnungen, gesundheitlich unzureichende Einrichtungen, Ueberfüllung mit Menschen treten zu relativ hohen Preisen hinzu. Eine Zählung von 1890 ergab in Berlin 95 365 Schlafgänger, die überhaupt keine Wohnung, sondern nur eine Schlafstelle hatten. Wohnungen mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer machten in Frankfurt a. M. 23 Prozent, in Leipzig 28, in Hamburg 39, in Berlin 49, in Dresden 55, in Breslau 59, in Stettin 59, in Königsberg 62, in Chemnitz 70 Prozent aller Wohnungen aus. In den meisten größeren Städten kommen 3 ½—5 Bewohner auf dieses eine heizbare Zimmer. Bei dem ungeheuren Einflusse, den die Wohnung und die Art des Zusammenlebens daselbst auf das sittliche Empfinden, das Denken und das Gemüthsleben der Menschen ausübt, liegt in solcher mangelhafter Ordnung des Wohnungskonsums ein schwerer sozialer Schaden verborgen, der allseitig eingeräumt wird. Vgl. außer den genannten Schriften: R. Michaelis, Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, 1878; Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhülfe in Schr. d. V. f. S., Bd. 30 u. 31, 1886; Verhandlungen der Generalversammlung d. V. f. S. 1886, Bd. 33 der Schriften; Schmoller, Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage in Jahrb. f. G. u. V. 1887, und in Zur Sozial- und Gewerbepolitik S. 342.

Die Ordnung des Haushaltes in den einzelnen Privatwirthschaften der verschiedenen Bevölkerungsklassen, insbesondere aber der Klassen mit kleinem Einkommen ist in neuerer Zeit häufiger Gegenstand der Beobachtung und statistischen Ermittlung gemacht worden. Insbesondere sind außer den bereits genannten folgende Schriften zu erwähnen: Paul Dehn, in Annalen des Deutschen Reichs 1879, 1881, 1882; Engel, Das Rechnungsbuch der Hausfrau 1882; P. Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen 1883; v. d. Goltz, Lage der ländlichen Arbeiter 1873; Frankfurter Arbeiterbudgets, hrsg. vom Freien Deutschen Hochstift, Frankfurt 1890. Eine ausführliche Betrachtung findet der Haushalt in den die soziale und wirthschaftliche Lage arbeitender Klassen schildernden Schriften der deskriptiven Nationalökonomie. Außer den angeführten Werken von Singer und Wörishoffer sind zu nennen: Thun, Die Industrie am Niederrhein 1879; Braf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse 1881; Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus 1883; Sax, Die Hausindustrie in Thüringen 1881—1888; Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie 1887; Kaerger, Die Sachsengängerei 1890; über die Lage der hausindustriellen Arbeiter: Schr. d. V. f. S., Bd. 39—42, 48, 1889—1891.

§ 135. **Konsumtion und Produktion.** 1. Die allgemeinste Wirkung der Konsumtion auf die Produktion ist, wie schon hervorgehoben, die, daß durch die erstere die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Ausdehnung der Letzteren gegeben wird. Die Konsumtion hält die Produktion im Gange, sie bestimmt ihre Größe und ihre Richtung. Dauernd kann nur soviel produzirt werden, als durch die Konsumtion erfordert wird, weil von dem Bedürfniß für diese der Absatz abhängt und natürlich kann nur das produzirt werden, was zum Zwecke der Konsumtion gefordert wird. Aber immer ist die Konsumtion nur ein Mittel, jene Bewegung hervorzubringen. Sie ist an sich nur eine Thatsache der Güterverni͏chtung, die erst zur Folge hat, daß nunmehr die ungesättigten Bedürfnisse den Antrieb zu neuer Güterbeschaffung liefern und demnach die wirthschaftlichen Kräfte zu einer Nachfrage in der Richtung der durch die Konsumtion vernichteten, zum Zwecke der Bedürfnißbefriedigung wieder zu erneuernden Güter veranlassen. Durch die Konsumtion wird daher nur der Boden geschaffen für eine künftig entstehende Nachfrage. Aber eben dadurch wird sie zur unentbehrlichen Bedingung für die Dauer, wie für den Wechsel der Nachfrage.

2. Die Nachfrage zum Zwecke der Konsumtion ist wirthschaftlicher Weise eingeengt durch die Einkommen der Wirthschaftseinheiten. Die in einem bestimmten Zeitpunkt gegebene Einkommensvertheilung ist der Ausgangspunkt für die Bewegung der Nachfrage zu Konsumtionszwecken. Da von dieser Einkommensverwendung zum Kauf von reellen Einkommensgütern die Rentabilität der Produktion der letzteren und damit das entstehende Einkommen der an dieser Produktion betheiligten Wirthschaften abhängt, wird diese Nachfrage zur Grundlage der Einkommensbildung und dadurch auch der Produktion dieser Wirthschaften, die ja nur um des Einkommens willen

produziren. Denkt man sich einen gleichmäßigen Verbrauch der einzelnen verbundenen Wirthschaftseinheiten, der von vornherein festgestellt und bekannt ist, ferner eine solche Vertheilung der Produktionsthätigkeit, daß jede dieser Wirthschaftseinheiten ein Maaß an Produkten herstellt, die ihrer Menge nach für die Gesammtheit, ihrem Werthe nach für die Beschaffung der Konsumtionsgüter der produzirenden Wirthschaft ausreichen, so ist ein gleichmäßiger, regelmäßiger Gang der Produktion und Konsumtion möglich und nur von der zeitlichen Ordnung der einzelnen Produktions- und Konsumtionsakte abhängig.

3. Dieser regelmäßige Gang von Produktion und Konsumtion ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Er wird vielmehr fortwährend gestört und in neue Bahnen gelenkt durch Aenderungen der Preise und Aenderungen der Einkommensverhältnisse. Die Wirkung einer Aenderung der Preise ist verschieden, je nachdem sie eine Erhöhung oder eine Minderung ist. Bei Preiserhöhungen tritt entweder eine größere Ausgabe aus dem Gesammteinkommen für die im Preise gestiegenen Güter auf oder es wendet sich die Nachfrage Surrogaten zu oder es bleibt zwar der verwendete Einkommenstheil gleich, aber es wird weniger konsumirt. Die beiden ersteren Fälle enthalten Verschiebungen der Nachfrage, die wieder zu Verschiebungen in der Produktion und zu Rückwirkungen derselben auf die Preise führen. Im Falle einer Preisminderung tritt entweder gleiche Einkommensverwendung und vermehrter Konsum auf, oder gleicher Konsum und Verwendung der ersparten Einkommenstheile zur Nachfrage nach anderen Gütern oder Verschiebung des Konsums durch Abwendung von bisher gekauften Gütern und Zuwendung zu den billiger gewordenen Gütern, die an sich werthvoller sind, bisher aber ihres höheren Preises wegen nicht in gleichem Maaße begehrt waren. Auch die hier bewirkten Aenderungen der Nachfrage verändern die Produktionsrichtungen und wirken auf die Preise in den Gütern derselben ein.

Alle Veränderungen in den Produktionsrichtungen sind aber mit Gewinnen und Verlusten, mit Veränderungen in der Einkommenshöhe der betheiligten Kreise verknüpft und haben daher auch ihrerseits wieder die Tendenz einer Nachfrage- und Konsumtionsänderung.

4. Die Aenderung in den Einkommensverhältnissen ist nicht nothwendig von einer Aenderung des Konsums begleitet. Wenn sie eine Einkommensverschiebung enthält, ändern sich nur die Güter verbrauchenden Wirthschaftseinheiten. Nur insofern in diesen die Verschiedenartigkeit der Bedürfnißordnung eine andere Vertheilung des Einkommens auf die Ausgabezwecke erfordert, wird auch der Güterverbrauch verschieden geartet sein. (Vgl. § 134, Anm.). Es läßt sich daher im Allgemeinen sagen: Einkommensverschiebungen innerhalb derselben wirthschaftlichen Klassen haben in geringerem Maaße die Tendenz einer Aenderung des Güterverbrauchs; Einkommensänderungen, die das Einkommen innerhalb einer Klasse vermindern, ohne zugleich eine Erhöhung des Einkommens anderer Klassen herbeizuführen, sind immer zugleich die Ursache einer Minderung des Güterverbrauchs; Einkommensänderungen einer Klasse, die verbunden sind mit Einkommenserhöhungen anderer Klassen, bedeuten zunächst nur eine Verschiebung der Nachfrage nach Gütern; in welcher Richtung sich diese Verschiebung bewegt, hängt von der Klasse ab, deren Einkommen gemindert ist, und von jener, deren Einkommen zugenommen hat.

§ 136. **Das unausgeglichene Verhältniß von Produktion und Konsumtion. Krisen.** 1. Im Vorhergehenden wurde auf Aenderungen des Güterverbrauchs hingewiesen, die im Zusammenhange stehen mit Preis- oder Einkommensänderungen. Solche Aenderungen sind zugleich Störungen des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage. Aus der Thatsache steter Preisveränderung und immer von neuem vor sich gehender Veränderung der Einkommensverhältnisse, wenn nicht ganzer Klassen, so doch einzelner Wirthschaftseinheiten ergiebt sich, daß ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gar nicht

bestehen kann. Das wirthschaftliche Leben besteht vielmehr in einem fortwährend vor sich gehenden Prozeß der Anpassung der vorhandenen Güter und Arbeitskräfte an die als Nachfrage auftretenden Einkommen, der zwar zu einer Ausgleichung von Angebot und Nachfrage führt, aber immer unter Ausscheidung untauglicher Gütergruppen oder nicht verwendbarer Arbeitskräfte, wodurch die Elemente zu einer anderen als der bisherigen Einkommensbildung gegeben sind, mit welchen von Neuem sich das Angebot auszugleichen trachten muß. Die Besitzer von unverkäuflichen Gütern, wie die Arbeiter, die keine Verwendung fanden, haben eine Minderung ihrer Kaufkraft erfahren, die sich in einem geringeren Verbrauch von Gütern äußern muß, durch den die Produzenten dieser letzteren getroffen werden. Die Preise müssen hier sinken oder die Produktion muß eingeschränkt werden, bis die Arbeiter wieder Beschäftigung gefunden haben und die Produktionsgröße sich den gegebenen Einkommensverhältnissen wieder angepaßt hat. Im normalen Zustande der Volkswirthschaft sind diese Veränderungen vorübergehender Natur. Unter Umständen kommt es aber vor, daß dieser Anpassungsprozeß mißlingt, also den Gipfelpunkt des momentanen Gleichgewichts nicht erreicht. Einen solchen Zustand unausgeglichenen Verhältnisses des Angebotes und der Nachfrage bezeichnen wir, wenn er andauert, als Krisis.

2. Solche andauerde Störungen können in jedem einzelnen Erwerbszweige auftreten, sie können aber auch den ganzen Zusammenhang aller Wirthschaftseinheiten ergreifen. Im ersteren Falle spricht man von einer besonderen Krisis des betreffenden Erwerbszweiges z. B. des Handwerks, der Landwirthschaft oder eines einzelnen Zweiges der allgemeinen Erwerbsrichtungen, z. B. der Eisenindustrie, im letzteren Falle von einer allgemeinen Krisis. Mit Rücksicht auf das Entstehungsgebiet der Störungserscheinungen spricht man von Produktions- oder Absatzkrisen oder von Geld- und Kreditkrisen, je nachdem jene andauernde Verschiebung in den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage unmittelbar in den Produktionszweigen und ihren Absatzgelegenheiten oder im Kreise der Geld- und Kreditorganisation ihren Ausgangspunkt nimmt. Die Wirkung jeder Krisis überträgt sich aber auf alle zusammenhängenden Wirthschaftserscheinungen und es ist daher eine Produktionskrisis ohne Beeinflussung der Geld- und Kreditverhältnisse so wenig denkbar, wie eine Geld- oder Kreditkrisis ohne eine solche der Produktionszweige. Das Maaß der gegenseitigen Beeinflussung ist allerdings je nach der Ausdehnung und Stärke der Krisen verschieden.

3. An und für sich sind die in den einzelnen Wirthschaftseinheiten zu beobachtenden Folgen einer Krisis nicht verschieden von jenen, die mit dem freien Wettbewerb für einzelne Wettbewerber stets verknüpft sind. Durch diese werden die schwächsten Konkurrenten verdrängt, d. h. die Preisgestaltung macht ihnen eine lohnende Verwerthung ihres Kapitals oder ihrer Arbeitskräfte nicht möglich. Das Charakteristische der Krisis liegt aber darin, daß ein solcher Zustand im Falle einer Produktionskrisis für ganze Erwerbszweige eintritt und als ein dauernder sich durch ganze Wirthschaftsperioden hindurchzieht. Thatsachen, welche zu einer andauernden Preissenkung und Störung des Gleichgewichtes in einzelnen Produktionszweigen führen können, sind:

1. Aenderungen im quantitativen Verhältniß der komplementären Erwerbszweige. Das Zusammenwirken zahlreicher selbständiger Unternehmungen ist vermöge der gesellschaftlichen Arbeitstheilung die nothwendige Voraussetzung für das Zustandekommen der Güter. Tritt eine Aenderung in dem Verhältnisse der zusammengehörigen Produktionsgüter dadurch ein, daß von einem der für einen bestimmten Produktionsprozeß nothwendigen Güter zu viel oder zu wenig erzeugt wird, so ist im ersteren Falle eine Ueberproduktion an solchen gegeben. Ein Theil dieser Güter kann dann nicht abgesetzt werden

und muß den Preis drücken. Im letzteren Falle muß ein Theil der das betreffende Gut verwerthenden Unternehmungen wegen des relativ geringen Vorrathes unversorgt bleiben. Da dadurch der Fortgang der Unternehmung bedroht wird, wird jeder Unternehmer trachten, sich den Besitz des Gutes zu sichern und es wird daher dessen Preis steigen. Dadurch wird aber die Produktion, außer für jene Unternehmer, welche unversorgt geblieben sind, auch für alle jene unmöglich, die keine Erhöhung der Kosten tragen können. Andauernd kann ein solcher Zustand werden, wenn den einzelnen Produzenten die Uebersicht über die Marktlage fehlt oder die Größe und Art der in der komplementären Produktionsgruppe angelegten Kapitalien einen raschen Wechsel nicht gestattet. Thatsachen dieser Art sind es, welche in neuester Zeit unter dem Einflusse einer durch schrankenlose Konkurrenz bewirkten Unverhältnißmäßigkeit der Produktion in vielen Erwerbszweigen die Kartelle zur Regelung der Produktion hervorgerufen haben. Vgl. § 74.

2. Aenderungen im Verhältniß von Kapital und Arbeit. Da die Beschäftigungsmöglichkeit für die vorhandenen Arbeitskräfte von den vorhandenen Kapitalien abhängt (vgl. oben § 56), kann eine Vermehrung der ersteren über das Maaß der Letzteren zu einer Krisis für die Erwerbsthätigkeit der Arbeiter, d. h. zu dauernder Arbeitslosigkeit führen. Dies kann für die Bevölkerung ganzer Gebiete, wie für einzelne Theile, für alle Erwerbszweige oder für einzelne eintreten. Seltener tritt der Fall ein, daß ein Produktionszweig aus Mangel an Arbeitskräften an der Durchführung des Produktionsprozesses dauernd verhindert wird. Doch können kriegerische Verwicklungen auch diesen Fall hervorbringen.

3. Aenderungen der Technik und Uebergang zu anderen Produktionsformen. Krisen, die auf diese Ursachen zurückzuführen sind, treten bei fortschreitender Technik und bei Ausdehnung der Märkte, wie bei Aenderungen der Rechtsgrundlagen der Wirthschaftsorganisation regelmäßig auf, da die Fortschritte und Vortheile der neuen Organisationen sich nicht mit einem Male der ganzen Volkswirthschaft mittheilen lassen, alle rückständigen Betriebe daher unter ungünstigen Bedingungen produziren. Unter dem fortdauernden Einflusse derartiger Aenderungen steht gegenwärtig die Weltwirthschaft durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Vervollkommnung der Verkehrsmittel und der maschinellen Technik.

4. Entwerthungen und Wertherhöhungen der Güter in Folge einer Aenderung der Nachfragerichtung. Ein solcher Fall tritt ein, wenn durch den Wechsel von Bedürfnißrichtungen (Mode!) oder durch den Zwang äußerer Ereignisse (Seuchen, Krieg!) oder durch Inanspruchnahme eines größeren Theiles des Einkommens für einzelne Güterarten in Folge von Wertherhöhungen derselben im Vergleich mit früheren Zuständen (Steigen der Lebensmittelpreise bei Mißernten) die Nachfrage nach einzelnen Gütern plötzlich aufhört oder sich erheblich vermindert. Ein besonders wichtiger Fall ist der der Veränderung der Nachfrage, die an Stelle von im Inlande erzeugten Gütern sich solchen zuwendet, die im Auslande hervorgebracht werden. Die Befürchtung einer derartigen Krise ist die stärkste Stütze des Schutzzolles, d. h. einer Abgabe, die an der Grenze von ausländischen Produkten eingehoben wird, um ihren Konsum im Inlande zu erschweren.

5. Ungünstige Einkommensvertheilung. Bei ungleicher Einkommensvertheilung bewirkt ein Zuwachs des Einkommens ein verschiedenes Maaß der Güternachfrage, je nachdem die Einkommensvermehrung bei den unteren oder bei den besitzenderen Klassen der Bevölkerung eintritt (vgl. § 126). Im letzteren Falle stehen den vermehrten Einkommenstheilen nur minder wichtige Bedürfnisse gegenüber, welche keineswegs in gleicher Weise den Güterverbrauch anregen, wie wenn der Einkommenszuwachs den unteren Klassen

zu gut gekommen wäre. Diese Vermehrung des Einkommens wird vielmehr zum Theil zu einer Werthsteigerung der bereits bisher verbrauchten Güter führen, indem die Konkurrenz der Nachfragenden vermehrt wird, theils wird sie der Kapitalisation dienen. Soweit Ersteres der Fall ist, wird durch die Preissteigerung der nachgefragten Güter die Kaufkraft des Einkommens der minder Bemittelten geschmälert, allerdings zugleich die der Produzenten jener Güter erhöht. Es tritt dadurch eine Verschiebung der Nachfrage zu Ungunsten jener Produkte ein, welche von den minder Bemittelten verbraucht werden (also der Artikel des Massenbedarfs). Soweit die Einkommensvermehrung der Kapitalisirung dient, bewirkt sie allerdings auch eine Vermehrung der Nachfrage (vgl. oben 134), allein die Kapitalisirungsmöglichkeit hat ihre Grenzen in der von der Zukunft erwarteten Aufnahmsfähigkeit des Marktes. Wachsende Vermögenskonzentration mit der ihr folgenden ungünstigen, d. h. ungleichmäßigen Einkommensvertheilung kann daher allerdings bewirken, daß das Wachsen der Kaufkraft der Klassen, welche eine Einkommensvermehrung erfahren haben, das Sinken oder Zurückbleiben der Kaufkraft der übrigen Klassen nicht auszugleichen vermag.

4. Die Voraussetzung, unter welcher die im Vorstehenden angeführten Thatsachen zu einer dauernden, d. h. wenigstens mehr als eine Wirthschaftsperiode umfassenden Unrentabilität einzelner oder einer Mehrheit von Erwerbszweigen führen, ist einestheils das Andauern der die Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage bewirkenden Thatsachen, andererseits aber das Vorhandensein von Hemmnissen für eine Ausgleichung. Diese Hemmnisse liegen 1) in einer thatsächlichen Unmöglichkeit einer Aenderung der Produktionsrichtung, eines Entzugs von Kapital und Arbeitskraft aus den von der Krisis betroffenen und einer Anlage in anderen Erwerbszweigen. Dies ist z. B. der Fall beim Uebergang der Produktion an das Ausland oder in der Landwirthschaft, wenn diese von einer Krise betroffen wird; 2) in der Gefahr eines großen ökonomischen Verlustes, den man vermeiden zu können hofft, so überall da, wo kostspielige stehende Kapitalien, insbesondere solche längerer Produktionsdauer gegeben sind, wie z. B. in der Eisenindustrie; 3) in der mangelhaften Uebersicht über den volkswirthschaftlichen Bedarf an Arbeitskräften und Kapitalien, wodurch falsche Anlagen veranlaßt werden und die zeitlich und räumliche richtige Vertheilung der Arbeitskräfte verhindert wird; 4) in den Besitzverhältnissen, insoweit diese die Ursache ungünstiger Einkommensvertheilung werden.

5. Da jede Krisis nur eine Verstärkung und Ausdehnung der im normalen Zustande immer vorhandenen Schwankungen der Produktion und des Erwerbs, der Einkommen, die darauf gegründet sind, und des Konsums enthält, sind auch ihre Wirkungen in der gleichen Richtung zu suchen. Die Krise beginnt mit dem Fehlen der Absatzgelegenheit oder dem Sinken der Preise an einem bestimmten Punkte und hat hier eine Verminderung der Einkommen, vielleicht auch der Produktion und der Zahl beschäftigter Arbeiter zur Folge. Diese Thatsachen sind gleichbedeutend mit einer Minderung der Kaufkraft und der Konsumtionsfähigkeit von Unternehmern, wie von Arbeitern. Dies ruft weitere Störungen hervor, indem nun die Verringerung der Nachfrage in den Erwerbszweigen, welche die von der erstbetroffenen Gruppe regelmäßig verbrauchten Güter herstellen, ebenfalls zu Einkommens- und Produktionsminderungen sowie zu Arbeiterentlassungen führt. So kann eine an einer Stelle ausgebrochene Krisis sich weiter verbreiten und jener falsche Zirkel entstehen, in dem die Produktion stockt, weil zu wenig konsumirt wird, und die Konsumtion stockt, weil keine rentable Produktion möglich ist. Die besitzenden Klassen werden dabei von Vermögensverlusten und einer Einkommens*minderung* getroffen, die besitzlosen Klassen aber von Einkommens*losigkeit* in Folge mangelnder Erwerbsgelegenheiten.

In welchem Maaße sich die Krisis ausbreitet, hängt von der Bedeutung des zuerst betroffenen Erwerbszweigs ab. Sie wird umso ausgedehnter und einschneidender sein, je wichtiger der betroffene Erwerbszweig durch die Größe der darin angelegten Kapitalien, durch die Menge der beschäftigten Arbeiter und durch die Vertheilung der Vermögen und Einkommen für die Volkswirthschaft ist. Eine Krise z. B. in der Schiffsrhederei in Folge der Einführung neu konstruirter Dampfschiffe ist von geringerer Bedeutung als eine solche der Tuchindustrie, eine solche der Schuhmacherei von geringerer als eine Krise der Landwirthschaft u. s. w.

Eine endliche Ausgleichung und Wiederherstellung der Produktions- und Konsumtionsfähigkeit erfolgt je nach den Ursachen der Krisis theils durch einen Umschwung in den Produktionsverhältnissen (Uebergang zu neuen Produktionsformen, Auswanderung, Kapitalvermehrung u. s. w.), theils durch eine Aenderung der ganzen Organisation einzelner von einer Krisis betroffenen Produktionszweige, bzw. der Volkswirthschaft (Organisation der Produktion behufs Herstellung einer Uebersicht über den Bedarf und die Produktivmittel, Ausgleichung der Einkommensverhältnisse).

6. Im Vorhergehenden sind die Produktions- und Absatzkrisen besprochen worden. Der Wirkung nach gleichartig, aber von einem anderen Punkte des wirthschaftlichen Organismus ausgehend sind die Geld- und Kreditkrisen. Sie beruhen auf Veränderungen in der Menge und in dem Werthe der Zahlungsmittel oder als Kreditkrisen in der Ausdehnung des Kredits gegenüber dem regelmäßigen und in einem bestimmten Zeitpunkte auftretenden Bedarf. Auf die Wirkungen von Geldwerthänderungen wurde bereits bei früherer Gelegenheit hingewiesen (§ 98). Sie müssen die ganze Volkswirthschaft beeinflussen, da alle Werthschätzungen und alle Preisfeststellungen in Geld vorgenommen werden. Man hat die Wirkungen einer Geldwerthänderung mit Recht veranschaulicht an der Wirkung, die es haben müßte, wenn mit einem Male die Gewichts- und Längenmaaße bei gleicher Benennung eine Ausdehnung oder Verkürzung erfahren, so daß z. B. derjenige, welcher 1000 Zentner einer Waare zu einem bestimmten Preise zu liefern verpflichtet ist, nun plötzlich 1200 zu dem gleichen Preise liefern müßte, weil der Zentner schwerer geworden ist. Unberechenbare Gewinne und Verluste müssen die Folge sein.

Nach einiger Zeit, wenn allen Verkehrsakten bei Einkauf und Verkauf der neue Werthmaaßstab zu Grunde gelegt ist, wäre das Gleichgewicht wieder hergestellt. Ist die Werthveränderung aber eine schwankende, bald eine Erhöhung, bald eine Minderung, und ist dies Schwanken selbst ein dauernder Zustand, dann kann auch eine dauernde wirthschaftliche Unsicherheit hervorgerufen werden, die an und für sich die Gefahr einer Krisenentstehung in sich birgt, in jedem Falle aber als ein Hemmnis auftritt gegen die Ausgleichung einer aus anderen Ursachen entsprungenen Krise.

7. Verschieden von einer solchen allgemeinen Geldkrisis, die sich immer umsetzt in eine allgemeine oder partielle Produktionskrise, ist eine Geldkrisis, die auf einer Beschränktheit der in einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel beruht. Eine solche Geldklemme, Geldknappheit ist bei der Komplizirtheit des modernen Zahlungsverkehrs (vgl. §§ 106, 107) möglich, wenn durch starke Geldausfuhr oder durch eine unvorsichtige Bankpolitik (§ 104) die für Zahlungszwecke verfügbaren Geldvorräthe so sehr vermindert werden, daß größere, an einem bestimmten Tage auszuführende Zahlungen aus Mangel an Geld nicht geleistet werden können. Eine solche Geldkrisis wirkt zunächst auf die Zahlungsverpflichteten, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Die hier eintretenden Bankerotte wirken aber wegen der Verbundenheit aller Wirthschaften über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus und können zu länger andauernden Stockungen im Verkehr und dadurch auch in der Produktion führen.

Eine solche Geldkrisis ist in der Regel verbunden mit einer **Kreditkrisis**, indem es den Verpflichteten nicht möglich wird, auf dem Wege des Kredits eine Lösung ihrer Verbindlichkeiten oder eine Verschiebung ihres Fälligkeitstermins zu erlangen. Regelmäßig aber ist die Kreditkrisis die Folge einer Ueberspannung des Kredits durch eine größere Zahl von Unternehmern, die theils im Effekten- theils im Waarenhandel oder auch in der spekulativen Gründung von produktiven Unternehmungen mit Hülfe des Kredits eine Menge von Kreditverpflichtungen übernommen haben, die aus dem Ertrage der Handelsgeschäfte oder Produktionen erfüllt werden sollten. Bleibt dieser Ertrag, wie es bei größeren spekulativen Uebertreibungen die Regel ist, aus, dann fehlen ihnen die Mittel, ihren Kreditverpflichtungen nachkommen zu können, es erfolgen Zahlungseinstellungen mit darauffolgenden Beschränkungen des Kredits, des Konsums und daraufhin auch der Produktion. Tritt die Kreditkrisis auf Grund einer Einschränkung der Kreditgewährungen auf, die auf der Furcht vor gefahrdrohenden äußeren Ereignissen beruht, z. B. bei Kriegsgefahr, dann ist sie regelmäßig von vornherein in Verbindung mit einer Produktions- und Absatzstockung, während sich diese sonst erst als Folge einer Kreditkrise zu äußern pflegt.

Literatur: Sismondi, Nouveaux Principes d'Économie politique, I, S. 381, IV, Ch. 4; Rodbertus, Zur Beleuchtung der soz. Frage, I, 1875, II, 1885, S. 93; derselbe, Kapital, 1884, S. 45; Engels, Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, 2. Aufl., 1886, S. 260; Mill, Pol. Oek., 3. Bd., 14. Kap., 4. Bd., 4. Kap.; Schäffle, Ges. System, I, S. 202 ff.; derselbe, Bau und Leben, III, S. 445 ff.; Dühring, Nationalökonomie, S. 221; Walker, Political Economy, S. 184 ff., 323 ff.; Brentano, Die Arbeiter und die Produktionskrisen, in Jahrb. f. G., V. u. V., 1878; Nasse, Ueber die Verhütung der Produktionskrisen durch staatliche Fürsorge, ebenda, 1879; Wells, Recent economic changes, 1890; Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., 1883; Clement Iuglar, Crises commerciales, 2. ed., 1889; Herkner, Art. Krisen im Hdw. d. Stw. (mit reicher Literaturübersicht).

Fünftes Buch.

Die wirthschaftspolitischen Parteien.

I. Der Individualismus.

§ 137. **Die Wirthschaftspolitik bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.** 1. Die gesellschaftlichen Beziehungen der Individuen waren im Mittelalter nach allen Richtungen hin einer festen Ordnung unterworfen, die sich aus ihrer Eingliederung in öffentlichrechtliche Körperschaften und aus zahlreichen privaten Ueberordnungs- und Abhängigkeitsverhältnissen ergab, die im Laufe der Zeit entstanden und zur öffentlichen Anerkennung gelangt waren. Eine einheitliche Staatsorganisation, welche die Kraft des ganzen Volkes in einem Punkte zu konzentriren vermocht hätte, gab es nicht oder es waren doch nur schwache Ansätze zur Ausbildung einer solchen vorhanden. Zahlreiche kleine territoriale Gemeinschaften erfreuten sich beinahe vollkommener Unabhängigkeit und in allen waren die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Individuen nach Herkommen und Sitte oder durch das öffentliche Recht geregelt. Dieses Recht wurde keineswegs immer von der ganzen Gemeinschaft den einzelnen, ihre Glieder bildenden Gruppen, z. B. den Handwerkern, den Grundbesitzern u. s. w. gesetzt, vielmehr entstand es innerhalb dieser Gruppen selbst und wurde häufig nur von der größeren Gemeinschaft, der Stadt, dem Lande sanktionirt oder in einzelnen Punkten modifizirt. Ein kleiner leicht übersehbarer Kreis wirthschaftlicher Thätigkeiten machte eine solche Ordnung möglich und das lebendige Gefühl der Zusammengehörigkeit der Individuen innerhalb der einzelnen Gruppen ließ sie als wünschenswerth erscheinen. So wurde das gewerbliche Leben in den Städten, das Arbeitsverhältniß, der Handelsverkehr in feste Bahnen geleitet, die der Einzelne nicht überschreiten durfte. Dadurch war ihm die Unabhängigkeit und Freiheit der Bewegung nach vielen Richtungen genommen, aber andererseits auch die Sicherung eines bestimmten Erfolges gewährt. In gleicher Weise waren auf dem Lande die Verhältnisse der Grundherren zu den unter ihrem Schutz und in Abhängigkeit von ihnen stehenden Bauern und Hörigen festen Regeln unterworfen, durch welche beide Theile zu bestimmten Leistungen und Gegenleistungen verpflichtet waren. Diese föderative Gestaltung des mittelalterlichen Staates ließ letzterem selbst nur einen geringen Thätigkeitskreis offen. Die ganze Gesellschaft war durchsetzt von fest gegebenen Gliederungen der Individuen, deren wirthschaftlicher Verkehr und soziale Abstufung gebunden und von vorneherein in geregelte Bahnen geleitet waren. Das Prinzip dieser Gliederung war der Scheidung der Bevölkerung in Genossenschaft entnommen, die Richtung der Verkehrsregulirung war durch die Sorge für die individuelle Wohlfahrt aller Betheiligten bestimmt.

2. Diese Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert einer wesentlichen Aenderung unterworfen worden. Die Unabhängigkeit und Macht der Städte, der genossenschaftlichen Korporationen innerhalb der Städte, sowie

der Grundherren auf dem Lande wurde durch die wachsende Macht der Landesherren und ihrer Beamtenorganisation nach und nach gebrochen und immer mehr wurde das Selbstverwaltungsrecht der ständischen Korporationen durch das über allen Individuen und Korporationen im Staate stehende Recht des Staates selbst ersetzt. Der Zug der Entwicklung ging dahin, alle Individuen dem Staate in gleicher Weise zu unterwerfen und die Ordnung ihrer gesellschaftlichen Beziehungen, soweit eine solche wünschenswerth erschien, vom Staate als dem Vertreter der Macht und der Interessen der Gesammtheit ausgehen zu lassen. Was früher im kleinen Kreis und durch die korporativ verbundenen Individuen selbst geschehen war, geschah nunmehr mit den gesteigerten Machtmitteln des Staates in größerem Maaßstabe. Man war bestrebt, seine konzentrirte Gewalt für die Sorge um die Wohlfahrt der Bürger zu verwenden, zumal man darin ebensowohl eine Steigerung der Macht und des Ansehens des Staates erwarten durfte, als man in einer solchen Fürsorge eine willkommene Begründung für die Berechtigung der absoluten Staatsgewalt erblicken mußte, die zu dem Grunde ihres göttlichen Ursprunges, der von theologischen, wie von römischrechtlichen Anschauungen gestützt war, hinzutrat.

3. Die Zeit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ist daher eine solche weitgehender staatlicher Ordnung des wirthschaftlichen Lebens, welche vielfach die aus früheren Jahrhunderten überkommene Ordnung des Gewerbslebens stützte, vielfach aber auch mit neuen Regelungen durchbrach, ohne daß den Individuen grundsätzlich ein größerer Spielraum zur Geltendmachung ihrer Interessen eingeräumt worden wäre. Das Recht zum Gewerbebetrieb wurde obrigkeitlich verliehen, die Verhältnisse der Gewerbetreibenden selbst entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der staatlich anerkannten gewerblichen Genossenschaften, Zünfte, geregelt. So war insbesondere der Arbeitsvertrag nicht frei, sondern in seinen wesentlichsten Punkten autoritär normirt. Arbeitszeit und Arbeitslohn wurden ebensowohl geregelt, wie das Recht zur Uebernahme bestimmter Arbeiten oder die Zahl der Jahre, die man in untergeordneter Arbeitsstellung zu verbringen hatte, bevor man das Recht der Selbständigkeit erlangen konnte. Diese Selbständigkeit selbst war aber eine beschränkte, indem auch Umfang und Größe, wie die Art des Gewerbebetriebs festen Normen unterworfen waren. Wie die Gewerbe, so unterlagen auch die Handelsbetriebe und Verkehrsunternehmungen zahlreichen Ordnungen. Insbesondere der Verkehr mit dem Auslande galt als ein Gebiet, auf dem umfassende Eingriffe des Staates stattfinden müssen. Fremde Waaren wurden mit Zöllen belastet, um die einheimischen Produkte zu schützen; die Gewerbebetriebe im Inlande wurden zur Ausfuhr angespornt durch staatliche Unterstützungsgelder, Prämien, die ihnen bei der Ausfuhr von Gütern gewährt wurden; nationale Schifffahrtsunternehmungen wurden mit staatlichen Mitteln unterstützt und fremdnationale vom Lande ferngehalten. Die Landwirthschaft wurde theils direkt durch Vorschriften über die Art der Bewirthschaftung, theils indirekt durch Ordnungen und Regelungen des Getreide- und Wollhandels im Inlande und mit dem Auslande beeinflußt. In den Verhältnissen des Grundbesitzes selbst wurden noch die alten aus dem Mittelalter überkommenen Rechte und Abhängigkeitsverhältnisse aufrecht erhalten. Die öffentliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit lag hier zum Wesentlichen in den Händen der Gutsherren, in deren Klasse kein Außenstehender eindringen konnte. Ihnen war die große Menge der Bauern unterworfen, die in persönlicher Gebundenheit an das Gut des Grundherrn ihnen Knechte, Mägde und Gesinde zu persönlichen Diensten stellen mußten, für die Bearbeitung seines Bodens Leistungen zu gewähren und von ihrem eigenen Ertrage Abgaben zu entrichten hatten.

4. In einem solchen Zustande der Gebundenheit und öffentlich rechtlicher Regelung befanden sich die Wirthschaftsverhältnisse aller Kulturstaaten im vorigen Jahrhundert, wenn auch die Art der Vorschriften und die Richtung des staatlichen Einflusses im

Einzelnen verschieden waren. Es herrschte ein System bevormundender Leitung aller Wirthschaftsverhältnisse. Weder das Recht der freien Verfügung über sein Eigenthum, noch das der freien Verwerthung seiner Arbeitskraft sind dem Einzelnen zuerkannt. Die Preisbestimmung und die Richtung der Produktion sind den individuellen Interessen mehr oder weniger entrückt, und das Maaß der Versorgung der Gesammtheit mit Gütern, wie die Größe der Einkommensbildung und der Möglichkeit der Einkommenserlangung überhaupt sind daher in feste Grenzen gebannt, innerhalb deren allerdings dem Einzelnen ein gewisser Erfolg gesichert war.

Gegen diese wirthschaftspolitische Ordnung wenden sich im Laufe des 18. Jahrhunderts sowohl die Ideen der Menschen, wie die thatsächlichen Verhältnisse selbst. Die französische und englische Aufklärungsphilosophie stellt als Prinzip des gesellschaftlichen Lebens den Individualismus hin, der sich selbst überlassen, wie eine mechanische Kraft, die Ordnung des Lebens herbeiführen würde. Alle Individuen werden als von Natur aus gleichberechtigt angesehen. Leben, Freiheit und Eigenthum sind ihre unverletzlichen Rechte. Die darauf beruhende politische Theorie ist die des Staatsvertrages. Diese Theorie führt zur Forderung der Auflösung der ständisch gegliederten Gesellschaft und in ihren radikalsten Vertretern zur Proklamirung der Volkssouveränetät. Eine Unterstützung finden die auf Aufhebung der überkommenen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Ideen in der Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse. Technische Erfindungen, Verdichtung der Bevölkerung, räumliche Ausdehnung des Handels und Steigerung des Verkehrs verändern die Richtung des Gewerbebetriebs, machen die Ausführung der bisherigen gewerblichen Ordnungen unmöglich und verschaffen durch den Sieg der Großindustrie dieser das Uebergewicht über die Landwirthschaft. Die mit diesem wirthschaftlichen Entwicklungsprozeß verbundenen schweren Schädigungen zahlreicher Interessen riefen zwar naturgemäß eine Reaktion im Sinne der alten Ordnungen hervor, die Macht der Verhältnisse zwang aber die Wirthschaftspolitik einen neuen Weg einzuschlagen, der den philosophischen nnd politischen Theorien entsprechend in der Richtung der Freiheit der Individuen gesucht wurde. Die hervorragendsten literarischen Vertreter dieser neuen Richtung sind die Physiokraten und Adam Smith.

§ 138. **Der Physiokratismus.** 1. Die philosophische Grundlage des Physiokratismus ist die Anerkennung einer natürlichen, durch das physische Leben der Menschen von selbst gegebenen Ordnung der Dinge, die auch zugleich die gerechte sei, und mit der die menschlichen Gesetze und Handlungen die Uebereinstimmung herzustellen trachten müssen. „Es giebt eine natürliche Gesellschaft", sagt Dupont de Nemours, „welche jeder Konvention der Menschen untereinander vorausgeht und begründet ist in ihrer natürlichen Konstitution, ihren physischen und offen liegenden allgemeinen Bedürfnissen". In diesem Zustande giebt es Rechte und Pflichten der Menschen, die das absolut Gerechte ausmachen. Mercier de la Rivière definirt das Letztere als „eine Ordnung von Rechten und Pflichten, welche von physischer und in Folge dessen absoluter Nothwendigkeit sind". Nach Quesnay ist die „ordre naturel" das Spiel von physischen und moralischen Gesetzen, welche die Vorsehung eingesetzt hat, um die Erhaltung, Vermehrung, das Glück und die Vollkommenheit unserer Gattung zu sichern. Die natürliche Gerechtigkeit besteht dann in der Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen mit den Gesetzen der natürlichen Ordnung. Diese Letzteren müssen daher vor Allem erkannt werden, bevor eine soziale Ordnung durch menschlichen Willen eingerichtet wird, denn ohne eine solche Erkenntniß fehlte dieser die Grundlage, sie baute sich auf die Willkür der Menschen auf, wo sie doch die in den natürlichen Gesetzen liegende Fügung Gottes zu beachten hätte.

2. Im Naturzustande ist nun das erste Gefühl das der persönlichen Kraft. Daraus ergiebt sich das Gefühl der Freiheit, d. h. er Ausschließung anderer von meiner Person, die Selbstbestimmung des Einzelnen durch sich selbst und das Recht der Herrschaft über sich selbst, das, was die Physiokraten das persönliche Eigenthum nennen. Hat der Einzelne ein Recht auf seine Kraft, so hat er aber auch ein solches auf das Ergebniß ihrer Anwendung der Natur gegenüber, die als ein in Niemandes Herrschaft stehendes Objekt von Gott den Menschen gegeben worden ist. Daraus entsteht das Eigenthum an beweglichen Sachen, das nichts anderes ist, als das persönliche Eigenthum reflektirt auf die Sachen. Durch persönliche Arbeit, Anlegung beweglicher Reichthümer in Grund und Boden, die von diesem unzertrennlich werden, entsteht das Grundeigenthum. Allerdings hat Jeder ein natürliches Recht zu leben, ernährt zu werden, und auf Grund und Boden, allein er kann es nur geltend machen durch Aeußerung seiner persönlichen Kraft, durch Arbeit, woraus die Anerkennnung eines natürlichen Rechtes folgt, Jedem die freie Verwendung seiner Arbeitskraft zu gestatten.

Die Aufgabe positiver Gesetzgebung kann es daher nur sein, das Eigenthumsrecht und die Freiheit zu garantiren, aus diesen beiden natürlichen Grundthatsachen entwickeln sich dann von selbst alle Ordnungen. Aber allerdings bedarf es auch zur Erhaltung dieser Ordnung gegenüber der Gewalt der Individuen einer Autorität und um diese zu schaffen, schlossen sich die Individuen zum Staate zusammen.

3. Die naturrechtliche Grundlage des Physiokratismus ist demnach eine streng individualistische. Der Staat und die soziale Ordnung sind der Individuen wegen da, ihr natürliches Recht wird zur Grundlage der sozialen Rechtsordnung, die Freiheit und das Eigenthum der Individuen sind die Schranken, die auch dem staatlichen Willen gesetzt sind. Eine solche Ordnung entsprach aber nach den Ueberzeugungen der Physiokraten auch den Interessen der Gesammtheit, insbesondere auf wirthschaftlichem Gebiete. Das oberste Prinzip, das in der wirthschaftlichen Ordnung gilt, ist nach Quesnay (Maximes générales 1758): „die größtmögliche Vermehrung der Annehmlichkeiten durch größtmögliche Verminderung der Kosten zu erzielen." Die größte Verminderung der Kosten wird aber erzielt, wenn alles im freien Wettbewerb erzeugt wird. Durch die Vermittlung des freien Handels, der alle Produkte da zu verkaufen trachtet, wo sie den höchsten Preis erreichen, wird aber zugleich der natürliche, d. h. der unter gegebenen Verhältnissen überhaupt realisirbare Preis erzielt werden, der zugleich den geringsten Schwankungen unterworfen sein wird, da er durch die natürlichen Thatsachen selbst bedingt ist.

Gleich Quesnay haben alle anderen Physiokraten theils aus naturrechtlichen, theils aus Gründen der Zweckmäßigkeit die freie Bewegung der Individuen vertheidigt und gefordert. Von Gournay stammt das Schlagwort, das der Regierung die Maxime vorschreibt: laissez faire laissez aller, d. h. laßt jeden Menschen seinen Vortheil erkennen und sein eigenes Interesse befolgen. Turgot erklärte: „Ich kenne kein anderes Mittel, irgend eine Industrie zu beleben, als die größte Freiheit und die Befreiung von allen Steuern, die das mißverstandene Interesse des Fiskus auf allerlei Waaren in Ueberfluß gelegt hat." Der Abbé Baudeau stellte in seiner Introduction à la philosophie économique folgendes Dilemma auf: „Entweder wünsche ich die Art Arbeit zu haben und die Arbeiter zu beschäftigen, welche das Gesetz vorschreibt, dann ist das Gesetz überflüssig; oder ich wünsche andere Arbeit und andere Arbeiter, dann ist es ein Eingriff in meine Freiheit und mein Eigenthum, sie mir zu verbieten". Und Condillac erklärt in den Considerations sur le commerce 1776: „Die Freiheit allein kann jedem Ding seinen wahren Preis geben und den Handel zur Blüthe bringen. Wenn so die natürliche Ordnung wieder hergestellt ist, dann hat jeder Grund und Boden seinen Werth, jeder Bürger findet seinen Unterhalt

durch seine Arbeit und der Ueberfluß verbreitet sich. Wenn Ordnung und Freiheit aufrecht erhalten werden und die Nation sich ohne Bevorzugung eines Dinges mit allen beschäftigt, dann wird sie so reich sein, als sie sein kann. In gleicher Weise werden dann alle Arbeiten durch die Regierung beschützt, die Ausfuhr und Einfuhr aller Dinge ist frei. Dann werden alle Nationen reich sein und ihr Reichthum wird sich nach Maaßgabe der Fruchtbarkeit des Bodens und der Arbeitsamkeit der Bewohner vertheilen".

4. So sehen wir von allen physiokratischen Schriftstellern den Gedanken verbreitet, daß die freie, Jeden sich selbst überlassende Ordnung der individuellen Interessen das erstrebenswerthe Ziel der Wirthschaftspolitik sei. Die Regulirungen des Verkehrs, die alten zünftlerischen Ordnungen, die staatliche Bevormundung der Gewerbe, die Ordnung des Arbeitsvertrags, die Beeinflußung des auswärtigen Handels durch Ein- und Ausfuhrverbote, durch Schutzzölle, die Hemmung des Binnenverkehrs durch Abgaben auf den Straßen, Kanälen und Flüssen, kurz das ganze System der staatlichen Ordnung der Wirthschaftsverhältnisse sollte aufgehoben werden und, wie der Staat selbst nach Rousseaus Ideen auf den Vertrag der Individuen gestellt war, so soll auch die wirthschaftliche Ordnung nur durch die freie vertragsmäßige Verknüpfung der Individuen hergestellt werden. Der ökonomische Ausgangspunkt der Physiokraten war der, daß die Vermehrung des reellen Bodenertrags die erste Grundlage der Wohlstandsvermehrung sei, denn die Menschen leben von Gütern und nicht vom Gelde. Und zwar könne nur jener Theil des Betrages als eine Vermehrung angesehen werden, der den Ueberschuß über die Kosten darstellt. Dieser, der produit net der Bodenproduktion ist daher die Quelle alles Wohlstandes in der ganzen Volkswirthschaft und deren beste Ordnung ist dann gegeben, wenn jener die größte Höhe erreicht. In der Untersuchung der Gesetze, nach welchen sich der produit net auf die einzelnen Klassen der Gesellschaft vertheilt, haben die Physiokraten zum ersten Mal den ganzen Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen in der Gesellschaft überhaupt unter einen einheitlichen Gesichtspunkt gestellt. Auch die Forderung der wirthschaftlichen Freiheit haben sie zum ersten Mal als Theil eines ökonomischen Systems ausgesprochen. Nicht aus dem Interesse einer einzelnen Klasse oder eines einzelnen Standes enspringt sie, sondern aus dem Bedürfnisse der Gesammtheit, die in freiem Wettbewerb ihrer Glieder zur Hervorbringung der größten poduit net gelangt. Die Harmonie der Interessen stellt sich nach der Ueberzeugung der Physiokraten in der sich allein überlassenen Gesellschaft von selbst her und bedarf keiner von außen eingreifenden Gewalt, weder einer solchen des Staates, noch der zwischen dem Staat und die Individuen gestellten korporativen Organe einzelner Interessengruppen.

Literatur: Außer den bezüglichen bei § 18 angeführten Schriften zur Literaturgeschichte der PolitischenOekonomie: Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus 1847; G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique 1888; Oncken, Fr. Quesnay 1888; derselbe, Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden 1886; Knies, Carl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont 1892; Jäger, Die französische Revolution und die soziale Bewegung, 1. Bd. 1890, S. 179 ff.

§ 139. **Adam Smith.** 1. In England wird der Kampf gegen die überkommene Wirthschaftsordnung vor Allem von Adam Smith (vgl. § 18) aufgenommen und mit dem größten Erfolge geführt. Sein System ist, wie das der Physiokraten, den mächtigen Quellen der naturrechtlichen Anschauungen und der praktischen Bedürfnisse seiner Zeit entsprungen und indem es ihm gelang, gewisse Zeitforderungen glücklich zu formuliren und durch eine allgemeine, dem praktischen Verstande, wie dem Interesse der wirthschaftlich einflußreichsten Klassen zusagende Theorie zu stützen, sicherte er seinen Anschauungen eine tiefe und weitgehende Wirkung. Arbeit und Kapital sind nach ihm die beiden

Grundlagen des Reichsthums der Völker, der nicht in den Bodenprodukten allein besteht, wie die Physiokraten annehmen, sondern in den mannigfachen Formen, welche die natürlichen Güter durch die menschliche Arbeit erhalten, in dem Werth, der ihnen dadurch hinzugefügt wird. „Die jährliche Arbeit eines jeden Volkes ist der Fonds, welcher dasselbe ursprünglich mit allen Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens versorgt, die es jährlich verbraucht, und die immer entweder in dem unmittelbaren Erzeugniß dieser Arbeit oder in demjenigen bestehen, was für dieses Erzeugniß von anderen Völkern gekauft wird." Je größer die Geschicklichkeit und je größer die Zahl der nützlichen und produktiven, d. h. den materiellen Gütern zugewendeten, Arbeiter, desto größer wird der jährlich zuwachsende Gütervorrath sein. Die Zahl der produktiv zu beschäftigenden Arbeiter hat aber eine feste Schranke. Sie steht überall im Verhältniß zu der Menge des Kapitalvorrathes, welcher dazu verwendet wird, sie zu beschäftigen. Aber nicht nur die Menge der Arbeit, sondern auch die Fortschritte in ihrer Organisation, insbesondere die Arbeitstheilung mit ihrer ertragsteigernden Wirkung, sind an die Vermehrung der Kapitalvorräthe gebunden, da durch sie eine größere Menge von Werkzeugen und Materialien benöthigt wird. Je größer die Kapitalvorräthe eines Landes, je größer die Menge vorhandener Arbeit, je mannigfaltiger ihre Geschicklichkeit und je vielseitiger die Richtungen, welche sie einschlägt, desto größer wird daher der Volksreichthum sein.

2. Wenn man den Volksreichthum befördern will, dann kommt es darauf, die letztgenannten Ziele zu erreichen. Es giebt nun eine natürliche und eine künstliche Art, die Kapital- und Arbeitsverwendung zu bestimmen. Die natürliche ist jene, bei der es Jedermann überlassen bleibt, die ihm am vortheilhaftesten erscheinende Verwendung aufzusuchen, während man bei der künstlichen von der Voraussetzung ausgeht, irgend eine über den Individuen stehende Gewalt müsse am besten beurtheilen können, in welchem Maaße am zweckmäßigsten den einzelnen Verwendungsrichtungen Kapital und Arbeit zuzuführen sei. Allein „jedes System, das entweder durch außerordentliche Begünstigungen einer gewissen Art des Gewerbefleißes einen größeren Theil des Volkskapitals zuwenden will, als ihr von selbst zufließen würde, oder durch außerordentliche Beschränkungen einer gewissen Art von Gewerbefleiß einen Theil des Kapitals gewaltsam entzieht, das sonst darin angelegt worden wäre, wirkt in Wahrheit dem Hauptzwecke, den es befördern will, entgegen. Statt den Fortschritt des Volkes zu wahren, Wohlstand und wahre Größe zu beschleunigen, hemmt es ihn und anstatt den wirklichen Werth der Jahresproduktion seines Bodens und seiner Arbeit zu vermehren, vermindert es ihn". Wenn die Produktion natürlich, d. h. nach dem freien Ermessen der Individuen geregelt ist, dann wird jedes Kapital und jede Arbeit an dem Platze thätig sein, der zunächst den individuellen Interessen der Kapitalisten und Arbeiter angemessen ist, d. h. der ihnen die größte Entlohnung für ihre Aufwendungen verspricht. Allein dies wird zugleich jene Verwendungsart sein, in der die Individuen zur größten ihnen möglichen und zu einer solchen Leistung gelangen, die ihren eigenthümlichen Fähigkeiten und Kräften am besten entspricht. Denn in diesen winkt ihnen die höchste Entlohnung und dahin werden sie durch die Konkurrenz der Mitwerbenden gedrängt. Und so führt das Befleißigen auf seinen eigenen Vortheil in natürlicher oder nothwendiger Weise dahin, daß Jeder demjenigen Geschäfte den Vorzug giebt, das auch, soweit seine Kraft in Betracht kommt, für die Gesellschaft das vortheilhafteste ist. Die Befolgung der wohlverstandenen eigenen Interessen führt immer auch zugleich dazu die Interessen Anderer wahrzunehmen. „Nicht vom Wohlwollen des Fleischers, Brauers oder Bäckers, sondern von ihrem Eigennutz erwarten wir unsere Mahlzeit. Wir wenden uns nicht an ihre Nächstenliebe, sondern an ihre Selbstliebe und stellen ihnen niemals unser Bedürfniß, sondern ihren Vortheil vor." Das System einer natürlichen Freiheit

sei daher das beste, das einzige, das die wirthschaftliche Entwicklung eines Landes auf den höchsten zur Zeit erreichbaren Grad des Wohlstandes bringen könne. Der Grundsatz eines solchen ist einfach. „Einem Jeden wird, so lange er das Gesetz der Gerechtigkeit nicht übertritt, die vollkommene Freiheit gelassen, seinen eigenen Vortheil auf dem ihm selbst beliebigen Wege zu suchen und sowohl seine Arbeit, wie sein Kapital mit demjenigen eines jeden anderen Menschen oder mit denen einer jeden anderen Klasse von Leuten mitwerben zu lassen. Der Landesfürst wird ganz des Amtes enthoben, dessen Vollziehung er niemals versuchen kann, ohne unzähligen Täuschungen ausgesetzt zu sein und zu dessen gehöriger Vollstreckung keines Menschen Einsicht noch Weisheit jemals hinreichen würde: des Amtes über die Industrie der Privatleute zu wachen und ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Gewerbe zu lenken, die dem Vortheil der Gesellschaft am zuträglichsten sind." Es ergeben sich vielmehr für den Staat nur drei Aufgaben: erstens die Pflicht, die Gesellschaft oder den Staat vor der Gewaltthätigkeit anderer Staaten zu schützen; zweitens die Pflicht, jedes Mitglied der Gesellschaft vor der Ungerechtigkeit oder Unterdrückung eines jeden Anderen zu schützen, also die Rechtssicherheit zu bewahren; drittens die Pflicht, gewisse öffentliche Anstalten und Werke anzulegen und zu unterhalten, deren Errichtung dem Privatinteresse nicht vortheilhaft sein würde, wenngleich sie in einem ganzen Staate oft mehr als bloße Kostengütung gewähren.

3. Der Ausgangspunkt der von Smith geforderten Wirthschaftspolitik liegt daher, wie bei den Physiokraten, in den zwei Gedanken, daß jeder Mensch seinen eigenen Vortheil am besten kenne und daß die Befolgung der Privatinteressen in wirthschaftlichen Dingen auch dem allgemeinen Interesse förderlich sei. Daraus ergiebt sich dann natürlich, daß grundsätzlich weder dem Staate noch gesellschaftlichen Organisationen Aufgaben zugeschrieben werden, die über die Abwehr von Angriffen auf die Rechtsordnung und die Sicherheit der Einzelnen, wie des Eigenthums hinausgehen, jene oben erwähnten wenigen Fälle öffentlicher Anstalten ausgenommen. Freiheit der Person im wirthschaftlichen Verkehr im Inlande, wie mit dem Auslande, Freiheit in der Wahl der Richtung, des Ortes und der Art der Erwerbsthätigkeit, wie in der Verwendung der Eigenthumsgüter sind daher die Zielpunkte der aus den physiokratischen und Smith'schen Ideen hervorgehenden individualistischen Wirthschaftspolitik. Jedes System persönlicher Gebundenheit und Abhängigkeit, das nicht auf freier Willensentschließung der Betheiligten, also auf freiem Vertrage beruhte, jede Beschränkung in der Eigenthumsverwerthung, jede staatliche Beaufsichtigung oder Ordnung der Wirthschaftsverhältnisse sollte beseitigt und der freien Konkurrenz der sich selbst überlassenen Individuen voller Spielraum gelassen werden.

4. Von Smith Nachfolgern sind für die Ausbildung der individualistischen Wirthschaftspartei vor Allem David Ricardo (vgl. § 18) und Robert Malthus (vgl. § 24) bedeutsam geworden. Der Erstere hat die von Smith angebahnte Theorie der Einkommensbildung der einzelnen wirthschaftlichen Klassen schärfer ausgearbeitet, der Letztere die Bewegung der Bevölkerung und ihren Zusammenhang mit dem Volkswohlstande untersucht. Nach Ricardos Theorie löst sich der Preis aller Waaren nach Ersatz des aufgewendeten Kapitalwerthes in Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn auf. Die Höhe der Grundrente werde durch den Produktionskostenaufwand auf dem ungünstigsten noch zur Versorgung des Marktes heranzuziehenden Boden bestimmt, der Arbeitslohn durch den in der Volkswirthschaft vorhandenen Lohnfonds und durch den nothwendigen Unterhalt des Arbeiters (vgl. §§ 125, 126). Da der Rest den Kapitalzins bildet, ist dieser von den Bewegungen der Grundrente und des Arbeitslohnes abhängig, und da die beiden im Laufe der geschichtlichen Entwicklung

die Tendenz haben zu steigen, so muß der Kapitalzins immer mehr sinken. Da das Grundrenteneinkommen ein reines Monopoleinkommen sei, müßte man trachten diesem Monopol entgegenzuarbeiten, was durch freien Handelsverkehr möglich sei, indem durch diesen die Produkte auch entfernt liegender Gebiete mit geringen Produktionskosten zur Versorgung des Marktes herangezogen würden. Von größter Wichtigkeit und Wirkung war seine Theorie des Arbeitseinkommens, indem er für die Höhe desselben eine durch die Thatsachen fest gegebene Grenze annahm, deren beliebige Veränderung, sei es durch staatliche Eingriffe, sei es durch Organisationsversuche der Arbeiter demnach erfolglos sein mußte. In diesem Punkte wurde seine Deduktion mächtig unterstützt von **Malthus**, dessen Bevölkerungsgesetz (vgl. § 24) mit jeder Verbesserung der Lebensbedingungen eine Steigerung der Bevölkerung und daher des Angebotes von Arbeitern verhieß, für welche angesichts der Beschränktheit der Unterhaltsmittel keine Möglichkeit gegeben ist, einen künstlich gesteigerten Einkommensstand festzuhalten. Die Annahme einer steten Ausdehnung der Bevölkerung gegen die Grenzen der Unterhaltsmittel war die nothwendige Ergänzung des ehernen Lohngesetzes, das dadurch in den physischen Naturthatsachen selbst begründet schien.

5. Die literarische Weiterführung des individualistischen Gedankenkreises und der Einfluß, den er auf die thatsächliche Gestaltung der Wirthschaftsverhältnisse gewonnen hat, knüpft an Adam Smith und seine Ergänzung durch Ricardo und Malthus an. Die wirthschaftswissenschaftliche Literatur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist überall vollständig beherrscht von seinem Gedankensystem. Neue, originelle Vertreter des wirthschaftlichen Individualismus treten nicht auf. Was in der späteren Literatur dieser Richtung an hervorragenderen Leistungen gezeitigt wird (vgl. § 18), stellt entweder eine sorgfältigere Ausarbeitung einzelner Fragen der Volkswirthschaftslehre oder eine Behandlung konkreter Probleme des Wirthschaftslebens vom Standpunkt des Individualismus dar. Die **Grundlagen** der individualistischen Wirthschaftspartei, soweit sie auf der Auffassung wirthschaftlicher Phänomene und nicht auf allgemein politischen Grundsätzen beruhen, sind nunmehr endgültig gelegt.

Literatur: Außer den bezüglichen bei § 18 angeführten Schriften zur Literaturgeschichte der Politischen Oekonomie: **Roscher**, Die Ein- und Durchführung des Ad. Smith'schen Systems in Deutschland, in den phil. hist. Berichten der k. sächs. Gesellschaft 1867; **Leser**, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie 1881; **H. Roesler**, Ueber die Grundlage der von Ad. Smith begründeten Volkswirthschaftslehre 1871; **Held**, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands 1881; **Zeyß**, Ad. Smith und der Eigennutz 1889.

§ 140. **Die Ausbreitung der individualistischen Wirthschaftspolitik.** 1. Die Schwierigkeiten, auf welche die Fortführung der älteren staatlichen Bevormundungspolitik zu allen Zeiten gestoßen war, waren im vorigen Jahrhundert in ganz besonderem Maaße gestiegen. Die Entwicklung des Handels hatte neue, den ganzen Erdtheil umfassende Verkehrsbeziehungen geschaffen, durch welche neue Produkte, neue Mitbewerber auf dem Markte und neue, früher nicht gekannte Absatzverhältnisse auftraten, auf welche die überkommenen Regeln nicht anwendbar waren; die Ausdehnung des Handels und technischen Erfindungen hatten eine Großindustrie entstehen lassen, deren komplizirte Produktionsbedingungen sich nicht mehr übersehen ließen und deren Einschränkung weder im wirthschaftlichen Interesse der sich mehrenden Bevölkerung, noch in der Macht des Staates lag; immer mehr reifte in allen Schichten der Bevölkerung, vor allem aber in den gewerbetreibenden Städten das Unabhängigkeitsbewußtsein heran, das in den philosophischen Ideen von der Freiheit und Gleichheit der Menschen ebenso sehr, wie in der wachsenden wirthschaftlichen Bedeutung des Bürgerstandes gegenüber den privilegirten Ständen eine Stütze seiner Berechtigung

fand und in Frankreich zu dem gewaltsamen Ausbruch der Revolution geführt hat. Angesichts dieser Bewegungen war ein Umschwung in der Wirthschaftspolitik unvermeidlich und erfolgte denn auch in allen Staaten im Laufe dieses Jahrhunderts in der Richtung des wirthschaftlichen Individualismus.

Vom Standpunkte der einzelnen Erwerbszweige aus betrachtet standen drei große Forderungen im Vordergrunde: Gewerbefreiheit, Handels- und Verkehrsfreiheit, Aufhebung der Abhängigkeit des Bauernstandes und der Gebundenheit des Grundbesitzes. Mit Rücksicht auf die Stellung der Individuen bedeutete dies Freizügigkeit, d. h. Freiheit der Bewegung von Ort zu Ort, Freiheit des Erwerbsbetriebs jeder Art, Freiheit des Arbeitsvertrags und Freiheit der Eigenthumsverwendung und Eigenthumserwerbung.

2. Den Beginn macht Frankreichs Gesetzgebung 1789 bzw. 1791. In dem ersteren Jahre wurden die persönliche Unterthänigkeit der Landleute für erloschen und alle dinglichen Leistungen derselben für ablösbar erklärt. Daran schloß sich die Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, der Jagd- und Fischereigerechtigkeiten und die Verwandlung der Fruchtzehnten in Geldzinse. Zwei Jahre später erfolgte die Herstellung der Gewerbefreiheit, die Aufhebung der Zünfte und die Gewährung des Rechts der Freizügigkeit. Die französischen Eroberungen führten zur Uebertragung dieser Grundsätze auf andere Staaten. In Italien, auf dem linken Rheinufer, in der Schweiz, in Spanien, in Westphalen und anderen deutschen Gebieten fand die Wirthschaftsordnung der persönlichen Freiheit in diesem Zusammenhange Eingang.

3. Auf dem Kontinente folgte demnächst Preußen nach. Hier wurde durch das Edikt vom 8. Oktober 1810 die bäuerliche Gutsunterthänigkeit zum großen Theile aufgehoben. Die Schranken, die dem Erwerb von Grundbesitz mit Rücksicht auf die Standeszugehörigkeit der Erwerbslustigen bisher gesetzt waren, wurden beseitigt und es wurde Jedermann ohne Rücksicht auf seinen Stand das Recht gewährt, jedes bürgerliche Gewerbe zu betreiben. Die Grundsätze der Gewerbefreiheit in Bezug auf die Ausübung der Gewerbebetriebe wurden bereits durch die Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 anerkannt und in den Gesetzen vom 2. November 1810 und 7. September 1811 zur bestimmten Anwendung gebracht. In jener Instruktion von 1808 war unter Anderem gesagt worden: „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d. h. keines derselben durch besondere Unterstützungen vorzugsweise zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betrieb und ihrem Ausbreiten zu beschränken. — Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist die Leichtigkeit des Verkehrs und die Freiheit des Handels sowohl im Innern, als mit dem Auslande ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen sollen, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu fördern. Es werden sich dann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können und diese sind wieder jene, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind." Es war Adam Smith, der aus diesen Worten sprach. In der hier angedeuteten Richtung der Freiheit des Handels und Verkehrs ging Preußen durch die Verordnung vom 11. Juni 1816 und durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 vor. Die erstere Verordnung hob Wege-, Wasser- und Provinzialzölle auf, das Gesetz von 1818 regelte die Grenzzölle in einem dem freien Verkehr sehr günstigen Sinne.

Das Beispiel Preußens fand in Bezug auf die Ordnung ländlicher Verhältnisse baldige Nachahmung und bis zur Mitte des Jahrhunderts war in ganz Deutschland die

Freiheit des Grundbesitzes und der Grundbesitzer hergestellt. Die allgemeine Durchführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit benöthigte einen längeren Zeitraum. In Preußen selbst hatte in diesem Punkte die Politik einen Rückschlag erfahren und erst 1869 wurde durch die später vom Deutschen Reiche übernommene Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes der Grundsatz der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit endgültig als Grundlage der Ordnung des Gewerbewesens gewonnen. Der Handelsverkehr zwischen den einzelnen deutschen Staaten wurde durch die Bildung des deutschen Zollvereins, der allmählig ganz Deutschland umfaßte, nach dem von Preußen aufgestellten Grundsatze vollkommener Freiheit betrieben. Nach Außen hingegen schwankt die Politik, um erst in den sechziger Jahren entschieden zum Freihandel überzugehen.

4. In **England** gab es keine Gutsunterthänigkeit aufzuheben. Die praktischen Fragen betrafen hier in geringerem Maaße den Grundbesitz, als die Gewerbe und den Handel. In Bezug auf den Gewerbebetrieb war man hier bereits im 18. Jahrhundert zu einer freieren Auffassung gelangt und die im Laufe dieses Jahrhunderts erfolgte Aufhebung älterer Gesetze zum Zwecke des Gewerbebetriebs war vielfach nur ein formeller Schritt. Von allgemeiner Bedeutung war insbesondere die 1814 erfolgte Aufhebung des Elisabethischen Lehrlingsgesetzes von 1562, gewissermaaßen des Grundgesetzes der älteren Gewerbeordnung, das die Bedingungen der Lehrlings- und Gesellenanstellung, die Dauer der Lehrzeit, die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Zahl von Lehrlingen und Gesellen im Verhältniß zu einander, die Bedingungen der behördlichen Normirung der Löhne festgesetzt hatte. Größeren Hemmnissen begegnete die Aufhebung der dem internationalen Verkehr entgegenstehenden Schranken. Hierin war Preußen vergeblich vorangegangen. Frankreich behielt ein System außerordentlich hoher Schutzzölle noch bis zum Jahre 1860 und in England wurden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nur mühsam wenigstens einige Erschwerungen des auswärtigen Handels aufgehoben. Erst als durch den Druck der Kornzölle auf die sich immer stärker entfaltende Industrie in der Bevölkerung eine tiefgehende und energisch geführte Bewegung zum Freihandel um sich griff, gelang es 1846 die Kornzölle zu beseitigen und den grundsätzlichen Uebergang Englands zum Freihandel herbeizuführen. Diese Freihandelsbewegung in England hatte eine lebhafte öffentliche Erörterung der Grundsätze des Systems der freien Konkurrenz überhaupt zur Folge gehabt, und die stärksten Gründe für die Freigebung des Handels waren nicht aus den besonderen Interessen der einzelnen Industrie- oder Handelszweige, sondern aus den allgemeinen Lehren der wirthschaftlichen Individualisten gewonnen worden. Durch die scharfe Ausprägung, welche deren Grundsätze in diesen praktischen Interessenkämpfen gewonnen hatten, wurde ihre Verbreitung nicht wenig gefördert und es hat sich seitdem für die Anhänger der individualistischen Wirthschaftsordnung der von dem Sitze jener Freihandelsbewegung, der bedeutenden Industrie- und Handelsstadt Manchester, abgenommene Name **Manchesterschule** eingebürgert.

5. Wie die vorgenannten, so haben nach und nach auch alle anderen Staaten die Grundsätze individualistischer Wirthschaftspolitik angenommen; die persönlichen Gebundenheiten, Regelungen der Wirthschaftsbetriebe und Ordnungen des Verkehrs sind grundsätzlich gefallen. Ueberall ist der Gang der, daß am energischsten aufgeräumt wird mit den Beschränkungen, die auf dem ländlichen Grundbesitz und der persönlichen Freiheit der Bauern lasteten. Im auswärtigen Handelsverkehr zeigen alle Staaten geringe Neigung zur allgemeinen Durchführung des Freihandels und nur Großbritannien hat an dem einmal angenommenen Grundsatze festgehalten. In Bezug auf die Gewerbebetriebe wird überall der Grundsatz der Gewerbefreiheit als Regel angenommen, Handel, Verkehr und Vertragsschließung, über Sachgüter, wie über Arbeitsleistungen, werden freigegeben, be-

hördliche Normirungen der Preise, Regelungen der Arbeitszeit, Festsetzungen der Löhne kommen in Wegfall. Aber dennoch besteht in keinem Staat vollkommene und absolute Gewerbefreiheit. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, der Gesundheitspflege oder des Interesses der allgemeinen Kulturentwicklung nöthigten entweder von vornherein oder nach kurzer Dauer vollkommener Freiheit zu mancherlei Einschränkungen: Bindung einzelner Gewerbebetriebe an staatliche Konzession; bau-, sanitäts- oder marktpolizeiliche Ueberwachung; Einführung gesetzlicher Ruhetage und Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeiter unter Beschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrags u. s. w. In allen diesen Fällen zeigt es sich, daß der Grundsatz des schrankenlosen Individualismus undurchführbar ist und die Zurückweisung der Staatseinmischung, der gesetzlichen Regelung oder genossenschaftlichen Normirung auch vom Standpunkte des Individualismus selbst nicht immer erfolgen kann.

6. Das Programm der individualistischen Wirthschaftsparteien ist seiner Natur nach im Wesentlichen negativ, da ja das angestrebte Ziel, freie Bewegung der Individuen, nur durch Ablehnung aller von Außen in den wirthschaftlichen Verkehr hereingetragener Einrichtungen erreicht werden kann. Da, wo die Grundsätze der individualistischen Wirthschaftsordnung verwirklicht sind, wird die Erhaltung und Vertheidigung des bestehenden Rechtszustandes die hauptsächliche Aufgabe dieser Parteirichtung. Wie aber eben hervorgehoben, ist absolute Freiheit undenkbar und die Zurückweisung jeder Einmischung organisirter Mächte in die Willensbethätigungen der Einzelnen unmöglich. Dadurch wird der Inhalt der individualistischen Richtung der Wirthschaftspolitik je nach den gesammten gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnissen der einzelnen Völker ein verschiedener und als ihr Gemeinsames wird nicht eine bestimmte Summe positiver Forderungen anzusehen sein, sondern die stärkere Betonung gewisser allgemeiner Grundsätze. Zu diesen gehört vor Allem, daß in allen Fragen die persönliche Freiheit und die eigene Verantwortlichkeit des Einzelnen vorangestellt werde; daß die Gleichberechtigung aller und das Recht ihrer freien Vereinigung gewahrt werde; daß alle auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Bestrebungen abgewendet werden; daß die Einwirkung des Staates nur in einzelnen Fällen und immer erst dann zugestanden werde, wenn der Beweis als erbracht angesehen werden kann, daß ohne eine solche Einwirkung die Entwicklung Einzelner auf Kosten und unter Schädigung Anderer oder wichtiger Interessen der Gesammtheit vor sich ginge oder daß die freien Bewegungen nicht dasselbe Ziel sicherer und besser erreichen können und daß die Staatseinwirkung nicht mehr schadet, als nützt. Insbesondere wendet sich diese Richtung gegen die Uebertragung von gewerblichen Thätigkeiten an den Staat, also gegen das Gebiet der öffentlichen Unternehmungen; gegen Unterstützung einzelner Erwerbszweige oder Unternehmungen durch Geldmittel seitens des Staates; gegen die Erschwerung der internationalen Konkurrenz durch Schutzzölle; gegen jene Rechtsnormen, welche durch Aufhebung der freien Theilbarkeit und Veräußerungsmöglichkeit des Grundes und Bodens das Eigenthumsrecht daran beschränken; gegen eine öffentlich-rechtliche Ordnung des Arbeitsvertrags mit Ausnahme gewisser durch die Erfahrung bereits als nothwendig erwiesener Schutzbestimmungen; gegen Beschränkung des Eigenthumsrechtes, soweit sie nicht nach den früher bezeichneten Grundsätzen als absolut nothwendig anzusehen sind, z. B. Enteignung zum Zwecke eines Straßenbaues. Soweit positive Forderungen in dieser Richtung begründet sind, gehen sie vor Allem darauf aus, die Bildung und das Verständniß für Wirthschaftlichkeit zu verbreiten und zu heben und alle Anstalten der individuellen Erwerbskapitalbildung, wie der Selbsthülfe überhaupt, zu fördern.

Literatur: Die Ausbreitung der individualistischen Wirthschaftspolitik in Verbindung mit der Entwicklung politischer Freiheiten ist der charakteristische Zug in der Geschichte der europäischen

Völker in diesem Jahrhundert. Die literarischen Erscheinungen, welche diese Bewegung begleiten oder über sie reflektiren, sind naturgemäß äußerst zahlreich, doch fehlt es an einer zusammenfassenden Darstellung. Ueber Einzelnes orientirend sind die zu § 18 angeführten literargeschichtlichen Schriften. Das wirthschaftspolitische System des Individualismus wird in den bei § 70 genannten Schriften erörtert.

II. Der Sozialismus.

§ 141. **Die Anfänge der sozialen Bewegung.** 1. Sozialismus ist die Anerkennung der gesellschaftlichen Bedingtheit der individuellen Wirthschaft mit der auf diese Thatsache gegründeten Forderung einer gesellschaftlichen Ordnung aller wirthschaftlichen Thätigkeit und der Vertheilung aller Arbeitsprodukte. Der Ausgangspunkt aller sozialistischen Bestrebungen liegt in dem in der verkehrswirthschaftlichen Ordnung der Volkswirthschaft zu Tage tretenden Mißverhältniß zwischen Arbeit und Arbeitsertrag, zwischen Bedürfniß und Befriedigung. Die Macht des Eigenthums wird hier zur Macht der Aneignung des Besitzthumszuwachses, der auf der jährlichen Produktion der Volkswirthschaft beruht, indem alle erzeugten Produkte dem Eigenthümer zufallen, während die besitzlosen Klassen auf den täglichen Lebensunterhalt angewiesen sind, der ihnen von den Besitzenden dafür gegeben wird, daß sie in ihrem Dienste arbeiten. In den einen Händen die Wirthschafsmittel und in Folge dessen die Produkte, in den anderen die Arbeitskraft und daher ein wesentliches, nach sozialistischer Auffassung das wesentliche Mittel zur Hervorbringung der Produkte, aber kein anderes Anrecht auf dieselben, als durch die Ordnung des Arbeitsverhältnisses erlangt werden kann. Die Noth, die Dringlichkeit und Größe des Bedarfs geben kein Anrecht auf einen Güterbezug, denn dieser vollzieht sich nur im Wege des Tauschverkehrs, des Erwerbes, und wer wirthschaftliche Güter erlangen will, muß Anderes, was Werth hat, dafür bieten können. Dadurch ist der wenig Besitzende, der Arme, so lange dieser Zustand dauert, von jeder reichlichen Güterversorgung ausgeschlossen, wie groß und berechtigt auch sein Bedarf sein mag.

2. So lange die bestehende soziale Ordnung mit ihrer Anerkennung des Privateigenthums als eine unantastbare angesehen wurde, konnte der vorstehend skizzirte Gedankengang nur zu allgemeinen Betrachtungen über das Traurige des Gegensatzes von arm und reich führen und seine Spitze nicht gegen die gesellschaftliche Ordnung selbst richten. Und so lange die autoritative Ordnung des Arbeitsverhältnisses, die von dem Gedanken einer Fürsorge für die arbeitenden Klassen getragen war, sich im Bewußtsein der Zeit als berechtigt erwies und praktisch durchführbar war, fehlte der Kritik jenes Gegensatzes eine Handhabe. Erst als man die Gesellschaft und ihre Ordnung selbst als ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung erkennen lernte, konnte man es versuchen, jenen Gegensatz als den Ausfluß der bestehenden sozialen und auf sie gegründeten rechtlichen Verhältnisse hinzustellen. Und erst damit war die Grundlage für eine soziale und zugleich politische Bewegung gegeben.

Den ersten Anstoß dazu boten der Physiokratismus und die Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts. Die Physiokraten waren zwar nicht der Meinung, daß die Ungleichheiten im Vermögen und der sozialen Stellung der einzelnen Menschen behoben werden könnten. Sie leugneten ausdrücklich, daß die Ungleichheit der Lage eine Folge der gesellschaftlichen Ordnung sei, sie habe vielmehr ihren Ursprung in der Ungleichheit der physischen Kräfte und Anlagen, sowie in einer Menge zufälliger Ereignisse, deren Gang von unserem Willen unabhängig ist. Man müsse sie daher als ein natürliches, von Gott gesetztes Verhältniß hinnehmen. Das individuelle Eigenthum als solches aber lasse sich nicht aufheben ohne die treibende Kraft der Vermehrung der allgemeinen Wohlstandsquellen, das individuelle Interesse an der Wirthschaftsführung, zu vernichten. Der Phy-

fiokratismus wollte daher nur das Prinzip der individuellen Freiheit proklamirt wissen und die hemmenden Schranken der bestehenden sozialen Ordnung in dieser Richtung beseitigen, das Privateigenthum aber war ihm aus philosophischen, wie aus Zweckmäßigkeitsgründen ein wesentlicher Bestandtheil der herzustellenden natürlichen Ordnung. Allein hier traten ihm die Gedanken der Aufklärungsphilosophie von der natürlichen Gleichheit aller Menschen entgegen, die sich erst im Laufe der Zeit durch die Wirkung sozialer Einrichtungen in Ungleichheit verwandelt habe. Unendlich wirkungsvoller als die physiokratische Vertheidigung des Privateigenthums mußte die Rousseausche Lehre sein, nach der erst mit der Entstehung des Privateigenthums die Bedingungen gegeben waren, auf Grund deren die natürlichen Verschiedenheiten der Anlagen, der Geschicklichkeiten u. s. w. sich in die soziale Ungleichheit des Vermögens und damit der ganzen Lebensstellung verwandeln konnten (Ueber den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen, 1754). Sobald diese Ungleichheit eingeführt ist, befinden sich die Armen in einem depossedirten Zustande, in dem sie durch die Gesetze des Staates, der die Reichen in ihrem Eigenthum schützt, gehalten werden. Die Einführung des Eigenthums aber war eine Thatsache der Gewalt, der Aneignung durch den Starken, der Ausschließung des Schwachen. Dieses Recht ist dann durch den Staat sanktionirt worden, kann aber durch ihn wieder aufgehoben werden und es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates die große Ungleichheit der Vermögen zu verhüten (Abhandlung über die politische Oekonomie, 1755). Nicht minder einflußreich wurden Rousseaus Gedanken über die Natur des Staates. Hatten auch bereits früher englische und französische Schriftsteller die Entstehung des Staates auf einen Vertrag der Individuen zurückgeführt, so ist es doch keinem gelungen, diese Anschauung zu solcher Konsequenz und Wirkung zu bringen, wie Rousseau in seinem Buche über den Gesellschaftsvertrag (1762). Da kein Mensch eine natürliche Autorität über seines Gleichen hat und da die Gewalt kein Recht schafft, bleibt nur die Möglichkeit, die Verträge der Menschen als die Grundlage der gesetzlichen Autorität unter den Menschen zu nehmen. Durch diese Verträge schaffen sich die Menschen eine Organisation, als deren Glied jedes einzelne Glied des Volkes zu betrachten ist. Träger der Gewalt in dieser Organisation, dem Staate, kann nur die Gesammtheit jener sein, auf deren Vertrag sie beruht, das Volk. Die Souveränität und die gesetzgebende Gewalt liegen daher beim Volke, das in Mehrheitsbeschlüssen seinen Willen kundgibt, der von der Regierung als dem Agenten, dem ausführenden Organ der Gesammtheit, durchzuführen ist. Diese Idee von der Souveränität der Mehrheit der summirten Individuen, denn etwas anderes ist das Volk in der Rousseau'schen Auffassung nicht, hat in der französischen Revolution und in der Entwicklung der Staatsverfassungen Europas einen großen Einfluß gewonnen. Sie ist auch heute noch wirksam und ein wesentlicher Bestandtheil sowohl der demokratischen als auch der sozialdemokratischen Staatslehre.

3. Die ersten literarischen Erscheinungen, die im vorigen Jahrhundert in Frankreich neben der Idee der Freiheit und rechtlichen Gleichheit auch die der materiellen Gleichheit vertraten, sind die Schriften von Morelly, Mably und Brissot de Warville. Morelly gab 1755 in seinem Buche Code de la nature den Entwurf einer den Absichten der Natur entsprechenden Gesetzgebung, welche die Laster und Uebel in der Gesellschaft mit der Wurzel ausrotten sollte. Die wichtigsten Sätze desselben waren: 1) Nichts in der Gesellschaft gehört Jemandem ausschließlich außer jenen Gegenständen, von denen er gerade Gebrauch macht, sei es für seine Bedürfnisse, sein Vergnügen oder seine tägliche Arbeit. 2) Jeder Bürger gehört ausschließlich dem Staate an und wird auf Staatskosten erhalten. 3) Jeder Bürger hat zu seinem Theil, nach seinen Kräften, Talenten und seinem Alter zum Nutzen des Staates beizutragen; seine Pflichten in diesem Punkte bestimmen sich nach den beson-

deren Gesetzen über die Vertheilung der Produkte. Es sollte demnach bei allgemeiner Arbeitspflicht und öffentlicher Erziehung jeder nur nach Maaßgabe seines Bedürfnisses Eigenthum besitzen. Ihm schließt sich der Abbé Mably an, der in seinem Buche: Zweifel über die natürliche und wesentliche Ordnung der Gesellschaft, 1768, gegen Mercier de la Rivière, der die Nothwendigkeit des Grundeigenthums betont, auf den Jesuitenstaat in Paraguay verweist, wo jeder nach seinen Kräften, Talenten, seinem Alter zu einer nützlichen Beschäftigung bestimmt sei und der Staat als Eigenthümer des Ganzen jedem Einzelnen die Gegenstände gibt, die er zum Leben braucht. „Ich fürchte, daß eure natürliche Ordnung gar sehr wider die Natur ist. Seitdem ich das Grundeigenthum vorfinde, sehe ich auch Ungleichheit des Vermögens; und müssen nicht aus diesen Mißverhältnissen des Vermögens verschiedene und entgegengesetzte Interessen, nicht alle Laster des Reichthums, der Armuth, der Erniedrigung der Geister, der Verderbtheit der Sitten hervorgehen?" In einer späteren Abhandlung über die Gesetzgebung, 1776, machte er dann praktische Vorschläge, die sich auf den Boden der Privateigenthumsordnung stellen, die Herrschaft derselben aber beschränken wollen. Herber war die Kritik, die Brissot de Warville Sur la propriété et sur le vol, 1780 (1872 in Brüssel neu aufgelegt) übte. Es gibt nach ihm ein natürliches und ein bürgerliches Eigenthum. Der Rechtsgrund des ersteren ist das Bedürfniß und dieses Eigenthum ist „die Befugniß des Individuums sich jeder Materie zu bedienen, um seine Lebensbewegung zu erhalten". Das bürgerliche Eigenthum hat keinen Rechtsgrund, es ruht auf der Macht, und soweit es über die Bedürfnisse des Eigenthümers hinausreicht, ist es ein Diebstahl an den Armen, welche ihre Bedürfnisse aus Mangel an Gütern nicht befriedigen können. „Wenn 40 Thaler genügen, um unser Leben zu fristen, ist der Besitz von 200 000 Thalern ein offenbarer Diebstahl".

Ueber die schriftstellerische Aeußerung derartiger Gedanken hinaus ging Babeuf, der nach der siegreichen Revolution und nachdem in der Erklärung der Menschenrechte die Souveränität der Nation, die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger vor dem Rechte proklamirt worden war, mit mehreren Gesinnungsgenossen für eine thatsächliche Durchführung der Gleichheit Aller in materieller Beziehung Propaganda machte. In seiner Zeitschrift Tribun du peuple und in dem von Maréchal verfaßten „Manifest der Gleichen", das zum Programm einer kommunistischen Republik bestimmt war, wird der Plan einer großen nationalen Gemeinschaft entworfen, in der alle Produktion planmäßig geleitet sein und alle Konsumtion nach gleichem Rechte der Einzelnen vor sich gehen sollte. Die Begründung dieses Planes ist dem Gedankenkreise der vorhergenannten Schriftsteller entlehnt: Die Erde gehört Niemandem, ihre Früchte gehören Allen, wie Russeau erklärt hatte; die Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz helfe nicht über die thatsächliche Ungleichheit hinweg, die durch das Privateigenthum geschaffen sei; die Bedürfnisse der Einzelnen, die heute nicht beobachtet würden, seien der natürliche und gerechte Grund für ihre Ansprüche, darüber hinaus werde der Besitz des Einen zum Raub an dem Anderen.

4. Die Republik der Gleichen wurde nicht errichtet. Babeuf's Verschwörung wurde aufgedeckt und er selbst hingerichtet. Mit ihm waren auf längere Zeit die Aeußerungen sozialistischer Gedanken in Frankreich verstummt. Man hatte genug damit zu thun auf den Trümmern der alten Staatsverfassung eine neue aufzubauen und den einen Gedanken der Freiheit der Bürger und ihrer Gleichheit vor dem Recht zu verwirklichen. Die Siegesmärsche der französischen Staatsideen und der französischen Heere durch Europa trugen das Ihrige dazu bei, daß die Ideen einer allgemeinen sozialen Umwälzung und Aufhebung der individuellen Verkehrsorganisation in den Hintergrund traten. Ganz ohne Wirkung auf die Zukunft sind sie aber nicht geblieben, nachweislich haben spätere französische Sozialisten unter dem Einflusse jener ersten Bewegung gestanden.

Literatur: Jäger, Die französische Revolution und die soziale Bewegung, S. 313 ff.; Buonarotti, Histoire de la conjuration pour l'égalité, 1828, neuer Abdruck 1869; Villegardelle, Histoire des Idées sociales, 1846.

§ 142. **Der Sozialismus in England.** 1. Den engen Zusammenhang, in dem die Anfänge des Sozialismus mit den individualistischen Ideenkreisen stehen, weisen auch englische Schriftsteller um die Wende des Jahrhunderts auf. So gelangt Godwin, Political justice, 1793, vom Standpunkte des extremen Individualismus aus zur Verwerfung einer festen staatlichen Ordnung, aber zugleich zur Forderung der Aufhebung des über „das natürliche Bedürfniß eines Jeden" hinausgehenden Privateigenthums, da die Gerechtigkeit verlange, daß jedes Ding Dem gehöre, der es am meisten braucht oder dem der Besitz den größten Vortheil bringt. Mit einer schärferen Kritik der bestehenden Wirthschaftsordnung setzen Charles Hall, The Effects of Civilisation on the people in European States, 1805, und William Thompson, Inquiry into the principles of the distribution of wealth, 1824, ein. Beide betonen, daß der Entwicklungsgang der Gesellschaft zu einer steten Bereicherung der Reichen und Vergrößerung der Zahl der Armen führe, weil die Letzteren als Lohn ihrer Arbeit nicht den vollen Ertrag derselben erhielten, sondern immer nur einen auf ein Minimum beschränkten Antheil, während der Rest als Zins und Rente den Besitzenden zufließe. Hall tritt für periodisch sich wiederholende staatliche Vertheilung des Bodens ein, Thompson für kommunistisch organisirte Gemeinden, die neben den individualwirthschaftlichen eingerichtet werden und diese allmählich aufsaugen sollten.

2. Thompson ist bereits beeinflußt von einem anderen Schriftsteller, Robert Owen, dessen unermüdliche literarische und praktische Thätigkeit am meisten dazu beigetragen hat, in England eine Gegenströmung gegen den wirthschaftlichen Individualismus hervorzurufen. Owen war Fabrikant und hatte als solcher in Lanark durch weitgehende Fürsorge den größten Einfluß auf die materiellen, geistigen und sittlichen Zustände seiner Arbeiterbevölkerung gewonnen, die er aus tiefster Verwahrlosung zu einem glücklichen Dasein emporhob. Diese Erfahrung war gewissermassen eine Illustration zu dem Hauptgedanken, der ihn beherrschte, daß durch rationelle Erziehung die ganze Menschheit glücklich gemacht werden könne. Der Charakter der Menschen ist ihm nur ein Produkt der Verhältnisse und diese so zu ordnen, daß daraus nur tugendhafte, sich gegenseitig stützende und fördernde Menschen hervorgingen, deren Glück dann von selbst gegeben sein mußte, schien ihm die Hauptaufgabe aller weiteren Entwicklung der Menschheit. In den Aufsätzen a new view of society, 1813—1816, wies Owen auf die Verkommenheit, in die die Arbeiterklasse durch die industrielle Entwicklung gerathen war und mahnte die Arbeitgeber ihnen doch ebensoviel Aufmerksamkeit zu schenken, als man den Maschinen und Werkzeugen zugewandt habe. Aber erst 1817 entwickelte er in einem Bericht an einen Ausschuß for the relief of the manufacturing and labouring poor einen Plan zur Unterbringung der unbeschäftigten Armen, die man in Gruppen von 500—1500 Menschen in große Gemeinschaften vereinigen sollte, woselbst sie unter Leitung des Staates Ackerbau und Industrie betreiben sollten, nicht für den Verkehr, sondern nur für ihren eigenen Bedarf. Rationelle Direktion müßte die größte Produktivität erzeugen und daher gestatten, die Arbeitszeit verhältnißmäßig kurz zu halten. Da alles Nöthige in den Etablissements selbst gemacht wird, sind sie gegen jeden Mangel und die Noth der Konjunkturen geschützt. Der Ansporn, der sonst die Aussicht auf Gewinn gibt, würde hier ersetzt werden durch die Einsicht in den großen Vortheil der Gemeinschaft, die Allen die Sicherung glücklichen Daseins gewährt. Die unter solchen Verhältnissen erzogene Jugend würde alle Bedingungen eines guten Menschen erfüllen und so würde allmählich aus derartigen Gemeinschaften

ein neues vollkommeneres Geschlecht hervorgehen. Für die allgemeine, aber immer nur durch individuelle Initiative anzuregende Gründung solcher Gemeinschaften, deren Grundprinzip er später nochmals besonders darlegte, the book of the new moral world, 1820, tritt nun Owen in schriftlicher und mündlicher Agitation ein, von 1825 ab auch mit mehrfachen, stets mißglückten praktischen Versuchen. Die Energie und Herzenswärme, mit der er seine sozialreformatorische Idee immer von neuem zu verbreiten suchte, konnten den Mangel praktischer Zulänglichkeit nicht ersetzen. In dieser Richtung liegen daher Owens Erfolge nicht. Seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß er die Idee der sozialen Organisation der Wirthschaft und des Ersatzes der Verkehrswirthschaft durch verkehrslose Genossenschaftsproduktion in England zum ersten Mal mit solcher Begeisterung und Ausdauer vertreten hat, daß daraus eine fortgesetzte Anregung, sowohl zu praktischer Thätigkeit, wie zu weiterer Verbreitung sozialistischer Vorstellungen entsprang.

8. Während Owens Bemühungen darauf ausgingen, ein friedliches Zusammenwirken der Menschen zur allgemeinen Erhebung herbeizuführen, bereitete eine unter den Arbeitern gährende Bewegung eine Scheidung der Gesellschaft vor, die den Klassenkampf als einziges Mittel der Besserung ihrer Lage erscheinen ließ. Zu Anfang des Jahrhunderts existirte in England noch keine eigentliche Arbeiterbewegung. Aber die furchtbaren wirthschaftlichen Krisen, von denen die großindustrielle Entwicklung des Landes begleitet war, drängten immer mehr dahin, in den Arbeitern ein gleichmäßiges Bewußtsein ihrer Lage aufkommen zu lassen. Die Vernichtung des Handwerks, die Einführung von Maschinen, die Geschäftsstockung in Folge von Ueberproduktion oder Absatzerschwerung, die seit dem Versagen des Lehrlingsgesetzes immer weiter umsichgreifende Einstellung von Kindern in die Arbeit, der Mangel jedes Schutzes der Frauenarbeit, die Aufhebung der früheren Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn, kurz die Auflösung der früheren Wirthschaftsordnung, hatten namenloses Elend erzeugt. Herabsinken der Löhne, Ausbeutung der Frauen und Kinder, Einkommenslosigkeit in Folge von Arbeitslosigkeit, physische und geistige Degeneration in Folge anstrengender Maschinenarbeit, ausgedehnter Arbeitszeit und Mangel gesundheitlich genügender Arbeits- und Wohnungsverhältnisse, Auflösung jedes gesunden und sittlichen Familienlebens bedrohten den ganzen Arbeiterstand. Wiederholt waren seit 1812, insbesondere 1825 und 1826 Zusammenrottungen von Arbeitern erfolgt, deren Bedeutung in der Regel an den Zerstörungen der Verderben bringenden Maschinen zu erkennen war. Aber im Großen und Ganzen gingen die Arbeiter noch mit dem radikalen und liberalen Bürgerthum zusammen, das ja ebenfalls noch nach Reformen verlangte. Als dieses 1832 durch Erweiterung des Wahlrechtes befriedigt war und der Eintritt eines liberalen Ministeriums keine Besserung der Lage der arbeitenden Klassen herbeizuführen versprach, bildete sich unter diesen eine besondere politische Partei. 1838 wurde in London die working men's association (Arbeitergesellschaft) mit dem Zwecke der Herbeiführung politischer Reformen gegründet. Die Arbeiter sollten zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie „die Hervorbringer des Reichthums, auch den ersten Anspruch auf dessen Genuß haben" und daß sie darum nach politischer Macht streben müßten, um im Stande zu sein, „die Quelle ihres sozialen Elendes zu verstopfen." Das von dieser Arbeiterpartei angenommene Programm, die Volkscharte, von der die ganze Bewegung die Bezeichnung **Chartismus** erhalten hatte, forderte: allgemeines Stimmrecht, jährliche Parlamente, geheime Abstimmung, Abschaffung der Vermögensqualifikation zu wählender Mitglieder, Diäten und gleichmäßige Wahlbezirke. Ursprünglich noch in Verbindung mit den Radikalen des Bürgerthums, später selbständig, wollten die Chartisten durch Massenpetitionen und durch Einberufung eines Nationalkonvents, d. h. eines besonderen Arbeiterparlaments, ihre Forderungen formuliren und dem Reichsparlamente vortragen. Obwohl das nächste Programm der Char-

tisten nur ein politisch radikales war, stand doch im Hintergrund als treibende Kraft die Unzufriedenheit mit der gesammten sozialen Ordnung, insbesondere mit der Vertheilung des Eigenthums, deren Umgestaltung zum eigentlichen Ziel der großen, bald Millionen umfassenden Bewegung wurde. Die zur Anwendung friedlicher Mittel innerhalb der Partei und des Nationalkonventes mahnenden Elemente wurden zurückgedrängt. 1839 setzten sich die Arbeiter in den Besitz von Birmingham und begannen es zu plündern; wiederholt wurden Versuche gemacht, einen großen, allgemeinen Arbeiterausstand im ganzen Königreich durchzusetzen und immer von Neuem erfolgten im Jahrzehnt 1840—1850, da das Parlament die mit Millionen von Unterschriften bedeckten Petitionen stets zurückwies, offene Aufstände, die mit Gewalt unterdrückt werden mußten. Es war die allgemeine Ueberzeugung jener Zeit, daß ein offener blutiger Kampf der beiden Klassen der Gesellschaft unvermeidlich sei.

4. Der radikalen politischen Bewegung des Chartismus, wie dem gegenüber der Lage der unteren Volksklassen indifferenten Individualismus trat im Jahre 1848 die **christlich-soziale Bewegung** entgegen. Zwei Geistliche, Fr. D. Maurice und Ch. Kingsley, und ein Rechtsanwalt, J. A. Ludlow, vereinigten sich in der gemeinsamen Ueberzeugung, daß das System des freien Wettbewerbs, das schreiende Mißstände der Unehrlichkeit, des Betruges und der Selbstsucht im wirthschaftichen Leben hervorgerufen und die arbeitenden Klassen in Noth und Elend und Verzweiflung getrieben habe, bekämpft werden müsse. Die Rettung könne nur das Christenthum bieten, das in seiner Anwendung auf das wirthschaftliche Leben nothwendig zum Sozialismus führe. Denn dieser fordere als Fundament der Gesellschaft die Assoziation, das Zusammenwirken Aller statt ihrer gegenseitigen, nur auf den eigenen, individuellen Gewinn ausgehenden Befehdung. Das wahre Christenthum vertrete den gleichen Gedanken. Es verlange von jedem Menschen das Bewußtsein seiner Pflichten gegen Andere, es predige den Reichen ihre Gleichheit mit den Armen, und nichts sei daher nothwendiger, als daß die Christen auch offen bekennten, daß das Streben der Armen nach höherer Kultur, die heute nur den Reichen zugänglich sei, berechtigt sei. Alle Menschen seien von Gott in gleicher Weise dazu berufen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten und man müsse daher durch die Organisation der Wirthschaft dafür sorgen, daß dieses Recht nicht durch die Gewalt des Stärkeren erdrückt werde.

Aber wenn auch der gemeinsame Assoziationsgedanke die Christlich-Sozialen mit den übrigen Sozialisten verband, so unterschieden sie sich doch wesentlich von Owen und den Chartisten, sowie von den damals bereits hervorgetretenen französischen Sozialisten, Fourier und St. Simon. Alle diese sahen den Charakter und die sittliche Natur des Menschen bestimmt durch äußere Verhältnisse. Diese materialistische Auffassung theilten sie nicht. Darum konnten ihrer Ansicht nach die praktischen Versuche, die mit den anderen Systemen gemacht worden waren, nicht gedeihen, weil sie kein moralisches Prinzip hätten, das der immer wieder aufkeimenden Selbstsucht widerstehen könnte. Nur das Christenthum sei in der Lage, ein solches zu geben. Auch handle es sich nicht darum, wie der politische Radikalismus meine, alle Klassen zu nivelliren, sondern darum, jedem die gleiche Möglichkeit zu gewähren, seine besonderen Anlagen zu entfalten und seine besonderen Aufgaben zu erfüllen.

Das Programm, nach welchem sie zu arbeiten trachteten, hatten sie 1849 anläßlich der Gründung einer Arbeiterproduktivgenossenschaft im Schneidergewerbe niedergelegt: „Die Abhülfe für die Uebel der Konkurrenz liegt in dem brüderlichen und christlichen Grundsatz des Genossenschaftswesens — d. h. der vereinten Arbeit bei Vertheilung des gemeinsamen Gewinns; dieser Grundsatz könnte in der Bildung von Schneiderassoziationen

leicht zu ausgedehnter Anwendung gelangen. — Bestünden auch in anderen Gewerben Arbeitergenossenschaften, die mit ähnlichen Organisationen in unserem Gewerbe zusammenwirkten, so könnte ein Austausch ihrer Produkte stattfinden und vermöge der damit eintretenden Besserung der Lage und der darauffolgenden größeren Konsumtion der Arbeiterklasse würde den Erzeugnissen der englischen Industrie ein weiter und nahezu neuer Markt im Inlande erstehen." Sie erwarteten diese gesellschaftliche Reform aber nicht durch die Gesetzgebung, sondern als Folge der moralischen, im Innern der Menschen sich vollziehenden Reform, die in allmählicher Entwicklung vor sich gehen und nach und nach das ganze wirthschaftliche Getriebe in Ackerbau, Gewerbe und Handel dem Assoziationsprinzip unterwerfen werde.

Die christlichen Sozialisten haben ihr letztes Ziel so wenig erreicht, wie Owen, allein sie haben für die Entwicklung des Genossenschaftswesens unendlich fördernd gewirkt (vgl. § 62) und die weite Verbreitung sozialer Reformgedanken, welche heute in England zu Tage tritt, ist nicht zum mindesten die Folge des Beispiels unermüdlicher Thätigkeit im Dienste der Erhebung der unteren Klassen, das sie gegeben haben.

5. In der christlich-sozialen Bewegung und in den von ihr ins Leben gerufenen zahlreichen und vielfach blühenden Genossenschaften war der politisch-radikalen Bewegung ein Damm emporgewachsen. Es war der Muth und der Glaube gestärkt worden an die Möglichkeit einer sozialen Reform, die auf Gegebenes fortbaut und es war der Beweis für ihre Zulänglichkeit erbracht. In dieser Anlehnung an gegebene Verhältnisse näherten sich die christlichen Sozialisten den Bestrebungen der Gewerkvereine (vgl. § 75), für deren Anerkennung durch die öffentliche Meinung sie sich lebhaft bemüht haben. Die Gewerkvereine waren trotz vielfacher Anfeindungen zu einer größeren Entwicklung gelangt und hatten gezeigt, daß die Arbeiter durch geeignete Organisation in der Lage seien, auch unter den gegebenen Verhältnissen ihre Löhne und Arbeitsbedingungen zu verbessern und für Fälle der Arbeitslosigkeit Vorsorge zu treffen. Diese doppelten Erfahrungen, die unterstützt wurden durch eine Arbeiterschutzgesetzgebung des Staates, brachen denn auch die Macht des Chartismus. Ein letztes Aufflackern gewaltthätigen Sinnes einzelner Arbeitergruppen in den sechziger Jahren verdient kaum mehr eine besondere Beachtung. Die Lage der englischen Arbeiter hatte sich in Folge der angeführten dreifachen Bewegung — Genossenschaften, Gewerkvereine und Arbeiterschutz — auf dem Boden der verkehrswirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft wesentlich verbessert und für die dem praktischen Fortschritt abholden Gedanken des Sozialismus war kein Boden mehr vorhanden.

6. In den letzten zehn Jahren hat der Sozialismus neuerdings in England Wurzel gefaßt. Die Gründe dieser Erscheinung sind einestheils das Anwachsen der ungelernten, nicht in Gewerkvereinen organisirten Arbeiter, und ihre zum Theil elende Lage, die Steigerung in der Zahl der Beschäftigungslosen, namentlich auch unter den Mitgliedern der Gewerkvereine, die Unsicherheit in Handel und Industrie, welche unerklärten Krisen ausgesetzt sind, die Zunahme des Luxus und der Genußsucht bei den Reichen, während gleichzeitig den unteren Klassen die Erhaltung ihres standard of life immer schwieriger wird. Die Träger des neuen englischen Sozialismus sind die sozialdemokratische Föderation und die Gesellschaft der Fabier, erstere eine Gesellschaft zum Zwecke politischer Agitation, letztere eine Vereinigung zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausarbeitung der sozialistischen Ideen und ihrer Vertretung in Vorträgen und Diskussionen. Diese Bewegung ist vor Allem beeinflußt von den deutschen Sozialisten, insbesondere von Marx (vgl. § 145), dessen geschichtsphilosophische Auffassung auch in England Aufnahme gefunden hat, während seine Mehrwerthstheorie von dem bedeutendsten der englischen Sozialisten Sidney Webb, gleich dem ehernen Lohngesetz als unrichtig über Bord geworfen

worden ist. Das praktische Aktionsprogramm der Sozialisten enthält neben gewissen politischen Forderungen: allgemeines Stimmrecht, Diäten der Parlamentsmitglieder, jährliche Parlamente, starke Besteuerung des Zins- und Renteneinkommens, vor Allem die einer Beschränkung der individualistischen Wirthschaftsordnung durch Erweiterung der öffentlichen Unternehmungen und Anstalten: Verstaatlichung der Eisenbahnen, Erweiterung der Gemeindebetriebe auf Gas-, Wasserzufuhr, Verkehrswesen u. s. w., und durch Ausdehnung des Arbeiterschutzes, insbesondere Einführung einer gesetzlichen Beschränkung des Arbeitstags auf acht Stunden. Verglichen mit den Zuständen auf dem Kontinente, und insbesondere mit Deutschland, zeigt demnach der englische Sozialismus zunächst im Wesentlichen nur eine starke Hinneigung zu einem Systeme öffentlicher Verwaltung, das dort als historisches Erbstück vollkommen eingebürgert ist.

Literatur: M. L. Reybaud, Etudes sur les Reformateurs ou Socialistes modernes 1864, 1. Bd.; Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands; Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England 1883; derselbe, Die englische Chartistenbewegung, in Preuß. Jahrb., 33. Bd.; Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im 19. Jahrh., 2 Bde., 1890 (mit reichen Literaturangaben für alle von ihm behandelten sozialpolitischen Richtungen); Rae, Contemporary Socialism, 2. Aufl., 1890; Sidney Webb, Socialism in England, 1890; Hyndman, The historical basis of Socialism, 1883; Fabian Essays in Socialism, seit 1890.

§ 143. **Der Sozialismus in Frankreich.** 1. In Frankreich ist in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der sozialistische Gedanke gesellschaftlicher Güterproduktion und gesellschaftlicher Gütervertheilung zunächst von zwei literarischen Gruppen vertreten worden, die sich beide durch das Phantastische der Umhüllung auszeichnen, mit der sie ihre Kritik der individualistischen Wirthschaftsordnung und ihre positiven Vorschläge umgeben. Es sind dies die beiden Schulen des Saint-Simonismus und des Fourierismus. Der für die sozialpolitische Entwicklung bedeutsame Kern der Schriften des Grafen Saint Simon (Catéchisme des Industriels 1822; Nouveau Christianisme 1825; Oeuvres de Saint Simon et d'Enfentin 1865 ff.) ist der, daß die Arbeit, auf der aller Reichthum und Fortschritt der Gesellschaft beruhe und die heute durch die zahlreichste und ärmste Klasse von Menschen repräsentirt werde, in die ihr zukommende Herrschaft über die Gesellschaft eingesetzt werden müsse. Die Aufgabe der Religion sei vor Allem die physische und moralische Hebung des Looses der unteren Klassen, damit diese das Ziel der freien Entwicklung ihrer Anlagen erreichen können. Zur Zeit stünden die Arbeiter hülflos und verlassen da, da die Besitzenden und die legistes Beamten, Gelehrten, Advokaten) als eine Mittelklasse organisirt zwar gegen die feudalen Stände aufträten, aber nur mit dem Gedanken: „ôte-toi de là, que je m'y mette". Der von dieser Mittelklasse — von St. Simon hat sie den Namen Bourgeosie erhalten, — vertretene Liberalismus sei daher so wenig von Werth für die Arbeiter, wie der Feudalismus. Er müsse und werde ersetzt werden durch eine neue Assoziation der Menschen, in welcher jedem die Arbeit nach seinen Fähigkeiten und jeder Fähigkeit der Lohn nach ihrer Arbeit zugewiesen werde. Dies der greifbare Kern einer weitausschweifenden und nicht wenig mit unklaren Vorstellungen arbeitenden Theorie der gesellschaftlichen Entwicklung. Wenn Saint Simon (gest. 1825) auch zu seinen Lebzeiten wenig Einfluß gehabt hat, so hatte er doch einige Schüler gewonnen, unter welchen Bazard (Exposition de la doctrine de St. Simon 1829) und Enfentin zu einigem Einfluß gelangten, wenigstens insofern sie den Gedanken der Nothwendigkeit einer Emanzipation der arbeitenden Klassen unter einschneidender Aenderung der gegebenen Rechtsgrundlagen der individualistischen Volkswirthschaft weiter trugen. Die St. Simonisten wollten keineswegs ein System der Gütergemeinschaft. Sie glaubten vielmehr an

die Ungleichheit der Menschen und betrachteten diese Ungleichheit als die Basis der Assoziation, als eine unerlässliche Bedingung der sozialen Ordnung. Aber auf Grund des obersten Prinzips dieser Ordnung: Jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihren Werken, forderten sie Abschaffung aller Privilegien der Geburt, insbesondere des Erbrechtes, durch welches die Freiheit der Konkurrenz zum Mittel der Vernichtung und dauernden Abhängigkeit der Besitzlosen werde, weil die Vererbung des Besitzes auch ohne persönliches Verdienst die Mittel der Wirthschaftsführung übertrage.

2. Charles Fourier (Théorie des quatre mouvements 1808; Traité de l'association domestique agricole 1822; Nouveau monde industriel 1829) ist der Vertreter eines Systems von föderativem Sozialismus. Der Reichthum ist die Grundbedingung jedes menschlichen Glücks, aber zur Zeit herrsche Armuth und Elend, die der Liberalismus nicht vermindert, sondern vermehrt habe. Was ihn kennzeichnet, sind „die dummen Illusionen eines Gesellschaftsvertrages, der auf Bajonette und Hunger gegründet ist". Im Gewerbe, in der Landwirthschaft, in der Hauswirthschaft herrsche durch die Zersplitterung der Wirthschaften und das isolirte Leben der Millionen eine Verschwendung von Arbeitskraft und sachlichen Gütern, durch welche die Reichthumserzeugung gehemmt sei; der Handel aber sei zu drei Viertel vollkommen überflüssig, da er nicht der Vertheilung der Güter, sondern nur der Bereicherung der Kaufleute diene. Dabei sei jeder einzelne Wirthschafter an seinen kleinen, unvollkommenen Betrieb gefesselt und führe seine Arbeit in ermüdendem Einerlei aus, ohne daß doch die große Mehrzahl der Menschen dabei mehr, als das zum Leben Nothwendige erhalte. Zur Vermeidung der Reibungen und Kraftverluste, die die individuelle Konkurrenz mit sich bringt, zur Erhöhung der Produktivität und zur freien Entfaltung aller Kräfte solle daher eine Organisation der Arbeit in großen Assoziationen eintreten. Die Menschen sollten sich in umfassenden Gemeinschaften vereinigen, woselbst sie in planmäßiger Ordnung im Großen für ihre Bedürfnisse Vorsorge treffen würden. Ausgehend von der Annahme, daß in jedem Menschen der Trieb zu irgend welcher Thätigkeit vorhanden sei, würden in diesen Vereinigungen, Phalansteren, wie Fourier sie nennt, wenn sie genügend groß wären, alle Arbeiten freiwillig und wegen ihres großen Erfolges mit Freude und Genuß durchgeführt werden. Am Ertrage nähme dann Jeder nach Maaßgabe seines Beitrages an Kapital, Arbeit oder Talent in bestimmter Weise Antheil.

Fourier hat zahlreiche Anhänger gefunden und auf eine noch größere Zahl durch seine ätzende Kritik der individualistischen Wirthschaftsordnung und die konsequente Betonung des Assoziationsgedankens Einfluß genommen, was umso beachtenswerther ist, als in seinen Ausführungen nur allzuviel Ergüsse einer anormalen Phantasie mit unterlaufen. Versuche, die mit Fourier'schen Phalansteren in Frankreich und in den Vereinigten Staaten gemacht wurden, sind ebenso, wie die Owen'schen, mißlungen.

3. Die Thatsachen, welche diese verschiedenen und doch immer wieder in dasselbe Prinzip ausmündenden gesellschaftlichen Reformpläne erzeugten, waren dieselben, welche in England den Owenismus und die Arbeiterbewegung des Chartismus hervorgerufen hatten. Die Herrschaft des Liberalismus in der Politik und die freie Konkurrenz hatten den Arbeitern und den besitzlosen Klassen überhaupt keinen Segen gebracht. Die französische Revolution war nur eine halbe That gewesen. Nach der Meinung Louis Blanc's, eines Sozialisten, der mehr noch, als die bisher Genannten auf Ausbildung einer besonderen sozialistischen Partei Einfluß genommen hat, hat sie zwar das Monopol ausgerottet, aber auch die Assoziation, sie hat mit dem Tyrannischen der alten Gesellschaft auch das schützende Element in ihr vernichtet. Sie hat den Individualismus erzeugt, der unter dem Namen der Freiheit gepredigt wurde, aber die Freiheit führt in Folge der ungleichen Ausstattung

im Konkurrenzkampf durch das Privateigenthum zu immer größer werdender Ungleichheit. St. Simon, Bazard, Fourier, wie von den Nicht-Sozialisten Simonde de Sismondi haben die verderblichen Folgen der freien individualistischen Konkurrenz gezeigt, Louis Blanc unternimmt es nun in der Schrift Organisation du travail 1841 den praktischen Weg zu weisen, auf dem die heutige Gesellschaft in die assoziirte der Zukunft hinübergeführt werden könne. Eine demokratische, aus dem Volke hervorgehende Regierung, also der Staat, müsse als Regulator der Produktion auftreten. Sie nimmt eine Anleihe auf und errichtet Fabriken für die verschiedensten Zweige der Industrie. In diesen Fabriken produziren die Arbeiter genossenschaftlich. Im ersten Jahre hätte die Regierung die Leitung und die Befugniß zur Festsetzung der Rangordnung der Beschäftigten. Später, wenn die Arbeiter sich und den Geschäftsbetrieb besser kennten, würden alle Stellen durch freie Wahl der Arbeiter selbst besetzt werden. Der jährliche Gewinn wird in drei Theile getheilt. Der eine fällt den Mitgliedern der Genossenschaft zu, die zunächst noch während einer Zeit des Uebergangs nach der Rangordnung ihrer Beschäftigungen entlohnt würden; der zweite diente zur Unterhaltung der Greise, Kranken und Arbeitsunfähigen, sowie zur Unterstützung von Industrien, die sich in einer Krisis befänden; der dritte endlich würde zur Ausdehnung des genossenschaftlichen Betriebs verwendet, um nach und nach alle Arbeiter darin aufnehmen zu können. Die Kapitalisten würden zur Genossenschaft herangezogen und Zinsen von dem Kapital erhalten, das sie hergeliehen, aber am Gewinn würden sie nur als Arbeiter Theil haben. Durch die Macht der Konkurrenz, welche diesen Großbetrieben bald das Uebergewicht gegenüber den individuellen Unternehmungen verschaffen müßte, würden die letzteren genöthigt sein, sich der Genossenschaft anzuschließen, so daß in Kürze in allen Industrien, in welchen der Staat die Einrichtung dieser großen Produktivassoziationen vornähme, Arbeiter und Kapitalisten genossenschaftlich vereinigt sein würden. Von der Solidarität aller Arbeiter in derselben Fabrik oder Werkstatt würde fortgegangen werden zur Solidarität der Werkstätten in derselben Industrie. Um das System vollständig zu machen, müßte endlich die Solidarität aller Industrien zum Prinzip erhoben werden. Auf diese Weise würde die vernichtende Konkurrenz aufgehoben und doch könnte wegen des allgemeinen Solidaritätsgefühls kein Monopolgeist herrschen. Die Entlohnungen, welche jeder Arbeiter erhielte, könnten von ihm verwendet werden, wie er wolle, aber die Vortheile des gemeinschaftlichen Lebens würden bald von selbst zu einer freiwilligen Assoziation der Wirthschaftsführung leiten und dann würde das Prinzip der Genossenschaften werden: Arbeit nach Verhältniß der Arbeitsfähigkeit, Genuß nach der Individualität der Bedürfnisse.

5. In scharfem Gegensatz zu Louis Blanc, der durch staatliche Organisation und Zentralisation der Wirthschaft den Widerspruch zwischen der formalen Freiheit und Gleichheit der Menschen und ihrer materiellen Ungleichheit beheben wollte, steht P. J. Proudhon, der in zahlreichen Schriften (Qu'est-ce que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement, 1840; Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère, 1846; Organisation du crédit et de la circulation, 1848; Solution du problème social, 1848) sowohl das Prinzip des Privateigenthums, wie das des Kollektiveigenthums, bekämpfte, und eine die Fehler beider Systeme vermeidende Neuordnung der Gesellschaft für möglich hielt. Das Eigenthum ist ungerecht, denn es ist das Mittel, über die Frucht der Arbeit aus der Industrie von dritten Personen zu verfügen; die Gemeinschaft, die den Sozialisten vorschwebt, ist nothwendiger Weise ein System des Zwanges und der Ungleichheit, da dem Einzelnen das Recht der freien Bewegung geraubt ist. Außerhalb dieser beiden Systeme habe man bisher keine Gesellschaft für möglich gehalten, doch gebe es eine solche, die freie Association. Die Freiheit, die

sich darauf beschränkt, die Gleichheit in den Mitteln der Produktion und beim Tausch der Produkte aufrecht zu erhalten, sei die einzig mögliche und wahre Gesellschaftsreform. Unter der Herrschaft des Privateigenthums beruhe die Volkswirthschaft auf einem System der Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten, indem dieser dem Arbeiter weniger, als den wahren aus der Arbeitszeit zu entnehmenden Werth seines Produktes als Lohn bezahle, um im Verkauf den Ueberschuß als seinen Gewinn einzustecken. Da aber die Arbeiter die hauptsächlichsten Konsumenten seien, so werde dadurch ihre Kaufkraft geringer, als der Werth der durch sie hergestellten zum Kaufe ausgebotenen Waaren, was eine Krisis der Produktion, Elend des Arbeiters und Bankerott der Kapitalisten zur Folge habe. Dieser Widerspruch könne nur dann ohne Verletzung der Bedingungen der Freiheit und Gleichheit behoben werden, wenn Jedem die Möglichkeit des Besitzes und der Produktion gegeben wird, bei vollkommener Freiheit des Tauschverkehrs. Dazu diene eine Organisation des Kredits, durch welche Jedem, der produziren will, die nöthige Kapitalmenge, gegen bloße Verpflichtung der Rückzahlung des Kapitals, also ohne Zins, in Noten zur Verfügung gestellt wird, die von jedem Mitglied der Gesellschaft als Geld zu acceptiren sind. Dadurch werde die Macht der Kapitalisten wegfallen, da Jedermann Gelegenheit hat, selbst Kapitalist zu werden. Zins und Rente werden verschwinden und es wird an Stelle des Eigenthumseinkommens nur ein Arbeitseinkommen geben. Die Einführung dieser Ordnung solle nicht durch den Staat geschehen, denn der Staat sei immer, in welcher Form er auch bestehen möge, gleichbedeutend mit Zwang und Gewalt. Sie müsse auf der freien Entschließung der Individuen beruhen und ebenso werde in ihrer künftigen Gesellschaft nur eine Ordnung herrschen, die der Anarchie, der Herrschaftslosigkeit. Alle Beziehungen werden durch Verträge geregelt werden. „Die Kontrakte sollen den Platz der Gesetze einnehmen.“ Gesetze werden weder durch eine Majorität, noch mit Einstimmigkeit votirt; jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation geben sich selbst ihre Gesetze.

6. Frankreich hat neben den Genannten noch manche Schriftsteller hervorgebracht, die sozialistische Gedanken oft mit Originalität und immer mit einigem Erfolge auf ihre Umgebung vorgetragen haben. So Cabet, Pierre-Leroux, V. Considerant, Blanqui und Andere. Es ist nicht möglich, sie hier alle zu verfolgen, allein es ist ein beachtenswerthes Kennzeichen des geistigen Zustandes des französischen Volkes, das auch in der Ausbildung der sozialistischen Tagesparteien hervortritt. In Frankreich sind sozialrevolutionäre Ideen ungefähr zur selben Zeit, wie der Chartismus in England, in die Arbeiterbevölkerung gedrungen und sind seit dieser Zeit stets ein parteibildendes Element gewesen. Im Jahre 1839 war es nach dem für die Arbeiter so erfolglosen Verlauf der Julirevolution zu einem blutigen Aufstand gekommen, der zum ersten Mal das gewaltige Verlangen der unteren Klassen nach einer gesellschaftlichen Reform den herrschenden Kreisen klar vor Augen führte. 1848 waren die Sozialisten nach dem Sturze der Julirevolution in der provisorischen Regierung vertreten, ein Arbeiterparlament bestehend aus 250 Arbeitern aller Gewerbe wurde einberufen, um Vorschläge in Form von Gesetzentwürfen auszuarbeiten, die dann mit Zustimmung der provisorischen Regierung der Nationalversammlung vorgelegt werden sollten. Aber die Kluft zwischen den Sozialisten und den Vertretern der Mittelklassen war zu groß. Erstere bereiteten eine neue, soziale Revolution vor. In den Junitagen wurde sie mit Gewalt niedergeschlagen. Auf lange Zeit war nunmehr die Bildung sozialistischer Parteien unmöglich gemacht. Man begnügte sich in Produktivgenossenschaften und Fachvereinen den Associationsgedanken weiter zu tragen. Erst die 1864 gegründete „Internationale Arbeiterassociation“, an welcher den französischen Arbeitern die Theilnahme gestattet war, verbreitete wieder sozialistische Gedanken in großem Stil (vgl. § 146),

die denn auch 1871 zu dem kurzwährenden Experiment der Pariser Kommune führten. Seit dieser Zeit sind die Bestrebungen für eine sozialistische Reform der Gesellschaft in Frankreich auf Seite der Arbeiter wieder lebhafter denn je, aber bezeichnender Weise folgen sie nicht, wie die deutschen, einem einheitlichen Programme, sondern sind in mehrere Gruppen zerfallen. Die Individualität der geistigen Anschauung und des Wollens, welche ihre sozialistischen Schriftsteller aufweisen, verleugnen auch die Politiker der Partei nicht. Drei Hauptrichtungen sind zu erkennen. Die der Possibilisten, als Opportunistenpartei den englischen Gewerkvereinen vielfach verwandt; die Kollektivisten (Marxisten) unter dem Einflusse Marx'scher Ideen (§ 145); die Blanquisten, zu gewaltsamem Umsturz geneigt und nicht ohne anarchistische Vorstellungen.

Literatur: Stein, Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich 1848; Grün, Soziale Bewegung in Frankreich 1845; Engländer, Französische Arbeiterassoziationen 1864; Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes 1874—75; Diehl, P. J. Proudhon 1888 bis 1890; Georg Adler, Art. Anarchismus, Commune, Internationale in Hdw. d. Stw.; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 1870, 8. u. 9. Vortrag; Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., 1891.

§ 144. **Der Sozialismus in Deutschland. a. Karl Rodbertus.** 1. In Deutschland war der hervorstechende Zug in den öffentlichen Bewegungen bis in die sechziger Jahre der des Strebens nach politischer Freiheit, neben welcher die Forderung wirthschaftlicher Freiheit (Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit u. s. w.) fast den einzigen Streitpunkt wirthschaftspolitischer Natur abgab. Es fehlte an einer großen Arbeiterbewegung eigenthümlicher Art, wie sie England gehabt hatte, und die literarischen Erscheinungen der Kritik der bestehenden Gesellschaftsordnung im Sinne sozialistischer Auffassung, wie sie unter dem Einfluß und auf Grund der aus Frankreich gekommenen Anregungen auch hier zu Tage traten, konnten den politischen Kämpfen ihrer Zeit nicht das Gepräge geben. Zwar hat auch Deutschland in den vierziger Jahren eine Arbeiterbewegung gehabt und es fehlt nicht an sozialistischen und kommunistischen Schriftstellern. Allein theils beruhen ihre Anschauungen nicht auf einer tieferen Erforschung der gesellschaftlichen und insbesondere der wirthschaftlichen Thatsachen, theils sind ihre Ziele, wie die der Arbeiterbewegung, innig vermengt mit den demokratischen Bestrebungen des nach freier Staatsverfassung ringenden Liberalismus, theils aber fehlte dort, wo die reine sozialistische Auffassung der Gegenwart auftrat, die unmittelbare oder nachhaltige Einwirkung auf ihre Umgebung. Weder die politische, noch die wirthschaftliche Entwicklung Deutschlands waren weit genug gediehen. Es fehlte in den Massen das Verständniß dafür, daß die demokratische Staatsordnung allein noch keine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der unteren Klassen bedeute, und es fehlte ein starkes Vorwiegen der industriellen und Großbetriebsorganisation, die in einem zahlreichen Stamm von besitzlosen und unselbständigen Arbeitern den Beweis für die große soziale Macht des Kapitals geliefert und die Empfänglichkeit für sozialreformatorische Gedanken geweckt hätte.

Nichtsdestoweniger sind bereits in den vierziger Jahren die theoretischen Grundlagen des deutschen Sozialismus gelegt worden in den Schriften von Karl Rodbertus einerseits und in den ersten Arbeiten von Karl Marx und Friederich Engels andererseits. Es wurde bereits betont (§ 18, 6), daß Rodbertus von vornherein bei Seite stand. Allein sein sozialphilosophisches und ökonomisches System darf dennoch nicht unbeachtet gelassen werden, da er einestheils durch Lassalle auch in die Arbeiterbewegung hereingezogen wurde und andererseits durch sein Gedankensystem und seine sozialpolitischen Anschauungen die konservativen Parteien nicht unwesentlich beeinflußte.

2. Die philosophische Grundanschauung von Rodbertus in Bezug auf Staat und Gesellschaft ist dieselbe, wie die von Fichte und Adam Müller, von Schelling und

Hegel. Sie alle treten in Widerspruch zu der individualistischen Auffassung, daß der Staat als eine Vereinigung von souveränen Individuen anzusehen sei, deren Interessen und Bedürfnissen er als Mittel untergeordnet ist. Sie betrachten den Staat als eine selbständige Einheit, als „sozialen Organismus, in den die Individuen als schlechthin abhängige Organe, als gehorsame Funktionäre des Gesammtzwecks sich einzugliedern haben" (Dietzel). Dieser Gedanke wird von Rodbertus erweitert und auf ökonomischem Gebiete konsequent zu Ende geführt. Die verkehrswirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft habe durch eine ungerechte Vermögens- und Einkommensvertheilung einen Theil der Individuen, die besitzlosen Arbeiter, dem anderen Theil, den Besitzenden, untergeordnet, so daß jene von diesen als Mittel des Erwerbs, der Vermögensansammlung, ausgebeutet werden können. Diese Organisation müsse daher ersetzt werden durch eine Organisation, in welcher die Individuen nur dem Staate selbst gegenüber verpflichtbar seien, in welcher der Staat daher die Ordnung aller wirthschaftlichen Verhältnisse in seiner Hand hat und die Rechte und Pflichten der Individuen im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit durch ein für Alle gleiches Gesetz normirt sind.

3. Rodbertus ökonomische Theorie ist auf dem Satze aufgebaut, den Ad. Smith in die Form gebracht hatte: „Das Produkt der Arbeit bildet den natürlichen Lohn der Arbeit." Im ursprünglichen Zustande gehört das ganze Arbeitsprodukt dem Arbeiter. Allein sobald der Boden Privateigenthum wird, fordert der Grundbesitzer einen Theil von fast allen Erzeugnissen, „er will ernten, wo er nicht gesät hat." Selten hat der Arbeiter die Mittel zum Unterhalt und die Werkzeuge zur Arbeit. Er bekommt sie vom Kapitalisten, der kein Interesse daran hätte, sie herzugeben, wenn er nicht am Erzeugniß der Arbeit einen Antheil erhielte — ein zweiter Abzug, der dem Arbeiter von seinem natürlichen Lohn gemacht wird.

Daß das Produkt der Arbeit den natürlichen Lohn bilden solle, geht nach Rodbertus daraus hervor, daß alle Produkte nur Arbeit kosten, d. h. daß ihr Werth von dem Maaße der aufgewendeten Arbeit abhängig und durch dieselbe bestimmt ist, denn der natürliche Stoff und die natürliche Kraft werden von der Natur den arbeitenden Menschen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bestandtheile des Kapitals, die Werkzeuge und anderen Produktionsmittel können daher auch nur soviel Werth haben, als Arbeit in ihnen enthalten ist, sie sind verkörperte Arbeit. Lassen sich demnach alle wirthschaftlichen Güter auf die in ihnen enthaltene Arbeit zurückführen, so gibt es auch ein einheitliches Maaß ihres Werthes in der auf sie verwendeten Arbeitszeit. Doch ist nicht Arbeitsstunde gleich Arbeitsstunde, vielmehr ist zwischen qualifizirter und einfacher Arbeit zu scheiden und jeweils eine geringere Arbeitszeit jener einer größeren dieser gleichzusetzen.

Während unter Anerkennung dieses wirthschaftlichen Werthmaaßstabes eine gerechte, dem thatsächlichen Antheil der Einzelnen an der Produktion entsprechende Vertheilung des Nationaleinkommens, d. h. der Masse unmittelbarer Güter, welche die Nation nach Ersatz des Kapitals in einem bestimmten Zeitraum hervorbringt, möglich wäre, vollzieht sie sich heute unter der Herrschaft des Privateigenthums und der Vertragsfreiheit auf Grund bestimmter Machtverhältnisse. Wie bereits Ad. Smith erklärte, theilt sich das Nationaleinkommen in zwei Theile: Arbeitslohn und Rente, d. i. ein Einkommensbezug auf Grund von Besitzrechten an Land oder Kapital. Die Rente ist nur möglich bei einer den unumgänglichen Bedarf des Arbeiters übersteigenden Produktivität der Arbeit und bei Privateigenthum, das dem Eigenthümer gestattet, die Arbeit mit einem Antheil an dem Gesammtertrag, Lohn, abzufinden und den Rest für sich zu behalten. Gibt es einen von den Grundbesitzern abgesonderten Kapitalistenstand, so wird sich die Rente unter Beide theilen und zwar geschieht dies nach dem Verhältniß des Werthes des Roh-

produktes zum Werth des Produktes der Fabrikation und des Transportes. Wichtiger, als diese Theilung ist jene erste in Lohn und Rente. Sie ist nur dadurch möglich, daß der Arbeiter nicht das ganze Produkt der Arbeit erhält und sich also für die Arbeit eines Tages mit weniger Arbeitsprodukt, als ein Tag werth ist, begnügt. Heute erhält der Arbeiter nur so viel, als er zum realen Unterhalt bedarf. Er nimmt also auch an den Fortschritten der Produktivität nicht theil. „Und daß der Arbeitslohn dies heute thut, daß man noch nicht versteht, eine stets gleiche Quote des Produkts für alle Arbeiter festzuhalten und ihn ebenfalls von den Fortschritten der Industrie profitiren zu lassen, ist der Grund aller wirthschaftlichen Leiden der Gegenwart." Denn diesem Zustande entspringen der Pauperismus und die Handelskrisen. Die große Menge der besitzlosen Arbeiter bezieht einen immer kleineren relativen Theil des Nationaleinkommens, ihre Kaufkraft ist gering, gestattet den Arbeitern nur eine dürftige Lebensführung und da sie den größeren Theil der Bevölkerung darstellen, können die Produkte, die sie hervorgebracht haben, nicht konsumirt werden, der Absatz stockt.

4. An dem Uebel einer ungerechten Vertheilung des Arbeitsertrags leidet daher nicht nur der Arbeiterstand, sondern die ganze Gesellschaft. Und immer größere Gefahren drohen ihr und der Zivilisation durch das Versinken der Massen in Armuth, wozu sie durch das bestehende Wirthschaftssystem nothwendig verurtheilt sind. Dieses soll daher durch staatliches Eingreifen aufgehoben und die Entwicklung der Gesellschaft soll in folgende Bahnen gelenkt werden: Der Antheil, den die Arbeiterklasse am gesellschaftlichen Gesammtprodukt erhält, soll erhöht werden. Sie soll, wie die übrigen Klassen, an den Früchten der fortschreitenden Kultur theilnehmen. Der Arbeitslohn soll, bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, in gleichem Maaße, wie diese erhöhte Produktivität, steigen und die Arbeiter sollen dem Schwanken der Beschäftigungsgelegenheiten und den Gefahren der Arbeitslosigkeit entzogen werden. Dazu sei erforderlich: 1) Die gesetzliche Werthbestimmung aller Güter nach Arbeit, die sich von Zeit zu Zeit mit der Veränderung der Produktivität auch verändern müßte. 2) Die Kreirung eines an diese Werthbestimmung sich anschließenden eigentlichen Arbeitsgeldes, bestimmt zur Löhnung der Arbeiter. 3) Ein Magazinirungssystem bestimmt zur Realisirung jenes Geldes.

Es sollte zunächst für jedes Gewerbe ein normaler Zeitarbeitstag von 6, 8, 10, 12 Stunden, je nach der Schwierigkeit der Arbeit, festgesetzt werden. Innerhalb jedes Gewerbes wird ferner das Maaß der Arbeitsleistung festgesetzt, das ein Arbeiter von durchschnittlicher Geschicklichkeit in dem normalen Zeitarbeitstag verrichten kann. Dies ist die Leistung, die als Normalarbeitstag dem Normallohn zu Grunde zu legen ist. Sowohl Zeit als Durchschnittsleistung in den einzelnen Gewerben und der dafür zu zahlende Lohn sind vom Staate festzusetzen. Mit steigender Produktivität wäre eine Revision dieser Festsetzung vorzunehmen.

Die Einführung dieses Normalarbeitstages könnte bereits in der heutigen Gesellschaftsordnung geschehen und würde die Verhältnißmäßigkeit des Arbeitslohnes am Gesammtertrage sichern. Die Entwicklung der Gesellschaft würde aber nothwendiger Weise darüber hinausführen zur Aufhebung des privaten Grund- und Kapitaleigenthums und Gründung der Gesellschaft auf reines Einkommenseigenthum. Dies wäre mit Hülfe des gesetzlichen Normalarbeitstages und des Magazinirungssystems zu erreichen. Die Produkte, die in den verschiedenen Gewerben in je einem Normalarbeitstag hergestellt werden, sind gleichwerthig und gleich einem Normalarbeitstag, der in 10 Stunden zu theilen ist, so daß ein Produkt, in dem eine Stunde Normalarbeit steckt, jedem anderen Produkte gleicher Normalarbeitszeit gleichgestellt werden kann. Eine Verschiedenheit wird nur insofern hervorgerufen, als die in den einzelnen Gütern enthaltenen Kapitalstheile Berücksichtigung

finden müssen. Unter Rücksichtnahme darauf nimmt der Staat die hergestellten Waaren in seine Magazine auf, indem er den Verfertigern die geleistete Normalarbeit durch ein eigenes Arbeitsgeld bescheinigt, das die abgelieferten Normalarbeitsstunden bestätigt. Mittelst dieses Arbeitsgeldes kann man dann aus den Magazinen beliebige Waaren gleicher Normalarbeitszeit eintauschen. So erhielte jeder Arbeiter den vollen Ertrag seiner Arbeit unter gerechter Berücksichtigung der verschiedenen Schwierigkeiten der Arbeit in dem einen oder anderen Gewerbe. Eine Verkürzung derselben träte nur insofern ein, als von jeder Einlieferung ein Abzug gemacht werden muß, um die Antheile der die Produktion leitenden Beamten zu bilden.

Literatur: Ueber die Anfänge des Sozialismus in Deutschland: G. Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885; über Rodbertus: R. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes, 1. Bd.; Th. Kozak, Rodbertus-Jagetzows, Sozialökonomische Ansichten, Jena 1882; G. Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, 1883; H. Dietzel, Karl Rodbertus, 2 Abtheilungen, Jena 1886, 1888; Menger, Recht auf vollen Arbeitsertrag.

§ 145. **Der Sozialismus in Deutschland.** b. **Karl Marx und Friedrich Engels.** 1. Die Gedankengänge, welche heute die sozialistische Bewegung in Deutschland beherrschen und ihrer politischen Organisation in der Sozialdemokratie zu Grunde liegen, stammen von Marx und Engels her. Ihre Arbeiten enthalten die tiefgehendste und scharfsinnigste Kritik der bestehenden ökonomischen und allgemein gesellschaftlichen Zustände, sowie den Hinweis auf die in der heutigen Gesellschaft bereits vorgebildeten Entwicklungsmomente, deren weitere Entfaltung die sozialistische Umformung der Gesellschaft bewirken müsse. Ihre geschichtsphilosophische Auffassung und ihre Theorie der Ausbeutung der besitzlosen arbeitenden Klassen durch die Besitzenden sind charakteristisch geworden für den modernen Sozialismus.

2. Der Grundgedanke der Marx-Engels'schen Geschichtsauffassung, die sogenannte materialistische Geschichtsphilosophie (vgl. § 26,5), ist der, daß in jeder Geschichtsepoche aus den Thatsachen der Produktion mit Nothwendigkeit eine bestimmte gesellschaftliche Gliederung folgt und daß diese beiden die Grundlage abgeben für die politische und intellektuelle Geschichte dieser Epoche.

Verfolgen wir die ökonomische Entwicklung in ihren hauptsächlichen Merkmalen, so finden wir zunächst, daß am Beginn der geschichtlichen Entwicklung der menschlichen Wirthschaft der Kommunismus steht, der Gemeinbesitz an Grund und Boden und die planmäßig geregelte Arbeit aller Glieder der Genossenschaft zu gemeinsamem Vortheil. Mit der Aufhebung dieses Zustandes und der Ausbildung von Privateigenthum beginnt eine Scheidung der Gesellschaft in Klassen, in ausgebeutete und ausbeutende, in beherrschte und beherrschende. Aber die Art und der Umfang dieser Ausbeutung sind verschieden je nach der Form der Produktion. Im Mittelalter bestand allgemeiner Kleinbetrieb, auf Grundlage des Privateigenthums der Arbeiter an ihren Produktionsmitteln: der Ackerbau der kleinen, freien oder hörigen Bauern, das Handwerk der Städte. Die Arbeitsmittel waren regelmäßig ein Eigenthum des einzelnen Produzenten selbst und ebenso fiel ganz natürlich das Produkt ihm ins Eigenthum zu, da es das Ergebniß seiner eigenen Arbeit war. Selbst wo fremde Hülfe gebraucht wurde, blieb sie doch in der Regel Nebensache, der zünftige Lehrling und Geselle arbeiteten auch weniger des Lohnes wegen, als wegen ihrer eigenen Ausbildung zur Meisterschaft. Zudem wurde wesentlich für den eigenen Gebrauch produzirt, für den Bedarf des Produzenten und seiner Familie. Nur ein geringer Theil des Produktes, der Ueberschuß über den eigenen Bedarf und die etwa an dritte zu gewährenden Leistungen, konnte auf den Markt gebracht und verkauft werden. Dieser Markt selbst war klein und wenig aufnahmsfähig, weil eben noch jede Wirthschaft im Wesentlichen auf sich selbst angewiesen war.

Durch diese Thatsachen war der Möglichkeit der Ausbeutung fremder Arbeitskräfte eine sehr enge Schranke gezogen. Dies änderte sich als in den Städten durch die Entwicklung des Handels die Absatzgebiete erweitert und durch Aenderungen in der Produktion die Möglichkeit eines größeren Ueberschusses über den eigenen Bedarf geboten wurden. Neue, ertragreichere Produktionsmittel, eine verbesserte Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung traten auf und der Verkehr derjenigen, welche austauschfähige Güter besaßen, wurde erleichtert durch den Ersatz der ursprünglichen Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft. Nun wird die Werkstatt des Zunftmeisters, das Arbeitsfeld des Grundbesitzers erweitert. Der Besitz von Produktionsmitteln oder von Geld, mit dessen Hülfe alle Produktionsmittel beschafft werden können, sichert die Möglichkeit einer Produktion in größerem Umfange unter Beschäftigung zahlreicher Arbeiter zur Hervorbringung derselben Waare. Das Produkt ist nicht mehr Ergebniß der Arbeit eines einzelnen Produzenten oder etwa gar nur des Besitzers der Produktionsmittel. Es wirken vielmehr viele Arbeiter zusammen, die Produktion ist in der einzelnen Unternehmung gesellschaftlich organisirt. Dies ist der Beginn einer neuen Epoche der Produktion, der des Kapitalismus. „Das Wirken einer größeren Arbeiterzahl zur selben Zeit, in demselben Raum (oder wenn man will, auf demselben Arbeitsfeld) zur Produktion derselben Waarensorte unter dem Kommando desselben Kapitalisten bildet historisch und begrifflich den Ausgangspunkt der kapitalistischen Produktion" (Marx). Nunmehr liegt der Schwerpunkt der Produktion nicht mehr in der Beschaffung von Gütern für den eigenen Bedarf, sondern in ihrer Erzeugung zum Zwecke des Austausches und der Gewinnerzielung. Denn wenn auch das Erzeugniß nicht mehr Produkt der eigenen Arbeit des Besitzers der Produktionsmittel, sondern meist ausschließlich das Produkt fremder Arbeit ist, so behält doch der Eigenthümer der Produktionsmittel, der Kapitalist, auch das Eigenthumsrecht am Produkte kraft der bestehenden Eigenthumsordnung und des Vertrags mit dem Arbeiter, den er durch einen Lohn für seine Leistung abfindet. Der gesellschaftlichen Form der Produktion tritt die individuelle Aneignung des Produktes durch den Eigenthümer der Produktionsmittel gegenüber. Dieser Widerspruch zeigt sich nunmehr auch in der Klassenbildung der Gesellschaft durch den Gegensatz von Proletariat und Bourgeoisie, von besitzlosen, produzirenden Arbeitern und den das Ergebniß der Produktion sich aneignenden Kapitalisten.

In mehrfachen Formen tritt die kapitalistische Produktion auf. Zunächst ist sie nur quantitativ verschieden von der früheren handwerksmäßigen Produktion, aber mit der Zeit gelangt sie durch die Entwicklung der Technik zur Entfaltung von Manufakturen, Fabriken und zur neuzeitlichen Großbetriebsorganisation, durch welche jener Gegensatz immer mehr verschärft wird. Auf die neuen, mit anderen technischen und wirthschaftlichen Voraussetzungen rechnenden Produktionsformen sind die alten Ordnungen der Zünfte und des Marktverkehres nicht mehr anzuwenden, sie fallen und mit ihnen fällt das Maaß der Existenzsicherung, das sie den besitzlosen Arbeitern und den kleinen Produzenten geboten hatten. Immer schwieriger und endlich unmöglich wird es für den Arbeiter in den Besitz von Produktionsmitteln zu gelangen und selbst Kapitalist zu werden. Er ist dauernd in die Stellung eines bloßen Lohnarbeiters herabgedrückt. Und diese seine Lage wird immer unsicherer und unhaltbarer durch die Fortschritte der Technik, insbesondere durch die Einführung und Vervollkommnung der Maschinen, durch welche Arbeitskräfte überflüssig und beschäftigungslos werden, sowie durch den Wechsel in der Beschäftigungsgelegenheit, die ihm durch nichts verbürgt ist und nicht verbürgt sein kann, da jeder Kapitalist mit seiner Produktion unter dem Druck der Konkurrenz aller Uebrigen steht und die Lage des Marktes ihn jederzeit zwingen kann, seine Produktion einzustellen oder

doch einzuschränken. Thatsächlich steigere sich der Fortschritt in dem Ersatz der Handarbeit durch Maschinen, sowie die Unsicherheit der Produktionsmöglichkeit in solchem Grade, daß stets eine große Menge beschäftigungsloser Arbeiter vorhanden sei, eine „industrielle Reservearmee", die nur in Zeiten günstiger Konjunkturen wieder zur Beschäftigung herangezogen werde, um alsbald bei einer Aenderung der Marktlage wieder abgestoßen zu werden.

Eine solche periodische Ausdehnung und Einschränkung der Produktion sei aber eine nothwendige Folge des Kapitalismus. In jeder volkswirthschaftlichen Organisation, die auf dem Privateigenthum an den Produktionsmitteln ruht, gebricht es an einer planmäßigen Leitung der gesammten Produktivkräfte. Jeder produzirt nach Maaßgabe seiner Erkenntniß der Marktlage, aber ohne zu wissen, wie viel von seinem Produkte auf den Markt kommt, wie viel davon überhaupt gebraucht wird. Keiner weiß, ob sein Einzelprodukt einen wirklichen Bedarf vorfindet, ob er seine Kosten wieder ersetzt erhalten, ob er überhaupt verkaufen wird. Es herrscht Anarchie der gesellschaftlichen Produktion, die sich zu einem schonungslosen Konkurrenzkampf der einzelnen Unternehmungen gestaltet. Jede muß trachten durch Fortschritte und Verbesserungen die anderen zu übertreffen. Dadurch wird die Ausdehnungsfähigkeit der Produktion immer mehr gehoben, während die Ausdehnung der Märkte damit nicht Schritt halten kann, da sie nicht durch die Bedürfnisse der Konsumenten, sondern durch ihre Zahlungsfähigkeit bestimmt wird, diese aber bei der großen Masse der Bevölkerung in viel geringerem Grade zunimmt, als die Produktionsfähigkeit der durch die Konkurrenz angestachelten Produktionszweige. Die Folge ist ein periodisches Auftreten von Krisen. „Der Verkehr stockt, die Märkte sind überfüllt, die Produkte liegen da, ebenso massenhaft, wie unabsetzbar, das baare Geld wird unsichtbar, der Kredit verschwindet, die Fabriken stehen still, die arbeitenden Massen ermangeln der Lebensmittel, weil sie zu viel Lebensmittel produzirt haben, Bankerott folgt auf Bankerott, Zwangsverkauf auf Zwangsverkauf. Jahrelang dauert die Stockung, Produktivkräfte wie Produkte werden massenhaft vergeudet und zerstört, bis die aufgehäuften Waarenmassen unter größerer oder geringerer Entwerthung endlich abfließen, bis Produktion und Austausch allmählich wieder in Gang kommen. Nach und nach beschleunigt sich die Gangart, fällt in Trab, der industrielle Trab geht über in Galopp und dieser steigert sich bis zur zügellosen Karriere einer vollständigen industriellen, kommerziellen, kreditlichen und spekulativen Steeple-chase, um endlich nach den halsbrechendsten Sprüngen wieder anzulangen — im Grabe des Krachs. Und so immer von Neuem" (Engels).

Durch diese Bewegung werden alle wirthschaftlich schwächeren Elemente aus dem Kreise der Produktion verdrängt, immer mehr verschwindet der Kleinbetrieb, das Handwerk, der „Mittelstand". Es wachsen die großen Unternehmungen und treiben schließlich durch die Uebermacht, die sie entfalten, zu einem Eingriff des Staates, indem dieser die Leitung der großen Monopolbetriebe, der Post, der Eisenbahnen zu übernehmen genöthigt wird, um ihre Benützung als Ausbeutungsmittel zu verhindern. Diese Verstaatlichung ist aber nicht geeignet, den kapitalistischen Produktionsprozeß selbst zu verändern, es tritt nur an die Stelle des Privatkapitalisten die Organisation öffentlicher Körperschaften in die Leitung des kapitalistischen Unternehmens. Die Verstaatlichung erfolgt um eine Interessenschädigung der Kapitalistenklasse durch Einzelne von ihnen zu verhüten, nicht zu Gunsten des Proletariats. Die Arbeiter bleiben Lohnarbeiter und als solche der Ausbeutung in der einen, wie in der anderen Form der Unternehmung preisgegeben.

3. Um die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalismus zu verstehen, die sich nicht mehr in gewaltsamen Formen (Sklaverei), sondern in denen eines

freien Vertrags vollzieht, ist es nothwendig, die Gesetze des Tauschwerthes und der Waarenbewegung in der kapitalistischen Produktionsordnung zu verfolgen. In diesem Punkte laufen die Argumentationen von Marx parallel mit jenen von Rodbertus und einzelnen Anschauungen der klassischen Schule der politischen Oekonomie. Eine Waare hat nach Marx nur Werth, weil und soweit menschliche Arbeit in ihr verkörpert ist. Denn wenn wir zwei Waaren, z. B. Weizen und Eisen austauschen, so muß, in welchem Verhältniß immer sie ausgetauscht werden, etwas Gleiches, Gemeinsames in ihnen enthalten sein, man könnte ja sonst nicht z. B. 1 Hektoliter Weizen = 2 Zentner Eisen setzen. Sieht man aber von der besonderen konkreten Form der Waarenkörper, von ihren physischen und Gebrauchseigenschaften ab, die ja, wie in dem angegebenen Beispiel, etwas Verschiedenes sind, so bleibt ihnen nur das Gemeinsame, daß sie Arbeitsprodukte sind. Sieht man aber vom Gebrauchswerth der Produkte ab, dann sieht man auch ab von den verschiedenen Formen der Arbeit, welche sie erzeugt hat; dann sind sie nicht mehr Produkte von Tischlerarbeit oder Spinnarbeit 2c., sondern nur Produkte *menschlicher Arbeit überhaupt*. Als solche sind sie *Werthe*, deren Größe gemessen werden kann an der Menge der in ihnen verkörperten Arbeit, die ihrerseits wieder ihren Maaßstab in der Zeit hat. Jedoch kommt nicht die individuell gebrauchte, sondern die *durchschnittlich* oder *gesellschaftlich* nothwendige Arbeitszeit in Betracht, d. h. jene Arbeitszeit, die nothwendig ist, um irgend einen Gebrauchswerth mit den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen. Komplizirte Arbeit gilt in dieser Beziehung nur als vervielfachte einfache Arbeit. Ein kleines Quantum komplizirter Arbeit wird einem größeren Quantum einfacher Arbeit gleichgesetzt.

Immer und überall besteht im Tauschverkehr die Tendenz, die Güter nach dem Maaße der in ihnen verkörperten Arbeit auszutauschen. Nach dieser bilden sich ihre Preise, die wieder einen allgemein vergleichbaren Ausdruck im Gelde finden, das so zum allgemeinen Werthmaaßstab aller Waaren geworden ist. Zu den Waaren, die fortwährend im Tauschverkehr angeboten und begehrt werden, gehört auch die Arbeitskraft. Da, wo die Arbeiter keine Produktionsmittel besitzen, also keine Produkte zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts verkaufen können, und wo sie zugleich frei sind von jeder persönlichen Abhängigkeit, aus der sich ein wirthschaftliches Fürsorgeverhältniß entwickelte, können sie sich ihren Lebensunterhalt nur verschaffen durch Veräußerung ihrer Arbeitskraft. Der Werth derselben wird bestimmt, wie der Werth jeder anderen Waare, durch die zu ihrer Herstellung nothwendige Arbeitszeit, die in diesem Falle gegeben ist durch die Arbeitszeit zur Herstellung jener Summe von Gütern, die den herkömmlichen Lebensbedarf des Arbeiters für sich und seine Familie ausmachen. In dem allgemeinen Werthmaaßstab, dem Gelde, wird sich dieser Werth der Arbeitskraft ausdrücken und darnach wird sich die Lohnhöhe bestimmen, die der Arbeiter pro Tag erhält.

Nehmen wir nun an, die zur Erhaltung eines Arbeiters nothwendigen Lebensmittel werden in 6 Stunden gesellschaftlich nothwendiger Arbeitszeit erzeugt und ebenso viel und ebensolche Arbeitszeit sei in 3 Mark verkörpert; der Kapitalist kaufe die Arbeitskraft zu ihrem Werthe und zahle dem Arbeiter für den Arbeitstag 3 Mark; er kaufe ferner Arbeitsmittel und Rohstoffe ein und lasse diesen durch den Arbeiter verarbeiten. Es werde z. B. Baumwollgarn erzeugt. Der Kapitalist kauft Spindeln und Baumwolle, der Einfachheit wegen werde dies als zum Arbeitsprozeß genügend angenommen. In einem Pfund Baumwolle seien 2 Stunden, in einer Spindel 20 Arbeitsstunden enthalten, der Werth jener Menge Baumwolle betrage daher 1 Mark und der der Spindel 10 Mark. Während nun die Baumwolle versponnen wird, geht zunächst in den Werth des Produktes

über der Werth der verbrauchten Materialbestandtheile, da diese nur ihre äußere, konkrete Form verändert und eine neue gesellschaftliche Gebrauchswerthform angenommen haben. Aus einem Pfund Baumwolle werde ein Pfund Garn gesponnen und dabei $^{1}/_{100}$ der Spindelmasse verbraucht, in einer Stunde würden 2 Pfund versponnen. Läßt nun der Kapitalist z. B. 6 Stunden arbeiten, so erhält er 12 Pfund Garn, die einen Werth haben, der gleich ist dem Werthe von 12 Pfund Baumwolle (12 Mark) + $^{12}/_{100}$ des Werthes der Spindel (1 Mark 20 Pfennig) + dem Werthe, der in 6 Stunden durch die Arbeit dem Produkt hinzugesetzt wird. Dieser wird nach der früheren Annahme in 3 Mark verkörpert. Der Werth der 12 Pfund Garn betrüge daher 16 Mark und 20 Pfennig. Ebenso viel aber hat der Kapitalist verausgabt. Er hat daher keinen Gewinn von seinem Unternehmen. Läßt er aber den Arbeiter, dessen Arbeitskraft er für den ganzen Tag gekauft hat, statt 6 Stunden 12 Stunden arbeiten, dann stellt sich die Rechnung anders. Nach einer 12stündigen Tagesarbeit besitzt er 24 Pfund Garn im Werth von 32 Mark 40 Pfennig. Ausgegeben hat er für 24 Pfund Baumwolle 24 Mark, für $^{24}/_{100}$ Spindelmasse 2 Mark 40 Pfennig, für die Arbeitskraft 3 Mark, also zusammen 29 Mark 40 Pfennig, sodaß er nunmehr einen Mehrwerth von 3 Mark über seine Ausgaben hinaus in seinem Produkte verkörpert findet, den er dem Umstande verdankt, daß er die Arbeitskraft über die Zeit hinaus ausgenützt hat, während welcher sie ihm den im Lohne gezahlten Werth ersetzte.

Der Produktionsprozeß ist daher nach Marx Werthbildungsprozeß und wenn er über die Zeit hinaus betrieben wird, die zum Ersatz der von dem Arbeiter verbrauchten Lebensmittel nöthig ist, Bildner von Mehrwerth. Das charakteristische des kapitalistischen Produktionsprozesses ist es, daß diese Mehrwerthbildung durch Verwerthung *fremder* Arbeit geschieht. Diese Ausbeutung der Arbeitskraft hängt mit der Werthbildung im freien Tauschverkehr so innig zusammen, daß es gleichgültig ist, ob ein Privater oder der Staat als Kapitalist auftritt. Dieser im Produktionsprozeß gebildete Mehrwerth ist nach Marx mit geringen Ausnahmen die einzige Quelle aller Formen des arbeitslosen Einkommens, von Zins und Rente in jeder Gestalt.

4. Anscheinend bedingt die eben geschilderte Ausbeutungstheorie nur eine Reform der kapitalistischen Produktionsordnung in der Richtung, daß entweder die Arbeitszeit überall auf das Maaß gekürzt wird, in dem sie den reinen Ersatz des Lohnes darstellt, oder aber, daß den Arbeitern der volle Werth zu Theil werde, den sie dem Produkte zugesetzt haben. Allein Beides erscheint Marx und Engels als Utopie. Die den Werth, d. h. die durchschnittlich nothwendige Arbeitszeit bestimmenden Ursachen sind gesellschaftlicher Natur, die sich ununterbrochen ändern und nicht fixirt werden können. Der volle Arbeitsertrag als Lohn für den Arbeiter ließe sich weder ermitteln, noch auch könne er gewährt werden, da die Nothwendigkeit der Gewährung von Lebensunterhalt an nicht produzirende Funktionäre der Gesellschaft, an Arbeitsunfähige, sowie der Kapital-Ersatz und -Vermehrungsprozeß Abzüge bedingen. Sodann liege die letzte Ursache der Gebrechen der kapitalistischen Produktionsordnung nicht darin, daß die Arbeiter zu wenig Werth erhielten, sondern darin, daß die Produktion und Vertheilung überhaupt nach Maaßgabe der sich verändernden Werthe vor sich gehen muß. Sobald man an der individuellen, privatkapitalistischen Produktionsordnung festhalte, könne man nicht verhindern, daß im Austausch sich die Werthe der Waaren ohne Rücksicht auf irgendwelche Fixirungen festsetzen, daß in der Geldform absolute Vermögensmacht aufgespeichert werde und der Gegensatz von Kapitalisten und Lohnarbeitern bestehen bleibe. Die anarchistische Produktion mit ihrem Gefolge von Krisen und Arbeitslosigkeit wäre dadurch nicht berührt.

Der Entwicklungsgang und zugleich die Lösung des Konflikts werde vielmehr darin bestehen, daß die durch die heutige Produktionsordnung bewirkte allmähliche Verwandlung der großen Mehrzahl in Proletariat dieses dazu zwingt, sich aus der wirthschaftlichen Abhängigkeit von den Besitzenden durch Ergreifung der Staatsgewalt zu befreien, indem es, nach Erlangung der politischen Macht, die Produktionsmittel in Staatseigenthum verwandelt. Dann wird es möglich sein an die Stelle der gesellschaftlichen Produktionsanarchie eine gesellschaftlich planmäßige Regelung der Produktion nach den Bedürfnissen der Gesammtheit, wie jedes Einzelnen, zu setzen. Wie in dem altindischen Gemeinwesen oder in der südslavischen Familiengemeinde werden die Produkte nicht mehr Waaren sein, d. h. nicht mehr zum Zwecke des Austausches hervorgebracht werden. Wie dort die Mitglieder der Gemeinde unmittelbar zur Produktion vergesellschaftet sind, die Arbeiten und die Produkte, soweit sie zur Konsumtion kommen, nach Herkommen und Bedürfniß vertheilt werden, so werde es auch in der größeren sozialistischen Gemeinschaft möglich sein.

Im Vorstehenden sind die wesentlichsten Gesichtspunkte der Marx-Engels'schen Auffassung der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft in unmittelbarer Anlehnung an ihre Schriften dargelegt worden. Engels selbst hat sie in folgende prägnante Sätze zusammengefaßt:

„I. Mittelalterliche Gesellschaft: Kleine Einzelproduktion. Produktionsmittel für den Einzelgebrauch zugeschnitten, daher urwüchsig-unbehülflich, kleinlich, von zwerghafter Wirkung. Produktion für den unmittelbaren Verbrauch, sei es des Produzenten selbst, sei es seines Feudalherrn. Nur da, wo ein Ueberschuß der Produktion über diesen Verbrauch stattfindet, wird dieser Ueberschuß zum Verkauf ausgeboten und verfällt dem Austausch: Waarenproduktion also erst im Entstehen; aber schon jetzt enthält sie in sich, im Keim, die Anarchie in der gesellschaftlichen Produktion.

II. Kapitalistische Revolution: Umwandlung der Industrie zuerst vermittelst der einfachen Kooperation und der Manufaktur. Konzentration der bisher zerstreuten Produktionsmittel in großen Werkstätten, damit ihre Verwandlung aus Produktionsmitteln des Einzelnen in gesellschaftliche — Verwandlung, die die Form des Austausches im Ganzen und Großen nicht berührt. Die alten Aneignungsformen bleiben in Kraft. Der Kapitalist tritt auf: in seiner Eigenschaft als Eigenthümer der Produktionsmittel eignet er sich auch die Produkte an und macht sie zu Waaren. Die Produktion ist ein gesellschaftlicher Akt geworden; der Austausch und mit ihm die Aneignung bleiben individuelle Akte, Akte des Einzelnen: Das gesellschaftliche Produkt wird angeeignet vom Einzelkapitalisten. Grundwiderspruch, aus dem alle Widersprüche entspringen, in denen die heutige Gesellschaft sich bewegt, und die die große Industrie offen an den Tag bringt.

A. Scheidung des Produzenten von den Produktionsmitteln. Verurtheilung des Arbeiters zu lebenslänglicher Lohnarbeit, Gegensatz von Proletariat und Bourgeoisie.

B. Wachsendes Hervortreten und steigende Wirksamkeit der Gesetze, die die Waarenproduktion beherrschen. Zügelloser Konkurrenzkampf. Widerspruch der gesellschaftlichen Organisation in der einzelnen Fabrik, und der gesellschaftlichen Anarchie in der Gesammt-Produktion.

C. Einerseits Vervollkommnung der Maschinerie, durch die Konkurrenz zum Zwangsgebot für jeden einzelnen Fabrikanten gemacht, und gleichbedeutend mit stets steigender Außerdienstsetzung von Arbeitern: industrielle Reservearmee. — Andererseits schrankenlose Ausdehnung der Produktion, ebenfalls Zwangsgesetz der Konkurrenz für jeden Fabrikanten. — Von beiden Seiten unerhörte Entwicklung der Produktivkräfte, Ueberschuß des Angebots über die Nachfrage, Ueberproduktion, Ueberfüllung der Märkte, zehnjährige Krisen, fehlerhafter Kreislauf: Ueberfluß hier von Produktionsmitteln und Produkten — Ueberfluß dort von Arbeitern ohne Beschäftigung und ohne Existenzmittel; aber diese beiden Hebel der Produktion uud des gesellschaftlichen Wohlstandes können nicht zusammentreten, weil die kapitalistische Form der Produktion den Produktivkräften verbietet, zu wirken, den Produkten, zu zirkuliren, es sei denn sie hätten sich zuvor in Kapital verwandelt: was gerade ihr eigener Ueberfluß verhindert. Der Widerspruch hat sich gesteigert zum Widersinn: Die Produktionsweise rebellirt gegen die Austauschform. Die Bourgeoisie ist überführt der Unfähigkeit, ihre eigenen gesellschaftlichen Produktivkräfte fernerhin zu leiten.

D. Theilweise Anerkennung des gesellschaftlichen Charakters der Produktivkräfte, den Kapitalisten selbst aufgenöthigt. Aneignung der großen Produktions- und Verkehrsorganismen, erst durch Aktiengesellschaften, sodann durch den Staat. Die Bourgeoisie erweist sich als überflüssige Klasse; alle ihre gesellschaftlichen Funktionen werden jetzt erfüllt durch besoldete Angestellte.

III. Proletarische Revolution, Auflösung der Widersprüche: Das Proletariat ergreift die öffentliche Gewalt, und verwandelt mittelst dieser Gewalt die den Händen der Bourgeoisie entgleitenden gesellschaftlichen Produktionsmittel in öffentliches Eigenthum. Durch diesen Akt befreit es die Produktionsmittel von ihrer bisherigen Kapitaleigenschaft, und gibt ihrem gesellschaftlichen Charakter volle Freiheit, sich durchzusetzen. Eine gesellschaftliche Produktion nach vorherbestimmtem Plan wird nunmehr möglich. Die Entwicklung der Produktion macht die fernere Existenz verschiedener Gesellschaftsklassen zu einem Anachronismus. In dem Maaß, wie die Anarchie der gesellschaftlichen Produktion schwindet, schläft auch die politische Autorität des Staates ein. Die Menschen, endlich Herren ihrer eigenen Art der Vergesellschaftung, werden damit zugleich Herren der Natur, Herren ihrer selbst — frei.

Diese weltbefreiende That durchzuführen ist der geschichtliche Beruf des modernen Proletariats. Ihre geschichtlichen Bedingungen und damit ihre Natur selbst zu ergründen, und so der zur Aktion berufenen, heute unterdrückten Klasse die Bedingungen und die Natur ihrer eigenen Aktion zum Bewußtsein zu bringen, ist die Aufgabe des theoretischen Ausdrucks der proletarischen Bewegung, des wissenschaftlichen Sozialismus." (Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 3. Aufl., 1883, S. 56.)

In Bezug auf die Beurtheilung dieser zum wesentlichen Bestandtheil des heutigen Sozialismus gewordenen Auffassung ist auf das in den vorausgegangenen Büchern Dargelegte zu verweisen. Insbes. vgl. man über die materialistische Geschichtsphilosophie § 26, über das Wesen der Produktion § 40, über den freien Wettbewerb §§ 70 ff., über die Möglichkeit einer verkehrlosen Volkswirthschaft § 76, über Werth und Preis §§ 81 ff., über das Unternehmereinkommen § 113, über den Kapitalgewinn § 119, über den Lohn §§ 125, 126.

Literatur: Die in § 18 angegebenen Schriften von Marx und Engels; Kautsky, Karl Marx's Oekonomische Lehren 1887; derselbe, Das Erfurter Programm 1892; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, 1870; G. Groß, Karl Marx 1885; Georg Adler, Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft 1887; Menger, Recht auf vollen Arbeitsertrag; J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Wirthschaftsordnung, 1892.

§ 146. **Der Sozialismus in Deutschland. c. Die Sozialdemokratie.** 1. Die philosophischen Grundanschauungen der Sozialdemokratie sind die der Naturphilosophie des 18. Jahrhunderts, die Annahme einer natürlichen Gleichheit aller Menschen und eines naturrechtlichen Anspruches auf Freiheit für alle Individuen. Mit abstrakter Logik wird daraus die Folgerung gezogen, daß keine andere Autorität berechtigt sei als jene, die aus den sich selbst bestimmenden Individuen, dem Volke, hervorgeht (demokratischer Radikalismus) und daß die Gleichheit Aller materiell gesichert werden müsse durch Aufhebung der individuellen Verfügung über die Wirthschaftsmittel, also durch Aufhebung des Privateigenthums und Uebertragung der Produktionsmittel an die Gesammtheit aller gesellschaftlich vereinigten Individuen zum Zwecke gemeinsamer Produktion und gesellschaftlich geordneter Vertheilung der Produkte (wirthschaftlicher Kollektivismus). Die durch eine gesellschaftliche Ordnung der Produktion nothwendig herbeigeführte Beschränkung der einzelnen Individuen wird nicht als Beschränkung ihrer Freiheit aufgefaßt. Denn durch die demokratische, alle Individuen als gleichberechtigt ansehende Organisation jener Kollektivproduktion und Vertheilung der Güter erscheint jedem Individuum das Recht der Geltendmachung seines Willens in der Verfassung jener Gleichheitsorganisation gewährt. Diese allgemeinste, abstrakte Grundanschauung wird unterstützt einerseits durch die Kritik der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung, welche nach sozialdemokratischer Auffassung eine unvermeidliche Ausbeutung der Nichtbesitzenden durch die Besitzenden als Folge der Privateigenthumsordnung ergibt, andererseits durch die Marx-Engels'sche Geschichtsauffassung, nach welcher die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse von selbst zur Unhaltbarkeit einer individualistischen, privatkapitalistischen Ordnung der Volkswirthschaft und der ihr entsprechenden Ordnung der Gesellschaft treibt und zugleich die Vorbedingung für jene Sozialisirung aller Produktionsmittel liefert.

2. Der sozialdemokratische Gedankenbau hat daher dasselbe Fundament, wie der extreme Individualismus, nur das Material zu dem darauf errichteten Gebäude wird von anderer Seite herbeigetragen. So lange der Individualismus selbst noch nicht zur Anerkennung gelangt war und als Opposition gegen die autoritative Ordnung der früheren Jahrhunderte auftrat, war daher auch für eine selbständige sozialistische Parteibildung kein Raum vorhanden. Liberalismus und Sozialismus scheiden sich zwar bereits in ihren literarischen Erscheinungen, aber nicht als politische Parteien. In allen Ländern vollzieht sich diese Parteitrennung erst, nachdem der Liberalismus seine wichtigsten politischen Forderungen durchgesetzt hat und nunmehr der Gegensatz der wirthschaftlichen Auffassung eine entscheidende Trennungslinie zwischen ihm und dem Sozialismus errichtete. In Deutschland beginnt diese Trennung erst Anfangs der sechziger Jahre und deutlich trägt noch die erste sozialdemokratische Arbeiterbewegung die Spuren ihres politisch individualistischen Ursprungs an sich. Am 1. März 1863 hatte Lassalle in dem an einen Leipziger Arbeiterverein gerichteten „Offenen Antwortschreiben" das Zeichen zu einer Trennung der Arbeiter von der liberalen Partei gegeben. In jenem Schreiben entwickelte er das eherne Lohngesetz (vgl. § 125), unter dessen Druck 89 bis 96 Prozent der Gesammtbevölkerung des preußischen Staates lebten. Dagegen sei die individuelle Selbsthülfe unzureichend und es müßte daher die staatliche Beihülfe zur Unterstützung von Produktivassoziationen eintreten, welche nach und nach die Arbeiter aller Erwerbszweige umfassen sollten (vgl. Louis Blanc's Vorschläge § 143). Nur dadurch sei eine dauernde Hebung des Arbeiterstandes, eine Emanzipirung von der Herrschaft des Kapitals zu erreichen, indem die Arbeiter selbst Unternehmer würden. Dadurch falle die „Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn und mit ihr der bloße Arbeitslohn überhaupt fort, und an seine Stelle tritt als Vergeltung der Arbeit: der Arbeitsertrag". Das Mittel zur Erreichung jenes Zieles sei die Erlangung politischer Macht. Am 23. Mai 1863 erfolgte in Leipzig die Bildung des „Allgemeinen Arbeitervereins", der den Zweck hatte „auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken". Nur dadurch könne „eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden". So leitete Lassalle zunächst nur eine selbständige, politisch-liberale Arbeiterbewegung ein, die zwar auf ein wirthschaftliches Ziel lossteuerte, dieses aber im Rahmen der gegebenen Wirthschaftsordnung suchte. In letzter Linie sollten diese Produktivassoziationen allerdings das Mittel sein um das Grund- und Kapitaleigenthum in die Hände der Gesammtheit überzuführen. Die von ihm vorgeschlagene Organisation „müsse mit der Konsequenz des sich selbst entwickelnden Lebens, allmählich, freilich erst in 100 bis 200 (wenn auch nicht 500) Jahren dazu führen".

3. Trotz seiner ungeheueren agitatorischen Thätigkeit hat Lassalle es nicht vermocht, dauernd größere Arbeitermengen zu gemeinsamem Vorgehen zu bringen. Als er am 31. August 1864 starb, zählte sein Verein nur 4610 Mitglieder. Zwar gewannen seine Ideen über den Kreis des Vereins hinaus zahlreiche Anhänger, aber bald traten die Lassalleaner an Einfluß zurück hinter einer zweiten Arbeiterpartei, die aus fortschrittlichen Arbeitervereinen hervorgegangen, sich 1868 offen zum Programm einer 1864 gegründeten „Internationalen Arbeiterassoziation" bekannte. Die Internationale stand unter dem Einflusse von Marx und hatte das von Marx und Engels bereits 1847 als Glaubensbekenntniß einer internationalen Arbeitervereinigung verfaßte „Kommunistische Manifest" als Ausdruck ihrer Anschauungen und ihres Programms angenommen.

Dieses Manifest enthält bereits im Wesentlichen die oben mitgetheilten Grundzüge der Marxschen Auffassung von dem Entwicklungsgange der europäischen Gesellschaft. Die

Geschichte aller bisherigen Gesellschaft sei die Geschichte von Klassenkämpfen. Freier und Sklave, Patrizier und Plebejer, Baron und Leibeigner, Zunftbürger und Gesell, kurz Unterdrücker und Unterdrückte standen in stetem Gegensatz zu einander und führten einen ununterbrochenen Kampf, der jedesmal mit einer revolutionären Umgestaltung der ganzen Gesellschaft oder mit dem gemeinsamen Untergang der kämpfenden Klassen endete. Auch die Bourgeoisie war einmal eine unterdrückte Klasse, die in der Geschichte eine höchst revolutionäre Rolle gespielt habe. Sie hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat aber auch die Spaltung der ganzen Gesellschaft in zwei Klassen, die Besitzenden und die Nichtbesitzenden, die Bourgeois und die Proletarier hervorgerufen, indem für die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft nur mehr seine wirthschaftliche Macht entscheidend sei. Dadurch habe sie den Grund zu dem letzten, entscheidenden Klassenkampf gelegt. Die wirthschaftliche Abhängigkeit der Proletarier von den Besitzern der Wirthschaftsmittel wird zur Grundlage der Knechtschaft in allen ihren Formen, zur Grundlage des sozialen Elendes, der geistigen Verkümmerung und der politischen Abhängigkeit. Je weiter diese wirthschaftliche Abhängigkeit um sich greift — und der nothwendige Entwicklungsgang sei der einer immer steigenden Vermögenskonzentration in den Händen Weniger — desto unerträglicher werde der Zustand und desto mehr würden die Arbeiter zur Assoziation und Organisation getrieben, die ihnen die Macht zum politischen Kampfe geben. Der erste Schritt in der zu gewärtigenden Arbeiterrevolution sei die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämpfung der Demokratie. Das Proletariat werde seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staates, d. h. des als herrschende Klasse organisirten Proletariats zu zentralisiren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren. Dies ist natürlich nur möglich durch despotische Eingriffe in das Eigenthumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse. Ist aber einmal die ganze Produktion in den Händen der assoziirten Individuen konzentrirt, dann hat alle Klassenscheidung aufgehört und der Staat selbst, der heute nur ein Ausschuß der Bourgeoisklasse sei, ist überflüssig, es gibt nur mehr eine, in ihren einzelnen Theilen gleichartige gesellschaftliche Organisation zur Verwaltung der Wirthschaftsmittel im Interesse Aller.

Dieser grundsätzliche Theil des kommunistischen Manifestes wurde in seinen wesentlichen Punkten 1869 von der neu gebildeten deutschen „sozialdemokratischen Arbeiterpartei" in ihrem zu Eisenach aufgestellten Programm angenommen. Aber sowohl in diesem, wie in dem Programm, das 1875 nach Verschmelzung der Gruppe der Lassalleaner mit den Internationalen zu Gotha aufgestellt worden war, spielen die Lassalleschen Vorstellungen von einer gerechten Vertheilung des Arbeitsertrags und staatlicher Förderung von Arbeiterproduktivgenossenschaften eine bedeutende Rolle. (Vgl. die beiden Programme in der Anmerkung.) Immerhin war aber die Partei nunmehr weit von dem rein demokratischen Fahrwasser entfernt. Offen war der Klassenkampf als ein unvermeidliches, nothwendiges Mittel der Emanzipation der Arbeiter, wie der ganzen Gesellschaft von der kapitalistischen Produktionsordnung proklamirt und die gesellschaftliche Produktion unter Aufhebebung des Lohnsystems als das zu erstrebende Ziel aufgestellt. Sowohl die heutige politische Verfassung, als auch die Produktionsordnung sollten von Grund aus umgestaltet werden. Alle Forderungen, die daneben noch im Einzelnen gestellt wurden, hatten nicht die Bedeutung eines Programmes, sondern die von vorläufigen Postulaten, die bereits unter den gegebenen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen durchzusetzen sind und Etappen bilden auf dem Wege zum letzten Ziel.

4. Die Entwicklung, welche die sozialdemokratische Lehre seit dem Jahre 1875 genommen hat, geht stetig fort in der Richtung der Marx-Engels'schen Auffassung, die am schärfsten ausgeprägt wird in dem Erfurter Program von 1891. Dasselbe ist eine knappe Wiederholung der Grundzüge des kommunistischen Manifestes. (Vgl. Anmerkung.) Eine schärfere Formulirung des endlichen parteipolitischen Zielpunktes, eine Klarlegung des Wesens der sozialistischen Gesellschaft und der Wege, auf welchen zu ihr zu gelangen ist, hat man nicht vorgenommen. „Die Verwandlung des Privateigenthums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigenthum“ und „die Umwandlung der Waarenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion“ wird nach wie vor als der allgemeine Umriß des letzten Zieles bezeichnet. Die Beantwortung der entscheidenden Frage aber, wie eine solche einheitliche Zusammenfassung aller Produktivkräfte, Produktionsmittel und Arbeitskräfte, unter allgemeiner Wahrung des wirthschaftlichen Prinzips zur Erzielung des größten Ertrages und unter Wahrung der individuellen Freiheit der Berufswahl vor sich gehen könne, sowie der weiteren Frage nach den Maaßstäben und Grundsätzen der Vertheilung der gemeinsam gewonnenen Produkte bleibt der geschichtlichen Entwicklung überlassen, die mit der Herbeiführung jener gesellschaftlichen Produktionsordnung auch zugleich die Kräfte zu ihrer richtigen Organisirung erzeugen werde.

5. Angesichts des Umstandes, daß die sozialistische Zukunftsorganisation auch nach Ansicht der sozialdemokratischen Partei selbst noch nicht in den Bereich des Uebersehbaren eingetreten und auch nach ihrer Ansicht nur aus den Tendenzen der heutigen Wirtschaftsentwicklung vorzuahnen ist, gewinnt das vorläufig aufgestellte Programm der Partei die größere, praktische Bedeutung. Dieses ist theils ein allgemein politisches, theils ein sozialpolitisches. In ersterer Beziehung tritt der politische Radikalismus der Partei hervor: volle Gleichberechtigung der Frauen, direkte Gesetzgebung durch das Volk, weiteste Selbstverwaltung unter demokratischer Organisation aller öffentlichen Organe, Wahl der Behörden durch das Volk; Volkswehr an Stelle der stehenden Heere; Erklärung der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften zu privaten Vereinigungen; Ersatz aller besonderen öffentlichen Abgaben durch stufenweis steigende Einkommens- und Vermögenssteuern u. s. w. In sozialpolitischer Hinsicht steht vor Allem im Vordergrunde die Forderung eines weitgehenden Arbeiterschutzes durch staatliche Eingriffe in die Ordnung des Arbeitsvertrags: gesetzliche Normirung eines Maximalarbeitstages, Verbot gewisser Arbeiten, öffentliche Erforschung, Regelung und Ueberwachung aller Arbeitsverhältnisse.

Der grundsätzliche Theil des Programms der sozialdemokratischen Arbeiterpartei von 1869 (Eisenacher Programm) lautete:

„I. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats. II. Jedes Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze: 1) Die heutigen politischen und sozialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen. 2) Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für Abschaffung aller Klassenherrschaft. 3) Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter. 4) Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat. 5) In Erwägung, daß die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, gibt sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluß für das Wohl der Gesammtheit geltend zu machen. 6) In Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder eine lokale, noch nationale, sondern eine soziale Frage ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft gibt,

umfaßt, betrachtet sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der internationalen Arbeiter-Assoziation, sich deren Bestrebungen anschließend."

Unter die nächsten Forderungen war unter Punkt 10 aufgenommen worden: Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantien. —

Im Gothaer Programm 1875 lautete der wesentliche Theil:

„I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hiedurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrags.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrole des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht."

Charakteristisch in beiden Programmen ist das Streben, einen Maaßstab der gerechten Gütervertheilung zu finden, der als wesentlicher Bestandtheil der sozialistischen Gesellschaftsordnung hingestellt wird. In der Annahme eines solchen war man allerdings nicht konsequent. Einmal ist es der volle Arbeitsertrag, der jedem Arbeiter gesichert werden soll, das andere Mal eine Güterzuweisung an Jeden nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen. Den Lassalle'schen Einfluß kennzeichnet die starke Betonung der Staatshülfe für Produktivgenossenschaften als Mittel zur Ueberleitung in die sozialistische Produktionsordnung und die Anerkennung des ehernen Lohngesetzes.

Von allen diesen Dingen schweigt das jüngste, das Erfurter Programm 1891, das den Marxismus in den offiziellen Erklärungen der Partei vollkommen zur Herrschaft gebracht hat: Es lautet:

„Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnothwendigkeit zum Untergange des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigenthum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indeß die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisirung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe, geht die Entwicklung des Werkzeugs zur Maschine, geht ein riesenhaftes Wachsthum der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vortheile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisirt. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das

Privateigenthum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwicklung.

Das Privateigenthum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten des Eigenthum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriiren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum, und die Umwandlung der Waarenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion, kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommnung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht bloß der Arbeiterklasse, sondern der gesammten Menschheit, die unter den heutigen Zuständen leidet. Aber diese Befreiung kann nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigenthums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist nothwendiger Weise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnothwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der sozialdemokratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiterklasse ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Kulturländer gleichmäßig betheiligt sind. In dieser Erkenntniß fühlt und erklärt die sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem, und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueintheilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung. — 2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung. — 3. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege. — 4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken. — 5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beziehung dem Manne unterordnen. — 6. Erklärung der Religion zur Privatsache, Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen. — 7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden. —

8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistands. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurtheilter. Abschaffung der Todesstrafe. — 9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Todtenbestattung. Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögensteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirthschaftspolitischen Maaßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst: 1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage: a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normal-Arbeitstags; b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter vierzehn Jahren; c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen; d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter; e) Verbot des Trucksystems. — 2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene. — 3. Rechtliche Gleichstellung der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesinde-Ordnungen. — 4. Sicherstellung des Koalitionsrechtes. — 5. Uebernahme der gesammten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maaßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung."

Der Weg, auf dem die Sozialdemokratie ihr Ziel zu erreichen glaubt, ist demnach der der Uebertragung erweiterter Funktionen zur Ordnung der Wirthschafts- insbesondere der Arbeiterverhältnisse auf ein demokratisch geordnetes Gemeinwesen. Gegenüber dem von Owen, den christlichen Sozialisten Englands, Saint-Simon, Fourier vertretenen, auf freier Initiative beruhenden Individualsozialismus ist dies demnach demokratischer Staatssozialismus. Die Bezeichnung Staatssozialismus, die meines Wissens zuerst von Ahrens gebraucht wurde (vgl. dessen Rechtsphilosophie, 4. Aufl., 1852, S. 339), wird allerdings auch auf die von der konservativen Richtung der Sozialreform (§ 150) befürwortete Staatsintervention angewendet, aber in der That laufen hier in Bezug auf die wirthschaftlichen Organisationsfragen die beiden Richtungen zusammen. Der Widerstreit entsteht dort, wo in Frage kommt, wer die Staatsgewalt handhaben solle.

In der ganzen obigen Darlegung der sozialistischen Ideenkreise wurde keine Scheidung derselben vom Kommunismus vorgenommen. Eine solche ist auch unhaltbar. Die S. 301 vorgenommene Kennzeichnung des Sozialismus ist auch zugleich die des Kommunismus. Es gibt keinen Maaßstab für ihre Trennung. Alle auf Vergesellschaftung der Wirthschaftsordnung gerichteten Bestrebungen sind in diesem einen Punkte einig, daß das Privateigenthum an Produktionsmitteln aufhören und der Gesammtheit gehören solle. Alles Andere ist dunkel und es wechseln die Meinungen über die Art der Betheiligung der Individuen an der Arbeit und dem Genuß nicht nur mit den Systemen, sondern innerhalb derselben (vgl. oben die schwankenden Anschauungen der Sozialdemokratie über das Vertheilungsprinzip). Auf diesem unsicheren Boden lassen sich keine festen Grenzlinien ziehen.

Literatur: H. v. Scheel in Schönbergs Hdb. I, S. 106; Held, Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, 1878; F. Mehring, Die deutsche Sozialdemokratie, ihre Geschichte und ihre Lehre, 3. Aufl., 1879; Rudolf Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes, 2. Aufl., Berlin 1882; Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart 1884; Kleinwächter, Grundzüge und Ziele des sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus, 1885; Winterer, Die soziale Gefahr oder der Sozialismus während der letzten zwei Jahre, 1885; derselbe, Der internationale Sozialismus von 1885 bis 1890; Th. Barth, Die sozialdemokratische Gedankenwelt 1890; Georg Adler, Die Entwicklung des sozialistischen Programms in Deutschland in Jahrb. f. Nat., 56. Bd., 1891, Schäffle, Die Quintessenz des Sozialismus, 7. Aufl., 1879; derselbe, Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie, 4. Aufl., 1891; K. Oldenberg, Die Ziele der deutschen Sozialdemokratie 1891; Karl Kautsky, Das Erfurter Programm 1892; Victor Cathrein, Der Sozialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit 1892; J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Wirthschaftsordnung, 1892; Ad. Wagner, Das neue sozialdemokratische Programm, 1892.

III. Die Sozialreform.

§ 147. **Die gemeinsamen Grundlagen der sozialreformatorischen Parteien.** 1. Die sozialreformatorischen Parteien anerkennen, daß mit der im Laufe dieses Jahrhunderts immer weiter vorgedrungenen individualistischen Wirthschaftspolitik keineswegs befriedigende Zustände eingetreten sind. Eine eingehendere Kenntnißnahme und Prüfung der Thatsachen der Produktion, des Verkehrs, der Einkommensbildung ergibt vielmehr, daß der verkehrswirthschaftlichen Ordnung der Volkswirthschaft die Tendenz zu Störungen und zu ungünstiger Gestaltung der Lage einzelner wirthschaftlicher Klassen innewohnt, die in dem Maaße stärker hervortritt, als dem individuellen wirthschaftlichen Interesse als regulirendem Prinzip der Produktion, des Verkehrs und der Einkommensbildung größerer Spielraum gewährt wird. Die Zeit der Einführung und Ausbreitung der individualistischen Wirthschaftspolitik hat sich als eine Zeit steigender Entwicklung der Produktivität und des Verkehrs erwiesen. Die Umgestaltung der kleinen Unternehmungen in Großbetriebe, der handwerksmäßigen in Maschinenbetriebe, die technischen Erfindungen und Verbesserungen, die Einbeziehung neuer Naturstoffe und Naturkräfte in den Dienst der wirthschaftlichen Produktion, die Erweiterung unserer Kenntnisse von Ländern und Völkern, die Steigerung in der Schnelligkeit und die räumliche Ausdehnung der Verkehrsmittel, das Wachsen und die Vervielfältigung der Handelsbeziehungen durch das Aufsuchen neuer Märkte — alle diese Thatsachen haben eine größere Intensität des wirthschaftlichen Lebens im Gefolge gehabt, die sich durch eine Steigerung der konsumirbaren Güter und der Kapitalbildung auszeichnete.

Allein an diese Thatsachen einer günstigen Wirthschaftsentwicklung knüpfen solche entgegengesetzter Art an. Die Auflösung älterer Produktionsformen und der Uebergang zu neuen Betrieben setzt sich nur auf dem Wege der Entwerthung von Kapital und Arbeitskraft durch und enthält daher eine schwere Schädigung der Betroffenen; die Erweiterung des Verkehrs und die Freiheit der Konkurrenz macht die Lage der einzelnen Unternehmungen unsicher; die Unübersehbarkeit des Marktes und der Mangel einheitlicher Leitung der Produktion führt zu Krisen; die Freiheit der Bewegung fördert die Skrupellosigkeit und entfaltet unsittliche Kräfte zu möglichst rascher Gewinnung von Reichthum; die Vermögens- und Einkommensbildung ruht nicht mehr allein auf dem wirthschaftlichen Verdienste des Thätigen, sondern wird durch den zufälligen Wechsel der Werthbewegungen und Konjunkturen bedingt. Dies wird umso schwerer als Nachtheil empfunden, als im Gefolge der ganzen wirthschaftlichen Bewegung im System der freien Konkurrenz eine Neigung zu ungleicher Vermögens- und Einkommensbildung hervortritt, die ihren schärfsten Ausdruck findet in der Gefährdung der wirthschaftlichen Existenz der bisherigen Mittelstände und in der immer weiteren Ausbreitung eines besitzlosen und jeder Aussicht auf ein wirthschaftliches Emporsteigen benommenen Arbeiterstandes. Insbesondere in den Kreisen dieses letzteren treten zweifellose Mißstände hervor. Die Frauen- und Kinderarbeit wird vermehrt; in Verbindung mit dem Maschinenbetrieb und der Arbeitstheilung der großen Betriebe wird die Arbeit einförmiger und aufreibender; in dem Einfluß auf die Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrags bleibt der Arbeiter hinter dem Unternehmer zurück, Arbeitszeit, Arbeitslöhne und sonstige Bedingungen verbessern sich nicht im Maaße der allgemeinen Steigerung der wirthschaftlichen Fortschritte; die Wohnungsverhältnisse in den größeren Städten werden zu einer Quelle körperlicher, geistiger und sittlicher Verkommenheit.

2. Die Rückwirkung aller dieser Verhältnisse auf die Gesammtkultur des Volkes ist eine ungünstige. Der beständige Stachel des wirthschaftlichen Interesses droht die sittlichen Eigenschaften zu Gunsten rücksichtslosen Vorwaltens der egoistischen Triebe zurück-

zudrängen. Die materiellen Interessen werden in höherem Grade bestimmend für die gesammte Lebensführung. Die Unsicherheit und Schwierigkeit des wirthschaftlichen Erwerbes, sowie das Obsiegen unlauterer Elemente gefährden die Ehrbarkeit und Solidität in Handel und Wandel. Die ungünstige Lage der unteren Klassen mit ihrer geringen Aussicht auf wirthschaftliche Selbständigkeit trennt diese allmählich von den übrigen, besitzenden Gesellschaftsklassen nicht bloß in ihrer sozialen Stellung, sondern auch in ihren geistigen Anschauungen. Das einigende Band gemeinsamer Lebensanschauung, gemeinsamer Ideale, gleicher Ziele in staatlicher Politik und gesellschaftlicher Ordnung verschwindet und mit dem wachsenden Selbstbewußtsein der unteren Klassen droht hier ein Gegensatz zu entstehen, der die treibende Kraft für den von der Sozialdemokratie vorausgesehenen und angestrebten Klassenkampf wird.

Auf Grundlage dieser Anschauungen bilden sich Parteien der sozialen Reform. Es handelt sich nicht nur darum, wirthschaftlich technische Aenderungen herbeizuführen, sondern die Grundlage zu schaffen für eine soziale Ordnung, die mit den Produktions- und Verkehrsverhältnissen der Gegenwart und den berechtigten Bedürfnissen der einzelnen Gesellschaftsschichten im Einklange steht. Es handelt sich daher nicht nur um Wirthschaftspolitik, sondern gleichzeitig um Sozialpolitik.

3. Die sozialpolitischen Parteien sind einig in der Anschauung, daß eine solche Ordnung nicht durch eine mehr individualistische Ausgestaltung unserer Wirthschaftsverhältnisse erreicht werden kann und daß das Erreichbare nicht in dem sozialistischen Ziele gelegen ist. Sie lehnen die individualistische, wie die sozialistische Weltanschauung ab. Ihr Gegensatz zu diesen wirthschaftspolitischen Richtungen ist daher ein prinzipieller. Er richtet sich gegen ihre Grundlagen, gegen die Annahme einer natürlichen Freiheit und Gleichheit der Individuen. Sie lehnen ebenso die Annahme ab, daß die Individuen ihr verständiges Interesse unter allen Umständen allein für sich zu fixiren und im freiem Verkehr durchzusetzen vermögen, wie die Forderung, daß für die Handlungen der Menschen jeweils nur ihr eigenes Interesse maaßgebend sein soll. Allein sie weisen auch die sozialistische Behauptung zurück, daß die Menschen nur ein Produkt der materiellen äußeren Verhältnisse seien, und daher auch die Meinung, daß eine Aenderung derselben im Sinne der sozialistischen Kollektivwirthschaft ohne vollständig veränderte geistige und sittliche Vorbedingungen in den Menschen selbst möglich wäre.

4. In positiver Hinsicht weichen die sozialpolitischen Richtungen zum Theil von einander ab. Sie haben alle Stellung zu nehmen zu den Fragen nach den Grenzen der individuellen Freiheit und des Privateigenthums, sowie nach den Aufgaben des Staates und den Grenzen seines Eingriffsrechtes in die wirthschaftlichen Grundlagen der sozialen Ordnung. Welcher Art diese Stellung sein wird, hängt von der allgemeinen Grundauffassung ab, welche einzelne Parteien von der Ordnung des menschlichen Lebens haben. Drei Hauptrichtungen sind darnach zu scheiden: die liberale, die konservative oder autoritäre und die kirchliche Richtung. Die erste stellt die individuelle Freiheit, die zweite die staatliche Organisation der Monarchie und deren Autorität, die dritte das religiöse Moment, wie es durch die christlichen Kirchen vertreten wird, in den Vordergrund.

Wenn im Folgenden auf die Charakterisirung dieser Richtungen eingegangen wird, so handelt es sich nicht um Feststellung und Schilderung der bestehenden politischen Parteien, sondern um allgemeine Ideenrichtungen, welche in ihnen auftreten und für ihre Stellungnahme zu politischen Maaßnahmen entscheidend werden. Von den erwähnten drei Richtungen vertreten nur die ersten beiden einen tieferen Gegensatz der Grundauffassung, während die kirchliche Richtung sich auch mit jeder der beiden andern verbinden kann. Selbstverständlich sind aber auch jene Gegensätze nicht so, daß nicht Uebergänge zwischen ihnen möglich und vorhanden wären. Sofern nur ihre nächsten Ziele in's Auge gefaßt werden, erscheint auch die Sozialdemokratie als eine weitere sozialreformatorische

Partei, die der **demokratischen** Sozialreform (vgl. S. 324, 327), deren wesentlicher Unterschied von den anderen genannten Parteien natürlich nicht zu übersehen ist. Diese sozialpolitischen Parteirichtungen sind überall vorhanden, doch wird zur Verdeutlichung im Folgenden vornehmlich auf Deutschland Bezug genommen. — Für die Möglichkeit der Ausbildung von Parteien der sozialen Reform war die Kenntniß der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der entscheidenden Ursachen ihrer besonderen Gestaltung unerläßlich. Eine solche herbeigeführt zu haben, ist einestheils ein Verdienst der kritischen Betrachtungen des Sozialismus, andererseits der historisch-deskriptiven Richtung der Nationalökonomie. Wie letztere ihren Ausgangspunkt in Deutschland nimmt, so ist auch der Gedanke der Sozialreform im Gegensatz zu der individualistischen Wirthschaftspolitik und dem Radikalismus der Sozialdemokratie zuerst und am schärfsten in Deutschland vertreten worden. Eine hervorragende Stellung nehmen hiebei insbesondere die sog. „**Kathedersozialisten**" ein. Dieser Name wurde von Gegnern der Sozialreform den Männern, insbesondere Professoren, beigelegt, welche 1872 zur wissenschaftlichen Förderung der Sozialreform den „Verein für Sozialpolitik" gegründet hatten. Die Arbeiten dieser kathedersozialistischen Richtung haben seither wesentlich zur Verbreitung des sozialpolitischen Verständnisses beigetragen und der Verein für Sozialpolitik ist bis heute eine hervorragende Zentralstelle zur Erörterung der wichtigsten Fragen der Sozialreform und zur Veranlassung ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung geblieben.

Literatur: Ueber die mit der verkehrswirthschaftlichen Ordnung der Volkswirthschaft verknüpften Gefährdungen vgl. oben die §§ 57, 66—68, 70—72, 127, 134, 136; **Verhandlungen** der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. u. 7. Okt. 1872, 1873; **Schmoller**, Die soziale Frage und der preußische Staat, in Preuß. Jahrb. 1874 (auch in Reden und Aufsätzen, 1892, S. 37); **derselbe**, Ueber einige Grundfragen des Rechts- und der Volkswirthschaft 1875; vgl. ferner die bei § 70 Anm. im ersten Absatz angeführte Literatur. Ueber die sozialreformatorischen Parteien: **Brentano** in Schönberg Hdb., 1. Aufl., I, S. 929; **Schönberg** in seinem Hdb. II, S. 562; v. **Scheel**, Unsere sozialpolitischen Parteien 1878; **Laveleye**, Soziale Parteien der Gegenwart 1884.

§ 148. **Der reformatorische Liberalismus.** 1. Die liberale Ideenrichtung in der Sozialpolitik betrachtet als Ziel der Menschheitsentwicklung einen Zustand, in dem auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit der Individuen jedem die größtmögliche Entfaltung seiner Anlagen und Fähigkeiten und ein diesen entsprechender Antheil an den Gütern der Kultur gesichert ist. Die Verwirklichung dieses Zieles erachtet sie aber nicht gegeben durch die praktische Anerkennung der Souveränität der Individuen im Sinne der naturrechtlichen Auffassung des wirthschaftlichen Individualismus oder durch die der Forderung des Sozialismus nach Herstellung materieller Gleichheit durch äußere gesellschaftliche Organisation. Die persönliche Freiheit ist nach ihrer Anschauung vielmehr ein historisches Produkt, das nicht losgelöst werden kann von mannigfachen durch die gesammte gesellschaftliche Entwicklung bedingten Schranken. Sie besteht nicht in einem ungehemmten Selbstbestimmungsrecht, sondern in dem Recht der Selbstbestimmung innerhalb der durch die sittlichen Anforderungen jeder Zeit gezogenen Grenzen. Die Herbeiführung materieller Gleichheit aller Individuen hält sie angesichts der Verschiedenheit der natürlichen Anlagen und Bedürfnisse nicht für nothwendig und mit dem Rechte der persönlichen Selbstbestimmung, der Freiheit, nicht für vereinbar. Die Aufhebung der älteren beschränkenden Erwerbsordnungen und die Herstellung wirthschaftlicher Freiheit durch die individualistische Wirthschaftsorduung ist ihrer Ansicht nach eine nothwendige, den Bedürfnissen der geistigen Entwicklung und der veränderten Produktionsverhältnisse entsprechende Stufe in der Annäherung an das ideale Ziel, aber zugleich erkennt sie an, daß die Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung in Individualwirthschaften, die nur durch ihr wirthschaftliches Interesse vertragsmäßig verbunden wären, die Ausbeutung der wirthschaftlich Schwächeren durch die wirthschaftlich Stärkeren zur Folge haben müßte. In dieser Richtung müßte daher allerdings das nächste Ziel der gesellschaftlichen Reform in der Aufrichtung von Schranken bestehen, doch sollten dieselben möglichst aus der **freien Organisation** der Individuen selbst hervorgehen und nur ausnahmsweise, wenn die individuellen Bestrebungen versagen, auf der staatlichen Zwangsgewalt beruhen.

2. Das Privateigenthum an Produktionsmitteln, die Ungleichheit des Vermögens und der Einkommen, wie der Bezug von arbeitslosem Renteneinkommen und das Erbrecht werden nicht aus ihrem Ursprunge, sondern aus ihrem Zwecke, sowie aus wirthschaftlich technischen Gründen gerechtfertigt. Die Geschichte zeigt, daß die Entfaltung der Gesellschaft auf der Differenzirung ihrer Glieder beruht. Die Pflege höherer Gesinnungsart, die Steigerung der Intelligenz und des guten Geschmacks, mithin die Entwicklung von Kunst und Wissenschaft waren immer von dem Vorhandensein einer Gesellschaftsklasse abhängig, die einen relativen Ueberfluß von Wirthschaftsmitteln besaß, die ihr Leben nicht bloß dem Zwecke des Erwerbes und der Wirthschaft unterzuordnen genöthigt war. Der Fortschritt in der Kultur geht in der Weise vor sich, daß der Besitz an höheren Gütern, der zunächst nur den begünstigten Gesellschaftsschichten zu Theil wird, nach und nach durch Beispiel und Mittheilung, durch Organisirung eines erweiterten, gemeinwirthschaftlichen Genusses sich verallgemeinert. Das Bestehen von Privateigenthum an Produktionsmitteln und Erbrecht ist gerechtfertigt, wenn nur eine so große Anzahl der Angehörigen der besitzenden Klassen ihren Besitz der Ausbildung von Geist, Geschmack und Bildung zuwendet, daß die Fortschritte der Kultur in der Gesellschaft gewährleistet sind. Eine Aufhebung dieser Rechtsinstitutionen im Sinne des Sozialismus würde die Unterordnung der Individuen unter eine die Produktion und die Vertheilung regelnde Gewalt erfordern. Damit wäre die persönliche Freiheit vernichtet, da die Stellung des Einzelnen, sein Antheil an den materiellen Gütern, das Maaß und die Richtung seiner Arbeit durch die zentrale, alle Wirthschaftsverhältnisse ordnende Gewalt bestimmt werden müßten. Die Durchführung einer solchen einheitlichen, gesellschaftlichen Ordnung setzte aber außerdem eine Einsicht in die Produktionsmöglichkeiten und in die Bedürfnisse der Volkswirthschaft seitens der leitenden Personen voraus, wie sie nach allen menschlichen Erfahrungen niemals zu erwarten zu sein wird.

3. Durch die grundsätzliche Stellungnahme zu Gunsten einer auf freier Initiative beruhenden Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse in der Richtung der sozialen Reform ist das Verhältniß der liberalen Ideenrichtung zur Staatsintervention im Wesentlichen bereits gekennzeichnet. Eine solche wird in wichtigen Fällen für überflüssig erachtet, so z. B. bei der Ordnung des Arbeitsvertrages erwachsener gewerblicher Lohnarbeiter, die durch freie Organisation in Gewerkvereinen den nöthigen Einfluß auf eine günstige Gestaltung ihres Lohneinkommens, der Arbeitszeit und übrigen Arbeitsbedingungen erlangen könnten. Dagegen ist diese Hinneigung zu allen auf geordneter Selbsthülfe beruhenden Einrichtungen nicht identisch mit einer Ablehnung jeder Staatseinmischung. Die Rücksichtnahme auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse, sowie auf die realen Thatsachen, welche dem reformatorischen Liberalismus im Gegensatz zu der, von abstrakten Voraussetzungen ausgehenden Einseitigkeit des wirthschaftlichen Individualismus eigenthümlich ist, läßt ihn vielfach die staatliche Ordnung wirthschaftlicher Verhältnisse als nothwendig anerkennen. Die dreifache Richtung, in welcher sich die staatliche Einmischung bewegen kann — Uebernahme wirthschaftlicher Funktionen durch den Staat, positive Unterstützung privater wirthschaftlicher Interessen durch den Staat, gesetzliche Regelung der Bedingungen wirthschaftlichen Verkehres — ist in jedem konkreten Falle auf ihre Zweckmäßigkeit und Vereinbarlichkeit mit dem Grundsatze der persönlichen Freiheit und Selbstverantwortung der Individuen zu prüfen. Die Richtschnur muß in allen Fällen das soziale Interesse an einer Erweiterung des Kreises Derer sein, die an den Errungenschaften der Kultur theilnehmen können, insbesondere an einem Aufsteigen der unteren Klassen der Bevölkerung zu größerer wirthschaftlicher Selbständigkeit, Bildung und geistiger Unabhängigkeit.

Brentano, der wissenschaftliche Führer der liberalen Richtung der Sozialreform, hat dieselbe folgendermaaßen charakterisirt: „Die sozialpolitisch-liberale Ideenrichtung hält an der gewerblichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit als den Grundbedingungen des intensiven, wie extensiven Kulturfortschritts und der größtmöglichen Entfaltung aller Fähigkeiten der Einzelnen fest. Allein sie erkennt an, daß die bloße Beseitigung der alten gewerblichen Ordnung ohne positive Maaßnahmen, um diese Prinzipien im Leben zur Wahrheit zu machen, Mißstände erzeugt hat, welche geradezu zur Unfreiheit führen und die schwächeren sozialen Elemente von der Theilnahme an den Kulturfortschritten ausschließen. Sie ist daher bestrebt, auf dem Boden der bestehenden Eigenthums- und Erwerbsordnung theils gesetzliche Maaßregeln, theils freiwillige Organisationen zu finden, welche, indem sie die sozial Schwächeren gegen den Mißbrauch der Uebermacht der Stärkeren schützen und dieselben in Stand setzen, vereint den Kampf der wirthschaftlichen Interessen mit den Stärkeren aufzunehmen und zu bestehen, die Prinzipien der gewerblichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit auch im Leben zur Verwirklichung zu bringen." (In Schönberg Hdb., 1. Aufl., I, S. 937.) Vgl. auch Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, 1887, S. 93 ff.

§ 149. **Die konservative oder autoritäre Reformpartei.** 1. Die europäische Staatsentwicklung weist eine nur selten unterbrochene Kontinuität der monarchischen Staatsform auf. Ihre schärfste Ausprägung hat sie in der Zeit vom 16. Jahrhundert ab erhalten und die hiebei bewirkte Konzentrirung der öffentlichen Gewalt in den Händen des Monarchen hat wesentlich zur Herausbildung der neuzeitlichen Staatsauffassung beigetragen (vgl. § 138). Durch die gleichmäßige Unterwerfung der gesellschaftlichen Gruppen unter die einheitliche Staatsgewalt, als deren Träger der über allen Partei- und Klassengegensätzen stehende Monarch erschien, wurde der Gedanke wesentlich gefördert, daß die Zusammenfassung der Bürger im Staate eine Einheit darstelle, deren Interesse als das der Gesammtheit über dem individuellen zu stehen habe. Der Staat wird zum Repräsentanten des dauernden Lebens der Generationen. Die Einheit des Staatslebens erzeugt eine historische und ideelle Verbindung der Vor- und Nachlebenden und ruft in ihnen ein gemeinsames Bewußtsein hervor, das zu einem unentbehrlichen Bestandtheil ihres Denkens und Fühlens wird. Dieses staatliche Bewußtsein, der Gedanke an die Größe, die Macht und das Ansehen der Gesammtheit, an deren Glanz der Einzelne seinen ideellen und reellen Antheil nimmt, wird der Ausgangspunkt für ordnende Eingriffe der Staatsgewalt in das gesellschaftliche Leben. Die sich vielfach durchkreuzenden und widersprechenden Interessen der Einzelnen dürfen nicht nach ihren bloßen Machtverhältnissen geregelt werden, denn das Interesse des Ganzen liegt an der Erhaltung eines gesunden Zustandes aller Glieder. Darum werden äußere Eingriffe nothwendig, welche die freie Bewegung hemmen und in jene Bahnen lenken, in denen die Harmonie der gegenseitigen Beziehungen gesichert wird. Möglich sind diese Eingriffe nur da, wo die mit ihnen verbundene Beschränkung der persönlichen Freiheit durch das Vorhandensein eines staatlichen Bewußtseins in der Bevölkerung als erträglich empfunden wird. Und dies wird nur so lange der Fall sein, als die Träger der Staatsgewalt nicht als Vertreter irgend welcher Partei- oder Klasseninteressen auftreten, also nur dort, wo der Staat und seine Verwaltung monarchisch bleiben und den Parteien und Klassen nur eine berathende, aber nicht die schlechthin entscheidende Stimme zufällt.

2. Dies ist der historische Ausgangspunkt der konservativen Reformpartei. Er wird gestützt durch eine philosophische Auffassung des Staates als des höchsten menschlichen Organismus, dessen persönliches Leben über den Interessen der Einzelnen steht, da diese nur in ihm die Erfüllung ihrer sittlichen Lebenszwecke erreichen können. In Bezug auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Reformfragen hat sich aus dieser Anschauung einer Unterordnung der Individuen unter die monarchische Staatsgewalt die Vorstellung eines „sozialen Königthums" entwickelt, indem es als die wesentliche Aufgabe der ausgleichenden Gewalt

des Monarchen hingestellt wird, sich der sozial Schwächeren anzunehmen und durch staatliche Maaßnahmen die Hindernisse ihrer sozialen Erhebung zu beseitigen und letztere selbst durch positive Unterstützungen zu fördern.

3. Der von den konservativen Parteien heute dieser Auffassung beigelegte Inhalt deckt sich allerdings nicht mehr mit den Anschauungen des 17. und 18. Jahrhunderts von den Wohlfahrtsaufgaben des Staates. Der Staat soll keineswegs alles regeln und die freie Bewegung der Individuen vollkommen aufheben. Aber es wird ihm grundsätzlich die Befugniß zugesprochen, die wirthschaftlich sozialen Dinge so zu lenken, wie sie sich im Interesse der Nation und der Kultur entwickeln sollten, indem er unter Anerkennung der geschichtlich gewordenen und natürlichen Gliederungen der Bevölkerung die wirthschaftliche Entwicklung der Gesammtheit einem bestimmten Ziele zuzuführen sucht. Dies geschieht durch positive Unterstützungen auf der einen Seite, durch Hemmungen der Verkehrsfreiheit auf der anderen Seite, wenn diese die Gesammtentwicklung zu bedrohen scheint. Es findet demnach hier ein überwiegendes Betonen der staatlichen Macht und der obrigkeitlichen Gewalt statt, die in den Stand gesetzt werden soll „Jedem das Seine" zu geben, d. h. vermittelnd und ordnend in die Interessengegensätze einzugreifen, um Jedem nach Maaßgabe seiner, vom Standpunkt der Gesammtheit zu messenden, berechtigten Bedürfnisse die wirthschaftliche und soziale Stellung zu sichern. Da es sich hier um eine gesellschaftliche Ordnung handelt, die sich auf die Autorität der Gesetzgebung und des Beamtenthums stützt, bezeichnet man diese sozialpolitische Richtung auch als autoritäre.

4. Manche Anhänger dieser Richtung fordern eine sehr weitgehende Intervention des Staates zu Gunsten der gesellschaftlichen Reform, während Andere sich mit Maaßregeln zum Schutze des Mittelstandes oder dessen Neubildung durch genossenschaftliche und korporative Organisation, mit Erleichterungsmaaßregeln zum Erwerb und zur Befestigung eines kleinen Grundbesitzerstandes, mit Beschränkungen spekulativer Erwerbsarten, Arbeiterschutzgesetzen und dgl. begnügen. Gemeinsam ist beiden vor Allem das Bestreben, die Macht und den Einfluß des Geldkapitals, des typischsten Repräsentanten der verkehrswirthschaftlichen Ordnung der Volkswirthschaft zu beschränken. Aber während die gemäßigtere Richtung sich mit Maaßregeln begnügt, die als eine Bedingung fruchtbarerer wirthschaftlicher Entwicklung erscheinen oder zur Abwehr ausbeuterischer Ausnützung bestehender wirthschaftlicher Machtverhältnisse dienen, schreibt die andere dem Staate die Aufgabe zu, in die Vermögens- und Einkommensvertheilung direkt einzugreifen, insbesondere durch immer weitergreifende Uebertragung privatwirthschaftlicher Thätigkeit z. B. im Verkehrswesen, Bankwesen, Bergwerksbetrieb, auf den Staat, der sie nicht im Gewinninteresse, sondern in dem der Gesammtheit ausführen werde. Diese Tendenz der autoritären Sozialreform, den Spielraum des individuellen Interesses durch planmäßige Eingriffe und gemeinwirthschaftliche Betriebe zu verengern, weist einen gemeinsamen Zug mit den sozialistischen Bestrebungen auf und man hat sie daher auch als staatssozialistisch bezeichnet.

Für die Ausbildung einer staatssozialistischen Richtung innerhalb der konservativen Partei war vor Allem die von Rodbertus (vgl. § 145) an der heutigen Wirthschaftsordnung geübte Kritik maaßgebend. Sie ist besonders von v. Wagener, Adolf Wagner, Rudolf Meyer vertreten worden. Zu einer eigentlichen Parteibildung ist sie unter Führung von Todt 1878 gekommen, doch hat diese Partei nicht lange bestanden. Ihr am nächsten verwandt ist die von Stöcker geführte Richtung, dessen 1877 gegründete christlich-soziale Arbeiterpartei auf Grund folgenden Programms vereinigt ist: „Die christlich-soziale Arbeiterpartei steht auf dem Boden des christlichen Glaubens und der Liebe zu König und Vaterland. Sie verwirft die Sozialdemokratie als unpraktisch, unchristlich und unpatriotisch. Sie erstrebt eine friedliche Organisation der Arbeiter, um in Gemeinschaft mit den anderen Faktoren des Staatslebens die nothwendigen praktischen Reformen anzubahnen. Sie verfolgt das Ziel der Verringerung der Kluft zwischen Reich und Arm und die Herbeiführung einer größeren ökonomischen Sicherheit." Ihre an den Staat gerichteten Forderungen

waren: „A. Arbeiterorganisation. 1) Herbeiführung obligatorischer, fachlich geschiedener, aber durch das gesammte Reich hindurchgehender Fachgenossenschaften; mit ihnen zusammenhängend Regelung des Lehrlingswesens. 2) Einsetzung obligatorischer Schiedsgerichte. 3) Errichtung von obligatorischen Wittwen- und Waisen- sowie Invaliden- und Altersversorgungs-Rentenkassen. 4) Autorisation der Fachgenossenschaften zur Vertretung der Interessen und Rechte der Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber. 5) Verpflichtung der Fachgenossenschaften zur Haftung für die von den Arbeitern etwa zu übernehmenden kontraktlichen Verbindlichkeiten. 6) Staatliche Kontrolle des fachgenossenschaftlichen Kassenwesens. — B. Arbeiterschutz: 1) Verbot der Sonntagsarbeit. Abschaffung der Arbeit von Kindern und verheiratheten Frauen in Fabriken. 2) Normalarbeitstag, modifizirt nach Fachgenossenschaften. 3) Energische Anstrebung der Internationalität dieser Arbeiterschutzgesetze; bis zur Erreichung dieses Zieles ausreichender Schutz der nationalen Arbeit. 4) Schutz der Arbeiterbevölkerung gegen gesundheitswidrige Zustände in den Arbeitslokalen und Wohnungen. 5) Wiederherstellung der Wuchergesetze. — C. Staatsbetrieb. Arbeiterfreundlicher Betrieb des vorhandenen Staats- und Kommunaleigenthums und Ausdehnung desselben, soweit er ökonomisch rathsam und technisch zulässig ist. — D. Besteuerung. 1) Progressive Einkommensteuer als ausgleichendes Gegengewicht gegen bestehende oder zu schaffende indirekte Besteuerung. 2) Progressive Erbschaftssteuer bei größerem Vermögen und entfernteren Verwandtschaftsgraden. 3) Börsensteuer. 4) Hohe Luxussteuern." Von der Selbsthülfe erwartete die Partei: „Freudige Unterstützung der fachgenossenschaftlichen Organisation als eines Ersatzes dessen, was in den Zünften gut und brauchbar war." — Hochhaltung der persönlichen und Berufsehre, Verbannung aller Rohheit aus den Vergnügungen und Pflege des Familienlebens im christlichen Geiste."

Literatur: Ad. Wagner, Briefe von F. Lassalle an Rodbertus-Jagetzow 1878; R. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes 1. Bd., 2. Aufl., 1882; R. Todt, Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft, 2. Aufl., 1878; Brentano in Schönberg Hdb., 1. Aufl., I, S. 935; Laveleye, Soziale Parteien S. 143; v. Scheel, Sozialpolitische Parteien 1878, S. 73, 89; Ströll, Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland 1885; Rambli, Die sozialen Parteien, 1887, S. 330.

§ 150. **Die Parteien der christlich-sozialen Reform. a. Die katholische Richtung.** 1. Der Ausgangspunkt der katholischen Staats- und Gesellschaftslehre liegt in der Anerkennung ewiger Wahrheiten in Bezug auf das menschliche Leben, die durch alle Entwicklungen des Menschengeschlechtes hindurch gehen und den Inhalt eines über allem positiven Recht stehenden, natürlichen auf göttlichem Willen beruhenden Sittengesetzes ausmachen, das nur durch Aufgeben christlicher Gesinnung den Menschen verloren gehen konnte. Eine der ersten ist die der Ungleichheit der Menschen. Der Mensch ist ein sinnlich-geistiges Wesen, das den Hang zum Genuß und zur Trägheit, zur Selbstsucht und anderen üblen Eigenschaften in sich hegt, und das nur durch die Selbstüberwindung der Vernunft die Herrschaft über seine sinnlichen Triebe erlangen und sich sichern kann. Diese Anlagen und Neigungen der Menschen sind im allgemeinen zwar gleich, aber sie treten bei den einzelnen Individuen verschieden auf und haben dadurch nothwendig die Ungleichheit in der Gesellschaft zur Folge. Nur in einem Punkte sind die Menschen untereinander schon von Natur aus gleich, in ihrer überirdischen Bestimmung. Das Bewußtsein davon ist es, das dem Menschen die persönliche Würde gewährt, das alle Menschen, wie verschieden auch ihre individuelle Lebensstellung ist, als ebenbürtig erscheinen läßt. Diese Gleichheit im Lichte der ewigen Bestimmung wird die Grundlage der gegenseitigen Achtung und Wahrung der Menschenwürde, aber auch der rechten Würdigung der bestehenden sozialen Ungleichheiten. Der Reiche wird dadurch in demüthiger Gesinnung erhalten, der Arme vor Neid und Begehrlichkeit bewahrt werden. Wenn daher aus jener sittlichen Gleichheit keineswegs ein Anspruch auf ein gleiches Maaß irdischer Güter folgt, so gewährt sie doch eine Reihe unverletzlicher Rechte jedem Menschen, als deren wichtigste angeführt werden das Recht auf Leben und Unverletzlichkeit des Leibes, das Recht auf religiös-sittliche Bethätigung, das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, das Recht der Kinder auf die Segnungen des Familienlebens als der gottgewollten Pflanzschule menschlicher Gesittung.

2. Zur Erfüllung seiner irdischen Bestimmung weist den Menschen bereits seine soziale Natur auf eine Vergesellschaftung. Sie äußert sich als das unabweisbare Naturbedürfniß eines beständigen gegenseitigen Austausches von Hülfsmitteln jeder Art zur Erreichung nothwendiger und berechtigter Lebensziele, andererseits durch die natürlichen Triebe des Wohlwollens und durch das Pflichtgefühl des opferwilligen Entgegenkommens, um allen als gemeinsam erkannten Bedürfnissen und Interessen Rechnung zu tragen. Nur auf der durch das sprachliche Band geistig verknüpften Gesellschaft ruht die Möglichkeit menschenwürdiger Gesittung und Civilisation. Sie gründet sich nicht nur auf materielle Bedürfnisse, sondern gleichzeitig auf die höheren geistigen Gemeingüter, die wieder ihre höchste Spitze in dem gemeinschaftlichen göttlichen Endziele finden. Die wesentliche Unterlage der Gesellschaft ist daher das gemeinsame religiös-sittliche Bewußtsein. Schon darum geht es nicht an, die Gesellschaft auf eine Erfindung des menschlichen Willens zurückzuführen (Rousseau'sche Vortragstheorie) und demgemäß in ihren Grundlagen als durch menschlichen Willen veränderlich zu erklären. Wo jenes gemeinsame sittliche Bewußtsein verschwindet, treten nothwendig die rein egoistischen Sonderinteressen in den Vordergrund und wird die Auflösung der Gesellschaft vorbereitet.

3. Die elementaren Bestandtheile der Gesellschaft sind die Personen, die Familien, die geeinigten Familiengruppen, die Gemeinden mit ihren aus der natürlichen Ungleichheit naturwüchsig hervorgehenden Standesunterschieden. Zu ihnen treten weitere soziale Gliederungen, die organisch erwachsen sind auf dem Boden und nach den Gesetzen der sozialen Natur unter vielfacher Mitwirkung der persönlichen Freiheit. Sie vereinigen sich in einem höheren Organismus, dem Staate, dessen Aufgabe es ist, den leitenden Einfluß im Interesse der Gesammtordnung von oben den einzelnen Gliedern mitzutheilen. Aber diese letzteren stehen keineswegs rechtlos der staatlichen Zentralgewalt gegenüber. Sie haben vielmehr ein natürliches Eigenrecht (vgl. oben die natürlichen Rechte der Persönlichkeit), dessen vielfache äußere Beschränkung sie zwar anzuerkennen haben, ohne aber im Staate aufgehen zu müssen. Ja es zeigt sich, daß die sittliche Gemeinschaft, die in der Familie, Gemeinde u. s. w. hervortritt, ihre Fäden noch weiter spinnt und ihren idealen Abschluß nur in der allgemein menschlichen Gesammtorganisation findet, und daß die besonderen staatlichen Gesellschaften nur als Bruchtheile einer universalen Völkergemeinschaft aufzufassen sind.

Der Staat soll sich daher niemals an die Stelle der Gesellschaft setzen wollen. Er ist eine äußere Veranstaltung und seine Mittel sind lediglich äußerlicher Art. Der Staat soll der Gesammtheit und ihren Theilen die Möglichkeit eines geordneten Zusammenlebens bieten. Unter seinem Schutze soll sich das individuelle Leben, wie das der Familie frei entfalten. Er soll diejenigen materiellen Bedingungen eines ersprießlichen Zusammenlebens gewähren, welche von den gemeinsamen Interessen der Gesammtheit gefordert werden, aber er soll jede wirthschaftliche und höhere geistige Interessengemeinschaft sich frei und unter gleichem Recht bethätigen lassen, so lange sie sich innerhalb des Sittengesetzes und der allgemeinen Rechtsnorm, sowie innerhalb des Rahmens der gemeinsamen Interessen des Staates hält.

4. Die natürliche soziale Ordnung der Freiheit der Persönlichkeit, der Familie, der Gemeinschaften ist daher mit einem bestimmten, ihnen naturrechtlich zustehenden Kreis von Eigenrechten seitens des Staates anzuerkennen. Zu diesen natürlichen Eigenrechten gehört auch das Privateigenthum. Keine gesellschaftliche Ordnung kann jemals dem Menschen die Sorge abnehmen, selbst, durch eigene Bethätigung den Zweck seines Daseins zu erfüllen. Dies ist seine pflichtmäßige Thätigkeit, zu deren Ausführung er mit Vernunft und dem freien Selbstbestimmungsrecht begabt wurde. Diese Selbstbestimmung würde durch den Entzug

des Privateigenthums aufgehoben. Ferner setze die Anerkennung der Familie als Grundelement der Gesellschaft auch die Anerkennung des Privateigenthums wie des Erbrechtes voraus, ohne welche Einrichtungen ein individuelles Familienleben nicht denkbar wäre. Es ist das Eigenthumsrecht daher auch durch die jahrhundertlange praktische Anerkennung als Ausfluß der Weltordnung und als Grundlage des friedlichen Zusammenlebens geheiligt worden. Es im Wege einer staatlichen Gesetzgebung aufheben wollen, hieße den Staat über alle göttlichen und naturrechtlichen Ansprüche setzen, die im Gewissen selbst ihre Sanktion haben.

Allein das Institut des Privateigenthums ist kein Selbstzweck. Es ist nur Mittel zu dem höheren Zwecke, den angeborenen Anspruch aller Menschen auf Benützung der irdischen Güter in geregelter und menschenwürdiger Weise zum Vollzug zu bringen. Es soll die möglichst allgemeine Zugänglichkeit der irdischen Mittel und die Erreichbarkeit des Nothwendigen für Alle mit der ebenso nothwendigen sozialen Ordnung in Einklang bringen. Gewährt es daher auch in Bezug auf Besitz und Verwaltung ein ausschließliches Recht, so soll die Bestimmung des Eigenthums, die Verwendung der Eigenthumsgüter doch unter allen Umständen in einer der Gemeinschaft nützlichen und förderlichen Weise geschehen.

5. Wenn der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft eine so große Summe von Noth und Elend, von schlechter Lage der unteren Volksklassen und Unzufriedenheit in der ganzen Gesellschaft zeigt, so beruht dies darauf, daß der christliche Geist der Nächstenliebe, der Fürsorge und des Schutzes der Schwachen verschwunden und die Herrschaft der individuellen Selbstsucht eingerissen ist. Demgemäß erwartet die christlich-soziale Partei katholischer Richtung eine Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, vor Allem von einer inneren Umbildung der Ideen und nicht von dem Eingreifen äußerer Machtverhältnisse. Ein Schriftsteller dieser Partei spricht sich über die einzuschlagenden Wege folgendermaaßen aus:

„Sie wendet sich vorab mit entschiedenster Gegenwehr gegen die systematische Entchristlichung und Demoralisirung des Individuums und der Gesellschaft durch Sicherung der Freiheit der Kirche und der allein durch sie in dieser Freiheit aufrecht zu erhaltenden nachhaltigen Einflüsse des positiv-christlichen Glaubens und der christlichen Moral auf alle gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Beziehungen. Sie will sodann das schrankenlose Uebergewicht des Kapitalismus und der in ihm beruhenden permanenten Auflösung aller selbständigen Wirthschaftsexistenzen durch Bildung corporativer und dann ständischer Gliederungen im Staate gehemmt und beseitigt sehen. Sie erstrebt ferner die Festigung der individuellen und corporativen Selbständigkeit durch Bekämpfung der Genuß- und Herrschsucht, durch Befestigung und Verbreitung von Zucht und Unterordnung unter die gottgesetzten Gewalten; durch den Geist der Eintracht und der Arbeitsamkeit, vor Allem durch die Erneuerung des christlichen Familienlebens aus dem Geiste des Opfers und der Selbstverleugnung, will sie allseits den erhabenen Wetteifer aller Gesellschaftsglieder in der sittlichen und wirthschaftlichen Hebung ihrer Interessen gefördert sehen. Sie bekundet endlich fort und fort ihre Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, ihre Sorge für dessen Größe und Unabhängigkeit, durch Stärkung und Hebung der nationalen Arbeit, deren Blüthe und ungehinderte Entfaltung sie in der Erziehung des Volkes zu diesen großen Zielen sieht. Alles das aber wurzelt bei der christlich-sozialen Partei in dem Gehorsam gegen den Willen und die Gebote Gottes, in dem Denken, Leben und Arbeiten nach der Norm jener Lehren, welche Gott selbst durch das unfehlbare Organ der Kirche jedem Einzelnen, wie der Gesellschaft, über die zeitliche und ewige Bestimmung des Menschen gegeben hat, in deren Verwirklichung das höchste Ziel alles menschlichen und gesell-

schaftlichen Lebens schlechthin beschlossen ist." (Vorwort zu Périn, Lehren der Nationalökonomie.)

6. Die organisatorischen, nicht auf Beeinflussung der Triebe und Motive des Handelns gerichteten Bestrebungen liegen demnach in der Herbeiführung korporativer Verbände im Staate. Deren Entstehungsart wird überwiegend so gedacht, daß sie aus der freien Initiative der Betheiligten, aus ihrem eigenen Verständniß der gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnisse hervorgehen müssen. Ihre Aufgaben sind je nach ihrem besonderen Interessenkreis verschieden. Arbeitervereine, Bauernvereine, Handwerkergenossenschaften, Großbetriebsgenossenschaften u. s. w. haben je einen eigenen Kreis von wirthschaftlichen Aufgaben. In sozialer Beziehung sollen sie aber alle bestrebt sein, die Grundsätze der Nächstenliebe, der gegenseitigen Achtung und Schutzgewährung, kurz die oben bezeichneten christlichen Tugenden zur Grundlage ihres Handelns zu machen. Die mittelalterliche zünftlerische und ständische Gliederung der Gesellschaft ist hiebei nicht das angestrebte Ziel, sondern nur das Vorbild, das den geänderten Verhältnissen entsprechend nachzuahmen wäre, aber schon aus dem Grunde nie wird erreicht werden können, weil man für ihre Bildung vollkommene Freiheit fordert. „Das große Problem unserer Zeit für die wirthschaftliche Ordnung besteht darin, der Gesellschaft unter dem Gesetze der Freiheit der Arbeit jene Solidarität des gesellschaftlichen Lebens zu geben, welche unsere Väter ihnen unter dem Gesetze der Beschränkung und Zwangsregelung gegeben haben" (Périn).

Diesem Grundsatze entsprechend sind Interventionen des Staates, die über den Schutz der Persönlichkeit und der freien Assoziation hinausgehen, oft mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden, als dem christlichen Geiste der freien Bethätigung aller Tugend widersprechend. „Die staatliche Zwangsgerechtigkeit geht nur bis auf eine gewisse Grenze, die zum Schutze Aller und zur Ordnung nothwendig ist. Von da an beginnt das Gebiet der Freiheit, auch der Freiheit des Eigenthums. — — Mag daher der Vorschlag der radikalen Partei, durch Majoritätsbeschlüsse auf dem Wege der Gesetzgebung und der Steuererhebung dem Arbeiterstande zu helfen, auch noch so menschenfreundlich erscheinen, wir glauben, daß er im Grunde nicht berechtigt und deshalb auch nicht wahrhaft menschenfreundlich ist; daß es nicht in der Befugniß der Staatsgewalt liegt, in dieser Weise und für solche Zwecke in das Recht des Privateigenthums einzugreifen (Ketteler)." „Alle jene Mißbräuche und Exzesse der Konkurrenz . . . . könnten in ausnehmend schneller und ausreichender Weise durch die Uebung der Tugenden vermindert werden, welche das Christenthum von Allen, den Armen wie Reichen, fordert. Man kann selbst sagen, von den heute so schreienden Mißbräuchen würden nur die im menschlichen Leben schlechthin unvermeidlichen Mängel zurückbleiben, wenn die Liebe in dem von der Kirche von allen ihren Kindern verlangten gemeinsamen Maaße geübt würde. . . ." Die Nächstenliebe hingegen, die der Staat, wenn nöthig, mit Gensdarmerie ausübt d. h. erzwingt, sei Sozialismus (Périn). In neuerer Zeit hat man die Grenzen der Staatsintervention, denen man vom katholisch-sozialen Standpunkte zustimmen könne, weiter gezogen und von einer grundsätzlichen Ablehnung staatlicher Hülfe zu Gunsten wirthschaftlich Schwacher ist keine Rede mehr. Ja die Anerkennung einer Pflicht des Staates zur Wahrung der distributiven Gerechtigkeit, wie sie z. B. durch die Encyclica vom 17. Mai 1892 über die Arbeiterfrage erfolgt ist, gestattet ein sehr weites Entgegenkommen gegen staatliche Maaßnahmen mit dem Zwecke einer Regelung der Produktions- und Vertheilungsverhältnisse.

Literatur: Fr. Huet, Le Règne social du Christianisme 1852; Ketteler, Die großen sozialen Fragen der Gegenwart (1848), hrsg. 1878; derselbe, Die Arbeiterfrage und das Christenthum 1864, 4. Aufl. 1890; Périn, Christliche Politik; derselbe, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert 1882; Léon Harmel, Die christliche Arbeiter-Korporation zu

Val-des-Bois 1879; Hitze, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft 1880; Hertling, Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts 1884; Elie Méric, Die sozialen Irrthümer der Gegenwart 1884, übers. 1889; Cathrein, Der Sozialismus, 5. Aufl., 1892; derselbe, Moralphilosophie, 2. Bd., 1890; B. Kolb, Konferenzen über die soziale Frage, 2. Aufl., 1891; Die soziale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach“ 1891 ff. (Sammlung von Aufsätzen sozialpolitischen Inhalts); A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre, 2 Bde., 1892; Monatsschrift für christliche Sozialreform, seit 1878; Christlich-soziale Blätter, seit 1868; Historisch-politische Blätter. Literatur über die christlich-soziale Partei katholischer Richtung: Thun, Die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus, in Jahrb. für G.-V. u. V. 1882; R. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes, 1. Bd., 2. Aufl., 1882, S. 85, 347; 2. Bd., S. 238; Laveleye, Soziale Parteien der Gegenwart, übers. 1884, S. 188; Wermert, Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands, 1885; Rambli, Soziale Parteien, S. 68.

§ 151. **Die Parteien der christlich-sozialen Reform. b. Die protestantische Richtung.** 1. Der Einfluß, welchen die protestantische Kirche auf die gesellschaftliche Reform auszuüben sich bemüht, bewegt sich naturgemäß vielfach in derselben Richtung, wie der von der katholischen Kirche ausgehende. Die gemeinsame Betonung des Christenthums als der Grundlage aller sittlichen Ideen, auf denen die Beziehungen der Menschen und die gesellschaftliche Ordnung aufzubauen seien, bewirkt auch eine gemeinsame Anschauung von den Pflichten der Menschen unter einander. Die Ueberschätzung der materiellen Güter und die Unterschätzung der idealen Lebensgüter, die materialistische Weltanschauung, die bis zur Leugnung Gottes geht, und die Regelung der irdischen Beziehungen der Menschen ausschließlich nach egoistischen Interessengesichtspunkten sind auch für den Protestantismus die ersten und wesentlichsten Angriffspunkte. Die scharfen, zu einer Krisis drängenden Gegensätze der sozialen Klassen können nicht gehoben werden, so lange die religiösen und sittlichen Impulse im Volksleben nicht wieder mächtiger geworden sind. Den Kreisen, welche während der modernen wirthschaftlichen Entwicklung in der Lage waren die Gunst der Verhältnisse für sich auszubeuten, fehlte wegen des Mangels solcher Impulse die Kraft, die Entwicklung in der Richtung eines sozialen Ausgleichs zu führen; Jenen, die unter der Entwicklung zu leiden hatten, fehlte die Fähigkeit, ohne Verbitterung und einseitige Ueberschätzung der materiellen Dinge ihre Forderung zu vertreten. Hier einen Ausgleich herbeizuführen durch eine Umwandlung der Gesinnung der Menschen sei die wichtigste zur Zeit gebotene Aufgabe, deren Erfüllung wesentlich Sache der Kirchen sei. Es gelte, die einzelnen Stände zum Bewußsein und zur Ausübung ihrer sozialen Verpflichtungen gegeneinander zu bringen; es gelte insonderheit zu bewirken, daß die Arbeitgeber den sittlich ebenbürtigen Werth der Arbeit anerkennen und daß die Arbeiter in derselben einen sittlichen Beruf erblicken lernen. Bei aller Sympathie für die insbesondere auch auf dem Wege der Gesetzgebung hervortretenden Bestrebungen zur Besserung der Lage der Arbeiter und zur Hebung ihres Standes, könne man einen entscheidenden Erfolg doch erst dann erhoffen, wenn an die Stelle atheistischer und materialistischer Lebensauffassungen wieder die lebendigen Kräfte des religiösen Glaubens und der christlichen Nächstenliebe getreten seien.

2. In dieser weitesten Grundauffassung, die in den Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses hervorgetreten ist, sind die verschiedensten protestantischen Richtungen untereinander und auch mit einer wesentlichen Gedankenrichtung des Katholizismus einig. Aber andererseits muß die verschiedene Auffassung des religiösen Problems und die Verschiedenheit der kirchlichen Organisation Unterschiede hervorrufen, nach denen die protestantische und katholische Richtung der Sozialreform sich trennen. Das hiebei entscheidende Moment liegt in einer historischen Thatsache. In dem langen geschichtlichen Entwicklungsgange, den die Ausgestaltung des Individualismus von der Zeit der Renaissance angefangen bis zu seiner Uebertreibung in der französischen Revolution zurückgelegt hat, spielt die

Reformation eine wichtige Rolle. Der Protestantismus hat geschichtlich die Führung in dem Kampf um die freie Entwicklung der Persönlichkeit gehabt. Er steht daher auch der auf dieser Entwicklung beruhenden Kulturentfaltung viel gebundener gegenüber. Ja, es wird betont, daß die eigenthümliche Entwicklung, welche die menschliche Kultur in der neueren Zeit genommen hat, ganz wesentlich auf derjenigen Auffassung des Christenthums beruhe, wie sie der Protestantismus lehre. Demnach befindet sich der Protestantismus in einer ähnlichen Lage, wie der Liberalismus; die Würdigung des irdischen Berufes und Besitzes, die Verfolgung individueller wirthschaftlicher Interessen, die Freigebung der Persönlichkeit in ihren Handlungen und in der Art ihrer gesellschaftlichen Organisation werden bei ihm eine größere Rolle spielen.

3. Diese Eigenart des Protestantismus äußert sich insbesondere darin, daß es innerhalb seiner Kreise nicht zu einer solchen Geschlossenheit der sozialpolitischen Auffassung gekommen ist, wie sie bei den katholischen Schriftstellern hervortritt. Es ist nicht möglich, die Stellung der die wirthschaftliche Reform vom protestantischen Standpunkte aus beurtheilenden Schriftsteller zu den Grundfragen des Privateigenthums, der individuellen Freiheit und der wirthschaftlichen Organisation in gleicher Weise, wie bei jenen, hervorzuheben. Die Einheit in den sittlichen Grundfragen und in den Fragen des evangelischen Gemeindelebens wird auf diese Probleme nicht ausgedehnt. So treten sich in Bezug auf die Frage der Stellung zu den Eingriffen äußerer Organisationen zwei scharf getrennte Meinungen gegenüber. Die eine geht dahin, daß die religiöse, christliche Gesinnung kein eigenes soziales System begründen könne, daß der Protestantismus als Religion der Innerlichkeit und Selbstbestimmung, die von jeder Autorität befreit und uns einzig Vernunft und Gewissen als Richter über uns erkennen läßt, nur von einer Erneuerung der Gesinnung, nicht von äußeren Organisationen eine soziale Besserung erwarten könne. Daneben steht eine andere, welche dem Staate und der gesellschaftlichen Organisation in der Bewältigung der sozialen Schwierigkeiten die erste Stelle zuweist und die Besserung nur von der gesetzlichen Organisation der im sozialen Leben thätigen Kräfte auf der Grundlage einer starken monarchischen Staatsgewalt erhofft. Es haben daher sowohl Vertreter einer liberalen, wie solche einer autoritären Sozialreform innerhalb der evangelisch-sozialen Richtung ihren Platz.

4. Den äußeren Vereinigungspunkt dieser verschiedenen Richtungen bildet der evangelisch-soziale Kongreß. Dieser hat es sich zur Aufgabe gestellt, „die sozialen Zustände unseres Volkes vorurtheilslos zu untersuchen, sie an dem Maaßstabe der sittlichen und religiösen Forderungen des Evangeliums zu messen und diese selbst für das heutige Wirthschaftsleben fruchtbarer und wirksamer zu machen, als bisher". Unter den Grundanschauungen, die die Billigung und ausdrückliche Zustimmung dieser Vereinigung gefunden haben, sind insbesondere jene hervorzuheben, welche sich auf das Verhältniß zu den beiden treibenden Kräften des Gesellschaftslebens unserer Zeit, zum Individualismus und Sozialismus, sowie auf das Verhältniß der Religion zur sozialdemokratischen Weltanschauung und Lehre beziehen.

Individualismus und Sozialismus wurden von Stöcker als System der überwiegenden Geltung des Individuums bzw. der Gesellschaft bezeichnet, die beide auf der Uebertreibung eines berechtigten Grundgedankens beruhen. „Sofern der Individualismus die Persönlichkeit in ihrer Bedeutung zur Anerkennung und Entwicklung bringt, ist er nicht bloß ein berechtigtes, sondern ein unveräußerliches Moment menschlicher Kultur, ohne welches die menschliche Gesellschaft entwicklungsunfähig, die christliche Gesellschaft, sonderlich die auf reformatorischem Grunde erwachsene, undenkbar ist. Sofern der Individualismus das Individuum nur als Exemplar der menschlichen Gattung gelten läßt, ohne die Lebensbedingungen desselben in Persönlichkeit und Familie, Staat und Kirche anzuerkennen, zu

schonen und zu pflegen, wird er zum Egoismus und als solcher die Quelle wirthschaftlicher und gesellschaftlicher Uebel. — Sofern der Sozialismus das Individuum nur als Exemplar der menschlichen Gattung gelten läßt und zum Zweck äußerer Gleichstellung die in der Menschheit vorhandenen Anlagen, Ordnungen und Unterschiede verkennt, ist er nichts Anderes, als die Ueberspannung des falschen Individualismus und die Zerstörung der Gesellschaft. Sofern der Sozialismus unter dem Gesichtspunkte der Solidarität den gesunden Zustand der Gesellschaft, den physischen und wirthschaftlichen wie sittlichen und religiösen, zum regulirenden Gesetz des persönlichen und öffentlichen Lebens macht, ohne die Einzelpersönlichkeit an ihrer Entfaltung zu hindern, ist er ein nothwendiger Faktor heilsamer Entwicklung und unter den gegenwärtigen Verhältnissen das gegebene Mittel, um die sozialen Kämpfe auf eine friedliche Bahn zu lenken." Indem das Christenthum die Persönlichkeit, wie die Gesellschaft göttlichen Ordnungen unterwirft, welche das Wohl des Einzelnen, wie der Gesammtheit verbürgen, stelle es die nothwendige Einheit der beiden Grundkräfte her.

5. Der Grundgedanke der über Religion und Sozialdemokratie von Herrmann geäußerten Anschauungen ist der, daß die letztere sich zwar durch ihre materialistische Geschichtsauffassung, nicht aber durch die von ihr angestrebte Wirthschaftsorganisation in Widerspruch zur Religion stelle. Jene nicht diese sei vom christlichen Standpunkte aus zu bekämpfen. „Niemand hat im Namen des Christenthums der Verstaatlichung der Verkehrsmittel widersprochen. Sollte es jetzt Jemandem einfallen, die Ueberführung der Produktionsmittel aus dem Privatbesitz in den Kollektivbesitz als unchristlich zu brandmarken, so mag er von wirthschaftlichen Dingen viel verstehen, vom Christenthum versteht er nichts. Wenn es die Kirche mit rein wirthschaftlichen Bestrebungen zu thun hat, die den Bestand des Christenthums nicht direkt antasten, so wird sie eine Macht des Unheils und ruinirt sich selbst, sobald sie solche Bestrebungen im Namen der Religion bekämpft." Sie würde sich damit in eine Bewegung einordnen, in der selbstsüchtige Interessen unvermeidlich eine entscheidende Rolle spielen und sie würde diese durch ihre Einmischung sanktioniren. „Das Christenthum hängt weder an der heutigen Gesellschaftsordnung, noch an irgend einer bestimmten Staatsform." Die Königstreue eines Christen erwächst aus den besonderen geschichtlichen Verhältnissen nicht aus einer allgemeinen Disposition des Christenthums für die Monarchie. Die geschichtliche Entwicklung eines Staatswesens zur Republik läßt das christliche Urtheil frei. „Ebenso kann das religiöse Urtheil der Christen nicht dazu beitragen wollen, die Entwicklung des Eigenthumsbegriffs in seiner wirthschaftlichen Bedeutung in bestimmte Bahnen zu drängen." Sozialen Bewegungen brauche sich der Christ als Christ erst dann in den Weg zu werfen, wenn es klar ist, daß die Ordnungen zerstört werden, auf denen die Existenz der Familie beruht, oder wenn Fragen, die durch die Entwicklung der Einsicht erledigt werden können, gewaltsam behandelt werden sollten. Soweit die Sozialdemokratie wirthschaftliche Ziele auf dem Wege der Entwicklung zu erreichen bemüht ist, sei sie daher wieder nur aus wirthschaftlichen, nicht aus religiösen Gründen zu bekämpfen. Nur durch ihre Lehre, daß der Mensch ein bloßes Produkt seiner Zeit und der Verhältnisse sei, durch ihre Leugnung der Macht des persönlichen Lebens und der idealen Gesinnungen fordere sie die Abwehr seitens der Religion voraus.

In dem gleichen Sinne spricht ein anderer Schriftsteller, von der Goltz, es aus, daß es den Aufgaben der Kirche widerstreiten würde, wenn sie sich über die verschiedenen wirthschaftlichen, sozialen und politischen Theorieen ein Urtheil zuschreiben oder gar für diese oder jene Theorie Partei ergreifen wollte. Liberal und konservativ, sozialistisch und individualistisch sind Begriffe, mit denen die Kirche an und für sich gar nichts zu

thun hat. Nur soweit bestimmte Folgerungen der einen oder anderen Anschauung den sittlichen Gesetzen des Christenthums entsprechen oder entgegengesetzt sind, hat sie diese zu unterstützen oder zu bekämpfen.

Literatur: Wichern, Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, 3. Aufl., 1889; R. Todt, Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft, 2. Aufl., 1878; Stöcker, Christlich-sozial, Reden und Aufsätze, 2. Aufl., 1890; Berichte über die Verhandlungen des (jährlich abgehaltenen) Evangelisch-sozialen Kongresses (seit 1890); Mittheilungen des evangelisch-sozialen Kongresses, seit 1891; Herrmann, Religion und Sozialdemokratie aus Zeitschrift für Theologie und Kirche, 1891; von der Goltz, Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Arbeiterstande in Stadt und Land 1891; G. Wächter, Die soziale Bedeutung der evangelischen Kirche in der Gegenwart, 1888; Schmidt-Warneck, Die sozialen Verhältnisse und die ethischen Grundgedanken des Evangeliums, 1891; derselbe, Was fordert die Menschennatur vom Staat, 1890; Göhre, Drei Monate Fabrikarbeiter 1891; Evangelisch-soziale Zeitfragen (Sammlung sozialpolitischer Abhandlungen) seit 1891; Kambli, Soziale Parteien, S. 89, 350. Ueber einen groß angelegten Versuch der Organisation der Arbeit auf Grundlage evangelisch-christlicher Gesinnung vgl. Schäffle, ein Stück verunglückter Organisation der Arbeit in Schwaben, Z. f. Stw., Bd. 22; P. Wurster, Gustav Werner's Leben und Wirken, 1888.

Register.

A.

Abgaben 66.
Abrechnungsstellen 211.
Absatzgelegenheit, Einfluß auf den Standort der Produktionen 83.
Absatzkrisen 285.
Abstinenztheorie 244.
Agio 194, 209.
Akkordlohn 249.
Aktiengesellschaft 113, 114.
Altersgliederung, Statistik 38.
Alters- und Invaliden-Versicherung 272.
Altruismus 70.
Anarchismus 311.
Angebot 172.
Anstalt, öffentliche 128.
Arbeit 7, 100.
— Angebot 253.
— Arten 101.
— Einfluß der Maschinen auf die 134.
— Nachfrage 251.
— qualifizirte — nicht qualifizirte 102.
Arbeiter 265.
— Ausbeutung durch Kapitalismus nach Marx 317.
— Einfluß des Großbetriebs auf die 131.
— Einfluß der Kartelle auf die 146.
— Haushaltungsbudget 281.
— Nothwendigkeit der Koalition 260.
— Stellung bei der Lohnbildung 257.
— Stellung im freien Wettbewerb 143.
— Stellung gegenüber den Unternehmern 230.
— Stellung in Krisen 287.
Arbeiterbewegung in Deutschland 322.
— in England 305.
— in Frankreich 311.
Arbeiterfrage 108, 258.
Arbeiterklasse 326.
Arbeiterversicherung 270, 272.
Arbeitseinkommen 225, 246 ff.
Arbeitsertrag, voller 315, 319, 322, 325.
Arbeitsgelegenheit 106.
Arbeitsintensität 104.
Arbeitskraft 100, 103.
— als Gegenstand der Preisbildung 257.
Arbeitsleistung 103.
— Einfluß auf Lohnhöhe 252.
Arbeitslohn 103, 248 ff.
— natürlicher 258.
— Theorie von Marx 318.
— Theorie von Rodbertus 313.
Arbeitslosigkeit 270, 273.
Arbeitssystem 107.
Arbeitstheilung 11, 50 ff.
— als Berufsgliederung 55.
Arbeitsverhältniß 107.
— Einfluß der Gewerkvereine auf das 147.
— im freien Wettbewerb 143.
— in der öffentlichen Unternehmung 123.
Arbeitsvertrag 108, 257.
Arbeitszeit 103.
— Einfluß auf Angebot an Arbeitsleistungen 254.
— als Werthmaaß 313, 314, 318.
Arbitrage 214.
Armenversorgung 273.
Armuth, Ursachen der 273.
Assoziation 306, 309.
Aufgeld s. Agio.
Ausbeutungstheorie 244.
— von Marx 319.
— von Rodbertus 313.
Ausgaben, Ordnung im privaten Haushalt 281.
Ausgleichungssystem 210.
Außenhandel 156.
Autoritäre Sozialreform s. konservative Sozialreform.
Auswanderung 43, 44.

B.

Baarbeckung 203, 206, 207.
Baargeschäft 158.
Babeuf 303.
Baden, Einkommensvertheilung in 266.
— landwirthschaftliche Erträge 87.
Banken 199.
Banknote 202.
Basel, Einkommensvertheilung in 268.
Baumwolle 98.
Bazard 308.
Beamte, ihr Arbeitsverhältniß 123.
— ihr Arbeitseinkommen 247.
Bedarf 3.
Bedürfniß 2, 3, 9, 281.
Belgien, Altersgliederung der Bevölkerung 38.
— Dampfmaschinen 100.
— Eisenbahnen 99.
— Eisenverbrauch 99.
— Kohlenproduktion und -Verbrauch 99.
— Münzsystem 182.
— Notenbank 207.
Bergwerksboden 87.
Beruf 56, 58.
— Statistik 38, 55.
Besitz, Einfluß auf Unternehmereinkommen 230, 231.
Besitzeinkommen 225, 233, 265.
Besoldung 248.
Betriebskredit 198, 216.
Bevölkerung 7, 37 ff.
— absolute, relative 40.
— Bewegung 41.
— Einfluß auf Grundrente 234.
— Gliederung 37.
— Größe 38.
— natürliche Anlagen 37.
Bevölkerungsgesetz 41, 44.
Bildung, Einfluß auf Unternehmereinkommen 230, 231.
Bimetallismus 179.
Binnenhandel 156.
Blanc, Louis 309.
Blanquisten 312.
Boden s. Land.
Bodenproduktion 86.
Börse 158.
Bourgeoisie 308, 320.
Brissot de Warville 303.
Buchkreditsystem 199.

C.

Caritatives Prinzip 14, 274.
Chartismus 305.
Check 210.

Christlich-soziale Arbeiterpartei 333.
— Bewegung 306.
— Reform, katholische Richtung 334.
— —, Hauptsätze des Katholizismus 336.
— —, protestantische Richtung 338.
Clearinghäuser 211.
Currencytheorie s. Quantitätstheorie.

D.

Dampfmaschinen, Statistik 100.
Darlehenszins 239.
— Höhe 240.
— Verhältniß zum Unternehmereinkommen 231.
Depositen 204.
Depositengeschäft 210.
Deutschland, Aktiengesellschaften 117.
— Altersgliederung der Bevölkerung 38.
— Arbeiterbewegung 312, 321 ff.
— Arbeiterversicherung 272.
— Armenunterstützung 274.
— Ausgleichungssystem 212.
— Baumwolleverbrauch 98.
— Bergwerksproduktion 88.
— Berufsstatistik 38, 55.
— Bevölkerungsgröße 40.
— Dampfmaschinen 100.
— Edelmetallgeldvorrath 184.
— Eisenbahnen 99.
— Eisenverbrauch 98.
— Genossenschaften 121.
— Gewerbebetriebe 132.
— Gewerkvereine 148.
— Haushaltungsbudgets 281.
— Kartelle 147.
— Kohlenproduktion und -verbrauch 99.
— Münzsystem 181.
— Notenbanken 205.
— Reichskassenscheine 210.
— Sozialismus 312 ff.
Dienst 100.
Differenzgeschäft 158.
Disagio 209.
Diskonto 203, Einfluß auf den Wechselkurs 214.
Diskontogeschäft 203.
Diskontopolitik 204.
Doppelwährung 179, 193.
— internationale 193.

E.

Edelmetalle 177.
— Einfluß ihrer Produktionskosten auf den Geldwerth 187.
Edelmetalle, Produktionsverhältnisse 189.
— Verwendung der 189.
— ihr gegenseitiges Werthverhältniß 190.
Edelmetallgeld, Umlauf 184.
Effektenhandel 156.
Effektivgeschäft 158.
Eigennutz 68.
Eigenthum, Eigenthumsrecht 60.
— Privat- 92, 110, 138 ff., 228, 237.
— Begründung und Angriffe 293, 296, 302, 310, 313 ff., 331, 335, 340.
— gesellschaftliches 126, 148, 306, 314, 320 ff.
Einkommen 8, 17, 219, 277.
— Arten 222.
— Größe des freien 282.
— als Mittel der Vermögensbildung 264.
— Verhältniß der Preise zum 226, 262.
— Verhältniß zur Produktion, 278, 283.
— Verhältniß der Einkommensarten zu einander 263.
— Verhältnißmäßigkeit der 278.
Einkommensänderungen, Einfluß auf Volkswirthschaft 284.
Einkommensbildung 223.
— Einfluß des Rechtes auf die 224.
Einkommenslosigkeit, Versicherung gegen 270.
Einkommensvertheilung 225.
— Statistik 266.
— als Ursache von Krisen 286.
Einzelwirthschaft 8 ff.
Eisen, Produktions- und Verbrauchsstatistik 98, 99.
Eisenacher Programm 324.
Eisenbahnen, Statistik 99.
Engels 28, 315.
England (s. auch Großbritannien),
— Arbeiterbewegung 305.
— Armenunterstützung 275.
— Baumwollindustrie 132.
— Berufsstatistik 55.
— Bevölkerungsdichte 40.
— Checksystem 211.
— Genossenschaften 120, 306.
— Gewerkvereine 148, 273.
— Sozialismus in der Gegenwart 307.
— Uebergang zur individualistischen Wirthschaftspolitik 299.
Enquête 24.
Entwerthung 286.
Entwicklung der Volkswirthschaft 19, 21, 33.
— nach sozialistischer Auffassung 148, 320 ff.
— der Wirthschaftspolitik 290 ff.
Erbrecht 62, 63, 308.
Erfurter Programm 324, 325.
Ertrag 7, 17, 219.
Ertragswerth 160.
Erwerb 16, 77.
— öffentlicher 66.
Erwerbskapital 89.
— wirthschaftliche Bedeutung 92.
Eskomptegeschäft 203.
Ethik 70.
Evangelisch-sozialer Kongreß 339.
Extensive Wirthschaft 135.

F.

Fabier, Gesellschaft der 307.
Fachverband s. Gewerkverein.
Familienwirthschaft 8.
Finanzwissenschaft 21, 65, 66.
Fourierismus 309.
Frankreich, Altersgliederung der Bevölkerung 38.
— Arbeiterbewegung in 311.
— Armenunterstützung 275.
— Berufsstatistik 55.
— Bevölkerungsdichte 40.
— Dampfmaschinen 100.
— Eisenbahnen 99.
— Eisenverbrauch 99.
— Kohlenproduktion und -verbrauch 99.
— Münzsystem 182, 194.
— Notenbank 207.
— Sozialismus 301, 308 ff.
— Sozialismus in der Gegenwart 312.
— Sparkasseneinlagen 100.
— Uebergang zur individualistischen Wirthschaftspolitik 298.
Freihandel 299.
Freiheit 11, 296, 300, 321, 331, 335, 337.
— des Arbeitsvertrags 107.
— des Verkehrs 63, 64.
— des Wettbewerbs 137 ff.
Freizügigkeit 249.
Fruchtbarkeit, Einfluß auf Grundrente 233.

G.

Gebrauchswerth 17, 159.
Gehalt 248.
Geld 17, 152, 153.
— Bedarf 182.
— Einfluß des Staates 179, 192.
— Funktionen 176.
Geldeinkommen 220.
Geldklemme 288.
Geldknappheit 288.
Geldkrisen 288.
Geldmenge, Einfluß auf Geldwerth 188, auf Preise 215.

Geldwerth, Bestimmungsgründe 184 ff.
— Einfluß auf Lohnhöhe 256.
— Einfluß auf Wechselkurse 213.
— Aenderungen 190, 192, 194.
Geldwirthschaft 196, 316.
Gemeinbedürfniß 9.
Gemeinsinn 69.
Gemeinwirthschaft 8 ff., 12.
Gemeinwirthschaftlich 13.
Genossenschaft 113, 117, 306, 307.
— in Deutschland 121.
— in England 120.
— in Frankreich 121.
Gesammtwirthschaft 10.
Gesellschaft 45, 48 ff.
— offene, stille 113.
Gesellschaftliche Bedingtheit der Wirthschaft 14, 19, 28, 50 ff., 76, 105, 137 ff., 144, 231, 237, 278, 283 ff., 309, 316 ff.
Gewerbefreiheit 298 ff.
Gewerkvereine 147, 273, 307.
Gewinn 16, 265.
— Einfluß auf die Kapitalbildung 96.
— als Regulator der Produktion 140.
Gewinnbetheiligung 250.
Giro 210.
Gleichheit 302, 321, 334.
Godwin 304.
Gold s. Edelmetalle.
Goldwährung 179.
Gothaer Programm 325.
Großbetrieb 129 ff., 309, 317, 325.
Großbritannien (s. auch England), Altersgliederung der Bevölkerung 38.
— Baumwolleverbrauch 98.
— Dampfmaschinen 100.
— Edelmetallgeldvorrath 184.
— Einkommensvertheilung 267.
— Eisenbahnen 99.
— Eisenverbrauch 99.
— Kohlenproduktion und -verbrauch 99.
— Münzsystem 181.
— Notenbanken 206.
— Sparkasseneinlagen 100.
Großhandel 156.
Großhandelsmärkte 157.
Grundeigenthum 85, 237, 293, 303.
Gründung 115.
Grundkredit 217.
Grundrente 225, 233.
— Arten 235.
— Kapitalisirung der 236.
— Volkswirthschaftliche Bedeutung 236.
Grundrente, Vorschläge zur Beseitigung 237.
Grund und Boden s. Land.
Gruppenakkord 250.
Gut 4.
Güterumlauf 151.
Güterverbrauch 275.
— Grenzen 276.
— im öffentlichen Haushalt 278.
Gütervertheilung 18.
— sozialistische 309, 310, 315, 320, 325.
Güterverwendung, Richtung 277.

H.

Hall 304.
Handel 152, 155.
Handelsbilanz 213.
— Einfluß auf Geldwerth 209.
Hartgeld 177.
Haushalt 279.
Haushaltungsbudgets 281.
Hauswirthschaft 125.
Herkommen 12.
Hessen, Bevölkerungsdichte 40.
Historisch-ethische Schule 28.
Honorar 248.
Hypothekenbanken 217.

J.

Immobilienhandel 156.
Individualismus 27, 290 ff., 339.
Individualistische Wirthschaftspolitik, Entwicklung 290 ff., Forderungen 300, Folgen 328.
Individualwirthschaft 10.
Industrielle Reservearmee 317, 320.
Intensive Wirthschaft 135.
Interesse 18, 19, 48, 293, 296.
— privatwirthschaftliches 109.
— als Regulator der Produktion 137, 140.
— als Regulator der Volkswirthschaft 294, 295.
— volkswirthschaftliches 109.
Internationale Arbeiterassoziation 311, 322.
Investmenttrust 147.
Italien, Altersgliederung der Bevölkerung 38, Eisenbahnen 99, Münzsystem 182, Notenbanken 207.

K.

Kapital 5, 88 ff.
— Entstehung, Verbrauch 95.
— im sozialistischen Sinne 90.
Kapitalbildung 95, 261, 264, 278, 280.
Kapitalbildung, Größe derselben in den letzten Jahrzehnten 98.
Kapitalgewinn der Unternehmer 228, 240.
Kapitalisirung 239.
Kapitalismus 316, 320, 325, 326.
Kapitalsanlage 93.
Kapitalsformen 93.
Kartelle 145.
Kassegeschäft 158.
Kassenscheine 210.
Kathedersozialisten 330.
Katholizismus, Stellung zur Sozialreform 334.
Kingsley 306.
Klassen 56, 265.
Klassenbewegung 266.
Klassenbewußtsein 57.
Klassengegensatz 316, 320.
Klassenkampf 305, 323, 326.
Kleinbetrieb 129, 325.
Kleinhandel 156.
Kleinhandelsmärkte 157.
Koalition (siehe auch Gewerkverein) 260, 273.
Kohle, Produktions- und Verbrauchsstatistik 99.
Kollektivismus 321.
Kollektivisten 312.
Kommunismus 303, 315, 327.
Kommunistisches Manifest 322.
Konjunktur 141.
Konkurrenz s. Wettbewerb.
Konservative Sozialreform 332.
Konsortium 113.
Konsumtion 7, 276, 281.
— Aenderung durch Lohnsteigerungen 260.
— gemeinwirthschaftliche 13, 280.
— Verhältniß zur Produktion 283.
Konsumtivkredit 198.
— Einfluß auf Zins 240 ff.
Konsumvereine 118, 120.
Kontingentirung der Noten 206.
Korporation 107, 290, 336.
Kosten 6, 17, 75, 173, 174, 229.
Kostenwerth 160, 165, 166.
— der Arbeit 255.
Krankenversicherung 272.
Kredit 152.
— Arten 197.
— besitzlose Klassen und 217.
— Einfluß auf das Erwerbsleben 216.
— Einfluß auf Preise 214.
— Einfluß auf Umlaufsmittel 184, 202, 208, 210.
— Funktion 196.
— Organisation 198.
Kreditgeschäfte 197.
Kreditkrisen 288.
Kreditmünzen 181.
Kreditrecht 202.
Krisen 284, 317, 320.

Krisen, Arten 285.
— Hemmnisse einer Ausgleichung 287.
— Mittel der Ausgleichung von 288.
— Ursachen 285.
— — nach Marx und Engels 317.
— — nach Robbertus 314.
— Wirkungen 287.
Kurswerth 184.

L.

Lage, Einfluß auf Grundrente 234.
Lagerhäuser 201.
Land 88.
— als räumliche Grundlage der Produktion 83.
— als Träger von Naturstoffen 85, 87.
Lassalle 28, 322.
Lebenshaltung 255, 256.
Leistung 100.
Liberalismus, reformatorischer 330.
Lieferungsgeschäft 158.
Locogeschäft 158.
Lohn 248, 265.
— Bestimmungsgründe seiner Höhe 250 ff.
— Einfluß der Gewerkvereine auf den 147.
— Einfluß auf Preise 260.
— Verhältniß zum Unternehmereinkommen 259.
Lohnfonds 261.
Lohngesetz ehernes 258, 322.
Lohnsteigerungen 258 ff, 262.
Lombardgeschäft 203.
Ludlow 306.

M.

Maaß und Gewicht 152, 153.
Mably 303.
Malthus 41, 44, 296.
Manchesterschule 299.
Markt 157.
Marx 28, 315.
Maschine 94, 133.
Massenarmuth 274, 314.
Materialistische Geschichtsphilosophie 49, 315.
Maurice 306.
Mehrwerth 319.
Meliorationskredit 217.
Metallwährung 179.
Miethzins 239.
Mischwährung 179.
Monopol 145, 231, 237, 248.
Monopolpreis 168.
Morelly 302.
Münze 179.
Münzfuß 180.
Münzhoheit 180.
Münzunion, lateinische 182.
Münzregal 180.
Münzsystem 180.

N.

Nachfrage 172.
Nahrung, Verhältniß der Ausgaben für 281.
Nationaleinkommen 226.
— Vertheilung nach Robbertus 313.
Nationalkapital 89.
Nationalökonomie 21.
Natur 7, 34 ff.
— Einfluß auf freien Wettbewerb 144.
Naturaleinkommen 220.
Naturallohn 248.
Naturalwirthschaft 125, 316.
Nennwerth 184.
Normalarbeitstag 314.
Notenbanken 202.
— gegenwärtiger Stand 205.
Nutzungstheorie 244.

O.

Oeffentliche Kreditanstalten 201.
Oekonomisches Prinzip 2.
Oesterreich-Ungarn, Altersgliederung der Bevölkerung 38.
— Baumwolleverbrauch 98.
— Dampfmaschinen 100.
— Edelmetallgeldvorrath 184.
— Eisenbahnen 99.
— Eisenverbrauch 99.
— Kohlenproduktion und -verbrauch 99.
— Münzsystem 182.
— Notenbank 207.
— Sparkasseeinlagen 100.
Organisation der Arbeit 310.
— der Produktion 110.
Organisationsformen, wirthschaftliche 105.
Organisation der Volkswirthschaft, gemeinwirthschaftliche 148.
— der Wirthschaft 10, 14.
Owen 304.

P.

Pachtzins 239.
Papiergeld 208.
Papierwährung 208, 209.
Passiergewicht 181, 192.
Pauperismus 314.
Personalkredit 198.
Pfandbriefinstitute 217.
Pfandleihanstalten 201.
Phanlanstere 309.
Physiokratismus 26, 292, 301.
Politik 67.
Politische Oekonomie 21.
Possibilisten 312.
Prämie 268.
Prämiensysteme als Lohnformen 249.
Preis 17, 167.
— Einfluß der Kosten 172, 174.
— Konkurrenzpreise 170.
— Monopolpreise 168.
Preisänderungen, Einfluß auf Volkswirthschaft 284.
Preise, Bestimmung der Lohnhöhe durch die Waaren 252.
— im System des freien Wettbewerbs 140.
— Verhältniß zum Einkommen 226, 262.
— zusammenhängende 175.
Preußen, Aktiengesellschaften 116.
— Bevölkerungsdichte 40.
— Einkommensvertheilung 266.
— individualistische Wirthschaftspolitik 298.
— Sparkasseneinlagen 100.
Privatnotenbanken 206.
Privatwirthschaft 10.
Privatwirthschaftlich 11, 14, 18.
Produktion 6, 16, 75 ff.
— gemeinwirthschaftliche 12, 126.
— Intensität der 136.
— kapitalistische 319, 320.
— Regelung durch Kartelle 146.
Produktionsbedingungen 83.
Produktionselemente 79.
Produktionsfaktoren 80.
Produktionsformen 110.
— nach wirthschaftlich-technischen Gesichtspunkten 129.
Produktionskosten 229.
Produktionskostengesetz 172.
Produktionskrisen 285.
Produktionsmittel 4.
Produktiv 78.
Produktivgenossenschaft 119, 310, 322, 325.
Produktivgüter 4.
— ihre Werthbestimmung 163.
Produktivität 78.
— Bedeutung für sozialistische Organisation 265.
— Einfluß auf Arbeitslohn 314.
— Einfluß der Arbeitsordnung 104.
— des Kapitals, Einfluß auf Unternehmergewinn 241.
Produktivitätstheorie 244.
Produktivkapital 89.
— wirthschaftliche Bedeutung 90.
Produktivkräfte 78.
Produktivkredit 198.
— Einfluß auf Zins 240.

Proletariat 274, 320, 321, 323.
Proletarische Revolution 321.
Protestantismus, Stellung zur Sozialreform 338.
Proudhon 310.

Q.

Quantitätstheorie 188, 214.
Quesnay 26.

R.

Realkredit 198.
Recht 12, 58 ff.
— Einfluß auf Arbeit 105, 107.
— Einfluß auf Einkommensbildung 224, 231.
— Einfluß auf freien Wettbewerb 138, 144.
Reichskassenscheine 206, 208, 210.
Reinertrag 7.
Remedium 181, 192.
Rentabilität 78, 136.
Rente 175, 227.
— Theorie von Marx 319.
— Theorie von Rodbertus 313.
Rentenkredit 198, 217.
Ricardo 296.
Ring 147.
Risiko 76.
— Einfluß auf Unternehmereinkommen 230.
Risikoprämie 240.
Rodbertus 28, 312.
Rohertrag 7.
Rousseau 302.

S.

Sachsen, Einkommensvertheilung in 267.
Saint-Simonismus 308.
Satzung 12, 233.
Scheidemünze 181, 193.
Schlagschatz 192, 194.
Schmutzkonkurrenz 142.
Seltenheitswerth 160.
Silber s. Edelmetalle.
Silberwährung 179.
Singularwirthschaft 10.
Sitte, 12, 58, 69, 188.
Sittlichkeit 70.
Smith, Adam 27, 294.
Sondereigenthum 11.
Soziales Königthum 332.
Sozialdemokratie 321.
— gegenwärtiges Programm 325.
— Stellung der Religion zur 340.
Sozialdemokratische Förderation 307.
Sozialismus 28, 109, 126, 128, 143, 148, 265, 301, 321, 339.
— in Deutschland 312, 321.
— in England 304.
— in Frankreich 301, 308.
Sozialismus als Produkt der Entwicklung 320.
Sozialisten, christliche 120.
Sozialkapital 89.
Sozialpolitik s. Sozialreform.
Sozialreform 109, 307.
— allgemeine Grundlagen der 328.
— Parteien der 329.
— nach Rodbertus 314.
— im Sinne der Sozialdemokratie 327.
Sparen 97, 280.
Sparkassen 100, 201.
Spekulation 76, 141, 158, 215.
— Einfluß auf Unternehmereinkommen 228.
Staat 58 ff.
— Einfluß auf Geldwesen 207.
— Einfluß auf Volkswirthschaft 291.
— Rodbertus Auffassung vom 313.
— im Sinne der konservativen Sozialreform 332.
— als Träger der Politik 67.
— Stellung zu Notenbanken 205.
— als wirthschaftliche Organisation 65.
Staatsbetrieb 122.
Staatsintervention, im Sinne des reformatorischen Liberalismus 331.
— Stellung des Katholizismus 337.
Staatssozialismus, demokratischer 327.
— konservativer 333.
Staatsnote 208.
Staatswirthschaft 65.
Staatswirthschaftslehre 21, 66.
Stand 56.
Standard of life s. Lebenshaltung.
Standort 83.
Statistik 24.
Steuerrecht 65.
Stücklohn 249.
Syndikat 113.

T.

Tauschwerth 17, 160, 167.
Technik 73, 262, 286, 316.
Termingeschäft 158.
Thompson 304.
Trades Union s. Gewerkverein.
Transportverhältnisse, Einfluß auf den Standort der Produktion 83.
Transport- und Kommunikationsmittel 152, 154.
Trucksystem 249.
Trust 147.

U.

Ueberproduktion 141.
Uebervölkerung 39, 40.
Unfallversicherung 272.
Unfreiheit 107.
Ungleichheit 301, 309, 331, 334.
Unternehmer 111.
— Einfluß auf Lohnhöhe 251.
— Stellung bei der Einkommensbildung 229.
Unternehmereinkommen 225, 228, 247.
— Ausgleichungstendenz 231.
— Bestimmungsgründe der Höhe 230.
— Verhältniß zum Lohn 259.
Unternehmergewinn 228.
Unternehmerlohn 228.
Unternehmerverbände 145.
Unternehmung 110.
— Einzel- 112.
— gesellschaftliche 113.
— öffentliche 66, 122.
Untervölkerung 39.

V.

Vereinigte Staaten, Altersgliederung der Bevölkerung 38.
— Dampfmaschinen 100.
— Edelmetallgeldvorrath 184.
— Eisenbahnen 99.
— Eisenverbrauch 99.
— Kohlenproduktion und -verbrauch 99.
— Münzsystem 181.
— Notenbanken 207.
Verkehr 16 ff., 68, 69, 151.
— Hemmungen 152.
— regulirter 11, 64.
Verkehrsmittel 152.
— Einwirkungen auf die Volkswirthschaft 153.
Verkehrsrecht 63.
Verkehrswirthschaft 137, 140.
Verkehrswirthschaftlich 11, 13.
Verkehrswirthschaftliche Organisation 110.
Vermögen 80, 277.
— Einfluß auf Lohnhöhe 251.
— Einfluß auf Stellung im freien Wettbewerb 143.
Vermögensbildung 81, 85, 236, 264.
Vermögensrecht 60.
Vermögensvertheilung, Einfluß auf Einkommen 230.
Vertragsfreiheit 11.
Versicherung 268 ff.
Versicherungseinkommen 225.
Volkseinkommen 221.
Volksvermögen 82, 221.

Volkswirthschaft 14 ff., 22, 48.
— Probleme der 16 ff.
Volkswirthschaftslehre 22.
— theoretische Methode 23.
Volkswirthschaftlich 15, 18.
Volkswirthschaftspolitik 21.

W.

Waare 17.
Waarenhandel 156.
Währung 179.
— hinkende 180.
— gegenwärtige in den einzelnen Staaten 181.
Webb 307.
Wechsel 199.
Wechselkurs 212.
Wechselverkehr, indirekter 214.
Weltwirthschaft 15.
Werth 6, 159.
— Gebrauchs- 16.
— objektiver 17.
— subjektiver 17, 162 ff.
— Tauschwerth 16.
— Theorie von Marx 318.
— Theorie von Rodbertus 313.
Wertherhöhungen 81, 286.
Werthproblem 161.
Wettbewerb 18, 138, 316, 320.
— Preisbildung unter dem Einfluß des, 169.
Wettbewerb, Schranken des freien Wettbewerbs 144.
— soziale Folgen 142.
— wirthschaftlich-technische Folgen des Wettbewerbs 139.
Widmungswirthschaftlich 14.
Wirthschaft 1, 2.
— extensive 135.
— Gesammtwirthschaft 10.
— Individualwirthschaft 10.
— intensive 135.
— öffentliche 10.
— Privatwirthschaft 10.
— Singularwirthschaft 10.
— Zwangsgemeinwirthschaft 10.
Wirthschaftlich 1, 2, 14.
— gemeinwirthschaftlich 13.
— privatwirthschaftlich, verkehrswirthschaftlich 11, 13, 18.
— widmungswirthschaftlich 14.
— volkswirthschaftlich 15, 18.
Wirthschaftliches Prinzip 2, 16, 19, 68, 140.
Wirthschaftseinheiten 8 ff.
Wirthschaftsform 10, 13.
Wirthschaftsgeschichte 21.
Wirthschaftsorganisation 10 ff.
Wirthschaftspolitik 21.
— Methode 25.
— bevormundende 291.
— individualistische 296 ff.
Wirthschaftspolitische Parteien 290 ff.
Wirthschaftsprinzip 10.
Wirthschaftswissenschaft, Aufgabe, Systematik 20.
— Kunstlehren 22.
— Methode, beschreibende 23.
Wissenschaft als Entwicklungsbedingung der Volkswirthschaft 71.
Wohnung, Verhältniß der Ausgaben für 282.
Wohnungsnoth 283.

Z.

Zahlungen, internationale 212.
Zahlungsbilanz 213.
Zahlungsmittel 177.
Zeitgeschäft 158.
Zeitlohn 249.
Zettelbanken s. Notenbanken.
Zins 225, 238.
— Ausgleichungstendenz 245.
— Höhe 245.
— Theorie von Marx 319.
Zinsfuß 238, 239.
— Entwicklungstendenz 246.
Zinsminimum 246.
Zwang 12.
Zwangsgemeinwirthschaft 10.
Zwangskurs 207, 208.
Zwischenhandel 156.

Berichtigungen.

S. 46, letzte Zeile lies: liegt statt liegen.
S. 49, 18. Zeile von oben lies: Hauskommunion statt Mir.
S. 139, 15. Zeile von oben lies: Plank, Manchesterthum u. deutsche Berufe in Z. f. Stw. 1875
S. 175, 24. Zeile von unten lies: § 90a statt § 91.
S. 266, 22. Zeile von oben lies: Juristische Personen sind zum Theil steuerpflichtig.

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

Hermann, Untersuchungen = v. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. 1870.

Knies, Pol. Oek. = K. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, 2. Aufl. Braunschweig 1882 (1. Aufl. 1853).

Mangoldt, Volkswirthschaftsl. = H. v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre, 1868.

Mangoldt, Grundriß = H. v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl., von Fr. Kleinwächter. 1871.

Menger, Untersuchungen = C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883.

Menger, Volkswirthschaftsl. = C. Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Erster allgemeiner Theil, Wien 1872.

Mill, Pol. Oek. = J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie, übers. von Soetbeer.

Mohl, Polizeiw. = R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, 3 Bde, 3. Aufl. 1866.

Rau, Lehrb. I (bzw. II, III) = K. H. Rau, Lehrb. der polit. Oekonomie; I. Grunds. d. Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., 1868; II. Grunds. d. Volkswirthschaftspolitik, 5. Aufl., 1862; III. Grunds. d. Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 1864.

Roscher, System I (bzw. II, III, IV) = W. Roscher, System der Volkswirthschaft; I. Grundlagen der Nationalökonomik, 16. Aufl., 1882; II. Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1882; III. Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes 1881; IV. System der Finanzwissenschaft, 1886.

Schäffle, Ges. System = A. E. F. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 3. Aufl. 1873.

Schäffle, Bau und Leben = A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 4 Bde., 1874—1878.

Schönberg, Handbuch I (bzw. II, III) = Handbuch der Politischen Oekonomie, herausgegeben v. Gustav Schönberg; I. und II. Volkswirthschaftslehre; III. Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, 2. Aufl. 1885.

Wagner, Grundlegung = Adolph Wagner, Allgemeine oder theoretische Volkwirthschaftslehre, I. Theil. Grundlegung, 2. Aufl. 1879.

Hdw. d. Stw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loening.

Staatslexikon = Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft von Dr. Bruder.

Sch. d. V. f. Soz. = Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Jahrb. f. N. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

J. f. G. V. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich.

Z. f. Stw. = Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Notiz für den Buchbinder.

Beim Einbinden des Werkes ist das „Verzeichniß der Abkürzungen" als **Vorsatz** vorn zu verwenden.

Die Verlagsbuchhandlung.

